



## Wertpapierprospekt

für

das öffentliche Angebot von

5.760.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien, aus der am 16. Februar 2016 von einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die "**Neuen Aktien**")

und

Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende, festverzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**")

und sofern ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe (EUR 60.000.000,00 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DE000A1MASJ4)) von ihrem Erwerbsrecht auf Erwerb der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen keinen Gebrauch machen,

das öffentliche Angebot von

den nicht erworbenen Neuen Aktien (die "**Verwertungsaktien**") und den nicht erworbenen Neuen Schuldverschreibungen (die "**Verwertungsschuldverschreibungen**")

sowie

für die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse

von

5.760.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien aus der am 16. Februar 2016 von einer außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015

der

**SINGULUS TECHNOLOGIES AG**  
**Kahl am Main, Deutschland**

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1681X5  
Wertpapierkennnummer (WKN): A1681X

(für die Neuen Aktien)

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2AA5H5  
Wertpapierkennnummer (WKN): A2AA5H

(für die Neuen Schuldverschreibungen)

**Sole Global Coordinator und Bookrunner**

**ODDO SEYDLER BANK AG**

27. Juni 2016

*[Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.]*

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Zusammenfassung des Prospekts</b> .....	<b>1</b>
<b>A Einleitung und Warnhinweise</b> .....	<b>1</b>
<b>B Emittentin</b> .....	<b>1</b>
<b>C Wertpapiere</b> .....	<b>19</b>
<b>D Risiken</b> .....	<b>24</b>
<b>E Angebot</b> .....	<b>31</b>
<b>1. Risikofaktoren</b> .....	<b>40</b>
1.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Markt und der Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe.....	40
1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe .....	46
1.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Schuldverschreibungen .....	64
1.4 Risiken in Bezug auf die Sicherungsrechte sowie etwaige nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebene Garantien einer Tochtergesellschaft der Emittentin für Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen .....	73
1.5 Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien .....	84
<b>2. Allgemeine Informationen</b> .....	<b>90</b>
2.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts .....	90
2.2 Gegenstand des Prospekts .....	90
2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen.....	90
2.4 Bereithaltung des Prospekts .....	91
2.5 Dokumente zur Einsichtnahme .....	91
2.6 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben.....	92
2.7 Hinweis zu Quellen der Marktdaten und weiteren Zahlenangaben .....	94
2.8 Abschlussprüfer .....	95
2.9 Rundungsdifferenzen bei Finanzinformationen .....	95
<b>3. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses</b> .....	<b>96</b>
3.1 Gründe für das Angebot.....	96
3.2 Emissionserlös und Emissionskosten .....	96
<b>4. Das Angebot</b> .....	<b>97</b>
4.1 Gegenstand des Angebots.....	97
4.2 Verwertung der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen.....	98
4.3 Zeitplan für das Erwerbsangebot .....	101
4.4 Erwerbsangebot.....	102

4.5	Informationen zu den Neuen Aktien .....	112
4.6	Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen .....	113
4.7	Interessen beteiligter Personen.....	117
<b>5.</b>	<b>Anleihebedingungen.....</b>	<b>119</b>
<b>6.</b>	<b>Dividendenpolitik .....</b>	<b>135</b>
6.1	Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlungen .....	135
6.2	Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie .....	136
<b>7.</b>	<b>Verwässerung .....</b>	<b>137</b>
<b>8.</b>	<b>Kapitalausstattung und Nettofinanzverschuldung.....</b>	<b>138</b>
8.1	Kapitalausstattung .....	138
8.2	Nettofinanzverschuldung.....	139
8.3	Eventualverpflichtungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen .....	140
8.4	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition .....	140
8.5	Erklärung zum Geschäftskapital.....	140
<b>9.</b>	<b>Ausgewählte Finanzinformationen .....</b>	<b>142</b>
9.1	Ausgewählte Daten aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.....	142
9.2	Ausgewählte Daten aus der Konzernbilanz.....	143
9.3	Ausgewählte Daten aus der Konzern-Kapitalflussrechnung.....	144
9.4	Ausgewählte Segmentinformationen.....	144
<b>10.</b>	<b>Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....</b>	<b>147</b>
10.1	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	147
10.2	Die Ertragslage beeinflussende Faktoren .....	149
10.3	Relevante Ereignisse während des Zeitraums der historischen Finanzinformationen.....	152
10.4	Darstellung der einzelnen Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie weitere Steuerungs- und Betrachtungsgrößen.....	152
10.5	Vergleich der zum 31. März 2016 und 2015 endenden Dreimonatszeiträume .....	154
10.6	Vergleich der zum 31. Dezember 2015 und 2014 endenden Geschäftsjahre.....	158
10.7	Vergleich der zum 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre.....	163
10.8	Konzernbilanz .....	168
10.9	Liquidität und Kapitalausstattung .....	172
10.10	Investitionen.....	175
10.11	Weitere wesentliche Verpflichtungen .....	177
10.12	Wesentliche Bilanzierungsgrundsätze .....	178
10.13	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nach HGB .....	181

<b>11.</b>	<b>Restrukturierungsmassnahmen .....</b>	<b>184</b>
<b>12.</b>	<b>Markt und Wettbewerb.....</b>	<b>187</b>
12.1	Überblick.....	187
12.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	187
12.3	Segment Solar .....	187
12.4	Segment Optical Disc.....	190
12.5	Segment Halbleiter .....	192
12.6	Geschäftsbereich New Business.....	193
<b>13.</b>	<b>Geschäftstätigkeit.....</b>	<b>195</b>
13.1	Überblick.....	195
13.2	Wesentliche Wettbewerbsstärken .....	196
13.3	Strategie .....	198
13.4	Geschäftsbereiche .....	201
13.5	Forschung und Entwicklung .....	209
13.6	Fertigung.....	210
13.7	Gewerbliche Schutzrechte .....	210
13.8	Kunden .....	211
13.9	Lieferanten.....	211
13.10	Grundbesitz und Sachanlagen.....	212
13.11	Mitarbeiter.....	212
13.12	Versicherungen.....	213
13.13	Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren .....	213
<b>14.</b>	<b>Wesentliche Verträge.....</b>	<b>216</b>
14.1	Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung .....	216
14.2	Sicherheiten.....	219
14.3	Mögliche zukünftige Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen durch Garantien von Tochtergesellschaften der Emittentin .....	221
14.4	Lieferverträge mit China National Building Materials (CNBM).....	221
14.5	Avalkredite .....	223
14.6	Miete und Leasing von Gebäuden .....	223
<b>15.</b>	<b>Regulierung .....</b>	<b>225</b>
15.1	Regulatorisches Umfeld von SINGULUS .....	225
15.2	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften .....	225
15.3	Staatliche Förderung der Photovoltaik .....	225

<b>16.</b>	<b>Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Neuen Schuldverschreibungen und der Sicherungsrechte sowie etwaiger Garantien einer Tochtergesellschaft der Emittentin nach dem anwendbaren Insolvenzrecht und Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte.....</b>	<b>230</b>
16.1	Insolvenzrechtliche Erwägungen.....	230
16.2	Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte.....	242
<b>17.</b>	<b>Allgemeine Angaben zur Gesellschaft .....</b>	<b>244</b>
17.1	Geschichte und Entwicklung der Gesellschaft .....	244
17.2	Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft.....	244
17.3	Gegenstand des Unternehmens .....	245
17.4	Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen.....	245
17.5	Bekanntmachungen und Zahlstelle .....	246
17.6	Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge .....	246
<b>18.</b>	<b>Aktionärsstruktur .....</b>	<b>247</b>
<b>19.</b>	<b>Angaben über das Kapital der Gesellschaft und anwendbare Vorschriften .....</b>	<b>248</b>
19.1	Allgemeine Informationen zu Grundkapital und Aktien.....	248
19.2	Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung des Grundkapitals .....	248
19.3	Entwicklung des Grundkapitals .....	250
19.4	Beschreibung der Aktien .....	252
19.5	Übertragbarkeit der Aktien und Eigene Aktien .....	252
19.6	Schuldverschreibungen und sonstige wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere.....	252
19.7	Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation .....	252
19.8	Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten .....	252
19.9	Ausschluss von Minderheitsaktionären .....	253
19.10	Anzeigepflichten für Anteilsbesitz.....	254
19.11	Rechtsschutz der Aktionäre beim Delisting.....	257
<b>20.</b>	<b>Organe der Gesellschaft.....</b>	<b>259</b>
20.1	Überblick.....	259
20.2	Vorstand .....	260
20.3	Aufsichtsrat .....	269
20.4	Potenzielle Interessenkonflikte.....	274
20.5	Ergänzende Erklärungen hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.....	274
20.6	Hauptversammlung .....	274
20.7	Corporate Governance.....	275

20.8	Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem .....	277
<b>21.</b>	<b>Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen .....</b>	<b>280</b>
<b>22.</b>	<b>Angaben über die wesentlichen Beteiligungen der Gesellschaft .....</b>	<b>281</b>
<b>23.</b>	<b>Übernahme der Aktien .....</b>	<b>282</b>
23.1	Aktienübernahme- und Abwicklungsvereinbarung .....	282
23.2	Rücktritt/Haftungsfreistellung .....	282
23.3	Verkaufsbeschränkungen .....	282
<b>24.</b>	<b>Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>284</b>
24.1	Besteuerung der Emittentin .....	284
24.2	Besteuerung der Inhaber der SINGULUS-Schuldverschreibungen bei Annahme des Umtauschangebots bzw. Einlösung .....	286
24.3	Besteuerung der Aktionäre .....	287
24.4	Besteuerung der Anleihegläubiger .....	293
<b>25.</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>298</b>
<b>26.</b>	<b>Finanzinformationen .....</b>	<b>F-1</b>
<b>27.</b>	<b>Jüngster Geschäftsgang und Ausblick .....</b>	<b>O-1</b>
27.1	Jüngster Geschäftsgang .....	O-1
27.2	Ausblick .....	O-1
<b>28.</b>	<b>Unterschriftenseite .....</b>	<b>S-1</b>

## Zusammenfassung des Prospekts

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A bis E (A.1 bis E.7) fortlaufend nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht behandelt werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

### A Einleitung und Warnhinweise

**A.1 Warnhinweise.** Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Wertpapierprospekt (im Folgenden der "**Prospekt**") verstanden werden. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl am Main, Deutschland (im Folgenden auch "**SINGULUS**", die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**" und gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die "**SINGULUS-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") und die ODDO SEYDLER BANK AG, Frankfurt am Main, Deutschland (im Folgenden auch "**ODDO SEYDLER**") übernehmen gemäß § 5 Abs. 2b Nr. 4 des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG) die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.

**A.2 Zustimmung zur späteren Verwendung des Prospekts.** Entfällt. Eine Zustimmung der Gesellschaft zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

### B Emittentin

**B.1 Gesetzliche und kommerzielle** Die Firma der Gesellschaft ist Singulus Technologies Aktiengesellschaft.  
Die kommerzielle Bezeichnung der Gesellschaft lautet "SINGULUS".



**Bezeichnung.**

- B.2 Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung.** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main, Deutschland. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 6649 eingetragen. Die Gesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft und unterliegt deutschem Recht und wurde in Deutschland gegründet.
- B.3 Art der derzeitigen Geschäftstätigkeit und Haupttätigkeiten der Emittentin samt der hierfür wesentlichen Faktoren, Hauptprodukt- und/oder dienstleistungskategorien sowie Hauptmärkte, auf denen die Emittentin vertreten ist.** Die SINGULUS-Gruppe ist einer der weltweit führenden Spezialmaschinenbauer für die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung verschiedenster Medien, insbesondere im Rahmen von Vakuum-Dünnschicht- und Plasmabeschichtung, thermischen und nasschemischen Verfahren. Wesentliche Anwendungsgebiete der Maschinen der SINGULUS-Gruppe sind die Solar-, Optical Disc- und Halbleiter-Industrie. Die SINGULUS-Gruppe ist mit zwölf unmittelbaren und mittelbaren Vertriebs- und Tochtergesellschaften in Europa, Asien und Nord- und Südamerika vertreten und bietet ihren Kunden Beratungs- und Serviceleistungen weltweit rund um die Uhr an.
- Die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe ist in den Segmenten Solar, Optical Disc und Halbleiter organisiert.
- Im Segment Solar konzentriert sich die SINGULUS-Gruppe auf die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Vakuum-Beschichtungsanlagen, Anlagen für thermische Prozesse sowie Anlagen für die nasschemische Behandlung von kristallinen und Dünnschicht-Solarzellen. Des Weiteren werden komplette Produktionslinien für kristalline Solarzellen und Produktionslösungen für neue Hochleistungs-Zellkonzepte angeboten.
- Das Segment Optical Disc umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Fertigungsanlagen für optische Speichermedien (Blu-ray Discs, DVDs, CDs). Das Angebot umfasst im Wesentlichen Maschinen zur Herstellung von Dual Layer Blu-ray Discs mit bis zu 50 GB und 66 GB Speicherkapazität (BLULINE II) sowie Fertigungsanlagen für Discs mit circa 100 GB Speicherkapazität (BLULINE III). Daneben enthält das Segment Optical Disc das weltweite Ersatzteil- und Servicegeschäft für mehrere Tausend weltweit installierte Fertigungsanlagen.
- Das Segment Halbleiter umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Fertigungsanlagen für Nanobeschichtungen in der Halbleiterindustrie, wie etwa magnetoresistive Speicher, die im Gegensatz zur heute gebräuchlichen Technologie, die gespeicherte Information im spannungslosen Zustand nicht verliert (MRAM-Wafer) oder Millimeterdicke Scheiben (Wafer) für Schreib- und Leseköpfe für Festplatten sowie Anlagen für den Bereich Sensortechnik. Daneben werden Anlagen zur nasschemischen Reinigung von Wafern während des Herstellungsprozesses angeboten.
- Zusätzlich entwickelt die SINGULUS-Gruppe im Bereich New Business Produkte für neue Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete, die auf ihren

bestehenden Kernkompetenzen im Bereich Vakuumbeschichtung, Vakuumdiffusion und Oberflächenbehandlung sowie Anlagen für thermische Prozesse und Anlagen für die nasschemische Behandlung basieren.

Die SINGULUS-Gruppe vertreibt ihre Produkte weltweit. Hauptmärkte der SINGULUS-Gruppe waren im Geschäftsjahr 2015 Asien mit 51,4 % des Konzernumsatzes (Vorjahreszeitraum 18,6 %), Nord- und Südamerika mit Umsätzen von 30,7 % (Vorjahreszeitraum 46 %), Europa ohne Deutschland mit 9,1 % (Vorjahreszeitraum 17,3 %), Deutschland mit 7,2 % (Vorjahreszeitraum 15,9 %) und Afrika und Australien mit 1,6 % (Vorjahreszeitraum 2,2 %).

Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe war in den letzten Jahren im Wesentlichen geprägt von der seit Jahren rückläufigen Entwicklung des Marktes für Blu-ray Discs. Auch die Märkte für Solarzellen und Halbleiter-Anwendungen haben sich langsamer entwickelt als von der Gesellschaft erwartet. Diese Entwicklung machte operative und finanzielle Restrukturierungsmaßnahmen der SINGULUS-Gruppe notwendig, deren Umsetzung bereits in den vergangenen Geschäftsjahren begonnen jedoch noch nicht abgeschlossen wurde.

#### **Wesentliche Wettbewerbsstärken**

Nach Einschätzung der Gesellschaft profitiert die SINGULUS-Gruppe von den folgenden Wettbewerbsstärken:

- ***Hohe technologische Kompetenz für komplexe Oberflächenbeschichtung***

Die SINGULUS-Gruppe verfügt nach Ansicht der Gesellschaft über eine hohe technologische Kompetenz in der Entwicklung und Herstellung von Anlagen und Systemen im Bereich der Beschichtungstechnologie und Oberflächenbehandlung. Diese Anlagen und Systeme dienen zur Veränderung der Oberflächeneigenschaften eines Produktes durch die Anwendung von Dünnschichttechnologie, nasschemischen Verfahren, thermischen Prozesstechniken sowie durch die Strukturierung von Oberflächen im Nanobereich. Die SINGULUS-Gruppe nutzt ihre technologische Kompetenz für komplexe Oberflächenbeschichtungen nicht nur in ihren traditionellen Anwendungsfeldern Optische Speichermedien, Solar und Halbleiter, sondern entwickelt diese auch für neue Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete weiter, die nach Ansicht der Gesellschaft mittelfristig Wachstumspotential versprechen.

Im Segment Solar wurden in den vergangenen Jahren zusammen mit wichtigen Kunden eine Reihe unterschiedlicher Anlagentypen entwickelt. In diesem Segment verfügt die SINGULUS-Gruppe in beiden Haupttechnologien für die Herstellung von Solarzellen (Kristallin- und Dünnschichttechnik) über eine hohe technologische Kompetenz und Erfahrung. Im Bereich der CIGS-Dünnschicht-Anlagen, ist die SINGULUS-Gruppe nach Ansicht der Gesellschaft Technologieführerin und hebt sich durch ihre Kombination von Prozess-Know-how und der

Umsetzung dieses Know-hows in innovative Produktionsanlagen mit hoher Individualisierungsfähigkeit von ihren Wettbewerbern ab. Die SINGULUS-Gruppe verfügt nach Ansicht der Gesellschaft zudem über die technischen Fähigkeiten, auch Anlagen für die nächste Solarzellengeneration zu entwickeln.

Im Segment Optical Disc ist die SINGULUS-Gruppe Alleinanbieterin von Fertigungsanlagen und kann mit den Fertigungsanlagen der Reihen BLULINE (Blu-Ray), SPACELINE (DVD) und SKYLINE (CD) den gesamten Herstellungsprozess optischer Speichermedien von der Verarbeitung des Rohgranulats über die Herstellung einer Master-Disc bis hin zur Replikation der Master-Disc abbilden. Diese technologische Kompetenz erlaubt ihr auch, kurzfristig Anlagen für die nächste Generation der Triple Layer Blu-ray Discs mit einer Speicherkapazität von bis zu 100 GB auf den Markt zu bringen.

Die SINGULUS-Gruppe überträgt das Know-how aus Dünnschichttechnologie, nasschemischen Verfahren, thermischen Prozesstechniken und der Strukturierung von Oberflächen auf Anwendungen in neue Märkte. Dies ermöglicht die Entwicklung neuer Geschäftsfelder im Bereich New Business, die diese hochleistungsfähige Oberflächenbehandlung erfordern.

- ***Skalierbare Plattform mit geringer Fertigungstiefe und Fokussierung auf Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Maschinen***

Die SINGULUS-Gruppe fokussiert sich auf die Entwicklung, Konstruktion und Fertigung von Maschinen, die, software-gesteuert, genau definierte, wesentliche Produktionsschritte bei der Herstellung eines Endprodukts des jeweiligen Kunden durchführen können, insbesondere im Bereich Beschichtung und Oberflächenbehandlung. Die SINGULUS-Gruppe kann ihren Kunden dabei aufgrund ihrer Konstruktions- und Prozesskompetenz neben der Entwicklung von Serienmaschinen auch eine individuelle Entwicklung von Maschinen anbieten, die auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind. Zudem unterstützt die SINGULUS-Gruppe ihre Kunden bei der Inbetriebnahme und Integration der Anlagen in deren eigenen Produktionsprozess. Die eigene Fertigungstiefe ist dabei relativ gering, da die wesentliche Wertschöpfung in der Innovation und in der Konstruktion sowie in der Fertigung liegt. Mit geringem Investitionsaufwand führt die SINGULUS-Gruppe damit die ertragreichen Wertschöpfungsschritte im Maschinen- und Anlagenbau selbst durch. Viele Komponenten werden in der eigenen Entwicklung konstruiert und dann von Dritten nach Zeichnung gefertigt. Einfachere oder standardisierte Produktionsschritte werden ausgelagert, benötigte Bauteile zugekauft. Die SINGULUS-Gruppe verfügt damit über eine Unternehmensplattform, die im Fall eines starken Umsatzwachstums sehr schnell und wirtschaftlich skalierbar ist.

- **Großes Patentportfolio und Prozesswissen**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über rund 140 Patente und Patentanmeldungen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Deutschland. Darüber hinaus verfügt die SINGULUS-Gruppe über ein aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im hochspezialisierten Maschinenbau über ein tiefgehendes Prozesswissen zur Integration verschiedener Prozessschritte in der Vakuumbeschichtung und Oberflächenbehandlung in Anlagen und der Steuerung über eigene Software. Die SINGULUS-Gruppe ist damit ein Anbieter im High-Tech-Spezialmaschinenbau mit geschütztem Know-how und technologischem Prozesswissen.

- **Weltweite Präsenz durch ein internationales Vertriebsnetz**

Mit zwölf Vertriebs- und Servicetochtergesellschaften in Europa, Asien, Nord- und Südamerika verfügt die SINGULUS-Gruppe trotz ihrer mittelständischen Größe über eine weltweite, hochqualifizierte Präsenz. Eigene Tochtergesellschaften in Schlüsselregionen werden dabei zusätzlich durch ein Netz langjährig verbundener Vertretungen ergänzt. Die weltweite Präsenz der SINGULUS-Gruppe führte in 2015 zu einem hohen Exportanteil von über 90 % der Bruttoumsatzerlöse der Gruppe. Die weltweite Präsenz der SINGULUS-Gruppe, ihr zeitnah agierendes Servicenetzwerk sowie ein ebenfalls nahe beim Kunden vor Ort befindlicher, technisch kompetenter Vertrieb stellen einen starken Wettbewerbsfaktor dar, insbesondere da die von der SINGULUS-Gruppe verkauften Anlagen bei den Kunden häufig für wichtige und zumeist äußerst zeitkritische Produktionsschritte eingesetzt werden.

- **Stabiles Ersatzteil- und Servicegeschäft**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über ein stabiles Ersatzteil- und Servicegeschäft, das hauptsächlich auf der großen Anzahl von weltweit installierten Anlagen im Segment Optical Disc basiert und auf der immer noch hohen globalen Produktionsmenge von CDs, DVDs und Blu-ray Discs beruht. Durch die lokalen Vertriebs- und/oder Servicestandorte in den wichtigsten Absatzmärkten kann die SINGULUS-Gruppe ihren Kunden umfassende Service- und Wartungsleistungen sowie Ersatzteillieferungen anbieten.

- **Große Markenbekanntheit**

Die Marke "SINGULUS" ist von genereller Bekanntheit in allen Segmenten der SINGULUS-Gruppe. Im Segment Optical Disc genießt sie aufgrund ihrer führenden technischen Kompetenz und Qualitätspositionierung als einziger verbliebener Anbieter im Markt große Bekanntheit. Im Segment Solar konnte die Marke in den letzten Jahren als einer der führenden Technologieanbieter etabliert werden.

### **Strategie der SINGULUS-Gruppe**

Die SINGULUS-Gruppe strebt auf Grundlage ihrer Kernkompetenz bei Dünnschicht- und Oberflächentechnik, thermischen Prozesstechniken und nasschemischen Verfahren die Technologieführerschaft auf den von ihr adressierten Märkten im Bereich Energie, Entertainment, Mobilität, Halbleiter und Konsumgüter an. Die damit angestrebte Verbreiterung der Anwendungsbereiche der angebotenen Maschinen und Anlagen macht einen anhaltenden Strukturwandel der SINGULUS-Gruppe erforderlich, um deren Zukunftsfähigkeit dauerhaft zu sichern. Die bestehende Abhängigkeit von einzelnen Märkten soll sukzessive verringert und die Gruppe nach der Umsetzung der erforderlichen finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen operativ neu ausgerichtet werden.

- ***Erfolgreicher Abschluss der finanziellen Restrukturierung***

Die geplante finanzielle Restrukturierung ist nach Ansicht des Managements eine unerlässliche Maßnahme, um der SINGULUS-Gruppe die Rückkehr zu nachhaltiger Profitabilität und attraktiven Renditen zu ermöglichen.

Die sich durch operative Verluste verschlechterte Liquiditätssituation der Gesellschaft wurde in den vergangenen Jahren zusätzlich durch die Zinszahlungspflicht unter der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DE000A1MASJ4) im Gesamtnennwert von EUR 60.000.000,00 (die "**SINGULUS-Anleihe**") belastet. Eine weitere Fremdfinanzierung war aufgrund der schlechten operativen Lage nicht möglich. Die Aufnahme von neuem Eigenkapital hätte nur der Sicherung der vorrangigen SINGULUS-Anleihe gedient und wäre nicht den Zeichnern neuer Aktien zugutegekommen. Aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und der Zinslast durch die begebene SINGULUS-Anleihe sank die Eigenkapitalquote zum 31. März 2016 auf minus 34,8 %. Hieraus haben sich insbesondere im Projektgeschäft und der Projektfinanzierung Limitierungen ergeben, die den Handlungsspielraum der SINGULUS-Gruppe deutlich einschränkten, da potentiellen Kunden das Vertrauen in den Fortbestand der Gruppe fehlte, um eine langfristige Technologiepartnerschaft einzugehen.

Durch die Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in Eigenkapital wurde wieder eine Bilanzstruktur mit angemessener Eigenkapitalausstattung hergestellt, die eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Projektgeschäftes der Gesellschaft und damit für zukünftiges Wachstum darstellt. Durch die Reduzierung der Zinslast wird die Liquiditätssituation der Gesellschaft verbessert und die Möglichkeit zur Finanzierung weiteren Wachstums geschaffen.

Ein weiterer Bestandteil der finanziellen Restrukturierung ist auch die geplante Barkapitalerhöhung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Februar 2016 beschlossen wurde und im dritten Quartal 2016 durchgeführt werden soll. Hierdurch soll sowohl die Eigenkapital- als auch die Liquiditätsausstattung der

Gesellschaft weiter verbessert werden.

- ***Abschluss der operativen Restrukturierung***

Angesichts der anhaltend schwierigen Marktlage in den Segmenten Optical Disc und Solar hat die SINGULUS-Gruppe in den vergangenen Geschäftsjahren Kostensenkungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen identifiziert und weitgehend umgesetzt. Diese Maßnahmen betrafen insbesondere die Bereiche Personal-, Sach- und Gewährleistungskosten und zielen auf eine Kostenstruktur, die auch bei reduzierter Umsatzerwartung nachhaltig tragfähig ist. Neben Anpassungen der Personal- und Vergütungsstruktur sowie der direkten Reduktion von Sachkosten wurden interne Prozesse neu definiert und organisiert, um durch Effizienzsteigerungen Einsparpotentiale zu realisieren. Zudem wurde die internationale Konzern- und Vertriebsstruktur der SINGULUS-Gruppe neu aufgestellt und nicht rentable Standorte wurden geschlossen. Noch wenige weitere Maßnahmen stehen aus und erfolgen im weiteren zeitlichen Verlauf. Durch diese Maßnahmen strebt die Gesellschaft an, die Kostenstruktur weiter an die Umsatzsituation anzupassen und so ein profitables Wachstum der SINGULUS-Gruppe zu ermöglichen.

- ***Sicherung von Großaufträgen im Bereich Solar und Etablierung als Technologieführer im Solarmarkt***

Die SINGULUS-Gruppe hat mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns China National Building Materials ("**CNBM**") sechs Verträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen abgeschlossen (die "**CNBM-Lieferverträge**"). Das Auftragsvolumen liegt bei rund EUR 110,0 Mio. Der weitere Ausbau der bestehenden Produktionskapazitäten kann zu umfangreichen Folgeaufträgen für die SINGULUS-Gruppe führen. So besteht Interesse potenzieller Kunden an der Lieferung solcher Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen in Asien und in Afrika. Sollten diese Aufträge akquiriert werden können, würde sich nicht nur kurzfristig die Ertragslage der Gesellschaft verbessern, sondern die SINGULUS-Gruppe könnte sich auch im Solarmarkt als Technologieführerin im Bereich der Dünnschichtsolarzellen weiter vom Wettbewerb absetzen.

- ***Erschließung von neuen Märkten und Technologiepartnerschaften***

Die Gesellschaft plant, die Kernkompetenzen der SINGULUS-Gruppe und deren hohe technologische Expertise in der Entwicklung und im Bau von Anlagen und Systemen zur Veränderung von Oberflächeneigenschaften durch die Anwendung von Dünnschichttechnologie, nasschemischer Verfahren, thermischer Prozesstechniken sowie durch die Strukturierung von Oberflächen im Nanobereich zu nutzen, um neue Märkte mit starkem Wachstumspotential zu erschließen. Zielmärkte sind dabei diejenigen für erneuerbare Energien (z.B. Solarzellen, Speichertechnologien wie Batterien), Mobilität (E-Mobility, Beschichtungen für Automotive, 3D-

Bauteile), Entertainment (dekorative Schichten, Sensorik), Halbleiter (Speicherchips und Sensorik), Pharma (Diagnostik, Mikrofluidik, medizinische Oberflächeneigenschaften) und Konsumgüter (dekorative Schichten für Verpackungen und Flacons). Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die SINGULUS-Gruppe bei dieser Neuausrichtung von ihrer Markenbekanntheit und ihren Entwicklungs-, Prozess- und Fertigungs-Kompetenzen profitieren kann.

**B.4 a. Wichtigste jüngste Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.**

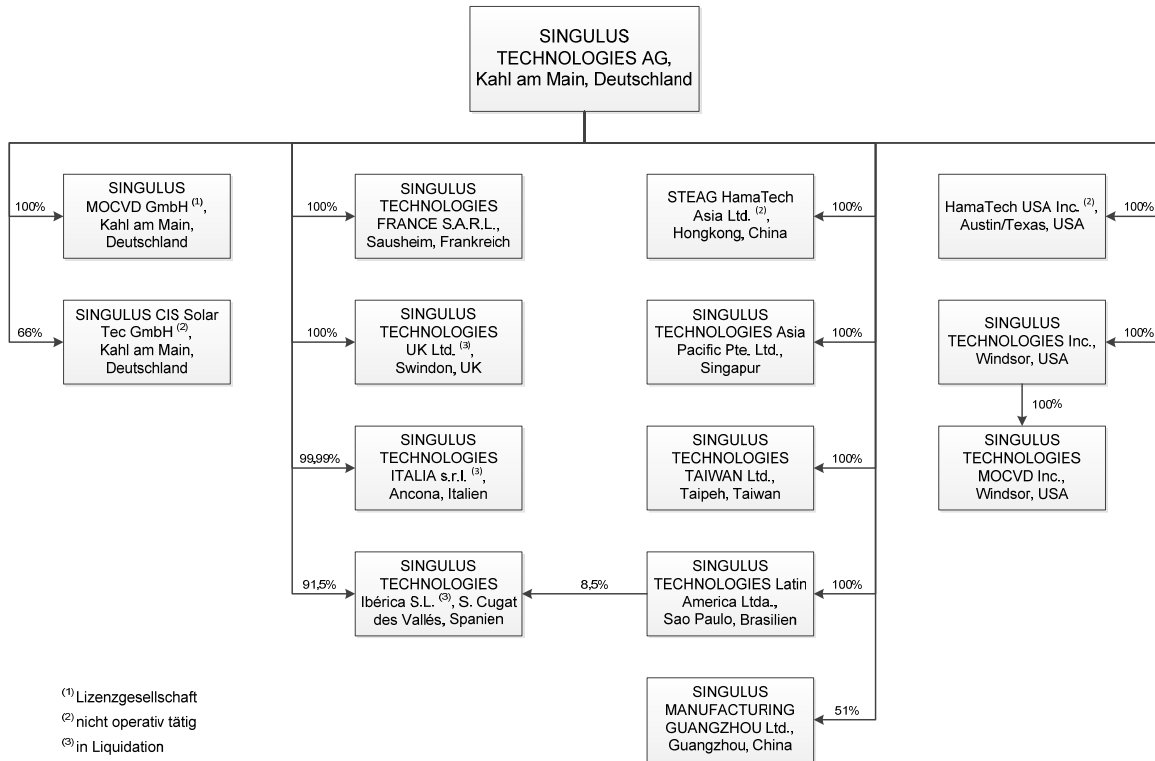
Die wichtigsten Märkte für die SINGULUS-Gruppe sind die Märkte Solar, Optical Disc und Halbleiter. Die SINGULUS-Gruppe ist ein Anlage- und Maschinenbauer, ihre Produkte sind Investitionsgüter, ihre Kunden Hersteller von Endprodukten (Blu-ray Discs, Solarzellen). Die Umsatzentwicklung hängt ganz entscheidend vom Nachfrageverhalten der Kunden (OEMs) und der Endkunden in diesen Märkten ab. Sind die Wachstumsaussichten in diesen Märkten schlecht oder unklar, werden keine oder wenige Investitionen in neue Produktionsanlagen getätigt, was zu einem unmittelbarem Umsatzrückgang der Gruppe führt. Im Segment Optical Disc werden auch in Jahren mit schwacher Nachfrage nach neuen Produktionsanlagen wegen der hohen Zahl installierter Maschinen noch Umsätze im Service- oder Ersatzteilgeschäft erzielt.

Der Solarmarkt wird durch den global ansteigenden Energiebedarf sowie die Fokussierung auf regenerative Energien getrieben. So einigten sich am 12. Dezember 2015 195 Staaten auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) auf ein Abkommen, das Verpflichtungen für alle Staaten enthält. Die Weltgemeinschaft verpflichtet sich darin unter anderem zu einem Paket für ernsthaften Klimaschutz und das Ende der Nutzung von Kohle, Öl und Gas zur Mitte des Jahrhunderts. Es handelt sich beim Solarmarkt um einen Wachstumsmarkt mit grundsätzlich guten Aussichten. Steigende Nachfrage nach Solarmodulen wird zum Ausbau von Produktionskapazitäten und Ersatzinvestitionen führen.

Im Segment Halbleiter wird das Wachstum getrieben durch die zunehmende Digitalisierung und dem damit verbundenen Bedarf an leistungsfähigen Speicherchips und magnetischen Sensoren. Die SINGULUS-Gruppe hat besondere technologische Kompetenz bei magnetischen Speichern (MRAM). Die Technologien befinden sich aber noch im Forschungsstadium und es hat sich noch kein Industriestandard herausgebildet.

**B.5 Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.**

Die SINGULUS-Gruppe umfasst 15 vollständig konsolidierte Gesellschaften in 10 Ländern. Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der SINGULUS-Gruppe und übernimmt die zentrale Steuerung der Gruppe sowie alle administrativen Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist direkt und indirekt an 14 Tochtergesellschaften beteiligt, im Wesentlichen Service- und Vertriebsgesellschaften. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick der direkten und indirekten Beteiligungen in der SINGULUS-Gruppe zum Datum des Prospekts:



**B.6 Soweit bekannt, Name jeder Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin oder einen Teil der Stimmrechte hält.**

**Angabe, ob die Hauptanteilseigner der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben.**

**Soweit bekannt, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder**

Knapp 95 % der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin befinden sich im Besitz von ODDO SEYDLER, die die Neuen Aktien (wie unten unter E.3 definiert) im Rahmen der Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung (wie unten unter E.3 definiert) gezeichnet und übernommen haben, um sie den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe zum Erwerb anzubieten. Die restlichen rund 5 % der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft befinden sich in Streubesitz.

Entfällt. Jede Aktie der Gesellschaft berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung. Beschränkungen des Stimmrechts oder abweichende Stimmrechte bestehen nicht.

ODDO SEYDLER hat im Rahmen der Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung knapp 95 % der Aktien an der Emittentin gezeichnet und übernommen, um sie den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe zum Erwerb anzubieten. ODDO SEYDLER hat sich verpflichtet, das Stimmrecht an diesen Aktien nicht auszuüben.



**Beherrschungs-  
verhältnisse  
bestehen, wer  
diese Beteili-  
gungen hält bzw.  
diese  
Beherrschung  
ausübt und  
welcher Art die  
Beherrschung ist.**

**B.7 Ausgewählte  
wesentliche  
historische  
Finanzinformatio-  
nen.**

Die nachstehend zusammengefassten Finanzinformationen sind den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die jeweils am 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre sowie dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den zum 31. März 2016 geendeten Dreimonatszeitraum entnommen. Die Konzernabschlüsse und der Konzernzwischenabschluss wurden auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards ("IFRS"), so wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) für Deutschland festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin ("**KPMG**") geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jeweils einen ergänzenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken. Dieser Hinweis lautet jeweils wie folgt: *"Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht ist."*

Einzelne der Zahlen- und Finanzangaben wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen verwendete Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund dieser kaufmännischen Rundungen unter Umständen von an anderer Stelle genannten, nicht gerundeten Werten ab. Außerdem können unter Umständen kaufmännisch gerundete Zahlenangaben nicht genau den Zwischen- oder Gesamtsummen entsprechen, die in Tabellen oder an anderen Stellen genannt sind.

## Ausgewählte Daten aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Dreimonatszeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	31. März		2015	2014	2013
	2016	2015			
	(ungeprüft)		(geprüft)		
(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)			
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b> .....	<b>14,1</b>	<b>12,6</b>	<b>83,7</b>	<b>66,8</b>	<b>134,9</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebseinzelkosten .....	(0,2)	0,0	(1,4)	(1,0)	(1,5)
<b>Umsatzerlöse (netto)</b> .....	<b>13,9</b>	<b>12,6</b>	<b>82,3</b>	<b>65,8</b>	<b>133,4</b>
Herstellungskosten des Umsatzes .....	(11,6)	(10,7)	(69,3)	(58,4)	(100,1)
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b> .....	<b>2,3</b>	<b>1,9</b>	<b>13,0</b>	<b>7,4</b>	<b>33,3</b>
Forschung und Entwicklung .....	(1,9)	(2,2)	(9,5)	(11,5)	(8,4)
Vertrieb und Kundenservice .....	(2,8)	(3,0)	(12,2)	(14,4)	(15,0)
Allgemeine Verwaltung .....	(2,3)	(2,5)	(10,5)	(9,6)	(11,2)
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	(0,3)	(1,1)	(1,6)	(2,9)	(1,6)
Sonstige betriebliche Erträge .....	0,4	1,0	2,6	3,2	3,5
Impairment und Restrukturierungsaufwand (in 2013 Ertrag) .....	(1,2)	0,0	(16,3)	(21,3)	1,6
Summe betriebliche Aufwendungen .....	(8,1)	(7,8)	(47,5)	(56,5)	(31,1)
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b> .....	<b>(5,8)</b>	<b>(5,9)</b>	<b>(34,5)</b>	<b>(49,1)</b>	<b>2,2</b>
Finanzerträge .....	0,1	0,2	0,9	3,3	2,5
Finanzierungsaufwendungen .....	(1,4)	(1,3)	(9,7)	(5,9)	(5,7)
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b> .....	<b>(7,1)</b>	<b>(7,0)</b>	<b>(43,3)</b>	<b>(51,7)</b>	<b>(1,0)</b>
<b>Periodenergebnis</b> .....	<b>(7,1)</b>	<b>(6,9)</b>	<b>(43,4)</b>	<b>(51,6)</b>	<b>(0,7)</b>

## Ausgewählte Daten aus der Konzernbilanz

	31. März		31. Dezember	
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)	
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
<b>AKTIVA</b>				
Summe kurzfristiges Vermögen.....	62,1	71,1	98,5	124,1
Summe langfristiges Vermögen.....	20,1	21,0	31,7	70,3
<b>Summe Aktiva</b> .....	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>	<b>130,2</b>	<b>194,4</b>
<b>PASSIVA</b>				
Summe kurzfristige Schulden .....	93,2	36,3	36,4	48,0
Summe langfristige Schulden .....	17,6	77,3	73,7	72,6
<b>Summe Schulden</b> .....	<b>110,8</b>	<b>113,6</b>	<b>110,1</b>	<b>120,6</b>
Summe Eigenkapital.....	(28,6)	(21,5)	20,1	73,8
<b>Summe Passiva</b> .....	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>	<b>130,2</b>	<b>194,4</b>

## Ausgewählte Daten aus der Konzern-Kapitalflussrechnung

	Dreimonatszeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	31. März		2015	2014	2013
	2016	2015			
	(ungeprüft)		(geprüft)		
(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)			
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit.....	(7,0)	5,7	(10,5)	(10,1)	(0,6)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	(0,2)	(1,0)	(4,7)	13,6	(5,2)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	1,1	(12,6)	(2,3)	(3,5)	0,2
Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	(6,1)	(7,9)	(17,5)	0,0	(5,6)
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.....	(0,1)	0,9	0,7	0,8	(0,3)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres.....	19,0	35,8	35,8	35,0	40,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres.....	12,8	28,8	19,0	35,8	35,0

## Ausgewählte Segmentinformationen

	SINGULUS-			
	Optical Disc	Solar	Halbleiter	Gruppe
<b>Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015</b>				
(geprüft)				
(in EUR Mio.)				
Segmentvermögen.....	35,1	49,7	7,3	92,1
Bruttoumsatzerlöse.....	29,3	49,8	4,6	83,7
Nettoumsatzerlöse.....	28,2	49,7	4,4	82,3
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand.....	(10,2)	(4,8)	(1,3)	(16,3)
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(19,4)	(10,7)	(4,4)	(34,5)
Abschreibungen.....	(2,3)	(3,3)	(1,9)	(7,5)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

	Optical Disc		Solar		Halbleiter		SINGULUS-Gruppe	
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember							
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	(geprüft)							
	(in EUR Mio.)							
Segmentvermögen .....	82,4	99,0	34,3	80,2	13,5	15,2	130,2	194,4
Bruttoumsatzerlöse.....	45,0	94,9	15,1	29,0	6,7	11,0	66,8	134,9
Nettoumsatzerlöse.....	44,2	93,6	15,0	28,9	6,6	10,9	65,8	133,4
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(6,5)	1,6	(14,8)	0,0	0,0	0,0	(21,3)	1,6
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(11,7)	17,4	(32,9)	(11,3)	(4,5)	(3,9)	(49,1)	2,2
Abschreibungen.....	(7,0)	(3,0)	(17,4)	(2,2)	(0,6)	(0,7)	(25,0)	(5,9)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

	Optical Disc		Solar		Halbleiter		SINGULUS-Gruppe	
	Dreimonatszeitraum zum 31. März							
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
	(ungeprüft)							
	(in EUR Mio.)							
Bruttoumsatzerlöse.....	4,9	6,9	8,2	5,3	1,0	0,4	14,1	12,6
Nettoumsatzerlöse.....	4,7	6,9	8,2	5,3	1,0	0,4	13,9	12,6
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(0,4)	0,0	(0,7)	0,0	(0,1)	0,0	(1,2)	0,0
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(1,4)	(1,7)	(4,5)	(3,1)	0,1	(1,1)	(5,8)	(5,9)
Abschreibungen.....	(0,1)	(0,2)	(0,5)	(0,5)	0,0	(0,2)	(0,6)	(0,9)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

**Erhebliche Änderungen von Finanzlage und Betriebsergebnis in oder nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum.**

In dem Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 sowie in den zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahren sind folgende erhebliche Änderungen der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der SINGULUS-Gruppe eingetreten:

**Dreimonatszeiträume zum 31. März 2016 und 2015**

Die Brutto-Umsatzerlöse erhöhten sich von EUR 12,6 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um 11,9 % auf EUR 14,1 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016. Zurückzuführen ist dieser Anstieg insbesondere auf höhere Umsatzerlöse im

Segment Solar. Dieses trug EUR 2,9 Mio. zu dem Umsatzwachstum bei.

Das Ergebnis vor Finanzergebnis und Steuern (EBIT) erhöhte sich geringfügig von minus EUR 5,9 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um 1,7 % oder EUR 0,1 Mio. auf minus EUR 5,8 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016.

#### ***Geschäftsjahre 2015 und 2014***

Die Brutto-Umsatzerlöse erhöhten sich von EUR 66,8 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um 25,3 % auf EUR 83,7 Mio. im Geschäftsjahr 2015. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus gestiegenen Umsatzerlösen im Segment Solar. Die Bruttoumsatzerlöse dieses Segments stiegen um EUR 34,7 Mio. an und betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 15,1 Mio.).

Das negative operative Ergebnis (EBIT) verringerte sich im Geschäftsjahr 2015 auf minus EUR 34,5 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 49,1 Mio.). Dies entspricht einer Veränderung von 29,7 %. Die Verbesserung des EBITs beruhte im Wesentlichen auf dem höheren Umsatz und der Reduktion von Sach- und Personalkosten durch die bereits 2014 eingeleiteten Kostensenkungsmaßnahmen.

#### ***Geschäftsjahre 2014 und 2013***

Die Umsatzerlöse verringerten sich von EUR 134,9 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um 50,5 % auf EUR 66,8 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Nach dem sehr guten Geschäftsjahr 2013 gab es im Jahr 2014 einen abrupten und unerwarteten Einbruch der Nachfrage nach BLULINE II-Anlagen.

Das operative Ergebnis (EBIT) ging im Geschäftsjahr 2014 zurück auf minus EUR 49,1 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 2,2 Mio.). Der Rückgang beruht auf dem Umsatzeinbruch im Segment Optical Disc.

#### ***Bilanz***

Das kurzfristige Vermögen verminderte sich im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 um EUR 9,0 Mio. auf EUR 62,1 Mio. Hintergrund ist im Wesentlichen der Rückgang der flüssigen Mittel um EUR 6,2 Mio. auf EUR 12,8 Mio. Weiterhin reduzierten sich die sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte um EUR 2,9 Mio. auf EUR 5,6 Mio. Dies ist im Wesentlichen bedingt durch niedrigere geleistete Anzahlungen (minus EUR 1,4 Mio.) sowie verminderte verfügbare beschränkte Finanzmittel (minus EUR 1,1 Mio.), welche in der Position sonstige Vermögenswerte ausgewiesen werden. Verfügbare beschränkte Finanzmittel sind Barmittel, die der Sicherung von Avalen im Wesentlichen für erhaltene Anzahlungen dienen. Gegenläufig erhöhten sich die Forderungen

aus Lieferungen und Leistungen um EUR 1,0 Mio. auf EUR 7,1 Mio. Die langfristigen Vermögenswerte liegen zum 31. März 2016 mit EUR 20,1 Mio. leicht unter dem Niveau vom 31. Dezember 2015 (EUR 21,0 Mio.). Die SINGULUS-Anleihe wurde zum 31. März 2016 innerhalb der kurzfristigen Schulden ausgewiesen. Entsprechend stiegen die kurzfristigen Schulden gegenüber dem 31. Dezember 2015 um EUR 56,9 Mio. und betragen zum 31. März 2016 EUR 93,2 Mio. Weiterhin verminderten sich die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um EUR 4,2 Mio. auf EUR 3,5 Mio. EUR sowie die Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen um EUR 0,7 Mio. auf EUR 3,0 Mio. Gegenläufig erhöhten sich die erhaltenen Anzahlungen um EUR 1,2 Mio. auf EUR 6,8 Mio. Die Zinsverbindlichkeiten innerhalb der Position Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung erhöhten sich um EUR 1,2 Mio. auf EUR 4,8 Mio. aufgrund der Zinsstundung der Unternehmensanleihe. Neben der Anleiheverbindlichkeit bestehen keine materiellen zinstragenden Verbindlichkeiten. Die langfristigen Schulden verminderten sich um die Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung und notierten zum 31. März 2016 mit EUR 17,6 Mio. (31. Dezember 2015: EUR 77,3 Mio.). Im Zuge der weiteren Umsetzung der Beschlüsse zu den Kapitalmaßnahmen werden die durch die Anleihe begründeten Verbindlichkeiten in der Folge in Eigenkapital sowie in die neue Anleihe umgewandelt.

Das Eigenkapital der Gruppe verminderte sich im um EUR 7,1 Mio. und betrug zum 31. März 2016 minus EUR 28,6 Mio. (31. Dezember 2015: minus EUR 21,5).

Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich von EUR 98,5 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 27,4 Mio. oder 27,8 % auf EUR 71,1 Mio. zum 31. Dezember 2015. Hintergrund war hauptsächlich ein Rückgang der flüssigen Mittel um EUR 16,8 Mio. Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich von EUR 124,1 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 25,6 Mio. oder 20,6 % auf EUR 98,5 Mio. zum 31. Dezember 2014. Hintergrund war hauptsächlich ein Rückgang der flüssigen Mittel um EUR 15,2 Mio. Zum 31. Dezember 2015 belief sich die Bilanzsumme der SINGULUS-Gruppe auf EUR 92,1 Mio. Sie verringerte sich aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und des einhergehenden Verzehrs des Eigenkapitals um EUR 38,1 Mio. oder 29,3 % gegenüber dem 31. Dezember 2014 (EUR 130,2 Mio.). Zum 31. Dezember 2014 belief sich die Bilanzsumme der SINGULUS-Gruppe auf EUR 130,2 Mio. Sie verringerte sich aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und des einhergehenden Verzehrs des Eigenkapitals sowie durch hohe Sonderabschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte um EUR 64,2 Mio. oder 33,0 % gegenüber dem 31. Dezember 2013 (EUR 194,4 Mio.). Zum 31. Dezember 2015 beliefen sich die langfristigen Schulden auf EUR 77,3 Mio., eine Steigerung um

EUR 3,6 Mio. oder 4,9 % von EUR 73,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Dieser Anstieg resultiert aus der Veräußerung von zurückgekauften Anleihen im Nominalvolumen von EUR 5,2 Mio. Zum 31. Dezember 2014 beliefen sich die langfristigen Schulden auf EUR 73,7 Mio., eine leichte Steigerung um EUR 1,1 Mio. oder 1,5 % von EUR 72,6 Mio. zum 31. Dezember 2013.

Zum 31. Dezember 2015 betrug das Eigenkapital minus EUR 21,5 Mio. und verringerte sich damit im Vergleich zum 31. Dezember 2014 (EUR 20,1 Mio.) um EUR 41,6 Mio. oder 207,0 %. Der Rückgang war insbesondere auf die anhaltende Verlustsituation zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2014 betrug das Eigenkapital EUR 20,1 Mio. und verringerte sich damit im Vergleich zum 31. Dezember 2013 (EUR 73,8 Mio.) um EUR 53,7 Mio. oder 72,8 %. Der Rückgang war insbesondere auf laufende Verluste zurückzuführen.

#### **Kapitalfluss**

Zum Ende des Dreimonatszeitraums zum 31. März 2016 lag der operative Kapitalfluss der SINGULUS-Gruppe mit minus EUR 7,0 Mio. unter dem Vorjahresvergleichswert in Höhe von EUR 5,7 Mio. Der Kapitalfluss im Investitionsbereich belief sich auf minus 0,2 Mio. (Vorjahr: minus EUR 1,0 Mio.). Der Kapitalfluss aus dem Finanzierungsbereich betrug zum Ende des Dreimonatszeitraums EUR 1,1 Mio. (Vorjahr: minus EUR 12,6 Mio.) und resultierte ausschließlich aus der Veränderung verfügbungsbeschränkter Finanzmittel. Insgesamt verminderte sich der Bestand an flüssigen Mitteln im ersten Quartal 2016 um EUR 6,2 Mio.

Im Geschäftsjahr 2015 war der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgrund der schwachen Geschäftstätigkeit mit EUR 10,5 Mio. negativ und liegt damit etwa auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2014 (minus EUR 10,1 Mio.). Der Mittelzufluss im Investitionsbereich betrug minus EUR 4,7 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 13,6 Mio.). Der Mittelzufluss aus dem Finanzierungsbereich betrug minus EUR 2,3 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 3,5 Mio.) und resultierte hauptsächlich aus der Auszahlung der Zinsen für die SINGULUS-Anleihe in Höhe von EUR 4,3 Mio.

Im Geschäftsjahr 2014 war der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgrund der schwachen Geschäftstätigkeit sowie dem Aufbau von Vorratsvermögen mit EUR 10,1 Mio. negativ und liegt damit deutlich unter dem Niveau des Geschäftsjahres 2013 (minus EUR 0,6 Mio.). Der Mittelzufluss im Investitionsbereich betrug EUR 13,6 Mio. (Geschäftsjahr 2013: minus EUR 5,2 Mio.). Der Mittelzufluss aus dem Finanzierungsbereich betrug minus EUR 3,5 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 0,2 Mio.) und resultierte im Wesentlichen aus der Auszahlung der Zinsen für die SINGULUS-Anleihe in Höhe von EUR 4,4 Mio. Darüber hinaus wurden Auszahlungen in Höhe von

EUR 1,3 Mio. im Zusammenhang mit dem Rückkauf der SINGULUS-Anleihe getätigt. Insgesamt verminderten sich die flüssigen Mittel im Geschäftsjahr 2014 um EUR 15,2 Mio. und betragen EUR 35,8 Mio.

### ***Aktuelle Entwicklungen***

Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals sowohl nach HGB als auch nach IFRS hat die Gesellschaft im Jahr 2015 mit der Umsetzung ihrer Restrukturierung und insbesondere mit der SINGULUS-Anleihe begonnen. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft im März 2017 voraussichtlich nicht in der Lage gewesen, die SINGULUS-Anleihe aus eigener Liquidität planmäßig vollständig zu tilgen. Mit den Beschlüssen der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurden die wesentlichen Grundlagen für die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gelegt. Es sieht im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in neue Aktien der Gesellschaft (die Neuen Aktien, wie unten unter E.3 definiert) sowie neue Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die Neuen Schuldverschreibungen, wie unten unter E.3 definiert) aus einer neu zu begebenden, besicherten Anleihe sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor. Dadurch soll die Verschuldung der Gesellschaft signifikant reduziert und die Eigenkapitalquote erhöht werden. Auf dieser Basis geht die Gesellschaft davon aus, dass sie das erwartete Wachstum kurz- bis mittelfristig mit einer soliden Bilanzstruktur finanziell darstellen kann.

Am 24. Mai 2016 hat die SINGULUS-Gruppe mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM, der Triumph PV Materials Limited Co. und der Triumph SCIENCE & TECHNOLOGY GROUP, Hersteller und Vermarkter von CIGS-Dünnschicht-Photovoltaikmodulen, sechs Verträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen abgeschlossen (die CNBM-Lieferverträge). Die Anlagen sollen in Solarmodulfabriken von CNBM eingesetzt werden. Die Verträge sehen vor, dass SINGULUS die Anlagen an zwei unterschiedliche Fabrikstandorte liefert und dort jeweils fünf Anlagen des Typs ILSE/CISARIS, zwei Anlagen des Typs VISTARIS sowie zwei Anlagen des Typs SELENIUS errichtet. Die Fabrikstandorte befinden sich in Bengbu, China sowie in Jiangyin, China. Die Verträge sind Teil einer ersten Ausbaustufe, die der Ausrüstung der Fabriken mit einer Ausbringungsmenge von jeweils rund 300 MW dienen soll. Das gesamte Auftragsvolumen für SINGULUS liegt bei rund EUR 110,0 Mio. Der Gesamtauftrag ist der größte Einzelauftrag, den die SINGULUS-Gruppe jemals erhalten hat, und hat zentrale Bedeutung für die finanzielle Gesundung der SINGULUS-Gruppe.



- B.8 Ausgewählte wesentliche Pro-forma-Finanzinformationen.** Entfällt. Die Gesellschaft hat keine Pro-forma-Finanzinformationen erstellt.
- B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen.** Entfällt. Die zum 31. März 2016 ausstehende Gewinnprognose für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wurde am 1. Juni 2016 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Die Umsätze der SINGULUS-Gruppe im Segment Solar werden im Geschäftsjahr 2016 maßgeblich von dem zeitlichen Verlauf der Umsetzung der CNBM-Lieferverträge abhängen. Da die CNBM-Lieferverträge später abgeschlossen wurden, als bei Erstellung der Prognose angenommen, werden sich wesentliche Teile des für das Geschäftsjahr 2016 erwarteten Umsatzes und Gewinns – entgegen der ursprünglichen Annahme – voraussichtlich erst im Geschäftsjahr 2017 realisieren. Deshalb konnte die Gewinnprognose nicht mehr aufrechterhalten werden.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.** Die historischen Finanzinformationen für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jeweils einen ergänzenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken. Dieser Hinweis lautet jeweils wie folgt: *"Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht ist."*
- B.11 Nichtausreichen des Geschäftskapitals der Emittentin zur Erfüllung bestehender Anforderungen.** Nach heutigem Stand reichen die vorhandenen liquiden Mittel der SINGULUS-Gruppe nicht aus, um die fälligen Zahlungsverbindlichkeiten der nächsten zwölf Monate zu begleichen. Nach derzeitigen Planungen würden die Zahlungsmittel der Emittentin bis Jahresende 2016 ausreichen. Um alle fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts erfüllen zu können, benötigt die Emittentin voraussichtlich zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von rund EUR 12,0 Mio.
- Die Emittentin geht davon aus, sich die zur Sicherstellung eines ausreichenden Geschäftskapitals notwendigen Mittel durch folgende Maßnahmen verschaffen zu können:
- In den mit den Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM abgeschlossenen Lieferverträgen (siehe dazu oben unter B.7) ist vereinbart, dass die

Emittentin nach Bereitstellung von entsprechenden Sicherheiten eine Anzahlung in Höhe von rund EUR 47,0 Mio. erhält. In der zweiten Jahreshälfte 2016 erwartet die Emittentin weitere Teilzahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 18,0 Mio. sowie zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von rund EUR 18,0 Mio.

- Zur weiteren Liquiditätsstärkung plant die Emittentin, die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016 beschlossene Barkapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Inhaberaktien durchzuführen. Die Durchführung ist für das dritte Quartal 2016 geplant. Mit Abschluss der Barkapitalerhöhung wäre die finanzielle Restrukturierung der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist davon überzeugt, dass es ihr gelingen wird, durch die beschriebenen Maßnahmen alle ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts zu erfüllen. Die Emittentin geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass insbesondere die Zahlungen unter den mit CNBM geschlossenen Lieferverträgen planmäßig geleistet werden. Sollten sich diese erwarteten Zahlungen jedoch wesentlich verzögern und sollte es der Emittentin nicht gelingen, im Rahmen der für das dritte Quartal 2016 geplanten Barkapitalerhöhung eine ausreichende Anzahl neuer Aktien zu platzieren, wäre der Fortbestand der Emittentin für die nächsten 12 Monate gefährdet.

**B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder seine Schuldtitel erstellt wurden.**

Entfällt. Es wurden keine Ratings für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt.

**C Wertpapiere**

**C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.**

Auf den Inhaber lautende Stammaktien, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 und voller Gewinnanteilberechtigung ab 1. Januar 2015.

International Securities Identification Number (ISIN): D000A1681X5E

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A1681X

Börsenkürzel: SNG

Auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, eingeteilt in 120.000 festverzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00.

ISIN: DE000A2AA5H5

WKN: A2AA5H

- C.2 Wahrung der Wertpapieremission.** Euro.
- C.3 Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten und der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien.** Das Grundkapital der Gesellschaft betragt zum Datum des Prospekts EUR 6.065.814,00 und ist eingeteilt in 6.065.814 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00. Das Grundkapital ist vollstandig eingezahlt.
- Nennwert pro Aktie, bzw. Angabe, dass Aktien keinen Nennwert haben.** Jede Aktie hat einen Nennbetrag von EUR 1,00.
- C.4 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte.** Samtliche Aktien sind ab dem 1. Januar 2015 gewinnanteilsberechtig. Jede Aktie gewahrt in der Hauptversammlung ein Stimmrecht.
- C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit der Wertpapiere.** Entfallt. Die Ubertragbarkeit der Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen (wie unten unter E.3 definiert) unterliegt keinen Beschrankungen.
- C.6 Angabe, ob fur die angebotenen Wertpapiere die Zulassung zum Handel in einem geregelten Markt beantragt wurde bzw. werden soll, und Nennung aller geregelten Markte, in denen die Wertpapiere gehandelt werden oder werden sollen.** Die Zulassung der Neuen Aktien (wie unten unter E.3 definiert) zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierborse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierborse wird voraussichtlich am 11. Juli 2016 beantragt werden. Die Zulassung wird voraussichtlich am 20. Juli 2016 erfolgen. Die Handelsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierborse wird voraussichtlich am 21. Juli 2016 erfolgen.
- C.7 Beschreibung der Dividendenpolitik.** Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass in absehbarer Zeit keine Dividenden an die Aktionare ausgezahlt werden, da nach den derzeitigen Planungen etwaige zukunftige Bilanzgewinne, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschuttet werden durften, nach erfolgter Umsetzung der Sanierungsmanahmen vorrangig zur Finanzierung weiteren Unternehmenswachstums dienen. Zudem sehen die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen in § 10 der Anleihebedingungen Beschrankungen hinsichtlich der Dividendenzahlungen vor. Danach verpflichtet sich die Gesellschaft, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50 % des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschrankung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflosung von Kapitalrucklagen. Des Weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, den Gewinn aus der

Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in die Gewinnrücklagen einzustellen und diese bis zur vollständigen Befriedigung von Kapital- und Zinsansprüchen nach diesen Anleihebedingungen nicht aufzulösen. Soweit eine Einstellung des Sanierungsgewinns in die Gewinnrücklagen nicht zulässig ist, verpflichtet sich die Emittentin der Hauptversammlung vorzuschlagen, diesen Betrag nicht auszuschütten, sondern in die Gewinnrücklagen einzustellen.

**C.8 C.4 sowie**  
**- einschließlich der**  
**Rangordnung**  
**- einschließlich**  
**Beschränkung dieser**  
**Rechte**

**Rechte, die mit den Neuen Schuldverschreibungen (wie unten unter E.3 definiert) verbunden sind**

Jeder Inhaber von Neuen Schuldverschreibungen hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen fällig sind. Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Neuen Schuldverschreibungen am 22. Juli 2021 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

*Negativverpflichtung*

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen enthalten eine Negativverpflichtung.

*Kündigungsgründe*

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Anleihegläubiger bei Vorliegen der in den Anleihebedingungen beschriebenen Voraussetzungen berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen zu verlangen.

*Cross-Default*

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen enthalten eine Cross-Default-Bestimmung.

*Kontrollwechsel*

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen enthalten eine Kontrollwechselbestimmung.

*Besteuerung*

Sämtliche in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen von der Emittentin zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder im Namen Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde im Wege des Abzugs oder Einhalts auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher

Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin, vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen angeführten Ausnahmen, diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

#### *Rang*

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

#### *Vorzeitige Rückzahlung aufgrund Kündigung der Emittentin*

Die Neuen Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen von der Emittentin gekündigt und zu dem in den Anleihebedingungen bestimmten Betrag vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin ist insbesondere berechtigt, die Neuen Schuldverschreibungen jederzeit mit einer Frist von 60 Tagen zu kündigen.

#### *Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger*

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen vor, dass Anleihegläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen sowie des Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 ("SchVG") durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder sonstige Maßnahmen gemäß dem SchVG beschließen können. Beschlüsse können im Wege der Gläubigerversammlung oder der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden. Beschlüsse werden nach Maßgabe des SchVG und der Anleihebedingungen gefasst.

Zudem sehen die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor. Der gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die ihm nach den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen und von Gesetzes wegen zustehen oder die ihm durch Beschluss der Anleihegläubiger zugewiesen werden. Solange ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, kann das individuelle Recht eines Anleihegläubigers, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen zu verfolgen und geltend zu machen, beschränkt sein.

**C.9 C.8 sowie**

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Neuen

<b>– nominaler Zinssatz</b>	<p>Schuldverschreibungen (wie unten unter E.3 definiert) wie folgt verzinst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum 22. Juli 2017 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 3,00 % jährlich verzinst</li> <li>• vom 22. Juli 2017 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2018 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 6,00 % jährlich verzinst</li> <li>• vom 22. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2019 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 7,00 % jährlich verzinst</li> <li>• vom 22. Juli 2019 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2020 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 8,00 % jährlich verzinst</li> <li>• vom 22. Juli 2020 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2021 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 10,00 % jährlich verzinst</li> </ul>
<b>– Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</b>	<p>Zinszahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 22. Januar und 22. Juli eines jeden Jahres, wobei die erste Zinszahlung am 22. Januar 2017 erfolgen wird und die letzte an dem Tag, an dem die Neuen Schuldverschreibung zur Rückzahlung fällig werden.</p>
<b>– ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt</b>	<p>Entfällt. Der Zinssatz ist festgelegt.</p>
<b>– Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b>	<p>Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren den jeweiligen Inhabern einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Nennbetrags am 22. Juli 2021 bzw., im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung, auf Zahlung des in den Anleihebedingungen bestimmten vorzeitigen Rückzahlungsbetrags an dem betreffenden Rückzahlungstermin.</p>
<b>- Angabe der Rendite</b>	<p>Für den Fall, dass die Neuen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit weder veräußert noch gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, entspricht die durchschnittliche jährliche Rendite für den Zeitraum vom Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstermin (ausschließlich):</p> <p>(i) 6,70 % für alle Anleihegläubiger, die Neue Schuldverschreibungen am Begebungstag infolge Ausübung ihrer Anleiheerwerbsrechte erworben haben, wobei für Zwecke der Berechnung der angegebenen Rendite ein Ausgabepreis von 100 % angenommen wurde;</p> <p>(ii) 6,70 % für alle Anleihegläubiger, die Neue Schuldverschreibungen am Begebungstag infolge Zuteilung von</p>

Verwertungs-schuldverschreibungen erworben haben, wobei für Zwecke der Berechnung der angegebenen Rendite ein Ausgabepreis von 100 % angenommen wurde. Je niedriger der tatsächliche Ausgabepreis ist, desto höher ist die Rendite. die tatsächliche durchschnittliche, jährliche Rendite wird auf Basis des Festgelegten Erwerbspreises der Verwertungsschuldverschreibungen (wie unten unter E.3 definiert) berechnet und gemeinsam mit dem Festgelegten Erwerbspreis der Verwertungsschuldverschreibungen (wie unten unter E.3 definiert) bekannt gemacht werden.

**- Name des Vertreters der  
Schuldtitelinhaber**

Als gemeinsamer Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte aller Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen wird gemäß den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen die One Square Advisory Services GmbH, München, bestellt.

**C.10 C.9 sowie**

**– wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.**

Entfällt. Zinszahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen werden nicht durch eine derivative Komponente beeinflusst.

**C.11 Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.**

Entfällt. Eine Zulassung der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel in einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen. Die Emittentin beabsichtigt jedoch, eine Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel im Marktsegment "Quotation Board" des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen zu lassen. Die Handelaufnahme im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 22. Juli 2016 erfolgen.

**D Risiken**

Neben den anderen Informationen in dem Prospekt sollten Investoren vor der Entscheidung über den Erwerb der Wertpapiere die in dem Prospekt beschriebenen Risiken eingehend berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer

dieser oder weiterer Risiken oder Unsicherheiten, die der SINGULUS-Gruppe nicht bekannt sind oder die sie gegenwärtig als unwesentlich einstuft, könnte die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe erheblich nachteilig beeinflussen und zum Teil bestandsgefährdende Folgen haben. In diesen Fällen könnte der Marktpreis der Wertpapiere sinken und Investoren könnten ihre Investition verlieren. Die Reihenfolge der beschriebenen Risikofaktoren bedeutet keinen Hinweis auf deren Eintrittswahrscheinlichkeit ebenso wenig wie darauf, in welchem Umfang ihr Eintritt sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken könnte.

**D.1 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind.**

**Zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Markt und der Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe**

- Die SINGULUS-Gruppe ist davon abhängig, dass ihre Finanzverbindlichkeiten restrukturiert werden.
- Die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts bezüglich des operativen Geschäftsbetriebs der SINGULUS-Gruppe könnte scheitern.
- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass qualifiziertes Personal und Personen in Schlüsselpositionen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der SINGULUS-Gruppe die Gruppe verlassen.
- Die SINGULUS-Gruppe ist als weltweit agierendes Unternehmen von der Konjunktur der Weltwirtschaft und insbesondere der Entwicklung des internationalen Solarmarktes abhängig. Verunsicherungen an den Kapitalmärkten könnten die finanzielle Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe gefährden.
- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in zahlreichen Ländern und Jurisdiktionen.
- Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen Verpflichtungen und Beschränkungen der Emittentin vor, welche die Fähigkeit der Emittentin, ihren Geschäftsbetrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren und Geschäftsmöglichkeiten und Aktivitäten zu verfolgen, einschränken.

**Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe**

- Der Großauftrag von China National Building Materials (CNBM) über die Lieferung von Anlagen zur Herstellung



von CIGS-Solarmodulen hat zentrale Bedeutung für das Gelingen der finanziellen Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung. Er könnte gekündigt oder nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und deshalb für die SINGULUS-Gruppe nicht die erwarteten positiven Auswirkungen auf Umsatz und Ergebnis haben. Verzögert sich die Durchführung, muss die SINGULUS-Gruppe Zwischenfinanzierungen aufnehmen, um ihr Geschäft bis zum Erhalt von Zahlungen unter den einzelnen Aufträgen zu finanzieren. Es ist nicht sicher, ob solche Finanzierungen zu akzeptablen Bedingungen verfügbar sind.

- Die SINGULUS-Gruppe hat sich im Segment Solar auf Dünnschichtsolarzellen spezialisiert. Sollte sich dieser Markt nicht wie erwartet entwickeln, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe haben.
- Die SINGULUS-Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen könnten Marktanteile gewinnen, die Wettbewerbsintensität könnte zunehmen.
- Die Nachfrage nach Produktionsanlagen für Solarzellen ist weltweit erheblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Photovoltaik abhängig.
- Der Markt für Photovoltaikanlagen ist erheblich von der Bereitstellung von Projektfinanzierungen für Photovoltaikanlagen sowie niedrigen Zinsen abhängig.
- Die SINGULUS-Gruppe ist im Geschäftsbereich Optical Disc von der Entwicklung der Nachfrage nach Blu-ray Discs abhängig, die maßgeblich von der Unterhaltungsindustrie sowie dem Verkauf von Abspielgeräten beeinflusst wird.
- Der Umsatz im Ersatzteil- und Servicegeschäft im Segment Optical Disc hängt von der Anzahl der installierten Maschinen ab, die langfristig ebenfalls rückläufig sein wird.
- Fehlende Nachfrage nach bereits gebauten sowie geplanten Anlagen im Bereich Optical Disc könnte zu Abschreibungen und weiteren Umsatzeinbußen führen.
- Die von der SINGULUS-Gruppe adressierten Märkte der MRAM-Speicher- sowie der magnetischen Sensortechnologie im Segment Halbleiter könnten sich nicht oder nicht erwartungsgemäß entwickeln.
- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Risiken im

Zusammenhang mit der Auftragsabarbeitung.

- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Beschaffungsrisiken.
- Es besteht das Risiko, dass Kunden ihre Verbindlichkeiten gegenüber der SINGULUS-Gruppe nicht begleichen oder die SINGULUS-Gruppe keine Kreditversicherungen oder Bankgarantien für bestimmte Aufträge abschließen kann.
- Die SINGULUS-Gruppe beliefert eine geringe Anzahl an Großkunden und ist damit von diesen abhängig.
- Die SINGULUS-Gruppe ist für den weiteren Markterfolg ihrer Produkte von der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung sowie von der Neuentwicklung von Produkten abhängig.
- Der Einsatz von gefährlichen Stoffen bei der Produktion und der Anwendung der Anlagen der SINGULUS-Gruppe könnten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die SINGULUS- Gruppe führen
- Die SINGULUS-Gruppe wäre erheblichen Risiken ausgesetzt, wenn ihre Produkte fehlerhaft wären oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht genügten.
- Das geistige Eigentum der SINGULUS-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt geschützt und schutzfähig.
- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Risiken aus Fremdfinanzierungen.
- Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Währungsrisiken.
- Es bestehen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.

**D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.**

**Zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Schuldverschreibungen**

- Die Neuen Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet.
- Anleihegläubiger tragen Bonitätsrisiken hinsichtlich der Emittentin.
- Die Emittentin könnte weitere Finanzverbindlichkeiten eingehen.
- Die Neuen Schuldverschreibungen sind strukturell nachrangig zu den Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften der Emittentin, die keine Garantie für die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben werden.
- Die Neuen Schuldverschreibungen und etwaige für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebene Garantien durch

Tochtergesellschaften der Emittentin werden effektiv nachrangig zu weiteren Verbindlichkeiten sein, welche durch Sicherheiten unterlegt sind, die nicht zugleich auch die Neuen Schuldverschreibungen besichern.

- Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko des Totalverlusts für Anleger.
- Die Neuen Schuldverschreibungen könnten schwer veräußerbar sein.
- Die Anleihegläubiger können die Neuen Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.
- Bei Eintritt bestimmter Kündigungsgründe können die Anleihegläubiger eine Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen nur verlangen, wenn für mindestens 20 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen schriftlich die Kündigung erklärt wird und diese Kündigungserklärungen nicht durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger aufgehoben werden.
- Im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger könnte die Emittentin wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die gekündigten Neuen Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.
- Die Neuen Schuldverschreibungen könnten von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Zur Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen könnte die Emittentin auf eine Refinanzierung angewiesen sein.
- Anleihegläubiger könnten bzgl. einer Änderung der Anleihebedingungen und/oder bei einer sonstigen Maßnahme wie beispielsweise bei der Erteilung von Anweisungen an den gemeinsamen Vertreter überstimmt werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger kann faktisch mit der Zustimmung von weniger als der Mehrheit des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Neuen Schuldverschreibungen gefasst werden. Solange ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, kann das individuelle Recht eines Anleihegläubigers, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen zu verfolgen und geltend zu machen, beschränkt sein.
- Falls der gemeinsame Vertreter sein Amt niederlegt oder abberufen wird und kein Nachfolger bestellt wird, ist es schwieriger für die Anleihegläubiger, gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf die Neuen

Schuldverschreibungen vorzunehmen und den Sicherheitentreuhänder im Hinblick auf die Verwertung der Sicherheiten anzuweisen.

- Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Wertentwicklung der Neuen Schuldverschreibungen ausgesetzt. Insbesondere besteht das Risiko einer Belastung des Marktpreises der Neuen Schuldverschreibungen durch Verkäufe der Anleihegläubiger und eine Verwertung der im Rahmen des Erwerbsangebots nicht erworbenen Neuen Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle.
- Der Erwerb der Neuen Schuldverschreibungen vermittelt den Anleihegläubigern keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.
- Unter bestimmten Umständen könnten die Neuen Schuldverschreibungen einer Quellensteuer unterliegen, die nicht durch Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Anleihebedingungen ausgeglichen wird.
- Der Anleihebarausgleich könnte gering ausfallen.

**Zentrale Risiken in Bezug auf die Sicherungsrechte sowie etwaige nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebene Garantien einer Tochtergesellschaft der Emittentin für Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen**

- Die Sicherheiten werden nicht unmittelbar zugunsten der Anleihegläubiger bestellt, so dass diese nur begrenzt auf die Sicherheiten und deren Verwertung Einfluss nehmen können. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Rechten aus einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin.
- Der Sicherheitentreuhänder kann selbständig und ohne entsprechende Verwertungsanweisung Verwertungsmaßnahmen ergreifen. Dies mag nicht immer im Interesse der Anleihegläubiger sein. Zudem kann der Sicherheitentreuhänder durch eine Verwertungsanweisung einer Darlehensgläubigermehrheit unter einem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag gebunden sein, die den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderläuft.
- Die Haftung des Sicherheitentreuhänders für die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten den Anleihegläubigern entstehenden Schäden ist summenmäßig beschränkt und in bestimmten Fällen vollständig ausgeschlossen.

- Die zu erzielenden Erlöse im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten reichen möglicherweise nicht aus, um die Zahlungsverbindlichkeiten unter den Neuen Schuldverschreibungen zu befriedigen.
- Neben der Rückzahlung oder einer sonstigen Erfüllung der Verbindlichkeiten unter der Neuen Schuldverschreibung, welche zu einem automatischen Erlöschen der Sicherheiten oder einem zwingenden Anspruch auf Freigabe der Sicherheiten ohne notwendige Zustimmung der Anleihegläubiger führt, bestehen weitere Gründe, die eine zwingende Freigabe bzw. ein automatisches Erlöschen der Sicherheiten zur Folge haben, ohne dass es auf eine Zustimmung oder Beteiligung der Anleihegläubiger ankommt.
- Die Emittentin wird grundsätzlich weiterhin die Kontrolle über das Sicherungsgut haben, so dass es zu Verfügungen kommen kann, die den Anleihegläubigern Sicherungsgegenstände entziehen.
- Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten könnte dadurch beeinflusst werden, dass die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Sicherheiten nicht erfüllt oder sonstige Gläubigerschutzmaßnahmen nicht ergriffen worden sind.
- Die Gewährung von Sicherheiten in einem unverhältnismäßigen Umfang kann die Unwirksamkeit der Sicherheiten zur Folge haben.
- Der Durchsetzbarkeit der akzessorischen Sicherheiten kann entgegenstehen, dass die Gerichte Parallelverbindlichkeiten als zu besichernde Forderung nicht anerkennen.
- Es gibt keine Gewissheit, ob eine Tochtergesellschaft der Emittentin für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen eine Garantie abgeben wird und ob und in welchem Umfang eine etwaige Garantie durchsetzbar ist.
- Es gibt keine Gewissheit, ob die Emittentin für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen zusätzliche Sicherheiten bestellen wird und ob und in welchem Umfang eine etwaige Sicherheit nach anwendbarem ausländischem Recht durchsetzbar ist.
- Das Insolvenzrecht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland könnte sich nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger der Emittentin, einschließlich der Anleihegläubiger, auswirken und zur Folge haben,

dass die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rechten aus den Neuen Schuldverschreibungen, einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin und den Sicherheiten eingeschränkt ist.

- Falls eine Tochtergesellschaft der Emittentin eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben sollte, könnte sich das auf diese Tochtergesellschaft anwendbare Recht (insbesondere das Insolvenzrecht) nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger dieser Tochtergesellschaft, einschließlich der Anleihegläubiger als Begünstigte der Garantie, auswirken und zur Folge haben, dass die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rechten aus der Garantie eingeschränkt ist.

#### **Zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien**

- Ein oder einige wenige zukünftige Aktionäre der Gesellschaft könnten erheblichen Einfluss auf die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Emittentin erlangen und diesen zum Nachteil der Gesellschaft oder etwaiger anderer Aktionäre ausüben.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität des Aktienkurses.
- Zukünftige Kapitalmaßnahmen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.
- Es besteht das Risiko einer Belastung des Börsenkurses der Neuen Aktien durch Verkäufe der Aktionäre und die Verwertung der im Rahmen des Erwerbsangebots nicht erworbenen Neuen Aktien.
- Die Aktien der Emittentin können bei Insolvenz der Emittentin wertlos werden und zu einem Totalausfall für die Anleger führen.
- Es besteht das Risiko, dass die Erwerber der Neuen Aktien einer Differenzhaftung ausgesetzt sind.
- Eine Dividendenausschüttung wird voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht erfolgen.
- Der Aktienbarausgleich könnte gering ausfallen.

#### **E Angebot**

##### **E.1 Gesamtnettoerlöse und geschätzte Gesamtkosten der Emission/des**

Im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung (wie unten unter E.3 definiert) erhält die Gesellschaft keine liquiden Mittel, da es sich um Sacheinlagen und keine Bareinlagen handelt.

**Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.**

Die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten des Angebots und der Zulassung der Neuen Aktien (wie unten unter E.3 definiert) zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse einschließlich der Bankenvergütung in Höhe von circa EUR 475.000,00 werden voraussichtlich EUR 1,9 Mio. betragen. Im Rahmen der Sacheinlage wurden der Gesellschaft Finanzverbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 52,5 Mio. erlassen, sich zusammensetzend aus einem Erlass der Forderungen aus der SINGULUS-Anleihe in Höhe von rund EUR 60. Mio. sowie Zinsverbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 4,8 Mio. abzüglich der Verbindlichkeiten, die durch Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen in Höhe des Nominalwertes von EUR 12,0 Mio. entstehen.

**E.2 a. Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse.**

Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 hat beschlossen, das auf EUR 305.814,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.760.000,00 auf EUR 6.065.814,00 gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 5.760.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die "**Neuen Aktien**"). Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (je eine "**SINGULUS-Schuldverschreibung**") aus der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DE000A1MASJ4) im Gesamtnennwert von EUR 60,0 Mio. (die SINGULUS-Anleihe), jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und – rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

Die Gläubigerversammlung der Inhaber der SINGULUS-Anleihe hat am 15. Februar 2016 den Umtausch von je einer SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 in (i) ein Recht zum Erwerb von 96 Neuen Aktien der Emittentin oder einen Barausgleich sowie in (ii) ein Recht auf den Erwerb von zwei neuen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 aus der Neuen Schuldverschreibung oder einen Barausgleich beschlossen.

Durch diesen Umtausch wurden die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft um rund EUR 52,5 Mio. reduziert. Zudem wird durch Erlass der Verbindlichkeiten der SINGULUS-Anleihe und Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen die Zinslast der Gesellschaft reduziert, was zu einer Verbesserung der Liquiditätssituation führt und die Eigenkapitalquote weiter erhöht. Der Umtausch hat nach dem Restrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Folge, dass die am 23. März 2016 fällig gewordenen Zinsen annahmegemäß von der Gesellschaft nicht mehr gezahlt werden müssen, sondern als aufgelaufene Zinsen

(zusammen mit der Hauptforderung) in Neue Aktien und Neue Schuldverschreibungen getauscht wurden.

Im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung (wie unten unter E.3 definiert) erhält die Gesellschaft keine liquiden Mittel, da es sich um eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen handelte.

**b. Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.**

Siehe dazu oben unter E.2a.

**E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.**

Gegenstand des Angebots sind (i) 5.760.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Nennbetrag von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die "**Neuen Aktien**") sowie (ii) Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**").

Die Neuen Aktien stammen aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Gemäß dieses Beschlusses wurde das Grundkapital der Gesellschaft, das zunächst aufgrund einer Einziehung von 74 Inhaberaktien um EUR 74,00 und anschließend aufgrund einer Herabsetzung um EUR 48.624.426,00 auf insgesamt EUR 305.814,00 reduziert worden war, um EUR 5.760.000,00 auf EUR 6.065.814,00 gegen Sacheinlagen erhöht (die "**Umtauschkapitalerhöhung**"). Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe der Neuen Aktien und wurde am 27. Juni 2016 in das Handelsregister eingetragen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 aus der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DEA1MASJ4) im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 (die SINGULUS-Anleihe), jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und -rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich ODDO SEYDLER in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle zugelassen mit der Verpflichtung, die 5.760.000 Neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung zu zeichnen und den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als einen Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum



Erwerb anzubieten (das "**Aktienerwerbsrecht**") und, soweit ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Aktien nicht ausüben, diese Aktien (die "**Verwertungsaktien**") zugunsten dieser Gläubiger zu verwerten.

Als weitere Gegenleistung für die Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus den SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft wird eine neue besicherte Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 mit einer Laufzeit von fünf Jahren, einem Zinssatz von anfänglich 3 % p.a. (bei halbjährlicher Zinszahlung) und Erhöhung des Zinssatzes von Zeit zu Zeit (wie in C.9 beschrieben) ("**Neue Besicherte Anleihe**"), eingeteilt in 120.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (die Neuen Schuldverschreibungen) begeben und an die Abwicklungsstelle ausgegeben. Die Emission der Neuen Schuldverschreibungen ist für den 22. Juli 2016 geplant. Mit diesem Datum beginnt die Verzinsung der Neuen Schuldverschreibungen zu laufen. Die Neue Besicherte Anleihe ist jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen durch die Gesellschaft kündbar.

ODDO SEYDLER ist in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle verpflichtet, die Neuen Schuldverschreibungen den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als einen weiteren Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (das "**Anleiheerwerbsrecht**") und, soweit ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen nicht ausüben, diese Neuen Schuldverschreibungen (die "**Verwertungsschuldverschreibungen**") zugunsten dieser Gläubiger zu verwerten.

Das Aktienerwerbsrecht berechtigt jeden ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 nach seiner Wahl, die in der Erwerbsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 (jeweils einschließlich) auszuüben ist, entweder 96 Neue Aktien an der Gesellschaft zu erwerben oder einen Aktienbarausgleich zu erhalten. Der Aktienbarausgleich ist der auf eine SINGULUS-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der durch die Sachkapitalerhöhung für die SINGULUS-Schuldverschreibungen erworbenen Neuen Aktien, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden, nach Abzug der Verwertungsspesen, erlässt.

Das Anleiheerwerbsrecht berechtigt jeden ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe für jede von ihm auf die

Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 nach seiner Wahl, die in der Erwerbsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 (jeweils einschließlich) auszuüben ist, entweder zwei (2) Neue Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 zu erwerben oder den Anleihebarausgleich zu erhalten. Der Anleihebarausgleich ist der auf eine SINGULUS-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der durch die Sachkapitalerhöhung als zusätzliche Gegenleistung für die SINGULUS-Schuldverschreibungen ausgegebenen Neuen Schuldverschreibungen, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden, nach Abzug der Verwertungsspesen, erläßt.

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Regelungen in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung von der Abwicklungsstelle verwertet. Die Abwicklungsstelle hat sich in der am 22. Juni 2016 geschlossenen Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe und den Aktionären der Gesellschaft, die zum 16. Februar 2016, 24.00 Uhr MEZ, mindestens eine Aktie der Gesellschaft hielten und dies gegenüber der Abwicklungsstelle nachgewiesen haben (die "**Bezugsberechtigten Aktionäre**") und die in der Bezugsangebotsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 15. Juli 2016 (jeweils einschließlich) Angebote auf den Erwerb von Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen abgegeben haben, die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen zum Kauf anzubieten mit der Maßgabe, dass auch Dritte (die "**Individualzeichner**") zur Abgabe individueller Angebote berechtigt sind. Das Angebot der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger. Die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, Bezugsberechtigten Aktionäre und Individualzeichner erhalten die Möglichkeit, Angebote zum Kauf und Erwerb von Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen über die Internetseite der Gesellschaft abzugeben. Hinsichtlich der Verwertungsaktien finden lediglich Kaufangebote Berücksichtigung, die einen Mindestbezug im Gegenwert von EUR 1.000,00 in Neuen Aktien vorsehen. Hinsichtlich der Verwertungsschuldverschreibungen finden lediglich Kaufangebote Berücksichtigung, die einen Mindestbezug im Gegenwert von zehn (10) Stück Neuen Schuldverschreibungen vorsehen. Ein Kaufangebot ist nur gültig, wenn der jeweilige Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionär bzw. Individualzeichner den sich aus dem jeweiligen Kaufangebot ergebenden Gesamtkaufpreis vor Ablauf der Bezugsangebotsfrist

auf ein Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt hat.

Die Preisbildung für die Verwertungsaktien bzw. die Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt im Rahmen eines verkehrsüblichen Bookbuilding-Verfahrens. Hierzu wird die Abwicklungsstelle neben den Angeboten der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe und der Bezugsberechtigten Aktionäre auch die Angebote der Individualzeichner heranziehen. Es wird der höchste Preis festgelegt, der (entsprechend der Staffelung der jeweiligen Angebote) eine Vollplatzierung aller Verwertungsaktien bzw. aller Verwertungsschuldverschreibungen ermöglicht. Wenn eine Vollplatzierung nicht erreicht wird, wird der Preis festgelegt, zu dem die größtmögliche Zahl an Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen platziert werden kann (der so für die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen festgelegte Preis jeweils der "**Festgelegte Erwerbspreis**"). Der Festgelegte Erwerbspreis je Verwertungsaktie bzw. je Verwertungsschuldverschreibung wird voraussichtlich am 18. Juli 2016 per Ad-hoc Mitteilung und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://singulus.de/de/investor-relations.html>) veröffentlicht werden.

**Anlegern, die vor Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises eine auf den Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, wird das Recht eingeräumt, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der ODDO SEYDLER BANK AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax +(49)-(0)421-36039322 zu erklären. Formulare für den Widerruf können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://singulus.de/de/investor-relations.html> abgerufen werden. Für die fristgerechte Ausübung des Widerrufsrechts kommt es auf die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an. Sofern sich der Widerruf auf ein Kaufangebot von Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen bezieht, wird der bereits gezahlte Gesamtkaufpreis voraussichtlich am 25. Juli 2016 über die jeweilige Depotbank an den Anleger, der von seinem Widerrufsrecht wirksam Gebrauch gemacht hat, zurückgezahlt.**

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden darüber hinaus von der Abwicklungsstelle Individualzeichnern in Deutschland sowie institutionellen Investoren in Deutschland und in anderen Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933, Kanada, Japan und Australien) innerhalb der Bezugsangebotsfrist zum Kauf

angeboten. Das Angebot der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte der Anleihegläubiger. Die Angebote der institutionellen Investoren im Rahmen der Privatplatzierung werden, sofern die institutionellen Investoren keinen Nachweis innerhalb der Bezugsangebotsfrist erbringen, dass sie ehemaliger Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe oder Bezugsberechtigter Aktionär sind, im Rahmen der Verwertung wie Angebote von Individualzeichnern behandelt.

Den Erlös aus der Verwertung der Verwertungsaktien hat die Abwicklungsstelle nach Abzug der in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vereinbarten üblichen Verkaufsspesen anteilig an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihre jeweiligen Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, auszukehren. Den Erlös aus der Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen hat die Abwicklungsstelle nach Abzug der in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vereinbarten üblichen Verkaufsspesen anteilig an die ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe, die ihre jeweiligen Anleiheerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, auszukehren.

Sofern Kaufangebote für eine höhere Anzahl an Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen eingereicht werden als Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen verfügbar sind, werden die Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen zunächst den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe, anschließend den Bezugsberechtigten Aktionären und schließlich subsidiär den Individualzeichnern zugeteilt, die ein gültiges Kaufangebot unterbreitet haben.

Können im Rahmen des Bookbuilding Verfahrens nicht alle Verwertungsaktien bzw. nicht alle Verwertungsschuldverschreibungen, die durch die Abwicklungsstelle verwertet werden sollen, verwertet werden, wird die am 29. Oktober 2015 zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bestellte One Square Advisory Services GmbH in Abstimmung mit der Gesellschaft darüber entscheiden, wie die verbleibenden Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen börslich und/oder außerbörslich seitens der Abwicklungsstelle verwertet werden, wobei eine Verwertung dieser Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen in diesem Fall nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots i.S.d. § 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) erfolgen wird.

**E.4 Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen,**

ODDO SEYDLER hat eine Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung mit der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot der Erwerbsrechte, der Neuen Aktien und der

- einschließlich Interessenkonflikten.** Neuen Schuldverschreibungen abgeschlossen und berät die Emittentin bei dem Angebot und der Zulassung der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen. ODDO SEYDLER erhält bei erfolgreicher Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung eine Provision und hat daher ein Interesse an dem Angebot der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen sowie der Zulassung der Neuen Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Zulassung dieser Aktien angestrebten Handelbarkeit der Neuen Aktien im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse an der mit dem Prospekt beantragten Zulassung.
- E.5 Name der Person/des Unternehmens, die/das das Wertpapier zum Kauf anbietet.** Die Neuen Aktien werden von ODDO SEYDLER zum Erwerb angeboten.
- Lock-up-Vereinbarungen; die beteiligten Parteien und Lock-up-Frist.** Entfällt. Es gibt keine Lock-up-Vereinbarungen.
- E.6 Betrag und Prozentsatz der aus dem Angebot resultierenden unmittelbaren Verwässerung. Im Fall eines Zeichnungsangebots an die existierenden Anteilseigner Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung für den Fall, dass sie das Angebot nicht zeichnen.** Der Nettobuchwert der Gesellschaft (berechnet als Summe der Aktiva abzüglich Schulden, was dem bilanziellen Eigenkapital entspricht) in der Zwischenbilanz auf der Grundlage des Konzernzwischenabschlusses zum 31. März 2016 belief sich zum 31. März 2016 auf minus EUR 28,6 Mio. und würde sich, basierend auf 48.930.314 ausgegebenen Aktien der Gesellschaft vor Kapitalherabsetzung und vor Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung, auf minus EUR 0,58 je Aktie belaufen.
- Nach Kapitalherabsetzung und Ausgabe von 5.760.000 neuen Aktien im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung unter Einbringung der Sacheinlage in Höhe von rund EUR 52,5 Mio. beträgt der entsprechend angepasste Nettobuchwert der Gesellschaft EUR 23,9 Mio. und beläuft sich auf EUR 3,94 je Aktie (basierend auf 6.065.814 ausgegebenen Aktien). Dies entspricht einer Erhöhung des Nettobuchwerts pro Aktie um EUR 4,52. Damit würde eine unmittelbare Verwässerung von EUR 2,44 (38,2 %) je Aktie für die Erwerber der Verwertungsaktien einhergehen unter der Annahme eines festgelegten Erwerbspreises der Verwertungsaktien von EUR 6,38 je Verwertungsaktie. Dieser Preis entspricht dem in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 kommunizierten anteiligen Wert je Aktie nach Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung.
- E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem** Entfällt. Anlegern werden keine Kosten durch die Gesellschaft oder ODDO SEYDLER in ihrer Rolle als Abwicklungsstelle in Rechnung gestellt.

**Anbieter in Rechnung  
gestellt werden.**

## 1. RISIKOFAKTOREN

*Potentielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Kahl, Deutschland (im Folgenden auch "SINGULUS", die "Emittentin" oder die "Gesellschaft" und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die "SINGULUS-Gruppe" oder die "Gruppe") die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt (der "Prospekt") enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann einzeln oder zusammen mit anderen Umständen die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe und zum Teil bestandsgefährdende Folgen haben. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über das Ausmaß bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.*

*Die Risikofaktoren basieren auf Annahmen, die sich als fehlerhaft erweisen könnten. Darüber hinaus gibt es potenziell weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind und die die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben könnten. Der Eintritt jedes dieser Risiken, denen die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe unterliegt, könnte dazu führen, dass Einschätzungen anderer Risiken oder sonstige zukunftsgerichtete Aussagen unzutreffend werden. Der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft könnte aufgrund des Eintritts jedes der genannten Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen.*

### 1.1 Risiken im Zusammenhang mit dem Markt und der Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe

#### **1.1.1 Die SINGULUS-Gruppe ist davon abhängig, dass ihre Finanzverbindlichkeiten restrukturiert werden und sich ihre Liquiditätssituation verbessert.**

Die SINGULUS-Gruppe entwickelt, fertigt und vertreibt Anlagen zur Herstellung von Silizium- und Dünnschichtsolarzellen für die Photovoltaik-Industrie, zur Herstellung von optischen Speichermedien, d.h. im Wesentlichen Blu-ray Discs sowie DVDs und CDs, sowie zur Herstellung von Halbleitern, wie MRAM-Wafern und Wafern für Schreib/Leseköpfe und Sensoren und für weitere neue Anwendungen. Sie teilt ihre Geschäftstätigkeit in die Segmente Solar, Optical Disc und Halbleiter ein.

In Folge von substantiellen Rückgängen im Optical Disc-Markt und unerwartet schlechten Entwicklungen in den Solar- und Halbleiter-Märkten, ist der Umsatz der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 auf EUR 66,8 Mio. gesunken von EUR 134,9 Mio. im Geschäftsjahr 2013 und anschließend leicht wieder auf EUR 83,7 Mio. gestiegen. Die in der Folge eingetretene Unterauslastung führte zu ausbleibenden Skaleneffekten in der Produktion und negativen operativen Ergebnissen (EBIT) von minus EUR 34,5 Mio. im Geschäftsjahr 2015 nach minus EUR 49,1 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Die sich durch die operativen Verluste verschlechternde Liquiditätssituation der Gesellschaft wurde zusätzlich durch die Zinszahlungspflicht unter der in 2012 platzierten Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 60,0 Mio. belastet. Die Unternehmensanleihe war mit 7,75 % p.a. verzinst und hatte eine Laufzeit von fünf Jahren (die "**SINGULUS-Anleihe**"). Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals nach HGB sowie auch nach IFRS hat der Vorstand in 2015 mit der Umsetzung der Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe begonnen. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft ohne diese Restrukturierung im März 2017 voraussichtlich nicht in der Lage gewesen, aus

eigener Liquidität die SINGULUS-Anleihe planmäßig vollständig zu tilgen. Aufgrund der anhaltenden Verlustsituation haben sich zudem insbesondere im Projektgeschäft und bei Großaufträgen Schwierigkeiten bei der Finanzierung solcher Aufträge ergeben, so dass der Handlungsspielraum der Gesellschaft deutlich eingeschränkt wurde.

Mit den positiven Beschlussfassungen der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurde die wesentliche Grundlage für die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gelegt. Dieses sieht im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in neue besicherte Schuldverschreibungen (die "**Neuen Schuldverschreibungen**") und neue Aktien an der Gesellschaft (die "**Neuen Aktien**") sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor.

Diese Maßnahmen führen zu einer Reduzierung der Finanzverbindlichkeiten der Emittentin und damit auch zu einer Verringerung des Zinsaufwands. Die Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe ist mit erheblichen Transaktionskosten verbunden und führt der Gesellschaft nicht unmittelbar neue Liquidität zu. Daher soll durch die für das dritte Quartal 2016 geplante Barkapitalerhöhung die Liquidität der Gesellschaft wieder erhöht werden. Eine erfolgreiche Platzierung der Barkapitalerhöhung ist nicht gesichert. Insbesondere haben bislang keine Investoren die Übernahme der neuen Aktien zugesagt. Die Platzierung von Aktien in Restrukturierungssituationen ist typischerweise mit ganz erheblichen Unsicherheiten verbunden. Dies trifft insbesondere für die Gesellschaft zu, bei der sich auch das operative Geschäft im Umbruch befindet. Potentielle Investoren sind in solchen Situationen typischerweise sehr zurückhaltend, sodass die erfolgreiche Platzierung der Barkapitalerhöhung für die Gesellschaft eine ganz erhebliche Herausforderung darstellen wird. Es kommt hinzu, dass die Barkapitalerhöhung aufgrund der Vorgaben in dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung in einem sehr engen Zeitfenster nach der Sommerpause 2016 durchgeführt werden muss. Die Gesellschaft ist daher darauf angewiesen, dass die Rahmenbedingungen an den Kapitalmärkten in diesem Zeitfenster positiv sind und die Platzierung der Barkapitalerhöhung nicht durch zusätzliche Verwerfungen, etwa durch eine Verschärfung der europäischen Finanzkrise, verschlechtert wird.

Sollte die finanzielle Restrukturierung nicht wie erwartet weiter durchgeführt werden, könnte dies dazu führen, dass die Gesellschaft keine ausreichende Eigenkapitalquote, positive Cash Flows und eine ausreichende Liquidität erhält, um der Gruppe die erforderliche strategische Neuausrichtung zu ermöglichen. Eine mangelhafte Eigenkapitalausstattung wird insbesondere die erfolgreiche Fortführung des Projektgeschäfts ganz erheblich erschweren und könnte damit die Akquisition neuer Aufträge und ein zukünftiges Wachstum unmöglich machen. Sollte die Barkapitalerhöhung nicht wie geplant durchgeführt werden, kann dies insbesondere negative Auswirkungen für den Zugang der Gesellschaft zu Avalkreditlinien haben, der für ein erfolgreiches Projektgeschäft wesentlich ist. Ohne einen Zugang zu Avalkreditlinien zu verbesserten Bedingungen, d.h. insbesondere auf einen Verzicht zur Barunterlegung, wird sich auch die Liquiditätssituation der Gesellschaft möglicherweise nur schwer verbessern können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken hätte erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte bestandsgefährdende Folgen haben, die zur Insolvenz der Emittentin führen können.

### ***1.1.2 Die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts bezüglich des operativen Geschäftsbetriebs der SINGULUS-Gruppe könnte scheitern.***

Die SINGULUS-Gruppe hat verschiedene operative Maßnahmen ergriffen bzw. vorgesehen, um die SINGULUS-Gruppe den geänderten Marktgegebenheiten anzupassen und operativ zu sanieren.

Der Vorstand der Gesellschaft hat unter anderem Maßnahmen zur strategischen Neuausrichtung der SINGULUS-Gruppe getroffen, um ihre Zukunftsfähigkeit herzustellen und dauerhaft zu sichern. Diese



Maßnahmen betreffen insbesondere die Fokussierung des Produktportfolios auf das Solar Segment und die Ausrichtung auf neue Märkte mit starkem Wachstumspotential (wie z.B. den Bereich der erneuerbaren Energien und deren Speicherung), in denen Beschichtungstechnologie eine wesentliche Bedeutung hat. Diese strategische Neuausrichtung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zudem hat die Gesellschaft auf der Kostenseite bereits damit begonnen, Kostensenkungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen und die Konzernstrukturen zu straffen. Diese Maßnahmen betrafen in der Vergangenheit insbesondere die Bereiche Personal-, Sach- und Gewährleistungskosten und zielen auf die Herstellung einer Kostenstruktur ab, welche auch bei reduzierter Umsatzerwartung nachhaltig tragfähig ist. Neben Anpassungen der Personal- und Vergütungsstruktur sowie der direkten Reduktion von Sachkosten wurden insbesondere auch interne Prozesse neu definiert und organisiert, um durch Effizienzsteigerungen Einsparpotentiale zu heben. Ebenso wird die internationale Konzern- und Vertriebsstruktur der SINGULUS-Gruppe reorganisiert und um unrentable Standorte bereinigt.

Die erfolgreiche Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der SINGULUS-Gruppe bzw. der angestrebten Kostensenkungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen ist mit erheblichen Risiken verbunden. Hinsichtlich der strategischen Neuausrichtung der SINGULUS-Gruppe ist die Gesellschaft insbesondere darauf angewiesen, dass es ihr gelingt, sich auf Technologien und Produkte zu fokussieren, die zukünftig nachgefragt werden und am Markt erfolgreich sind. Dies betrifft im Segment Solar insbesondere die Fokussierung auf den Bereich der Dünnschichtsolarzellen und dort insbesondere die Technologie für sogenannte Kupferindiumgalliumdiselenid (CIGS)-Solarzellen und im Segment Halbleiter die Spezialisierung auf die MRAM (Magnetoresistive Random Access Memory)-Speichertechnologie. Zudem ist die strategische Neuausrichtung mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Hierbei könnte es etwa aufgrund technischer Schwierigkeiten oder geänderter Markterwartungen zu erheblichen Verzögerungen und Mehrkosten kommen. Angesichts der angespannten Finanz- und Liquiditätslage besteht daher das Risiko, dass die für die strategische Neuausrichtung erforderlichen Mittel nicht in dem notwendigen Umfang zur Verfügung stehen und die Gesellschaft ihre Bemühungen zur Erschließung neuer Märkte ganz oder teilweisen einstellen muss. Die Aufwendungen zur Neuausrichtung wären dann in erheblichem Umfang vergeblich. Auch die Umsetzung der operativen Maßnahmen zur Kostensenkung bzw. Effizienzsteigerung ist mit erheblichen Risiken verbunden. So könnten etwa bestehende Sachzwänge dazu führen, dass die Kostenreduktionen nicht in dem gewünschten Umfang eintreten. Zudem könnte eine Änderung der bestehenden Prozesse oder eine Verschlinkung der Strukturen dazu führen, dass die unternehmerische Organisation den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der SINGULUS-Gruppe, insbesondere der erstrebten Umsetzung der strategischen Neuausrichtung nicht mehr gewachsen ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bereits ergriffenen Kostensenkungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen das Potential für eine weitere Kostenseitige Optimierung begrenzt ist.

Sollten operative Maßnahmen zur strategischen Umsetzung der Restrukturierung nicht zu den gewünschten Zielen führen bzw. nicht erfolgreich umgesetzt werden, ist eine Sanierung der Gesellschaft unwahrscheinlich. Werden die operativen Maßnahmen nicht oder nicht in erforderlichem Maße umgesetzt, ist nicht damit zu rechnen, dass etwaige Umsatzerwartungen der Gesellschaft langfristig erfüllt werden und die Gesellschaft ihre Profitabilität wiedererlangt. Ebenso wird eine wettbewerbsfähige Positionierung der Gesellschaft in den identifizierten Zukunftsmärkten im Bereich Solar und Halbleiter schwer möglich sein. Ein Scheitern wesentlicher Teile des Sanierungskonzepts aus den vorgenannten Gründen hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und könnte bestandsgefährdende Folgen haben, die zu einer Insolvenz der Emittentin führen können.

**1.1.3 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass qualifiziertes Personal und Personen in Schlüsselpositionen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage der SINGULUS-Gruppe die Gruppe verlassen.**

Der zukünftige Erfolg der SINGULUS-Gruppe hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, Mitarbeiter mit besonderem Know-how und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Technologie, Forschung und Entwicklung, Qualitätsmanagement, Einkauf und Vertrieb, deren Erfolg und guter Ruf maßgeblich durch die Vorstandsmitglieder sowie andere Führungs- und Fachkräfte geprägt werden. Insbesondere erfordert die ständige Weiterentwicklung der Produktionstechniken und Neuentwicklung von Produktionsanlagen der SINGULUS-Gruppe qualifiziertes Personal im Bereich der Verfahrenstechnik und im Anlagenbau sowie Projektingenieure. Die schwierige wirtschaftliche Lage der SINGULUS-Gruppe hat in der jüngsten Vergangenheit dazu geführt, dass bereits einzelne Ingenieure die Gruppe verlassen haben. Zudem besteht ein starker Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. Die SINGULUS-Gruppe kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, Mitarbeiter mit besonderem Know-how und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen. Der Verlust von Führungskräften oder von Mitarbeitern mit besonderem Know-how und Mitarbeitern in Schlüsselpositionen kann dazu führen, dass die operative Neuausrichtung der Gruppe und die Bearbeitung neuer Großaufträge nicht erfolgreich umgesetzt werden kann. Sollte sich eines der genannten Risiken realisieren, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.1.4 Die SINGULUS-Gruppe ist als weltweit agierendes Unternehmen von der Konjunktur der Weltwirtschaft und insbesondere der Entwicklung des internationalen Solarmarktes abhängig. Verunsicherungen an den Kapitalmärkten könnten die finanzielle Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe gefährden.**

Die SINGULUS-Gruppe ist von der Investitionsbereitschaft ihrer weltweiten Kunden in neue Produktionsanlagen für Solarzellen, optische Speicher und sonstige Halbleiterprodukte abhängig. Die Investitionsbereitschaft wird dabei maßgeblich von der weltweiten Konjunktur und insbesondere der Entwicklung des Solarmarktes beeinflusst.

Die Weltwirtschaft verliert nach der neuen Wachstumsprognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) weiter an Schwung. Laut dem IWF Bericht ist im Jahr 2015 die Weltwirtschaft lediglich um 3,1 % gewachsen. Insbesondere die Entwicklung in den Schwellen- und Entwicklungsländern – bisher Motor der Weltkonjunktur – hat an Dynamik verloren. Für China wurde eine Abschwächung des Wachstums auf 6,9 % im Jahr 2015 verzeichnet. Das Bruttoinlandsprodukt der USA wuchs im Jahr 2015 um 2,4 %. Das Wirtschaftswachstum lag in den USA damit auf dem gleichen Wert von 2014 und über dem Wert von 2013 mit 1,5 %. Getrieben wurde dieses Wachstum nahezu vollständig vom privaten Konsum, einer traditionellen Stütze der US-Wirtschaft (Quelle: Auswärtiges Amt). In Europa beschäftigt die Finanzkrise Griechenlands die Märkte. Es wurde ein weiteres Hilfspaket geschnürt und es kann nicht vorhergesehen werden, wie sich die Wirtschaft im Euroraum weiter entwickelt. Die Kriege in der Ukraine und Syrien sowie die Terroranschläge in Paris und Brüssel haben weiterhin zur Unsicherheit an den Märkten beigetragen. Ebenso ist unsicher, wie sich die Märkte nach der Abstimmung Großbritanniens am 23. Juni 2016 über den Verbleib in der Eurozone entwickeln werden. In Deutschland ist das reale Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2015 laut der Prognose des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr gewachsen.

Die SINGULUS-Gruppe hängt in erheblichem Maße von der Entwicklung des Solarmarktes ab. Nach einem starken Wachstum der internationalen Solarindustrie bis 2010 kam es zu einem rapiden Einbruch,

basierend auf einem massiven Überangebot und starkem Margendruck. Der massive Preisverfall verlangsamte sich in 2013. Seit 2014 kommt es wieder zu einem langsamen Wachstumsanstieg der Nachfrage nach Solarmodulen. Sollte die Nachfrage nach Solarmodulen und die dadurch bedingte Investitionsbereitschaft entgegen der Erwartung der SINGULUS-Gruppe nicht weiter steigen, wird die Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre strategische Neuausrichtung erfolgreich umzusetzen.

Mögliche Sparmaßnahmen der Regierungen zur Begrenzung der Staatsschulden oder andere nicht vorhersehbare Einflüsse könnten zusätzlich erhebliche negative Auswirkungen auf die Konjunktur haben. In Staaten mit einer zentralen Wirtschaftssteuerung oder starkem staatlichen Einfluss auf die Wirtschaft hängt die Investitionsbereitschaft zudem erheblich vom jeweiligen Wirtschaftswachstum und der politischen Entwicklung ab. Ebenso könnten unter anderem erhebliche Wechselkurschwankungen, deutliche Steigerungen oder ein weiterer Verfall der Rohstoffpreise sowie steigende Inflation oder deflationäre Tendenzen sowie Verwerfungen an den Finanzmärkten mit Auswirkungen auf das Bankensystem erhebliche Auswirkungen auf die weltweite Konjunktur haben. Eine Verunsicherung der Kapitalmärkte könnte zudem dazu führen, dass die geplante finanzielle Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe, insbesondere die geplante Barkapitalerhöhung, nicht oder nicht in dem geplanten Maße durchgeführt werden kann.

Sollte die weltweite Wirtschaftsleistung zurückgehen, der Wachstumsanstieg der Solarindustrie nicht oder langsamer als erwartet erfolgen und Investitionen in Produktionsanlagen aufgeschoben oder nicht getätigt werden, oder die Kapitalmärkte negativ auf etwaige Geschehnisse reagieren, hätte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe und könnte somit bestandsgefährdende Folgen haben, die zu einer Insolvenz der Emittentin führen können.

#### ***1.1.5 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt aufgrund ihrer internationalen Aktivitäten wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Risiken in zahlreichen Ländern und Jurisdiktionen.***

Die SINGULUS-Gruppe ist in vielen verschiedenen geografischen Märkten und Rechtsordnungen tätig, aus denen sich eine Reihe von Risiken ergeben. Dazu zählen vor allem die Anforderungen der in den einzelnen Ländern herrschenden allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie deren unerwartete kurzfristige Änderung. Um ihre Produkte in den verschiedenen Ländern erfolgreich zu vermarkten, ist die SINGULUS-Gruppe darauf angewiesen, die jeweiligen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen richtig einzuschätzen. Fehleinschätzungen könnten dazu führen, dass die Produkte auf bestimmten Märkten oder von bestimmten Zielgruppen nicht angenommen werden, die vorgenommen Spezifikationen nicht den Anforderungen der Zielmärkte entsprechen oder für die SINGULUS-Gruppe unvorteilhafte Vereinbarungen abgeschlossen werden. In Ländern, in denen die SINGULUS-Gruppe mit staatlich kontrollierten Konzernen zusammenarbeitet, wie zum Beispiel in China, können zudem politische Entscheidungen dazu führen, dass die Zusammenarbeit beendet oder die Rahmenbedingungen kurzfristig geändert werden. Darüber hinaus bestehen durch die Einführung oder Verschärfung von Handelsbeschränkungen und Änderungen von Tarifen oder Zöllen weitere Risiken für die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe. Veränderungen in den genannten oder anderen Rahmenbedingungen in einem Land, in dem die SINGULUS-Gruppe Geschäftsaktivitäten entfaltet, Verstöße der SINGULUS-Gruppe gegen ausländische Vorschriften oder regulatorische Anforderungen sowie andere Fehleinschätzungen zu den wirtschaftlichen, regulatorischen und kulturellen Rahmenbedingungen der Ländern, in denen die SINGULUS-Gruppe aktiv ist, könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.1.6 Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen Verpflichtungen und Beschränkungen der Emittentin vor, welche die Fähigkeit der Emittentin, ihren Geschäftsbetrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren und Geschäftsmöglichkeiten und Aktivitäten zu verfolgen, einschränken.**

Mit den positiven Beschlussfassungen der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurde die wesentliche Grundlage für die Umsetzung des finanziellen Restrukturierungskonzepts der Gesellschaft gelegt. Dieses sieht im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in neue besicherte Schuldverschreibungen (die "**Neuen Schuldverschreibungen**") und neue Aktien an der Gesellschaft (die "**Neuen Aktien**") sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor.

Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Regelungen in den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen umfangreichen Negativverpflichtungen. Insbesondere bestehen Beschränkungen der Emittentin bei der Bestellung von Sicherheiten für eigene oder fremde Finanzverbindlichkeiten, der Aufnahme weiterer Finanzverbindlichkeiten sowie die Vergabe von Darlehen. Die Anleihebedingungen sehen jedoch auch Ausnahmen zu den vorgenannten Verpflichtungen vor.

Ferner unterliegt die Emittentin umfangreichen Positivverpflichtungen. Insbesondere ist die Emittentin verpflichtet, (i) dafür zu sorgen, dass Tochtergesellschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den Anleihebedingungen Garantien gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger abgeben, (ii) Geschäfte mit Dritten und verbundenen Unternehmen nur zu Konditionen vorzunehmen, die einem Drittvergleich standhalten, (iii) bestimmte Veröffentlichungen nach Wertpapierhandelsgesetz und nach den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse für im Prime Standard gelistete Unternehmen vorzunehmen, (iv) bestimmte Bestätigungen gegenüber dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abzugeben, (v) den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger über den Eintritt eines Kündigungsgrunds unter den Anleihebedingungen zu informieren und (vi) sicherzustellen, dass die Neuen Schuldverschreibungen bis zur Befriedigung aller Zahlungsansprüche nach den Anleihebedingungen durchgehend an einer deutschen Börse im Freiverkehr zum Handel zugelassen sind.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen und Beschränkungen könnten die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihren Geschäftsbetrieb und Kapitalbedarf zu finanzieren und Geschäftsmöglichkeiten und Aktivitäten, die im Interesse der Emittentin liegen, zu verfolgen.

Zudem könnte eine Verletzung einer dieser Verpflichtungen oder Beschränkungen einen Kündigungsgrund unter etwaigen weiteren Finanzierungsverträgen der Gesellschaft darstellen. Bei Eintritt eines Kündigungsgrunds unter etwaigen weiteren Finanzierungsverträgen, vorbehaltlich anwendbarer Heilungsmöglichkeiten und etwaiger anderer Kündigungs- oder Vollstreckungsbeschränkungen, könnten die betreffenden Gläubiger etwaige weitere Finanzierungsverträge vorzeitig kündigen und die sofortige Zahlung aller darunter ausstehender Beträge, einschließlich aufgelaufener Zinsen, verlangen. Eine solche vorzeitige Kündigung könnte wiederum zur Kündigung weiterer Finanzierungsinstrumente der Emittentin führen, soweit diese sogenannte "cross default-" oder "cross acceleration-" Bestimmungen enthalten. Sofern die betreffenden Gläubiger die genannten Zahlungsansprüche vorzeitig fällig stellen, ist es nicht gewährleistet, dass die Vermögenswerte der Emittentin ausreichen werden, alle fälligen Beträge vollständig zu zahlen und insbesondere Zahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zu leisten.

Die in den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen enthaltenen Verpflichtungen und Beschränkungen könnten erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

## 1.2 Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe

**1.2.1 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt im Segment Solar Risiken, deren Realisierung erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der SINGULUS-Gruppe haben könnten.**

**1.2.1.1 Der Großauftrag von China National Building Materials (CNBM) über die Lieferung von Anlagen zur Herstellung von CIGS-Solarmodulen hat zentrale Bedeutung für das Gelingen der finanziellen Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung. Er könnte gekündigt oder nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und deshalb für die SINGULUS-Gruppe nicht die erwarteten positiven Auswirkungen auf Umsatz und Ergebnis haben. Verzögert sich die Durchführung muss, die SINGULUS-Gruppe Zwischenfinanzierungen aufnehmen, um ihr Geschäft bis zum Erhalt von Zahlungen unter den einzelnen Aufträgen zu finanzieren. Es ist nicht sicher, ob solche Finanzierungen zu akzeptablen Bedingungen verfügbar sind.**

Am 24. Mai 2016 hat die SINGULUS-Gruppe mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM sechs Verträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen abgeschlossen. Die Anlagen sollen in zwei Solarmodulfabriken von CNBM eingesetzt werden. Die in diesen Fabriken produzierten Solarmodule sollen in Solarkraftwerken verwendet werden, die von Staat und Kommunen betrieben werden. Der Gesamtauftrag hat ein Volumen von rund EUR 110,0 Mio. und ist der größte Einzelauftrag der Firmengeschichte. Die zu liefernden Anlagen sollen für die Selenisierung, die Kathodenzerstäubung (sog. Sputtering) und den Aufdampfprozess bei der Herstellung von CIGS-Solarmodulen verwendet werden. Die Anlagen sind auf die Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten. Ein entsprechender Konstruktionsauftrag wurde erfolgreich abgeschlossen. CNBM hat einen engen Zeitplan für die Lieferung der Maschinen gesetzt. Obwohl die Konstruktionsarbeiten abgeschlossen sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Herstellung und Lieferung der Maschinen zu Verzögerungen kommt. Das kann unter anderem daran liegen, dass Zulieferer die benötigten Komponenten nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität liefern. Bei der Integration der Komponenten und Software im Rahmen der Montage der Maschinen kann es zu unvorhergesehenen Problemen kommen. Kann die SINGULUS-Gruppe nicht rechtzeitig liefern, kann CNBM die Lieferverträge kündigen oder Strafzahlungen verlangen.

Bei der Inbetriebnahme der Anlagen in den beiden Fabriken von CNBM kann es ebenfalls zu Problemen kommen. Die Maschinen könnten die technischen Anforderungen von CNBM nicht erfüllen oder es treten Schwierigkeiten bei der Einbindung der Anlagen in den Produktionsprozess ein. CNBM könnte in diesem Fall die Abnahme verweigern oder die Abnahme verzögert sich, was dazu führt, dass Abschlusszahlungen gar nicht oder verspätet erfolgen.

Das Geschäftsmodell der SINGULUS-Gruppe beruht auf einer geringen Fertigungstiefe. Die SINGULUS-Gruppe beschränkt sich auf Konstruktion, Montage und Inbetriebnahme beim Kunden. Alle Komponenten werden zugekauft. Die SINGULUS-Gruppe ist daher auch bei diesen Aufträgen darauf angewiesen, dass die Zulieferer die bestellten Komponenten nach den Konstruktionsplänen der SINGULUS-Gruppe herstellen und rechtzeitig liefern. Diesen Prozess hat die SINGULUS-Gruppe nicht unter Kontrolle. Verzögerungen könnten auf technischen Problemen beim Lieferanten oder auf finanziellen Schwierigkeiten beruhen. Alle Probleme bei Lieferanten wirken sich auf die rechtzeitige Herstellung der zu liefernden Anlagen aus. Wichtige Lieferanten könnten nicht kurzfristig ausgewechselt werden, weil es sich um spezifisch für die zu liefernden Anlagen gefertigte Komponenten handelt. Es ist auch denkbar, dass bei Komponenten Nachbesserungen erforderlich sind, was die Kosten erhöhen und den Deckungsbeitrag der zu liefernden Anlagen reduzieren würde.

Die rechtzeitige Herstellung der Anlagen ist nur möglich, wenn die in die bisherige Entwicklung einbezogenen Ingenieure und sonstigen Wissensträger das Unternehmen nicht verlassen. Diese Wissensträger sind hochqualifiziert und von vielen anderen Unternehmen im Maschinenbau gesucht. Es kann daher sein, dass diese Wissensträger angesichts der schwierigen Situation der SINGULUS-Gruppe abgeworben werden oder aus eigenem Entschluss das Unternehmen verlassen. Dies kann zu Verzögerungen bei der Herstellung der zu liefernden Anlagen führen, was CNBM zur Kündigung berechtigen kann.

CNBM ist ein Staatskonzern. Die Prioritäten in einem solchen Konzern können sich aufgrund des politischen Umfelds und politischer Vorgaben ändern. CNBM will Solarfabriken errichten und betreiben, deren größter Kunde von der öffentlichen Hand betriebene und geförderte Solarkraftwerke sind. Ändert sich die Meinung der staatlichen Einrichtungen und der Kommunen, die die Kraftwerke betreiben sollen, hinsichtlich der Solarenergie, etwa weil andere Energiequellen billiger sind und deshalb bevorzugt werden, kann es sein, dass der Auftrag nicht durchgeführt wird. Die SINGULUS-Gruppe kann etwaige Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche in China möglicherweise nur schwer durchsetzen. Die bereits hergestellten Maschinen können nur schwer anderweitig eingesetzt werden, weil sie auf die Bedürfnisse des Kunden spezifisch zugeschnitten sind. Es würden in diesem Fall erhebliche Verluste entstehen. Politische Veränderungen können auch zur Änderung des Managements bei CNBM führen. Dies könnte wiederum Veränderungen der Unternehmensstrategie zur Folge haben, etwa die Bevorzugung anderer Technologien zur Solarmodulherstellung, für die SINGULUS-Gruppe keine Produktionsanlagen anbietet. Auch könnte dies dazu führen, dass die Lieferverträge gekündigt werden. Selbst wenn eine solche Kündigung unberechtigt wäre, wird die SINGULUS-Gruppe dagegen möglicherweise keinen adäquaten Rechtsschutz haben.

Die Herstellung der Anlagen verursacht einen erheblichen Vorfinanzierungsbedarf, weil Komponenten eingekauft werden müssen. Dieser Vorfinanzierungsbedarf wird im Wesentlichen durch Anzahlungen des Kunden gedeckt. Leistet der Kunde die vereinbarten Anzahlungen nicht rechtzeitig oder kommt es bei der Herstellung zu Verzögerungen, so dass vereinbarte Meilensteine für vereinbarte Anzahlungen erst später erreicht werden, kommt es bei der SINGULUS-Gruppe zu einem Zwischenfinanzierungsbedarf. Es ist nicht sicher, ob die SINGULUS-Gruppe diesen Zwischenfinanzierungsbedarf zu akzeptablen Bedingungen decken kann. Ist keine Zwischenfinanzierung verfügbar, kann dadurch die Abarbeitung der Aufträge gefährdet werden.

Der Großauftrag von CNBM ist der größte Einzelauftrag, den die SINGULUS-Gruppe jemals erhalten hat. Er ist zentraler Bestandteil der neuen strategischen Ausrichtung, weil er die führende Position der SINGULUS-Gruppe im Bereich der Solartechnologie unterstreicht. Er hat zudem zentrale Bedeutung für die finanzielle Gesundung der Gruppe. Der Großauftrag kann nicht durch andere ersetzt werden. Kann der Großauftrag nicht durchgeführt und der Umsatz nicht oder zu einem großen Teil nicht realisiert werden, ist die finanzielle Restrukturierung und damit der langfristige Bestand der SINGULUS-Gruppe gefährdet.

Wird der Großauftrag von CNBM gekündigt oder nicht oder teilweise nicht durchgeführt, hat das erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gelingen der Restrukturierung. Es ist nicht sicher, ob ein solcher Ausfall anderweitig kompensiert und der Bestand der SINGULUS-Gruppe auf andere Weise gesichert werden kann.

**1.2.1.2 Die SINGULUS-Gruppe hat sich im Segment Solar auf Dünnschichtsolarzellen spezialisiert. Sollte sich dieser Markt nicht wie erwartet entwickeln, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe haben.**

Der Markt für Solarzellen teilt sich nach den beiden führenden Technologien für Solarmodule, Kristallin- und Dünnschichtmodule. In 2013 wurden weltweit ca. 90 % Kristallin- und ca. 10 % Dünnschichtmodule nachgefragt. Bis 2018 soll der Marktanteil von Kristallin-Modulen noch leicht steigen. Die Kernkompetenz der SINGULUS-Gruppe liegt gegenwärtig im kleineren Bereich der Dünnschichtsolarzellen, dort insbesondere in der Technologie für sog. CIGS-Solarzellen (Zellen die auf einer Kupfer-Indium-Gallium-Diselenid-Verbindung basieren). In diesem Bereich verfügt die Gesellschaft nach Ansicht des Managements über eine sehr hohe technische Kompetenz und einen gewissen Vorsprung im Vergleich zu ihren Wettbewerbern. Im Bereich der kristallinen Solarzellen hat die Gesellschaft nach Ansicht des Managements der Gesellschaft mit ihrer 2014 weiterentwickelten Ätz- und Reinigungsanlage SILEX II zwar ebenfalls eine hohe technische Kompetenz. Gleichwohl haben im Bereich der kristallinen Solarzellen Wettbewerber wie Meyer Burger und Centrotherm eine deutlich stärkere Marktposition für Vakuumbeschichtungsanlagen. Daher ist die Gesellschaft für die Erreichung ihrer Ziele insbesondere darauf angewiesen, dass sich der Markt für Dünnschichtsolarzellen positiv entwickelt und diese Technologie breite Akzeptanz findet. Sollte sich hier der Markt insbesondere im Bereich der CIGS-Technologie nicht oder nicht ausreichend entwickeln, kann die SINGULUS-Gruppe ihren Vorsprung im Bereich der CIGS-Technologie mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nutzen. Ob und in welchen Bereichen sich der Markt für Solarmodule entwickeln wird, ist schwierig vorauszusagen und hängt von zahlreichen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen ab, die in den jeweiligen regionalen Märkten sehr unterschiedlich sein können. Die Gesellschaft ist darauf angewiesen, dass zukünftig verstärkt bestimmte Dünnschichtsolarmodule von den Endkunden nachgefragt werden, damit bestimmte Hersteller dieser Module bei der SINGULUS-Gruppe die Anlagen zur Produktion solcher Module entwickeln und herstellen lassen. Jede negative Entwicklung oder auch nur Verschiebung auf dem Markt für Solarmodule könnte dazu führen, dass sich der Marktanteil der SINGULUS-Gruppe auf dem Solarmarkt reduziert und die SINGULUS-Gruppe im Folgenden mit sinkenden Umsatzerlösen zu rechnen hat. Dies könnte im Weiteren erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.2.1.3 Die SINGULUS-Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen könnten Marktanteile gewinnen, die Wettbewerbsintensität könnte weiter zunehmen.**

Im Markt für Produktionsanlagen für Solarzellen sind Wettbewerber mit deutlich größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen tätig, die Marktanteile dauerhaft hinzugewinnen könnten. Dazu gehören große international tätige Industrie- und Technologiekonzerne und große Energiekonzerne, die in erneuerbare Energien investieren, sowie andere Wettbewerber, die mehr Ressourcen für die Entwicklung neuer Technologien aufwenden oder schneller auf neue Entwicklungen der Technologie oder des Marktes reagieren und Produktionsanlagen für Solarzellen günstiger verkaufen könnten, als es der SINGULUS-Gruppe möglich ist. Auch könnten Wettbewerber aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen technologisch bessere Produkte entwickeln und anbieten. Zudem könnte die Wettbewerbsintensität durch künftige Zusammenschlüsse oder Kooperationen einzelner Wettbewerber oder den Markteintritt neuer Wettbewerber weiter zunehmen. Steigender Wettbewerb könnte zu reduzierten Preisen für Produktionsanlagen für Solarzellen, verminderten Umsatzerlösen, geringeren Gewinnmargen und einem Rückgang des Marktanteils der SINGULUS-Gruppe führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Faktoren könnte zu einem erheblichen Verlust von Marktanteilen der SINGULUS-Gruppe führen und erheblich negative Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

#### **1.2.1.4 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt dem Risiko des Preisverfalls ihrer Produkte.**

Die SINGULUS-Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt, der sich zukünftig noch verschärfen könnte. Beispielsweise könnte die derzeitige Konsolidierung in der Solarbranche negative Auswirkungen auf die von der SINGULUS-Gruppe erzielbaren Umsätze und Margen haben. In der Solarbranche hat ein starker Preisverfall aufgrund von Überkapazitäten in den vergangenen Jahren zu einer erheblichen Konsolidierung geführt, da zahlreiche Marktteilnehmer und Wettbewerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind und Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren durchlaufen haben. Damit ist die Anzahl der möglichen Kunden für die SINGULUS-Gruppe zurückgegangen, wodurch gleichzeitig die Bedeutung der verbleibenden Wettbewerber gestiegen ist. Die SINGULUS-Gruppe konkurriert im Segment Solar mit einer Vielzahl von Wettbewerbern um die verbleibenden Kunden. Hierbei besteht das Risiko, dass die SINGULUS-Gruppe sich Wettbewerbern ausgesetzt sieht, die technologisch vergleichbare Anlagen und Maschinen für die Herstellung von Solarzellen zu deutlich günstigeren Preisen anbieten, um hierdurch ihren Marktanteil zu halten oder weiter auszubauen indem sie wirtschaftlichen Druck auf ihre Wettbewerber ausüben. Ein dauerhaftes Anbieten von Anlagen und Maschinen für die Herstellung von Solarzellen unterhalb der marktüblichen Preise, könnte zu einem weiteren Preisverfall und zu einem erhöhten Druck auf die Verkaufspreise und die sonstigen Verkaufskonditionen der Maschinen der SINGULUS-Gruppe führen. Des Weiteren könnte die Investitionsbereitschaft der Kunden der SINGULUS-Gruppe aufgrund eines Preisverfalls in ihrem Endmarkt nachlassen und somit zu einem Rückgang der Aufträge und Umsatzerlöse der SINGULUS-Gruppe führen. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.1.5 Die Nachfrage nach Produktionsanlagen für Solarzellen ist weltweit erheblich von den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für Photovoltaik abhängig.**

Die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe ist in hohem Maße von staatlichen Förderprogrammen für Photovoltaik und weiteren staatlichen Regulierungen abhängig.

Das Wachstum in dem weltweiten Markt für Photovoltaikanlagen basierte in den letzten Jahren zu einem großen Teil auf regulatorischen Rahmenbedingungen und der Förderung von Investitionen in Photovoltaikanlagen. Ohne staatliche Fördermaßnahmen wäre die Photovoltaik gegenwärtig noch nicht mit den Stromerzeugungskosten konventioneller Energieträger (zum Beispiel Kernkraft, Kohle, Gas) wettbewerbsfähig. Auch wenn die Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von Photovoltaikanlagen von staatlichen Fördermaßnahmen wegen der Verringerung der Systemkosten für Photovoltaikanlagen immer mehr abnimmt, hängt der Markt für Photovoltaikanlagen weltweit weiterhin erheblich von der Fortführung solcher staatlicher Fördermaßnahmen für Investitionen in Photovoltaik ab.

Die bestehenden staatlichen Fördermaßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar, etwa durch Einspeisevergütungen, die Erzeugung erneuerbarer Energie unterstützen, könnten reduziert oder gar vollständig eingestellt werden. Ursache hierfür könnte in den jeweiligen Staaten etwa eine Beschränkung der zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel oder ein Änderung der politischen Prioritäten sein. Bereits eine Unsicherheit bezüglich der Planbarkeit von Förderungen bzw. Einspeisevergütungen und die Möglichkeit einer Änderung der Voraussetzungen hierfür könnten zu einer Reduzierung der Nachfrage führen.



Zudem sehen Förderungsprogramme vielfach Degressionssätze für die Einspeisevergütung vor, die z.B. in Deutschland bereits zu einer erheblichen Senkung der gesetzlichen Förderungen geführt haben. Vergleichbare Abnahmeverpflichtungen zu Mindestpreisen oder andere staatliche Fördermaßnahmen bestehen auch in anderen Ländern, in denen die Kunden der SINGULUS-Gruppe ihre Produkte verkaufen. Es ist möglich und für die Zukunft zu erwarten, dass auch in diesen Ländern die staatlichen Fördermaßnahmen mittel- bis langfristig reduziert oder aufgehoben werden. So führte ein aggressiver Preiskampf chinesischer Anbieter und eine staatliche Förderung in China in 2011 zu einer erheblichen Überkapazität im chinesischen Markt, woraufhin staatliche Förderungsprogramme angepasst und reduziert wurden. Dies würde den Absatz von Photovoltaikanlagen selbst bremsen und könnte sich mittelbar erheblich negativ auf die Nachfrage nach den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Produktionsmaschinen für Photovoltaikanlagen auswirken. Dieses Risiko könnte sich durch andere Verschlechterung der Rahmenbedingungen zur Förderung der Photovoltaik ebenfalls weiter erhöhen.

Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder das Unterbleiben weiterer Maßnahmen zur Förderung der Photovoltaik innerhalb aber insbesondere auch außerhalb Deutschlands könnte zu einer erheblichen Reduzierung der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen insgesamt und damit auch nach den von der SINGULUS-Gruppe vertriebenen Produktionsanlagen für Solarzellen führen. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### ***1.2.1.6 Der Markt für Photovoltaikanlagen ist erheblich von der Bereitstellung von Projektfinanzierungen für Photovoltaikanlagen sowie niedrigen Zinsen abhängig.***

Photovoltaikanlagen, insbesondere solche mit AC-Nennleistungen größer als 1 MW ("**Großanlagen**") werden regelmäßig in einem erheblichen Umfang durch Fremdkapital finanziert. Dabei gewähren Kreditinstitute, aber auch Fondsgesellschaften, Förderbanken, Kreditversicherer und andere Marktteilnehmer, Finanzierungen zur Errichtung (Zwischenfinanzierung) sowie zum Betrieb (längerfristige Finanzierung) von Photovoltaikanlagen, die im Laufe der Zeit aus Erträgen aus der Einspeisung der gewonnenen Energie zurückgeführt werden. Das derzeitige und in der Vergangenheit bestehende niedrige Zinsniveau und die daraus resultierenden niedrigen Fremdkapitalkosten haben die Rentabilität von Photovoltaikanlagen positiv beeinflusst und damit einen wesentlichen Beitrag zum Anstieg der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen geleistet. Ein Anstieg des Zinsniveaus oder eine etwa durch die Verschärfung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Kreditvergabe hervorgerufene anderweitige Erhöhung der Finanzierungskosten würde durch höhere Fremdkapitalkosten die Rentabilität von Photovoltaikanlagen reduzieren und somit sowohl die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen als auch nach den Produkten der SINGULUS-Gruppe beeinträchtigen. Ebenso könnte auch eine Zurückhaltung von Kreditinstituten oder anderer Geldgeber bei der Finanzierung von Photovoltaikanlagen sowohl die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen als auch nach den Produkten der SINGULUS-Gruppe beeinträchtigen.

Einschränkungen bei der Kreditvergabe zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen und höhere Zinsen könnten erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### ***1.2.1.7 Die Photovoltaik und deren Ausbau könnte durch andere erneuerbare Energiequellen beeinträchtigt oder verdrängt werden, so dass die von der SINGULUS-Gruppe angebotenen Produktionsanlagen für Solarzellen weniger nachgefragt werden.***

Sollte die Photovoltaik im Wettbewerb mit anderen Verfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, wie etwa aus Windkraft, Biomasse, Geothermie und Solarthermie am Markt der erneuerbaren Energien in Zukunft weniger akzeptiert werden und die anderen Technologien sich aus

technischen, wirtschaftlichen, regulatorischen oder sonstigen Gründen besser entwickeln als die Photovoltaik, könnten Investitionen im Photovoltaikbereich ganz oder teilweise unterbleiben oder zumindest in deutlich geringerem als in dem von der SINGULUS-Gruppe erwarteten Umfang erfolgen. Die Nachfrage nach Produktionsanlagen für Solarzellen könnte dann sinken. Dies könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

**1.2.1.8 Ein weiterer Preisrückgang für konventionelle Energieträger könnte die Nachfrage nach Photovoltaikanlagen beeinträchtigen.**

Die gegenwärtige Nachfrage nach Photovoltaikanlagen und damit auch nach Produktionsanlagen für Solarzellen der SINGULUS-Gruppe ist zu einem nicht unerheblichen Teil darauf zurückzuführen, dass die Preise für konventionelle Energieträger im langfristigen Trend stetig gestiegen sind, auch wenn es in den letzten beiden Jahren zu einem starken Verfall etwa der Ölpreise gekommen ist. Je höher der Preis für Energie aus konventionellen, insbesondere fossilen Energieträgern ist, desto attraktiver ist die alternative Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen. Auch die Entscheidung für oder gegen staatliche Fördermaßnahmen für die Photovoltaik bzw. die Änderung des Förderungsumfanges kann von der Entwicklung des Preises für konventionelle Energieträger beeinflusst werden. Ein weiterer Rückgang der Preise für Energie aus konventionellen Energieträgern könnte zu einem Rückgang der Nachfrage nach Photovoltaikanlagen führen. Das könnte sich erheblich negativ auf die Nachfrage nach den Produkten im Geschäftsbereich Solar und damit auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

**1.2.2 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt im Segment Optical Disc Risiken, deren Realisierung erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzlage der SINGULUS-Gruppe haben könnten.**

**1.2.2.1 Die SINGULUS-Gruppe ist im Geschäftsbereich Optical Disc von der Entwicklung der Nachfrage nach Blu-ray Discs abhängig, die maßgeblich von der Unterhaltungsindustrie sowie dem Verkauf von Abspielgeräten beeinflusst wird.**

Als Hersteller von Produktionslinien für optische Speichermedien ist die SINGULUS-Gruppe im Geschäftsbereich Optical Disc von der Nachfrage nach Produktionskapazitäten für Blu-ray Discs und damit von der Nachfrage nach Blu-ray Discs abhängig. Blu-ray Discs werden verwendet zur Wiedergabe von Filmen in sehr hoher Auflösung (wie z.B. UHD mit 3.840 x 2.160 Bildpunkten), für die Nutzung in Spielekonsolen (z.B. PlayStation 3, PlayStation 4, Wii U, Xbox One) und zur Wiedergabe von Musik. Die Nachfrage nach Blu-ray Discs hängt von der Nachfrage nach Filmen mit hoher Auflösung und nach Spielen für Spielkonsolen (PlayStation, etc.) ab. Sofern beispielsweise in Hollywood Blockbuster produziert werden, steigt typischerweise die Nachfrage nach Blu-ray Discs mit solchen Filmen. Grundsätzlich ist das Nachfrageverhalten nach Blu-ray Discs jedoch durch die zunehmende Verdrängung physischer Datenträger durch Formen der Online-Übertragung, etwa das Online Streaming, geprägt. In Deutschland sind die Umsätze für Blu-ray Discs zwar im Jahr 2015 noch leicht angestiegen, international, und hier besonders im größten Markt USA, sinken die Umsätze jedoch weiter. Mittel- bis langfristig wird die Nachfrage nach Blu-ray Discs aufgrund der Verschiebung zu Online-Übertragungsmedien (z.B. Streaming, Cloud) rückläufig sein und es ist möglich, dass der rückläufige Blu-ray Markt mit Gebrauchtmaschinen abgedeckt wird. Eine Nachfrage nach den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten neuen Produktionslinien für Blu-ray Discs würden dann vollständig ausbleiben.

Auch der Verkauf von Abspielgeräten und hochauflösenden Fernsehgeräten, die die Möglichkeiten der Blu-ray Discs ausnutzen, haben maßgeblichen Einfluss auf die Nachfrage nach Blu-ray Discs. Die großen Unterhaltungselektronikkonzerne könnten die aktive Vermarktung solcher Abspielgeräte oder

hochauflösender Fernsehgeräte einschränken oder die Einführung neuer Gerätegenerationen verzögern oder stoppen. Zudem könnte auch auf Seiten der Konsumenten die Nachfrage nach solchen Geräten zurückgehen. Sollten zukünftig weniger Abspielgeräte oder hochauflösende Fernsehgeräte nachgefragt werden, würde auch der Verkauf von Blu-ray Discs nicht weiter wachsen und die Nachfrage nach Produktionslinien für Blu-ray Discs zurückgehen.

Der von der Gesellschaft erwartete graduelle Rückgang der Nachfrage nach Optical Discs hat zu einem nicht erwarteten abrupten Einbruch bei der Nachfrage nach den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Produktionslinien für Optical Discs geführt. Es besteht das Risiko, dass die Nachfrage nach den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten neuen Produktionslinien für Optical Discs zukünftig vollständig ausbleibt.

SINGULUS-Gruppe bietet im Segment Optical Disc eine neue Produktionstechnik für die kommende Disc Generation, die Ultra HD Blu-ray Disc mit einem Speichervolumen von bis zu 100 GB, an. Neue Formate wie die Ultra HD Blu-ray Disc haben sich im Markt bislang noch nicht durchgesetzt, da für die meisten Filme in Ultra HD die bisherigen Speicherkapazitäten ausreichen. Der Verkauf der neuen Ultra HD Blu-ray Disc wird erheblich davon abhängig sein, inwieweit die Konsumenten Filmproduktionen auf Ultra HD Blu-ray Disc nachfragen werden. Dementsprechend ist auch die Nachfrage nach Produktionsanlagen für Ultra HD Blu-ray Disc davon abhängig, dass die Unterhaltungsindustrie auf Ultra HD Blu-ray Disc nachgefragte Filme produzieren lässt und die großen Unterhaltungselektronikkonzerne entsprechende Abspielgeräte und hochauflösende Fernsehgeräte am Markt etablieren. Die Gesellschaft geht zudem davon aus, dass es sich, sollte sich der Markt entwickeln, um einen Nischenmarkt handeln wird. Sollte sich der Markt für Ultra HD Blu-ray Disc mittelfristig nicht gemäß den Erwartungen oder langsamer als erwartet entwickeln, kann dies dazu führen, dass die SINGULUS-Gruppe erwartete Umsatzziele nicht erreichen und möglicherweise auch angefallene Kosten für die Entwicklung der neuen Produktionstechnik nicht entsprechend decken kann.

Sollte die Nachfrage nach Blu-ray Discs schneller als erwartet abnehmen und sich der Markt für Ultra HD Blu-ray Disc nicht entwickeln, wird die Nachfrage nach Produkten der SINGULUS-Gruppe im Geschäftsbereich Optical Disc weiter zurückgehen und möglicherweise vollständig ausbleiben. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### ***1.2.2.2 Der Umsatz im Ersatzteil- und Servicegeschäft im Segment Optical Disc hängt von der Anzahl der installierten Maschinen ab, die langfristig ebenfalls rückläufig sein wird.***

Einen Großteil ihrer Umsatzerlöse im Segment Optical Disc erwirtschaftet die SINGULUS-Gruppe im Ersatzteil- und Servicegeschäft. Das Ersatzteil- und Servicegeschäft ist abhängig von der Anzahl der im Markt bereits installierten Anlagen sowie deren Ausbringungsmenge an CDs, DVDs und Blu-ray Discs. Aufgrund des langfristigen Rückgangs der Nachfrage nach CDs, DVDs und Blu-ray Discs wird auch die Basis an installierten Anlagen sowie deren Ausbringungsmenge langfristig schrumpfen. Dies wird zu einem Rückgang der Umsatzerlöse im Ersatzteil- und Servicegeschäft führen. Sollte der Rückgang schneller einsetzen als erwartet, würden Umsatzerlöse, die gegenwärtig noch notwendig sind, um den Bereich Solar und Halbleiter weiter aufzubauen, fehlen. Dies könnte dazu führen, dass die SINGULUS-Gruppe nicht in der Lage wäre, die von ihr verfolgte Strategie umzusetzen und den Bereich Solar und Halbleiter entsprechend aufzubauen. Dies könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

### **1.2.2.3 Fehlende Nachfrage nach bereits gebauten sowie geplanten Anlagen im Bereich Optical Disc könnte zu Abschreibungen und weiteren Umsatzeinbußen führen.**

Im Segment Optical Disc bietet die SINGULUS-Gruppe im Wesentlichen Maschinen zur Herstellung von Dual Layer Blu-ray Discs mit bis zu 50 GB Speicherkapazität (BLULINE II) an. Für Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB Speicherkapazität bietet SINGULUS-Gruppe eine neue, modular aufgebaute Produktionsanlage mit dem Markennamen BLULINE III an. In den Jahren 2014 und 2015 sind Aufträge für neue Produktionsanlagen für Blu-ray Disc ausgeblieben. Das Ausbleiben der erwarteten Aufträge für Blu-ray Disc Anlagen hat die Umsatz- und vor allem auch die Ergebniserwartungen für die Geschäftsjahre 2014 und 2015 erheblich negativ beeinflusst.

In den Jahren 2014 und 2015 hat die SINGULUS-Gruppe bereits zahlreiche Anlagen des Typs BLULINE hergestellt, die mangels Abverkauf in 2015 zu einer Wertberichtigung von Vorratsvermögen führten. Die SINGULUS-Gruppe ist in Gesprächen mit allen wichtigen Disc-Herstellern, sieht aber kurzfristig noch keine Bereitschaft bei den Kunden, in die neue Anlagentechnik BLULINE III zu investieren und die entsprechenden Anlagen bei der SINGULUS-Gruppe abzunehmen. Auch langfristig wird der Markt für BLULINE III aus Sicht der SINGULUS-Gruppe ein Nischenmarkt bleiben. Sollte die SINGULUS-Gruppe daher nicht in der Lage sein, diese geplanten bzw. bereits hergestellten Maschinen zu verkaufen, kann sie die entsprechenden Werte nicht realisieren, was dazu führen kann, dass mittelfristig die aus dem Verkauf erwartete Liquidität nicht vorhanden ist und es zu Abschreibungen und weiteren Wertberichtigungen auf die bereits hergestellten Anlagen und damit zur Realisierung von Verlusten kommt. Diese Liquidität wird jedoch benötigt, um den geplanten Aus- und Aufbau des Segments Solar zu finanzieren. Sollte die SINGULUS-Gruppe die bereits hergestellten Anlagen nicht veräußern können, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

### **1.2.3 Die von der SINGULUS-Gruppe adressierten Märkte der MRAM-Speicher- sowie der magnetischen Sensortechnologie im Segment Halbleiter könnten sich nicht oder nicht erwartungsgemäß entwickeln.**

Im Segment Halbleiter fokussiert sich die SINGULUS-Gruppe auf Technologien wie zum Beispiel die MRAM (Magnetoresistive Random Access Memory)-Speichertechnologie oder magnetische Sensortechnologie. Der von der SINGULUS-Gruppe speziell adressierte Markt für MRAM Wafer ist dabei immer noch in der Entwicklungsphase. Gegenwärtig arbeitet die SINGULUS-Gruppe an der Ausrüstung von Forschungsinstituten und Universitäten für die neue Halbleiteranwendung MRAM und hat sich, nach Ansicht des Managements, für den Beginn einer industriellen Anwendung der neuen Speichertechnik gut positioniert. Ob sich diese Technologie am Markt durchsetzen wird, ist unsicher.

Laut den vorläufigen Ergebnissen der SEMI (Semiconductor Equipment and Materials International Organisation) ist der Markt im Jahr 2015 für Investitionen in Produktionsanlagen für die Herstellung von Wafern von USD 37,3 auf 37,0 Mrd. zurückgegangen. Im laufenden Jahr 2016 hingegen wird laut der SEMI für Neuinvestitionen bei Wafer-Produktionsanlagen ein leichtes Wachstum von 1,4 % erwartet. In einem Marktreport von Coughlin Associates, USA, wird erwartet, dass die Umsätze für MRAM Wafer von USD 300 Mio. im Jahr 2014 auf USD 1,35 bis 3,15 Mrd. in 2020 ansteigen.

Aus der Sicht der SINGULUS-Gruppe ist die weitere Entwicklung und Bedeutung von MRAM als mögliche Speichertechnologie in der Zukunft jedoch weiterhin offen. Obwohl MRAM Speichertechnologien Vorteile gegenüber gängigen Speichertechnologien (z.B. DRAM) haben, sind sie noch erheblich teurer. Zudem gibt es neben der MRAM-Speichertechnologie noch andere permanente Speichertechnologien (z.B. PRAM, PCM), die alle bislang noch im Entwicklungsstadium sind und sich im Wettbewerb zueinander befinden. Aufgrund der hohen Investitionskosten sind Anbieter solcher Halbleiter

zögerlich, da sich die von ihnen avisierte Technologie nicht als Industriestandard durchsetzen könnte. Daher hat die industrielle Produktion darauf basierender Halbleiter noch nicht begonnen, weshalb derzeit hohe Herstellungskosten für die Fertigung von Halbleitern in nur geringen Stückzahlen anfallen. Obwohl Marktstudien ein starkes Wachstum für permanente Speichertechnologien vorhersagen, ist nicht absehbar, ob größere Investitionen für MRAM Produktionsequipment getätigt werden und es zu einem Durchbruch bei dieser Technologie am Markt kommen wird.

Dasselbe gilt für die von der SINGULUS-Gruppe angebotene magnetische Sensortechnologie, für die sich der Markt ebenfalls noch entwickeln muss.

Sollte sich der Markt für die von der SINGULUS-Gruppe adressierte MRAM-Speichertechnologie oder magnetische Sensortechnik nicht oder nicht in dem erwarteten Umfang entwickeln, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.4 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Risiken im Zusammenhang mit der Auftragsabarbeitung.**

Die SINGULUS-Gruppe fertigt ihre Produkte in allen Geschäftsbereichen hauptsächlich auf Bestellung von Kunden. Im Zusammenhang mit der Auftragsabarbeitung unterliegt die SINGULUS-Gruppe verschiedenen Risiken.

So müssen die bestellten Produkte abnahmefähig an den Kunden zur vereinbarten Lieferzeit geliefert werden. Um aber die Einhaltung der Lieferzeiten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass im Rahmen des Managements der Auftragsabarbeitung dafür Sorge getragen wird, dass die internen und externen logistischen und technischen Abläufe der Produktion reibungslos umgesetzt werden und Projektrisiken minimiert werden.

Projektrisiken wie unerwartete technische Probleme, Lieferengpässe und Qualitätsprobleme bei Lieferanten wichtiger Komponenten, unvorhersehbare Entwicklungen bei der Montage vor Ort beim Kunden und Probleme mit Partnern oder Subunternehmern können die Abnahme beim Kunden jedoch verzögern oder ganz verhindern. Es besteht das Risiko, dass trotz unter Umständen erheblicher Herstellungskosten in einzelnen Projekten keinerlei Umsatzerlöse verbucht werden könnten, wenn der Kunde die Endabnahme nicht erklärt. Zudem könnte die Realisierung von Projektrisiken dazu führen, dass ursprüngliche Kalkulationen hinsichtlich des Verkaufs- sowie Herstellungspreises sich als falsch erweisen. Dies würde dazu führen, dass einzelne Aufträge nicht den erwarteten Gewinn abwerfen oder gar zu Verluste führen. Es könnte der Fall eintreten, dass erheblichen Aufwendungen keine realisierten Umsätze gegenüberstehen. Zudem könnten Probleme bei der Auftragsabarbeitung die Reputation der SINGULUS-Gruppe am Markt beeinträchtigen und die Akquisition zukünftiger Aufträge erschweren.

Mit dem Großauftrag des chinesischen Staatskonzerns China National Building, Inc., Peking, China, besteht aufgrund des hohen Auftragsvolumens, der hohen Komplexität sowie der außerordentlichen Spezifität ein erhebliches Klumpenrisiko. Sollte das Projekt ganz oder in Teilen scheitern oder sich der geplante wirtschaftliche Erfolg nicht hinreichend realisieren, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

Im Geschäftsbereich Solar könnten die Projektrisiken aufgrund des Systemgeschäfts erheblich größere Auswirkungen haben. Mit dem Wechsel der Strategie vom Verkauf von Einzelanlagen hin zum Systemgeschäft könnten die Volumina der einzelnen Kundenprojekte größer werden, da das Systemgeschäft die modulare Zusammensetzung verschiedener kompatibler Einzelmaschinen bis hin zu einem Komplettsystem erfasst. Dadurch kann bereits die Verwirklichung von Projektrisiken in einem einzelnen Projekt zu einem größeren wirtschaftlichen Risiko führen als bei Verkauf von Komponenten oder Einzelmaschinen und erheblich negative Auswirkungen auf die SINGULUS-Gruppe haben.

In allen Geschäftsbereichen unterliegt die SINGULUS-Gruppe zudem dem Risiko der Stornierung von Aufträgen. Sollten Kunden erteilte Aufträge wieder stornieren, besteht das Risiko, dass die SINGULUS-Gruppe mit ihren Leistungen bereits erheblich in Vorleistung gegangen ist und diese Leistungen nach Stornierung nicht vom Kunden vergütet bekommt. Dazu gehört insbesondere die Auslösung von Material- und Rohstoffbestellungen bei Lieferanten, aber auch die Bereitstellung von unternehmensinternen Ressourcen. Um das Risiko der Stornierung zu verringern, verlangt die SINGULUS-Gruppe regelmäßig eine Anzahlung und häufig auch Abschlagszahlungen nach Projektfortschritt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kunden auch bereits vor Leistung der Anzahlung bzw. der relevanten Zahlung nach Projektfortschritt, den Auftrag wieder stornieren. Sollte die SINGULUS-Gruppe dann bereits in Vorleistung gegangen sein und Aufwendungen im Hinblick auf die Auftragsabarbeitung getätigt haben, könnten diese vom Kunden nicht ersetzt werden, sodass die SINGULUS-Gruppe sie vergeblich vorgenommen hätte.

Sollten sich Risiken im Zusammenhang mit der Auftragsabarbeitung verwirklichen, könnten diese erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.5 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Beschaffungsrisiken.**

Die SINGULUS-Gruppe ist für die Herstellung ihrer Produkte auf die Verfügbarkeit von einzelnen Waren und Einkaufsteilen wie z.B. Anlagengestelle, Aluminiumteile, Vakuumpumpen, bis hin zu vollständigen Komponenten und Produktgruppen angewiesen. Sollten die von Zulieferern bezogenen Waren und Komponenten für die Fertigung nicht zu wirtschaftlich tragbaren Preisen am Markt verfügbar sein, könnte dies die Produktion einzelner Produkte beeinträchtigen und zum Erliegen bringen.

Um diese Beschaffungsrisiken zu minimieren, unterhält die SINGULUS-Gruppe Lager. Die Lagerhaltung ist jedoch mit dem Risiko verbunden, dass bei einem Rückgang der Produktion Lagerbestände abgeschrieben werden müssen. So waren aufgrund einer deutlich rückläufigen Nachfrage der Produkte insbesondere im Geschäftsjahr 2015 im Segment Optical Disc erhöhte Wertberichtigungen auf die Lagerbestände notwendig. Darüber hinaus ergab sich in diesem Zusammenhang Wertberichtigungsbedarf aus der Abwertung verschiedener Halb- und Fertigfabrikate im Geschäftsbereich Optical Disc. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2015 Abwertungen auf Vorratsbestände in Höhe von EUR 11,2 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 0,7 Mio.) vorgenommen.

Die SINGULUS-Gruppe hat die Produktion in weiten Teilen an Zulieferer ausgelagert. Bis auf die Produktion von Maschinen und Anlagen für die nasschemische Behandlung und Beschichtung von Substraten für die Photovoltaikindustrie, findet die Teilefertigung für die Produktion nahezu ausschließlich bei Zulieferern statt. Die SINGULUS-Gruppe übernimmt dann die Endmontage der bei Zulieferern vorgefertigten Baugruppen.

Diese Auslagerung der Produktion und die Konzentration auf die Endmontage geht mit dem Risiko einher, dass die SINGULUS-Gruppe die für die Endmontage ihrer Produkte erforderlichen Teile nicht beschaffen und ihre Produkte nicht montieren, fertigstellen und übergeben kann. Zwar verfolgt die Gruppe bei der Beschaffung die Strategie, nicht von einem Lieferanten abhängig zu sein und setzt prinzipiell Bauteile und Baugruppen ein, die auch bei mindestens einem weiteren Zulieferer beschafft werden können, doch könnte das Zurückgreifen auf einen zweiten Lieferanten mit Lieferverzögerungen und höheren Kosten verbunden sein. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch der vorgesehene zweite Zulieferer nicht in der Lage ist, das benötigte Teil zu liefern.

Zudem besteht das Risiko, dass einzelne Lieferanten ihren Lieferverpflichtungen z.B. wegen Zahlungsunfähigkeit zukünftig nicht nachkommen könnten und die SINGULUS-Gruppe getätigte Anzahlungen dann nicht wieder eintreiben könnte.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft davon abhängig, dass die zugelieferten Bauteile in der erforderlichen Qualität geliefert werden. Zwar unterzieht die SINGULUS-Gruppe die zugelieferten Baugruppen umfangreichen Eingangstests, doch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Qualitätsmängel erst nach Lieferung an den Kunden auftreten und festgestellt werden, was mit erheblichen Kosten und Reputationsschäden verbunden sein kann.

Sollten sich Beschaffungsrisiken realisieren, könnten diese erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.2.6 Es besteht das Risiko, dass Kunden ihre Verbindlichkeiten gegenüber der SINGULUS-Gruppe nicht begleichen oder die SINGULUS-Gruppe keine Kreditversicherungen oder Bankgarantien für bestimmte Aufträge abschließen kann.**

Die SINGULUS-Gruppe hatte zum 31. März 2016 Forderungen gegen Kunden aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 7,6 Mio. Diese ergeben sich zum ganz überwiegenden Teil aus der Lieferung der von der SINGULUS-Gruppe gefertigten Anlagen oder Ersatzteile.

Zu einem geringen Teil wurden den Kunden auch Zahlungsaufschübe gewährt. Die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsbereitschaft der Kunden werden dabei ständig überwacht und entsprechende Kreditlimits festgelegt. Zudem schließt die SINGULUS-Gruppe nach Möglichkeit Kreditversicherungen und Bankgarantien ab, um sich gegen Zahlungsausfälle ihrer Kunden abzusichern. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft von Kunden falsch eingeschätzt wird und zu hohe Kreditlimits gewährt werden. Dann kann es dazu kommen, dass die SINGULUS-Gruppe nicht in der Lage ist, die ausstehenden Forderungen zu realisieren, etwa weil der Kunde insolvent wird oder die Rechtsdurchsetzung gegen einen ausländischen Kunden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Zudem besteht das Risiko, dass Kreditversicherungen oder Bankgarantien nicht in ausreichender Höhe gewährt werden, oder dass die SINGULUS-Gruppe zukünftig, z.B. aufgrund von Refinanzierungsschwierigkeiten der Kreditinstitute, gar keine Kreditversicherungen oder Bankgarantien mehr abschließen kann. In solchen Fällen ist die SINGULUS-Gruppe gegen Zahlungsausfälle bei ihren Kunden nicht abgesichert.

Darüber hinaus hat sich das Zahlungsverhalten einiger Kunden in der Vergangenheit zum Teil erheblich verschlechtert, so dass weder durch Kreditversicherungen noch durch Bankgarantien gedeckte Forderungen wertberichtigt werden mussten. Im Geschäftsjahr 2015 wurden dementsprechend insgesamt Einzelwertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 0,3 Mio. (Vorjahr: EUR 0,9 Mio.) vorgenommen.

Sollten sich die Zahlungsfähigkeit oder die Zahlungsbereitschaft von Kunden der SINGULUS-Gruppe weiter verschlechtern und diese Forderungen nicht begleichen, oder sollte die SINGULUS-Gruppe keine Kreditversicherungen und Bankgarantien für Forderungen gegen Kunden mehr abschließen können, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.2.7 Die SINGULUS-Gruppe beliefert eine geringe Anzahl an Großkunden und ist damit von diesen abhängig.**

Die SINGULUS-Gruppe tätigt in den meisten Segmenten Geschäft mit einer geringen Anzahl an Großkunden. Dies ist insbesondere im Segment Solar im Hinblick auf den Großauftrag des chinesischen Staatskonzerns CNBM der Fall (siehe dazu „-1.2.1.1 Der Großauftrag von China National Building Materials (CNBM) über die Lieferung von Anlagen zur Herstellung von CIGS- Solarmodulen hat zentrale Bedeutung für das Gelingen der finanziellen Restrukturierung und strategischen Neuausrichtung. Er könnte gekündigt oder nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden und deshalb für die SINGULUS-

*Gruppe nicht die erwarteten positiven Auswirkungen auf Umsatz und Ergebnis haben. Verzögert sich die Durchführung muss die SINGULUS-Gruppe Zwischenfinanzierungen aufnehmen, um ihr Geschäft bis zum Erhalt von Zahlungen unter den einzelnen Aufträgen zu finanzieren. Es ist nicht sicher, ob solche Finanzierungen zu akzeptablen Bedingungen verfügbar sind.“). Es besteht das Risiko, dass Großkunden ihre Geschäftsbeziehungen zur SINGULUS-Gruppe abbrechen, insolvent werden oder ggf. Verträge mit anderen Lieferanten abschließen. In einem solchen Fall ist es unwahrscheinlich, dass es der SINGULUS-Gruppe gelingt, das wegfallende Geschäftsvolumen kurz- oder mittelfristig durch neue Kunden zu kompensieren. Die wirtschaftlich schwierige Lage der SINGULUS-Gruppe könnte zudem dazu führen, dass Kunden mangels Vertrauen in die finanzielle Stabilität der SINGULUS-Gruppe Großaufträge nicht an SINGULUS vergeben. Falls Großaufträge ausbleiben oder ein oder mehrere Großkunde(n) der SINGULUS-Gruppe wegfallen, könnte dies negative Auswirkungen auf die Umsatzerlöse und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.*

***1.2.8 Die SINGULUS-Gruppe ist für den weiteren Markterfolg ihrer Produkte von der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung sowie von der Neuentwicklung von Produkten abhängig.***

Die SINGULUS-Gruppe unterliegt bei ihrer Tätigkeit generell einem intensiven Wettbewerb und ist für den weiteren Markterfolg ihrer Produkte von der ständigen Verbesserung, Weiterentwicklung sowie von der Neuentwicklung von Produkten abhängig.

Die SINGULUS-Gruppe ist auf Märkten tätig, die durch eine ständige dynamische technische Entwicklung und einen rasanten Fortschritt gekennzeichnet sind. In diesem Marktumfeld kann die SINGULUS-Gruppe nur erfolgreich sein, wenn es ihr gelingt, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten und innovative Produkte auf den Markt zu bringen. Der Bereich Forschung und Entwicklung spielt daher für die SINGULUS-Gruppe als innovativer Technologiekonzern eine zentrale Rolle. Bei der Weiter- und Neuentwicklung unterliegt die SINGULUS-Gruppe dem Risiko von Fehlentwicklungen. So könnten sich in langwierigen und kostenintensiven Entwicklungsprozessen technische Probleme, Planungsfehler oder eine fehlerhafte Analyse des Erfolgs der Entwicklung ergeben. Weiterhin könnte sich nach Abschluss der Produktentwicklung herausstellen, dass das Produkt von Kunden nicht nachgefragt wird, und Wettbewerber könnten technologisch fortschrittlichere oder kostengünstigere Produkte entwickelt haben, die von Kunden besser angenommen werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich Weiter- oder Neuentwicklungen verzögern und andere Technologien bis zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Entwicklung durch die SINGULUS-Gruppe eine höhere Marktakzeptanz erreichen. Zudem könnten sich die Entwicklungsziele der SINGULUS-Gruppe als zu anspruchsvoll erweisen, so dass die SINGULUS-Gruppe sie mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mitteln nicht erreichen kann.

Sollte es bei der Weiter- und Neuentwicklung von Produkten zu Fehlentwicklungen kommen, könnte dies mit erheblichen Kosten verbunden sein. Zudem könnte die SINGULUS-Gruppe Marktanteile und Kunden an Wettbewerber verlieren. Fehlentwicklungen bei der Weiter- und Neuentwicklung von Produkten könnten daher erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

***1.2.9 Es besteht das Risiko von Fertigungsunterbrechungen.***

Die SINGULUS-Gruppe unterliegt dem Risiko, dass es bei der Fertigung ihrer Produkte zu Betriebsunterbrechung kommt. Ursachen dafür können u.a. Verzögerungen bei Zulieferern, technische Probleme, Unfälle oder negative Umwelteinflüsse sein.



Neben Schäden, die an bereits gefertigten Anlagen für Kunden sowie an Werkzeugen und Fertigungsstätten selbst entstehen könnten, besteht bei einem Stillstand der Fertigung das Risiko, dass Lieferverträge nicht erfüllt werden, was zur Beendigung Vertragsbeziehungen, zu Schadensersatzforderungen der Kunden und zu einer Schädigung der Reputation der SINGULUS-Gruppe führen könnte.

Sollte es zu Betriebsunterbrechungen über einen längeren Zeitraum kommen und die Fertigung nicht anderweitig aufrechterhalten werden, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

**1.2.10 Der Einsatz von gefährlichen Stoffen bei der Produktion und der Anwendung der Anlagen der SINGULUS-Gruppe könnten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die SINGULUS-Gruppe führen.**

Die SINGULUS-Gruppe setzt bei der Prozessinbetriebnahme der gefertigten Anlagen gefährliche Stoffe wie Silan, Ammoniak und Stickstofftrifluorid ein, die insbesondere die Mitarbeiter der SINGULUS-Gruppe erheblichen Gefahren aussetzen. Dies kann zu Verletzungen bis hin zum Tod, schweren Beschädigungen sowie die Zerstörung von Anlagen und Gebäuden und letztlich zur Störung des Betriebsablaufs führen. Da es sich bei den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Anlagen um technisch hochkomplexe Produkte handelt, kann es trotz aller Vorkehrungen vor und während des Fertigungsprozesses zu Fehlfunktionen kommen. Sollte es zum Beispiel beim Betrieb der Anlagen beim Kunden zum Austritt giftiger, brennbarer oder explosiver Stoffe und Gase kommen, kann dies zu erheblichen Schäden bei Mitarbeitern oder Anlagen der Kunden führen.

Die SINGULUS-Gruppe könnte in diesen Fällen zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Obwohl die SINGULUS-Gruppe für diese Fälle Versicherungen in einem nach Ansicht der Gesellschaft ausreichenden Umfang abgeschlossen hat, könnte der Versicherungsschutz hierfür nicht ausreichen oder sämtliche Folgen decken. Sollte die SINGULUS-Gruppe nicht ausreichend gegen solche Fälle versichert sein, könnte dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

**1.2.11 Die SINGULUS-Gruppe wäre erheblichen Risiken ausgesetzt, wenn ihre Produkte fehlerhaft wären oder den Qualitätsanforderungen der Kunden aus anderen Gründen nicht genügen.**

Die von der SINGULUS-Gruppe angebotenen Produkte müssen hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügen. Viele der verkauften Produktionsanlagen arbeiten mit hochgradig toxischen und explosiven Stoffen und Gasen. Da es sich bei den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Anlagen um technisch hochkomplexe Produkte handelt, lassen sich trotz aller Vorkehrungen vor und während des Fertigungsprozesses Fehlfunktionen oder andere Qualitätsmängel nicht vollständig ausschließen. Falls die von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen genügen, kann dies zu einer gravierenden Mängelhaftung sowie einer Haftung für Folgeschäden oder Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit Produkthaftungsansprüchen Dritter führen. Fehlfunktionen bei den von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Fertigungsanlagen können beispielsweise bei einem Kunden dazu führen, dass es bei ihm zu Produktionsunterbrechungen kommt, dass er ganze Produktserien fehlerhaft herstellt und seinerseits Dritten gegenüber in einem erheblichen Umfang haftet und dafür bei der SINGULUS-Gruppe Rückgriff nimmt. Derartige Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die SINGULUS-Gruppe können ein ganz erhebliches Volumen haben und allein die Abwehr solcher Ansprüche kann mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Zudem besteht bei Qualitätsmängeln das Risiko, dass Kunden keine Produkte mehr von der SINGULUS-Gruppe beziehen und die Marktakzeptanz der Produkte sinkt und es dadurch zu einem Umsatzrückgang kommt und die SINGULUS-Gruppe einen Reputationsverlust erleidet. Qualitätsmängel der Produkte der SINGULUS-Gruppe könnten daher erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### ***1.2.12 Das geistige Eigentum der SINGULUS-Gruppe und ihr Know-how sind nur begrenzt geschützt und schutzfähig.***

Die Wettbewerbsfähigkeit der SINGULUS-Gruppe hängt in starkem Maße von der Sicherung ihres technologischen Know-hows ab.

Die SINGULUS-Gruppe hat rund 140 Patente und Patentanmeldungen und weitere gewerbliche Schutzrechte für ihre Produkte in verschiedenen Ländern, insbesondere Deutschland, registriert oder angemeldet. In dem Umfang, in dem neuere Entwicklungen und Technologien von der SINGULUS-Gruppe nicht in den verschiedenen Ländern, in denen die SINGULUS-Gruppe tätig ist, durch gewerbliche Schutzrechte geschützt sind, können Wettbewerber rechtlich grundsätzlich ungehindert frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an die SINGULUS-Gruppe die entsprechenden Entwicklungen und Technologien der SINGULUS-Gruppe nutzen, eigenständig entwickeln und vermarkten.

Die SINGULUS-Gruppe kann nicht gewährleisten, dass auf der Grundlage anhängiger oder zukünftiger Patentanmeldungen Patente erteilt werden oder dass sie in der Lage sein wird, derzeitige und zukünftige Entwicklungen patentieren zu lassen. Selbst wenn Patente erteilt sind oder erteilt werden, besteht keine Gewissheit, dass der Umfang gegenwärtiger oder zukünftiger Patente hinreichend weit gefasst ist, um einen Schutz gegenüber Dritten zu bieten, der wirtschaftlich von Bedeutung ist oder die SINGULUS-Gruppe mögliche Wettbewerbsvorteile sichert. Falls Entwicklungen der SINGULUS-Gruppe in einem Land nicht durch Patente geschützt sind, gibt es dort keinen Schutz vor der Herstellung und Vermarktung identischer oder vergleichbarer Entwicklungen durch Dritte. Das kann einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung bedeuten.

Selbst wenn für eine Entwicklung der SINGULUS-Gruppe ein Patent erteilt wird, ist dies keine Garantie für dessen uneingeschränkten Bestand. Dritte können die Wirksamkeit des Patents jederzeit mit der Behauptung angreifen, dass es dem Patent an der erforderlichen Neuheit oder an anderen Voraussetzungen für die Patentierbarkeit fehlt, und der Patentschutz der SINGULUS-Gruppe kann im Falle erfolgreicher Einsprüche oder Nichtigkeitsverfahren widerrufen bzw. für nichtig erklärt werden. Sollte die SINGULUS-Gruppe einen Patentschutz für ihre Produkte oder Technologien verlieren, oder sollten Patente auslaufen, könnten die Wettbewerber der SINGULUS-Gruppe die entsprechenden Produkte und Technologien frei und ohne Zahlung einer Gegenleistung an die SINGULUS-Gruppe nutzen. Dies könnte zum Markteintritt neuer bzw. zur Stärkung bestehender Wettbewerber führen. Selbst wenn Wettbewerber die Patente der SINGULUS-Gruppe nicht erfolgreich anfechten, können sie versuchen, das jeweilige Patent zu umgehen oder eigene Lösungen zu entwickeln, die ähnlich wirksam sind wie die Entwicklungen der SINGULUS-Gruppe, ohne den Patentschutz der SINGULUS-Gruppe zu verletzen. Dies könnte das Marktpotential für die Produkte der SINGULUS-Gruppe verringern und einen erheblichen Nachteil für die Vermarktung darstellen.

Ferner besteht das Risiko, dass ein Dritter die Entwicklungen und das Know-how, auf denen die Produkte der SINGULUS-Gruppe basieren, auf anderem Wege ebenfalls umsetzt. Das gilt – vorbehaltlich wirksamer Wettbewerbsverbote – grundsätzlich auch für Personen in Schlüsselpositionen der SINGULUS-Gruppe. Insbesondere das Ausscheiden wichtiger Know-how-Träger aus dem Unternehmen sowie Versäumnisse bei der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und Betriebsgeheimnissen kann eine Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit der

Produkte der SINGULUS-Gruppe zur Folge haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Zugriff hierauf erlangen oder ähnliche Produkte aufgrund eigenständiger Entwicklungen anbieten. Für die SINGULUS-Gruppe besteht insbesondere das Risiko, dass im Rahmen von Entwicklungskooperationen und der Fertigung von Bauteilen, Dritten offengelegtes Know-how von diesen verwendet wird.

Sollte es der SINGULUS-Gruppe nicht gelingen, eigenes Know-how umfassend zu schützen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.13 Die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter durch die SINGULUS-Gruppe könnte erhebliche Auswirkungen haben.**

Für den Erfolg der SINGULUS-Gruppe bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Produkte ist es unter anderem entscheidend, dass gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die SINGULUS-Gruppe gegenwärtig oder zukünftig durch Weiter- und Neuentwicklungen von Produkten geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt und Dritte infolgedessen Ansprüche aus Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber die SINGULUS-Gruppe geltend machen können.

Sollte ein Dritter einen wirksamen Anspruch aufgrund der Verletzung seines geistigen Eigentums gegen SINGULUS-Gruppe durchsetzen können, könnte die SINGULUS-Gruppe zu erheblichen Schadensersatz- bzw. Lizenzzahlungen verpflichtet sein. Für die Zukunft könnte die SINGULUS-Gruppe zudem zum Erwerb der verletzten Technologie gezwungen sein. Eine solche Verletzung könnte die SINGULUS-Gruppe zudem zwingen, entweder neue alternative Produkttechnologien zu entwickeln oder bestimmte Technologien nicht mehr einzusetzen, was wiederum dazu führen könnte, dass die Entwicklung, die Produktion und Vermarktung bestimmter Produkte unterbrochen und/oder eingestellt werden muss. Außerdem könnte die SINGULUS-Gruppe in einem solchen Fall gezwungen sein, möglicherweise in sehr kurzer Zeit die Entwicklung neuer Technologien voranzutreiben, die keine Schutzrechte Dritter verletzen. Dies kann kostenintensiv, zeitaufwendig oder möglicherweise faktisch undurchführbar sein. Darüber hinaus könnten im Falle von Patentrechtsklagen oder sonstigen Prozessen wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter, insbesondere in den USA, wie zum Beispiel gegenwärtig von einem Kunden der SINGULUS-Gruppe, der Technicolor Home Entertainment Services, Inc. ("**Technicolor**") angedroht, erhebliche Managementressourcen gebunden werden und hohe Kosten zur Rechtsverteidigung anfallen (siehe dazu auch „1.2.20 Es bestehen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.“).

Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter durch die SINGULUS-Gruppe könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.14 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Risiken aus Fremdfinanzierungen.**

Die SINGULUS-Gruppe finanziert ihre Geschäftstätigkeit zum Teil durch lang- und mittelfristige Darlehensvereinbarungen. So bestanden zum 31. März 2016 Avalkreditlinien in Höhe von EUR 19,3 Mio., von denen EUR 2,0 Mio. ausgenutzt wurden.

Die Avalkreditlinie wird vor allem für Anzahlungsbürgschaften aber auch Gewährleistungsbürgschaften und Vertragserfüllungsbürgschaften genutzt. Hinsichtlich dieser Avalkreditlinie besteht das Risiko, dass sie aufgrund einer verschlechterten Finanzlage der SINGULUS-Gruppe oder verschlechterten Refinanzierungsmöglichkeiten der darlehensgebenden Banken zukünftig nicht mehr in der erforderlichen Höhe oder gar nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Zudem kann die Avalkreditlinie jederzeit gekündigt werden. Im Zusammenhang mit der Avalkreditlinie besteht ferner ein Risiko darin, dass sie in der Regel nur gegen Hinterlegung von Barmitteln bei der die Anzahlungsbürgschaften ausreichenden

Bank ausgereicht wird. Dabei bestehen unterschiedliche Anforderungen der Banken, größtenteils ist die Hinterlegung von bis zu 100 % der verbürgten Forderungen erforderlich. Dies bedeutet, dass die SINGULUS-Gruppe für die Durchführung eines Projekts einen erheblichen Betrag aufwenden muss, um die üblicherweise benötigten Bankbürgschaften zu besichern. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die SINGULUS-Gruppe Barmittel zur Sicherung von Avalen hinterlegen muss, die ihr nicht zur Verfügung stehen. Dies würde bedeuten, dass die SINGULUS-Gruppe mögliche Geschäftschancen nicht wahrnehmen könnte und in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit begrenzt wäre.

Sollten sich diese Risiken verwirklichen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.15 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Währungsrisiken.**

Die SINGULUS-Gruppe erzielt ihre Umsätze in Euro sowie US-Dollar, wobei der Anteil von US-Dollar zum 31. März 2016 bei rund EUR 3,5 Mio. lag. Demgegenüber fallen die Kosten der SINGULUS-Gruppe ganz überwiegend in Euro an. Insbesondere ein fallender Kurs des US-Dollar gegenüber dem Euro hätte daher negative Auswirkungen für die SINGULUS-Gruppe. Gerade im Zuge der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise unterlagen die Wechselkurse von US-Dollar und Euro starken Schwankungen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch zukünftig so sein wird. Daher ist die SINGULUS-Gruppe darauf angewiesen, ihre Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen regelmäßig zu überprüfen und geeignete Währungssicherungsgeschäfte zu wirtschaftlichen Konditionen abzuschließen. Die von der SINGULUS-Gruppe abgeschlossenen Währungssicherungsgeschäfte könnten sich dabei als unzureichend erweisen, um Kursschwankungen zwischen dem Euro und dem US-Dollar vollständig abzusichern, zudem könnte die ausufernde Staatsverschuldung oder der Austritt von Staaten des Euro-Raums zu derzeit nicht vorhersehbaren Entwicklungen für den Euro führen. Das Risiko, dass Staaten des Euroraums zu ihren nationalen Währungen zurückkehren, könnte auch erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung bestehender Verträge durch die SINGULUS-Gruppe aber auch durch ihre Lieferanten und Kunden haben. Weiterhin könnte SINGULUS gezwungen sein, Geschäfte in anderen Währungsräumen abzuschließen, die nicht vollkommen abgesichert werden können. Sollten sich Währungsrisiken verwirklichen, könnte dies erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.16 Es besteht das Risiko von ergebniswirksamen Wertminderungen aufgrund von Impairment-Tests nach IAS 36.**

Die SINGULUS-Gruppe bilanziert verschiedene immaterielle Vermögenswerte. Zum 31. März 2016 hat die SINGULUS-Gruppe in ihrem ungeprüften Konzernzwischenabschluss im Wesentlichen einen Goodwill in Höhe von EUR 6,7 Mio. bilanziert. Weiterhin waren zu diesem Stichtag Entwicklungsleistungen mit EUR 5,1 Mio. aktiviert. Diese Vermögenswerte müssen fortlaufend geprüft werden und unterliegen generell einem Wertminderungsrisiko. Derzeit liegt nach Einschätzung der Gesellschaft der Nutzungswert der betreffenden Vermögenswerte über den bilanzierten Buchwerten. Sollte der Nutzungswert der Vermögenswerte unterhalb den Betrag der Buchwerte sinken, wäre die Höhe der Buchwerte entsprechend in der Bilanz der Gesellschaft gemäß dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard IAS 36 aufwandswirksam zu korrigieren.

Wertminderungen von Vermögenswerten aufgrund der Anpassungen von Nutzungswerten der Vermögenswerte gemäß IAS 36, könnten sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

#### **1.2.17 Die SINGULUS-Gruppe unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.**

Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, ist die SINGULUS-Gruppe auf wesentliche Informationstechnologien angewiesen. Es kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass die SINGULUS-Gruppe trotz Sicherheitsmaßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne, die unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung nicht hinreichend gegen einen Ausfall ihrer IT-Systeme gesichert ist. Zudem besteht das Risiko, dass Daten über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen unberechtigt entwendet oder die Unternehmens-IT unberechtigt manipuliert wird. Für die SINGULUS-Gruppe bestehen spezifische Risiken insbesondere im Hinblick auf Entwicklungsdaten oder Konstruktionszeichnungen wesentlicher Baugruppen.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der Unternehmens-IT kommen, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.18 Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben.**

Im Falle einer zukünftigen steuerlichen Prüfung der Steuerbehörden erwartet die SINGULUS-Gruppe nach derzeitiger Einschätzung keine mit nennenswerten Steuernachzahlungen verbundenen wesentlichen Änderungen der Steuerbescheide. Dennoch besteht das Risiko, dass es aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte.

Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei der SINGULUS-Gruppe ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Gesellschaft kommt.

Sollten sich eine oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

#### **1.2.19 Die SINGULUS-Gruppe könnte nicht ausreichend versichert sein.**

Die SINGULUS-Gruppe entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. Die SINGULUS-Gruppe kann jedoch nicht ausschließend, dass ihr Verluste entstehen oder dass Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten für die SINGULUS-Gruppe materielle Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

#### **1.2.20 Es bestehen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.**

Als international tätiges Unternehmen ist die SINGULUS-Gruppe einer Vielzahl von rechtlichen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere Risiken aus den Bereichen Produkthaftung, Patentrecht, Steuerrecht sowie Gesellschaftsrecht. Gegenwärtig sieht sich die Gesellschaft insbesondere einer Klage eines ehemaligen Kunden der mittlerweile auf die Gesellschaft verschmolzenen STEAG HamaTech AG in Höhe von EUR 750,0 Mio. ausgesetzt, die die Gesellschaft jedoch in der Sache für unbegründet und im Übrigen für verjährt hält. Des Weiteren wurde die Gesellschaft von einem Kunden der SINGULUS-Gruppe, der Technicolor Home Entertainment Services, Inc. (Technicolor), aufgefordert, Technicolor von

allen Kosten freizustellen, die Technicolor im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen Kunden von Technicolor und Max Blu Technologies, LLC entstanden sind bzw. entstehen sowie von jedweder Haftung aus einer möglichen Patentrechtsverletzung freizustellen. Technicolor hat seit 2008 diverse Anlagen vor allem des Typs BLULINE II von der Gesellschaft gekauft. Die Gesellschaft hält die Vorwürfe zwar für unbegründet, weil die an Technicolor in den USA gelieferten Anlagen nach vorläufiger Prüfung keine Produktionsschritte enthalten, die von den angeblich verletzten Patenten erfasst werden. Nichtsdestotrotz können die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren oft nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden, so dass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben können.

***1.2.21 In der Produktion der SINGULUS-Gruppe kommt es teilweise zum Einsatz umweltgefährdender Stoffe, die bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung zu Bußgeldern und Haftungsrisiken führen können.***

Bei der Prozessinbetriebnahme der von der SINGULUS-Gruppe gefertigten Anlagen kommen umweltgefährdende Stoffe wie u.a. Acryllack, Silan, Ammoniak und Stickstofftrifluorid zum Einsatz. Die SINGULUS-Gruppe ist daher gezwungen, die für diese Stoffe bestehenden umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies ist mit hohen Kosten verbunden. Sollte die SINGULUS-Gruppe die umweltrechtlichen Pflichten nicht einhalten oder sollte es zu Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen kommen, kommt sowohl eine öffentlich-rechtliche als auch zivilrechtliche Haftung für daraus entstehende Schäden oder Nachteile in Betracht.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch technisches oder menschliches Versagen Umweltbeeinträchtigungen entstehen, für welche die Gesellschaft als Anlagenbetreiber in Anspruch bzw. in Regress genommen werden könnte. Eine Inanspruchnahme aufgrund von Umweltrisiken trotz eines bestehenden Versicherungsschutzes könnte erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe haben.

***1.2.22 Die SINGULUS-Gruppe ist in Märkten tätig, die anfällig für rechtswidrige Geschäftspraktiken sind.***

Die SINGULUS-Gruppe vertreibt ihre Produkte in zahlreichen Ländern, die zum Teil Entwicklungs- und Schwellenländer sind. In einigen dieser Länder sind Geschäfts- und Vertriebspraktiken verbreitet, die mit dem deutschen Recht und den Compliance-Richtlinien der SINGULUS-Gruppe unvereinbar sind. Soweit die SINGULUS-Gruppe ihre Produkte dort eigenständig vertreibt, hat sie Maßnahmen getroffen, die dazu dienen sollen, dass der Vertrieb unter vollständiger Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und anderer Richtlinien erfolgt. Teilweise vertreibt die SINGULUS-Gruppe ihre Produkte allerdings nicht unmittelbar, sondern über lokale Vertriebspartner. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eigene Mitarbeiter oder lokale Vertriebspartner entgegen entsprechender Weisungen der SINGULUS-Gruppe gegen rechtliche Bestimmungen oder interne Compliance-Vorgaben verstoßen. Sollte dies der Fall sein, so könnte es zu Sanktionen gegen die SINGULUS-Gruppe oder die Vertriebspartner bzw. gegen die von ihnen vertriebenen Produkte kommen, oder es könnten sonstige rechtliche oder tatsächliche Folgen eintreten, die den Verkauf der Produkte der SINGULUS-Gruppe in den betroffenen Märkten erschweren. Sollte einer der genannten Umstände eintreten, so könnte sich dies erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SINGULUS-Gruppe auswirken.

### **1.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Schuldverschreibungen**

#### **1.3.1 Die Neuen Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet.**

Ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihr Anleiheerwerbsrecht ausüben, sollten bei Ausübung des Anleiheerwerbsrechts und andere potentielle Anleger sollten bei Annahme des Erwerbsangebots prüfen, ob ein Erwerb der Neuen Schuldverschreibungen angesichts ihrer jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine geeignete Anlage für den betreffenden Anleger ist und gegebenenfalls entsprechende Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater konsultieren, um zu klären, welche Folgen eine Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen hätte, und um sich ein eigenes Bild von der Anlage zu machen.

Eine Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Chancen und Risiken einer Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen abzuschätzen und eine Anlageentscheidung auf der Grundlage dieses Prospekts treffen zu können;
- (ii) Zugang sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext ihrer jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Neuen Schuldverschreibungen auf ihr gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken einer Anlage in die Neuen Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit tragen zu können, einschließlich des Risikos, dass der Anleger keine Erträge aus der Anlage erhalten oder der Rückzahlungsbetrag nicht gezahlt wird;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen, im Detail verstehen und mit dem Verhalten der Finanzmärkte vertraut sind; und
- (v) in der Lage sind, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

#### **1.3.2 Anleihegläubiger tragen Bonitätsrisiken hinsichtlich der Emittentin.**

Ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihr Anleiheerwerbsrecht ausüben, oder Anleger, die die Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen des Erwerbsangebots erwerben, werden rechtlich Gläubiger der Emittentin. Die Zinszahlungen sowie die Verpflichtung zur Zahlung bei Fälligkeit der Neuen Schuldverschreibungen hängen daher von der Bonität der Emittentin ab. Im Falle einer Insolvenz oder sonstiger Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsstockung der Emittentin sind die Anleihegläubiger daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zinszahlungen (einschließlich etwaiger gemäß den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen zu zahlender zusätzlicher Beträge) und Tilgungszahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise nicht leistet und der Anleihegläubiger aufgrund dessen einen Verlust erleidet. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Und selbst wenn die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, nicht beeinträchtigt ist, besteht das Risiko, dass Marktteilnehmer dennoch dieser Meinung sein können. Das könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Meinung der Marktteilnehmer über die Bonität von Unternehmensschuldnern allgemein

oder Schuldner in bestimmten Branchen verschlechtert. Dies könnte sich nachteilig auf den Marktwert der Neuen Schuldverschreibungen auswirken.

### **1.3.3 Die Emittentin könnte weitere Finanzverbindlichkeiten eingehen.**

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen zwar eine Verpflichtung der Emittentin vor, keine weiteren Finanzverbindlichkeiten – außer in den gemäß den Anleihebedingungen ausdrücklich erlaubten Fällen – aufzunehmen. Zu den ausdrücklich erlaubten Finanzverbindlichkeiten gehören gemäß den Anleihebedingungen: (i) Finanzverbindlichkeiten aus Forfaitierung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, (ii) Finanzverbindlichkeiten aus Stundungen oder empfangenen Anzahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, (iii) Finanzverbindlichkeiten aus Avalkrediten in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 50.000.000,00, oder, im Falle einer Zustimmung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 65.000.000,00, (iv) Finanzverbindlichkeiten in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 in Form eines Darlehens, (v) Finanzverbindlichkeiten, die am Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen bereits bestehen, (vi) Finanzverbindlichkeiten aus der Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittelfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten und zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00, (vii) Finanzverbindlichkeiten aus der Begebung weiterer Schuldverschreibungen oder anderer Schuldtiteln jeweils zum Zweck der Refinanzierung der Neuen Schuldverschreibung, (viii) Finanzverbindlichkeiten aus einer Aufstockung der Neuen Schuldverschreibungen um bis zu EUR 3.000.000,00 und (ix) Finanzverbindlichkeiten, die nicht bereits unter die vorstehenden Positionen (i) bis (viii) fallen, zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 und die im Rang zu den Neuen Schuldverschreibungen gleich- oder nachrangig sind.

Jegliche weitere Finanzverbindlichkeit der Emittentin könnte die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Neuen Schuldverschreibungen beeinträchtigen und den Betrag, den die Anleihegläubiger im Fall einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder sonstigen Zahlungsunfähigkeit der Emittentin erhalten, verringern.

### **1.3.4 Die Neuen Schuldverschreibungen sind strukturell nachrangig zu den Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften der Emittentin, die keine Garantie für die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben werden.**

Am Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen wird keine der Tochtergesellschaften der Emittentin eine Garantie für Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben. Soweit Tochtergesellschaften der Emittentin auch während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen keine solche Garantie abgeben, gehen die Forderungen der Gläubiger sowie Forderungen eines etwaigen Vorzugsaktionärs dieser Tochtergesellschaften den Forderungen der Gläubiger der Emittentin, einschließlich der Forderungen der Anleihegläubiger unter den Neuen Schuldverschreibungen, faktisch vor. Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder einer sonstigen Zahlungsunfähigkeit einer solchen Tochtergesellschaft sind zunächst die Verbindlichkeiten gegenüber ihren eigenen Gläubigern und ihren Vorzugsaktionären (sofern vorhanden) zu begleichen. Erst dann kann eine Ausschüttung an die Emittentin erfolgen, welche die Emittentin zur Begleichung ihrer eigenen Verbindlichkeiten verwenden kann.



**1.3.5 Die Neuen Schuldverschreibungen und etwaige für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebene Garantien durch Tochtergesellschaften der Emittentin werden effektiv nachrangig zu weiteren Verbindlichkeiten sein, welche durch Sicherheiten unterlegt sind, die nicht zugleich auch die Neuen Schuldverschreibungen besichern.**

Soweit die Emittentin oder, falls Tochtergesellschaften der Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen Garantien für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben werden, soweit diese Tochtergesellschaften der Emittentin Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten von Drittverbindlichkeiten bestellt haben oder bestellen, die nicht zugleich auch die Zahlungsansprüche unter den Neuen Schuldverschreibungen besichern, sind die Neuen Schuldverschreibungen sowie etwaige Garantien für Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen effektiv nachrangig zu den Drittverbindlichkeiten im Umfang des realisierbaren Wertes der Vermögensgegenstände.

Ausfluss dieser effektiven Nachrangigkeit ist, dass im Rahmen eines Insolvenz-, Konkurs- oder ähnlichen Verfahrens die Zahlungsansprüche der Gläubiger von (gegenwärtig oder zukünftig) besicherten Verbindlichkeiten der SINGULUS-Gruppe verhältnismäßig in einem höheren Umfang als die der Anleihegläubiger befriedigt werden. Die Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin oder etwaigen garantiegebenden Tochtergesellschaften nicht mehr hinreichend Vermögensmasse verbleibt um die Zinszahlungen (einschließlich etwaiger gemäß den Anleihebedingungen zu zahlender zusätzlicher Beträge) und Tilgungszahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise leisten zu können und der Anleihegläubiger aufgrund dessen einen Verlust erleidet. Auch ein Totalverlust ist möglich.

**1.3.6 Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht das Risiko des Totalverlusts für Anleger.**

Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Insolvenz, ähnlicher Verfahren oder sonstigen Zahlungsunfähigkeit der Emittentin könnten Anleger ihr eingesetztes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Die Neuen Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für welche keine gesetzlich vorgesehene Einlagensicherung besteht. Im Falle einer etwaigen Auflösung, Liquidation, Insolvenz oder ähnlicher Verfahren der Emittentin gehen die Ansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen, soweit keine Befriedigung aus den bestellten Sicherheiten erlangt werden kann, etwaigen Ansprüchen aus etwaigen aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen vorrangigen Ansprüchen im Rang nach. Wenn das Vermögen der Emittentin nicht ausreicht, um alle ihre Gläubiger zu befriedigen, können die Anleihegläubiger, soweit keine Befriedigung aus den Sicherheiten erlangt werden kann, nur eine anteilige oder keine Befriedigung erlangen. Weitere Ausführungen zu Auswirkungen einer möglichen Insolvenz der Emittentin auf die Rechte der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen, aus einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin und aus den zugunsten der Anleihegläubiger bestellten Sicherheiten finden sich unter "*1.4.13 Das Insolvenzrecht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland könnte sich nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger der Emittentin, einschließlich der Anleihegläubiger, auswirken und zur Folge haben, dass die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rechten aus den Neuen Schuldverschreibungen, einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin und den Sicherheiten eingeschränkt ist*".

### **1.3.7 Die Neuen Schuldverschreibungen könnten schwer veräußerbar sein.**

Bei den Neuen Schuldverschreibungen handelt es sich um eine Neuemission von Wertpapieren. Unter Umständen entwickelt sich kein liquider Markt für die Neuen Schuldverschreibungen. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob die Neuen Schuldverschreibungen börsennotiert oder nicht börsennotiert sind. Auch wenn die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel im Marktsegment "Quotation Board" des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen zu lassen, gibt es keine Gewähr, dass sich ein liquider Markt für die Neuen Schuldverschreibungen entwickeln wird. Selbst wenn sich ein liquider Markt entwickelt, besteht weder für die Emittentin noch irgendeine andere Person die Möglichkeit, diesen aufrechtzuerhalten. Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen lediglich verpflichtet, die Zulassung zum Handel der Neuen Schuldverschreibungen an einer deutschen Börse im Freiverkehr sicherzustellen. Ferner können die Liquidität und der Marktpreis der Neuen Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des Kapitalmarktes, der allgemeinen Wirtschaftslage, der Vermögens- und Finanzlage und Aussichten der Emittentin und anderer Faktoren, welche die Marktpreise von Wertpapieren beeinflussen können, erheblich schwanken.

Es besteht daher die Gefahr, dass die Neuen Schuldverschreibungen nicht, nicht jederzeit oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkauft werden können. Die Möglichkeit des Verkaufs der Neuen Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen.

### **1.3.8 Die Anleihegläubiger können die Neuen Schuldverschreibungen nicht ordentlich kündigen.**

Die Anleihebedingungen sehen bestimmte Kündigungsrechte der Anleihegläubiger, jedoch kein Recht der Anleihegläubiger vor, die Neuen Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ordentlich zu kündigen. Dies hat zur Folge, dass Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen nur bei Vorliegen von besonderen Umständen in der Lage sein werden, eine vorzeitige Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen zu verlangen. Die Beschränkungen, die für die Kündigung eines Anleihegläubigers bei Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen gelten, sind unter "*–1.3.9 Bei Eintritt bestimmter Kündigungsgründe können die Anleihegläubiger eine Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen nur verlangen, wenn für mindestens 20 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen schriftlich die Kündigung erklärt wird und diese Kündigungserklärungen nicht durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger aufgehoben werden.*" dargestellt.

### **1.3.9 Bei Eintritt bestimmter Kündigungsgründe können die Anleihegläubiger eine Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen nur verlangen, wenn für mindestens 20 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen schriftlich die Kündigung erklärt wird und diese Kündigungserklärungen nicht durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger aufgehoben werden.**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass bei bestimmten Kündigungsgründen der kündigende Anleihegläubiger eine Rückzahlung der von ihm gehaltenen Neuen Schuldverschreibung(en) nur verlangen kann, wenn für mindestens 20 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin schriftlich die Kündigung erklärt wird. Im Fall einer solchen Kündigung entfällt die Wirkung dieser Kündigung gemäß § 5 Absatz 5 Schuldverschreibungsgesetz, wenn die Anleihegläubiger dies innerhalb von drei Monaten mit Mehrheit beschließen.

Anleihegläubiger sollten beachten, dass sie infolgedessen die Neuen Schuldverschreibungen bei Eintritt bestimmter Kündigungsgründe nur kündigen können, wenn die erforderliche Anzahl von Anleihegläubigern Kündigungserklärungen abgibt und die betreffende Kündigung nicht durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger aufgehoben wird.

Auch andere Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger, die nach Kündigung, jedoch vor Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen gefasst werden, aber nicht die Aufhebung der Kündigung betreffen, können die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Zahlungsansprüche der kündigenden Anleihegläubiger beeinträchtigen.

***1.3.10 Im Fall einer vorzeitigen Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger könnte die Emittentin wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die gekündigten Neuen Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.***

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin trotz einer wirksamen vorzeitigen Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen durch Anleihegläubiger wirtschaftlich nicht in der Lage sein wird, die von den kündigenden Anleihegläubigern gehaltenen Neuen Schuldverschreibungen vollständig oder teilweise zurückzuzahlen.

***1.3.11 Die Neuen Schuldverschreibungen könnten von der Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden.***

Die Neuen Schuldverschreibungen können von der Emittentin nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen vorzeitig gekündigt und zu dem in den Anleihebedingungen bestimmten Betrag zurückgezahlt werden. Im Falle einer Rückzahlung innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen beträgt der Rückzahlungsbetrag je Teilschuldverschreibung EUR 103,00 danach EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung, jeweils zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen. Zudem können die Neuen Schuldverschreibungen von der Emittentin gemäß den Anleihebedingungen auch aus steuerlichen Gründen vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zu EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung, zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen zu einem für den Anleihegläubiger ungünstigen Zeitpunkt ausüben und der Anleihegläubiger dadurch eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Anleihegläubiger den aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen erhaltenen Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren kann.

***1.3.12 Zur Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen könnte die Emittentin auf eine Refinanzierung angewiesen sein.***

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen auf eine neue Refinanzierung, ggf. durch die Begebung neuer Schuldverschreibungen, angewiesen sein wird. Sofern eine zur Rückzahlung erforderliche Finanzierung, gleich aus welchen Gründen, nicht zur Verfügung steht, wird die Emittentin nicht in der Lage sein, die Neuen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Dies könnte zur Insolvenz der Emittentin führen.

***1.3.13 Anleihegläubiger könnten bzgl. einer Änderung der Anleihebedingungen und/oder bei einer sonstigen Maßnahme, wie beispielsweise bei der Erteilung von Anweisungen an den***

***gemeinsamen Vertreter, überstimmt werden. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger kann faktisch mit der Zustimmung von weniger als der Mehrheit des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Neuen Schuldverschreibungen gefasst werden. Solange ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, kann das individuelle Recht eines Anleihegläubigers, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen zu verfolgen und geltend zu machen, beschränkt sein.***

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. Schuldverschreibungsgesetz die Anleihebedingungen ändern oder sonstige Maßnahmen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz beschließen können. Ein entsprechend gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Für den Anleger besteht somit das Risiko, dass seine Rechte unter den Anleihebedingungen gegen seinen Willen geändert, gekürzt und sogar aufgehoben werden. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist auch für solche Anleihegläubiger verbindlich, die ihre Ansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines Kündigungsgrunds durch Kündigung vorzeitig fällig gestellt haben, aber die von der Emittentin noch keine vollständige Zahlung auf ihre Neuen Schuldverschreibungen erhalten haben, bevor die Änderung der Anleihebedingung wirksam geworden ist. Gemäß der Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes wird die maßgebliche Mehrheit für Gläubigerbeschlüsse grundsätzlich auf Grundlage der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ermittelt und nicht auf Grundlage des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen. Daher könnte ein solcher Beschluss tatsächlich mit einer Zustimmung von weniger als der Mehrheit des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen gefasst werden.

Der in den Anleihebedingungen bestellte gemeinsame Vertreter (bzw. ein etwaiger durch Beschluss der Gläubigerversammlung bestellter gemeinsamer Vertreter) hat verschiedene ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumte Aufgaben und Befugnisse. In den Anleihebedingungen wird der gemeinsame Vertreter insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere Sicherungsinstrumente mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten aus Avallinien auf bis zu EUR 65.000.000,00 zu erteilen und (iii) Sicherheitenverträge und Garantien (einschließlich einer Intercreditor-Vereinbarung) zugunsten und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken. Sofern der gemeinsame Vertreter zur Ausübung von Rechten ermächtigt ist, ist der einzelne Anleihegläubiger, außer wenn die Ermächtigung etwas anderes vorsieht, an deren individueller Ausübung gehindert. Für den einzelnen Anleihegläubiger besteht daher das Risiko, dass er bei der Übertragung von Befugnissen auf den gemeinsamen Vertreter überstimmt wird und dass der gemeinsame Vertreter seine Aufgaben und Befugnisse in einer Weise ausübt, die nicht dem Willen einzelner Anleihegläubiger entspricht.

***1.3.14 Falls der gemeinsame Vertreter sein Amt niederlegt oder abberufen wird und kein Nachfolger bestellt wird, ist es schwieriger für die Anleihegläubiger, gemeinsame Maßnahmen im Hinblick auf die Neuen Schuldverschreibungen vorzunehmen und den Sicherheitentreuhänder im Hinblick auf die Verwertung der Sicherheiten anzuweisen.***

Die One Square Advisory Services GmbH, München, wird in den Anleihebedingungen als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Dazu gehört auch die Wahrnehmung der für ihn in der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben im Interesse der Anleihegläubiger. Der gemeinsame Vertreter

kann sein Amt niederlegen oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger abberufen werden. In diesem Fall können die Anleihegläubiger einen neuen gemeinsamen Vertreter bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger gemäß den Bestimmungen der Anleihebedingungen und des Schuldverschreibungsgesetzes. Eine solche Mehrheitsentscheidung kann von Anleihegläubigern angefochten werden, so dass sich die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters – wie die Implementierung aller Mehrheitsentscheidungen – ggf. verzögert oder gar nicht zustande kommt.

Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter sein Amt niederlegt oder durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger abberufen wird und die Anleihegläubiger keinen Nachfolger bestellen oder sich die Bestellung eines Nachfolgers verzögert, kann es für die Anleihegläubiger schwieriger werden, Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und den Sicherheitentreuhänder anzuweisen, Maßnahmen gemäß den Sicherheitenverträgen vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf die Verwertung der relevanten Sicherungsrechte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es dadurch auch zu zeitlichen Verzögerungen kommen wird, die sich nachteilig auf die Durchsetzung der Rechte der Anleihegläubiger und insbesondere die Verwertung der relevanten Sicherungsrechte auswirken können.

***1.3.15 Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Wertentwicklung der Neuen Schuldverschreibungen ausgesetzt. Insbesondere besteht das Risiko einer Belastung des Marktpreises der Neuen Schuldverschreibungen durch Verkäufe der Anleihegläubiger und eine Verwertung der im Rahmen des Erwerbsangebots nicht erworbenen Neuen Schuldverschreibungen durch die Abwicklungsstelle.***

Die Entwicklung des Marktpreises der Neuen Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie beispielsweise Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder sehr starker Nachfrage nach den Neuen Schuldverschreibungen.

Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Wertentwicklung der Neuen Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich realisieren könnte, wenn sie die Neuen Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere findet im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot eine Verwertung aller Neuen Schuldverschreibungen statt, für die die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihr Anleiheerwerbsrecht nicht ausgeübt haben. Wenn ein substantieller Teil der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe seine Anleiheerwerbsrechte nicht ausübt, stehen nahezu alle Neuen Schuldverschreibungen gleichzeitig zum Verkauf. Es ist nicht gewährleistet, dass in diesem Fall ein angemessener Preis oder überhaupt eine ausreichende Nachfrage generiert werden kann. Soweit keine ausreichende Nachfrage generiert werden kann, ist vorgesehen, dass die am 29. Oktober 2015 zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bestellte One Square Advisory Services GmbH in Abstimmung mit der Gesellschaft darüber entscheidet, wie die verbleibenden Neuen Schuldverschreibungen börslich und/oder außerbörslich verwertet werden. Eine marktschonende Verwertung der Neuen Schuldverschreibungen kann in diesem Fall nicht sichergestellt werden. In dieser Situation ist vielmehr mit einem erheblichen Kursverfall zu rechnen, der auch dauerhaft anhalten kann. Auch wenn alle Neuen Schuldverschreibungen untergebracht werden können, ist nicht auszuschließen, dass der Kurs der Neuen Schuldverschreibungen deutlich unter deren Nennbetrag von EUR 100,00 sinken kann. Sollte sich der Kurs nicht nachhaltig erholen, könnte es zudem für die Emittentin in Zukunft schwieriger werden oder ausgeschlossen sein, sich über weitere Kapitalmaßnahmen zu finanzieren.

**1.3.16 Eine Änderung des allgemeinen Marktzinsniveaus könnte sich negativ auf die Wertentwicklung der Neuen Schuldverschreibungen auswirken.**

Sollte sich das allgemeine Marktzinsniveau während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen verändern, besteht das Risiko eines niedrigeren Verkaufserlöses bei Veräußerung der Neuen Schuldverschreibungen vor Laufzeitende. Zinssätze werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Kapitalmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen sowie Zentralbanken ausgesetzt sind. Die Neuen Schuldverschreibungen reagieren als festverzinsliche Wertpapiere in ihrer Wertentwicklung auf Änderungen des allgemeinen Marktzinsniveaus. Steigt dieses, sinkt der Verkehrswert der Neuen Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger können daher nicht darauf vertrauen, erworbene Neue Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu einem bestimmten Preis veräußern zu können.

**1.3.17 Wechselkursschwankungen können negative Auswirkungen für Anleger haben; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.**

Die Neuen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin in Euro ausgegeben; zudem erfolgen sämtliche Zahlungen hierauf, insbesondere sämtliche Zinszahlungen, in Euro. Anleihegläubiger, für die der EUR eine Fremdwährung darstellt, unterliegen daher dem Risiko von Wechselkursschwankungen infolge von Auf- oder Abwertung ihrer jeweiligen Heimatwährung gegenüber dem Euro. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen.

Die Verwirklichung der vorgenannten Risiken kann negative Auswirkungen auf die Erträge der Anleger haben, d.h. im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

**1.3.18 Der Erwerb der Neuen Schuldverschreibungen vermittelt den Anleihegläubigern keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.**

Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin und Stimmrechte oder Vermögensrechte in Bezug auf die Emittentin, sondern begründen lediglich schuldrechtliche Ansprüche gegen die Emittentin auf Zinszahlungen und Rückzahlung bei Fälligkeit. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der Geschäftsführung der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zur Auffassung der Anleihegläubiger stehen.

**1.3.19 Die Verbriefung der Neuen Schuldverschreibungen in einer oder mehreren Globalurkunden kann Risiken für den Anleger haben.**

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearingsystem**") hinterlegt. Das Clearingsystem verbucht die Miteigentumsanteile an den Globalurkunden auf den bei ihr geführten Depotkonten. Ein Inhaber eines Miteigentumsanteils an einer Globalurkunde ist auf die Systeme und Verfahren des Clearingsystems angewiesen, um seinen Miteigentumsanteil an einer Globalurkunde handeln und Zahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen erhalten zu können. Eine erhebliche

Störung der Abwicklung (Clearing) der Neuen Schuldverschreibungen (z.B. falls das Clearingsystem seinen Betrieb einstellt und kein anderes Clearingsystem oder andere Stellen die Funktion des jeweiligen Clearingsystems übernehmen) kann die Fähigkeit der Anleihegläubiger beeinträchtigen, einen Miteigentumsanteil an einer für die Neuen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde handeln oder seine Rechte daraus ausüben zu können.

Solange die Wertpapiere in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft sind, wird die Emittentin zudem durch die Leistung von Zahlungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung an deren Kontoinhaber von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Für den Fall, dass das Clearingsystem oder eine diesem nachgeordnete mit der Abwicklung der Zahlung befasste Stelle die an das Clearingsystem erfolgte Zahlung nicht ordnungsgemäß weiterleitet, erfolgt daher keine erneute Zahlung der Emittentin an die Anleihegläubiger.

Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für das Führen der Bücher über die Miteigentumsanteile bzw. die wirtschaftlichen Eigentumsrechte an den Globalurkunden oder die Weiterleitung von an das Clearingsystem erfolgten Zahlungen.

***1.3.20 Unter bestimmten Umständen könnten die Neuen Schuldverschreibungen einer Quellensteuer unterliegen, die nicht durch Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Anleihebedingungen ausgeglichen wird.***

Die Emittentin könnte zukünftig gesetzlich verpflichtet sein, von Beträgen, die auf die Neuen Schuldverschreibungen zu zahlen sind, einen Abzug oder Einbehalt an der Quelle vorzunehmen. Zwar sehen die Anleihebedingungen vor, dass die Emittentin in einem solchen Fall zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet sein kann. Von dieser Pflicht gibt es gemäß den Anleihebedingungen jedoch auch Ausnahmen. In diesen Fällen haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf die Zahlung zusätzlicher Beträge. Bei Verwirklichung des vorgenannten Risikos werden die Anleger im Ergebnis weniger Erträge erhalten als erwartet. Dies könnte sich außerdem nachteilig auf den Marktwert der Neuen Schuldverschreibungen auswirken.

***1.3.21 Die Neuen Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Es könnten Ratings, die nicht von der Emittentin in Auftrag gegeben wurden, veröffentlicht werden.***

Die Neuen Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Es besteht jedoch das Risiko, dass eine Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Neuen Schuldverschreibungen anfertigt und dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht oder dass die Emittentin selbst ein solches Rating initiiert. Dieses Rating könnte möglicherweise nicht sämtliche potentielle Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche hier beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Neuen Schuldverschreibungen haben. Ein zukünftiges Rating würde daher keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Inhaberschuldverschreibungen darstellen und könnte jederzeit durch die jeweilige Rating-Agentur überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Die Veröffentlichung, Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines möglichen zukünftigen Ratings der Neuen Schuldverschreibungen durch eine Rating-Agentur könnten sich zudem erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Kosten und Bedingungen für Finanzierungen der SINGULUS-Gruppe auswirken.

***1.3.22 Der Anleihebarausgleich könnte gering ausfallen.***

Den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe steht – wenn sie ihr Anleiheerwerbsrecht nicht ausüben – ein Anspruch auf Barausgleich zu. Der Anleihebarausgleich ist der Betrag, den die

ODDO SEYDLER BANK AG ("**ODDO SEYDLER**") als Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen nach Abzug der Verwertungskosten erhält. Es ist nicht auszuschließen, dass der im Rahmen der Verwertung erzielte Erlös gering ausfällt, weil die im Rahmen der Verwertung gebotenen Preise für die Neuen Schuldverschreibungen niedrig sein können.

#### **1.4 Risiken in Bezug auf die Sicherungsrechte sowie etwaige nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebene Garantien einer Tochtergesellschaft der Emittentin für Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen**

##### ***1.4.1 Die Sicherheiten werden nicht unmittelbar zugunsten der Anleihegläubiger bestellt, so dass diese nur begrenzt auf die Sicherheiten und deren Verwertung Einfluss nehmen können. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Rechten aus einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin.***

Die One Square Trustee Limited wird nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung durch die Emittentin als Sicherheitentreuhand- (der "**Sicherheitentreuhand-"**) der Anleihegläubiger und der Darlehensgeber einer unter den Anleihebedingungen möglichen Darlehensfinanzierung der Emittentin in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 mit einem noch zu bestimmenden Darlehensgeberkreis (nachfolgend, der "**Super-Senior-Darlehensvertrag**", und die Darlehensgeber unter diesem Super-Senior-Darlehensvertrag nachfolgend, die "**Darlehensgläubiger**") bestellt. Die Sicherheiten werden auf den Sicherheitentreuhand- übertragen, der diese zugunsten der Anleihegläubiger und nach Abschluss des Super-Senior-Darlehensvertrags auch zugunsten der Darlehensgläubiger hält. Den Anleihegläubigern und den Darlehensgläubigern stehen keine unmittelbaren Rechte am Sicherungsgut zu. Vielmehr können die Anleihegläubiger und die Darlehensgläubiger ihre Rechte nur vermittelt durch den Sicherheitentreuhand- wahrnehmen. Aber auch insoweit sind die Anleihegläubiger nicht unmittelbar berechtigt, dem Sicherheitentreuhand- Anweisungen zu erteilen, sondern können nur mittelbar über ihren gemeinsamen Vertreter Einfluss auf das Handeln des Sicherheitentreuhand- nehmen. Die Einflussnahme des jeweiligen Anleihegläubigers auf das Handeln des gemeinsamen Vertreters ist wiederum lediglich beschränkt im Wege eines Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger möglich.

Falls eine Tochtergesellschaft der Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen gegenüber dem Sicherheitentreuhand- eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben sollte, gilt Entsprechendes auch für die Geltendmachung von Rechten aus einer solchen Garantie.

Aufgabe des Sicherheitentreuhand- ist es, die Bestellung der Sicherheiten zu kontrollieren, sie nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung zu halten und zu verwalten und – sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind – die Sicherheiten zu verwerten bzw. sie unter bestimmten Voraussetzungen freizugeben. Der Sicherheitentreuhand- ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben solange nicht an eine Weisung der Darlehensgläubiger oder des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger gebunden, wie ihm eine in berechtigter Weise beanspruchte Haftungsfreistellung und/oder Sicherheit nicht gewährt worden oder eine geforderte Klarstellung zu einer erteilten Weisung nicht erfolgt ist.

Die Sicherheiten sind grundsätzlich mit Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und – im Falle des tatsächlichen Abschlusses des Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritts der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung – gemäß dem Super-Senior-Darlehensvertrag sowie der Fälligkeit der besicherten Forderungen verwertbar. Die Verwertung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes unter den Anleihebedingungen unterliegt der



zusätzliche Einschränkung, dass das Kündigungsrecht im Grundsatz auch gemäß den Anleihebedingungen wirksam ausgeübt worden sein muss. Bei der Emittentin müssen insoweit Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern der Neuen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20% des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Neuen Schuldverschreibungen eingegangen sein.

Nach Abschluss des Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritt der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung setzt die Einleitung des Verwertungsverfahrens grundsätzlich die Durchführung einer Konsultation zwischen einer Mehrheit der Darlehensgläubiger von 66 2/3, berechnet auf Basis der valuierten Darlehensverbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag, (nachfolgend die "**Darlehensgläubigermehrheit**") und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zur Erzielung einer gemeinsamen Verwertungsstrategie und einer daran ausgerichteten gemeinsamen Verwertungsanweisung an den Sicherheitentreuhandler voraus. Wird eine gemeinsame Verwertungsstrategie nicht erzielt, bestimmt sich das Recht zur Erteilung einer Verwertungsanweisung im Grundsatz nach der Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten. Sofern die ausstehenden Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag diejenigen unter den Neuen Schuldverschreibungen übersteigen, steht das Recht zur Ausübung einer Verwertungsanweisung der Darlehensgläubigermehrheit zu; entsprechendes gilt für den Fall, dass die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag und den Neuen Schuldverschreibungen in gleicher Höhe ausstehen. Im umgekehrten Fall, in dem die ausstehenden Verbindlichkeiten unter den Neuen Schuldverschreibungen diejenigen unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag übersteigen, steht dem gemeinsamen Vertreter das Recht zur Verwertungsanweisung zu. Solange die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag nicht vollständig, unbeding und unwiderruflich erfüllt sind, steht der Darlehensgläubigermehrheit allerdings ein Vetorecht zu, welches bis zur Einleitung der Verwertungsmaßnahmen durch den Sicherheitentreuhandler dadurch auszuüben ist, dass die Darlehensgläubigermehrheit dem Sicherheitentreuhandler eine abweichende Verwertungsanweisung erteilt. Diese ist für den Sicherheitentreuhandler allein bindend.

Nach Einleitung der Verwertungsmaßnahme kann die Darlehensgläubigermehrheit im Rahmen ihres Vetorechts lediglich die (ggf. vorläufige) Einstellung der Verwertung verlangen. Sofern die Darlehensgläubigermehrheit oder der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger nicht fristgerecht das entsprechende Recht auf Erteilung einer Verwertungsanweisung ausübt, geht dieses Recht auf die jeweilige andere Partei über. Die Interessen der potentiellen Darlehensgläubiger können dabei gegenläufig zu denen der Anleihegläubiger sein; insbesondere kann die Einleitung einer Verwertung der Sicherheiten durch die Darlehensgläubiger zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Verwertungserlös die Ansprüche der Anleihegläubiger nicht oder nicht vollständig deckt. Die Anleihegläubiger selbst können wiederum lediglich beschränkt im Wege eines Mehrheitsbeschlusses auf das Handeln und die Entscheidung ihres gemeinsamen Vertreters, ob und zu welchem Zeitpunkt eine solche Verwertungsanweisung ergeht, Einfluss nehmen. Sofern eine Verwertungsanweisung nicht ergangen ist, ist der Sicherheitentreuhandler zur Verwertung der Sicherheiten nach eigenem Ermessen berechtigt und kann somit selbständig und ohne entsprechende Weisung der Darlehensgläubigermehrheit oder des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger Verwertungsmaßnahmen ergreifen. Dies mag nicht immer im Interesse der Anleihegläubiger sein. Die Art und Weise der Verwertung hat entsprechend einer Weisung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und/oder der Darlehensgläubiger unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag zu erfolgen oder, in Ermangelung einer solchen Weisung, in einer Art und Weise, die der Sicherheitentreuhandler für angemessen hält.

Der Sicherheitentreuhandler ist im Rahmen der Verwertung berechtigt, mit den Schuldnern der abgetretenen Forderungen Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Zahlungsaufschübe und Nachlässe zu gewähren oder Vergleiche abzuschließen. Auch darf er die Emittentin anweisen, die abgetretenen Forderungen für ihn einzuziehen. Einen etwaigen Verwertungserlös darf der Sicherheitentreuhandler an

die Anleihegläubiger erst verteilen, wenn die Wirkung einer Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr entfallen kann – spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung gemäß den Anleihebedingungen. Ebenso darf der Sicherheitstreuhänder von der Verteilung des Verwertungserlöses an die Darlehensgläubiger unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag und/oder die Anleihegläubiger absehen, sofern davon auszugehen ist, dass Forderungen des Sicherheitstreuhänders oder des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger zuvor fällig werden.

Insgesamt kann sich aus der beschriebenen lediglich indirekten Stellung der Anleihegläubiger im Hinblick auf die Sicherheiten das Risiko ergeben, dass die Anleihegläubiger aus der Sicherheitenverwertung einen geringeren als den erwarteten Erlös erzielen.

**1.4.2 Der Sicherheitstreuhänder kann selbständig und ohne entsprechende Verwertungsanweisung Verwertungsmaßnahmen ergreifen. Dies mag nicht immer im Interesse der Anleihegläubiger sein. Zudem kann der Sicherheitstreuhänder durch eine Verwertungsanweisung einer Darlehensgläubigermehrheit unter einem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag gebunden sein, die den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderläuft.**

Nach Abschluss des Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritt der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung setzt die Einleitung des Verwertungsverfahrens grundsätzlich die Durchführung einer Konsultation zwischen der Darlehensgläubigermehrheit und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zur Erzielung einer gemeinsamen Verwertungsstrategie und einer daran ausgerichteten gemeinsamen Verwertungsanweisung an den Sicherheitstreuhänder voraus. Wird eine gemeinsame Verwertungsstrategie nicht erzielt, bestimmt sich das Recht zu Erteilung einer Verwertungsanweisung im Grundsatz nach der Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten. Sofern die ausstehenden Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag diejenigen unter den Neuen Schuldverschreibungen übersteigen, steht das Recht zur Ausübung einer Verwertungsanweisung der Darlehensgläubigermehrheit zu; entsprechendes gilt für den Fall, dass die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag und den Neuen Schuldverschreibungen in gleicher Höhe ausstehen. Im umgekehrten Fall, in dem die ausstehenden Verbindlichkeiten unter den Neuen Schuldverschreibungen diejenigen unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag übersteigen, steht dem gemeinsamen Vertreter das Recht zur Verwertungsanweisung zu. Solange die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag nicht vollständig, unbeding und unwiderruflich erfüllt sind, steht der Darlehensgläubigermehrheit allerdings ein Vetorecht zu, welches bis zur Einleitung der Verwertungsmaßnahmen durch den Sicherheitstreuhänder dadurch auszuüben ist, dass die Darlehensgläubigermehrheit dem Sicherheitstreuhänder eine abweichende Verwertungsanweisung erteilt. Diese ist für den Sicherheitstreuhänder allein bindend. Nach Einleitung der Verwertungsmaßnahme kann die Darlehensgläubigermehrheit im Rahmen ihres Vetorechts lediglich die (ggf. vorläufige) Einstellung der Verwertung verlangen. Der Darlehensgläubigermehrheit steht somit im Grundsatz stets ein Recht zur Abgabe einer (zumindest abweichenden) Verwertungsanweisung zu, welche für den Sicherheitstreuhänder bindend ist und den Interessen der Anleihegläubiger zuwiderlaufen kann.

Sofern eine Verwertungsanweisung nicht ergangen ist, ist der Sicherheitstreuhänder zur Verwertung der Sicherheiten nach eigenem Ermessen berechtigt und kann somit selbständig und ohne entsprechende Weisung der Darlehensgläubigermehrheit oder des gemeinsamen Vertreters Verwertungsmaßnahmen ergreifen. Es ist in diesen Fällen nicht gewährleistet, dass der Sicherheitstreuhänder sein Ermessen in einer Weise ausübt, die den Interessen der Anleihegläubiger entspricht.

**1.4.3 Die Haftung des Sicherheitentreuähnders für die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Sicherheiten den Anleihegläubigern entstehenden Schäden ist summenmäßig beschränkt und in bestimmten Fällen vollständig ausgeschlossen.**

Gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung haftet der Sicherheitentreuänder ganz allgemein nicht für Schäden, die in einem entgangenen Gewinn, in einem Verlust von Goodwill, Reputation, Geschäftschancen oder erwarteter Einsparungen gründen, sowie für etwaige indirekte Schäden und Folgeschäden. Weiterhin ist die Haftung des Sicherheitentreuähnders grundsätzlich ausgeschlossen für (i) Schäden jeglicher Art, die durch ein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen des Sicherheitentreuähnders selbst oder einer seiner Organe, Angestellten, Bevollmächtigten, externen Dienstleister oder Berater (nachfolgend, die "**Bediensteten**") im Zusammenhang, unter anderem, mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten den Anleihegläubigern, etwaigen Darlehensgläubigern oder sonstigen Personen entstanden sind, (ii) die Ausübung oder Nichtausübung von Rechten, Ermächtigungen oder Ermessensspielräumen die dem Sicherheitentreuänder, unter anderem, im Zusammenhang mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten eingeräumt wurden oder werden, (iii) für etwaige Schäden die den Anleihegläubigern, etwaigen Darlehensgläubigern oder sonstigen Personen im Zusammenhang, unter anderem, mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten dadurch entstanden sind, dass der Sicherheitentreuänder auf den Rat oder die Dienstleistung der gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung rechtmäßig eingeschalteten externen Berater oder Dienstleister vertraut, (iv) Handlungen auf Weisung etwaiger Darlehensgläubiger und des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, sowie (v) jeden Ausfall bei der Verwertung oder Vollstreckung von Sicherheiten. Aber auch insoweit eine Haftung nach der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung nicht ausgeschlossen sein sollte, ist die Haftung des Sicherheitentreuähnders summenmäßig auf insgesamt EUR 3.000.000,00 beschränkt. Ein Vorgehen gegen die Bediensteten selbst ist gänzlich ausgeschlossen.

**1.4.4 Die zu erzielenden Erlöse im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten reichen möglicherweise nicht aus um die Zahlungsverbindlichkeiten unter den Neuen Schuldverschreibungen zu befriedigen.**

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Neuen Schuldverschreibungen werden durch die Sicherheiten besichert. Zugleich sollen die Sicherheiten mit Abschluss eines etwaigen Super-Senior-Darlehensvertrages die Forderungen der Darlehensgläubiger unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag, die insoweit der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung beitreten werden, gleichrangig besichern. Gemäß der in der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung festgelegten Tilgungsreihenfolge sind die Forderungen unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag vorrangig vor den Forderungen unter den Neuen Schuldverschreibungen zu tilgen. Insgesamt bestimmt die Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung folgende Tilgungsreihenfolge:

- (i) Zahlung von fälligen Forderungen des Sicherheitentreuähnders (mit Ausnahme der Parallelverbindlichkeiten) und des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger,
- (ii) Zahlung von nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der Parteien unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag sowie unter den Neuen Schuldverschreibungen (einschließlich der Anleihegläubiger) im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten,
- (iii) Zahlung von fälligen Verbindlichkeiten, die die Emittentin den etwaigen Darlehensgläubigern unter oder im Zusammenhang mit dem etwaigen Super-Senior-Darlehensvertrag schuldet,

- (iv) Zahlung von fälligen Verbindlichkeiten, die die Emittentin den Anleihegläubigern sowie dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger unter oder im Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen schuldet, und
- (v) zuletzt die Zahlung eines etwaigen Überschusses an die Emittentin.

Der zu erzielende Erlös im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten hängt wesentlich von der Werthaltigkeit der Sicherheiten zum Zeitpunkt der Verwertung ab. Eine Bewertung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor der Erstbegebung der Neuen Schuldverschreibungen ist nicht erfolgt. Die Sicherheiten unterliegen zudem verschiedensten Ausnahmen, Beschränkungen, Belastungen und sonstigen Wirksamkeitsmängeln, welche unter den Anleihebedingungen und der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung erlaubt sowie durch die Gläubiger, die von Zeit zu Zeit Inhaber des erstrangigen Sicherungsrechts an diesen Sicherheiten zur Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen sind, genehmigt worden sein können. Diese Ausnahmen, Beschränkungen, Belastungen und Nichteinhaltung sonstiger Wirksamkeitsvoraussetzungen können die Werthaltigkeit der Sicherheiten nachteilig beeinflussen und die Durchsetzungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Zudem kann die Erstrangigkeit der Sicherungsrechte durch verschiedenste Faktoren beeinflusst sein, wie etwa die nicht fristgerechte Erfüllung zusätzlicher Wirksamkeitsvoraussetzungen, vorrangige gesetzliche Pfandrechte oder eine Umdeutung unter der Rechtsordnung anderer Jurisdiktionen.

Die Durchsetzung und Verwertung der Sicherheiten durch den Sicherheitentreuhandler unterliegt überdies praktischen Problemen, die sich generell bei der Durchsetzung und Verwertung von Sicherheiten stellen. So setzt die Verwertung der Sicherheiten regelmäßig die erfolgreiche Durchführung gerichtlicher Verfahren voraus, welche sich zum Teil sehr kosten- und zeitintensiv gestalten können. Zudem können sich praktische Probleme (tatsächlicher oder auch rechtlicher Natur) im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung ergeben, wie etwa der nachträgliche Wertverlust oder ein nicht vorhersehbares Zwangsvollstreckungshindernis. Die Durchsetzung und Verwertung der abgetretenen registrierten Schutzrechte (wie beispielsweise einer Marke) setzt zudem unter gewissen Umständen eine vorangegangene Eintragung des Sicherheitentreuhanders als Eigentümer in dem bei der betreffenden Behörde (u.a. dem deutschen Patent- und Markenamt) geführten Register voraus, was zusätzlich Zeit in Anspruch nimmt und Kosten verursacht.

Im Falle der Liquidation, Auflösung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz oder ähnlichen Verfahren ist somit nicht gewährleistet, dass die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen unter den Neuen Schuldverschreibungen zu befriedigen.

Entsprechendes gilt auch für eine etwaige Garantie, falls eine Tochtergesellschaft der Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen gegenüber dem Sicherheitentreuhandler eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben würde.

#### **1.4.5 Zur wirksamen Bestellung einer Sicherheit an Domains ist möglicherweise die Zustimmung der DENIC eG erforderlich.**

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gründet sich die Inhaberschaft an einer Domain in Deutschland auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain gegenüber der Vergabestelle (bei Domains mit der Endung „.de“ ist dies die DENIC eG) aus dem Registrierungsvertrag zustehen. Die Regeln der DENIC eG gehen von einer Übertragbarkeit der bei der DENIC eG registrierten Domain aus. Zugleich sehen diese Regeln jedoch einen bestimmten Prozess für eine Übertragung der Domain vor. Es ist nicht abschließend geklärt, ob sich daraus ein konkludentes Abtretungsverbot entnehmen lässt und folglich Ansprüche gegen die DENIC eG und damit die Domain nur mit Zustimmung der DENIC eG abgetreten werden können.

**1.4.6 Neben der Rückzahlung oder einer sonstigen Erfüllung der Verbindlichkeiten unter der Neuen Schuldverschreibung, welche zu einem automatischen Erlöschen der Sicherheiten oder einem zwingenden Anspruch auf Freigabe der Sicherheiten ohne notwendige Zustimmung der Anleihegläubiger führt, bestehen weitere Gründe, die eine zwingende Freigabe bzw. ein automatisches Erlöschen der Sicherheiten zur Folge haben, ohne dass es auf eine Zustimmung oder Beteiligung der Anleihegläubiger ankommt.**

Die vollständige, unbedingte und unwiderrufliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag und den Neuen Schuldverschreibungen führt zum automatischen Erlöschen der akzessorischen Sicherungsrechte (wie beispielsweise des Kontopfandrechts, dessen Bestand von der Existenz der besicherten Forderung abhängt) oder – im Fall von nicht akzessorischen Sicherungsrechten – zumindest zu einem unbedingten Anspruch auf Freigabe der Sicherheiten durch den Sicherheitentreuhänder. Die Sicherheiten sind zudem – ohne Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der etwaigen Darlehensgläubiger, des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger oder der Anleihegläubiger – auf entsprechendes Verlangen der Emittentin durch den Sicherheitentreuhänder freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 130 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet (die nachträgliche Übersicherung). Eine solche Freigabe der Sicherheiten entzieht diese dem Haftungsverband der Anleihegläubiger.

Zudem erlöschen die zugunsten des Sicherheitentreuhänders abgetretenen registrierten Schutzrechte zum Teil mit Erreichung einer gesetzlich vorgesehenen Schutzhöchstdauer (beispielsweise bei einem Patent 20 Jahre oder bei einem Geschmacksmuster 25 Jahre) sowie bei schuldhafter Nichtbegleichung der Verlängerungsgebühr des jeweiligen Schutzrechts oder werden aufgrund eines Angriffs Dritter (beispielsweise im Rahmen eines Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahrens) nachträglich im Register gelöscht, und fallen somit ebenfalls automatisch aus dem Haftungsverband der Anleihegläubiger und etwaigen Darlehensgläubiger. Entsprechendes gilt für die im Rahmen der Sicherungsübergabe dem Sicherheitentreuhänder übereigneten Gegenstände, die aus dem festgelegten Sicherungsgebiet verbracht werden.

**1.4.7 Die Emittentin wird grundsätzlich weiterhin die Kontrolle über das Sicherungsgut haben, so dass es zu Verfügungen kommen kann, die den Anleihegläubigern Sicherungsgegenstände entziehen.**

Abgesehen von gewissen Einschränkungen unter den Sicherheitenverträgen, sehen die Sicherheitenverträge vor, dass grundsätzlich bis zum Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und/oder dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag (und im Falle der Neuen Schuldverschreibungen gegebenenfalls der zusätzlichen wirksamen Ausübung des aus den Anleihebedingungen resultierenden Kündigungsrechtes) der Besitz an und die Kontrolle über das jeweilige Sicherungsgut bei der Emittentin verbleiben. Unter anderem darf die Emittentin im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs oder im Rahmen von Großaufträgen über die dem Sicherheitentreuhänder übereigneten Gegenstände im Wesentlichen ohne weiteres verfügen (beispielsweise durch Verarbeitung des Sicherungsgutes oder durch Übertragung auf Dritte). Die Emittentin ist zudem berechtigt, die als Kreditsicherheit abgetretenen Forderungen im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einzuziehen, ohne dass es insoweit einer Zustimmung des Sicherheitentreuhänders, etwaiger Darlehensgläubiger oder des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger bedarf. Ebenso sind Verfügungen über die verpfändeten Bankkonten grundsätzlich gestattet.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verfügungen, die im Rahmen dieser Verfügungsrechte vorgenommen werden, den Darlehensgläubigern und den Anleihegläubigern die als Kreditsicherheit zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände entziehen.

**1.4.8 Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten könnte dadurch beeinflusst werden, dass die Voraussetzungen für das Wirksamwerden der Sicherheiten nicht erfüllt oder sonstige Gläubigerschutzmaßnahmen nicht ergriffen worden sind.**

Das deutsche Recht sowie etwaige andere Rechtsordnungen stellen an die Bestellung von Sicherungsrechten an bestimmten Vermögenswerten neben der eigentlichen Sicherheitenbestellung zusätzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen (so genannte *perfection requirements*). Die Sicherungsrechte an entsprechenden Sicherheiten werden nicht wirksam begründet, sofern die erforderlichen Handlungen (beispielsweise Eintragung in ein Register oder Anzeige gegenüber einem Dritten) nicht vorgenommen worden sind. So setzt beispielsweise die wirksame Bestellung eines Pfandrechtes an Rechten (einschließlich den an einem Bankkonto bestehenden) nach deutschem Recht voraus, dass der Sicherungsgeber dem Schuldner des verpfändeten Rechtes die Verpfändung anzeigt. Daher ist das von der Emittentin bestellte Kontopfandrecht der jeweiligen kontoführenden Bank anzuzeigen. Dies gilt auch für die unter dem Kontoverpfändungsvertrag verpfändeten zukünftigen Bankkonten der Emittentin, deren Verpfändung unmittelbar nach ihrer Eröffnung anzuzeigen sind. Es besteht keine Gewähr dafür, dass der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger oder der Sicherheitentreuhänder die nachträgliche Eröffnung von Bankkonten durch die Emittentin und die daran anknüpfende Verpfändungsanzeige überwachen wird oder die Emittentin den gemeinsamen Vertreter oder den Sicherheitentreuhänder über die Eröffnung neuer Konten informiert. Weder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger noch dem Sicherheitentreuhänder obliegt eine dahingehende Überwachungspflicht. Eine Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung der zuvor geschilderten Anzeige kann zu einem Verlust des Sicherungsrechts an dem betreffenden Recht oder zu einem Verlust des Vorrangs des Sicherungsrechts gegenüber den Sicherungsrechten Dritter führen. Entsprechendes gilt auch für die Überwachung der Erfüllung sonstiger Wirksamkeitsvoraussetzungen, wie sie im Hinblick auf etwaige zukünftig zu bestellende Sicherungsrechte nach der jeweiligen Rechtsordnung vorgeschrieben sein können.

Im Falle der Übertragung von Forderungen (einschließlich einer sicherungshalber erfolgten Übertragung) kann der Schuldner der übertragenen Forderungen nach deutschem Recht diese durch Zahlung an den bisherigen Gläubiger zum Erlöschen bringen, wenn er in Unkenntnis der Abtretung die Forderung erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Drittschuldner vor der Erfüllung unter Offenlegung der Abtretung angewiesen wurde, an den neuen Gläubiger zu zahlen.

Der Sicherungsabtretungsvertrag sieht für die als Sicherheit abgetretenen Forderungen ein abgestuftes Anzeigenregime vor: Die Emittentin muss die Abtretung von Forderungen aus Konzerndarlehen und Versicherungsverträgen dem jeweiligen Drittschuldner unmittelbar nach Vertragsschluss anzeigen, wobei der Drittschuldner angewiesen wird bis auf entsprechenden Widerruf durch den Sicherheitentreuhänder an die Emittentin zu zahlen. Die Abtretung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hingegen darf der Sicherheitentreuhänder dem jeweiligen Drittschuldner anzeigen; dies hingegen erst nach Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und/oder dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag (und im Falle der Neuen Schuldverschreibungen gegebenenfalls der zusätzlichen wirksamen Ausübung des aus den Anleihebedingungen resultierenden Kündigungsrechtes).

Der Sicherheitenabtretungsvertrag über Schutzrechte gestattet dem Sicherheitentreuhänder eine Anzeige an Dritte (insbesondere Drittschuldner) bzw. die Umschreibung der Schutzrechte beim Deutschen Patent- und Markenamt nach Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und/oder dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag (und im Falle der Neuen Schuldverschreibungen gegebenenfalls der zusätzlichen wirksamen Ausübung des aus den Anleihebedingungen resultierenden Kündigungsrechtes).

Damit besteht für die Anleihegläubiger und die etwaigen Darlehensgläubiger zwischen dem Eintritt der Verwertungsvoraussetzungen gemäß der Sicherheitentreuhänder- und Intercreditor-Vereinbarung sowie den Sicherheitenverträgen und der Anzeige bzw. Umschreibung eine Schutzlücke.

#### **1.4.9 Die Gewährung von Sicherheiten in einem unverhältnismäßigen Umfang kann die Unwirksamkeit der Sicherheiten zur Folge haben.**

Sicherheiten können nach den Grundsätzen der anfänglichen sittenwidrigen Übersicherung unwirksam sein. Diese liegt vor, wenn sich der Sicherungsnehmer von Anfang an Sicherheiten in einem Umfang gewähren lässt, bei dem der realisierbare Wert signifikant höher ist als die besicherte Verbindlichkeit selbst (sogenannte anfängliche Übersicherung). Ob ein solches Missverhältnis vorliegt, ist anhand des voraussichtlichen Verwertungserlöses des Sicherungsgutes im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Falls ein erhebliches Missverhältnis zwischen realisierbarem Wert der Sicherheiten und dem Betrag der besicherten Verbindlichkeit nach Bestellung der Sicherheiten eintritt (beispielsweise weil die besicherte Verbindlichkeit nicht nur vorübergehend erloschen ist), führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Sicherheiten. Der Sicherungsgeber hat in diesem Fall aber einen unbedingten Anspruch auf (teilweise) Freigabe der Sicherheiten. Die Sicherheitenverträge bestimmen dazu, dass ein Missverhältnis im vorbezeichneten Sinne vorliegt, wenn der Wert sämtlicher Sicherheiten dauerhaft 130 % der besicherten Verbindlichkeiten überschreitet. Welcher Vermögenswert freizugeben ist, bestimmt der Sicherheitentreuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### **1.4.10 Der Durchsetzbarkeit der akzessorischen Sicherheiten kann entgegenstehen, dass die Gerichte Parallelverbindlichkeiten als zu besichernde Forderung nicht anerkennen.**

Im deutschen Recht und in verschiedenen anderen Rechtsordnungen zeichnen sich bestimmte Sicherheiten (wie beispielsweise ein Kontopfandrecht nach deutschem Recht) durch eine strenge Akzessorietät aus. Das bedeutet, dass das Entstehen und Bestehen derartiger Sicherheiten vom Bestehen der zu besichernden Forderung abhängt. Akzessorische Sicherungsrechte (i) erlöschen automatisch mit der Begleichung, der Kündigung oder der Erneuerung der besicherten Forderung, (ii) können nicht unabhängig abgetreten werden, sondern folgen automatisch der besicherten Forderung, sofern selbige abgetreten wird, und (iii) können nur dem Gläubiger der Forderung gewährt werden, die durch die akzessorische Sicherheit besichert wird. Die Kontopfandrechte beispielsweise werden nur dem Sicherheitentreuhänder eingeräumt. Der Sicherheitentreuhänder ist, anders als die Anleihegläubiger oder die etwaigen Darlehensgläubiger, nicht selbst Gläubiger sämtlicher Neuer Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag. Um die Verbindlichkeiten der Anleihegläubiger und etwaigen Darlehensgläubiger gleichwohl durch ein Pfandrecht an den Bankkonten der Emittentin abzusichern, besichert dieses Pfandrecht eine dem Sicherheitentreuhänder von der Emittentin eingeräumte "Parallelverbindlichkeit". Diese wird dem Sicherheitentreuhänder in der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung eingeräumt. Der Betrag der Parallelverbindlichkeit sowie deren Fälligkeit deckt sich mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Neuen Schuldverschreibungen sowie nach entsprechendem Abschluss und Beitritt etwaiger Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung, aus dem Super-Senior-Darlehensvertrag sowie der Garantiegeber unter einer etwaigen Garantie (nachfolgend, die "**Primärverbindlichkeiten**"). Entsprechend der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung bewirkt jede Zahlung auf die Primärverbindlichkeiten gleichzeitig die Erfüllung der korrespondierenden Parallelverbindlichkeit und jede Zahlung auf die Parallelverbindlichkeit bewirkt in gleicher Höhe die Erfüllung der Primärverbindlichkeiten. Obwohl dem Sicherheitentreuhänder auf Grundlage der Parallelverpflichtung ein Zahlungsanspruch gegen die Emittentin in Höhe der gesamten Primärverbindlichkeiten zusteht, ist darauf hinzuweisen, dass das juristische Konzept der Parallelverbindlichkeit bisher nicht von deutschen Gerichten einer abschließenden Prüfung unterzogen wurde. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Konzept von den deutschen Gerichten oder Gerichten in anderen Jurisdiktionen nicht anerkannt wird oder aber die Gerichte die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der entsprechenden akzessorischen Sicherheiten verneinen oder einschränken. Die Möglichkeiten des Sicherheitentreuhänders derartige

akzessorischen Sicherheiten (wie beispielsweise das Kontopfandrecht) durchzusetzen wäre dann erheblich beeinträchtigt.

**1.4.11 Es gibt keine Gewissheit, ob eine Tochtergesellschaft der Emittentin für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen eine Garantie abgeben wird und ob und in welchem Umfang eine etwaige Garantie durchsetzbar ist.**

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Emittentin verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass Gesellschaften, die als Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) qualifizieren, gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger eine unbedingte und unwiderrufliche marktübliche Garantie (wenn und soweit rechtlich nach dem anwendbaren lokalen Recht zulässig) für die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie etwaiger sonstiger Beträge, die nach den Anleihebedingungen zu zahlen sind, abgeben. Für diese Zwecke bezeichnet "Wesentliche Tochtergesellschaft" gemäß den Anleihebedingungen jede 100 % Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen, oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, oder (iii) falls das konsolidierte EBITDA der Emittentin negativ ist, die ein EBITDA von mindestens EUR 1.000.000,00 ausweist, wobei die Schwellen jeweils anhand der Daten in dem letzten geprüften, oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist. Ob eine Gesellschaft als eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie vorstehend definiert) der Emittentin qualifiziert, wird jeweils halbjährlich auf Basis der Halbjahresberichte und der Jahresberichte der Emittentin und (soweit anwendbar) der Tochtergesellschaft getestet, erstmals auf Basis des Halbjahresberichts der Emittentin für das zum 30. Juni 2016 endende Halbjahr.

Es ist nicht gewährleistet, ob eine Tochtergesellschaft der Emittentin während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen jemals eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben wird. Selbst wenn während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen eine oder mehrere Gesellschaften solche Garantien abgeben sollten, ist nicht gewährleistet, ob die Anleger aus der betreffenden Garantie jemals Zahlungen erhalten werden. Insbesondere könnten Zahlungsverpflichtungen aus den betreffenden Garantien rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen (insbesondere aufgrund gesellschaftsrechtlicher Kapitalerhaltungsvorschriften) unterliegen. Außerdem sehen die Anleihebedingungen vor, dass eine solche Garantie unter bestimmten Umständen jeweils automatisch erlischt, etwa wenn und soweit die jeweilige Garantin zu einem fairen Marktwert an einen Dritten veräußert wird oder die Garantin nicht mehr als Wesentliche Tochtergesellschaft (wie vorstehend definiert) qualifiziert.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit einer etwaigen Garantie können sich zudem daraus ergeben, dass die betreffende Garantin ihre Geschäftstätigkeit in einer anderen Jurisdiktion als Deutschland ausübt. Die Durchsetzung der Rechte aus einer solchen Garantie könnte daher von dem Recht der betreffenden Jurisdiktion negativ beeinträchtigt sein oder es könnte kostspielig und zeitaufwendig sein, Zahlungsansprüche aus einer solchen Garantie durchzusetzen. Die mögliche Anwendbarkeit des Rechts mehrerer Jurisdiktionen kann zudem Streit über die Frage auslösen, das Recht welches Staates anwendbar sein soll. Alle diese Umstände können die Fähigkeit des Sicherheitentreuhänders, Zahlungen unter einer solchen Garantie zu erlangen, beeinträchtigen.



**1.4.12 Es gibt keine Gewissheit, ob die Emittentin für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen zusätzliche Sicherheiten bestellen wird und ob und in welchem Umfang eine etwaige Sicherheit nach anwendbarem ausländischem Recht durchsetzbar ist.**

Der Sicherungsabtretungsvertrag sowie der Kontoverpfändungsvertrag sehen unter gewissen Umständen das Recht des Sicherheitentreuähnders vor, eine Nachbesicherung durch die Emittentin zu verlangen. Unter dem Kontoverpfändungsvertrag soll dies der Fall sein, wenn die Emittentin im Ausland bestehende Bankkonten der SINGULUS-Gruppe übernimmt, es sei denn eine zusätzliche Bestellung dieser Sicherheit würde eine 130 %ige Besicherung der besicherten Ansprüche überschreiten und insoweit zu einer anfänglichen Übersicherung – wie näher unter "1.4.9–Die Gewährung von Sicherheiten in einem unverhältnismäßigen Umfang kann eine Unwirksamkeit der Sicherheiten zur Folge haben" ausgeführt – führen. Entsprechendes gilt im Rahmen des Sicherheitenabtretungsvertrages, sofern ein erheblicher Teil der Forderungen der Emittentin einer bestimmten ausländischen Jurisdiktion unterliegt und auch in diesem Fall die zusätzliche Bestellung dieser Sicherheit nicht dazu führt, dass eine Besicherung von 130 % der besicherten Ansprüche überschritten wird.

Es ist nicht gewährleistet, ob während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen weitere Sicherheiten durch die Emittentin bestellt werden. Selbst wenn während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen weitere Sicherheiten zur Besicherung der Zahlungsverpflichtungen unter den Neuen Schuldverschreibungen bestellt werden sollten, ist nicht gewährleistet, ob die Anleihegläubiger durch Verwertung dieser Sicherheiten jemals befriedigt werden. Insbesondere könnte die Durchsetzbarkeit der Sicherheiten rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen unterliegen.

Risiken im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit der zusätzlichen Sicherheiten können sich insbesondere daraus ergeben, dass diese nach dem Recht einer anderen Jurisdiktion als Deutschland zu bestellen sind. Die Durchsetzung der Rechte aus einer solchen Sicherheit könnte daher von dem Recht der betreffenden Jurisdiktion negativ beeinträchtigt sein oder es könnte kostspielig und zeitaufwendig sein, entsprechende Sicherheiten durchzusetzen. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Konkurs-, Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren, die in anderen Jurisdiktionen als Deutschland eingeleitet worden sind. Die mögliche Anwendbarkeit des Rechts mehrerer Jurisdiktionen kann zudem Streit über die Frage auslösen, das Recht welches Staates anwendbar sein soll. Alle diese Umstände können die Fähigkeit des Sicherheitentreuähnders, entsprechende Sicherheiten zu verwerten, beeinträchtigen.

**1.4.13 Das Insolvenzrecht der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland könnte sich nachteilig auf die Rechtsposition der Gläubiger der Emittentin, einschließlich der Anleihegläubiger, auswirken und zur Folge haben, dass die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rechten aus den Neuen Schuldverschreibungen, einer etwaigen für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin und den Sicherheiten eingeschränkt ist.**

Die Neuen Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ausgegeben, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet worden ist und besteht, ihren eingetragenen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und deren Vermögen sich im Wesentlichen in der Bundesrepublik Deutschland befindet. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin könnte daher ein Insolvenzverfahren nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland beantragt und eröffnet werden, falls das entsprechende Insolvenzgericht festgestellt hat, dass die Emittentin zum Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsantrags den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Emittentin kann nicht zusichern, dass die Anleihegläubiger ihre Rechte aus den Neuen Schuldverschreibungen und den Sicherheiten oder einer etwaigen nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin in einem

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin werden uneingeschränkt geltend machen können. Die Anwendung einzelner Bestimmungen des Insolvenzrechts kann vielmehr zu einem Totalverlust der Forderungen und Sicherheiten der Anleihegläubiger führen.

Unter anderem kann gemäß der Insolvenzordnung der Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung der Sachwalter) Rechtsgeschäfte, Leistungen oder andere Rechtshandlungen, die die Insolvenzgläubiger benachteiligen und die während anwendbarer Anfechtungszeiträume vor dem Beginn des formellen Insolvenzverfahrens vorgenommen wurden, unter bestimmten Umständen anfechten. Dies kann insbesondere die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen, eine Vollstreckung aufgrund der Neuen Schuldverschreibungen, die Zahlung jeglicher Beträge an die Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen oder an den Sicherheitentreuhänder sowie die Gewährung einer Sicherheit für die oder Besicherung zugunsten der Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen und die Vollstreckung aufgrund einer Sicherheit betreffen. Die möglichen Anfechtungszeiträume reichen bis zu 10 Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zurück. Ob eine Rechtshandlung innerhalb des für ein bestimmtes Anfechtungsrecht maßgeblichen Anfechtungszeitraums vorgenommen worden ist, richtet sich danach, ob die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung innerhalb des jeweiligen Anfechtungszeitraums eingetreten sind. Anknüpfungspunkt ist grundsätzlich nicht die Handlung, sondern der Eintritt der Rechtsfolge. Im Fall der Anfechtbarkeit haben die Anleihegläubiger (bzw. der Sicherheitentreuhänder) möglicherweise keinen Anspruch auf Zahlung aus den Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund der bestellten Sicherheiten oder einer etwaigen nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgegebenen Garantie einer Tochtergesellschaft der Emittentin. Falls im Hinblick auf die Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund eines Sicherungsrechts bereits Zahlungen geleistet wurden und diese anfechtbar sind, kann der Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung der Sachwalter) vom jeweiligen Empfänger verlangen, die Zahlung an die Insolvenzmasse zurückzugeben, und dem jeweiligen Anleihegläubiger stünde dann stattdessen allenfalls eine allgemeine unbesicherte Insolvenzforderung aus den Neuen Schuldverschreibungen ohne Vorrang im Insolvenzverfahren zu. Ferner ergibt sich aus der deutschen Insolvenzordnung, dass ein Sicherungsrecht unter bestimmten Umständen auch unabhängig von einer Anfechtung unwirksam sein kann.

Die Ansprüche von Anleihegläubigern aus den Neuen Schuldverschreibungen können in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin nachrangig sein und zwar insbesondere dann, wenn der Anleihegläubiger geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin ist oder als nicht geschäftsführender Gesellschafter (direkt oder indirekt) mit mehr als 10 Prozent am Haftkapital der Emittentin beteiligt ist. Aufgrund der Nachrangigkeit würden Anleihegläubiger mit ihren Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen erst nach den nicht nachrangigen Insolvenzgläubigern und nach ihnen im Rang vorgehenden nachrangigen Insolvenzgläubigern befriedigt. Die zu Gunsten eines vom Nachrang betroffenen Anleihegläubigers bestehenden Sicherungsrechte können aufgrund des Nachrangs unter Umständen nicht durchgesetzt werden.

Falls ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt ist oder wird (was nach den Anleihebedingungen derzeit der Fall ist), ist dieser allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen.

Soweit es einen etwaigen Anspruch aus einem zur abgesonderten Befriedigung berechtigenden Sicherungsrecht betrifft, steht dieses Recht nach überwiegend vertretener Meinung in den Fällen, in denen die Sicherungsrechte einem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Gläubiger eingeräumt werden, in der Insolvenz des Sicherungsgebers dem Sicherheitentreuhänder zu. Die One Square Trustee Limited wird nach Maßgabe der Sicherheitentreuhänder- und Intercreditor Vereinbarung durch die Emittentin als Sicherheitentreuhänder der Anleihegläubiger und – im Falle des tatsächlichen Abschlusses eines Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritts der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhänder-

und Intercreditor-Vereinbarung – der etwaigen Darlehensgläubiger bestellt. Der Sicherheitentreuhänder ist im Innenverhältnis zu den Anleihegläubigern und etwaigen Darlehensgläubigern an die sich aus der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung (deren Wirksamkeit und Unanfechtbarkeit vorausgesetzt) ergebenden Regelungen, insbesondere zur Erlösverteilung, gebunden.

Falls das Verwertungsrecht für eine Sicherheit beim Insolvenzverwalter liegt, sind aus dem Verwertungserlös vorrangig bestimmte Beiträge für Feststellungs- und Verwertungskosten, die zusammen regelmäßig 9 % des Bruttoverwertungserlöses zuzüglich ggf. Umsatzsteuer ausmachen, vom Verwertungserlös abzuziehen.

Darüber hinaus könnte außerhalb eines formellen Insolvenzverfahrens ein Gläubiger der Emittentin, der einen Vollstreckungstitel erhalten hat, nach dem Anfechtungsgesetz möglicherweise insbesondere die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen, die Gewährung eines Sicherungsrechts oder eine Zahlung, die auf die Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund eines Sicherungsrechts getätigt wurde, anfechten.

Falls die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist es nicht möglich, mit Sicherheit vorauszusagen, in welcher/welchen Jurisdiktion(en) ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet würde oder was das Ergebnis dieses Verfahrens wäre.

Falls während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen jemals eine Tochtergesellschaft der Emittentin eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen abgeben sollte, so können sich vergleichbare oder sogar weitergehende Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Garantie nach dem für die garantiegebende Tochtergesellschaft anwendbaren Recht, insbesondere des Insolvenzrechts, ergeben. Dies hängt maßgeblich von dem im Einzelfall auf die jeweilige Tochtergesellschaft anwendbaren Recht bzw. Insolvenzrecht ab.

## **1.5 Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Neuen Aktien**

### ***1.5.1 Ein oder einige wenige zukünftige Aktionäre der Gesellschaft könnten erheblichen Einfluss auf die Beschlussfassung der Hauptversammlung der Emittentin erlangen und diesen zum Nachteil der Gesellschaft oder etwaiger anderer Aktionäre ausüben.***

Den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe steht im Rahmen des Erwerbsrechts jeweils das Recht auf Erhalt einer bestimmten Anzahl der 5.760.000 Neuen Aktien mit einem Nennwert in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015 oder – wenn sie ihr Erwerbsrecht nicht ausüben – der Barausgleich zu. Der Barausgleich ist der Betrag, den ODDO SEYDLER als Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der nicht von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe in Ausübung ihres Aktienerwerbsrechts erworbenen Neuen Aktien erhält. Im Rahmen der Verwertung der nicht von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe in Ausübung ihres Aktienerwerbsrechts erworbenen Neuen Aktien ist ODDO SEYDLER verpflichtet, diese zu verwerten und hierfür zunächst ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe, Aktionären der Gesellschaft, die zum 16. Februar 2016, 24.00 Uhr MEZ mindestens eine Aktie der Gesellschaft hielten und dies gegenüber der Abwicklungsstelle nachgewiesen haben, und Dritten, sogenannten Individualzeichnern während der Bezugsangebotsfrist zum Kauf anzubieten. Können im Rahmen dieses Verfahrens nicht alle Verwertungsaktien, die durch ODDO SEYDLER als Abwicklungsstelle verwertet werden sollen, verwertet werden, wird die am 29. Oktober 2015 zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bestellte One Square Advisory Services GmbH in Abstimmung mit der Gesellschaft

darüber entscheiden, wie die verbleibenden Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen börslich und/oder außerbörslich seitens der Abwicklungsstelle verwertet werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe im Rahmen des Erwerbsangebots nur eine geringe Anzahl von Neuen Aktien erwerben und der Großteil der Neuen Aktien im Rahmen des Verwertungsverfahrens von ODDO SEYDLER veräußert wird. Da es sich bei den im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung geschaffenen Neuen Aktien um rund 95 % der Aktien der Emittentin handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Aktionär oder einige wenige Aktionäre den Großteil der Neuen Aktien erwerben und somit Einfluss auf die Beschlussfassung der Gesellschaft erlangen.

Hauptversammlungsbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, wie beispielsweise Kapitalerhöhungen einschließlich der Schaffung von genehmigtem Kapital, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, Zustimmungen zu Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Verschmelzungen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen auf einer Hauptversammlung. Angesichts der Hauptversammlungspräsenz deutscher Aktiengesellschaften von oftmals unter 30 % hätte ein Großaktionär oder einige wenige Großaktionäre zusammen möglicherweise in der Hauptversammlung der Emittentin eine Mehrheit, die er oder sie dazu nutzen könnten, auch solche Beschlüsse zu fassen, die für andere Aktionäre nicht vorteilhaft sein könnten, bzw. solche Beschlüsse, die für die anderen Aktionäre vorteilhaft sein könnten, verzögern, verschieben oder verhindern. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Interessen dieses Großaktionärs oder dieser Großaktionäre von denen der anderen Aktionäre abweichen. Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### ***1.5.2 Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität des Aktienkurses.***

Es besteht das Risiko, dass Änderungen der Unternehmensergebnisse der Emittentin, Verfehlungen von Auftragszielen, die verzögerte oder nicht erfolgreiche Durchführung des Restrukturierungskonzepts, Änderungen der Unternehmensergebnisse der Wettbewerber sowie Änderungen der allgemeinen Lage der Branche, der Gesamtwirtschaft, des politischen sowie rechtlichen Umfelds und der Finanzmärkte erhebliche Kursschwankungen bei den notierten Aktien der Gesellschaft hervorrufen. Das Zusammenwirken aller Einflussgrößen kann durch die Emittentin selbst kaum beeinflusst werden. Generell haben Wertpapiermärkte in der Vergangenheit deutliche Kurs- und Umsatzschwankungen erfahren. Solche Schwankungen können sich in Zukunft ungeachtet der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auf den Kurs der notierten Aktien vor- oder nachteilig auswirken.

Es besteht das einer Investition in Aktien Risiko der Entwertung oder im Extremfall des Totalverlusts des getätigten Investments.

### ***1.5.3 Der Preis der Neuen Aktien unterliegt nach Börsenzulassung kaum vorhersehbaren Einflüssen.***

Es besteht die Gefahr, dass es aufgrund von Analysteneinschätzungen, prognostizierter und tatsächlicher Ergebnisabweichungen, geänderter bzw. verfehlter Gewinnprognosen oder veränderter Wirtschaftsbedingungen zu erheblichen und von der Finanzlage der Emittentin oder der allgemeinen Zinsentwicklung abweichenden Preisschwankungen bei den Aktien der Emittentin kommt. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass auch Änderungen hinsichtlich der Förderung der Stromerzeugung über Photovoltaikanlagen maßgeblichen Einfluss auf die Kurse der Aktien haben können. Unabhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin können zudem allgemeine Kursschwankungen den Aktienkurs erheblich beeinflussen, ohne dass hierfür die wirtschaftliche Lage der Emittentin als Maßstab

dient. Sollte sich die Emittentin wirtschaftlich schlecht entwickeln, so könnte dies darüber hinaus zu erheblichen Kurs- und Veräußerungsverlusten der Anleger führen.

Der Aktienkurs der Emittentin kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen beispielsweise in Anlegerforen oder Börsenbriefempfehlungen sowie Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ erheblich beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. E-Mail-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kurverlauf entstehen können. Es besteht auch das Risiko, dass die Aufsichts- und Ermittlungsbehörden aufgrund solcher Spamaktivitäten die Notierung der Aktie einstellen bzw. Ermittlungen aufnehmen, welche die Emittentin in ihrer operativen Tätigkeit einschränken und sogar schaden können.

#### **1.5.4 Zukünftige Kapitalmaßnahmen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken.**

Die etwaige Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungsrechten ausgestattet sind, könnte den Börsenkurs der Aktien wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der wirtschaftlichen Rechte und der Stimmrechte der bestehenden Aktionäre zur Folge, falls den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt werden. Dieses betrifft sowohl die im Anschluss an dieses Angebot geplante Bezugsrechtskapitalerhöhung als auch mögliche künftige Angebote, über deren Höhe, zeitliche Planung oder Art des künftigen Angebots keine Aussagen getroffen werden kann. Daher tragen die Inhaber von Aktien das Risiko, dass künftige Angebote den Börsenkurs der Aktien belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Gesellschaft verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Gesellschaft getätigt werden und wenn Mitarbeiter der Emittentin im Rahmen von künftigen Aktienoptionsplänen erhaltene Aktienoptionen ausüben oder im Rahmen von künftigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen Aktien ausgegeben werden.

#### **1.5.5 Es besteht das Risiko einer Belastung des Börsenkurses der Neuen Aktien durch Verkäufe der Aktionäre und die Verwertung der im Rahmen des Erwerbsangebots nicht erworbenen Neuen Aktien.**

Es besteht die Gefahr, dass sich nach Ausgabe der Neuen Aktien das Angebot von Aktien auf dem Markt durch großvolumige Verkäufe an der Börse erhöht, was signifikante negative Auswirkungen auf den Börsenkurs haben kann. Dies würde dazu führen, dass das Angebot an Neuen Aktien auf dem Markt unter Umständen für einen längeren Zeitraum sehr groß wäre und mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Börsenkurs der Aktie der Emittentin verbunden wäre.

Des Weiteren findet im Zusammenhang mit dem Erwerbsangebot eine Verwertung aller Neuen Aktien statt, für die die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihr Aktienerwerbsrecht nicht ausgeübt haben. Wenn ein substantieller Teil der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe seine Aktienerwerbsrechte nicht ausübt, stehen nahezu alle Neuen Aktien gleichzeitig zum Verkauf. Es ist nicht gewährleistet, dass in diesem Fall ein angemessener Preis oder überhaupt eine ausreichende Nachfrage generiert werden kann. Soweit keine ausreichende Nachfrage generiert werden kann, ist vorgesehen, dass der Gemeinsame Vertreter nach freiem Ermessen darüber entscheidet, wie die verbleibenden Neuen Aktien börslich und/oder außerbörslich verwertet werden. Eine marktschonende Verwertung der Neuen Aktien kann in diesem Fall nicht sichergestellt werden. In dieser Situation ist vielmehr mit einem erheblichen Kursverfall zu rechnen, der auch dauerhaft anhalten kann. Auch wenn alle Neuen Aktien im Rahmen des Erwerbsangebots und der anschließenden Verwertung untergebracht werden können, ist nicht auszuschließen, dass der Kurs der Neuen Aktien sinken kann. Sollte sich der

Kurs nicht nachhaltig erholen, könnte es zudem für die Emittentin in Zukunft schwieriger werden oder ausgeschlossen sein, sich über weitere Kapitalmaßnahmen zu finanzieren.

**1.5.6 Es besteht das Risiko, dass ein ausreichend liquider Handel der Aktien der Emittentin nach erfolgter Börsenzulassung der Neuen Aktien nicht gegeben ist.**

Durch die Zulassung der in dem Prospekt beschriebenen Neuen Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse, erfolgt im Verhältnis zu dem vor Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung auf EUR 305.814,00 herabgesetzten Grundkapital eine signifikante Erhöhung der am Markt verfügbaren Aktien, was sich nachteilig auf den Aktienkurs der Emittentin auswirken kann. Dies kann dazu führen, dass Erwerber der Neuen Aktien ihre Aktien nicht, oder nur zu ungünstigen Preisen verkaufen können. Ein zukünftiger Verlauf der Kursentwicklung oder der Liquidität des Handels lässt sich nicht voraussagen und kann auch aus historischen Daten nicht abgeleitet werden.

**1.5.7 Die Aktien der Emittentin können bei Insolvenz der Emittentin wertlos werden und zu einem Totalausfall für die Anleger führen.**

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kommt es aller Voraussicht nach zu einem Totalverlust. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens werden vor Rückzahlungen auf die Aktien vorrangig die Forderungen von Fremdkapitalgebern, Nachrangverbindlichkeiten, Forderungen der Anleihegläubiger einschließlich der Inhaber von etwaigen zukünftig begebenen (Wandel-)Anleihen abgegolten. Aktionäre der Gesellschaft könnten daher keinen Ausgleich oder nur einen sehr geringen Ausgleich für ihre Aktien erhalten und ihr eingesetztes Kapital teilweise bis vollständig verlieren.

**1.5.8 Es besteht das Risiko, dass die Erwerber der Neuen Aktien einer Differenzhaftung ausgesetzt sind.**

Die Ausgabe der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen erfolgt gegen Sacheinlage. Sacheinlagegegenstand waren die ausstehenden Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe. Die Abwicklungsstelle hat zunächst in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle die ausstehenden Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihen von den Gläubigern eingezogen und hat sie sodann gegen Ausgabe von 5.760.000 Neuen Aktien in die Emittentin eingebracht.

Im Rahmen einer Sacheinlage muss der Wert des Einlagegegenstands (abzüglich einer ggf. vereinbarten Gegenleistung) mindestens dem Ausgabebetrag der neuen Aktien entsprechen. Sollte der Wert der eingebrachten Schuldverschreibungen aus der SINGULUS-Anleihe (abzüglich des Wertes der Schuldverschreibungen der Neuen Schuldverschreibungen) den Ausgabebetrag der Neuen Aktien nicht erreichen, hätte die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht in das Handelsregister eingetragen werden dürfen. Da die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen dennoch eingetragen worden ist, ist der Sacheinleger (sog. Inferent) verpflichtet, der Emittentin den Betrag in Geld zu erstatten, um den der Wert der Einlage (abzüglich einer vereinbarten Gegenleistung) den Ausgabebetrag unterschreitet (sog. Differenzhaftung). Diese ggf. bestehende Verpflichtung geht mit den Aktien grundsätzlich auf spätere Erwerber der Aktien über.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass ein Insolvenzverwalter über das Vermögen der Emittentin – sollte die Sanierung der Gesellschaft scheitern und das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet werden – oder ein künftiger Vorstand der Gesellschaft die Bewertung der Sacheinlagegegenstände in Zweifel zieht und ggf. die Erwerber der Neuen Aktien, die Neuen Aktien oder den Erlös aus deren Verkauf bzw. Verwertung erhalten haben, wegen der Differenzhaftung in Anspruch

nimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass in diesem Fall ein Gericht davon ausgeht, dass die Erwerber der Neuen Aktien die Beweislast für den hinreichenden Wert der Einlagegegenstände haben.

#### ***1.5.9 Eine Dividendenausschüttung wird voraussichtlich auf absehbare Zeit nicht erfolgen.***

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass in absehbarer Zeit keine Dividenden an die Aktionäre ausgezahlt werden, da nach den derzeitigen Planungen etwaige zukünftige Bilanzgewinne, sofern diese nach gesetzlichen Regelungen ausgeschüttet werden dürfen, vorrangig zur Finanzierung weiteren Unternehmenswachstums dienen. Zudem sehen die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen Beschränkungen hinsichtlich der Dividendenzahlungen vor. Danach verpflichtet sich die Gesellschaft, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50 % des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen. Des Weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, den Gewinn aus der Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in die Gewinnrücklagen einzustellen und diese bis zur vollständigen Befriedigung von Kapital- und Zinsansprüchen nach diesen Anleihebedingungen nicht aufzulösen. Soweit eine Einstellung des Sanierungsgewinns in die Gewinnrücklagen nicht zulässig ist, verpflichtet sich die Emittentin der Hauptversammlung vorzuschlagen, diesen Betrag nicht auszuschütten, sondern in die Gewinnrücklagen einzustellen.

#### ***1.5.10 Der Aktienbarausgleich könnte gering ausfallen.***

Den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe steht im Rahmen des Erwerbsrechts jeweils das Recht auf Erhalt einer bestimmten Anzahl der 5.760.000 Neuen Aktien mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 3 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015 oder – wenn sie ihr Erwerbsrecht nicht ausüben – der Aktienbarausgleich zu. Der Aktienbarausgleich ist der Betrag, den ODDO SEYDLER als Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der nicht von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe erworbenen Neuen Aktien erhält. Es ist nicht auszuschließen, dass der im Rahmen der Verwertung erzielte Erlös gering ausfällt, weil die im Rahmen der Verwertung gebotenen Preise für die Neuen Aktien niedrig sein können.

#### ***1.5.11 Für die Zeit des Erwerbsangebots bis zur Lieferung der Neuen Aktien darf ODDO SEYDLER nicht als Designated Sponsor tätig werden, was sich nachteilig auf den Aktienkurs der Aktie der Emittentin auswirken könnte.***

ODDO SEYDLER hat sich als Abwicklungsstelle auf der Grundlage einer Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vom 22. Juni 2016 dazu verpflichtet, gegen die Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus den SINGULUS-Schuldverschreibungen die Neuen Aktien zu zeichnen und zu übernehmen. In Folge dessen hält ODDO SEYDLER zum Zeitpunkt des Prospekts knapp 95 % der Aktien an der Gesellschaft, wobei ODDO SEYDLER sich verpflichtet hat, die Stimmrechte nicht auszuüben. Als sogenannter Designated Sponsor der Gesellschaft ist ODDO SEYDLER aufgrund des mit der Gesellschaft bestehenden Designated Sponsor-Vertrages grundsätzlich dafür zuständig, die für den fortlaufenden Handel notwendige Liquidität der Aktien der Gesellschaft sicherzustellen. Sollte zu wenig Handelsvolumen bestehen, hat der Designated Sponsor grundsätzlich die Aufgabe, Aktien des entsprechenden Unternehmens regelmäßig selbst zu kaufen oder zu verkaufen. Insbesondere beim Auftreten von Volatilitätsunterbrechungen ist der Designated Sponsor verpflichtet, in kürzester Zeit zu reagieren und einen passenden Kurs zu stellen. Dieses ist erforderlich, um die Liquiditätskriterien der Börse zu erfüllen und so ein gewünschtes Liquiditätsranking zu erreichen.

Aufgrund der Tatsache, dass ODDO SEYDLER jedoch bereits knapp 95 % der Aktien an der Gesellschaft hält und als Designated Sponsor nicht 95 % oder mehr Aktien an der jeweils von ihm vertretenen Aktiengesellschaft halten darf, um seinen Verpflichtungen als Designated Sponsor nachzukommen, darf ODDO SEYDLER für die Zeit des Erwerbsangebots bis zur Lieferung der Neuen Aktien nicht als Designated Sponsor der Gesellschaft tätig werden und im Rahmen dessen neue Aktien erwerben.

Das Ausbleiben einer Einflussnahme eines Designated Sponsors auf die Aktien der Gesellschaft kann jedoch dazu führen, dass die für den fortlaufenden Handel notwendige Liquidität der Aktien der Gesellschaft nicht gewährleistet ist. Dies könnte dazu führen, dass der Aktienkurs der Gesellschaft sinkt. Dies kann dazu führen, dass Erwerber der Neuen Aktien ihre Aktien nicht, oder nur zu ungünstigen Preisen als Erwerbspreis verkaufen können. Sollte sich der Kurs nicht nachhaltig erholen, könnte es zudem für die Emittentin in Zukunft schwieriger werden oder ausgeschlossen sein, sich über weitere Kapitalmaßnahmen zu finanzieren.



## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 2.1 Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Kahl am Main, Deutschland (im Folgenden auch "**SINGULUS**", die "**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**" und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften die "**SINGULUS-Gruppe**" oder die "**Gruppe**") und die ODDO SEYDLER BANK AG, Frankfurt am Main (im Folgenden auch "**ODDO SEYDLER**") übernehmen gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklären, dass ihres Wissens die in dem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklären ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, welche die Aussage des Prospekts verändern könnten. Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zur Veröffentlichung von Nachträgen, sind weder die Gesellschaft noch ODDO SEYDLER verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

### 2.2 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts sind für (i) Zwecke des öffentlichen Angebots:

- 5.760.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft unter TOP 3 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die "**Neuen Aktien**"), die den ehemaligen Inhabern der 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (ISIN: DE000A1MASJ4/WKN: A1MASJ) im Gesamtnennwert von EUR 60.000.000,00 ("**SINGULUS-Anleihe**") als Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Anleihe in die Emittentin zum Erwerb angeboten werden, und
- eine neue besicherte Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 (WKN A2AA5H / DE000A2AA5H5) (die "**Neue Besicherte Anleihe**") eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**"), die den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Anleihe in die Emittentin zum Erwerb angeboten werden

und (ii) für Zwecke der Zulassung zum Regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse

- 5.760.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert in Höhe von EUR 1,00 je Aktie aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft unter TOP 3 beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage mit Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die Neuen Aktien).

Eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre ist nicht erteilt worden.

### 2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Der Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Darunter fallen Aussagen in dem Prospekt zur zukünftigen Ertragskraft, zu Plänen und Erwartungen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der SINGULUS-Gruppe, zu Wachstum und Profitabilität sowie zu allgemeinen

wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin und die SINGULUS-Gruppe ausgesetzt sind. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf Annahmen und Faktoren und unterliegen Ungewissheiten, deren Nichteintritt bzw. Eintritt dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer als diejenigen ausfallen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden.

Bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen können sich, obwohl sie zum derzeitigen Zeitpunkt angemessen sind, als fehlerhaft erweisen. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt zudem einer Reihe von erheblichen Risiken und Unsicherheiten, die ebenfalls dazu führen könnten, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird. Deshalb sollten die potenziellen Anleger unbedingt die Prospektkapitel "*Zusammenfassung des Prospekts*", "*1. Risikofaktoren*" und "*17. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft*" lesen, die eine ausführliche Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin und den Markt Einfluss haben, in dem diese tätig ist. In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen können die in dem Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse auch ausbleiben. Die Emittentin und ihre Vorstandsmitglieder können daher nicht für den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin keine Verpflichtung übernimmt, über ihre gesetzliche Verpflichtung (insbesondere zur Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG) hinaus derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

## 2.4 Bereithaltung des Prospekts

Der Prospekt wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.singulus.de/de/umtauschkapitalerhoehung.html](http://www.singulus.de/de/umtauschkapitalerhoehung.html) veröffentlicht werden. Gedruckte Exemplare des Prospekts werden außerdem bei der Gesellschaft (Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main) zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bereitgehalten.

## 2.5 Dokumente zur Einsichtnahme

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft (Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main) Kopien der folgenden Dokumente eingesehen werden:

- Satzung der Gesellschaft (die "**Satzung**")
- geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015
- geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2014
- geprüfter Konzernabschluss (IFRS) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013
- geprüfter Jahresabschluss (HGB) der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015
- ungeprüfter Konzernzwischenabschluss (IFRS) der Gesellschaft für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum
- Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung vom 10. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft, der One Square Advisory Services GmbH als gemeinsamem Vertreter der Anleihegläubiger der Neuen Schuldverschreibungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**") und der One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhänder

- Kontoverpfändungsvertrag vom 10. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhänder (ohne Anlagen 1 und 2)
- Sicherungsabtretungsvertrag vom 10. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhänder (ohne Anlagen 1, 2 und 3)
- Sicherungsübereignungsvertrag vom 10. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhänder (ohne Anlage 1)
- Sicherungsabtretungsvertrag über Schutzrechte vom 10. Juni 2016 zwischen der Gesellschaft und der One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhänder (ohne Anlage 1).

Künftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Gesellschaft werden auf ihrer Internetseite unter [www.singulus.de/de/investor-relations/finanzberichte.html](http://www.singulus.de/de/investor-relations/finanzberichte.html) bereitgestellt werden, beim Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) öffentlich zugänglich sein und können bei der Gesellschaft und bei der im Prospekt genannten Zahlstelle (siehe "4. Das Angebot–4.6.3 Zahlstelle" und "17. Allgemeine Angaben zur Gesellschaft–17.5 Bekanntmachungen und Zahlstelle") eingesehen werden.

## 2.6 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

### 2.6.1 Finanzangaben

#### 2.6.1.1 Überblick

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft zum 31. März 2016 (der "**Konzernzwischenabschluss**") und die geprüften Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 (die "**Konzernabschlüsse**") wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), so wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer ("**IDW**") für Deutschland festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin ("**KPMG**") geprüft und jeweils mit einem im Finanzteil des Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das Geschäftsjahr 2015 wurde ebenfalls durch KPMG geprüft und mit einem im Finanzteil dieses Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss und für den Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 enthält jeweils einen ergänzenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken. Dieser Hinweis lautet jeweils wie folgt:

*"Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht ist."*

Der Abschnitt des Konzernlageberichts, auf den in den vorgenannten Bestätigungsvermerken verwiesen wird, lautet wie folgt:

#### **"Prognosebericht - Ausblick für die Geschäftsjahre 2016 und 2017**

*SINGULUS TECHNOLOGIES plant für das laufende Jahr einen Umsatz in einer Bandbreite von 115 bis 130 Mio. €. Trotz des im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Umsatzes erwartet die Gesellschaft in 2016*

noch ein negatives EBIT in Höhe von ca. -2,0 bis -6,0 Mio. € und ein ausgeglichenes bis leicht positives EBITDA.

Es wird erwartet, dass der Umsatz dabei zu über 70 % auf das Segment Solar und zu rund 20 % auf das Segment Optical Disc entfällt. In Solar werden die Umsätze durch die Erstellung und Inbetriebnahme von Produktionsanlagen erzielt, die vornehmlich auf wenigen großen Projekt-aufträgen basieren. Im Segment Optical Disc beruht der Umsatz wie in den vergangenen Jahren hauptsächlich auf Service und Ersatzteilen. Hier erwartet die Gesellschaft kein maßgebliches Geschäft mit Produktionsanlagen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass in den Segmenten Solar und Optical Disc die Bruttomarge über dem Wert in 2015 liegen wird. Das operative Ergebnis wird in 2016 durch die Aufwendungen im Segment Halbleiter und in den neuen Anwendungsbereichen sowie den noch nicht hinreichend gedeckten fixen Vertriebs- und Verwaltungskosten belastet.

Die Prognose der Jahresziele 2016 beruht hauptsächlich auf den Annahmen, dass sich der Solarmarkt weiter positiv entwickelt, die in Verhandlung befindlichen, umfangreichen Aufträge für Produktionsanlagen für Dünnschicht-Solarmodule kurzfristig realisiert und weitere Aufträge im Bereich der nasschemischen Anlagen in der ersten Hälfte des Jahres 2016 gewonnen werden können.

Der Ausblick für das Geschäftsjahr 2016 zum handelsrechtlichen Jahresabschluss ist dem Kapitel Jahresabschluss nach HGB innerhalb dieses Lageberichts zu entnehmen.

Für das Jahr 2017 erwartet die Gesellschaft eine moderate Erhöhung der Umsätze gegenüber dem Geschäftsjahr 2016. Durch eine Verbesserung der Bruttomarge bei einer Reduzierung der Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen sowie Wegfall von Restrukturierungskosten wird ein leicht positives EBIT und ein entsprechend verbessertes EBITDA im Vergleich zum Jahr 2016 erwartet.

Sollten die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde dies den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Weiterhin ist für den Fortbestand des Unternehmens die Umsetzung der finanziellen Restrukturierung notwendig. Der Vorstand schätzt das Risiko einer Verzögerung oder gar eines Scheiterns der Umsetzung der notwendigen Beschlüsse als gering ein. Sollte dieser Prozess wider Erwarten nicht wie geplant verlaufen, wäre der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität gefährdet."

Der Zwischenlagebericht des Konzernzwischenabschlusses enthält die folgenden Ausführungen im Risikobericht:

*"Im Laufe des ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2016 haben sich keine Veränderungen zu den im zusammengefassten Lagebericht für das Jahr 2015 unter den Kapiteln „ Risikobericht“ und „Ausblick für die Geschäftsjahre 2016 und 2017“ dargestellten Risiken, insb. zum Fortbestand des Unternehmens ergeben."*

Die Kennzeichnung von Finanzinformationen im Prospekt als "geprüft" bedeutet, dass die Information aus den Konzernabschlüssen bzw. dem Jahresabschluss der SINGULUS-Gruppe entnommen wurde. Die Kennzeichnung "ungeprüft" bedeutet, dass es sich um Finanzinformationen handelt, die dem Konzernzwischenabschluss entnommen wurden oder die aus den Buchhaltungsunterlagen oder den internen Managementberichtssystemen der Gesellschaft entnommen oder abgeleitet wurden.

### **2.6.1.2 Nicht IFRS-entsprechende Finanzkennzahlen**

Im Prospekt sind verschiedene Kennzahlen, etwa EBIT (earnings before interest and tax) und EBT (earnings before tax) enthalten, die nicht in den IFRS definiert werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht alle Unternehmen die nicht IFRS-entsprechenden Kennzahlen in gleicher Weise berechnen und dadurch die von der Gesellschaft ausgewiesenen Kennzahlen mit ähnlich bezeichneten Kennzahlen, die von anderen Unternehmen verwendet werden, nicht notwendigerweise vergleichbar

sind. Die Gesellschaft stellt die nicht im IFRS definierten Kennzahlen dar, weil diese aus ihrer Sicht für Investoren zum Zweck der Bewertung des operativen Geschäfts der SINGULUS-Gruppe von Interesse sind. Diese Kennzahlen dürfen nicht als Alternative zu Finanzangaben (etwa dem Konzern-Jahresüberschuss/-fehlbetrag, dem Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit oder anderen, den IFRS entsprechenden Finanzkennzahlen) betrachtet werden und ersetzen diese nicht.

## 2.6.2 Währungsangaben

Die im Prospekt enthaltenen Beträge in "EUR", "€" oder "Euro" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Bundesrepublik Deutschland. Im Prospekt enthaltene Beträge in "USD", "\$" oder "US-Dollar" beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

## 2.7 Hinweis zu Quellen der Marktdaten und weiteren Zahlenangaben

Dieser Prospekt enthält aus öffentlichen Quellen entnommene Zahlenangaben, Marktdaten, Analystenberichte und sonstige öffentlich zugängliche Informationen über die Branche, in der die Emittentin tätig ist, oder Schätzungen der Emittentin, denen wiederum zumeist veröffentlichte Marktdaten zu Grunde liegen oder die auf Zahlenangaben aus öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Dabei handelt es sich um die folgenden Quellen:

- Beitrag "*China hits 9.9 GW of solar by Q3, says NEA*", 20. Oktober 2015, [http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/china-hits-99-gw-of-solar-by-q3--says-nea\\_100021619/#ixzz459Ap6Yal](http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/china-hits-99-gw-of-solar-by-q3--says-nea_100021619/#ixzz459Ap6Yal) ("**Beitrag PV Magazin Oktober 2015**")
- Futuresource Consulting Ltd., BD/DVD Industry Outlook: Blu-ray Discs Replication Report, August 2015 ("**Futuresource**")
- IHS Technology, PV Module Intelligence Service, PV Cell Manufacturing & Equipment Spending Tracker Q1 2016 ("**IHS 2016**")
- Samsung Electronics GmbH, Presseinformation "*Mindlab International Studie zeigt die beeindruckende Kraft von UHD-TV*", 17. November 2015 ("**Presseinformation Ultra HD-Studie**")
- Coughlin Associates, 2014 Emerging Non-Volatile Memory & Storage Technologies and Manufacturing Report, April 2014 ("**Memory & Storage Report**")
- Beitrag "*Ultra HD Blu-ray: Neue Filme bringen Bewegung in den Markt*", 27. März 2016, <http://www.pcgameshardware.de/Blu-ray-Filme-Thema-214250/News/Ultra-HD-Blu-ray-1189874/> ("**PC Games Hardware**")
- Entwicklung des realen Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland von 2008 bis 2015 und Prognose des DIW bis 2017 (gegenüber dem Vorjahr), <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/74644/umfrage/prognose-zur-entwicklung-des-bip-in-deutschland/> ("**Statista**")
- International Monetary Fund World Economic Outlook Update "*Subdued Demand, Diminished Prospects*", January 2016 ("**IWF WEO Report Januar 2016**")
- Informationen zur Wirtschaftspolitik in den USA, Stand Februar 2016, [http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/USA/Wirtschaft\\_node.html](http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/USA/Wirtschaft_node.html) ("**Auswärtiges Amt**")
- Studie "*Outlook insights: An analysis of the Global entertainment and media outlook: 2015-2019*" von PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ("**PwC Studie über die globale Entwicklung von Unterhaltungsmedien**").

Sofern Schätzungen der Emittentin nicht auf öffentlich zugänglichen Quellen beruhen, ist die Emittentin der Auffassung, dass sie diese Schätzungen sorgfältig erstellt hat und die Schätzungen die jeweiligen Informationen neutral wiedergeben. Gleichwohl kann die Emittentin nicht ausschließen, dass andere Quellen zu anderen Ergebnissen kommen. Soweit in diesem Prospekt enthaltene Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben.

Ferner wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den öffentlichen Quellen oder anderweitig von einer dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten ausgelassen, die die in diesem Prospekt wiedergegebenen Angaben falsch oder irreführend gestalten würden. Anleger sollten jedoch berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

Anleger sollten außerdem berücksichtigen, dass die Emittentin die in öffentlichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft hat und keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen übernimmt.

## **2.8 Abschlussprüfer**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015 sowie die Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 wurden von KPMG, The Squire, Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die Bestätigungsvermerke für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 wurden jeweils mit einem ergänzenden Hinweis versehen (siehe dazu "*2.6 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben–2.6.1 Finanzangaben–2.6.1.1 Überblick*"). KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

## **2.9 Rundungsdifferenzen bei Finanzinformationen**

Die Finanzinformationen, sonstigen Zahlen und Prozentangaben, die im Prospekt enthalten sind, wurden kaufmännisch gerundet. Auf Grund von Rundungsdifferenzen ist es möglich, dass die Summe von Zahlen aus Finanzinformationen oder sonstigen Quellen nicht mit der der Darstellung zu Grunde liegenden Quelle übereinstimmen oder dass die Summe von Prozentangaben nicht 100 beträgt.

### 3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

#### 3.1 Gründe für das Angebot

Die Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 hat beschlossen, das auf EUR 305.814,00 herabgesetzte Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.760.000,00 auf EUR 6.065.814,00 gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 5.760.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft, jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die Neuen Aktien). Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (je eine "**SINGULUS-Schuldverschreibung**") aus der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DE000A1MASJ4) im Gesamtnennwert von EUR 60.000.000,00 (die SINGULUS-Anleihe), jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und –rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

Die Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe hat am 15. Februar 2016 den Umtausch von je einer SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 in (i) ein Recht zum Erwerb von 96 Neuen Aktien der Emittentin sowie in (ii) ein Recht auf den Erwerb von zwei neuen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 aus der Neuen Schuldverschreibung beschlossen.

Durch diesen Umtausch wurden die Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft um rund EUR 52,5 Mio. reduziert. Zudem wird durch Erlass der Verbindlichkeiten der SINGULUS-Anleihe und Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen die Zinslast der Gesellschaft reduziert, was zu einer Verbesserung der Liquiditätssituation führt und die Eigenkapitalquote weiter erhöht. Der Umtausch hatte nach dem Restrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Folge, dass die am 23. März 2016 fällig gewordenen Zinsen annahmegemäß von der Gesellschaft nicht mehr gezahlt werden müssen, sondern als aufgelaufene Zinsen (zusammen mit der Hauptforderung) in Neue Aktien und Neue Schuldverschreibungen getauscht wurden.

#### 3.2 Emissionserlös und Emissionskosten

Im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung erhält die Gesellschaft keine liquiden Mittel, da es sich um Sacheinlagen und keine Bareinlagen handelte. Die von der Gesellschaft zu tragenden Kosten des Angebots und der Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse einschließlich der Bankenvergütung in Höhe von circa EUR 475.000,00 werden voraussichtlich EUR 1,9 Mio. betragen. Im Rahmen der Sacheinlage wurden der Gesellschaft Finanzverbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 52,5 Mio. erlassen, sich zusammensetzend aus einem Erlass der Forderungen aus der SINGULUS-Anleihe in Höhe von rund EUR 60,0 Mio. sowie Zinsverbindlichkeiten in Höhe von EUR 4,8 Mio. abzüglich der Verbindlichkeiten, die durch Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen in Höhe des Nominalwertes in Höhe von insgesamt 12,0 Mio. entstehen.

## 4. DAS ANGEBOT

### 4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind (i) 5.760.000 neue, auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2015 (die "**Neuen Aktien**") sowie (ii) Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00, eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**").

Die Neuen Aktien stammen aus der am 16. Februar 2016 von der außerordentlichen Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen. Gemäß dieses Beschlusses wurde das Grundkapital der Gesellschaft, das zunächst aufgrund einer Einziehung von 74 Inhaberaktien um EUR 74,00 und anschließend aufgrund einer Herabsetzung um EUR 48.624.426,00 auf insgesamt EUR 305.814,00 reduziert worden war, um EUR 5.760.000,00 auf EUR 6.065.814,00 gegen Sacheinlagen erhöht (die "**Umtauschkapitalerhöhung**"). Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe der Neuen Aktien und wurde am 27. Juni 2016 in das Handelsregister eingetragen. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Gegenstand der Sacheinlage sind sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (je eine "**SINGULUS-Schuldverschreibung**") aus der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN: A1MASJ/ISIN: DE000A1MASJ4) im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 (die SINGULUS-Anleihe), jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und -rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die ODDO SEYDLER BANK AG mit Sitz in Frankfurt am Main in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle (die "**Abwicklungsstelle**") zugelassen mit der Verpflichtung die 5.760.000 Neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als einen Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum Erwerb anzubieten (das "**Aktienerswerbsrecht**") und, soweit ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Aktien nicht ausüben, diese Aktien zugunsten der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe zu verwerten.

Als weitere Gegenleistung für die Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus den SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft wird eine neue besicherte Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 mit einer Laufzeit von fünf Jahren, einem Zinssatz von anfänglich 3 % p.a. (bei halbjährlicher Zinszahlung) und Erhöhung des Zinssatzes von Zeit zu Zeit (wie in den Anleihebedingungen, die in dem Kapitel "**5. Anleihebedingungen**" in dem Prospekt abgedruckt sind, beschrieben) ("**Neue Besicherte Anleihe**"), eingeteilt in 120.000 Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**") begeben und an die Abwicklungsstelle ausgegeben. Die Emission der Neuen Schuldverschreibungen ist für den 22. Juli 2016 geplant. Mit diesem Datum beginnt die Verzinsung der Neuen Schuldverschreibungen zu laufen. Die Neue Besicherte Anleihe ist jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen durch die Gesellschaft kündbar. Die Neuen Schuldverschreibungen können über die den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe von der Abwicklungsstelle eingeräumten Anleiheerwerbsrechte bezogen werden (je das "**Anleiheerwerbsrecht**").

Das Aktienerswerbsrecht berechtigt jeden ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung nach seiner Wahl, die in



der Erwerbsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 (jeweils einschließlich) auszuüben ist, entweder 96 Neue Aktien an der Gesellschaft zu erwerben oder einen Aktienbarausgleich zu erhalten. Der Aktienbarausgleich ist der auf eine SINGULUS-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der durch die Sachkapitalerhöhung für die SINGULUS-Schuldverschreibungen erworbenen Neuen Aktien, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden ("**Verwertungsaktien**"), nach Abzug der Verwertungskosten erlässt.

Das Anleiheerwerbsrecht berechtigt jeden ehemaligen Gläubiger der SINGULUS-Anleihe für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung nach seiner Wahl, die in der Erwerbsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 (jeweils einschließlich) auszuüben ist, entweder zwei (2) Neue Schuldverschreibungen zu erwerben oder den Anleihebarausgleich zu erhalten. Der Anleihebarausgleich ist der auf eine Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der durch die Sachkapitalerhöhung als zusätzliche Gegenleistung für die SINGULUS-Schuldverschreibungen ausgegebenen Neuen Schuldverschreibungen, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden ("**Verwertungsschuldverschreibungen**"), nach Abzug der Verwertungskosten erlässt.

#### **4.2 Verwertung der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen**

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Regelungen in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung von der Abwicklungsstelle bestmöglich verwertet. Die Abwicklungsstelle hat sich in der am 22. Juni 2016 geschlossenen Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe und den Aktionären der Gesellschaft, die nachweisen, dass sie zum 16. Februar 2016, 24.00 Uhr MEZ, mindestens eine Aktie der Gesellschaft hielten (die "**Bezugsberechtigten Aktionäre**") und die in der Bezugsangebotsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 15. Juli 2016 (jeweils einschließlich) Angebote auf den Erwerb von Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen abgegeben haben, die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen zum Kauf anzubieten mit der Maßgabe, dass auch Dritte (die "**Individualzeichner**") zur Abgabe individueller Angebote berechtigt sind. Das Angebot der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger.

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden darüber hinaus von der Abwicklungsstelle Individualzeichnern in Deutschland sowie im Rahmen einer Privatplatzierung institutionellen Investoren in Deutschland und in anderen Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933, Kanada, Japan und Australien) innerhalb der Bezugsangebotsfrist zum Kauf angeboten. Die Angebote der institutionellen Investoren im Rahmen der Privatplatzierung werden, sofern die institutionellen Investoren keinen Nachweis innerhalb der Bezugsangebotsfrist erbringen, dass sie Anleihegläubiger oder Bezugsberechtigter Aktionär sind, im Rahmen der Verwertung wie Angebote von Individualzeichnern behandelt.

Den Erlös aus der Verwertung der Verwertungsaktien hat die Abwicklungsstelle nach Abzug der in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vereinbarten üblichen Verkaufsspesen anteilig an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihre jeweiligen Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, auszukehren. Den Erlös aus der Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen hat die Abwicklungsstelle nach Abzug der in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vereinbarten üblichen Verkaufsspesen anteilig an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihre jeweiligen Anleiheerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, auszukehren.

#### **4.2.1 Angebote zum Erwerb der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen**

Die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, Bezugsberechtigten Aktionäre und Individualzeichner erhalten die Möglichkeit, in der Bezugsangebotsfrist vom 29. Juni 2016 bis zum 15. Juli 2016 (jeweils einschließlich) Angebote zum Kauf und Erwerb von Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen über die Internetseite der Gesellschaft abzugeben. Ein Kaufangebot ist nur gültig, wenn der jeweilige ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, Bezugsberechtigte Aktionär bzw. Individualzeichner den sich aus dem jeweiligen Kaufangebot ergebenden Gesamtkaufpreis vor Ablauf der Bezugsangebotsfrist auf ein Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt hat. Das Angebot der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger.

#### **4.2.2 Festlegung des Erwerbspreises**

Die Preisbildung für die Verwertungsaktien bzw. die Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt im Rahmen eines verkehrsüblichen Bookbuilding-Verfahrens. Hierzu wird die Abwicklungsstelle neben den Angeboten der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe und der Bezugsberechtigten Aktionäre auch die Angebote der Individualzeichner heranziehen. Es wird der höchste Preis festgelegt, der (entsprechend der Staffelung der jeweiligen Kaufangebote) eine Vollplatzierung aller Verwertungsaktien bzw. aller Verwertungsschuldverschreibungen ermöglicht. Wenn eine Vollplatzierung nicht erreicht wird, wird der Preis festgelegt, zu dem die größtmögliche Zahl an Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen platziert werden kann (der so für die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen festgelegte Preis jeweils der "**Festgelegte Erwerbspreis**"). Der Festgelegte Erwerbspreis je Verwertungsaktie bzw. je Verwertungsschuldverschreibung wird voraussichtlich am 18. Juli 2016 per Ad-hoc Mitteilung und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) veröffentlicht werden.

#### **4.2.3 Widerrufsrecht**

**Anlegern, die vor Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises eine auf den Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, wird das Recht eingeräumt, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der ODDO SEYDLER BANK AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax +(49)-(0)421-36039322 zu erklären. Formulare für den Widerruf können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://singulus.de/de/investor-relations.html> abgerufen werden. Für die fristgerechte Ausübung des Widerrufsrechts kommt es auf die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an. Sofern sich der Widerruf auf ein Kaufangebot von Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen bezieht, wird der bereits gezahlte Gesamtkaufpreis voraussichtlich am 25. Juli 2016 über die jeweilige Depotbank an den Anleger, der von seinem Widerrufsrecht wirksam Gebrauch gemacht hat, zurückgezahlt.**

#### **4.2.4 Zuteilung und Lieferung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen**

Die Zuteilung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juli 2016 (der "**Zuteilungstag**"). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Zuteilung zu Verzögerungen kommt. Das ist insbesondere der Fall, wenn nicht in dem erforderlichen Umfang Kaufangebote vorliegen. Die Lieferung der Verwertungsaktien erfolgt voraussichtlich am 21. Juli 2016, die Lieferung der Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 22. Juli 2016.

Sofern zu dem jeweiligen Festgelegten Erwerbspreis Kaufangebote für eine höhere Anzahl an Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen eingereicht worden sind als Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen verfügbar sind (der "**Nachfrageüberhang**"), hat sich die Abwicklungsstelle in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, die Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen zuerst den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe zuzuteilen, die Kaufangebote mindestens zum Festgelegten Erwerbspreis eingereicht haben, den Gesamtkaufpreis auf ein Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt haben und die anderen oben genannten Bedingungen für ein wirksames Kaufangebot erfüllt haben (ein solches Kaufangebot, unabhängig davon, ob es von einem ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, einem Bezugsberechtigten Aktionär oder einem Individualzeichner eingereicht wird, nachfolgend jeweils ein "**Gültiges Angebot**"). Die Abwicklungsstelle hat sich in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, nach Zuteilung an ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe noch verfügbare Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen an Bezugsberechtigte Aktionäre zuzuteilen, die Gültige Angebote abgegeben haben, und schließlich subsidiär an Individualzeichner, die Gültige Angebote abgegeben haben.

Sofern ein Nachfrageüberhang innerhalb der Gruppe der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bzw. der Bezugsberechtigten Aktionäre entsteht, nachdem ggf. alle Gültigen Angebote der jeweils bevorrechtigten Gruppe berücksichtigt wurden, werden die Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen innerhalb dieser Gruppe anteilig im Verhältnis der Anzahl der Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, auf die sich das jeweilige Gültige Angebot bezieht, zu der Anzahl sämtlicher Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, auf die sich sämtliche Gültigen Angebote innerhalb dieser Gruppe beziehen, zugeteilt. Einzelheiten werden von der Abwicklungsstelle nach freiem Ermessen festgelegt.

Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, die nicht nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen im Rahmen der Verwertung von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe bzw. den Bezugsberechtigten Aktionären erworben wurden, werden Individualzeichnern zugeteilt. Liegen für die verbliebenen Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen mehr gültige Kaufangebote von Individualzeichnern vor, als Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen verfügbar sind, erfolgt die Zuteilung nach Ermessen der Gesellschaft und der Abwicklungsstelle.

Die Summe der durch die Verwertung der Verwertungsaktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe, die ihre Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, und die Summe der durch die Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe, die ihre Anleiheerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, jeweils nach Abzug der jeweils vereinbarten Verkaufsspesen anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gegen Ausbuchung der jeweiligen Erwerbsrechte gutgeschrieben. Die Gesellschaft wird das Ergebnis der Verwertung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen und die Höhe des Aktienbarausgleichs je SINGULUS-Schuldverschreibung, für die ein Aktienerwerbsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wurde, bzw. des Anleihebarausgleichs je SINGULUS-Schuldverschreibung, für die ein Anleiheerwerbsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wurde, unverzüglich nach Verwertung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen der SINGULUS-Anleihe (in der jeweils geltenden Fassung) im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) bekanntmachen.

Können im Rahmen des Bookbuilding Verfahrens nicht alle Verwertungsaktien bzw. nicht alle Verwertungsschuldverschreibungen, die durch die Abwicklungsstelle verwertet werden sollen, verwertet

werden, wird die am 29. Oktober 2015 zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bestellte One Square Advisory Services GmbH in Abstimmung mit der Gesellschaft darüber entscheiden, wie die verbleibenden Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen börslich und/oder außerbörslich seitens der Abwicklungsstelle verwertet werden, wobei eine Verwertung dieser Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen in diesem Fall nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots i.S.d. § 2 Nr. 4 WpPG erfolgen wird.

Für weitere Einzelheiten zur Verwertung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen siehe im Folgenden "*4.4 Erwerbsangebot*".

### 4.3 Zeitplan für das Erwerbsangebot

Der beabsichtigte Zeitplan für das Erwerbsangebot stellt sich wie folgt dar:

27. Juni 2016	Billigung des Prospekts durch die BaFin
28. Juni 2016	Veröffentlichung des Erwerbsangebots an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin
29. Juni-13. Juli 2016	Frist für die Ausübung des Erwerbsrechts auf Neue Aktien und Neue Schuldverschreibungen seitens der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe
29. Juni-15. Juli 2016	Angebotsfrist für die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen
18. Juli 2016	Zuteilung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen  Veröffentlichung der Festgelegten Erwerbspreise für die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen per Ad-hoc-Mitteilung und auf der Internetseite der Emittentin und Hinterlegung der Festgelegten Erwerbspreise bei der BaFin
21. Juli 2016	Lieferung der Neuen Aktien an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe
21. Juli 2016	Lieferung der Verwertungsaktien
21. Juli 2016	Erster Handelstag der Neuen Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse
22. Juli 2016	Erster Handelstag der Neuen Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse (Open Market)
22. Juli 2016	Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen an die ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe
22. Juli 2016	Lieferung der Verwertungsschuldverschreibungen
25. Juli 2016	Rückzahlung des bereits gezahlten Gesamtkaufpreises im Falle eines fristgemäßen Widerrufs eines Kaufangebots von Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen
3. August 2016	Liefertag Barausgleich(e) an ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihre Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben

#### 4.4 Erwerbsangebot

Das folgende Erwerbsangebot wird die Gesellschaft voraussichtlich am 28. Juni 2016 im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

"Die außerordentliche Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Kahl am Main, (die "**Gesellschaft**") hat am 16. Februar 2016 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 5.760.000,00 gegen Sacheinlagen zu erhöhen (die "**Kapitalerhöhung**"). Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlage durch Ausgabe von 5.760.000 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien der Gesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie (die "**Neuen Aktien**", jede einzelne eine "**Neue Aktie**") unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und mit voller Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2015.

Gegenstand der Sacheinlage sind sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (je eine "**SINGULUS-Schuldverschreibung**") aus der von der Gesellschaft begebenen 7,75 % Schuldverschreibung 2012/2017 (WKN A1MASJ/ISIN DE000A1MASJ4) im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00 (die "**SINGULUS-Anleihe**" und die Gläubiger der SINGULUS-Schuldverschreibungen die "**Anleihegläubiger**"), jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und -rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die ODDO SEYDLER BANK AG mit Sitz in Frankfurt am Main in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle (die "**Abwicklungsstelle**") zugelassen mit der Verpflichtung, die 5.760.000 Neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung den Anleihegläubigern als einen Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum Erwerb anzubieten und, soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Aktien nicht ausüben, diese Neuen Aktien zugunsten dieser Anleihegläubiger nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise zu verwerten.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 27. Juni 2016 in das Handelsregister eingetragen und dadurch wirksam. Damit sind die Neuen Aktien entstanden. Gleichzeitig hat die Abwicklungsstelle im Rahmen der Kapitalerhöhung sämtliche Forderungen und Rechte aus den SINGULUS-Schuldverschreibungen, jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und -rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen, im Wege der Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht. Die Einbringungen erfolgten jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 23. Juni 2016.

Die Gesellschaft wird voraussichtlich am 22. Juli 2016 als weitere Gegenleistung eine neue besicherte Anleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 (WKN A2AA5H/ISIN DE000A2AA5H5) (die "**Neue Besicherte Anleihe**"), eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 (die "**Neuen Schuldverschreibungen**"), an die Abwicklungsstelle ausgeben, zu deren Zeichnung und Übernahme die Abwicklungsstelle ohne weitere Gegenleistung mit der Verpflichtung zugelassen wurde, diese den Anleihegläubigern als einen weiteren Teil der Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum Erwerb anzubieten und, soweit Anleihegläubiger ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Schuldverschreibungen nicht ausüben, diese Neuen Schuldverschreibungen zugunsten dieser Anleihegläubiger nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Verfahrensweise zu verwerten.

Die Anleihegläubiger haben mit Beschluss der Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 (i) beschlossen, dass sie die von ihnen gehaltenen SINGULUS-Schuldverschreibungen auf die Abwicklungsstelle übertragen und im Gegenzug ein Erwerbsrecht auf Neue Aktien (das "**Aktienerswerbsrecht**") und ein Erwerbsrecht auf Neue Schuldverschreibungen (das "**Anleiheerswerbsrecht**", gemeinsam mit dem Aktienerswerbsrecht, die

"**Erwerbsrechte**") erhalten und (ii) die Abwicklungsstelle ermächtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die insbesondere zur Vollziehung und Abwicklung des Umtauschs der SINGULUS-Schuldverschreibungen in Erwerbsrechte entsprechend dem Tagesordnungspunkt 11 der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 erforderlich und zweckmäßig sind. Der Beschluss wurde am 15. Juni 2016 durch Beifügung des Beschlusses zur Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG nach § 21 SchVG vollzogen und am 23. Juni 2016 wurden die von den Anleihegläubigern abgebuchten SINGULUS-Schuldverschreibungen bei der Abwicklungsstelle eingebucht.

#### **Aktienerwerbsrecht**

Jedem Anleihegläubiger gewährt das Aktienerwerbsrecht für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (einschließlich sämtlicher Nebenforderungen) nach seiner Wahl entweder einen Anspruch auf Erwerb von sechsundneunzig (96) Neuen Aktien an der Gesellschaft oder auf Erhalt eines Aktienbarausgleichs (der "**Aktienbarausgleich**"). Der Aktienbarausgleich ist der auf eine SINGULUS-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der durch die Kapitalerhöhung entstandenen Neuen Aktien, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden, (die "**Verwertungsaktien**") nach Abzug der Verkaufsspesen erlässt.

#### **Anleiheerwerbsrecht**

Jedem Anleihegläubiger gewährt das Anleiheerwerbsrecht für jede von ihm auf die Abwicklungsstelle übertragene SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (einschließlich sämtlicher Nebenforderungen) nach seiner Wahl entweder einen Anspruch auf den Erwerb von zwei (2) Neuen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 oder auf Erhalt eines Anleihebarausgleichs (der "**Anleihebarausgleich**"). Der Anleihebarausgleich ist der auf eine SINGULUS-Schuldverschreibung entfallende Anteil an dem Gesamtbetrag, den die Abwicklungsstelle im Rahmen der Verwertung der im Rahmen der Kapitalerhöhung als zusätzliche Gegenleistung ausgegebenen Neuen Schuldverschreibungen, für die die Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden, (die "**Verwertungsschuldverschreibungen**") nach Abzug der Verkaufsspesen erlässt.

#### **Die Neue Besicherte Anleihe**

Die für die Neue Besicherte Anleihe geltenden Anleihebedingungen sind dem am 27. Juni 2016 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüften und gebilligten Wertpapierprospekt zu entnehmen. Der Wertpapierprospekt wurde am 27. Juni 2016 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.singulus.de/de/investor-relations.html> veröffentlicht.

Die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft aus den Neuen Schuldverschreibungen werden besichert durch eine

- (i) Verpfändung aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der Gesellschaft in Deutschland mit Ausnahme der Konten, die der Besicherung von Avalkreditlinien dienen,
- (ii) Sicherungsübereignung bestimmter beweglicher Vermögensgegenstände des gegenwärtigen und zukünftigen Sachanlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft in Deutschland, die sich im näher definierten Sicherungsgebiet befinden,
- (iii) Sicherungsabtretung aller dem deutschen Recht unterliegenden gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen der Gesellschaft aus Lieferungen und Leistungen, aus Konzerndarlehen sowie aus bestimmten Versicherungsverträgen, sowie

- (iv) einer Sicherungsabtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger gewerblicher Schutzrechte, urheberrechtlich geschützter Werke und Domains der Gesellschaft, die nach deutschem Recht übertragen werden können,

jeweils, soweit dies rechtlich zulässig ist, und unter Einräumung bestimmter Verfügungs- und Verarbeitungsbefugnisse bzw. Einziehungsbefugnisse zu Gunsten der Gesellschaft, wobei im Verwertungsfall aus den Verwertungserlösen dieser Sicherheiten vorrangig vor Ansprüchen der Gläubiger aus der Neuen Besicherten Anleihe die Forderungen des Sicherheitentreuhänders und des gemeinsamen Vertreters der Gläubiger der Neuen Besicherten Anleihe sowie bestimmte Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung dieser Sicherheiten befriedigt werden. In Einklang mit den Bedingungen der Neuen Besicherten Anleihe können diese Sicherheiten zukünftig auch zur zusätzlichen Besicherung der Verbindlichkeiten genutzt werden, die aus einer Darlehensfinanzierung der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 mit einem noch zu bestimmenden Darlehensgeberkreis resultieren, wobei aus den Verwertungserlösen dieser Sicherheiten die Zahlungsansprüche aus diesem Darlehensvertrag vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Gläubiger aus der Neuen Besicherten Anleihe befriedigt würden. Die Details, wie die im Rahmen der Sicherheitenverwertung erzielten Erlöse verteilt werden und an welcher Rangposition die Gläubiger der neuen Besicherten Anleihe stehen, sind in der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung geregelt, die im Wertpapierprospekt im Abschnitt "14. Wesentliche Verträge" dargestellt ist.

#### **Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung**

Die Abwicklungsstelle hat sich auf der Grundlage einer Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vom 22. Juni 2016 (die "**Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung**") verpflichtet, gegen die Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus den SINGULUS-Schuldverschreibungen (i) die Neuen Aktien zu zeichnen und zu übernehmen und (ii) die Neue Besicherte Anleihe zu übernehmen. Die Abwicklungsstelle hat sich zudem in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, den Anleihegläubigern je SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (i) insgesamt sechshundneunzig (96) Neue Aktien und (ii) zwei (2) Neue Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100,00 anzubieten.

Ferner hat sich die Abwicklungsstelle in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, allen Anleihegläubigern und den Aktionären der Gesellschaft, die zum 16. Februar 2016, 24.00 Uhr MEZ mindestens eine Aktie der Gesellschaft hielten und dies gegenüber der Abwicklungsstelle nachgewiesen haben, (die "**Bezugsberechtigten Aktionäre**") die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen anzubieten und zwar nach Maßgabe des nachfolgend unter "*Verwertung der auf nicht oder nicht fristgemäß ausgeübte Erwerbsrechte entfallenden Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen*" beschriebenen Verfahrens und mit der Maßgabe, dass auch Dritte (die "**Individualzeichner**") in Bezug auf die Verwertungsaktien sowie die Verwertungsschuldverschreibungen zur Abgabe individueller Angebote (wie nachstehend beschrieben) berechtigt sind. Den Erlös aus der Verwertung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen hat die Abwicklungsstelle nach Abzug der in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung vereinbarten üblichen Verkaufsspesen anteilig an die Anleihegläubiger, die in Bezug auf die Verwertungsaktien bzw. die Verwertungsschuldverschreibungen ihre jeweiligen Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, auszukehren.

#### **I.**

**Die Anleihegläubiger werden hiermit aufgefordert, ihr Aktienerwerbsrecht auszuüben in dem Zeitraum vom**

**29. Juni 2016 bis zum 13. Juli 2016 (jeweils einschließlich)  
(die "Erwerbsfrist"),**

während der üblichen Geschäftszeiten über ihre jeweilige Depotbank bei der ODDO SEYDLER BANK AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax +(49)-(0)421-36039322. Die Ausübung des Aktienerwerbsrechts (WKN A2AA5F/ISIN DE000A2AA5F9) ist nur dann fristgemäß, wenn die Umbuchung der Erwerbsrechte in die zum Umtausch eingereichte WKN A2BPWS/ISIN DE000A2BPWS6 bis zum Ablauf der Erwerbsfrist erfolgt ist. Nicht fristgemäß ausgeübte Aktienerwerbsrechte verbleiben im Depot des jeweiligen Anleihegläubigers. Die Anleihegläubiger, die ihre Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, haben nach Ablauf der Erwerbsfrist Anspruch auf den sich im Rahmen der Verwertung der Verwertungsaktien ergebenden Aktienbarausgleich.

## II.

**Die Anleihegläubiger werden hiermit aufgefordert, ihr Anleiheerwerbsrecht auszuüben während der vorgenannten Erwerbsfrist**

während der üblichen Geschäftszeiten über ihre jeweilige Depotbank bei der ODDO SEYDLER BANK AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax +(49)-(0)421-3603-9322. Die Ausübung des Anleiheerwerbsrechts (WKN A2AA5G/ISIN DE000A2AA5G7) ist nur dann fristgemäß, wenn die Umbuchung der Erwerbsrechte in die zum Umtausch eingereichte WKN A2BPWT/ISIN DE000A2BPWT4 bis zum Ablauf der Erwerbsfrist erfolgt ist. Nicht fristgemäß ausgeübte Anleiheerwerbsrechte verbleiben im Depot des jeweiligen Anleihegläubigers. Die Anleihegläubiger, die ihre Anleiheerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, haben nach Ablauf der Erwerbsfrist Anspruch auf den sich im Rahmen der Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen ergebenden Anleihebarausgleich.

Die Erwerbsrechte (d.h. das Aktienerwerbsrecht und das Anleiheerwerbsrecht) können unabhängig voneinander für Neue Aktien bzw. Neue Schuldverschreibungen ausgeübt werden.

Jeder Anleihegläubiger darf seine Erwerbsrechte nur unter der Voraussetzung ausüben, dass die Ausübung nach den auf ihn anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Zur Ausübung der jeweiligen Erwerbsrechte bitten wir die Anleihegläubiger, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Erwerbserklärungen zu erteilen.

## III.

**Die Anleihegläubiger, die Bezugsberechtigten Aktionäre und die Individualzeichner werden aufgefordert in dem Zeitraum vom**

**29. Juni 2016 bis zum 15. Juli 2016 (jeweils einschließlich)  
(die "Bezugsangebotsfrist")**

**der ODDO SEYDLER BANK AG Angebote auf den Erwerb von Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen über die Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) zu unterbreiten.**

Die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen können von den Anleihegläubigern und den Bezugsberechtigten Aktionären erworben werden.

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden darüber hinaus von der Abwicklungsstelle Individualzeichnern in Deutschland sowie im Rahmen einer Privatplatzierung institutionellen Investoren in Deutschland und in anderen Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933, Kanada, Japan und Australien) innerhalb der Bezugsangebotsfrist zum Kauf angeboten. Das Angebot der Verwertungsaktien



und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger. Die Angebote der institutionellen Investoren im Rahmen der Privatplatzierung werden, sofern die institutionellen Investoren keinen Nachweis innerhalb der Bezugsangebotsfrist erbringen, dass sie Anleihegläubiger oder Bezugsberechtigter Aktionär sind, im Rahmen der Verwertung wie Angebote von Individualzeichnern behandelt.

Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionäre und Individualzeichner, die von der Möglichkeit des Erwerbs von Verwertungsaktien bzw. von Verwertungsschuldverschreibungen Gebrauch machen möchten, werden gebeten, ihr Angebot über die Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) mit Angabe der Anzahl und des gebotenen Kaufpreises jeweils getrennt für die gewünschten Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen abzugeben. Der daraus resultierende Zeichnungsbetrag muss durch den Anleihegläubiger innerhalb der Bezugsangebotsfrist auf das folgende Sonderkonto der Abwicklungsstelle eingezahlt werden: ODDO SEYDLER BANK AG, Bankhaus Neelmeyer, Bremen, IBAN: DE30 2902 0000 1000 7835 79, BIC: NEELDE22XXX.

#### **Nachweis der Anleihegläubiger bzw. der Bezugsberechtigten Aktionäre**

Die Anleihegläubiger bzw. die Bezugsberechtigten Aktionäre, die von der Möglichkeit des Erwerbs von Verwertungsaktien bzw. von Verwertungsschuldverschreibungen Gebrauch machen möchten, müssen innerhalb der Bezugsangebotsfrist gegenüber der Abwicklungsstelle den Nachweis erbringen, dass sie Anleihegläubiger sind (Nachweis über Einbuchung der Erwerbsrechte durch einen Depotauszug oder eine Bestätigung der Depotbank) bzw. als Bezugsberechtigte Aktionäre zum 16. Februar 2016, 24.00 Uhr MEZ, mindestens eine Aktie der Gesellschaft hielten. Der Nachweis kann durch einen Depotauszug oder eine Bestätigung der Depotbank erbracht werden. Der Nachweis kann unter Angabe der Referenznummer, die sie bei Angebotsabgabe auf der Internetseite der Gesellschaft erhalten, per Telefax an die Abwicklungsstelle gesendet werden (Telefax-Nummer: +(49)-(0)421-3603-9322). Sofern der entsprechende Nachweis nicht innerhalb der Bezugsangebotsfrist erbracht wird, gelten die Angebote als solche von Individualzeichnern.

#### **Kein börslicher Erwerbsrechtshandel**

Ein Handel der Erwerbsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Abwicklungsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung an einer Börse ist für die Erwerbsrechte ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf bzw. Verkauf der Erwerbsrechte über die Börse ist daher nicht möglich. Die Erwerbsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar.

#### **Verwertung der auf nicht oder nicht fristgemäß ausgeübte Erwerbsrechte entfallenden Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen**

Die Verwertungsaktien bzw. die Verwertungsschuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Regelungen in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung von der Abwicklungsstelle wie nachfolgend beschrieben bestmöglich verwertet.

#### **Kaufangebote**

Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionäre und Individualzeichner (jeweils eine "**Gruppe**") können während der Bezugsangebotsfrist Angebote zum Erwerb von Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen (jeweils ein "**Kaufangebot**") einreichen. Die Kaufangebote können jeweils separat für Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen eingereicht werden.

#### *Verwertungsaktien*

Die Anleihegläubiger, Bezugsberechtigten Aktionäre und Individualzeichner erhalten die Möglichkeit, Angebote zum Kauf und Erwerb von Verwertungsaktien über die Internetseite der Gesellschaft

abzugeben. Ein Kaufangebot ist nur gültig, wenn der jeweilige Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionär bzw. Individualzeichner den sich aus dem jeweiligen Kaufangebot ergebenden Gesamtpreis vor Ablauf der Bezugsangebotsfrist auf das oben angegebene Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt hat. Es finden lediglich Kaufangebote Berücksichtigung, die einen Mindestbezug im Gegenwert von EUR 1.000,00 in Neuen Aktien vorsehen.

#### *Verwertungsschuldverschreibungen*

Die Anleihegläubiger, Bezugsberechtigten Aktionäre und Individualzeichner erhalten zudem die Möglichkeit, Angebote zum Kauf und Erwerb von Verwertungsschuldverschreibungen über die Internetseite der Gesellschaft abzugeben. Ein Kaufangebot ist nur gültig, wenn der jeweilige Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionär bzw. Individualzeichner den sich aus dem jeweiligen Kaufangebot ergebenden Gesamtpreis vor Ablauf der Bezugsangebotsfrist auf das oben angegebene Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt hat. Es finden lediglich Kaufangebote Berücksichtigung, die einen Mindestbezug von zehn (10) Stück Neuen Schuldverschreibungen vorsehen.

#### *Festlegung des Erwerbspreises*

Die Preisbildung für die Verwertungsaktien bzw. die Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt im Rahmen eines verkehrsüblichen Bookbuilding-Verfahrens. Hierzu wird die Abwicklungsstelle neben den Angeboten der Anleihegläubiger und der Bezugsberechtigten Aktionäre auch die Angebote der Individualzeichner heranziehen. Es wird der höchste Preis festgelegt, der (entsprechend der Staffelung der jeweiligen Kaufangebote) eine Vollplatzierung aller Verwertungsaktien bzw. aller Verwertungsschuldverschreibungen ermöglicht. Wenn eine Vollplatzierung nicht erreicht wird, wird der Preis festgelegt, zu dem die größtmögliche Zahl an Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen platziert werden kann (der so für die Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen festgelegte Preis jeweils der "Festgelegte Erwerbspreis"). Der Festgelegte Erwerbspreis je Verwertungsaktie bzw. je Verwertungsschuldverschreibung wird voraussichtlich am 18. Juli 2016 per Ad-hoc Mitteilung und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) veröffentlicht werden.

#### *Widerrufsrecht*

**Anlegern, die vor Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises eine auf den Erwerb der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, wird das Recht eingeräumt, diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Festgelegten Erwerbspreises zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber der ODDO SEYDLER BANK AG, c/o Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Telefax +(49)-(0)421-36039322 zu erklären. Formulare für den Widerruf können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://singulus.de/de/investor-relations.html> abgerufen werden. Für die fristgerechte Ausübung des Widerrufsrechts kommt es auf die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an. Sofern sich der Widerruf auf ein Kaufangebot von Verwertungsaktien und/oder Verwertungsschuldverschreibungen bezieht, wird der bereits gezahlte Gesamtpreis voraussichtlich am 25. Juli 2016 über die jeweilige Depotbank an den Anleger, der von seinem Widerrufsrecht wirksam Gebrauch gemacht hat, zurückgezahlt.**

#### **Zuteilung und Lieferung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen**

Die Zuteilung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 18. Juli 2016 (der "**Zuteilungstag**"). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Zuteilung zu Verzögerungen kommt. Das ist insbesondere der Fall, wenn nicht in dem erforderlichen Umfang Kaufangebote vorliegen. Die Lieferung der Verwertungsaktien erfolgt voraussichtlich am 21. Juli 2016. Die Lieferung der Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 22. Juli 2016.

Sofern zu dem jeweiligen Festgelegten Erwerbspreis Kaufangebote für eine höhere Anzahl an Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen eingereicht worden sind, als Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen verfügbar sind (der "**Nachfrageüberhang**"), hat sich die Abwicklungsstelle in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, die Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen zuerst den Anleihegläubigern zuzuteilen, die Kaufangebote mindestens zum Festgelegten Erwerbspreis eingereicht haben, den Gesamtkaufpreis auf das Sonderkonto der Abwicklungsstelle gezahlt haben und die anderen oben genannten Bedingungen für ein wirksames Kaufangebot erfüllt haben (ein solches Kaufangebot, unabhängig davon, ob es von einem Anleihegläubiger, einem Bezugsberechtigten Aktionär oder einem Individualzeichner eingereicht wird, nachfolgend jeweils ein "**Gültiges Angebot**"). Die Abwicklungsstelle hat sich in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, nach Zuteilung an Anleihegläubiger noch verfügbare Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen an Bezugsberechtigte Aktionäre zuzuteilen, die Gültige Angebote abgegeben haben, und schließlich subsidiär an Individualzeichner, die Gültige Angebote abgegeben haben.

Sofern ein Nachfrageüberhang innerhalb der Gruppe der Anleihegläubiger bzw. der Bezugsberechtigten Aktionäre entsteht, nachdem ggf. alle Gültigen Angebote der jeweils bevorrechtigten Gruppe berücksichtigt wurden, werden die Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen innerhalb dieser Gruppe anteilig im Verhältnis der Anzahl der Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, auf die sich das jeweilige Gültige Angebot bezieht, zu der Anzahl sämtlicher Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, auf die sich sämtliche Gültigen Angebote innerhalb dieser Gruppe beziehen, zugeteilt. Einzelheiten werden von der Abwicklungsstelle nach freiem Ermessen festgelegt.

Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen, die nicht nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen im Rahmen der Verwertung von den Anleihegläubigern bzw. den Bezugsberechtigten Aktionären erworben wurden, werden Individualzeichnern zugeteilt. Liegen für die verbliebenen Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen mehr gültige Kaufangebote von Individualzeichnern vor, als Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen verfügbar sind, erfolgt die Zuteilung nach Ermessen der Gesellschaft und der Abwicklungsstelle.

Sofern kein Nachfrageüberhang entsteht, werden die Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen den Anleihegläubigern, den Bezugsberechtigten Aktionären bzw. den Individualzeichnern gemäß ihren jeweils Gültigen Angeboten zum Festgelegten Erwerbspreis voll zugeteilt.

Der sich aus dem jeweiligen Kaufangebot des jeweiligen Anleihegläubigers, Bezugsberechtigten Aktionärs bzw. Individualzeichners ergebende und von dem Anleger bereits auf das Sonderkonto der Abwicklungsstelle eingezahlte Gesamtkaufpreis wird voraussichtlich am 25. Juli 2016 über die jeweilige Depotbank zurückgezahlt, soweit eine Zuteilung nicht erfolgte. Dasselbe gilt für einen überschießenden Betrag, sofern der gebotene Kaufpreis über dem Festgelegten Erwerbspreis liegt oder eine anteilige Zuteilung erfolgte.

Die Summe der durch die Verwertung der Verwertungsaktien erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihre Aktienerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, und die Summe der durch die Verwertung der Verwertungsschuldverschreibungen erzielten Verwertungserlöse steht den betreffenden Anleihegläubigern, die ihre Anleiheerwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, jeweils nach Abzug der jeweils vereinbarten Verkaufsspesen anteilig (abgerundet auf volle Eurocent) zu und wird deren jeweiligem Depotkonto nach Abschluss der Verwertung gegen Ausbuchung der jeweiligen Erwerbsrechte gutgeschrieben. Die Gesellschaft wird das Ergebnis der Verwertung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen und die Höhe des Aktienbarausgleichs je SINGULUS-Schuldverschreibung, für die ein Aktienerwerbsrecht nicht

oder nicht fristgemäß ausgeübt wurde, bzw. des Anleihebarausgleichs je SINGULUS-Schuldverschreibung, für die ein Anleiheerwerbsrecht nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt wurde, unverzüglich nach Verwertung der Verwertungsaktien und der Verwertungsschuldverschreibungen gemäß § 13 (a) der Anleihebedingungen der SINGULUS-Anleihe (in der jeweils geltenden Fassung) im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.singulus.de/de/investor-relations.html>) bekanntmachen.

**Eine marktschonende Verwertung der Verwertungsaktien bzw. der Verwertungsschuldverschreibungen kann nicht gewährleistet werden, insbesondere im Falle einer fehlenden Marktliquidität der Neuen Aktien der Gesellschaft bzw. der Neuen Schuldverschreibungen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sichergestellt werden kann, ob und in welchem Umfang die entsprechenden Neuen Aktien und Neuen Schuldverschreibungen nach dem zuvor beschriebenen Verfahren verwertet werden können.**

Können im Rahmen des Bookbuilding Verfahrens nicht alle Verwertungsaktien bzw. nicht alle Verwertungsschuldverschreibungen, die durch die Abwicklungsstelle verwertet werden sollen, verwertet werden, wird die am 29. Oktober 2015 zum gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellte One Square Advisory Services GmbH in Abstimmung mit der Gesellschaft darüber entscheiden, wie die verbleibenden Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen börslich und/oder außerbörslich seitens der Abwicklungsstelle verwertet werden, wobei eine Verwertung dieser Verwertungsaktien bzw. Verwertungsschuldverschreibungen in diesem Fall nicht im Rahmen eines öffentlichen Angebots i.S.d. § 2 Nr. 4 WpPG erfolgen wird.

#### **Provision von Depotbanken**

Für die Ausübung des Erwerbsrechtes bzw. die Abgabe von Kaufangeboten wird von den Depotbanken eine bankübliche Effektenprovision berechnet, welche der Anleihegläubiger bzw. der Bezugsberechtigte Aktionär oder der Individualzeichner selbst zu tragen hat.

#### **Form und Verbriefung**

Die Neuen Aktien (WKN A1681X/ISIN DE000A1681X5) wurden nach der derzeit gültigen Satzung der Gesellschaft als auf den Inhaber lautende Aktien im Nennbetrag zu EUR 1,00 ausgegeben. Sie sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurde.

Die Neuen Schuldverschreibungen (WKN A2AA5H/ISIN DE000A2AA5H5) werden nach den Anleihebedingungen als auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 ausgegeben. Sie werden in einer Globalurkunde verbrieft werden, die bei der Clearstream Banking AG zur Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

#### **Lieferung und Abrechnung der Neuen Aktien**

Die Übertragung der Neuen Aktien an die Anleihegläubiger, die ihre jeweiligen Erwerbsrechte fristgemäß ausgeübt haben, erfolgt voraussichtlich am 21. Juli 2016 (der "**Aktienliefertag**"). Die Zahlung eines etwaigen Aktienbarausgleichs an die Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, erfolgt voraussichtlich am 3. August 2016.

#### **Lieferung und Abrechnung der Neuen Schuldverschreibungen**

Die Übertragung der Neuen Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger, die ihre jeweiligen Erwerbsrechte fristgemäß ausgeübt haben, erfolgt voraussichtlich am 22. Juli 2016 (der "**Anleiheliefertag**", zusammen mit dem Aktienliefertag, die "**Liefertage**"). Die Zahlung eines etwaigen Anleihebarausgleichs an die Anleihegläubiger, die ihre Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt haben, erfolgt voraussichtlich am 3. August 2016.

## **Börsenzulassung und Notierungseinbeziehung der Neuen Aktien bzw. Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen**

Die Zulassung der Neuen Aktien zum Handel im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 20. Juli 2016 erfolgen. Die erstmalige Notierung der Neuen Aktien (WKN A1681X/ISIN DE000A1681X5) ist für den 21. Juli 2016 geplant. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Börsenzulassung und Lieferung der Neuen Aktien zu Verzögerungen kommt. Die Zulassung und Lieferung der Neuen Aktien würde dann später als vorstehend angegeben erfolgen.

Die Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) im Marktsegment "Quotation Board" an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 22. Juli 2016 erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Einbeziehung in den Freiverkehr und der Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen zu Verzögerungen kommt. Die Einbeziehung in den Freiverkehr und die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen würde dann später als vorstehend angegeben erfolgen.

### **Erklärungen der annehmenden Anleihegläubiger**

Mit der Ausübung des Aktienerwerbsrechts bzw. Anleiheerwerbsrechts unter Verwendung der über die Depotbanken zur Verfügung gestellten Erwerbserklärungen werden die jeweiligen Anleihegläubiger das Erwerbsangebot annehmen und

- a) ihre depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung ihrer jeweiligen Aktienerwerbsrechte in die WKN A2BPWS/ISIN DE000A2BPWS6 bzw. Anleiheerwerbsrechte in die WKN A2BPWT/ISIN DE000A2BPWT4 zu veranlassen, und diese zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen;
- b) ihre depotführende Bank anweisen, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, dass Clearstream angewiesen und ermächtigt wird, die Anzahl der in die WKN A2BPWS/ISIN DE000A2BPWS6 und in die WKN A2BPWT/ISIN DE000A2BPWT4 umgebuchten "ausgeübten Erwerbsrechte" börsentäglich an die Abwicklungsstelle zu übermitteln und
- c) ihre depotführende Bank sowie die Abwicklungsstelle – unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 Bürgerliches Gesetzbuch – beauftragen und bevollmächtigen, alle zur Abwicklung dieses Erwerbsangebotes erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen.

Die in den obigen Buchstaben. a) bis c) aufgeführten Anweisungen, Aufträge, Vollmachten, Ermächtigungen, Erklärungen und Zusicherungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieser Kapitalmaßnahme unwiderruflich erteilt und abgegeben werden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

### **Wichtige Hinweise**

Anleihegläubigern, Bezugsberechtigten Aktionären und Individualzeichnern wird empfohlen, vor der Entscheidung über die Ausübung von Erwerbsrechten bzw. über die Abgabe von Kaufangeboten den Wertpapierprospekt vom 27. Juni 2016 betreffend die Neuen Aktien und die Neuen Schuldverschreibungen aufmerksam zu lesen und insbesondere die in dem Kapitel "1. Risikofaktoren" beschriebenen Risiken bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. In Anbetracht der Volatilität der Aktien- und Schuldverschreibungskurse und des Marktumfelds sollten sich Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionäre und Individualzeichner über den aktuellen Börsenkurs der Gesellschaft informieren, bevor sie ihre Erwerbsrechte ausüben bzw. Kaufangebote abgeben.

### **Kündigung der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung**

Die Abwicklungsstelle kann die Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung aus wichtigem Grund kündigen.

Im Falle einer wirksamen Kündigung wird eine neue Abwicklungsstelle von der Gesellschaft in Abstimmung mit dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger und mit Zustimmung der Abwicklungsstelle ernannt. Die Abwicklungsstelle wird die Neuen Aktien und Neuen Schuldverschreibungen auf die neue Abwicklungsstelle übertragen. Alle etwaig bisher vor Kündigung abgegebenen Kaufangebote bleiben wirksam und werden von der neuen Abwicklungsstelle abgewickelt. Die Abwicklungsstelle wird auch alle bereits erhaltenen Zahlungen auf Kaufangebote auf die neue Abwicklungsstelle transferieren.

Sollte die Übertragung der Neuen Aktien und Neuen Schuldverschreibungen auf eine neue Abwicklungsstelle aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein, werden die Gesellschaft, der gemeinsame Vertreter und die Abwicklungsstelle sich bemühen, eine andere Lösung zu finden, die den Interessen der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe am besten gerecht wird.

Sollte es aufgrund der Kündigung zu einer Verschiebung einer der Liefertage kommen, werden alle Anleihegläubiger, Bezugsberechtigte Aktionäre und Individualzeichner, die Kaufangebote abgegeben haben, von der Gesellschaft rechtzeitig informiert.

### **Verkaufsbeschränkungen**

Die Erwerbsrechte, die Neuen Aktien und die Neuen Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert. Sie dürfen in den USA, Kanada, Japan und Australien weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des U.S. Securities Act von 1933. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Zusicherungen und Nachweise verlangen.

Die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen werden von der Abwicklungsstelle Individualzeichnern in Deutschland sowie im Rahmen einer Privatplatzierung institutionellen Investoren in Deutschland und in anderen Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933, Kanada, Japan und Australien) innerhalb der Bezugsangebotsfrist zum Kauf angeboten. Das Angebot der Verwertungsaktien und Verwertungsschuldverschreibungen erfolgt vorbehaltlich der Ausübung der Erwerbsrechte durch die Anleihegläubiger.

### **Wertpapierprospekt für das Erwerbsangebot**

Das Erwerbsangebot an die Anleihegläubiger auf Grundlage der Erwerbsrechte sowie die Aufforderung an die Anleihegläubiger, die Bezugsberechtigten Aktionäre und die Individualzeichner zur Abgabe von Kaufangeboten erfolgen auf Grundlage des am 27. Juni 2016 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüften und gebilligten Wertpapierprospekts betreffend die Neuen Aktien und die Neuen Schuldverschreibungen. Der Wertpapierprospekt betreffend die Neuen Aktien und die Neuen Schuldverschreibungen wurde am 27. Juni 2016 auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.singulus.de/de/investor-relations.html> veröffentlicht. Etwaige künftige Nachträge zum Wertpapierprospekt werden ebenfalls dort veröffentlicht. Der Wertpapierprospekt und etwaige künftige Nachträge zum Wertpapierprospekt sind außerdem während der üblichen Geschäftszeiten bei der Gesellschaft, der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft, Investor Relations, Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main Deutschland, Telefax-Nummer: +(49)-(0)6188 - 440, in gedruckter Form kostenlos erhältlich.

Kahl am Main, im Juni 2016

SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft

– Der Vorstand –

Dr.-Ing. Stefan Rinck – Vorsitzender des Vorstands

Dipl.-Oec. Markus Ehret – Mitglied des Vorstands"

## **4.5 Informationen zu den Neuen Aktien**

### **4.5.1 Stimmrechte**

Jede Neue Aktie gewährt in der Hauptversammlung ein Stimmrecht. Beschränkungen der Stimmrechte bestehen nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte.

### **4.5.2 Beteiligung am Gewinn oder am Saldo im Fall einer Liquidation**

Jede Neue Aktie ist gewinnbezugsberechtigt ab dem 1. Januar 2015. Im Übrigen gelten für die Neuen Aktien dieselben Regelungen zur Gewinnanteilberechtigung wie für die anderen Aktien der Gesellschaft.

Im Fall der Liquidation der Gesellschaft nehmen sie am nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögen entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft teil.

### **4.5.3 Form und Verbriefung**

Alle Neuen Aktien sind auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00. Das Grundkapital der Gesellschaft ist in mehreren Globalurkunden ohne Gewinnanteilscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Frankfurt am Main) als Verwahrstelle hinterlegt sind. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Anteile ist ausgeschlossen (§ 6 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft).

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

Die Neuen Aktien sind mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die übrigen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile.

### **4.5.4 Börsenzulassung und Handelsaufnahme**

Die Neuen Aktien sollen am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgeflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden.

Die Zulassung der Neuen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgeflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 11. Juli 2016 beantragt werden. Die Zulassung soll voraussichtlich am 20. Juli 2016 erfolgen.

Die Handelsaufnahme an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 21. Juli 2016 erfolgen.

### **4.5.5 ISIN / WKN / Börsenkürzel der Neuen Aktien**

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1681X5

Wertpapierkennnummer (WKN): A1681X

Börsenkürzel: SNG

#### **4.5.6 Übertragbarkeit**

Die Neuen Aktien sind übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

#### **4.6 Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen**

Die Konditionen der Neuen Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die in "5. Anleihebedingungen" in dem Prospekt abgedruckt sind. Im Folgenden sollen Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen, einschließlich wesentlicher Ausstattungsmerkmale der Neuen Schuldverschreibungen zusammenfassend dargestellt werden.

##### **4.6.1 Wertpapiertyp und Wertpapierkennnummern**

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in Form von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen unter den folgenden Wertpapierkennnummern ausgegeben:

ISIN: DE000A2AA5H5

WKN: A2AA5H

##### **4.6.2 Verbriefung**

Die Neuen Schuldverschreibungen werden anfänglich durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft sein, die nach Maßgabe der Anleihebedingungen durch eine endgültige Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Die Globalurkunden werden bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearingsystem**") hinterlegt.

##### **4.6.3 Zahlstelle**

Zahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen ist als Hauptzahlstelle für die Neuen Schuldverschreibungen bestellt. Die anfängliche Hauptzahlstelle kann gemäß der Anleihebedingungen während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen abberufen und durch eine andere Bank ersetzt werden.

##### **4.6.4 Währung, Nennbetrag und Stückelung**

Die Anleihe wird in Euro im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 begeben und ist eingeteilt in 120.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00. Sämtliche Zahlungen auf die Neuen Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

##### **4.6.5 Rang**

Die Neuen Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.



#### **4.6.6 Rechte aus den Neuen Schuldverschreibungen**

##### **4.6.6.1 Zinsen**

Die Neuen Schuldverschreibungen sind festverzinslich und gewähren den jeweiligen Inhabern einen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung von Zinsen. Die Zinsen auf die Neuen Schuldverschreibungen sind halbjährlich nachträglich am 22. Januar und 22. Juli eines jeden Jahres zu zahlen, wobei die erste Zinszahlung am 22. Januar 2017 erfolgt und die letzte Zinszahlung an dem Tag erfolgt, an dem die Neuen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Neuen Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:

- vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum 22. Juli 2017 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 3,00 % jährlich verzinst
- vom 22. Juli 2017 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2018 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 6,00 % jährlich verzinst
- vom 22. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2019 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 7,00 % jährlich verzinst
- vom 22. Juli 2019 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2020 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 8,00 % jährlich verzinst
- vom 22. Juli 2020 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2021 (ausschließlich) werden die Neuen Schuldverschreibungen mit 10,00 % jährlich verzinst

##### **4.6.6.2 Rückzahlung**

Die Neuen Schuldverschreibungen gewähren den jeweiligen Inhabern einen Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung des Nennbetrages bzw., im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung, auf Zahlung des in den Anleihebedingungen bestimmten vorzeitigen Rückzahlungsbetrags.

Vorbehaltlich einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung, werden die Neuen Schuldverschreibungen am 22. Juli 2021 zu einem Betrag von EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung zurückgezahlt.

##### **4.6.6.3 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger**

Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Falle eines Kontrollwechsels (wie in § 5(d) der Anleihebedingungen definiert) oder bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß § 9 der Anleihebedingungen sind Anleihegläubiger berechtigt, gemäß den Anleihebedingungen die Kündigung ihrer Neuen Schuldverschreibungen zu erklären und deren unverzügliche Rückzahlung zu verlangen (vgl. § 5(d) und § 9 der Anleihebedingungen).

Die Anleihebedingungen sehen allerdings vor, dass bei bestimmten Kündigungsgründen der kündigende Anleihegläubiger eine Rückzahlung der von ihm gehaltenen Neuen Schuldverschreibung(en) nur verlangen kann, wenn für mindestens 20 % des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Neuen Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin schriftlich die Kündigung erklärt wird. Im Fall einer solchen Kündigung entfällt zudem die Wirkung dieser Kündigung gemäß § 5 Absatz 5 Schuldverschreibungsgesetz, wenn die Anleihegläubiger dies innerhalb von drei Monaten mit Mehrheit beschließen.

#### **4.6.7 Kündigung und vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin**

Die Neuen Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen von der Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, wie in § 5 der Anleihebedingungen näher bestimmt.

##### **4.6.7.1 Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin**

Die Emittentin ist berechtigt, die Neuen Schuldverschreibungen jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen zu kündigen. Für den Fall, dass der Tag der Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen infolge einer solchen Kündigung innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausgabetag liegt, sind die Neuen Schuldverschreibungen zu EUR 103,00 je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen. Für den Fall, dass der Tag der Rückzahlung der Neuen Schuldverschreibungen infolge einer solchen Kündigung später als 12 Monate nach dem Ausgabetag liegt, sind die Neuen Schuldverschreibungen zu EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen.

##### **4.6.7.2 Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen**

Die Emittentin ist berechtigt, die Neuen Schuldverschreibungen bei Vorliegen bestimmter steuerlicher Gründe zu kündigen und an dem in der Kündigungserklärung bestimmten Termin zu EUR 100,00 je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen.

#### **4.6.8 Verpflichtungen der Emittentin**

Die Emittentin unterliegt umfangreichen Negativverpflichtungen, wie im Einzelnen in § 2(b) sowie § 8(a) und (c) der Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen beschrieben. Insbesondere bestehen Beschränkungen der Emittentin im Hinblick auf die Besicherung von eigenen oder fremden Finanzverbindlichkeiten, die Aufnahme weiterer Finanzverbindlichkeiten sowie die Vergabe von Darlehen.

Ferner unterliegt die Emittentin umfangreichen Positivverpflichtungen, wie im Einzelnen in § 8(b), (d) bis (h) der Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen beschrieben. Insbesondere ist die Emittentin verpflichtet, (i) dafür zu sorgen, dass Tochtergesellschaften, die als Wesentliche Tochtergesellschaft gemäß § 8(b) der Anleihebedingungen qualifizieren, Garantien gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger abgeben, (ii) Geschäfte mit Dritten und verbundenen Unternehmen nur zu Konditionen vorzunehmen, die einem Drittvergleich standhalten, (iii) bestimmte Veröffentlichungen nach Wertpapierhandelsgesetz und nach den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse für im Prime Standard gelistete Unternehmen vorzunehmen, (iv) bestimmte Bestätigungen gegenüber dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger abzugeben, (v) den gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger über den Eintritt eines Kündigungsgrunds nach § 9 der Anleihebedingungen zu informieren und (vi) sicherzustellen, dass die Neuen Schuldverschreibungen bis zur Befriedigung aller Zahlungsansprüche nach den Anleihebedingungen durchgehend an einer deutschen Börse im Freiverkehr zum Handel zugelassen sind.

#### **4.6.9 Keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte**

Die Neuen Schuldverschreibungen vermitteln den Anleihegläubigern keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, wie z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin und Stimmrechte.

#### **4.6.10 Ausgabetag**

Ausgabetag der Neuen Schuldverschreibungen ist voraussichtlich der 22. Juli 2016.

#### **4.6.11 Rendite**

Für den Fall, dass die Neuen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit weder veräußert noch gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden, entspricht die durchschnittliche jährliche Rendite für den Zeitraum vom Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstermin (ausschließlich):

- (i) 6,70 % für alle Anleihegläubiger, die Neue Schuldverschreibungen am Begebungstag infolge Ausübung ihrer Anleiheerwerbsrechte erworben haben, wobei für Zwecke der Berechnung der angegebenen Rendite ein Ausgabepreis von 100% angenommen wurde;
- (ii) 6,70 % für alle Anleihegläubiger, die Neue Schuldverschreibungen am Begebungstag infolge Zuteilung von Verwertungs-schuldverschreibungen erworben haben, wobei für Zwecke der Berechnung der angegebenen Rendite ein Ausgabepreis von 100 % angenommen wurde. Je niedriger der tatsächliche Ausgabepreis ist, desto höher ist die Rendite; die tatsächliche durchschnittliche, jährliche Rendite wird auf Basis des Festgelegten Erwerbspreises der Verwertungsschuldverschreibungen berechnet und gemeinsam mit dem Festgelegten Erwerbspreis der Verwertungsschuldverschreibungen bekannt gemacht werden.

#### **4.6.12 Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen**

Die Ansprüche der Anleihegläubiger auf Zahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen unter den Neuen Schuldverschreibungen werden durch die Stellung der im Prospekt unter "14. Wesentliche Verträge-14.2 Sicherheiten" beschriebenen Sicherheiten besichert.

Die Anleihesicherheiten werden zugunsten der One Square Trustee, Ltd., London als Sicherheitentreuhänder bestellt und von dem Sicherheitentreuhänder gemäß den Bestimmungen der Sicherheitenverträge und der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung treuhänderisch für die Anleihegläubiger gehalten und verwaltet. Die Sicherheitenverträge sowie die Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung sind im Prospekt unter "14. Wesentliche Verträge" beschrieben.

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen außerdem vor, dass die Emittentin dafür zu sorgen hat, dass Tochtergesellschaften, die als Wesentliche Tochtergesellschaft im Sinne von § 8(b) der Anleihebedingungen qualifizieren, Garantien gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger abgeben.

#### **4.6.13 Vorlegungsfrist und Verjährung**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Neuen Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

#### **4.6.14 Änderungen der Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass Anleihegläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen sowie des Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 (SchVG) durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder sonstige Maßnahmen gemäß dem SchVG beschließen können. Beschlüsse können im Wege der Gläubigerversammlung oder der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden. Beschlüsse werden nach Maßgabe des SchVG und der Anleihebedingungen gefasst.

Zudem sehen die Anleihebedingungen die Bestellung der One Square Advisory Services GmbH als gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte vor. Der gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten, die ihm nach den Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen und von Gesetzes wegen zustehen oder die ihm durch Beschluss der Anleihegläubiger zugewiesen werden. Die Vorschriften des SchVG gelten im Hinblick auf die Abberufung des gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters. Solange ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, kann das individuelle Recht eines Anleihegläubigers, seine Rechte gemäß den Anleihebedingungen zu verfolgen und geltend zu machen, beschränkt sein.

#### **4.6.15 Übertragbarkeit der Neuen Schuldverschreibungen**

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der die Neuen Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

#### **4.6.16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand sowie Bekanntmachungen**

Form und Inhalt der Neuen Schuldverschreibungen sowie die sich aus den Neuen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Schuldverschreibungsgesetz, unterliegen jegliche aus oder im Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder Verfahren der nichtausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Bekanntmachungen betreffend § 14 der Anleihebedingungen (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter) erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes. Alle übrigen die Neuen Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin ([www.singulus.de](http://www.singulus.de)) veröffentlicht. Sofern die Regularien der Börse, an der die Neuen Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken.

#### **4.6.17 Einbeziehung zum Börsenhandel**

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung der Neuen Schuldverschreibungen zum Handel im Marktsegment "Quotation Board" des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse beantragen zu lassen.

#### **4.6.18 Grundlage der Emission/Beschlussfassung der Emittentin**

Die Begebung der Neuen Schuldverschreibungen wird voraussichtlich vom Vorstand der Emittentin am 20. Juli 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin vom 20. Juli 2016 beschlossen.

### **4.7 Interessen beteiligter Personen**

ODDO SEYDLER hat eine Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung mit der Emittentin im Zusammenhang mit dem Angebot der Erwerbsrechte, der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen abgeschlossen und berät die Emittentin bei dem Angebot und der Zulassung der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen. ODDO SEYDLER erhält bei erfolgreicher

Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung eine Provision und hat daher ein Interesse an dem Angebot der Neuen Aktien und der Neuen Schuldverschreibungen sowie der Zulassung der Neuen Aktien zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse.

Die zukünftigen Inhaber der Neuen Aktien haben aufgrund der mit der Zulassung dieser Aktien erzielten Handelbarkeit der Neuen Aktien im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse ein Interesse an der mit dem Prospekt beantragten Zulassung.

## 5. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde. Die endgültigen Anleihebedingungen werden Bestandteil der Globalurkunden, die die Schuldverschreibungen verbrieft.

### **Anleihebedingungen**

Nachfolgend ist der Text der Anleihebedingungen (die **Anleihebedingungen**) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen werden Bestandteil der Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft.

#### § 1

#### **Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung**

- (a) Diese Anleihe der Singulus Technologies Aktiengesellschaft, Kahl am Main (die **Emittentin**) im Gesamtnennbetrag von EUR 12.000.000,00 (in Worten: zwölf Millionen Euro) (der **Gesamtnennbetrag**), begeben am 22. Juli 2016 (der **Begebungstag**), ist in 120.000 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) im Nennbetrag von jeweils EUR 100,00 (der Nennbetrag) eingeteilt.
- (b) Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (c) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die **Vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**, die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde jeweils eine **Globalurkunde**) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Clearingsystems. Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (c) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden. **Vereinigte Staaten von Amerika** bezeichnet für die Zwecke dieser Anleihebedingungen die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
- (d) Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde sind nur wirksam, wenn sie jeweils die eigenhändigen Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das **Clearingsystem**) hinterlegt, bis die Emittentin alle ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erfüllt hat. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

- (e) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.
- (f) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck Anleihegläubiger den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

## § 2

### Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches dingliche Sicherungsrecht eine **Sicherheit**) in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Besicherung von Finanzverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Besicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Finanzverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:
  - (i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
  - (ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird;
  - (iii) für Sicherheiten für Finanzverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert), sofern diese Finanzverbindlichkeiten am Begebungstag der Schuldverschreibungen bereits bestehen;
  - (iv) für Sicherheiten, die am Begebungstag der Schuldverschreibungen bereits bestehen;
  - (v) für Sicherheiten, die für Finanzverbindlichkeiten nach § 8(a)(iv) und in der in § 3 (e) vorgesehenen Form bestellt werden;
  - (vi) für Sicherheiten in Form von Barunterlegung und/oder Kontoverpfändung für Verbindlichkeiten unter Avalkreditlinien nach § 8(a)(iii), und
  - (vii) für Sicherheiten die für Finanzverbindlichkeiten nach § 8(a)(ix) bestellt werden.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **Finanzverbindlichkeit** die (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptleistungspflicht aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen, nicht jedoch Verpflichtungen aufgrund einer Forfaitierung von Forderungen.

**Tochtergesellschaft** ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht soll dem Sicherheitentreuhänder eingeräumt werden.

### § 3

#### Besicherung der Schuldverschreibungen

- (a) Die Ansprüche auf Zahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen unter den Schuldverschreibungen werden durch die Stellung der folgenden Sicherungsinstrumente besichert:
- (i) Erstrangige Verpfändung bzw. Sicherungsübertragung von Vermögensgegenständen aus dem Umlaufvermögen der Emittentin; und/oder
  - (ii) Sicherungsabtretung von Forderungen aus dem Umlaufvermögen der Emittentin; und/oder
  - (iii) Sicherungsübereignung von Vermögensgegenstände aus dem Sachanlagevermögen der Emittentin; und/oder
  - (iv) Barsicherheiten; und/oder
  - (v) weitere Sicherungsinstrumente nach Maßgabe weiterer Vereinbarung zwischen Emittentin und Gemeinsamem Vertreter (wie nachfolgend definiert)

(gemeinsam die **Anleihesicherheiten**). Der Buchwert der Anleihesicherheiten wird den jeweils unter den Schuldverschreibungen ausstehenden Betrag an Kapital und aufgelaufenen Zinsen mindestens erreichen.

- (b) **Verwaltung der Anleihesicherheiten.** Die Anleihesicherheiten werden zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestellt. Aufgabe des Sicherheitentreuhänders ist es insbesondere die Anleihesicherheiten zu verwalten und gegebenenfalls, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Die Rechte und Pflichten des Sicherheitentreuhänders werden in einem Sicherheitentruhandvertrag zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuhänder geregelt. Der Sicherheitentruhandvertrag wird als echter Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als Dritten (§ 328 BGB) geschlossen. Sollte das Truhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Sicherheitentreuhänder zu bestellen.
- (c) **Ersetzung und Freigabe der Anleihesicherheiten.** Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können die Anleihesicherheiten von der Emittentin ganz oder teilweise durch gleichwertige andere Sicherungsinstrumente oder durch Barmittel nach Maßgabe des Sicherheitentruhandvertrages ersetzt werden. Der Sicherheitentreuhänder ist ermächtigt, Anleihesicherheiten nach seinem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des jeweiligen zu Grunde liegenden Sicherheitenvertrages freizugeben.



- (d) **Sicherheitstreuhänder.** Die Emittentin wird nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags an oder vor dem Begebungstag die One Square Trustee Ltd., London als Sicherheitentreuahänder (der **Sicherheitstreuhänder**) bestellen.
- (e) Die Anleihesicherheiten können nach Maßgabe der Sicherheitenverträge durch die Emittentin auch für die gleichzeitige Besicherung von Finanzverbindlichkeiten gemäß § 8(a)(iv) genutzt werden. Die Emittentin kann zur Regelung der Nutzung von Anleihesicherheiten auch zur Besicherung dieser weiteren Finanzverbindlichkeiten ein Intercreditor Agreement abschließen und festlegen, dass die Anleihesicherheiten vorrangig zur Befriedigung der Ansprüche dieser weiteren Finanzverbindlichkeit gewährt werden.

#### § 4 Verzinsung

- (a) Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß diesen Anleihebedingungen werden die Schuldverschreibungen vom 22. Juli 2016 (einschließlich) (der **Zinslaufbeginn**) bis zum Endfälligkeitstermin (ausschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst:
  - (i) Vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum 22. Juli 2017 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 3,00 % jährlich;
  - (ii) Vom 22. Juli 2017 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2018 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 6,00 % jährlich;
  - (iii) Vom 22. Juli 2018 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2019 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 7,00 % jährlich;
  - (iv) Vom 22. Juli 2019 (einschließlich) bis zum 22. Juli 2020 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 8,00 % jährlich;
  - (v) Vom 22. Juli 2020 (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstermin (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 10,00 % jährlich.

Die Zinsen sind in Bezug auf eine Zinsperiode halbjährlich nachträglich am 22. Januar und 22. Juli eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zu zahlen. Die erste Zinszahlung erfolgt am 22. Januar 2017. Der letzte Zinszahlungstag ist der Fälligkeitstag. Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage des Zinstagequotienten.

- (b) Definitionen

**Fälligkeitstag** meint den Endfälligkeitstermin sowie jeden sonstigen Tag, zu dem die Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) zur Rückzahlung fällig sind.

**Feststellungsperiode** ist der Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

**Feststellungstermin** bezeichnet jeden 22. Januar und 22. Juli.

**Zinsperiode** bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

**Zinstagequotient** bezeichnet in Bezug auf die Berechnung von Zinsen auf die

Schuldverschreibungen für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**): die Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage in dem betreffenden Zins-berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

- (c) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet, soweit hierin nicht abweichend geregelt, am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, wird der ausstehende Betrag vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit dem gesetzlich bestimmten Verzugszins verzinst. Der gesetzliche Verzugszinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkten, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

## § 5

### **Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger**

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 22. Juli 2021 (der **Endfälligkeitstermin**) zu einem Betrag in Höhe von EUR 100 je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Tagen zu kündigen und vorzeitig im Falle einer Rückzahlung innerhalb von 12 Monaten nach Zinslaufbeginn zu EUR 103,00 je Schuldverschreibung und zu jeder Zeit danach zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung, nebst aufgelaufenen Zinsen, zurückzuzahlen. Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich. Die Kündigung hat den Tag, zu dem gekündigt wird, sowie den aufgrund der Kündigung zahlbaren Betrag zu nennen und ist den Anleihegläubigern gemäß § 15 bekannt zu geben.

Der Emittentin steht dieses Kündigungsrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Anleihegläubiger in Ausübung seines Rechts nach § 5(d) verlangt hat.

In diesen Anleihebedingungen meint **Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung EUR 100,00.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Begebungstag aufgrund einer Änderung oder Ergänzung des in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstigen für die Emittentin maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltenden Steuer- und Abgabengesetze und -vorschriften oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze und Vorschriften verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 7(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen, die sie nach Treu und Glauben für angemessen hält, vermeiden können, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 15 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigungserklärung gemäß diesem § 5(c) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin und die Höhe des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen (die **Put Option**). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Ausübungszeitraums (wie nachstehend definiert) bei der Emittentin Put-Ausübungserklärungen (wie nachstehend definiert) von Anleihegläubigern im Gesamtbetrag von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(e) beschrieben auszuüben.

Ein **Kontrollwechsel** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer (direkt oder indirekt) von mehr als 30 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten.

**Dritte Person** im Sinne dieses § 5(d)(ii) ist jede Person außer einer Tochtergesellschaft der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin, unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 15 machen (die **Put Option-Mitteilung**), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(d) genannten Put Option angegeben sind.

- (e) Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(d) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der **Put-Ausübungszeitraum**) von 30 Tagen, nachdem die Put-Ausübungsmittteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der Emittentin erklärt werden (die **Put-Ausübungserklärung**). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl, vorbehaltlich der Erreichung des Quorums gemäß § 5(d), die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Put-Ausübungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über

das Clearingsystem. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

## § 6

### Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Die Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 7 ein. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßigem Nachweis gemäß § 1(c).
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) **Geschäftstag** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET 2) in Betrieb ist und (ii) das Clearingsystem Zahlungen abwickelt.
- (d) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Frankfurt am Main zu hinterlegen. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

## § 7

### Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt an der Quelle für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art gezahlt, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder im Namen Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde im Wege des Abzugs oder Einbehalts auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die **Zusätzlichen Beträge**) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

- (b) Zusätzliche Beträge gemäß § 7(a) sind nicht zu zahlen wegen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren, die:
  - (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin

aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einem internationalen Abkommen zu einer solchen Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Abkommen umsetzt oder befolgt oder zu ihrer Befolgung erlassen wird, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 15 wirksam wird; oder
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können; oder
- (vi) jegliche Kombination von § 7(b)(i)-(v).

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

## **§ 8**

### **Verpflichtungen der Emittentin**

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, dass vor einer vollständigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, weder die Emittentin noch eine Gesellschaft der Gruppe der Emittentin, Finanzverbindlichkeiten eingetht mit Ausnahme von:
  - (i) Finanzverbindlichkeiten aus Forfaitierung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
  - (ii) Finanzverbindlichkeiten aus Stundungen oder empfangenen Anzahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs;
  - (iii) Finanzverbindlichkeiten aus Avalkrediten in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 50.000.000,00, oder, im Falle einer Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (wie nachfolgend definiert) in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 65.000.000,00;
  - (iv) Finanzverbindlichkeiten in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 in Form eines Darlehens; die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht der Aufnahme einer solchen Finanzverbindlichkeit mindestens 10 Werkstage (in Frankfurt am Main) vorher öffentlich per DGAP-Meldung bekannt zu machen. Inhaber dieser Schuldverschreibungen, die ein Kreditinstitut, eine Kapitalanlagegesellschaft deren Geschäftszweck die Investition in, die Vergabe von und

das Halten von Krediten umfasst, ein Pensionsfonds oder ein Versicherungsunternehmen sind und innerhalb von 10 weiteren Werktagen (in Frankfurt am Main) gegenüber der Emittentin ihr Interesse bekundet haben, sind berechtigt, diese Finanzverbindlichkeit pro rata im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller Schuldverschreibungen von Inhabern, die ihre Beteiligung an einer solchen Finanzverbindlichkeit zugesagt haben, zu den Bedingungen wie mit dem ursprünglich vorgesehenen Darlehensgeber zur Verfügung zu stellen. Finanzverbindlichkeiten der Emittentin unter einem etwaigen vor dem oder am Begebungstag der Schuldverschreibungen abgeschlossenen bis zu EUR 4.000.000,00 Darlehensvertrag gelten als Finanzverbindlichkeiten im Sinne dieses § 8(a)(iv);

- (v) Finanzverbindlichkeiten, die am Begebungstag der Schuldverschreibungen bereits bestehen;
  - (vi) Finanzverbindlichkeiten aus der Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittelfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten und zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 10.000.000,00;
  - (vii) Finanzverbindlichkeiten aus der Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln jeweils zum Zweck der Refinanzierung dieser Schuldverschreibung;
  - (viii) Finanzverbindlichkeiten aus einer Aufstockung der Schuldverschreibungen gemäß § 13(a);
  - (ix) Finanzverbindlichkeiten, die nicht bereits nach § 8(a)(i) bis (viii) erlaubt sind, zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 und die im Rang zu den Schuldverschreibungen gleich- oder nachrangig sind.
- (b) Die Emittentin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass jede Gesellschaft die als Wesentliche Tochtergesellschaft (wie unten definiert) qualifiziert, innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum, zu dem die Qualifikation als Wesentliche Tochtergesellschaft feststeht, wobei dies halbjährlich auf Basis der Halbjahresberichte und der Jahresberichte der Emittentin und (soweit anwendbar) der Tochtergesellschaft, erstmals auf Basis des Halbjahresberichts der Emittentin für das am 30. Juni 2016 endende Halbjahr, getestet wird, eine unbedingte und unwiderrufliche marktübliche Garantie (wenn und soweit rechtlich nach dem anwendbaren lokalen Recht zulässig) für die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie etwaiger sonstiger Beträge, die nach diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger abgibt. Eine solche Garantie erlischt jeweils automatisch, wenn und soweit (i) die jeweilige Garantin veräußert wird und wenn ein unabhängiger Gutachter bestätigt, dass die jeweilige Veräußerung zu einem fairen Marktwert an einen Dritten erfolgt ist und die jeweils zu Grunde liegende Transaktion demnach einem Drittvergleich standhält oder (ii) die Tochtergesellschaft nicht mehr als Wesentliche Tochtergesellschaft qualifiziert.

**Wesentliche Tochtergesellschaft** bezeichnet in diesem § 8(b) eine 100 % Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen, oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, oder (iii) falls, das konsolidierte EBITDA der Emittentin negativ ist, die ein EBITDA von mindestens EUR 1.000.000,00 ausweist, wobei die Schwellen jeweils anhand der Daten in dem letzten geprüften, oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten nicht konsolidierten Abschluss der

betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

- (c) Die Emittentin ist berechtigt, Dritten und mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) Darlehen zu gewähren. Sofern die Darlehensvergabe an Dritte und solche verbundenen Unternehmen erfolgt, die nicht eine Garantie für die Zahlungsverpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen abgegeben haben, darf die Summe dieser Darlehen zu einem Zeitpunkt einen aggregierten Betrag von bis zu EUR 1.000.000,00 nur überschreiten, wenn die Ansprüche auf Rückgewähr aus diesem weiteren Darlehen an den Sicherheitentreuhänder zuvor als Sicherheit für die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie etwaiger sonstiger Beträge, die nach diesen Anleihebedingungen zu zahlen sind, abgetreten wurden.
- (d) Die Emittentin ist zu jeder Zeit verpflichtet, Geschäfte mit Dritten und verbundenen Unternehmen nur zu Konditionen vorzunehmen, die einem Drittvergleich standhalten.
- (e) Die Emittentin verpflichtet sich den zum Begebungstag bestehenden Veröffentlichungspflichten nach Wertpapierhandelsgesetz und nach den Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse für im Prime Standard gelistete Unternehmen unabhängig von einer Änderung der gesetzlichen Regelungen oder Regelungen der Frankfurter Wertpapierbörse während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nachzukommen.
- (f) Die Emittentin ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Vertreter (wie nachfolgend definiert) spätestens zum Tag der Veröffentlichung der Halbjahresberichte und Jahresberichte zu bestätigen, dass (i) die Emittentin alle Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen im vergangenen Halbjahr erfüllt hat, (ii) in angemessener nachprüfbarer Form darüber Auskunft zu geben, ob eine ihrer Tochtergesellschaften als eine Wesentliche Tochtergesellschaft im Sinne der Anleihebedingungen qualifiziert, sowie (iii) kein Kündigungsgrund nach diesen Anleihebedingungen eingetreten ist und zum Zeitpunkt der Auskunft fortbesteht.
- (g) Die Emittentin verpflichtet sich den Gemeinsamen Vertreter (wie nachfolgend definiert) und die Anleihegläubiger durch entsprechende öffentliche Mitteilung per DGAP-Meldung unverzüglich zu informieren, wenn ein Ereignis eintritt, das einen Kündigungsgrund nach § 9 dieser Anleihebedingungen begründet.
- (h) Die Emittentin verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Schuldverschreibungen bis zur Befriedigung von Kapital- und Zinsansprüchen sowie sonstigen Zahlungsansprüchen der Gläubiger nach diesen Anleihebedingungen durchgehend an einer deutschen Börse im Freiverkehr zum Handel zugelassen sind.

## **§ 9**

### **Kündigungsrecht der Anleihegläubiger**

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen,
  - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
  - (ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 5(d) im Fall eines Kontrollwechsels unterlässt;
  - (iii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht

ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht unheilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem der Gemeinsame Vertreter (wie nachfolgend definiert) hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat;

- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 2.000.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt;
- (v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
- (vi) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und in allen Fällen (A) bis (C) ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vii) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
- (viii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt (oder gegebenenfalls die anderen neuen Gesellschaften übernehmen) im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;
- (ix) die Bestellung der Anleihesicherheiten zu irgendeinem Zeitpunkt unwirksam ist oder wird.

**Wesentliche Tochtergesellschaft** im Sinne dieses § 9 bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Zugang der Kündigungserklärung geheilt wurde.
- (c) Eine Kündigung eines Anleihegläubigers gemäß diesem § 9 (mit Ausnahme der Fälle (v), (vi) und (viii)), wird jedoch nur dann wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden



Schuldverschreibungen eingegangen sind. Zur Klarstellung: Eine Kündigung durch einen Anleihegläubiger betrifft stets nur die von ihm jeweils gehaltene(n) Schuldverschreibung(en) und hat keine Auswirkungen auf die von anderen Anleihegläubigern gehaltenen Schuldverschreibungen. Bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG steht der Emittentin ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber den kündigenden Anleihegläubigern zu.

- (d) Eine Kündigungserklärung gemäß § 9(a) ist durch den Anleihegläubiger schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 16(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Kündigungserklärung wird, vorbehaltlich § 9(c), jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

## § 10

### Beschränkung hinsichtlich Dividendenzahlungen

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50 % des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen.
- (b) Die Emittentin verpflichtet sich, den Gewinn aus der Umwandlung der Anleihe EUR 60 Mio. 7,75 % 2012/2017 (ISIN DE000A1MASJ4) in Eigenkapital und in diese Schuldverschreibungen (*Sanierungsgewinn*) in die Gewinnrücklagen einzustellen und diese bis zur vollständigen Befriedigung von Kapital- und Zinsansprüchen nach diesen Anleihebedingungen nicht aufzulösen. Soweit eine Einstellung des Sanierungsgewinns in die Gewinnrücklagen nicht zulässig ist, verpflichtet sich die Emittentin der Hauptversammlung vorzuschlagen, diesen Betrag nicht auszuschütten, sondern in die Gewinnrücklagen einzustellen.

## § 11

### Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

## § 12

### Zahlstellen

- (a) Die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14 - 16, 28195 Bremen ist Hauptzahlstelle. Die Bankhaus Neelmeyer AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als **Hauptzahlstelle** bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine andere Bank oder andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 15

oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

### § 13

#### Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtbetrag um einen Betrag von bis zu EUR 3.000.000,00 erhöhen. Der Begriff Schuldverschreibung umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht einer solchen Aufstockung dieser Schuldverschreibung mindestens 10 Werktage (in Frankfurt am Main) vorher öffentlich per DGAP-Meldung bekannt zu machen. Inhaber dieser Schuldverschreibung, die innerhalb von 10 weiteren Werktagen gegenüber der Emittentin ihr Interesse bekundet haben, an der Aufstockung teilnehmen zu wollen, sind berechtigt, diese zusätzlichen Schuldverschreibungen pro rata im Verhältnis des Nennbetrags der von ihnen jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen zum Gesamtnennbetrag aller Schuldverschreibungen von Inhabern, die ihre Beteiligung an der Aufstockung zugesagt haben, zu zeichnen, soweit das ermittelte Verhältnis eine Zuteilung von mindestens einer Teilschuldverschreibung ergibt. Der Ausgabepreis der neuen Schuldverschreibungen ist für alle an der Aufstockung teilnehmenden Anleihegläubiger gleich.
- (b) Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln sind nur zum Zweck der Refinanzierung dieser Schuldverschreibungen zulässig.
- (c) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen und verkaufen.

### § 14

#### Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) **Beschlüsse durch die Gläubiger.** Die Anleihegläubiger können mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das **SchVG**) in seiner jeweils gültigen Fassung die Anleihebedingungen ändern oder sonstige Maßnahmen gemäß dem SchVG

- beschließen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 14 (b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (b) **Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine **Qualifizierte Mehrheit**).
- (c) **Beschlussfassung.** Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und § 5 ff. SchVG fassen.
- (d) **Gläubigerversammlung.** Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung oder spätestens unmittelbar vor Beginn der Gläubigerversammlung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(d)(a)(i) und (ii) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (e) **Abstimmung ohne Versammlung.** Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 16(d)(a)(i) und (ii) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (f) **Zweite Versammlung.** Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 14(d) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 14(e) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Anleihegläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt § 14(d) Satz 3 entsprechend.
- (g) **Gemeinsamer Vertreter.** Der gemeinsame Vertreter (der **Gemeinsame Vertreter**) ist die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nummer 207387, geschäftsansässig in der Theatinerstr. 36, 80333 München. Der Gemeinsame Vertreter hat die Pflichten und Verantwortlichkeiten und Rechte, die ihm nach diesen Anleihebedingungen und von Gesetzes wegen zustehen oder die ihm durch Beschluss der Anleihegläubiger zugewiesen werden. Der Gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere Sicherungsinstrumente nach § 3(a)(v) mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten

aus Avalkreditlinien auf bis zu EUR 65.000.000,00 gemäß § 8(a)(iii) zu erteilen und (iii) Sicherheitenverträge und Garantien (einschließlich eines Intercreditor Agreement) zugunsten und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters ist auf den zehnfachen Betrag seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, der Gemeinsame Vertreter hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die Vorschriften des SchVG gelten im Hinblick auf die Abberufung des Gemeinsamen Vertreters und die sonstigen Rechte und Pflichten des Gemeinsamen Vertreters.

- (h) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen diesen § 14 betreffend erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

## § 15

### Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen dem dritten Tag nach dem Tag der ersten Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten am dritten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (c) Eine Bekanntmachung nach § 15(a) und/oder (b) gilt an dem Tag als wirksam erfolgt, an dem die Bekanntmachung erstmals als wirksam nach § 15(a) oder (b) erfolgt gilt.

## § 16

### Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG, unterliegen jegliche aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder Verfahren der nichtausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank an das Clearingsystem die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk des Clearingsystems trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearingsystems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde, ohne

das Erfordernis der Vorlage der eigentlichen die Schuldverschreibungen verkörpernden Globalurkunde. **Depotbank** bezeichnet eine Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt. Jeder Anleihegläubiger kann, unbeschadet des Vorgenannten, seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auf jede andere Weise schützen oder durchsetzen, die im Land des Rechtsstreits zulässig ist.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

## 6. DIVIDENDENPOLITIK

### 6.1 Allgemeine Bestimmungen zu Gewinnverteilung und Dividendenzahlungen

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft. Bei Aktiengesellschaften obliegt die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden für ein Geschäftsjahr und ihre Höhe der ordentlichen Hauptversammlung des darauf folgenden Geschäftsjahrs, die über den vom Vorstand und Aufsichtsrat unterbreiteten Vorschlag beschließt. Die Zahlung von Dividenden ist ausschließlich aus dem Bilanzgewinn der Aktiengesellschaft zulässig. Der Bilanzgewinn ergibt sich aus dem nach den Rechnungslegungsregeln des HGB aufgestellten Jahresabschluss der Aktiengesellschaft. Die Rechnungslegungsregeln des HGB weichen von den IFRS erheblich ab.

Bei der Ermittlung des für die Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag um Gewinn- bzw. Verlustvorträge aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr sowie um Entnahmen bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Bestimmte Rücklagen sind kraft Gesetzes zu bilden und bei der Berechnung des Jahresüberschusses bzw. -fehlbetrags vor Gewinnausschüttung abzuziehen. Zusätzliche Beschränkungen gelten, wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, aktive latente Steuern oder der Betrag, um den ein gebildetes Planvermögen die gegenüberstehenden Pensionsverpflichtungen übersteigt, in der Bilanz ausgewiesen werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat nach § 170 AktG den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Der Aufsichtsrat ist nach § 171 AktG verpflichtet, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen. Falls Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses überlassen oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt, hat der Vorstand die Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen.

Die Hauptversammlung trifft den Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns mit einfacher Stimmenmehrheit. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, können sie bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Dividenden werden jährlich jeweils kurz nach der Hauptversammlung nach Maßgabe des Gewinnverwendungsbeschlusses und im Einklang mit den Regelungen des jeweiligen Clearing-Systems ausbezahlt. Grundsätzlich wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % der Dividende zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer einbehalten. Soweit die Dividende aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 KStG) der Gesellschaft geleistet wird, ist keine Kapitalertragsteuer und kein Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls keine Kirchensteuer) einzubehalten. Für weitergehende Informationen zur Besteuerung der Dividenden siehe "24. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland–24.3 Besteuerung der Aktionäre–24.3.2 Besteuerung von Dividenden".

Dividendenansprüche unterliegen der Regelverjährung von drei Jahren. Im Fall der Verjährung der Dividendenberechtigung ist die Gesellschaft die Begünstigte. Einzelheiten zu den in der

Hauptversammlung beschlossenen Dividenden und den von der Gesellschaft benannten Zahlungsstellen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## 6.2 Dividendenpolitik und Ergebnis je Aktie

Nachfolgend dargestellt sind die Ergebnisse der SINGULUS-Gruppe nach IFRS sowie das entsprechende Ergebnis pro Aktie jeweils für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013. Zudem dargestellt sind Angaben über die ausgeschüttete Dividende je Aktie der Gesellschaft.

	<b>2015</b> <b>(geprüft, soweit</b> <b>nicht anders</b> <b>angegeben)</b>	<b>2014</b> <b>(geprüft, soweit</b> <b>nicht anders</b> <b>angegeben)</b>	<b>2013</b> <b>(geprüft, soweit</b> <b>nicht anders</b> <b>angegeben)</b>
Konzernergebnis nach IFRS (in EUR Mio.).....	(43,4)	(51,6)	(0,7)
Ergebnisanteil der Aktionäre (in EUR Mio.).....	(43,4)	(51,5)	(0,6)
Ergebnisanteil je Aktie (in EUR ) <sup>1)</sup> .....	(0,89)	(1,05)	(0,01)
Bilanzgewinn/-verlust nach HGB (in EUR Mio.) .	(69,4)	(90,8)	(79,8)
Ausgeschüttete Dividende je Aktie (in EUR) .....	0,00	0,00	0,00

1) Berechnet auf der Grundlage der jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres ausstehenden Anzahl an Aktien, d.h. 48.930.314 Aktien.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass in absehbarer Zeit keine Dividenden an die Aktionäre ausgezahlt werden, da nach den derzeitigen Planungen etwaige zukünftige Bilanzgewinne, sofern diese nach den gesetzlichen Regelungen ausgeschüttet werden dürften, nach erfolgter Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen vorrangig zur Finanzierung weiteren Unternehmenswachstums dienen. Zudem sehen die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen in § 10 der Anleihebedingungen Beschränkungen hinsichtlich der Dividendenzahlungen vor. Danach verpflichtet sich die Gesellschaft, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50 % des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen. Des Weiteren verpflichtet sich die Gesellschaft, den Gewinn aus der Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in die Gewinnrücklagen einzustellen und diese bis zur vollständigen Befriedigung von Kapital- und Zinsansprüchen nach diesen Anleihebedingungen nicht aufzulösen. Soweit eine Einstellung des Sanierungsgewinns in die Gewinnrücklagen nicht zulässig ist, verpflichtet sich die Emittentin der Hauptversammlung vorzuschlagen, diesen Betrag nicht auszuschütten, sondern in die Gewinnrücklagen einzustellen.

## 7. VERWÄSSERUNG

Der Nettobuchwert der Gesellschaft (berechnet als Summe der Aktiva abzüglich Schulden, was dem bilanziellen Eigenkapital entspricht) in der Zwischenbilanz auf der Grundlage des Konzernzwischenabschlusses zum 31. März 2016 belief sich zum 31. März 2016 auf minus EUR 28,6 Mio. und würde sich, basierend auf 48.930.314 ausgegebenen Aktien der Gesellschaft vor Kapitalherabsetzung und vor Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung, auf minus EUR 0,58 je Aktie belaufen.

Nach Kapitalherabsetzung und Ausgabe von 5.760.000 neuen Aktien im Rahmen der Umtauschkapitalerhöhung unter Einbringung der Sacheinlage in Höhe von rund EUR 52,5 Mio. beträgt der entsprechend angepasste Nettobuchwert der Gesellschaft EUR 23,9 Mio. und beläuft sich auf EUR 3,94 je Aktie (basierend auf 6.065.814 ausgegebenen Aktien). Dies entspricht einer Erhöhung des Nettobuchwerts pro Aktie um EUR 4,52. Damit würde eine unmittelbare Verwässerung von EUR 2,44 (38,2 %) je Aktie für die Erwerber der Verwertungsaktien einhergehen unter der Annahme eines festgelegten Erwerbspreises der Verwertungsaktien von EUR 6,38 je Verwertungsaktie. Dieser Preis entspricht dem in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 kommunizierten anteiligen Wert je Aktie nach Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung.



## 8. KAPITALAUSSTATTUNG UND NETTOFINANZVERSCHULDUNG

### 8.1 Kapitalausstattung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kapitalausstattung der SINGULUS-Gruppe zum 31. März 2016 (i) vor Durchführung der Kapitalmaßnahmen, (ii) Veränderungen durch die Kapitalherabsetzung, (iii) Veränderungen durch die Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung und (iv) die angepasste Kapitalausstattung der SINGULUS-Gruppe nach diesen Veränderungen.

Die Angaben sollten im Zusammenhang mit dem Kapitel "9. Ausgewählte Finanzinformationen" und "10. Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" sowie dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den am 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum und den dazugehörigen Erläuterungen gelesen werden (siehe Abschnitt "26. Finanzinformationen").

	31. März 2016 (vor Durchführung der Kapitalmaßnahmen)	Veränderungen durch die Kapitalherabsetzung  (ungeprüft)  (in EUR Mio.)	Veränderungen durch die Durchführung der Umtausch- kapitalerhöhung	Total
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten.....</b>	<b>93,2</b>	-	<b>(63,9)</b>	<b>29,3</b>
davon von Dritten garantiert.....	-	-	-	-
davon durch das Vermögen der Gesellschaft besichert.....	-	-	-	-
davon unbesichert/nicht garantiert .....	93,2	-	(63,9)	29,3
<b>Langfristige Verbindlichkeiten .....</b>	<b>17,6</b>	-	<b>12,0</b>	<b>29,6</b>
davon von Dritten garantiert <sup>1)</sup> .....	12,3	-	-	12,3
davon durch das Vermögen der Gesellschaft besichert <sup>2)</sup> .....	-	-	12,0	12,0
davon unbesichert/nicht garantiert .....	5,3	-	-	5,3
<b>Eigenkapital .....</b>	<b>(28,6)</b>	<b>0,0</b>	<b>51,9</b>	<b>23,3</b>
Gezeichnetes Kapital.....	48,9	(48,6)	5,8	6,1
Kapitalrücklagen.....	2,1	-	5,4	7,5
Sonstige Rücklagen <sup>3)</sup> .....	(79,6)	48,6	40,7	9,73
Summe .....	82,2	0,0	0,0	82,2

1) Die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Pensionsrückstellung sind über den Pensionssicherungsverein garantiert.

2) Die Neuen Schuldverschreibungen sind durch die im Prospekt unter "14. Wesentliche Verträge-14.2 Sicherheiten" beschriebenen Sicherheiten besichert.

3) Die nach dem 31. März 2016 angefallenen Transaktionskosten von € 0,6 Mio. sind unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten und sonstigen Rücklagen ausgewiesen.

## 8.2 Nettofinanzverschuldung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Nettofinanzverschuldung der SINGULUS-Gruppe zum 31. März 2016 (i) vor Durchführung der Kapitalmaßnahmen, (ii) Veränderungen durch die Kapitalherabsetzung, (iii) Veränderungen durch die Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung und (iv) die angepasste Nettofinanzverschuldung der SINGULUS-Gruppe nach diesen Veränderungen.

Die Angaben sollten im Zusammenhang mit dem Kapitel "9. Ausgewählte Finanzinformationen" und "10. Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" sowie dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss für den am 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum und den dazugehörigen Erläuterungen gelesen werden (siehe Abschnitt "26. Finanzinformationen").

	31. März 2016 (vor Durchführung der Kapitalmaßnahmen)	Veränderungen durch die Kapitalherabsetzung  (ungeprüft)  (in EUR Mio.)	Veränderungen durch die Durchführung der Umtausch- kapitalerhöhung	Total
A. Zahlungsmittel.....	12,8	-	-	12,8
B. Zahlungsmitteläquivalente .....	-	-	-	-
C. Wertpapiere .....	-	-	-	-
<b>D. Liquidität (A)+(B)+(C).....</b>	<b>12,8</b>	-	-	<b>12,8</b>
<b>E. Kurzfristige Finanzforderungen<sup>1)</sup>.....</b>	<b>2,2</b>	-	-	<b>2,2</b>
F. Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	-	-	-	-
G. Langfristige Darlehen, kurzfristiger Teil .....	-	-	-	-
H. Sonstige kurzfristige Finanzschulden .....	64,8	-	(64,8)	0,0
<b>I. Kurzfristige Finanzschulden (F)+(G)+(H).....</b>	<b>64,8</b>	-	<b>(64,8)</b>	<b>0,0</b>
<b>J. Kurzfristige Netto- Finanzschulden (I)-(E)-(D).....</b>	<b>49,8</b>	-	<b>(64,8)</b>	<b>(15,0)</b>
K. Langfristige Bankdarlehen .....	-	-	-	-
L. Begebene Anleihen .....	-	-	12,0	12,0
M. Sonstige langfristige Finanzschulden .....	-	-	-	-
<b>N. Langfristige Finanzschulden (K)+(L)+(M) .....</b>	<b>-</b>	-	<b>12,0</b>	<b>12,0</b>
<b>O. Netto-Finanzschulden (J)+(N)</b>	<b>49,8</b>	-	<b>(52,8)</b>	<b>(3,0)</b>

- 1) Kurzfristige Finanzforderungen beinhalten verfügbungsbeschränkte Finanzmittel.

### 8.3 Eventualverpflichtungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die SINGULUS-Gruppe hatte zum 31. März 2016 Eventualverpflichtungen und sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von EUR 17,1 Mio.

### 8.4 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem 31. März 2016 bis zum Datum des Prospekts sind die folgenden wesentlichen Änderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der SINGULUS-Gruppe eingetreten:

Mit Eintragung des Beschlusses der Kapitalherabsetzung im Handelsregister am 25. Mai 2016 verringerte sich das gezeichnete Kapital der Emittentin im Vergleich zum Stichtag 31. März 2016. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 hatte beschlossen, das Grundkapital der Emittentin nach Einziehung von 74 Aktien von dann EUR 48.930.240,00 um EUR 48.624.426,00 auf EUR 305.814,00 herabzusetzen, um in dieser Höhe Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste der Gesellschaft zu decken. Diese Kapitalherabsetzung erfolgte nach den Vorschriften über die einfache Kapitalherabsetzung gemäß §§ 229 ff. Aktiengesetz.

Mit Eintragung der Durchführung des Beschlusses der Kapitalerhöhung im Handelsregister am 27. Juni 2016 erhöhte sich das gezeichnete Kapital der Emittentin wieder. Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 hatte beschlossen, das zunächst auf EUR 305.814,00 reduzierte Grundkapital der Gesellschaft anschließend um EUR 5.760.000,00 auf EUR 6.065.814,00 gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe der Neuen Aktien unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre. Gegenstand der Sacheinlag waren sämtliche Forderungen und Rechte aus sämtlichen Teilschuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe, jeweils einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und – rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen.

### 8.5 Erklärung zum Geschäftskapital

Nach heutigem Stand reichen die vorhandenen liquiden Mittel der SINGULUS-Gruppe nicht aus, um die fälligen Zahlungsverbindlichkeiten der nächsten zwölf Monate zu begleichen. Nach derzeitigen Planungen würden die Zahlungsmittel der Emittentin bis Jahresende 2016 ausreichen. Um alle fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts erfüllen zu können, benötigt die Emittentin voraussichtlich zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von rund EUR 12,0 Mio.

Die Emittentin geht davon aus, sich die zur Sicherstellung eines ausreichenden Geschäftskapitals notwendigen Mittel durch folgende Maßnahmen verschaffen zu können:

- In den mit den Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns China National Building Materials ("**CNBM**") abgeschlossenen Lieferverträgen (siehe dazu "*14. Wesentliche Verträge– 14.4. Lieferverträge mit China National Building Materials (CNBM)*") ist vereinbart, dass die Emittentin nach Bereitstellung von entsprechenden Sicherheiten eine Anzahlung in Höhe von rund EUR 47,0 Mio. erhält. In der zweiten Jahreshälfte 2016 erwartet die Emittentin weitere Teilzahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 18,0 Mio. sowie zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von rund EUR 18,0 Mio.
- Zur weiteren Liquiditätsstärkung plant die Emittentin, die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016 beschlossene Barkapitalerhöhung durch Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Inhaberaktien durchzuführen. Die Durchführung ist für das dritte Quartal

2016 geplant. Mit Abschluss der Barkapitalerhöhung wäre die finanzielle Restrukturierung der Emittentin abgeschlossen.

Die Emittentin ist davon überzeugt, dass es ihr gelingen wird, durch die beschriebenen Maßnahmen alle ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Datum dieses Prospekts zu erfüllen. Die Emittentin geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass insbesondere die Zahlungen unter den mit CNBM geschlossenen Lieferverträgen planmäßig geleistet werden. Sollten sich diese erwarteten Zahlungen jedoch wesentlich verzögern und sollte es der Emittentin nicht gelingen, im Rahmen der für das dritte Quartal 2016 geplanten Barkapitalerhöhung eine ausreichende Anzahl neuer Aktien zu platzieren, wäre der Fortbestand der Emittentin innerhalb der nächsten 12 Monate gefährdet.

## 9. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Die nachstehend zusammengefassten Finanzinformationen sind den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 (die "**Konzernabschlüsse**") und dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum (der "**Konzernzwischenabschluss**") entnommen. Die Konzernabschlüsse und der Konzernzwischenabschluss wurden in Übereinstimmung mit den IFRS, so wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer für Deutschland festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin (KPMG) geprüft und jeweils mit einem im Finanzteil des Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss und zum Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jeweils einen ergänzenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken. Dieser Hinweis lautet jeweils wie folgt: "*Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht ist.*"

Die nachstehend zusammengefassten Informationen sollten insbesondere in Verbindung mit den im Finanzteil des Prospekts enthaltenen geprüften Konzernabschlüssen und dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss sowie den jeweils dazugehörigen Anhängen und den an anderer Stelle im Prospekt enthaltenen weiteren Angaben und Erläuterungen gelesen werden.

Einzelne Zahlen- und Finanzangaben wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen verwendete Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund dieser kaufmännischen Rundungen unter Umständen von an anderer Stelle genannten, nicht gerundeten Werten ab. Außerdem können unter Umständen kaufmännisch gerundete Zahlenangaben nicht genau den Zwischen- oder Gesamtsummen entsprechen, die in Tabellen oder an anderen Stellen genannt sind.

### 9.1 Ausgewählte Daten aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

	Dreimonatszeitraum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	zum 31. März		2015	2014	2013
	2016	2015			
	(ungeprüft)			(geprüft)	
	(in EUR Mio.)			(in EUR Mio.)	
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b> .....	14,1	12,6	83,7	66,8	134,9
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten.....	(0,2)	0,0	(1,4)	(1,0)	(1,5)
<b>Umsatzerlöse (netto)</b> .....	13,9	12,6	82,3	65,8	133,4
Herstellungskosten des Umsatzes .....	(11,6)	(10,7)	(69,3)	(58,4)	(100,1)
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b> .....	2,3	1,9	13,0	7,4	33,3

	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	2016	2015	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)		
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)		
Forschung und Entwicklung.....	(1,9)	(2,2)	(9,5)	(11,5)	(8,4)
Vertrieb und Kundenservice .....	(2,8)	(3,0)	(12,2)	(14,4)	(15,0)
Allgemeine Verwaltung .....	(2,3)	(2,5)	(10,5)	(9,6)	(11,2)
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	(0,3)	(1,1)	(1,6)	(2,9)	(1,6)
Sonstige betriebliche Erträge.....	0,4	1	2,6	3,2	3,5
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(1,2)	0,0	(16,3)	(21,3)	1,6
Summe betriebliche Aufwendungen .....	(8,1)	(7,8)	(47,5)	(56,5)	(31,1)
<b>Operatives Ergebnis (EBIT) .....</b>	<b>(5,8)</b>	<b>(5,9)</b>	<b>(34,5)</b>	<b>(49,1)</b>	<b>2,2</b>
Finanzerträge.....	0,1	0,2	0,9	3,3	2,5
Finanzierungsaufwendungen .....	(1,4)	(1,3)	(9,7)	(5,9)	(5,7)
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT).....</b>	<b>(7,1)</b>	<b>(7,0)</b>	<b>(43,3)</b>	<b>(51,7)</b>	<b>(1,0)</b>
<b>Periodenergebnis .....</b>	<b>(7,1)</b>	<b>(6,9)</b>	<b>(43,4)</b>	<b>(51,6)</b>	<b>(0,7)</b>

## 9.2 Ausgewählte Daten aus der Konzernbilanz

	Zum 31. März	Zum 31. Dezember		
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)	(geprüft)		
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
<b>AKTIVA .....</b>				
Summe kurzfristiges Vermögen .....	62,1	71,1	98,5	124,1
Summe langfristiges Vermögen .....	20,1	21,0	31,7	70,3
<b>Summe Aktiva .....</b>	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>	<b>130,2</b>	<b>194,4</b>
<b>PASSIVA .....</b>				
Summe kurzfristige Schulden .....	93,2	36,3	36,4	48,0
Summe langfristige Schulden .....	17,6	77,3	73,7	72,6
<b>Summe Schulden.....</b>	<b>110,8</b>	<b>113,6</b>	<b>110,1</b>	<b>120,6</b>

	Zum 31. März		Zum 31. Dezember	
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)	
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
Summe Eigenkapital.....	(28,6)	(21,5)	20,1	73,8
Summe Passiva .....	82,2	92,1	130,2	194,4

### 9.3 Ausgewählte Daten aus der Konzern-Kapitalflussrechnung

	Dreimonatszeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	31. März		2015	2014	2013
	2016	2015	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)		
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)		
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit .....	(7,0)	5,7	(10,5)	(10,1)	(0,6)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	(0,2)	(1,0)	(4,7)	13,6	(5,2)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	1,1	(12,6)	(2,3)	(3,5)	0,2
Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	(6,1)	(7,9)	(17,5)	0,0	(5,6)
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen .....	(0,1)	0,9	0,7	0,8	(0,3)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres.....	19,0	35,8	35,8	35,0	40,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres.....	12,8	28,8	19,0	35,8	35,0

### 9.4 Ausgewählte Segmentinformationen

Optical Disc	Solar	Halbleiter	SINGULUS-Gruppe
Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015			
(geprüft)			

(in EUR Mio.)

Segmentvermögen .....	35,1	49,7	7,3	92,1
Bruttoumsatzerlöse.....	29,3	49,8	4,6	83,7
Nettoumsatzerlöse.....	28,2	49,7	4,4	82,3
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(10,2)	(4,8)	(1,3)	(16,3)
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(19,4)	(10,7)	(4,4)	(34,5)
Abschreibungen.....	(2,3)	(3,3)	(1,9)	(7,5)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als eine unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

	Optical Disc		Solar		Halbleiter		SINGULUS-Gruppe	
	Geschäftsjahr zum 31. Dezember							
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	(geprüft)							
	(in EUR Mio.)							
Segmentvermögen.....	82,4	99,0	34,3	80,2	13,5	15,2	130,2	194,4
Bruttoumsatzerlöse .....	45,0	94,9	15,1	29,0	6,7	11,0	66,8	134,9
Nettoumsatzerlöse .....	44,2	93,6	15,0	28,9	6,6	10,9	65,8	133,4
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand ..	(6,5)	1,6	(14,8)	0,0	0,0	0,0	(21,3)	1,6
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(11,7)	17,4	(32,9)	(11,3)	(4,5)	(3,9)	(49,1)	2,2
Abschreibungen .....	(7,0)	(3,0)	(17,4)	(2,2)	(0,6)	(0,7)	(25,0)	(5,9)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als eine unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

	Optical Disc		Solar		Halbleiter		SINGULUS-Gruppe	
	Dreimonatszeitraum zum 31. März							
	2016	2015	2016	2015	2016	2015	2016	2015
	(ungeprüft)							



	<b>(in EUR Mio.)</b>							
Bruttoumsatzerlöse.....	4,9	6,9	8,2	5,3	1,0	0,4	14,1	12,6
Nettoumsatzerlöse.....	4,7	6,9	8,2	5,3	1,0	0,4	(0,2)	0,0
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand.....	(0,4)	0,0	(0,7)	0,0	(0,1)	0,0	(1,2)	0,0
Operatives Ergebnis (EBIT) <sup>1)</sup> .....	(1,4)	(1,7)	(4,5)	(3,1)	(0,1)	(1,1)	(5,8)	(5,9)
Abschreibungen.....	(0,1)	(0,2)	(0,5)	(0,5)	0,0	(0,2)	(0,6)	(0,9)

- 1) Die Gesellschaft verwendet als eine unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzergebnis und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.

## 10. DARSTELLUNG UND ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Die nachfolgende Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft basiert auf den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013 (die Konzernabschlüsse), dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum (der Konzernzwischenabschluss) und dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2015, die im Finanzteil des Prospekts abgedruckt sind, und sollte in Verbindung mit diesen sowie den Kapiteln "2. Allgemeine Informationen-2.6 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben" und "9. Ausgewählte Finanzinformationen" gelesen werden.

Die Konzernabschlüsse und der Konzernzwischenabschluss wurden in Übereinstimmung mit den IFRS, so wie sie in der EU anzuwenden sind, erstellt. Die Konzernabschlüsse wurden in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer für Deutschland festgestellten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch KPMG geprüft und jeweils mit einem im Finanzteil des Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss der Gesellschaft nach HGB für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde ebenfalls durch KPMG geprüft und mit einem im Finanzteil des Prospekts wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss sowie zum Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde mit einem ergänzenden Hinweis auf bestandsgefährdende Risiken versehen. Dieser Hinweis lautet jeweils wie folgt: "*Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht ist.*" Siehe dazu auch "2. Allgemeine Informationen–2.6 Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben–2.6.1 Finanzangaben–2.6.1.1 Überblick".

Die Kennzeichnung von Finanzinformationen im Prospekt als "geprüft" bedeutet, dass die Information aus den geprüften Konzernabschlüssen oder dem geprüften Jahresabschluss der SINGULUS-Gruppe entnommen wurde. Die Kennzeichnung "ungeprüft" bedeutet, dass es sich um Finanzinformationen handelt, die dem Konzernzwischenabschluss entnommen wurden, oder dass es sich um Finanzinformationen handelt, die aus den Buchhaltungsunterlagen oder den internen Managementberichtssystemen der Gesellschaft entnommen oder abgeleitet wurden.

Einzelne Zahlen- und Finanzangaben wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen verwendete Gesamt- oder Zwischensummen weichen aufgrund dieser kaufmännischen Rundungen unter Umständen von an anderer Stelle genannten, nicht gerundeten Werten ab. Außerdem können unter Umständen kaufmännisch gerundete Zahlenangaben nicht genau den Zwischen- oder Gesamtsummen entsprechen, die in Tabellen oder an anderen Stellen genannt sind.

### 10.1 Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die SINGULUS-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt Anlagen im Wesentlichen für die Herstellung von Optical Disc, Solarzellen und Halbleiter-Speicherchips und Sensoren sowie Anlagen für haptisch hochwertige Beschichtung von Oberflächen. Die technischen Kernkompetenzen der SINGULUS-Gruppe liegen bei Vakuum-Dünnschicht- und Plasmabeschichtung sowie thermischen und nasschemischen Verfahren. Da sich die Nachfrage nach Optical Discs wegen der zunehmenden Verbreitung von Streaming-Diensten und anderen Speichermöglichkeiten (Cloud) abschwächt, verfolgt die Gesellschaft seit einigen Jahren eine Diversifikationsstrategie mit Fokussierung auf den Solar- und Halbleitermarkt

sowie auf neue Anwendungen, in der die SINGULUS-Gruppe auf ihren Kernkompetenzen aufbauen kann.

Die Geschäftstätigkeit der Gruppe ist in die Segmente Solar, Optical Disc und Halbleiter eingeteilt.

Das Segment Solar umfasst die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Vakuum-Beschichtungsanlagen, Anlagen für thermische Prozesse sowie Anlagen für nasschemische Behandlungen, die für die Herstellung von kristallinen sowie Dünnschicht-Solarzellen eingesetzt werden können. Im Geschäftsjahr 2015 hat die SINGULUS-Gruppe auch Produktionsanlagen oder Produktionslösungen für die Herstellung von Solarzellen auf der Grundlage neuer Hochleistungstechnologien wie PERC, PERT und HJT entwickelt und verkauft. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Solar betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 15,1 Mio.), was 60 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 23 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse EUR 8,2 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 5,3 Mio.).

Das Segment Optical Disc umfasst derzeit die Produktion und den Vertrieb der Anlage BLULINE II zur Herstellung von Dual Layer Discs mit 50 GB Speicherkapazität sowie der BLULINE III für die Herstellung von UHD (Ultra HD) Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB Speicherkapazität. Mit dem Vertrieb der neuen BLULINE III wurde erst im ersten Quartal 2016 begonnen. Daneben umfasst dieses Segment das Ersatzteil- und Servicegeschäft, das wegen der hohen installierten Maschinenbasis einen wesentlichen Umsatzbeitrag leistet. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Optical Disc betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 29,3 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 45,0 Mio.) was 35 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 67 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Optical Disc EUR 4,9 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,9 Mio.).

Im Segment Halbleiter entwickelt, fertigt und vertreibt die SINGULUS-Gruppe Fertigungsanlagen für Nanobeschichtungen, die in der Halbleiterindustrie eingesetzt werden können. Mit diesen Anlagen, die unter dem Namen TIMARIS und ROTARIS vertrieben werden, können Wafer mit magnetischen Schichten im Ultra-Hochvakuum beschichtet werden (sog. MRAM-Wafer). Diese Wafer werden in Speicherchips oder Sensoren verwendet. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Halbleiter betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 4,6 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,7 Mio.), was 5 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 10 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Halbleiter EUR 1,0 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 0,4 Mio.).

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ist die Muttergesellschaft der SINGULUS-Gruppe. An ihrem Standort in Kahl sind die Konzernleitung, der Vertrieb und Buchhaltung und Bilanzierung sowie alle weiteren zentralen Funktionen der Gruppe konzentriert. Insbesondere ist die Forschungs- und Entwicklungsabteilung am Standort Kahl angesiedelt, die Entwicklungen für alle Segmente betreut. Die Fertigung der Maschinen und die Endkontrolle der Maschinen vor Verschickung finden mit Ausnahme der Anlagen für nasschemische Behandlungsprozesse ebenfalls in Kahl statt.

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über ein Vertriebs- und Servicenetzwerk in allen relevanten Regionen der Welt und kann daher Beratungs- und Serviceleistungen weltweit anbieten. Die SINGULUS-Gruppe hat 12 mittelbare und unmittelbare Service- und Vertriebsgesellschaften in Schlüsselregionen und arbeitet in anderen Regionen mit Vertriebs- und Servicepartnern zusammen.

Die SINGULUS-Gruppe hatte zum 31. Dezember 2015 weltweit 335 Mitarbeiter (31. Dezember 2014: 352 Mitarbeiter).

## **10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren**

Nachfolgend werden die nach Auffassung der Gesellschaft wesentlichen marktbezogenen, externen sowie die aus dem operativen Geschäft der Gruppe stammenden Faktoren dargestellt, die im historischen Zeitraum Einfluss auf die Ertragslage der SINGULUS-Gruppe gehabt haben bzw. künftig haben können.

### **10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter**

Die wichtigsten Absatzmärkte für die SINGULUS-Gruppe sind die Märkte Solar, Optical Disc und Halbleiter. Die SINGULUS-Gruppe ist ein Anlage- und Maschinenbauer, ihre Produkte sind Investitionsgüter, ihre Kunden Hersteller von Endprodukten (Blu-ray Discs, Solarzellen). Die Umsatzentwicklung hängt ganz entscheidend vom Nachfrageverhalten der Kunden (OEMs) und der Endkunden in diesen Märkten ab. Sind die Wachstumsaussichten in diesen Märkten schlecht oder unklar, werden keine oder wenige Investitionen in neue Produktionsanlagen getätigt, was zu einem unmittelbarem Umsatzrückgang der SINGULUS-Gruppe führt. Bei einer hohen Zahl installierter Maschinen können allerdings auch in Jahren mit schwacher Nachfrage nach neuen Produktionsanlagen noch Umsätze im Service- oder Ersatzteilgeschäft erzielt werden (wie beispielsweise im Segment Optical Disc).

Beim Solarmarkt handelt es sich nach Ansicht der Gesellschaft um einen Wachstumsmarkt mit grundsätzlich guten Aussichten. Der Solarmarkt wird durch den global ansteigenden Energiebedarf sowie die zunehmende Fokussierung auf regenerative Energien getrieben. So einigten sich am 12. Dezember 2015 195 Staaten auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) auf ein Abkommen, das Verpflichtungen für alle teilnehmenden Staaten enthält. Die Weltgemeinschaft verpflichtete sich darin unter anderem zu einem Paket für ernsthaften Klimaschutz und das Ende der Nutzung von Kohle, Öl und Gas zur Mitte des Jahrhunderts. Steigende Nachfrage nach Solarmodulen wird nach Ansicht der Gesellschaft zum Ausbau von Produktionskapazitäten und Ersatzinvestitionen führen. Bislang schlug sich dieses grundsätzliche Marktwachstum für die SINGULUS-Gruppe noch nicht in entsprechendem Umsatzwachstum nieder. Dafür waren insbesondere zwei Faktoren ursächlich: Die öffentliche Förderung der Solarenergie hat bis 2011 die Ausrüstungsinvestitionen stark steigen lassen. Dies führte zu Überkapazitäten und aufgrund gleichzeitig zurückgehender Subventionen im Anschluss zu rückläufigen Ausrüstungsinvestitionen. In 2013 sind diese Investitionen auf etwa 14 % der Spitze in 2011 gesunken. Der Markt hat sich danach langsamer als erwartet erholt. Die Nachfrage nach Photovoltaik-Anlagen blieb schwach. Der zweite Faktor liegt in den nachgefragten Technologien (siehe hierzu "*12. Markt und Wettbewerb–12.3 Segment Solar–12.3.1 Markt*"). In 2013 wurden weltweit ca. 90 % Kristallin-Module und 10 % Dünnschichtmodule nachgefragt. Die SINGULUS-Gruppe bietet für beide Technologien Produktionsanlagen an. Ein Wettbewerbsvorteil hat die SINGULUS-Gruppe bei neuen Technologien im Bereich Dünnschicht (CIGS und CdTe) (siehe "*13. Geschäftstätigkeit–13.2 Die wesentlichen Wettbewerbsstärken–13.2.1 Hohe technologische Kompetenz für komplexe Oberflächenbeschichtung*"). Auch für Kristallin-Module entwickelt die SINGULUS-Gruppe Anlagen auf der Grundlage neuer Technologien entwickelt (HE Gen 2). Diese Technologien stehen aber erst am Anfang. Insgesamt konnten erst in 2015 wieder größere Auftragseingänge verbucht werden. Viele Großaufträge über Produktionsanlagen mit neuen Technologien haben jedoch lange Vorlaufzeiten.

Die Nachfrage nach Blu-ray Discs, und damit auch Replikatoren, hängt von der Nachfrage nach Filmen mit hoher Auflösung und nach Spielen für Spielkonsolen (PlayStation, etc.) ab. Grundsätzlich ist das Nachfrageverhalten nach Blu-ray Discs jedoch durch die zunehmende Verdrängung physischer Datenträger durch Online Streaming geprägt (siehe dazu "*12. Markt und Wettbewerb–12.4 Segment Optical Disc–12.4.1 Markt*"). Dieser Trend hat den Umsatz im Zeitraum der historischen Finanzinformationen entscheidend beeinflusst. Im Jahr 2013 war die Nachfrage nach der BLULINE II für

Blu-ray Discs mit einer Speicherkapazität von 50 GB noch gegeben, da Spielkonsolen mit Blu-ray Laufwerk (PlayStation 4, Xbox One) eingeführt wurden und sich Blu-ray Discs mit Filmen sehr gut verkauften. Dies führte zu Produktionsausweitungen bei den Replikatoren und damit zum Kauf von Produktionsanlagen. Im Jahr 2014 kehrte sich dieser Trend um und die Nachfrage nach Blu-ray Discs brach ein. Die mangelnde Kapazitätsauslastung bei vielen Replikatoren führt zu einem zunehmenden Angebot von Gebrauchtmachines, die im Wettbewerb zu neuen Produktionsanlagen stehen. Neue Formate wie die Ultra HD Blu-ray Disc mit einer Speicherkapazität von bis zu 100 GB haben sich bislang noch nicht durchsetzen können, da für die meisten Filme in Ultra HD die bisherigen Speicherkapazitäten ausreichen. Die Gesellschaft geht zudem davon aus, dass es, sollte sich ein Markt für Ultra HD Blu-ray Discs entwickeln, nur um einen Nischenmarkt handeln wird.

Im Segment Halbleiter wird das Wachstum getrieben durch die zunehmende Digitalisierung und dem damit verbundenen Bedarf an leistungsfähigen Speicherchips und magnetischen Sensoren. Die SINGULUS-Gruppe hat besondere technologische Kompetenz bei magnetischen Speichern (MRAM). Die Technologien befinden sich aber noch im Forschungsstadium und es hat sich noch kein Industriestandard herausgebildet. Maschinen der SINGULUS-Gruppe konnten bislang nur bei Forschungsinstituten platziert werden.

Wegen des Marktbruchs in den Bereichen Solar und Optical Disc stehen bei der SINGULUS-Gruppe hohe Entwicklungskosten und eine geringe Kapazitätsauslastung schwachen oder rückläufigen Umsätzen gegenüber.

#### ***10.2.2 Unerwartet starker Einbruch des Optical Disc Geschäfts im Jahr 2014 und Übergang zum Anbieter für Produktionsanlagen für Solarmodule***

Die SINGULUS-Gruppe arbeitet intensiv an dem Übergang von Optical Disc zu einem führenden Anbieter von Produktionsanlagen für Solarzellen sowie neuen Anwendungen und Technologien. Im Solar Segment entwickelt SINGULUS weitere neue Fertigungsmaschinen für kommende Zelltechnologien. Für die Herstellung von Heterojunction Zellen werden neue Vakuum-Kathodenerstäubungsanlagen für verschiedene Beschichtungsaufgaben entwickelt. Für Anwendungen bei der Herstellung von CIGS Solarmodulen werden Produktionsanlagen weiterentwickelt und optimiert. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Anlagen des Typs CISARIS für die Selenisierung, VISTARIS für die Kathodenerstäubung sowie SELENIUS für Aufdampfprozesse.

SINGULUS arbeitet ebenfalls an dem Einsatz von Produktionslinien, die das Metallisieren im Vakuum sowie alle Lackier- und Vorbehandlungsschritte in einen Produktionsablauf integriert. Durch die optimierte Beschichtungstechnologie hebt sich die DECOLINE II deutlich von den traditionellen Beschichtungsprozessen ab und erfüllt somit alle Voraussetzungen, um die konventionelle Produktveredelung von Kunststoff-, Glas- und Metallbauteilen zu revolutionieren. Die Verlagerung der Geschäftstätigkeit in neue Bereiche wird durch weitere neue Entwicklungen wie z.B. Anlagen für MOCVD Verfahren (metallorganische chemische Gasphasenabscheidung) u.a. für die Produktion von LEDs.

#### ***10.2.3 Stark schwankender Auftragseingang***

Der Gradmesser für den wirtschaftlichen Erfolg der SINGULUS-Gruppe am Markt ist der Auftragseingang, der sich im Laufe der Abarbeitung der Aufträge in Umsatz niederschlägt (nach der sogenannten "percentage-of-completion-method" (POC-Methode; im Folgenden auch "POC")). Im Geschäftsjahr 2013 betrug der Auftragseingang EUR 115, 1 Mio., im Geschäftsjahr 2014 reduzierte er sich um fast 50 % auf EUR 60,6 Mio. Durch zwei Großaufträge im Bereich Solar Anfang 2015 stieg der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2015 wieder auf EUR 96,3 Mio. an. Dies zeigt, dass der Übergang

vom Anbieter für Produktionsanlagen für Optical Disc zum Anbieter von Solaranlagen erste Resultate zeigt.

#### **10.2.4 Unterauslastung der Fertigungskapazitäten führt zu einer rückläufigen Bruttomarge**

Die rückläufigen Umsätze im Segment Optical Disc und der schwache Umsatz im Segment Solar führten zu einer deutlichen Unterauslastung der Fertigungskapazitäten und damit einem Rückgang der Bruttomarge. Im Geschäftsjahr 2013 lag die Bruttomarge noch bei 25 %, im Geschäftsjahr 2014 nur noch bei 11,2 %. Im Geschäftsjahr 2015 stieg die Bruttomarge aufgrund besserer Kapazitätsauslastung und besserer realisierter Margen im Segment Solar wieder auf 15,8 %.

#### **10.2.5 Hohe Aufwendungen für Forschung und Entwicklung**

Im Berichtszeitraum blieben die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung trotz rückläufigem Umsatz stabil. Dies war den Entwicklungsleistungen im Segment Solar für Anlagen zur Herstellung von Solarzellen aufgrund der neuen Technologie CIGS im Bereich Dünnschicht und HE Gen 2 im Bereich der kristallinen Solarzellen geschuldet. Im Geschäftsjahr 2013 betragen die Aufwendungen für Forschungs- und Entwicklung EUR 8,4 Mio., in 2014 EUR 11,5 Mio. und in 2015 EUR 9,5 Mio. Gemessen am Umsatz erhöhte sich der Forschungs- und Entwicklungsaufwand von 6,2 % in 2013 auf 11,3 % in 2015, was zu einer weiteren Belastung des EBIT führte.

#### **10.2.6 Hohe Aufwendungen für Restrukturierung und Wertberichtigungen**

Mit dem Umsatzeinbruch im Geschäftsjahr 2014 wurden Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet, um die Kapazitäten und den Personalaufwand an den reduzierten Umsatz anzupassen. Im Geschäftsjahr 2014 belief sich der Restrukturierungsaufwand zur Reduzierung von Personal- und Sachkosten auf EUR 1,7 Mio. Hinzu kamen Abschreibungen auf den Geschäfts- und Firmenwert im Bereich Solar von EUR 15,0 Mio. und auf den erworbenen Kundenstamm durch die Übernahme der Blu-ray Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG im Jahr 2008 in Höhe von EUR 4,9 Mio., insgesamt nach Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen von EUR 0,3 Mio. also EUR 21,3 Mio. Im Geschäftsjahr 2015 wurden Wertberichtigungen im Segment Optical Disc in Höhe von EUR 9,2 Mio. durchgeführt, welche im Wesentlichen auf den Bestand an BLULINE II Produktionsanlagen zurückzuführen sind. Weiterhin wurden Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von EUR 2,4 Mio. vorgenommen. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2015 mit der Anleiherestrukturierung begonnen (siehe "11. Restrukturierungsmaßnahmen"). Dadurch entstanden Rechts- und Beratungskosten in Höhe von EUR 3,1 Mio. Insgesamt betrug der Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand in 2015 EUR 21,3 Mio.

#### **10.2.7 Hohe Finanzierungskosten**

Die SINGULUS-Gruppe finanzierte ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen über die im Jahr 2012 begebene SINGULUS-Anleihe im Nennbetrag von EUR 60,0 Mio., welche einen Zinskupon von 7,75 % p.a. hatte. Der SINGULUS-Gruppe stehen zudem diverse Avalkredite in Höhe von EUR 20,3 Mio. zur Verfügung. Diese waren zum 31. Dezember 2015 in Höhe von EUR 3,0 Mio. ausgenutzt.

Die SINGULUS-Gruppe verfügt aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur über einen vergleichsweise hohen Finanzierungsaufwand. Die Finanzierungsaufwendungen bestanden dabei im Wesentlichen aus den Zinsen für die begebene SINGULUS-Anleihe. Im Geschäftsjahr 2015 betrug der Finanzierungsaufwand EUR 9,7 Mio. Neben Finanzierungskosten für die SINGULUS-Anleihe beruhte der Finanzierungsaufwand der SINGULUS-Gruppe auf einem Buchverlust in Höhe von EUR 3,3 Mio., der durch den Verkauf von zwischenzeitlich am Markt zurückgekauften Teilschuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe

entstanden ist. Durch die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage war der Kurs der SINGULUS-Anleihe gegenüber dem Zeitpunkt des Rückkaufs weiter zurückgegangen.

Der konstant hohe Finanzierungsaufwand führte bei rückläufigem Umsatz und EBIT zu einer hohen Liquiditätsbelastung.

### **10.3 Relevante Ereignisse während des Zeitraums der historischen Finanzinformationen**

#### **10.3.1 Verschmelzung der SINGULUS STANGL SOLAR GmbH**

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 wurde die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH, Fürstenfeldbruck, als übertragende Gesellschaft auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG als aufnehmende Gesellschaft zu Zeitwerten verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von EUR 11, 8 Mio., Umlaufvermögen in Höhe von EUR 13,7 Mio., sonstige Rückstellungen in Höhe von EUR 6,6 Mio. sowie Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 4,8 Mio. auf die Gesellschaft übergegangen. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Verschmelzung belief sich am Verschmelzungstichtag auf EUR 17,0 Mio. Aus der Verrechnung des Zeitwerts der untergehenden Anteile mit dem Eigenkapital der aufzunehmenden Gesellschaft ist ein Verschmelzungsverlust in Höhe von EUR 4, 3 Mio. entstanden. Die Verschmelzung hatte keinen Einfluss auf den Konzernabschluss der Gesellschaft und zeigte sich lediglich im Jahresabschluss der Gesellschaft.

#### **10.3.2 Zustimmung der Gläubigerversammlung und der Hauptversammlung zum Restrukturierungskonzept**

Mit Wirkung zum 23. März 2012 hat die Gesellschaft eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 60,0 Mio. platziert. Die Unternehmensanleihe ist mit 7,75 % p.a. verzinst und hat eine Laufzeit von fünf Jahren (die SINGULUS-Anleihe). Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals nach HGB sowie auch nach IFRS hat der Vorstand in 2015 mit der Umsetzung der Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe begonnen. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft voraussichtlich im März 2017 nicht in der Lage gewesen, aus eigener Liquidität die SINGULUS-Anleihe planmäßig und vollständig zu tilgen. Daher hat die Gesellschaft ein umfassendes Restrukturierungskonzept entwickelt, welches im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in neue Aktien an der Gesellschaft sowie die Ausgabe neuer Inhaber-Teilschuldverschreibungen in Form einer neu zu begebenden, besicherten Anleihe sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vorsieht. Siehe dazu auch "*11. Restrukturierungsmaßnahmen*". Mit den positiven Beschlussfassungen der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurde die wesentliche Grundlage für die Umsetzung dieses Restrukturierungskonzepts gelegt.

### **10.4 Darstellung der einzelnen Positionen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie weitere Steuerungs- und Betrachtungsgrößen**

Nachfolgend werden die Zusammensetzung einzelner Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung der SINGULUS-Gruppe dargestellt.

#### **10.4.1 Umsatzerlöse**

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Produktionsanlagen innerhalb des Geschäftssegments Optical Disc werden erfasst, wenn ein Vertrag wirksam zu Stande gekommen, die Lieferung erbracht, gegebenenfalls die Installation verbunden mit einer Abnahmebestätigung des Kunden erfolgt und die Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist. Umsatzerlöse im Zusammenhang mit

Dienstleistungen werden erfasst, wenn die Leistung erbracht wurde, ein Preis vereinbart oder bestimmbar ist und dessen Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist.

Da es sich bei der Fertigung von Produktionsanlagen innerhalb der Geschäftssegmente Solar und Halbleiter zumeist um individuelle kundenbezogene Sonderanfertigungen handelt, erfolgt die Bilanzierung gemäß POC. Der anzusetzende Fertigstellungsgrad wird nach der input-orientierten sog. cost-to-cost-Methode bestimmt. Dabei werden die bisher angefallenen Kosten ins Verhältnis zu den geschätzten voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten gesetzt. Der Ausweis der Aufträge erfolgt aktivisch als Forderungen aus Fertigungsaufträgen bzw. passivisch als Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen, soweit die erhaltenen Anzahlungen die kumulierten Leistungen übersteigen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen, wird der erwartete Verlust sofort als Aufwand erfasst.

Im Falle des Verkaufs von einzelnen Anlagenkomponenten oder Ersatzteilen werden Umsatzerlöse gemäß den zugrunde liegenden Verträgen bei Gefahrenübergang realisiert.

Umsatzerlöse werden abzüglich Umsatzsteuer, Rücknahmen, gewährter Rabatte, Skonti und Gutschriften sowie Vertriebs Einzelkosten (im Wesentlichen Provisionen) ausgewiesen.

#### **10.4.2 Verwaltungsaufwendungen**

Unter Verwaltungsaufwendungen werden die Aufwendungen der Geschäftsleitung, des Personalwesens und des Finanz- und Rechnungswesens sowie die auf sie entfallenden Raum- und Kfz-Kosten erfasst. Weiterhin sind hier die laufenden IT-Kosten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Investor Relations, der Hauptversammlung und die Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

#### **10.4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Als sonstige betriebliche Aufwendungen werden nicht direkt zum operativen Geschäft gehörende Kosten ausgewiesen. Hierzu gehören insbesondere Fremdwährungsverluste und Abschreibungen auf Kundenforderungen.

#### **10.4.4 Sonstige betriebliche Erträge**

Unter sonstige betriebliche Erträge werden nicht im operativen Geschäft der SINGULUS-Gruppe erzielte Einnahmen erfasst. Dazu gehören unter anderem Buchgewinne aus dem Verkauf von Anlagevermögen, weiterberechnete Dienstleistungen, Gewinne aus Auflösungen von Rückstellungen und Ausbuchungen von Verbindlichkeiten, Versicherungsentschädigungen sowie Wechselkursgewinne.

#### **10.4.5 Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)**

Die Gesellschaft verwendet als eine unterstützende Betrachtungsgröße die Kennzahl EBIT (Earnings before Interest and Taxes), die das Jahresergebnis vor Finanzierungserträgen und Finanzierungsaufwendungen und Steuern vom Einkommen und vom Ertrag darstellt. In der Position "Finanzierungsaufwendungen" sind neben Zinsen auch Abschreibungen auf Finanzanlagen in geringer Höhe enthalten, die im EBIT als Aufwand enthalten sind.

Eine Vergleichbarkeit der in diesem Prospekt ausgewiesenen EBIT-Kennzahlen mit entsprechenden Daten von anderen Unternehmen ist unter Umständen nicht gegeben, da mangels einer einheitlichen Definition dieser Kennzahl unterschiedliche Bestandteile bei der Berechnung verwendet werden können.



## 10.5 Vergleich der zum 31. März 2016 und 2015 endenden Dreimonatszeiträume

### 10.5.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs auf Konzernebene

Nachfolgend dargestellt ist die Gewinn- und Verlustrechnung der SINGULUS-Gruppe für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 und den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015.

	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Veränderung (in %)
	2016 (ungeprüft) (in EUR Mio.)	2015	
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b> .....	<b>14,1</b>	<b>12,6</b>	<b>11,9</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten.....	(0,2)	0,0	
<b>Umsatzerlöse (netto)</b> .....	<b>13,9</b>	<b>12,6</b>	<b>10,3</b>
Herstellungskosten des Umsatzes .....	(11,6)	(10,7)	8,4
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b> .....	<b>2,3</b>	<b>1,9</b>	<b>21,1</b>
Forschung und Entwicklung.....	(1,9)	(2,2)	(13,6)
Vertrieb und Kundenservice .....	(2,8)	(3,0)	(6,7)
Allgemeine Verwaltung .....	(2,3)	(2,5)	(8,0)
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	(0,3)	(1,1)	(72,7)
Sonstige betriebliche Erträge.....	0,4	1	(60,0)
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(1,2)	0,0	
Summe betriebliche Aufwendungen .....	(8,1)	(7,8)	3,8
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b> .....	<b>(5,8)</b>	<b>(5,9)</b>	<b>1,7</b>
Finanzerträge.....	0,1	0,2	(50,0)
Finanzierungsaufwendungen.....	(1,4)	(1,3)	(7,7)
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b> .....	<b>(7,1)</b>	<b>(7,0)</b>	<b>(1,4)</b>
Ertragsteuern .....	0,0	0,1	(100,0)
<b>Periodenergebnis</b> .....	<b>(7,1)</b>	<b>(6,9)</b>	<b>(2,9)</b>
davon entfallen auf Anteilseigner des Mutter- unternehmens .....	(7,1)	(6,9)	(2,9)
davon entfallen auf nicht beherrschende Anteile .....	0,0	0,0	0,0

Nachfolgend dargestellt sind wesentliche Kennzahlen der SINGULUS-Gruppe für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 und den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015.

	Dreimonatszeitraum zum 31. März		Veränderung  (in %)
	2016  (ungeprüft)	2015	
	(in EUR Mio., soweit nicht anders angegeben)		
Auftragseingang.....	10,4	62,8	(83,4)
Auftragsbestand.....	22,9	64,2	(64,3)
EBIT-Marge (in %).....	(41,7)	(46,8)	10,9
Ergebnis je Aktie (in EUR).....	-0,15	-0,14	(7,1)

#### **10.5.1.1 Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse erhöhten sich von EUR 12,6 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um 11,9 % auf EUR 14,1 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus erhöhten Umsatzerlösen im Segment Solar. Die Bruttoumsatzerlöse dieses Segments stiegen um EUR 2,9 Mio. an und betragen im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 EUR 8,2 Mio. (Dreimonatszeitraum 2015: EUR 5,3 Mio.). Im Segment Optical Disc waren die Umsatzerlöse rückläufig. Im Einzelnen wurden im Segment Optical Disc Bruttoumsatzerlöse in Höhe von EUR 4,9 Mio. (Dreimonatszeitraum 2015: EUR 6,9 Mio.) erzielt. Die Erlöse des Segments Optical Disc im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 sind hauptsächlich auf das Service- und Ersatzteilgeschäft zurückzuführen. Im Segment Halbleiter stiegen die Umsatzerlöse um EUR 0,6 Mio. an und betragen im Dreimonatszeitraum zum 31. März EUR 1,0 Mio. (Dreimonatszeitraum 2015: EUR 0,4 Mio.).

#### **10.5.1.2 Forschung und Entwicklung**

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen gingen von EUR 2,2 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,3 Mio. oder 13,64 % auf EUR 1,9 Mio. im Dreimonatszeitraum 2016 zurück. Diese Aufwendungen stehen vornehmlich in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Anlagen für nasschemische Anwendungen.

#### **10.5.1.3 Vertrieb und Kundenservice**

Die Aufwendungen für Vertrieb und Kundenservice gingen von EUR 3,0 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,2 Mio. oder 6,67 % auf EUR 2,8 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 zurück. Dies steht im Zusammenhang mit Einsparungen resultierend aus der Neustrukturierung der weltweiten Vertriebsaktivitäten in 2014.

#### **10.5.1.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen von EUR 1,1 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,8 Mio. oder 72,7 % auf EUR 0,3 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 zurück. Dieser Rückgang beruhte im Wesentlichen auf geringeren Fremdwährungsverlusten.

#### **10.5.1.5 Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge gingen von EUR 1,0 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,6 Mio. oder 60 % auf EUR 0,4 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 zurück. Grund dafür ist hauptsächlich ein Rückgang der Fremdwährungsgewinne.

#### **10.5.1.6 Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand**

Der Aufwand für Wertminderung und Restrukturierung erhöhte sich von EUR 0,0 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 1,2 Mio. auf EUR 1,2 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016. Die Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen betrafen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten sowie die Kosten der Gläubigerversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung im Rahmen der Anleiherestrukturierung.

#### **10.5.1.7 Operatives Ergebnis (EBIT)**

Das negative operative Ergebnis (EBIT) verringerte sich im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 geringfügig auf minus EUR 5,8 Mio. (Dreimonatszeitraum 2015: minus EUR 5,9 Mio.). Dies entspricht einer Veränderung von 1,7 %.

#### **10.5.1.8 Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen**

Die Finanzerträge verschlechterten sich von EUR 0,2 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,1 Mio. auf EUR 0,1 Mio. im Geschäftsjahr 2015. Dies entspricht einem Minus von 50 %. Finanzerträge resultierten im Wesentlichen aus Zinserlösen im Zusammenhang mit langfristigen Kundenforderungen.

Die Finanzierungsaufwendungen erhöhten sich von EUR 1,3 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 0,1 Mio. auf EUR 1,4 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016. Dies entspricht einem Anstieg von 7,7 % und resultierte in Höhe von EUR 1,2 Mio. aus Zinsen auf die SINGULUS-Anleihe (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: EUR 1,2 Mio.).

#### **10.5.1.9 Ergebnis vor Steuern (EBT)**

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) lag im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 bei minus EUR 7,1 Mio. und verschlechterte sich damit geringfügig um 1,43 % (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 7,0 Mio.). Diese Veränderung ist im Wesentlichen begründet durch den reduzierten Restrukturierungs- und Finanzierungsaufwand.

#### **10.5.1.10 Steueraufwand/-ertrag**

Der Steuerertrag betrug EUR 0,1 Mio. im Dreimonatszeitraum 2015. Im Dreimonatszeitraum 2016 fielen keine Ertragsteuern an.

#### **10.5.1.11 Auftragseingang**

Der Auftragseingang verringerte sich von EUR 62,8 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 um EUR 52,4 Mio. oder 83,4 % auf EUR 10,4 Mio. im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016. Der Auftragseingang im Vorjahresberichtsquartal war von Großaufträgen zur Lieferung von Vakuum-Beschichtungsanlagen sowie einem Auftrag zur Lieferung von Prozessanlagen des Typs SILEX II beeinflusst. Im ersten Quartal 2016 konnten die aktuell in Verhandlung befindlichen, umfangreichen Aufträge für Produktionsanlagen für CIGS Dünnschicht-Solarmodule noch nicht realisiert werden. Der Bestand an flüssigen Mitteln verringerte sich im ersten Quartal 2016 um EUR 6,2 Mio. auf EUR 12,8 Mio.

#### **10.5.1.12 EBIT-Marge**

Die EBIT-Marge erhöhte sich von minus 46,8 % im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015 auf minus 41,7 % im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016.

#### **10.5.1.13 Ergebnis je Aktie**

Das Ergebnis je Aktie verringerte sich von minus EUR 0,14 im Dreimonatszeitraum 2015 um EUR 0,01 oder 7,1 % auf minus EUR 0,15 im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016.

### **10.5.2 Darstellung der Umsatzerlöse und des EBIT der Segmente**

#### **10.5.2.1 Geschäftsentwicklung im Segment Solar**

Die Bruttoumsatzerlöse des Segments Solar stiegen um EUR 2,9 Mio. an und betragen im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 EUR 8,2 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: EUR 5,3 Mio.). Hauptgrund für diese Entwicklung waren steigende Umsätze im Bereich der Nasschemie.

Das Segment Solar erzielte ein negatives EBIT in Höhe von minus EUR 4,5 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 3,1 Mio.). Bereinigt um Restrukturierungsaufwendungen ergab sich für dieses Segment ein bereinigtes EBIT in Höhe von minus EUR 3,8 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 3,1 Mio.).

#### **10.5.2.2 Geschäftsentwicklung im Segment Optical Disc**

Im Segment Optical Disc waren die Umsatzerlöse rückläufig. Sie betragen im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 EUR 4,9 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: EUR 6,9 Mio.). Der Rückgang ist bedingt durch die allgemein schwache Nachfrage nach Anlagen des Typs BLULINE II bedingt durch die Substituierung von physischen Speichermedien durch Streaming und Cloud-Dienste (siehe oben unter "– 10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren – 10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter"). Die Umsatzerlöse blieben auf niedrigem Niveau. Die Erlöse des Dreimonatszeitraums zum 31. März 2016 sind zu einem großen Teil auf das Service- und Ersatzteilgeschäft zurückzuführen.

Das EBIT des Segments Optical Disc betrug im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 minus EUR 1,4 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 1,7 Mio.). Vor Restrukturierungsaufwendungen ergab sich ein bereinigtes EBIT in Höhe von minus EUR 1,0 Mio. (Dreimonatszeitraum 2015: minus EUR 1,7 Mio.).

### 10.5.2.3 Geschäftsentwicklung im Segment Halbleiter

Im Segment Halbleiter betragen die Bruttoumsatzerlöse im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 EUR 1,0 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: EUR 0,4 Mio.). Die Märkte für die angebotenen Technologien befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Aufträge kommen fast nur von Forschungsinstituten oder Entwicklungsabteilungen.

Im Segment Halbleiter ergab sich im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 ein EBIT in Höhe von EUR 0,1 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 1,1 Mio.). Vor Restrukturierungsaufwendungen betrug das bereinigte EBIT EUR 0,0 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 1,1 Mio.).

## 10.6 Vergleich der zum 31. Dezember 2015 und 2014 endenden Geschäftsjahre

### 10.6.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs auf Konzernebene

Nachfolgend dargestellt ist die Gewinn- und Verlustrechnung der SINGULUS-Gruppe für die Geschäftsjahre 2015 und 2014.

	Geschäftsjahr		Veränderung (ungeprüft) (in %)
	2015 (geprüft) (in EUR Mio.)	2014	
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b> .....	<b>83,7</b>	<b>66,8</b>	<b>25,3</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten.....	(1,4)	(1,0)	(40,0)
<b>Umsatzerlöse (netto)</b> .....	<b>82,3</b>	<b>65,8</b>	<b>25,1</b>
Herstellungskosten des Umsatzes .....	(69,3)	(58,4)	(18,7)
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b> .....	<b>13,0</b>	<b>7,4</b>	<b>75,7</b>
Forschung und Entwicklung.....	(9,5)	(11,5)	17,4
Vertrieb und Kundenservice .....	(12,2)	(14,4)	15,3
Allgemeine Verwaltung .....	(10,5)	(9,6)	(9,4)
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	(1,6)	(2,9)	44,8
Sonstige betriebliche Erträge.....	2,6	3,2	(18,8)
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand .....	(16,3)	(21,3)	23,5
Summe betriebliche Aufwendungen .....	(47,5)	(56,5)	15,9
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b> .....	<b>(34,5)</b>	<b>(49,1)</b>	<b>29,7</b>
Finanzerträge.....	0,9	3,3	(72,7)
Finanzierungsaufwendungen.....	(9,7)	(5,9)	(64,4)
<b>Ergebnis vor Steuern</b> .....	<b>(43,3)</b>	<b>(51,7)</b>	<b>16,2</b>

	Geschäftsjahr		Veränderung
	2015	2014	
	(geprüft)		(ungeprüft)
	(in EUR Mio.)		(in %)
Steueraufwand/-ertrag .....	(0,1)	0,1	-
<b>Periodenergebnis.....</b>	<b>(43,4)</b>	<b>(51,6)</b>	<b>15,9</b>
davon entfallen auf Anteilseigner des Mutterunternehmens .....	(43,4)	(51,5)	15,7
davon entfallen auf nicht beherrschende Anteile .....	0,0	(0,1)	100

Nachfolgend dargestellt sind wesentliche Kennzahlen der SINGULUS-Gruppe für die Geschäftsjahre 2015 und 2014.

	Geschäftsjahr		Veränderung
	2015	2014	
	(geprüft)		(ungeprüft)
	(in EUR Mio., soweit nicht anders angegeben)		(in %)
Auftragseingang .....	96,3	60,6	58,9
Auftragsbestand .....	26,6	14,0	90,0
EBIT-Marge (in %) .....	(41,9)	(74,6)	43,8
Ergebnis je Aktie (in EUR) .....	(0,89)	(1,05)	15,2

#### 10.6.1.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse erhöhten sich von EUR 66,8 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um 25,3 % auf EUR 83,7 Mio. im Geschäftsjahr 2015. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus erhöhten Umsatzerlösen im Segment Solar. Die Bruttoumsatzerlöse dieses Segments stiegen um EUR 34,7 Mio. an und betrugen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 15,1 Mio.). Hauptgrund für diese Entwicklung waren zwei Großaufträge. Einer davon betraf nasschemische Anlagen und der andere Anlagen zur Abdeckung verschiedener Prozessschritte innerhalb der Dünnschichttechnologie. In den Segmenten Optical Disc und Halbleiter waren die Umsatzerlöse rückläufig. Im Einzelnen wurden im Segment Optical Disc Bruttoumsatzerlöse in Höhe von EUR 29,3 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 45,0 Mio.) erzielt. Die Nachfrage nach Anlagen des Typs BLULINE II blieb nach dem Einbruch in 2014 auch im Geschäftsjahr 2015 schwach. Die Situation hat sich weiter verschärft durch die Fusion zweier wichtiger Kunden, Cinram und Technicolor. Solange die Fusion noch nicht abgeschlossen war, tätigten beide Unternehmen keine Investitionen in neue Produktionsanlagen, danach wurde versucht, bestehende Kapazitäten besser zu nutzen. Die Erlöse des Segments Optical Disc im Geschäftsjahr 2015 sind hauptsächlich auf das Service- und Ersatzteilgeschäft zurückzuführen. Im Segment Halbleiter betrugen die Bruttoumsatzerlöse lediglich EUR 4,6 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 6,7 Mio.).

Nachfolgend dargestellt werden die Umsatzerlöse nach Herkunfts- und Bestimmungsland für die Geschäftsjahre 2015 und 2014.

	Deutschland		Restliches Europa		Nord- und Südamerika		Asien		Afrika und Australien	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
<b>Geschäftsjahr</b>										
<b>(geprüft)</b>										
<b>(in EUR Mio.)</b>										
<b>Umsatzerlöse nach</b>										
Herkunftsland.....	62,3	40,9	1,4	2,6	16,4	16,8	3,6	6,5	0,0	0,0
Bestimmungsland.....	6,0	10,6	7,6	11,6	25,7	30,7	43,1	12,4	1,3	1,5

Vom Gesamtumsatz der SINGULUS-Gruppe wurden im Geschäftsjahr 2015 EUR 62,3 Mio. in Deutschland generiert (Geschäftsjahr 2014: EUR 40,9 Mio.). Dies entspricht einem Anteil von 74,4 % und lag über dem Wert des Geschäftsjahrs 2014 von 61,2 %. Der Gesamtumsatz der SINGULUS-Gruppe im Ausland belief sich im Geschäftsjahr 2015 auf EUR 21,4 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 25,9 Mio.). Dies entspricht einem Anteil von 25,6 % und lag unter dem Vorjahreswert von 38,8 %.

#### **10.6.1.2 Forschung und Entwicklung**

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen gingen von EUR 11,5 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 2,0 Mio. oder 17,4 % auf EUR 9,5 Mio. im Geschäftsjahr 2015 zurück. Diese Aufwendungen stehen vornehmlich im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen für Produktionslösungen auf dem Gebiet der kristallinen Hochleistungs-Solarzellen sowie CIGS-Solarmodulen. Von den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wurden im Geschäftsjahr 2015 EUR 4,3 Mio. aktiviert (Geschäftsjahr 2014: EUR 1,8 Mio.). Die Aktivierungsquote im Geschäftsjahr 2015 lag bei 38 % (Geschäftsjahr 2014: 16 %). Die planmäßigen Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 1,8 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 2,1 Mio.). Weiterhin wurden im Geschäftsjahr 2015 außerplanmäßige Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von EUR 3,2 Mio. erfasst, die in Höhe von EUR 2,4 Mio. unter den Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen ausgewiesen werden; diese betreffen hauptsächlich die Segmente Solar und Halbleiter.

#### **10.6.1.3 Vertrieb und Kundenservice**

Die Aufwendungen für Vertrieb und Kundenservice gingen von EUR 14,4 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 2,2 Mio. oder 15,3 % auf EUR 12,2 Mio. im Geschäftsjahr 2015 zurück. Diese Entwicklung beruhte maßgeblich auf der Anpassung ausländischer Vertriebsstrukturen und der Abschreibung des Kundenstamms der Oerlikon Balzers AG.

#### **10.6.1.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen von EUR 2,9 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 1,3 Mio. oder 44,8 % auf EUR 1,6 Mio. im Geschäftsjahr 2015 zurück. Dieser Rückgang beruhte im Wesentlichen auf dem Rückgang von Fremdwährungsverlusten aufgrund günstiger Kursentwicklung des Euro gegenüber dem Dollar.

#### **10.6.1.5 Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge gingen von EUR 3,2 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 0,6 Mio. oder 18,8 % auf EUR 2,6 Mio. im Geschäftsjahr 2015 zurück. Der Grund für diesen Rückgang war ein Einmalertragseffekt aus einem Verkauf einer vollständig abgewerteten Forderung im Geschäftsjahr 2014.

#### **10.6.1.6 Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand**

Der Aufwand für Wertminderung und Restrukturierung verminderte sich von EUR 21,3 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 5,0 Mio. oder 23,5 % auf EUR 16,3 Mio. im Geschäftsjahr 2015. Die Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen im Geschäftsjahr 2015 betrafen im Wesentlichen Abschreibungen auf die im Vorratsvermögen befindlichen BLULINE II-Anlagen in Höhe von EUR 9,2 Mio., die im Jahr 2014 im Hinblick auf die erwartete Nachfrage produziert worden waren. Weiter wurde im Geschäftsjahr 2015 mit der Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe begonnen. Zur Ausarbeitung des Restrukturierungskonzeptes und zur Vorbereitung der ersten Gläubigerversammlungen am 8. und 29. Oktober 2015 fielen Rechtsberatungs- und Beratungskosten in Höhe von EUR 3,1 Mio. an. Zusätzlich wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von EUR 2,4 Mio. vorgenommen.

#### **10.6.1.7 Operatives Ergebnis (EBIT)**

Das operative Ergebnis (EBIT) verbesserte sich im Geschäftsjahr 2015 um EUR 14,6 Mio. oder 29,7 % auf minus EUR 34,5 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 49,1 Mio.). Diese Verbesserung beruhte im Wesentlichen auf dem höheren Umsatz, der verbesserten Bruttomarge, geringeren Abschreibungen und der Reduktion von Sach- und Personalkosten durch die bereits 2014 eingeleiteten Kostensenkungsmaßnahmen.

#### **10.6.1.8 Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen**

Die Finanzerträge gingen von EUR 3,3 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 2,4 Mio. auf EUR 0,9 Mio. im Geschäftsjahr 2015 zurück. Dies entspricht einem Rückgang von 72,7 %. Dieser Rückgang resultiert aus niedrigeren Zinserlösen im Zusammenhang mit langfristigen Kundenforderungen. Diese wurden weitestgehend in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 getilgt.

Die Finanzierungsaufwendungen erhöhten sich von EUR 5,9 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 3,8 Mio. auf EUR 9,7 Mio. im Geschäftsjahr 2015. Dies entspricht einem Anstieg von 64,4 % und resultierte in Höhe von EUR 4,9 Mio. aus Zinszahlungen auf die SINGULUS-Anleihe (Geschäftsjahr 2014: EUR 4,7 Mio.). Weiterhin resultierte aus der Veräußerung von zu verschiedenen Zeitpunkten zurückgekauften Inhaber-Teilschuldverschreibungen im Nominalvolumen von EUR 5,2 Mio. ein Verlust in Höhe von EUR 3,3 Mio., der im Geschäftsjahr 2015 unter Finanzierungsaufwendungen ausgewiesen wurde.

#### **10.6.1.9 Ergebnis vor Steuern (EBT)**

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) lag im Geschäftsjahr 2015 bei minus EUR 43,3 Mio. und verbesserte sich damit um 16,2 % (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 51,7 Mio.). Diese Verbesserung beruhte im Wesentlichen auf einem reduzierten Restrukturierungs- und Finanzierungsaufwand.

#### **10.6.1.10 Steueraufwand/-ertrag**

Anstelle eines Steuerertrags von EUR 0,1 Mio. im Geschäftsjahr 2014 verbuchte die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 einen Steueraufwand von EUR 0,1 Mio. Dieser Effekt resultiert im Wesentlichen aus latenten Steuern auf temporäre Differenzen sowie auf die geplante Nutzung von Verlustvorträgen.



#### **10.6.1.11 Auftragseingang**

Der Auftragseingang erhöhte sich von EUR 60,6 Mio. im Geschäftsjahr 2014 um EUR 35,7 Mio. oder 58,9 % auf EUR 96,3 Mio. im Geschäftsjahr 2015, was im Wesentlichen die Folge von zwei Großaufträgen im Segment Solar war (siehe oben unter "*–10.6 Vergleich der zum 31. Dezember 2015 und 2014 endenden Geschäftsjahre–10.6.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs auf Konzernebene–10.6.1.1 Umsatzerlöse*").

#### **10.6.1.12 EBIT-Marge**

Die EBIT-Marge erhöhte sich von minus 74,6 % im Geschäftsjahr 2014 um 43,8 % auf minus 41,9 % im Geschäftsjahr 2015. Dieser Effekt resultiert im Wesentlichen aus höheren Umsatzerlösen, einer verbesserten Bruttomarge sowie aus niedrigeren Sonderaufwendungen.

#### **10.6.1.13 Ergebnis je Aktie**

Das Ergebnis je Aktie erhöhte sich von minus EUR 1,05 im Geschäftsjahr 2014 um EUR 0,16 oder 15,2 % auf minus EUR 0,89 im Geschäftsjahr 2015.

### **10.6.2 Darstellung der Umsatzerlöse und des EBIT der Segmente**

#### **10.6.2.1 Geschäftsentwicklung im Segment Solar**

Die Bruttoumsatzerlöse des Segments Solar stiegen um EUR 34,7 Mio. an und betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 15,1 Mio.). Hauptgrund für diesen Anstieg waren zwei Großaufträge. Einer davon betraf nasschemische Anlagen und der andere Anlagen zur Abdeckung verschiedener Prozessschritte innerhalb der Dünnschichttechnologie. Das Segment Solar profitierte dabei vom weltweiten Wachstum des Solarmarkts und der steigenden Nachfrage nach Solarzellen, insbesondere solcher die auf der Grundlage neuer Technologien hergestellt werden (CIGS und HE Gen 2). Siehe dazu auch oben "*–10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren–10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter*".

Das Segment Solar erzielte ein negatives EBIT in Höhe von minus EUR 10,7 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 32,9 Mio.). Bereinigt um Wertberichtigungs- und Restrukturierungsaufwendungen ergab sich für dieses Segment ein EBIT in Höhe von minus EUR 5,9 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 18,1 Mio.). Die Erholung des Solarmarktes fand aber in 2015 nur sehr langsam statt. Nennenswerte Auftragseingänge wurden nur zu Beginn des Geschäftsjahres erzielt. Damit reichten die Umsatz- und Ergebnisbeiträge nicht aus, um die betrieblichen Aufwendungen zu decken.

#### **10.6.2.2 Geschäftsentwicklung im Segment Optical Disc**

Im Segment Optical Disc waren die Umsatzerlöse rückläufig. Sie betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 29,3 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 45,0 Mio.). Der Rückgang lag an der allgemein schwachen Nachfrage nach Anlagen des Typs BLULINE II, da optische Speichermedien zunehmend durch Streaming und Cloud-Dienste ersetzt werden (siehe oben unter "*–10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren–10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter*"). Die Erlöse des Geschäftsjahres 2015 sind zu einem großen Teil auf das Service- und Ersatzteilgeschäft zurückzuführen.

Das EBIT des Segments Optical Disc betrug im Geschäftsjahr 2015 minus EUR 19,4 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 11,7 Mio.). Vor Sonderaufwendungen ergab sich ein EBIT in Höhe von minus EUR 9,2 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 5,2 Mio.).

### 10.6.2.3 Geschäftsentwicklung im Segment Halbleiter

Im Segment Halbleiter betragen die Bruttoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 2015 EUR 4,6 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 6,7 Mio.). Die Märkte für die angebotenen Technologien befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Aufträge kommen fast nur von Forschungsinstituten oder Entwicklungsabteilungen in der Halbleiterindustrie. Siehe "–10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren–10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter".

Im Segment Halbleiter ergab sich im Geschäftsjahr 2015 ein negatives EBIT in Höhe von minus EUR 4,4 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 4,5 Mio.). Vor Sonderaufwendungen betrug das EBIT minus EUR 3,1 Mio. Im Segment Halbleiter wurden lediglich Umsatzerlöse in geringem Umfang realisiert. In 2015 sind größere Auftragseingänge für MRAM Produktionsanlagen ausgeblieben.

## 10.7 Vergleich der zum 31. Dezember 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre

### 10.7.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs auf Konzernebene

Nachfolgend dargestellt ist die Gewinn- und Verlustrechnung der SINGULUS-Gruppe für die Geschäftsjahre 2014 und 2013.

	Geschäftsjahr		Veränderung  (ungeprüft)  (in %)
	2014	2013	
	(geprüft) (in EUR Mio.)		
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b> .....	<b>66,8</b>	<b>134,9</b>	<b>(50,5)</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebeinzelkosten.....	(1,0)	(1,5)	33,3
<b>Umsatzerlöse (netto)</b> .....	<b>65,8</b>	<b>133,4</b>	<b>(50,7)</b>
Herstellungskosten des Umsatzes.....	(58,4)	(100,1)	41,7
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b> .....	<b>7,4</b>	<b>33,3</b>	<b>(77,8)</b>
Forschung und Entwicklung.....	(11,5)	(8,4)	(36,9)
Vertrieb und Kundenservice.....	(14,4)	(15,0)	4,0
Allgemeine Verwaltung .....	(9,6)	(11,2)	14,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen.....	(2,9)	(1,6)	(81,3)
Sonstige betriebliche Erträge.....	3,2	3,5	(8,6)
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand (in 2013 Ertrag).....	(21,3)	1,6	-
Summe betriebliche Aufwendungen .....	(56,5)	(31,1)	81,7
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b> .....	<b>(49,1)</b>	<b>2,2</b>	<b>-</b>
Finanzerträge.....	3,3	2,5	32,0

	Geschäftsjahr		Veränderung
	2014	2013	
	(geprüft) (in EUR Mio.)		(ungeprüft) (in %)
Finanzierungsaufwendungen .....	(5,9)	(5,7)	3,5
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT) .....</b>	<b>(51,7)</b>	<b>(1,0)</b>	-
Steuerertrag .....	0,1	0,3	66,7
<b>Periodenergebnis .....</b>	<b>(51,6)</b>	<b>(0,7)</b>	-
davon entfallen auf Anteilseigner des Mutterunternehmens .....	(51,5)	(0,6)	-
davon entfallen auf nicht beherrschende Anteile .....	(0,1)	(0,1)	0,0

Nachfolgend dargestellt sind wesentliche Kennzahlen der SINGULUS-Gruppe für die Geschäftsjahre 2014 und 2013.

	Geschäftsjahr		Veränderung
	2014	2013	
	(geprüft) (in EUR Mio., soweit nicht anders angegeben)		(ungeprüft) (in %)
Auftragseingang .....	60,6	115,1	(47,4)
Auftragsbestand .....	14,0	20,3	(31,0)
EBIT-Marge (in %) .....	(74,6)	1,6	-
Ergebnis je Aktie (in EUR) .....	(1,05)	(0,01)	-

#### 10.7.1.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse verringerten sich von EUR 134,9 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 68,1 Mio. oder 50,5 % auf EUR 66,8 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Nach dem sehr guten Geschäftsjahr 2013 gab es im Jahr 2014 einen abrupten und unerwarteten Einbruch der Nachfrage im Segment Optical Disc. Umsätze konnten nur im Service- und Ersatzteilgeschäft erzielt werden (siehe oben "*10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren-10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter*" und "*10.2.2 Unerwarteter starker Einbruch des Optical Disc Geschäfts im Jahr 2014 und Übergang zum Anbieter für Produktionsanlagen für Solarmodul*").

In den Segmenten Solar und Halbleiter waren die Umsatzerlöse ebenfalls rückläufig. Dies gründete auf einer allgemein schwachen Nachfrage nach Photovoltaik-Maschinen. Das von der Gesellschaft erwartete Wachstum setzte verzögert ein (siehe dazu auch oben "*10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren-10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter*"). Die Erlöse im

Segment Solar waren im Wesentlichen auf den Verkauf und die Installation von Nasschemie- und "SINGULAR"-Anlagen zurückzuführen. Im Segment Halbleiter resultierten die Umsatzerlöse überwiegend aus dem Verkauf von "TIMARIS"-Anlagen.

Nachfolgend dargestellt werden die Umsatzerlöse nach Herkunfts- und Bestimmungsland für die Geschäftsjahre 2014 und 2013.

	Deutschland		Restliches Europa		Nord- und Südamerika		Asien		Afrika und Australien	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	Geschäftsjahr									
	(geprüft)									
	(in EUR Mio.)									
Umsatzerlöse nach Herkunftsland .....	40,9	105,6	2,6	6,5	16,8	19,8	6,5	3,0	0,0	0,0
Bestimmungsland.....	10,6	17,1	11,6	39,3	30,7	55,0	12,4	13,8	1,5	9,7

Vom Gesamtumsatz der SINGULUS-Gruppe wurden im Geschäftsjahr 2014 EUR 40,9 Mio. in Deutschland generiert (Geschäftsjahr 2013: EUR 105,6 Mio.). Dies entspricht einem Anteil von 61,2 % und lag unter dem Wert des Geschäftsjahres 2013 von 78,3 %. Der Gesamtumsatz der SINGULUS-Gruppe im Ausland belief sich im Geschäftsjahr 2014 auf EUR 25,9 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 29,3 Mio.). Dies entspricht einem Anteil von 38,8 % und lag über dem Wert des Geschäftsjahres 2013 von 21,7 %.

#### **10.7.1.2 Forschung und Entwicklung**

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen stiegen von EUR 8,4 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 3,1 Mio. oder 36,9 % auf EUR 11,5 Mio. im Geschäftsjahr 2014 an. Die erhöhten Aufwendungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Entwicklungsleistungen für Produktionslösungen auf dem Gebiet der PERC-Solarzellen. Von den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen waren EUR 1,8 Mio. im Geschäftsjahr 2014 aktivierungsfähig (Geschäftsjahr 2013: EUR 2,3 Mio.).

#### **10.7.1.3 Vertrieb und Kundenservice**

Die Aufwendungen für Vertrieb und Kundenservice gingen von EUR 15,0 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 0,6 Mio. oder 4,0 % auf EUR 14,4 Mio. im Geschäftsjahr 2014 zurück. Dies war bedingt durch rückläufige Provisionen für unsere Vertriebspartner aufgrund der geringen Umsätze.

#### **10.7.1.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stiegen von EUR 1,6 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 1,3 Mio. oder 81,3 % auf EUR 2,9 Mio. im Geschäftsjahr 2014 an. Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus höheren Zuführungen zu Einzelwertberichtigungen sowie aus höheren Fremdwährungsverlusten.

#### **10.7.1.5 Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge gingen von EUR 3,5 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 0,3 Mio. oder 8,6 % auf EUR 3,2 Mio. im Geschäftsjahr 2014 zurück. Auch dieser Rückgang beruhte im Wesentlichen auf niedrigeren Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen.

#### **10.7.1.6 Wertminderungs- und Restrukturierungsertrag-/aufwand**

Anstelle eines Ertrags aus Wertminderung und Restrukturierung von EUR 1,6 Mio. im Geschäftsjahr 2013 verbuchte die SINGULUS-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 einen Aufwand von EUR 21,3 Mio. Die Aufwendungen für Wertminderung und Restrukturierung betrafen in Höhe von EUR 15,0 Mio. die Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwerts Solar sowie in Höhe von EUR 4,9 Mio. eine vollständige Abschreibung des Wertes des Kundenstamms aus der Übernahme der Blu-ray-Disc Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG aus dem Geschäftsjahr 2008. Zudem fielen Restrukturierungsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Neustrukturierung der weltweiten Vertriebsaktivitäten in Höhe von EUR 1,7 Mio. an. Für das Vorjahr gebildete Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von EUR 0,3 Mio. konnten ertragswirksam aufgelöst werden.

#### **10.7.1.7 Operatives Ergebnis (EBIT)**

Das operative Ergebnis (EBIT) ging im Geschäftsjahr 2014 zurück auf minus EUR 49,1 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 2,2 Mio.). Der Rückgang beruhte auf dem Umsatzeinbruch im Segment Optical Disc.

#### **10.7.1.8 Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen**

Die Finanzerträge verbesserten sich von EUR 2,5 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 0,8 Mio. auf EUR 3,3 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Dies entspricht einem Anstieg von 32,0 %. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen bedingt durch Zinserlöse im Zusammenhang mit langfristigen Kundenforderungen.

Die Finanzierungsaufwendungen verschlechterten sich von minus EUR 5,7 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 0,2 Mio. auf minus EUR 5,9 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Dies entspricht einem Anstieg von 3,5 % und war im Wesentlichen die Folge aus der Aufzinsung der langfristigen Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen (im Zusammenhang mit einer Unterauslastung von gemieteten Büro- und Fertigungsflächen im Werk Fürstenfeldbruck). Die Finanzierungsaufwendungen resultieren in Höhe von EUR 4,7 Mio. aus den Zinszahlungen auf die SINGULUS-Anleihe sowie aus Rückkäufen von Schuldverschreibungen aus dieser Anleihe (Geschäftsjahr 2013: EUR 5,0 Mio.).

#### **10.7.1.9 Ergebnis vor Steuern (EBT)**

Das Ergebnis vor Steuern (EBT) verschlechterte sich von minus EUR 1,0 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 50,7 Mio. auf minus EUR 51,7 Mio. im Geschäftsjahr 2014. Dieser Effekt resultiert im Wesentlichen aus niedrigeren Umsatzerlösen, einer niedrigeren Bruttomarge sowie aus erhöhten Sonderaufwendungen.

#### **10.7.1.10 Steuerertrag**

Der Steuerertrag ging von EUR 0,3 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 0,2 Mio. oder 66,7 % auf EUR 0,1 Mio. im Geschäftsjahr 2014 zurück. Dieser Effekt resultiert im Wesentlichen aus latenten Steuern auf temporäre Differenzen.

#### **10.7.1.11 Auftragseingang**

Der Auftragseingang ging von EUR 115,1 Mio. im Geschäftsjahr 2013 um EUR 54,5 Mio. oder 47,4 % auf EUR 60,6 Mio. im Geschäftsjahr 2014 zurück, bedingt durch die schwache Nachfrage im Bereich Optical Disc und die verzögerten Belebung des Solarmarktes. Die Nachfrage im bisherigen Kernmarkt Optical Disc schwächte sich schneller ab als von der Gesellschaft erwartet. Dieser Nachfragerückgang konnte nicht durch entsprechend Aufträge in den neuen Zielmärkten Solar und Halbleiter ausgeglichen werden.

#### **10.7.1.12 EBIT-Marge**

Der EBIT-Marge ging von 1,6 % im Geschäftsjahr 2013 auf minus 74,6 % im Geschäftsjahr 2014 zurück, bedingt durch den Einbruch des Optical Disc Geschäfts.

#### **10.7.1.13 Ergebnis je Aktie**

Das Ergebnis je Aktie ging von minus EUR 0,01 im Geschäftsjahr 2013 um EUR 1,04 auf minus EUR 1,05 im Geschäftsjahr 2014 zurück.

### **10.7.2 Darstellung der Umsatzerlöse und des EBIT der Segmente**

Im Segment Optical Disc reduzierten sich im Geschäftsjahr 2014 die Umsätze um mehr als 50 %, in den Segmenten Solar und Halbleiter waren die Umsätze ebenfalls rückläufig. Das von der Gesellschaft erwartete Wachstum des Solarmarktes blieb aus und die Investitionsneigung der Solarmodulhersteller blieb schwach. Umsätze konnten nur aus dem Verkauf und der Installation der Nasschemie- und Singular-Anlagen realisiert werden. Im Segment Halbleiter hat sich noch kein Industriestandard für die Herstellung von Speicherchips und Sensoren herausgebildet, so dass die Nachfrage nach Maschinen auf Grundlage der MRAM-Technologie, die von der SINGULUS-Gruppe entwickelt werden, schwach blieb. Siehe dazu auch oben "*–10.2 Die Ertragslage beeinflussende Faktoren–10.2.1 Entwicklung der Nachfrage in den Märkten Solar, Optical Disc und Halbleiter*".

#### **10.7.2.1 Geschäftsentwicklung im Segment Solar**

Die Bruttoumsatzerlöse des Segments Solar reduzierten sich um EUR 13,9 Mio. und betragen im Geschäftsjahr 2014 EUR 15,1 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 29,0 Mio.). Das Segment Solar erzielte im Geschäftsjahr 2014 ein negatives EBIT in Höhe von minus EUR 32,9 Mio. (Geschäftsjahr 2013: minus EUR 11,3 Mio.). Bereinigt um Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen von EUR 14,8 Mio. ergab sich für das Segment Solar im Geschäftsjahr 2014 ein EBIT in Höhe von minus EUR 18,1 Mio. (Geschäftsjahr 2013: minus EUR 11,3 Mio.).

#### **10.7.2.2 Geschäftsentwicklung im Segment Optical Disc**

Die Bruttoumsatzerlöse des Segments Optical Disc reduzierten sich um EUR 49,9 Mio. und betragen im Geschäftsjahr 2014 EUR 45,0 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 94,9 Mio.). Das EBIT betrug im Geschäftsjahr 2014 minus EUR 11,7 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 17,4 Mio.). Vor Sonderaufwendungen ergab sich ein EBIT von minus EUR 5,2 Mio. Unter Bereinigung von Erträgen aus der Auflösung von Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von EUR 1,6 Mio. errechnete sich für das Segment Optical Disc im Geschäftsjahr 2014 ein EBIT von EUR 15,8 Mio. Die Sonderaufwendungen beruhten auf Abschreibungen auf den Kundenstamm, der beim Erwerb der Blu-ray-Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG übernommen wurde.

### 10.7.2.3 Geschäftsentwicklung im Segment Halbleiter

Die Bruttoumsatzerlöse des Segments Halbleiter reduzierten sich um EUR 4,3 Mio. an und betragen im Geschäftsjahr 2014 EUR 6,7 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 11,0 Mio.). Im Segment Halbleiter ergab sich im Geschäftsjahr 2014 ein negatives EBIT in Höhe von minus EUR 4,5 Mio. (Geschäftsjahr 2013: minus EUR 3,9 Mio.).

## 10.8 Konzernbilanz

Nachfolgend dargestellt ist die Bilanz der SINGULUS-Gruppe zum 31. März 2016 sowie zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013. Diese Finanzangaben stammen aus dem Konzernzwischenabschluss für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum und aus den geprüften Konzernabschlüssen für die zum 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013, die jeweils im Finanzteil des Prospekts abgedruckt sind.

	Zum 31. März		Zum 31. Dezember	
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)	
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
<b>AKTIVA</b>				
Flüssige Mittel .....	12,8	19,0	35,8	51,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	7,1	6,1	11,4	23,7
Forderungen aus Fertigungsaufträgen.....	8,7	8,6	1,7	2,7
Ausleihungen .....	0,0	0,0	3,2	2,4
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte .....	5,6	8,5	8,4	16,2
Summe Forderungen und sonstige Vermögenswerte .....	21,4	23,2	24,7	45,0
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....	9,0	8,6	11,8	14,4
Unfertige Erzeugnisse.....	18,9	20,3	26,2	13,7
Summe Vorräte.....	27,9	28,9	38,0	28,1
<b>Summe kurzfristiges Vermögen .....</b>	<b>62,1</b>	<b>71,1</b>	<b>98,5</b>	<b>124,1</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen .....	0,5	1,0	6,7	20,4
Ausleihungen .....	0,0	0,0	2,0	3,7
Sachanlagen .....	5,2	5,3	6,3	7,5
Aktivierte Entwicklungskosten.....	5,1	5,4	6,1	6,4
Geschäfts- oder Firmenwert.....	6,7	6,7	6,7	21,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte.....	0,4	0,4	1,7	7,9
Latente Steueransprüche.....	2,2	2,2	2,2	2,7

	Zum 31. März		Zum 31. Dezember	
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)		(geprüft)	
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
<b>Summe langfristiges Vermögen .....</b>	<b>20,1</b>	<b>21,0</b>	<b>31,7</b>	<b>70,3</b>
<b>Summe Aktiva .....</b>	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>	<b>130,2</b>	<b>194,4</b>
<b>PASSIVA</b>				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	3,5	7,7	7,3	8,3
Erhaltene Anzahlungen.....	6,8	5,6	4,7	7,3
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen.....	3,5	3,6	1,2	0,6
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung .....	64,5	3,6	3,4	3,6
Sonstige Verbindlichkeiten.....	10,9	11,1	13,5	20,7
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen .....	3,0	3,7	2,9	2,4
Steuerrückstellungen .....	0,1	0,1	0,5	0,7
Sonstige Rückstellungen.....	0,9	0,9	2,9	4,4
<b>Summe kurzfristige Schulden .....</b>	<b>93,2</b>	<b>36,3</b>	<b>36,4</b>	<b>48,0</b>
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung .....	0,0	59,6	55,3	56,3
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen .....	5,3	5,4	6,0	6,4
Pensionsrückstellungen .....	12,3	12,3	12,4	9,9
<b>Summe langfristige Schulden .....</b>	<b>17,6</b>	<b>77,3</b>	<b>73,7</b>	<b>72,6</b>
<b>Summe Schulden.....</b>	<b>110,8</b>	<b>113,6</b>	<b>110,1</b>	<b>120,6</b>
Gezeichnetes Kapital .....	48,9	48,9	48,9	48,9
Kapitalrücklage .....	2,1	2,1	77,2	77,2
Rücklagen .....	4,0	4,0	2,5	1,7
Verlustvortrag.....	(84,5)	(77,4)	(109,4)	(54,9)
<b>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital.....</b>	<b>(29,5)</b>	<b>(22,4)</b>	<b>19,2</b>	<b>72,9</b>
<b>Nicht beherrschende Anteile .....</b>	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>
<b>Summe Eigenkapital.....</b>	<b>(28,6)</b>	<b>(21,5)</b>	<b>20,1</b>	<b>73,8</b>
<b>Summe Passiva.....</b>	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>	<b>130,2</b>	<b>194,4</b>



### **10.8.1 Kurzfristige Vermögenswerte**

Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich von EUR 71,1 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 9,0 Mio. oder 12,7 % auf EUR 62,1 Mio. zum 31. März 2016. Die Vorräte beliefen sich auf EUR 27,9 Mio. zum 31. März 2016, was einer Verringerung um EUR 1,0 Mio. oder 3,5 % von EUR 28,9 Mio. zum 31. Dezember 2015 entspricht. Forderungen und sonstige Vermögenswerte verringerten sich von EUR 23,2 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 1,8 Mio. oder 7,8 % auf EUR 21,4 Mio. zum 31. März 2016. Flüssige Mittel verminderten sich von EUR 19,0 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 6,2 Mio. oder 32,6 % auf EUR 12,8 Mio. zum 31. März 2016 unter anderem aufgrund der schwachen operativen Geschäftstätigkeiten.

Die kurzfristigen Vermögenswerte verminderten sich von EUR 98,5 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 27,4 Mio. oder 27,8 % auf EUR 71,1 Mio. zum 31. Dezember 2015. Hintergrund war hauptsächlich ein Rückgang der flüssigen Mittel um EUR 16,8 Mio. aufgrund der schwachen operativen Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe im Geschäftsjahr 2015 sowie der Zahlung der Anleihezinsen für die SINGULUS-Anleihe. Die Vorräte beliefen sich auf EUR 28,9 Mio. zum 31. Dezember 2015, was einem Rückgang um EUR 9,1 Mio. oder 23,9 % gegenüber EUR 38,0 Mio. zum 31. Dezember 2014 entspricht. Dieser Rückgang resultierte maßgebend aus der Neubewertung der Geschäftsaktivitäten innerhalb des Segments Optical Disc und damit verbundener Wertberichtigungen. Forderungen und sonstige Vermögenswerte gingen von EUR 24,7 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 1,5 Mio. oder 6,1 % auf EUR 23,2 Mio. zum 31. Dezember 2015 zurück. Flüssige Mittel reduzierten sich von EUR 35,8 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 16,8 Mio. oder 46,9 % auf EUR 19,0 Mio. zum 31. Dezember 2015 unter anderem aufgrund der schwachen operativen Geschäftstätigkeit und der Zahlung der Zinsen der SINGULUS-Anleihe.

Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich von EUR 124,1 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 25,6 Mio. oder 20,6 % auf EUR 98,5 Mio. zum 31. Dezember 2014. Hintergrund war hauptsächlich ein Rückgang der flüssigen Mittel um EUR 15,2 Mio. wegen der schwachen operativen Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe im Geschäftsjahr 2014, einem Aufbau von Lagerbeständen im Segment Optical Disc sowie der Zahlung der Anleihezinsen. Die Vorräte beliefen sich auf EUR 38,0 Mio. zum 31. Dezember 2014, was einem Anstieg um EUR 9,9 Mio. oder 35,2 % gegenüber EUR 28,1 Mio. zum 31. Dezember 2013 entspricht und im Wesentlichen durch den Aufbau der Lagerbestände im Bereich Optical Disc bedingt war. Forderungen und sonstige Vermögenswerte verringerten sich aufgrund der rückläufigen Geschäftstätigkeit und einer bereits im Geschäftsjahr 2013 forfaierten Forderung in Höhe von EUR 5,4 Mio. von EUR 45,0 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 20,3 Mio. oder 45,1 % auf EUR 24,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Flüssige Mittel gingen zurück von EUR 51,0 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 15,2 Mio. oder 29,8 % auf EUR 35,8 Mio. zum 31. Dezember 2014.

### **10.8.2 Langfristige Vermögenswerte**

Zum 31. März 2016 belief sich die Bilanzsumme der SINGULUS-Gruppe auf EUR 82,2 Mio. Sie verringerte sich im Wesentlichen aufgrund der angefallenen Verluste und dem damit einhergehenden Verzehr an Zahlungsmitteln um EUR 9,9 Mio. oder 10,75 % gegenüber dem 31. Dezember 2015 (EUR 92,1 Mio.). Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich von EUR 21,0 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 0,9 Mio. oder 4,3 % auf EUR 20,1 Mio. zum 31. März 2016. Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich von EUR 1,0 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 0,5 Mio. oder 50,0 % auf EUR 0,5 Mio. zum 31. März 2016. Der Rückgang resultierte maßgeblich aus einer Umgliederung von Forderungen, die nunmehr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen in die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Das Anlagevermögen belief sich zum 31. März 2016 auf EUR 5,2 Mio. und verringerte sich um EUR 0,1 Mio. oder 1,9 % gegenüber 31. Dezember 2015 (EUR 5,3 Mio.). Der Anteil des Anlagevermögens an der

Bilanzsumme erhöhte sich auf 6,3 % im Vergleich zum 31. Dezember 2015 (5,8 %). Der Rückgang des Anlagevermögens beruht auf planmäßigen Abschreibungen. Sonstige immaterielle Vermögenswerte beliefen sich auf EUR 0,4 Mio. (31. Dezember 2015: EUR 0,4 Mio.). Latente Steueransprüche bestanden zum unverändert zum 31. März 2016 in Höhe von EUR 2,2 Mio. (31. Dezember 2015: EUR 2,2 Mio.), begründet durch temporäre Differenzen.

Zum 31. Dezember 2015 belief sich die Bilanzsumme der SINGULUS-Gruppe auf EUR 92,1 Mio. Sie verringerte sich aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und des damit einhergehenden Verzehrs des Eigenkapitals um EUR 38,1 Mio. oder 29,3 % gegenüber dem 31. Dezember 2014 (EUR 130,2 Mio.). Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich von EUR 31,7 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 10,7 Mio. oder 33,8 % auf EUR 21,0 Mio. zum 31. Dezember 2015. Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich von EUR 6,7 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 5,7 Mio. oder 85,1 % auf EUR 1,0 Mio. zum 31. Dezember 2015. Der Rückgang resultierte maßgeblich aus der Zahlung der Forderungen. Das Anlagevermögen belief sich zum 31. Dezember 2015 auf EUR 5,3 Mio. und verringerte sich um EUR 1,0 Mio. oder 15,9 % gegenüber 31. Dezember 2014 (EUR 6,3 Mio.). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme erhöhte sich auf 5,8 % im Vergleich zum 31. Dezember 2014 (4,8 %). Der Rückgang des Anlagevermögens beruht auf planmäßigen Abschreibungen. Sonstige immaterielle Vermögenswerte verringerten sich von EUR 1,7 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 1,3 Mio. oder 76,5 % auf EUR 0,4 Mio. zum 31. Dezember 2015. Latente Steueransprüche bestanden zum 31. Dezember 2015 in Höhe von EUR 2,2 Mio. (31. Dezember 2014: EUR 2,2 Mio.), begründet durch aktivierte steuerliche Verlustvorträge.

Zum 31. Dezember 2014 belief sich die Bilanzsumme der SINGULUS-Gruppe auf EUR 130,2 Mio. Sie verringerte sich aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und des einhergehenden Verzehrs des Eigenkapitals sowie durch hohe Sonderabschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte um EUR 64,2 Mio. oder 33,0 % gegenüber dem 31. Dezember 2013 (EUR 194,4 Mio.). Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich von EUR 70,3 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 38,6 Mio. oder 54,9 % auf EUR 31,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Im Wesentlichen resultierte dieser Rückgang aus einer außerplanmäßigen Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts im Segment Solar in Höhe von EUR 15,0 Mio. Die langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich von EUR 20,4 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 13,7 Mio. oder 67,2 % auf EUR 6,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Das Anlagevermögen belief sich zum 31. Dezember 2014 auf EUR 6,3 Mio. und verringerte sich um EUR 1,2 Mio. oder 16,0 % gegenüber 31. Dezember 2013 (EUR 7,5 Mio.). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme erhöhte sich auf 4,8 % im Vergleich zum 31. Dezember 2013 (3,9 %). Sonstige immaterielle Vermögenswerte verringerten sich von EUR 7,9 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 6,2 Mio. oder 78,5 % auf EUR 1,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Dieser Rückgang beruhte im Wesentlichen auf der Abschreibung des Kundenstamms aus der Übernahme der Blu-ray Disc-Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG in Höhe von EUR 4,9 Mio. Latente Steueransprüche bestanden zum 31. Dezember 2014 in Höhe von EUR 2,2 Mio. (31. Dezember 2013: EUR 2,7 Mio.), begründet durch Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge.

### **10.8.3 Kurzfristige Schulden**

Die kurzfristigen Schulden stiegen von EUR 36,3 Mio. zum 31. Dezember 2015 um EUR 56,9 Mio. oder 156,7 % auf EUR 93,2 Mio. zum 31. März 2016.

Die kurzfristigen Schulden verminderten sich von EUR 36,4 Mio. zum 31. Dezember 2014 um EUR 0,1 Mio. oder 0,3 % auf EUR 36,3 Mio. zum 31. Dezember 2015. Im Einzelnen erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen um EUR 2,4 Mio. analog der oben beschriebenen leicht ansteigenden Projektstätigkeit im Segment Solar. Gegenläufig verminderten sich die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten um EUR 2,4 Mio.

Die kurzfristigen Schulden verminderten sich von EUR 48,0 Mio. zum 31. Dezember 2013 um EUR 11,6 Mio. oder 24,2 % auf EUR 36,4 Mio. zum 31. Dezember 2014. Wesentlich verminderten sich die Verbindlichkeiten aufgrund der Weiterleitung einer Einzahlung für eine bereits im Geschäftsjahr 2013 forfahierte Forderung in Höhe von EUR 5,4 Mio. Die erhaltenen Anzahlungen reduzierten sich um EUR 2,6 Mio., hauptsächlich aufgrund der rückläufigen Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe.

#### **10.8.4 Langfristige Schulden**

Zum 31. März 2016 beliefen sich die langfristigen Schulden auf EUR 17,6 Mio., eine Verringerung um EUR 59,7 Mio. oder 77,2 % von EUR 77,3 Mio. zum 31. Dezember 2015.

Zum 31. Dezember 2015 beliefen sich die langfristigen Schulden auf EUR 77,3 Mio., eine Steigerung um EUR 3,6 Mio. oder 4,9 % gegenüber EUR 73,7 Mio. zum 31. Dezember 2014. Dieser Anstieg resultierte aus der Veräußerung von zurückgekauften Inhaber-Teilschuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe im Nominalvolumen von EUR 5,2 Mio.

Zum 31. Dezember 2014 beliefen sich die langfristigen Schulden auf EUR 73,7 Mio., eine leichte Steigerung um EUR 1,1 Mio. oder 1,5 % von EUR 72,6 Mio. zum 31. Dezember 2013. Die Gesellschaft finanzierte sich durch die SINGULUS-Anleihe, wovon zum 31. Dezember 2014 EUR 55,3 Mio. als Verbindlichkeit bestanden (31. Dezember 2013: EUR 56,3 Mio.).

#### **10.8.5 Eigenkapital**

Zum 31. März 2016 betrug das Eigenkapital minus EUR 28,6 Mio. und verringerte sich damit im Vergleich zum 31. Dezember 2015 (minus EUR 21,5 Mio.) um EUR 7,1 Mio. oder 33,0 %. Zum 31. März 2016 lag die Eigenkapitalquote bei minus 34,8 %. Sie verringerte sich damit gegenüber dem 31. Dezember 2015 (minus 23,3 %). Der Rückgang ist insbesondere auf die angefallenen Verluste innerhalb des ersten Quartals 2016 zurückzuführen.

Zum 31. Dezember 2015 betrug das Eigenkapital minus EUR 21,5 Mio. und verringerte sich damit im Vergleich zum 31. Dezember 2014 (EUR 20,1 Mio.) um EUR 41,6 Mio. Der Rückgang ist insbesondere auf die anhaltende Verlustsituation der SINGULUS-Gruppe zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2015 lag die Eigenkapitalquote der Gesellschaft bei minus 23,3 %. Sie verringerte sich damit gegenüber dem 31. Dezember 2014 deutlich (15,4 %). Mit Wirkung zum 30. September 2015 wurde die Kapitalrücklage in Höhe von EUR 75,1 Mio. aufgelöst und vollständig gemäß § 150 AktG zum Ausgleich des Verlustvortrags verwandt.

Zum 31. Dezember 2014 betrug das Eigenkapital EUR 20,1 Mio. und verringerte sich damit im Vergleich zum 31. Dezember 2013 (EUR 73,8 Mio.) um EUR 53,7 Mio. oder 72,8 %. Der Rückgang ist insbesondere auf laufende Verluste der SINGULUS-Gruppe zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2014 lag die Eigenkapitalquote bei 15,4 %. Sie verringerte sich damit gegenüber dem 31. Dezember 2013 (38,0 %).

### **10.9 Liquidität und Kapitalausstattung**

#### **10.9.1 Überblick**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über ein zentrales Finanzmanagement zur Liquiditätssteuerung. Ziel des Finanzmanagements ist die Sicherstellung einer ausreichenden Liquiditätsausstattung. Überschüssige Liquidität bei Tochtergesellschaften wird, wenn möglich, bei der Gesellschaft konzentriert und überwacht. Mit einem hohen Liquiditätsbestand soll die Flexibilität und die Sicherheit der SINGULUS-Gruppe gestärkt werden. Zur Absicherung von Wechselkursrisiken werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt.

Hierzu gehören vor allem Devisenterminkontrakte. Zweck dieser derivativen Finanzinstrumente ist ausschließlich die Absicherung gegen Währungsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe resultieren. Ohne die Vorlage des entsprechenden Grundgeschäfts werden keinerlei Derivate abgeschlossen. Zur Absicherung gegen Ausfallrisiken werden möglichst Kreditversicherungen oder Bankgarantien eingesetzt.

Im Rahmen der Platzierung der SINGULUS-Anleihe im Geschäftsjahr 2012 sind der Gesellschaft nach Abzug von Transaktionskosten insgesamt EUR 58,4 Mio. zugeflossen. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, die Verzinsung erfolgt jährlich zu 7,75 %. Infolge der anhaltenden Verlustsituation und des entsprechenden Rückgangs der Liquidität hat die Gesellschaft im Jahr 2015 mit der Umsetzung der Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe begonnen. Zu den wesentlichen Einzelheiten des Restrukturierungskonzepts siehe "11. Restrukturierungsmaßnahmen". Im Jahr 2012 hat die Gesellschaft mit einem Rückkaufprogramm der Unternehmensanleihe begonnen, dessen Volumen zunächst auf maximal EUR 5,0 Mio. begrenzt war und das im Geschäftsjahr 2014 auf bis zu EUR 7,0 Mio. ausgeweitet wurde. Hiervon wurden bis 31. Dezember 2015 Anleihen im Nominalwert von EUR 5,2 Mio. zurückgekauft. Die zurückgekauften Anleihen wurden im Dezember 2015 wieder verkauft.

Der SINGULUS-Gruppe stehen diverse Avalkredite in Höhe von EUR 20,3 Mio. zur Verfügung. Diese waren zum 31. Dezember 2015 in Höhe von EUR 3,0 Mio. ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen werden jedoch größtenteils zu 100 % liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt. Zum Ende des Geschäftsjahres 2015 bestanden nicht ausgenutzte Avalzusagen in Höhe von EUR 17,3 Mio.

Insbesondere innerhalb des Solargeschäfts können je nach projektspezifischen Anforderungen zusätzliche Finanzierungszusagen notwendig werden. Über diese Zusagen verhandelt die Gesellschaft derzeit mit potentiellen Finanzierungspartnern. Zur Erreichung neuer Finanzierungszusagen ist die bilanzielle Sanierung der Gesellschaft unabdingbar. Eine ausbleibende Belegung der Geschäftsaktivitäten im Geschäftsjahr 2016 und eine damit einhergehende weitere Belastung der Liquiditätsreserven würden den Fortbestand des Unternehmens gefährden.

Überschüssige Liquidität investiert die Gesellschaft ausschließlich in Tagesgeld oder Termineinlagen. Fremdwährungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit in anderen Ländern werden in einer Risikoanalyse beurteilt. Ein Teil der Umsätze der SINGULUS-Gruppe wird in USD generiert und unterliegt daher einem Währungsrisiko. Zur Absicherung gegen USD-Wechselkursrisiken werden derivative Finanzinstrumente eingesetzt. Risiken aus Fremdwährungen werden, soweit sie wesentlich sind, im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend beurteilt.

### **10.9.2 Konzern-Kapitalflussrechnung**

Nachfolgend dargestellt ist ein Auszug der Konzern-Kapitalflussrechnungen für die Dreimonatszeiträume zum 31. März 2016 und 2015 sowie für die zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre. Die Finanzangaben stammen aus dem Konzernzwischenabschluss für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum und aus den geprüften Konzernabschlüssen für die zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre, die jeweils im Finanzteil des Prospekts abgedruckt sind.

	Dreimonatszeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	31. März		2015	2014	2013
	2016	2015			
	(ungeprüft)		(geprüft)		
(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)			
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit.....	(7,0)	5,7	(10,5)	(10,1)	(0,6)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	(0,2)	(1,0)	(4,7)	13,6	(5,2)
Nettoeinzahlungen/-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	1,1	(12,6)	(2,3)	(3,5)	0,2
Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	(6,1)	(7,9)	(17,5)	0,0	(5,6)
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen.....	(0,1)	0,9	0,7	0,8	(0,3)
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres.....	19,0	35,8	35,8	35,0	40,9
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres.....	12,8	28,8	19,0	35,8	35,0
Flüssige Mittel am Ende des Geschäftsjahres.....	12,8	28,8	19,0	35,8	51,0

### 10.9.3 Zum 31. März 2016 endender Dreimonatszeitraum

Im zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum war der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit im Wesentlichen aufgrund der schwachen operativen Geschäftstätigkeit mit EUR 7,0 Mio. negativ und lag damit unter dem Niveau des zum 31. März 2015 endenden Dreimonatszeitraums (EUR 5,7 Mio.). Der Mittelzufluss im Investitionsbereich betrug minus EUR 0,2 Mio. (Dreimonatszeitraum zum 31. März 2015: minus EUR 1,0 Mio.). Darin enthalten waren Auszahlungen für Entwicklungen sowie Ersatzbeschaffungen im Bereich des Sachanlagevermögens. Der Mittelzufluss aus dem Finanzierungsbereich betrug EUR 1,1 Mio. (zum 31. März 2015: minus EUR 12,6 Mio.) und resultierte im Wesentlichen aus der Veränderung verfügbungsbeschränkter Finanzmittel. Insgesamt verminderten sich die flüssigen Mittel im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 um EUR 6,2 Mio. und betragen EUR 12,8 Mio. Zum 31. März 2016 bestanden nicht ausgenutzte Avalkreditlinien in Höhe von EUR 17,3 Mio.

### 10.9.4 Zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endende Geschäftsjahre

Im Geschäftsjahr 2015 war der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgrund der schwachen Geschäftstätigkeit mit EUR 10,5 Mio. negativ und liegt damit etwa auf dem Niveau des Geschäftsjahres 2014 (minus EUR 10,1 Mio.). Der Mittelzufluss im Investitionsbereich betrug minus EUR 4,7 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 13,6 Mio.). Darin sind maßgeblich Auszahlungen für Investitionen in die Entwicklungstätigkeit in Höhe von EUR 4,3 Mio. (Geschäftsjahr 2014: EUR 1,8 Mio.) ausgewiesen. Der Mittelzufluss aus dem Finanzierungsbereich betrug minus EUR 2,3 Mio. (Geschäftsjahr 2014: minus EUR 3,5 Mio.) und resultierte hauptsächlich aus der Auszahlung der Zinsen

für die SINGULUS-Anleihe in Höhe von EUR 4,3 Mio. Gegenläufig war ein Rückgang verfügbungsbeschränkter Finanzmittel in Höhe von EUR 1,3 Mio. zu verzeichnen. Insgesamt verminderten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente im Geschäftsjahr 2015 deutlich um EUR 16,8 Mio. und betragen zum 31. Dezember 2015 EUR 19,0 Mio. Zum Ende des Geschäftsjahres 2015 bestanden nicht ausgenutzte Avalzusagen in Höhe von EUR 17,3 Mio.

Im Geschäftsjahr 2014 war der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit aufgrund der schwachen Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe sowie des Aufbaus von Vorratsvermögens mit EUR 10,1 Mio. negativ und liegt damit deutlich unter dem Niveau des Geschäftsjahres 2013 (minus EUR 0,6 Mio.). Der Mittelzufluss im Investitionsbereich betrug EUR 13,6 Mio. (Geschäftsjahr 2013: minus EUR 5,2 Mio.). Darin enthalten waren Veränderungen von Termingeldern mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten. Diese Termingelder wurden im Geschäftsjahr 2014 vollständig aufgelöst. Hieraus resultierte ein positiver Effekt in Höhe von EUR 16,0 Mio. Gegenläufig wurden Auszahlungen für Investitionen in die Entwicklungstätigkeit in Höhe von EUR 1,8 Mio. vorgenommen. Der Mittelzufluss aus dem Finanzierungsbereich betrug minus EUR 3,5 Mio. (Geschäftsjahr 2013: EUR 0,2 Mio.) und resultierte im Wesentlichen aus der Auszahlung der Zinsen für die Schuldverschreibungen 2012 in Höhe von EUR 4,4 Mio. Darüber hinaus wurden Auszahlungen in Höhe von EUR 1,3 Mio. im Zusammenhang mit dem Rückkauf von Inhaber-Teilschuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe getätigt. Insgesamt erhöhten sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der SINGULUS-Gruppe im Geschäftsjahr 2014 um EUR 0,8 Mio. und betragen EUR 35,8 Mio. Zum Ende des Geschäftsjahres 2014 bestanden nicht ausgenutzte Avalkredite in Höhe von EUR 14,7 Mio.

#### 10.10 Investitionen

Nachfolgend dargestellt sind die Investitionen in Entwicklungskosten und in Sachanlagen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände der SINGULUS-Gruppe für den zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum und für die zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahre.

	Dreimonatszeit-raum			
	zum 31. März	Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
	2016	2015	2014	2013
	(ungeprüft)	(ungeprüft)		
	(in EUR Mio.)		(in EUR Mio.)	
Auszahlungen für Investitionen in Entwicklungskosten .....	(0,1)	(4,3)	(1,8)	(2,3)
Auszahlung für Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen .....	(0,1)	(0,4)	(0,6)	(1,9)
<b>Insgesamt .....</b>	<b>(0,2)</b>	<b>(4,7)</b>	<b>(2,4)</b>	<b>(4,2)</b>

**10.10.1 Wesentliche Investitionen in den zum 31. Dezember 2015, 2014 und 2013 endenden Geschäftsjahren sowie dem zum 31. März 2016 endenden Dreimonatszeitraum bis zum Zeitpunkt des Prospekts**

Im Geschäftsjahr 2015 investierte die SINGULUS-Gruppe EUR 4,3 Mio. in Entwicklungskosten und EUR 0,4 Mio. in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen. Von den Entwicklungskosten entfielen insgesamt EUR 1,6 Mio. auf das Segment Optical Disc für die Erschließung neuer Anwendungsfelder und die Fortsetzung der Entwicklung der DECOLINE II sowie des MOCVD-Verfahrens im Bereich New Business. Auf das Segment Solar entfielen EUR 2,7 Mio. Im Segment Solar wurden die Produktionsanlagen für Solarzellen weiterentwickelt, die Entwicklung der SILEX II wurde abgeschlossen. Weiterhin wurde in die Entwicklung einer neuen vertikalen Kathodenzerstäubungsanlage (VISTARIS) für die Herstellung von CIGS Modulen investiert. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt.

Im Geschäftsjahr 2014 investierte die SINGULUS-Gruppe EUR 1,8 Mio. in Entwicklungskosten und EUR 0,6 Mio. in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen. Von den Entwicklungskosten entfielen insgesamt EUR 1,1 Mio. auf das Segment Optical Disc und EUR 0,4 Mio. auf das Segment Solar. Auf das Segment Halbleiter entfielen EUR 0,3 Mio. Im Segment Optical Disc und dort im Bereich New Business wurde in eine neue, vollautomatische Beschichtungslinie für Kunststoffteile (DECOLINE II) sowie in ein Verfahren für metallorganische chemische Gasphasenabscheidung (MOCVD), welche u.a. für die Produktion von LEDs sowie für Anwendungen in der Hochleistungselektronik genutzt werden kann, investiert. Im Segment Solar wurde die Entwicklung der Produktionsanlagen SINGULAR XP sowie LINEA II abgeschlossen. Weiterhin wurde mit der Entwicklung der SILEX II, einer modular aufgebauten Reinigungs- und Ätzanlage für kristalline Solarwafer und Zellen für die Heterojunction- bzw. Hochleistungs-Solarzellen, begonnen. Im Bereich der Dünnschicht-Solartechnik wurde in die Entwicklung der TENUIS II für das nasschemische Aufbringen von Buffer-Layer-Schichten investiert. Die ROTARIS für die Anwendungsforschung in der Halbleitertechnik wurde zudem zu drei Produktversionen erweitert. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt.

Im Geschäftsjahr 2013 investierte die SINGULUS-Gruppe EUR 2,3 Mio. in Entwicklungskosten und EUR 1,9 Mio. in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen. Von den Entwicklungskosten entfielen insgesamt EUR 0,1 Mio. auf das Segment Optical Disc und EUR 1,6 Mio. auf das Segment Solar. Auf das Segment Halbleiter entfielen EUR 0,6 Mio. Im Segment Optical Disc wurde ein Anlagenkonzeptes für Replikationsanlagen (BLULINE III) für die zur Herstellung von dreilagigen Blu-ray Discs mit einem Speichervolumen von 100 GB entwickelt. Im Segment Solar wurde in die Produktionsanlage SINGULAR XP für die verbesserte Oberflächenpassivierung der Zellrückseite kristalliner Solarzellen (PERC-Zellen) investiert. Weiterhin wurde für die nasschemische Politur der Rückseite die Entwicklung der LINEA II begonnen. Auf dem Gebiet der Dünnschicht-Solartechnik wurde in eine Aufdampfanlage für die Herstellung von CIS/CIGS-Solarmodulen entwickelt. Im Segment Halbleiter wurde in eine neue universelle Vakuum-Beschichtungsanlage (ROTARIS) für die Anwendungsforschung im Bereich für MRAM- Speicher sowie für die und Sensortechnik investiert. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt.

Alle Investitionen in den Geschäftsjahren 2015, 2014 und 2013 wurden in Deutschland getätigt und aus den Erlösen der SINGULUS-Anleihe beglichen.

Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 wurden Investitionen in Höhe von EUR 0,2 Mio. getätigt. Davon entfielen insgesamt EUR 0,1 Mio. auf das Segment Optical Disc und EUR 0,1 Mio. auf das Segment Solar. Die Investitionen im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2016 in die Weiterentwicklung

von Anlagen im Segment Solar waren aufgrund einer Auftragskonstruktion sehr gering. im Segment Optical Disc wurde die Entwicklung der DECOLINE II sowie des MOCVD-Verfahrens fortgesetzt. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen wurden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt. Alle Investitionen wurden in Deutschland getätigt und aus den Erlösen der SINGULUS-Anleihe beglichen.

Vom 1. April 2016 bis zum Zeitpunkt des Prospekts wurden keine weiteren wesentlichen abgeschlossenen Investitionen getätigt.

#### **10.10.2 Wesentliche laufende Investitionen**

Im Geschäftsjahr 2016 hat die SINGULUS-Gruppe Investitionen in Höhe von insgesamt EUR 2,5 Mio. begonnen, die zum Zeitpunkt des Prospekts noch nicht vollständig abgeschlossen sind. Zu diesen laufenden Investitionen zählen Investitionen in die Entwicklung und Optimierung von Produktionsanlagen für Solarzellen sowie in die Erschließung neuer Anwendungsgebiete. Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und in das Sachanlagevermögen werden auf geringem Niveau für Ersatzbeschaffungen getätigt. Alle Investitionen werden in Deutschland getätigt und aus den Erlösen der SINGULUS-Anleihe beglichen.

#### **10.10.3 Wesentliche geplante Investitionen**

Zum Zeitpunkt des Prospekts hat die Gesellschaft keine weiteren Investitionen verbindlich beschlossen, die noch nicht begonnen wurden.

#### **10.11 Weitere wesentliche Verpflichtungen**

Zum 31. Dezember 2015 weisen die finanziellen Verbindlichkeiten der Gruppe nachfolgend dargestellte Fälligkeiten auf. Die Angaben erfolgen auf Basis der vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungen.

Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2015	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	<u>EUR Mio.</u>	<u>EUR Mio.</u>	<u>EUR Mio.</u>	<u>EUR Mio.</u>	<u>EUR Mio.</u>	<u>EUR Mio.</u>
Anleihe Tilgung.....	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	60,0
Anleihe Zins.....	0,0	4,7	0,0	4,7	0,0	9,4
Sonstige Schulden.....	0,0	4,9	6,2	0,0	0,0	11,1
Schulden aus.....						
Lieferungen und.....						
Leistungen.....	<u>2,1</u>	<u>5,6</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>7,7</u>
	<u><b>2,1</b></u>	<u><b>15,2</b></u>	<u><b>6,2</b></u>	<u><b>64,7</b></u>	<u><b>0,0</b></u>	<u><b>88,2</b></u>



#### **10.11.1.1 SINGULUS-Anleihe**

Die Gesellschaft hatte mit Wirkung zum 23. März 2012 die SINGULUS-Anleihe begeben. Diese wurde im Wege der Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft eingebracht. Im Gegenzug erhalten ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe Erwerbsrechte auf Neue Aktien und Neue Schuldverschreibungen und, für den Fall, dass diese Erwerbsrechte nicht oder nicht fristgemäß ausgeübt werden, einen Anspruch auf Barausgleich.

#### **10.11.1.2 Neue Schuldverschreibungen**

Die Gesellschaft gewährt den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als Gegenleistung für die Einbringung sämtlicher Forderungen und Rechte aus der SINGULUS-Anleihe im Wege der Sachkapitalerhöhung in die Gesellschaft unter anderem die Neuen Schuldverschreibungen im Nennbetrag von insgesamt EUR 12,0 Mio. (siehe dazu "4. Das Angebot-4.6 Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen).

#### **10.11.1.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der SINGULUS-Gruppe bestanden zum 31. Dezember 2015 im Wesentlichen aus Avalen für erhaltene Anzahlungen in Höhe von insgesamt EUR 18,8 Mio. (31. Dezember 2014: EUR 29,7 Mio.).

### **10.12 Wesentliche Bilanzierungsgrundsätze**

Die Erstellung des Konzernabschlusses der Gesellschaft in Übereinstimmung mit IFRS, so wie sie in der EU anzuwenden sind, erfordert Schätzungen und Annahmen durch die Geschäftsleitung, die sich auf die Höhe der bilanzierten Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Eventualverbindlichkeiten auswirken. Diese Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern, die Wertminderungen von Vermögenswerten, die Bewertung von Rückstellungen, die Einbringlichkeit von Forderungen, den Ansatz von erzielbaren Restwerten im Bereich des Vorratsvermögens sowie die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

In der SINGULUS-Gruppe sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Bereiche von Ermessensausübungen und Schätzungsunsicherheiten betroffen:

#### **10.12.1 Wertminderung von Vermögenswerten**

Die SINGULUS-Gruppe überprüft mindestens einmal jährlich, ob Geschäfts- oder Firmenwerte wertgemindert sind. Darüber hinaus wird auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Vermögenswertes auf Grundlage einer Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswertes vorgenommen. Falls es dabei nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen, wird der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt, zu der der Vermögenswert gehört.

Dies erfordert eine Schätzung der erzielbaren Beträge des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. der Vermögenswert zugeordnet ist.

### **10.12.2 Latente Steueransprüche**

Latente Steueransprüche werden für alle temporären Differenzen sowie für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür künftig zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Steueransprüche tatsächlich genutzt werden können. Für die Ermittlung der Höhe der latenten Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich.

### **10.12.3 Anteilsbasierte Vergütung**

Die Kosten aus der Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten an Mitarbeiter werden in der SINGULUS-Gruppe mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts muss für die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten ein geeignetes Bewertungsverfahren bestimmt werden. Dieses ist abhängig von den Bedingungen der Gewährung. Es ist weiterhin die Bestimmung geeigneter, in dieses Bewertungsverfahren einfließender Daten, darunter insbesondere die voraussichtliche Optionslaufzeit, Volatilität und Dividendenrendite, sowie entsprechender Annahmen erforderlich.

### **10.12.4 Pensionsverpflichtungen**

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Abzinsungssätze, künftige Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen. Entsprechend der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen wesentlichen Unsicherheiten.

### **10.12.5 Entwicklungskosten**

Entwicklungskosten werden entsprechend der unter "*10.12 Wesentliche Bilanzierungsgrundsätze– 10.12.12 Forschungs- und Entwicklungskosten*" dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode aktiviert. Für Zwecke der Überprüfung der Werthaltigkeit hat die Unternehmensleitung Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Cashflows aus Vermögenswerten, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows, die die Vermögenswerte generieren, vorzunehmen.

### **10.12.6 Kundenbeziehungen**

Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte der Kundenbeziehungen sind Annahmen über die künftigen Free Cashflows, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows dieser Vermögenswerte zu treffen.

### **10.12.7 Leasing**

Die SINGULUS-Gruppe hat Leasingverträge geschlossen. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung getroffen und erfordert eine Einschätzung des Übergangs von Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand.

### **10.12.8 Fertigungsaufträge**

Bei der Beurteilung des Auftragsfortschritts bei kundenspezifischen Fertigungsaufträgen sind Schätzungen bezogen auf die bis zur Fertigstellung erwarteten Auftragskosten notwendig.

### **10.12.9 Rückstellungen**

Die Schätzung zukünftiger Aufwendungen ist mit Unsicherheiten behaftet. Sie betrifft besonders Restrukturierungsmaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung wurden Abschätzungen bezogen auf die Gebäudeauslastung notwendig.

### **10.12.10      *Geschäfts- oder Firmenwert***

Geschäfts- oder Firmenwerte aus einem Unternehmenserwerb wurden bei allen Unternehmenserwerben bei deren erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Erwerbers an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten bemessen (sog. Partial-Goodwill-Method). Nach Inkrafttreten des überarbeiteten IFRS 3 und IAS 27 besteht für Unternehmenserwerbe ab dem 1. Juli 2009 ein Wahlrecht, wonach der gesamte, auch auf den nicht beherrschenden Anteil entfallende, Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts des erworbenen Unternehmens erfasst werden kann (sog. Full-Goodwill-Method). Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden jährlich – oder bei vorliegenden Anzeichen einer Wertminderung – im Rahmen eines "Impairment-Tests" auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Werthaltigkeitsprüfung findet dabei auf Basis der zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit statt. Ist der erzielbare Betrag der betreffenden Einheit unter deren Buchwert gesunken, werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß IAS 36 vorgenommen. Wertaufholungen sind nicht zulässig.

### **10.12.11      *Negativer Unterschiedsbetrag aus Unternehmenserwerben***

Übersteigt der Anteil an der Summe der zu beizulegenden Zeitwerten angesetzten identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs, wird der Überschuss nach erneuter Beurteilung sofort erfolgswirksam erfasst.

### **10.12.12      *Forschungs- und Entwicklungskosten***

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind. Entwicklungskosten werden gemäß IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die Voraussetzungen des IAS 38.57 vorliegen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen dabei alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten. Die Abschreibung erfolgt linear über die vorgesehene Laufzeit (3 bis 5 Jahre) der entwickelten Produkte.

Grundsätzlich werden die Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind. Wertminderungen auf Entwicklungskosten werden unter den "Restrukturierungsaufwendungen" ausgewiesen, wenn die Fertigung der betreffenden Produkte an den jeweiligen Standorten eingestellt wird.

### 10.13 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nach HGB

Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt. Die Gesellschaft ist die Muttergesellschaft der SINGULUS-Gruppe.

Im Geschäftsjahr 2015 verzeichnete die Gesellschaft einen Umsatzrückgang um EUR 18,4 Mio. auf EUR 29,8 Mio. (Vorjahr EUR 48,2 Mio.), der vorwiegend auf rückläufige Erlöse im Geschäftsbereich Optical Disc aufgrund von Mengeneffekten zurückzuführen war.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft belief sich im Geschäftsjahr 2015 auf minus EUR 49,7 Mio. während es im Geschäftsjahr 2014 noch minus EUR 11,7 Mio. betragen hatte. Diese Entwicklung war durch den negativen Geschäftsverlauf des Geschäftsbereichs Optical Disc bedingt. Insgesamt ergab sich ein Jahresfehlbetrag von EUR 53,7 Mio., im Vergleich zu einem Jahresfehlbetrag von EUR 11,0 Mio. im Geschäftsjahr 2014.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich von EUR 78,4 Mio. im Geschäftsjahr 2014 auf EUR 84,2 Mio. zum 31. Dezember 2015, was ebenfalls dem negativen Geschäftsverlauf der Gruppe geschuldet war.

Die Bilanzsumme der Gesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2015 auf EUR 111,4 Mio., was einem Rückgang um EUR 22,2 Mio. im Vergleich zu einer Bilanzsumme von EUR 133,6 Mio. im Geschäftsjahr 2014 entspricht.

#### 10.13.1 Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)

	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	2015	2014
	(geprüft)	
	(in EUR Tausend)	
Umsatzerlöse.....	29.840	48.218
Erhöhung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen .....	27.137	12.380
Sonstige Betriebliche Erträge.....	5.824	2.330
Materialaufwand .....	(57.698)	(44.385)
Personalaufwand.....	(23.533)	(20.168)
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- und Sachvermögens .....	(5.551)	(1.632)
Sonstige Betriebliche Aufwendungen.....	(18.452)	(15.847)
Erträge aus Beteiligungen .....	0	9.840
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens.....	12	1.428
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge .....	1.213	2.162
Abschreibungen aus Finanzanlagen .....	(1.293)	(283)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen .....	(7.169)	(5.747)

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit .....	(49.670)	(11.704)
Außerordentliche Erträge .....	0	643
Außerordentliche Aufwendungen .....	(4.311)	0
<b>Außerordentliches Ergebnis .....</b>	<b>(4.311)</b>	<b>643</b>
Erträge aus Steuern und Einkommen und vom Ertrag.....	366	76
Sonstige Steuern .....	(102)	(54)
<b>Jahresfehlbetrag.....</b>	<b>(53.717)</b>	<b>(11.039)</b>
Verlustvortrag .....	(15.662)	(79.807)
<b>Bilanzverlust .....</b>	<b>(69.379)</b>	<b>(90.846)</b>

### 10.13.2 Bilanz (HGB)

	31. Dezember	
	2015	2014
	(geprüft)	
	(in EUR Tausend)	
<b>AKTIVA</b>		
<b>Anlagevermögen</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände.....	25.474	1.441
Sachanlagen.....	12.707	11.814
Finanzanlagen .....	7.278	37.296
	<b>45.459</b>	<b>50.551</b>
<b>Umlaufvermögen</b>		
Vorräte.....	21.519	30.951
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	8.127	22.898
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten .....	15.804	29.197
	<b>45.450</b>	<b>83.046</b>
Rechnungsabgrenzungsposten.....	87	38
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	20.449	0
	<b>111.445</b>	<b>133.635</b>
<b>PASSIVA</b>		
<b>Eigenkapital</b>		
Gezeichnetes Kapital .....	48.930	48.930

Kapitalrücklage.....	0	75.185
Bilanzverlust .....	(69.379)	(90.846)
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	20.449	0
	0	33.269
Rückstellungen.....	27.177	21.941
Verbindlichkeiten.....	84.248	78.425
Rechnungsabgrenzungsposten.....	20	0
	<u>111.445</u>	<u>133.635</u>

## 11. RESTRUKTURIERUNGSMASSNAHMEN

Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals sowohl nach HGB als auch nach IFRS hat die Gesellschaft im Jahr 2015 ein Restrukturierungskonzept erarbeitet und im Zuge dessen die Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe umgesetzt. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft im März 2017 voraussichtlich nicht in der Lage gewesen, die SINGULUS-Anleihe aus eigener Liquidität planmäßig vollständig zu tilgen. Mit den Beschlüssen der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurden die wesentlichen Grundlagen für die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gelegt. Es sah im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in neue Aktien der Gesellschaft (die Neuen Aktien) im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung sowie neue Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die Neuen Schuldverschreibungen) aus einer neu zu begebenden, besicherten Anleihe sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor. Dadurch sollte die Verschuldung der Gesellschaft signifikant reduziert und die Eigenkapitalquote erhöht werden. Auf dieser Basis geht die Gesellschaft davon aus, dass sie das erwartete Wachstum kurz- bis mittelfristig mit einer soliden Bilanzstruktur finanziell darstellen kann.

Das Restrukturierungskonzept wurde im Wesentlichen Ende des Jahres 2015 zwischen der Gesellschaft und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, der in der Gläubigerversammlung vom 29. Oktober 2015 gewählt worden war, verhandelt. Dieses Konzept ist in den im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladungen zur Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 sowie zur außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Februar 2016 enthalten und erläutert. Die Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe haben in der Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 in dem Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 beschlossen, die Unternehmensanleihe an ein Kreditinstitut als Abwicklungsstelle gegen die Gewährung von Erwerbsrechten zu übertragen. Für jede SINGULUS-Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 erhält der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe demnach (i) ein Wahlrecht entweder zum Erwerb von 96 Neuen Aktien der Gesellschaft oder zu einem Barausgleich in Höhe des Erlöses, den die Abwicklungsstelle bei Verwertung der nicht erworbenen Neuen Aktien erzielen wird, sowie (ii) ein Wahlrecht entweder zum Erwerb von zwei Neuen Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100,00 einer von der Gesellschaft neu zu begebenden besicherten Anleihe oder zu einem Barausgleich in Höhe des Erlöses, den die Abwicklungsstelle bei Verwertung der nicht erworbenen Neuen Schuldverschreibungen erzielen wird. Die neue besicherte Anleihe soll einen Gesamtnennwert von EUR 12,0 Mio. und eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Die Gläubigerversammlung hat am 15. Februar 2016 in den Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 7, 12 und 13 des Weiteren beschlossen: (i) Stundung der am 23. März 2016 fällig werdenden Zinsansprüche aus der Unternehmensanleihe bis zum 23. März 2017, (ii) Verzicht auf bestimmte Kündigungsrechte bis zum 23. März 2017 sowie (iii) Ermächtigung und Bevollmächtigung des am 29. Oktober 2015 bestellten gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, insbesondere die Stundung der Zinsansprüche und den Verzicht auf Kündigungsrechte zu erklären und die Details des Sicherheitspakets für die von der Gesellschaft im Rahmen des Umtauschs neu auszugebende Anleihe mit der Gesellschaft zu verhandeln und zu vereinbaren. Die Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 4 bis 7, 12 und 13 wurden am 13. April 2016 durch Beifügung des Beschlusses zur Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG im Sinne von § 21 SchVG vollzogen. Der Beschluss zu Tagesordnungspunkt 11 wurde am 15. Juni 2016 nach § 21 SchVG durch Beifügung des Beschlusses zur Globalurkunde bei der Clearstream Banking AG vollzogen und am 23. Juni 2016 wurden die von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe abgebuchten SINGULUS-Schuldverschreibungen bei der Abwicklungsstelle eingebucht.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 16. Februar 2016 entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung verschiedene Kapitalmaßnahmen beschlossen, die die Umsetzung des Einbringungsbeschlusses der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ermöglichen.

Zunächst sollte das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 48.930.314, eingeteilt in 48.930.314 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, durch Einziehung von 74 der Gesellschaft unentgeltlich von einem Aktionär angedienten Aktien auf EUR 48.930.240,00 reduziert und anschließend im Verhältnis von 160:1 im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien auf EUR 305.814,00 herabgesetzt werden. Der Beschluss der Kapitalherabsetzung wurde mit Wirkung vom 25. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Im Anschluss daran wurde eine Sachkapitalerhöhung um EUR 5.760.000,00 durch Ausgabe von 5.760.000 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre vorgesehen (die Umtauschkapitalerhöhung). Gegenstand der Sacheinlage waren sämtliche Ansprüche aus der SINGULUS-Anleihe einschließlich sämtlicher fälliger und nicht fälliger Nebenforderungen und –rechte, einschließlich aufgelaufener und zukünftiger Zinsen. Gegenleistung der Kapitalerhöhung war die Ausgabe von 5.760.000 Neuen Aktien. Die Sachkapitalerhöhung wurde mit Wirkung vom 27. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung bleiben die bisherigen Aktionäre mit rund 5 % an der Gesellschaft beteiligt.

Zur Wiederherstellung einer soliden Eigenkapitalbasis und Zuführung von liquiden Mitteln ist nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung zudem im dritten Quartal 2016 eine Barkapitalerhöhung geplant. Dazu soll das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 6.065.814,00 um weitere bis zu EUR 2.021.938,00 auf bis zu EUR 8.087.752,00 durch Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bareinlagen erhöht werden. Die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung sollen allen Aktionären – einschließlich der Aktionäre, die ihre Aktionärsstellung erst infolge der Sachkapitalerhöhung erhalten haben – im Verhältnis 1:3 (neue zu alten Aktien) zum Bezug angeboten werden. Dazu wird das gesetzliche Bezugsrecht der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung bestehenden Aktionäre im Übrigen höchstvorsorglich teilweise ausgeschlossen. Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, des Börsenkurses der Aktien vor Veröffentlichung des Bezugsangebots, eines angemessenen Abschlags gegenüber dem Börsenkurs und des angestrebten Volumens der Barkapitalerhöhung festsetzen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, das Restrukturierungskonzept möglichst zeitnah umzusetzen und geht davon aus, dass die Kapitalmaßnahmen im Verlauf des Jahres 2016 abgeschlossen werden können.

Noch vor der Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 einigten sich die Gesellschaft und der gemeinsame Vertreter auf einen rechtlich unverbindlichen Rahmen (Term Sheet) mit den wesentlichen Eckpunkten der Besicherung der Neuen Besicherten Anleihe, da das Konzept der Besicherung in den Bedingungen der Neuen Besicherten Anleihe nur cursorisch beschrieben ist. Das Term Sheet skizziert nicht nur den Pool an Sicherheiten, die zur Besicherung der Neuen Besicherten Anleihe zur Verfügung stehen, sondern nennt auch die wesentlichen Strukturmerkmale des festzulegenden Sicherheitenpakets. So soll eine Sicherheitenbestellung insbesondere nur im Rahmen des rechtlich zulässigen erfolgen. Zudem enthält das Term Sheet einige Ausnahmen. So sollen unter anderem:

- die außerhalb von Deutschland belegenen Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht Teil des Sicherheitenpakets sind, wobei jedoch Verhandlungen darüber zu führen sind, ob Sicherheiten an im Ausland belegenen Vermögensgegenständen erforderlich sind, um eine hinreichende Besicherung zu erreichen;



- die nach den Bedingungen der Neuen Besicherten Anleihe, der Super Senior Facility, dem Sicherheitentreuhandvertrag oder der Intercreditor Vereinbarung (zusammen die "**Finanzierungsdokumentation**") erlaubten Transaktionen auch unter den Sicherheitenverträgen erlaubt sein;
- Übertragungen von als Sicherheit dienenden Vermögensgegenständen (mit Ausnahme von IP-Rechten), sofern diese entweder im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgen oder nach der Finanzierungsdokumentation erlaubt sind, auch unter den Sicherheitenverträgen erlaubt sein; sowie
- Forderungen, die forfaitiert wurden oder werden sollen, von der Sicherungsabtretung ausgenommen werden dürfen.

Auf dieser Basis soll das Paket der Sicherungsgegenstände gemäß dem Term Sheet umfassen:

- Kontopfandrechte an allen Konten der Gesellschaft mit Ausnahme der Konten, die der Besicherung von Avalkreditlinien dienen,
- Sicherungsübereignung aller Gegenstände des Sachanlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft,
- Sicherungsübertragung aller Schutzrechte und sonstigen IP-Rechte der Gesellschaft und
- Sicherungsabtretung aller Forderungen aus Lieferung und Leistung der Gesellschaft.

Die mit diesem Sicherheitenpaket zu besichernden Forderungen sollen gleichrangig sowohl die Verbindlichkeiten aus der Neuen Besicherten Anleihe, einschließlich einer etwaigen Aufstockung um weitere EUR 3,0 Mio., als auch die Verbindlichkeiten aus einer etwaigen Darlehensfinanzierung in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 mit einem noch zu bestimmenden Darlehensgeberkreis ("**Super-Senior-Darlehensvertrag**") sein. Entsprechend einer separat zu treffenden Vereinbarung sollen mit den im Rahmen der Sicherheitenverwertung erzielten Erlösen allerdings zunächst die Verbindlichkeiten aus dem Super-Senior-Darlehensvertrag zu tilgen sein.

Auf der Grundlage dieses Term Sheet haben die Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe am 15. Februar 2016 zu Tagesordnungspunkt 12 beschlossen, dass der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe bevollmächtigt wird, das Sicherheitenkonzept zu verhandeln und zu vereinbaren. Die Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung sowie die Sicherheitenverträge zur Umsetzung des Term Sheet wurden am 10. Juni 2016 abgeschlossen. Eine kurze Beschreibung dieser Verträge ist in Kapitel "*14. Wesentliche Verträge-14.1 Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung*" enthalten.

## 12. MARKT UND WETTBEWERB

### 12.1 Überblick

Die SINGULUS-Gruppe ist mit ihren Produkten in den Segmenten Solar, Optical Disc- und Halbleiter in drei Märkten tätig. Im Geschäftsbereich Solar ist sie in dem Markt für Produktionsanlagen für Solarzellen tätig. Mit ihren Produkten im Segment Optical Disc adressiert sie den Markt für Produktionsanlagen für optische Speichermedien. Der relevante Markt im Geschäftsbereich Halbleiter ist der Markt für Produktionsanlagen für MRAM-Wafer, für Wafer für Schreib-/Leseköpfe für Festplatten sowie weitere Anwendungen in der Sensortechnik. In allen drei Märkten ist die SINGULUS-Gruppe weltweit tätig.

### 12.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft verliert nach der neuen Wachstumsprognose des Internationalen Währungsfonds (IWF) weiter an Schwung. Das Wachstum der Weltwirtschaft wird im Jahr 2015 lediglich mit 3,1 % prognostiziert, für das Jahr 2016 mit 3,4 % und für das Jahr 2017 mit 3,6 % (Quelle: IWF WEO Report Januar 2016). Insbesondere die Entwicklung in den Schwellen- und Entwicklungsländern – bisher Motor der Weltkonjunktur – hat an Dynamik verloren. Für China wird eine Abschwächung des Wachstums auf 6,9 % im Jahr 2015, 6,3 % im Jahr 2016 und 6,0 % im Jahr 2017 prognostiziert (Quelle: IWF WEO Report Januar 2016). Für Brasilien wird ein Rückgang der Wirtschaft um 3,5 % im Jahr 2016 erwartet (Quelle: IWF WEO Report Januar 2016).

Das Bruttoinlandsprodukt der USA wuchs im Jahr 2015 um 2,4 % (Quelle: Auswärtiges Amt). Das Wirtschaftswachstum lag damit auf dem gleichen Wert des Jahres 2014 und mit 1,5 % über dem Wert des Jahres 2013 (Quelle: Auswärtiges Amt). Getrieben wurde dieses Wachstum nahezu vollständig vom privaten Konsum, einer traditionellen Stütze der US-Wirtschaft (Quelle: Auswärtiges Amt).

In Deutschland ist das reale Bruttoinlandsprodukt laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) im Jahr 2015 um 1,7 % gegenüber dem Vorjahr gewachsen und für die Jahre 2016 und 2017 prognostiziert das DIW ein BIP-Wachstum von 1,6 % bzw. 1,5 % (Quelle: Statista). Der IWF geht dagegen für das Jahr 2015 von einem Wirtschaftswachstum von 1,5 % und für die Jahre 2016 und 2017 von jeweils 1,7 % (Quelle: IWF WEO Report Januar 2016).

### 12.3 Segment Solar

#### 12.3.1 Markt

Der Markt für Produktionsanlagen für Solarzellen ist abhängig von der Nachfrage nach Solarzellen. Nach Einschätzung des Managements beginnt im Solarmarkt ein neuer Investitionszyklus, gestützt durch die weiter steigende Nachfrage nach Solarzellen und effizienteren Modulen. Es werden insoweit Investitionen in neue Produktionskapazitäten und auch die Modernisierung vorhandener Zellproduktionen erwartet.

Im derzeitigen Weltmarkt werden die folgenden Formen von Solarzellen und Solarmodulen unterschieden: kristalline und Dünnschicht-Solarzellen bzw. -Module. Im Bereich der kristallinen Solarzellen lassen sich neben den herkömmlichen Siebdruckzellen heute PERC- und PERT-Zellformate und Heterojunction-Hochleistungszellen mit Wirkungsgraden weit über 20 % herstellen. In der Dünnschicht-Solartechnik unterscheidet man im Wesentlichen zwischen CdTe- und CIGS-Solarzellen. Hier liegen die Wirkungsgrade in der industriellen Fertigung bei 16 bis 17 %. Im Labor wurden ebenfalls bereits Wirkungsgrade von über 20 % erreicht.

Am 12. Dezember 2015 einigten sich 195 Staaten auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) auf ein völkerrechtlich verbindliches Abkommen, das unter anderem die Verpflichtung enthält, das Klima zu

schützen und dazu den Anstieg der Erderwärmung auf unter zwei Grad zu begrenzen und in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts treibhausgasneutral zu werden. Dies bedingt einen Ausstieg aus Kohle, Öl und Gas.

Der weltweite Energieverbrauch wird bis zum Jahr 2020 um rund 1,8 % steigen, in den kommenden zwei Jahrzehnten sogar um 65 % (Quelle: EIA (2013)). Der Anteil erneuerbarer Energien an der Energieproduktion soll bis zum Jahr 2035 um jährlich 5 % wachsen (Quelle: Statista (2015)). Bei nahezu 50 % der weltweit neu errichteten Kraftwerkskapazitäten handelt es sich mittlerweile um Kraftwerke, die mit erneuerbaren Energien arbeiten. Seitens der Internationalen Energieagentur (IEA) wird erwartet, dass erneuerbare Energien bereits im Jahr 2030 die wichtigste Quelle der Stromerzeugung sind. Größte Treiber innerhalb der erneuerbaren Energien sind dabei Wind und Solar.

Durch weiter sinkende Modulpreise und damit verbundene sinkende Systemkosten ist die Attraktivität von Solaranlagen gegenüber Windkraft gestiegen. Durch die in den vergangenen Jahren erheblich gesunkenen Kosten kann Photovoltaik bereits in vielen Ländern mit konventionellen Energieträgern konkurrieren, wodurch die verstärkte Integration von Photovoltaik in den jeweiligen Energiemix, insbesondere in Ländern mit einem hohen Anteil an importierter Energie, voranschreitet (Quelle: SolarPower Europe (2015)). Die Photovoltaik hat nach Ansicht der Gesellschaft weltweit das Potenzial, sich als integraler Bestandteil der Energieversorgung zu etablieren. Der Mittlere Osten, Nord- und Südamerika haben nach Ansicht der Gesellschaft ein sehr großes Potenzial für eine wirtschaftliche Integration von Solarstrom in ihr Energiesystem.

Es wird erwartet, dass die weltweite Nachfrage nach Solarzellen in den Jahren 2016 bis 2020 um rund 50 GW ansteigen wird (Quelle: IHS 2016). Die Ausgaben für kristalline Solarzellen stiegen von USD 1.377 Mio. im Jahr 2014 um 5 % auf USD 1.455 Mio. im Jahr 2015 an, die Ausgaben für Dünnschicht-Solarzellen von USD 48 Mio. im Jahr 2014 auf USD 428 Mio. im Jahr 2015 (Quelle: IHS 2016). Es wird bezüglich der Nachfrage nach neuen und Ersatz-Solarmodulen für das Jahr 2016 ein gleichbleibendes Niveau erwartet, bezüglich neuer Solarmodule ab dem Jahr 2017 dagegen ein erheblicher Nachfragerückgang (Quelle: IHS 2016). Neben der starken Nachfrage nach neuen Solarmodulen waren Handelshindernisse und Einfuhrabgaben für in China und Taiwan produzierte Solarmodule, die nach Europa und in die USA eingeführt werden sollten, wesentliche Wachstumstreiber (Quelle: IHS 2016).

Infolgedessen wird auch die weltweite Produktionskapazität weiter wachsen: Wurde diese für das Jahr 2015 noch mit rund 76,5 GW prognostiziert, beträgt die Prognose für das Jahr 2016 bereits rund 89,5 GW (Zuwachs um rund 17 %) und soll bis zum Jahr 2019 auf rund 115,8 GW steigen (Quelle: IHS 2016). Dabei wird erwartet, dass das Wachstum der globalen Produktionskapazität im Jahr 2016 mit 17 % seinen relativen Höhepunkt erreichen und in den Jahren 2017 13 %, 2018 10 % und 2019 4 % betragen wird (Quelle: IHS 2016). Die CAGR für die Jahre 2014 bis 2018 wird bezüglich der Entwicklung der weltweiten Produktionskapazität mit 9,2 % und darin enthalten bezüglich Dünnschicht-Solarzellen mit 6,6 % und bezüglich der kristallinen Solarzellen mit 9,4 % prognostiziert (Quelle: IHS (2015)).

Auf die Länder China und Taiwan entfiel im Jahr 2015 ein Anteil von knapp 80 % der weltweiten Produktionskapazität für Solarzellen (Quelle: IHS 2016). Es wird erwartet, dass dieser Anteil auf rund 70 % zurückgehen wird, wobei in neuen, aufsteigenden Märkten Asiens die Zahl an Fertigungsanlagen für Solarzellen zunehmen wird (Quelle: IHS 2016). Allein im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. September 2015 wurden in China 9,9 GW Produktionskapazität geschaffen, wodurch die gesamte Produktionskapazität auf 38 GW anstieg (Quelle: Beitrag PV Magazin Oktober 2015).

Der Marktanteil von Dünnschicht-Solarzellen wird bis zum Jahr 2020 leicht ansteigen auf 8 bis 10 %, wobei ein potentielles Wachstum des Marktanteils von bis zu 5 GW prognostiziert wird (Quelle: IHS 2016).

Für kristalline Solarzellen besteht mit rund 70 GW über die Jahre 2016 bis 2020 eine zusätzliche, aber noch unsichere Wachstumsmöglichkeit, die auf bekannt gemachten Expansions- und Entwicklungsmeldungen von Akteuren im Photovoltaikmarkt beruht (Quelle: IHS 2016).

Neue kristalline Solarzellen wie z.B. Heterojunction-Solarzellen erfordern neue Maschinen, um hergestellt werden zu können. Insgesamt wird von einer CAGR für die weltweite Produktionskapazität von kristallinen Solarzellen von 9,4 % ausgegangen (Quelle: IHS (2015)). Für die neue CIGS Solartechnologie wird für die Jahre 2015 bis 2019 von einem Wachstum der Produktionskapazität um rund 500 MW ausgegangen, die Technologie CdTe soll eine Produktionskapazität von 4,24 GW im Jahr 2019 erreichen, verglichen zu 2,77 GW im Jahr 2015 (Quelle: IHS 2016). Die CAGR für die Jahre 2014 bis 2018 wird bezüglich CdTe mit 17,3 % und CIGS mit 12,2 % prognostiziert (Quelle: IHS (2015)).

### **12.3.2 Wettbewerb**

Im Segment Solar sieht sich die SINGULUS-Gruppe für die Herstellung von Fertigungsanlagen für kristalline Solarzellen zahlreichen Wettbewerbern gegenüber. Auf Grund des starken Wettbewerbs sind nach Einschätzungen des Managements kaum Preissteigerungen möglich. Das Management sieht im Bereich der kristallinen Solarzellen einen geringfügigen Wettbewerbsvorteil, im Bereich der Dünnschicht-Solarzellen hingegen bestehen deutliche Wettbewerbsvorteile in der als wichtig wahrgenommenen Individualisierbarkeit der Fertigungsanlage nach Kundenwunsch sowie in der hohen technologischen Kompetenz für die Dünnschicht Technologie CIGS.

Im Bereich der kristallinen Solarzellen sind die wichtigsten Wettbewerber aus Europa. Dies sind Meyer Burger AG, RENA Technologies GmbH und Gebr. Schmid GmbH. Im Bereich Dünnschicht-Solarzellen Applied Materials, Inc., VON ARDENNE Anlagentechnik GmbH und Manz AG.

**Applied Materials, Inc.:** Die Applied Materials, Inc. mit Sitz in Santa Clare (USA) ist einer der weltgrößten Hersteller von Anlagen der Halbleiterindustrie. Das Unternehmen verfügt über einen bedeutenden Produktionsstandort für den Bereich Photovoltaik in Alzenau (Deutschland).

**Meyer Burger AG:** Die Meyer Burger AG mit Sitz in Thun (Schweiz) ist vor allem in den Segmenten Solar, Halbleiter und Saphir & Optoelektronik tätig. Eines ihrer Tochterunternehmen, die ehemalige Wettbewerberin der SINGULUS-Gruppe Roth & Rau AG, heute Meyer Burger (Germany) AG, verstärkt seit der Übernahme die Marktstellung von Meyer Burger insbesondere im kristallinen Solarmarkt.

**RENA Technologies GmbH:** Die RENA Technologies GmbH mit Sitz in Gütenbach (Deutschland) ist ein weltweit tätiger Anbieter von Prozesstechnologie für nasschemische Anwendungen. Sie ist sowohl in der Photovoltaik- und Halbleiterindustrie als auch in der Galvanik und der Medizintechnik tätig. Das Unternehmen verfügt über Standorte in Nordamerika, Europa und Asien.

**Gebr. Schmid GmbH:** Die Gebr. Schmid GmbH mit Sitz in Freudenstadt (Deutschland) ist in den Bereichen Photovoltaik, Leiterplatten und Flat Panel Displays tätig und bietet neben Einzellösungen auch die Planung, Entwicklung und Realisierung schlüsselfertiger Anlagen an. Hauptsächlich für die Verarbeitungsschritte Ätzen, Texturierung und Phosphorglasentfernung ist die Gebr. Schmid GmbH ein direkter Konkurrent.

**VON ARDENNE Anlagentechnik GmbH:** Die VON ARDENNE Anlagentechnik GmbH mit Sitz in Dresden (Deutschland) ist ein Hersteller von Ausrüstungen für Photovoltaikanlagen, Architekturglasbeschichtung, CSP, Solarthermie und Elektronenstrahlanwendungen. Sie ist Wettbewerberin im Bereich der Vakuumbeschichtung.

**MANZ AG:** Die Manz AG ist ein weltweit agierender Anbieter von Produktionssystemen für die nachhaltige Energieerzeugung und -speicherung, Displays und Geräte für globale Kommunikation sowie die E-Mobilität. Ihre wesentliche Kompetenz sieht die Gesellschaft in den Technologiefeldern Automation,

Messtechnik, Laserbearbeitung, Vakuumbeschichtung, Nasschemie, Drucken und Beschichten sowie Rolle-zu-Rolle-Prozesse.

## **12.4 Segment Optical Disc**

### **12.4.1 Markt**

Der Markt für Fertigungsanlagen für optische Speichermedien (Blu-ray Discs, DVDs, CDs) wird unmittelbar durch die Nachfrage nach optischen Speichermedien, insbesondere von Filmen mit hoher Auflösung und von Videospielen, bestimmt.

Die Möglichkeit, Filme und TV-Serien über Internet, Kabel und Satellit – die sogenannten "Video-on-demand"-Dienste – abzurufen, verändert das Konsumentenverhalten weltweit. Dienstleister wie Amazon Prime und Netflix bauen ihre Vertriebswege intensiv aus und besonders jüngere Konsumenten nutzen mittlerweile Tablets und Smartphones sowie Onlinedienste für den Konsum von Medien. Gleichwohl erwartet die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC), dass im Jahr 2019 noch immer USD 731,8 Mrd. Umsatz mit physikalischen Medien erwirtschaftet werden (Quelle: PwC, Studie über die globale Entwicklung von Unterhaltungsmedien).

Der Markt für Fertigungsanlagen für Blu-ray Discs ist abhängig von den Produktionsvolumina und damit der Nachfrage nach Blu-ray Discs. Blu-ray Discs werden verwendet zur Wiedergabe von Filmen in hoher Auflösung (HD und UHD), für die Nutzung in Spielekonsolen (z.B. PlayStation 3, PlayStation 4, Wii U, Xbox One) und zur Wiedergabe von Musik. Die Gesamtanzahl im Jahr 2015 hergestellter Blu-ray Discs wurde mit 810 Mio. Stück prognostiziert, was einem Anstieg gegenüber dem Jahr 2014 (800 Mio. Stück) von lediglich 1 % entspricht (Quelle: Futuresource). Der Anstieg wird der fortwährenden Produktionssteigerung von Blu-ray Discs, die in Spielekonsolen und dabei insbesondere in der PlayStation 4 (41 %) und der Xbox One (29 %) verwendet werden, zugeschrieben (Quelle: Futuresource). Wurden im Jahr 2014 insgesamt 240 Mio. Blu-ray Discs mit Videospielen produziert, waren es im Jahr 2015 bereits 285 Mio. Blu-ray Discs; dies entspricht einem Anstieg von 19 % (Quelle: Futuresource). Dennoch wird langfristig ein rückläufiger Markt für Blu-ray Discs erwartet: Die Konsolen PlayStation 4 und Xbox One wurden im Jahr 2015 zwar in den chinesischen Markt eingeführt, jedoch bestehen Anhaltspunkte, dass sie nur in relativ geringem Umfang abgenommen werden (Quelle: Futuresource). Für Spiele der PlayStation 3, für die im Jahr 2015 immerhin noch rund 50 Mio. Blu-ray Discs produziert wurden, wird ein Rückgang um 27 % erwartet (Quelle: Futuresource). Mit 35 Mio. Stück werden Blu-ray Discs mit Spielen für die Wii U ihren Höhepunkt erreichen, jedoch wird auch diesbezüglich ein Rückgang der Stückzahlen ab dem Jahr 2016 erwartet (Quelle: Futuresource).

Filme auf Blu-ray Discs machen rund zwei Drittel des weltweiten jährlichen Produktionsvolumens aus, allerdings wird erwartet, dass das weltweite jährliche Produktionsvolumen nach einem Rückgang im Jahr 2014 um 8 % auf 560 Mio. Blu-ray Discs abermals um 6 % auf 525 Mio. Stück im Jahr 2015 zurückgegangen ist (Quelle: Futuresource). Das Produktionsvolumen von Video-Blu-ray Discs wird dabei weiterhin vom Erscheinen erfolgreicher Filme großer Filmstudios, sogenannte Blockbuster, abhängig sein (Quelle: Futuresource). Die Markteinführung der neuen Disc-Generation, der Ultra HD Blu-ray Disc mit einem Speichervolumen von bis zu 100 GB, kam im Jahr 2015 nur langsam voran und ist nun für das Jahr 2016 vorgesehen. Eine von Samsung Electronics in Zusammenarbeit mit Mindlab International veröffentlichte Studie belegt, dass die Immersion, also das Eintauchen in das Seherlebnis auf dem Bildschirm, auf einem UHD-Fernseher 38 % stärker ausfällt als bei herkömmlichen Full-HD-Geräten. Insbesondere ist die Aktivität der visuellen Verarbeitung des Gesehenen durch das Gehirn um 62 % höher (Quelle: Presseinformation Ultra HD-Studie). Um diesen Vorteil der UHD-Geräte und den Marktstart von UHD-Abspielgeräten in den USA nutzen zu können, haben die großen Filmgesellschaften

(etwa Sony, 20th Century Fox, Warner Bros., Universal) im Jahr 2016 begonnen, diverse Filme auf Ultra HD Blu-ray Discs zu veröffentlichen (Quelle: PC Games Hardware).

Es wird erwartet, dass das gesamte weltweite jährliche Produktionsvolumen über die nächsten Jahre zurückgehen und im Jahr 2019 ungefähr 604 Mio. Blu-ray Discs betragen wird, bestehend aus rund 413 Mio. Video-Blu-ray Discs und rund 190 Mio. Blu-ray Discs für Spielekonsolen (Quelle: Futuresource). Die CAGR für die Jahre 2014 bis 2018 wird mit minus 3,7 % prognostiziert (Quelle: Futuresource (2015)).

Außerdem hat Technicolor als weltweit zweitgrößter Hersteller von Blu-ray Discs (283 Mio. Stück) von Cinram als weltweit drittgrößtem Hersteller (106,5 Mio. Blu-ray Discs) (Quelle: Futuresource) im Jahr 2015 große Teile von dessen Produktionskapazitäten übernommen. Infolgedessen kam es zu Kapazitätsanpassungen, weshalb nach Einschätzung des Managements die Nachfrage nach Fertigungsanlagen zur Produktion von Blu-ray Discs zurückgehen bzw. ganz ausbleiben könnte. Zusätzlich hat Cinram begonnen, gebrauchte Fertigungsanlagen des Typs "BLULINE II" zur Herstellung von Blu-ray Discs mit einer Speicherkapazität von 50 GB zu veräußern, worunter der Absatz neuer Fertigungsanlagen nach Einschätzung des Managements zusätzlich leiden könnte.

Die neuen Ultra HD Blu-ray Discs sind in dieser Studie noch nicht berücksichtigt. Dies beruht im Wesentlichen auf der Nutzung von Filmen, Musik oder Videospielen im Wege des Streamings (CAGR von jährlich rund 14 % für die Jahre 2014 bis 2018 (Quelle: PwC Global entertainment and media outlook 2015-2019) oder des Abspielens aus der Cloud. Die Markteinführung der neuen Generation Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB Speicherplatz hat im Jahr 2016 begonnen. Weil das Abspielen dieser Blu-ray Discs nur mit entsprechenden Geräten möglich sein wird, und Hersteller solcher Blu-ray Discs bestehende Anlagen ersetzen oder nachrüsten müssten, was sich negativ auf die Marge auswirken könnte, wird davon ausgegangen, dass weiterhin hauptsächlich Blu-ray Discs mit 66 GB Speicherplatz hergestellt werden. Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB Speicherplatz und dementsprechende Fertigungsanlagen hierfür werden wohl ein Nischenmarkt bleiben (Quelle: Futuresource). Nichtsdestotrotz wird aufgrund der neuen Markteinführung der Geräte die Produktionskapazität für Blu-ray Discs mit 100 GB Speicherplatz für das Jahr 2016 mit 9 Mio. Discs prognostiziert, für das Jahr 2017 mit 27 Mio. Discs und für das Jahr 2018 mit 45 Mio. Discs was einer CAGR für diese Jahre von 123,6 % entspricht (Quelle: Einschätzung der Gesellschaft).

Der Markt für Service- und Ersatzteileleistungen im Bereich Optical Disc beträgt nach Einschätzung der Gesellschaft circa EUR 38 bis 42 Mio. Gegenwärtig profitiert der Markt noch von den bereits installierten Anlagen. Aufgrund des bereits eingetretenen und prognostizierten Rückgangs der Anzahl an verkauften Maschinen, wird sich die Basis an installierten Maschinen langfristig ebenfalls verkleinern. Dies wird nach Ansicht der Gesellschaft langfristig zu einem rückläufigen Markt für Service- und Ersatzteileleistungen im Bereich Optical Disc führen.

#### **12.4.2 Wettbewerb**

Im Segment Optical Disc ist die SINGULUS-Gruppe der Alleinanbieter von Fertigungsanlagen zur Herstellung von Blu-ray Discs. Weltweit einziger technologischer Konkurrent ist die SONY Corporation (Japan). Diese verfügt über die nötige Technologie und das Know-how, um Fertigungsanlagen zur Herstellung der aktuellen Blu-ray-Generation und auch der kommenden Generation mit bis zu 100 GB Speicherplatz anbieten zu können. Die SONY Corporation stellt Produktionsanlagen jedoch allein für den Eigenbedarf her und ist nicht als Maschinenbauer operativ tätig.

Indirekter Wettbewerb könnte durch die Veräußerung gebrauchter Fertigungsanlagen entstehen. Wegen des rückläufigen Bedarfs an Blu-ray Discs und der geringen Auslastung bestehender Produktionskapazitäten (39 % in den Jahren 2014 und 2015, Quelle: Futuresource) könnten gebrauchte Fertigungsanlagen den deswegen rückläufigen Markt für Fertigungsanlagen für Blu-ray Discs abdecken.

Dieser Wettbewerb mit Gebrauchtanlagen könnte nach Einschätzung des Managements sinkende Preise für neue Anlagen zur Folge haben.

Für Service- und Wartungsleistungen bezüglich Fertigungsanlagen besteht ein Wettbewerb durch Drittanbieter. Die SINGULUS-Gruppe hat nach eigener Einschätzung einen Wettbewerbsvorteil, der auf der jederzeitigen Erreichbarkeit des zentralen Serviceteams und dem vor Ort befindlichen Fachpersonal in den Hauptmärkten, der Ersatzteilverfügbarkeit und dem technologischen Know-how gründet.

## **12.5 Segment Halbleiter**

### **12.5.1 Markt**

Der Markt für Produktionsanlagen für Halbleiter ist abhängig von der Nachfrage nach Halbleitern, die wiederum abhängig ist von der Erreichung eines Industriestandards und der weiter zunehmenden Digitalisierung und des damit verbundenen Bedarfs an Speicherchips und Sensoren.

Durch die zunehmende Digitalisierung jeglicher Inhalte, insbesondere auf Smartphones, Tablets oder im Internet, oder auch die geplante Entwicklung von Smart Cities und Smart Homes wird ein steigender Bedarf an Mikrochips und Sensoren prognostiziert (Quelle: Technavio (2015)). Dabei werden magnetische Sensoren mit geringem Widerstand und hoher Auslesefähigkeit die Herstellung kleinerer Geräte, in die sie eingebaut werden, ermöglichen, was nach Einschätzung des Managements zu Wachstum führen wird. Die CAGR für die Jahre 2014 bis 2018 wird für die Bereiche Automotive mit 6,1 %, für CE und Mobile mit 5,8 %, für Industrie und Energie mit 7,7 % und für Sonstiges mit 5,7 % prognostiziert (Quelle: IHS (2013)). Insgesamt wird von einer CAGR für den Halbleitermarkt für magnetische Sensoren von 6,1 % ausgegangen (Quelle: Yole 2013 (2013)).

Auch werden derzeit gängige Speichertechnologien (z.B. DRAM) durch permanente Speichertechnologien (sog. non-volatile memory) teilweise verdrängt werden. Die permanenten Speichertechnologien (z.B. MRAM, PRAM, PCM) sind bislang noch im Entwicklungsstadium und befinden sich im Wettbewerb zueinander. Aufgrund der hohen Investitionskosten sind Anbieter solcher Halbleiter zögerlich, da sich die von ihnen avisierte Technologie nicht als Industriestandard durchsetzen könnte. Daher hat die industrielle Produktion darauf basierender Halbleiter noch nicht begonnen, weshalb derzeit hohe Herstellungskosten für die Fertigung von Halbleitern in nur geringen Stückzahlen anfallen. Für die Technologie MRAM/SST-MRAM, für PCM und für FRAM prognostiziert die Gesellschaft für die Jahre 2014 bis 2018 ein stark positives CAGR. Insgesamt erwartet die Gesellschaft für den Markt für permanente Speichertechnologien ein starkes Wachstum.

Dabei erscheint die Technologie RRAM als möglicher Ersatz für die Speichertechnologie Flash, wobei diese Restitution allerdings wegen einiger fortentwickelten Flash-Generationen nicht vor dem nächsten Jahrzehnt eintreten wird (Quelle: Memory & Storage Report). Für die Technologien MRAM und SST MRAM wird erwartet, dass sie bis spätestens zum Jahr 2019 beginnen, die Technologien SRAM und DRAM abzulösen (Quelle: Memory & Storage Report). Prognostiziert wird eine Umsatzsteigerung bezüglich MRAM und SST MRAM von USD 190 Mio. im Jahr 2013 auf USD 2,1 Milliarden im Jahr 2019 (Quelle: Memory & Storage Report). Zur Herstellung von MRAM-Halbleitern wird es weiteren Investitionen bedürfen, die von geschätzt USD 52,9 Mio. im Jahr 2013 auf USD 246,3 Mio. im Jahr 2019 ansteigen (Quelle: Memory & Storage Report).

### **12.5.2 Wettbewerb**

Die SINGULUS-Gruppe steht in starkem Wettbewerb zu teils deutlich größeren Konkurrenten. Die bedeutendsten Wettbewerber sind Applied Materials Inc. (USA), Canon Anelva Corporation (Japan), Tokyo Electron Ltd. (Japan) und ULVAC Inc. (Japan).

**Applied Materials Inc.:** Die Applied Materials Inc. mit Sitz in Santa Clara (USA) ist spezialisiert auf Produkte und Dienstleistungen für Halbleiter. Sie ist ein am Umsatz gemessen großer Wettbewerber und im Technologie-Index NASDAQ gelistet. Im Bereich der MRAM-Technologie ist sie noch kaum präsent.

**Canon Anelva Corporation:** Die Canon Anelva Corporation mit Sitz in Kurigi (Japan) ist ein weltweit agierender und einer der größten Hersteller von Vakuumanlagen und Zubehör. Im Bereich der MRAM-Technologie ist sie noch wenig präsent.

**Tokyo Electron Ltd.:** Die Tokyo Electron Ltd. mit Sitz in Tokio (Japan) ist ein weltweit aktives Unternehmen in den Bereichen Halbleiter, Flachbildschirme, Computernetzwerke, Vertrieb elektronischer Bauteile und Entwicklung von ASIC. Eine geplante Fusion mit dem Wettbewerber Applied Materials Inc. scheiterte unlängst aus kartellrechtlichen Gründen. Die Tokyo Electron Ltd. ist wie die SINGULUS-Gruppe im Bereich der MRAM-Technologie tätig, jedoch ebenfalls ohne bisher industrielle Serienreife erreicht zu haben.

**ULVAC Inc.:** Die ULVAC GmbH mit Sitz in Hagisono (Japan) ist hauptsächlich tätig in den Bereichen Vakuumtechnik, Flachbildschirme, Solarzellenfertigung, Magnetbandtechnologie sowie Halbleiter. Auch die ULVAC ist wie die SINGULUS-Gruppe im Bereich der MRAM-Technologie tätig.

## 12.6 Geschäftsbereich New Business

### 12.6.1 Markt

Die SINGULUS-Gruppe arbeitet in diesem Geschäftsbereich, der dem Segment Optical Disc zugeordnet wird, an Produkten, die auf den Kernkompetenzen der SINGULUS-Gruppe aufbauen. Hierzu zählen etwa die 3D-Beschichtung und Veredelung von Oberflächen (z.B. von Kosmetika oder Smartphones). Mit der Anlage "DECOLINE II" sowie der Beschichtungsanlage Polycoater verfügt die SINGULUS-Gruppe bereits über Anlagen, um die Nachfrage nach der Beschichtung und Veredelung von Oberflächen bedienen zu können. Des Weiteren wird an der Nutzung der MOVCD-Technologie, einer Technologie basierend auf metallorganischer chemischer Gasphasenabscheidung, gearbeitet.

### 12.6.2 Wettbewerb

Die SINGULUS-Gruppe konkurriert im Bereich des New Business bei der 3D-Beschichtung im Wesentlichen mit kleineren Spezialanbietern, die allerdings schon im Markt etabliert sind. Hierzu zählen insbesondere Tapematic, Oerlikon Balzers, Jet Metal Technologies, VDT Vakuumtechnik und Impact Coatings.

**Tapematic S.p.A.:** Die Tapematic S.p.A. mit Sitz in Ornago (Italien) verfügt über Niederlassungen in den USA und anderen Teilen Europas und ist hauptsächlich in den Bereichen der Entwicklung und Produktion von Disc-Druckern, UV-Digitaldruckern und 3D-Beschichtungs-Systemen tätig. Sie verfügt über eine starke Marktstellung.

**Oerlikon Balzers AG:** Die Oerlikon Balzers AG mit Sitz in Balzers (Liechtenstein) ist eine Tochtergesellschaft der schweizerischen OC Oerlikon Gruppe. Ihre Tätigkeitsgebiete sind im Wesentlichen Maschinen- und Anlagenbau, Dünnschicht-Beschichtungen und Vakuumsysteme. Die Oerlikon Balzers AG betreibt mehr als 100 Beschichtungszentren in über 30 Ländern.

**Jet Metal Technologies SAS:** Die Jet Metal Technologies SAS mit Sitz in Champagne-au-Mont-d'Or (Frankreich) ist ein starker Wettbewerber im Bereich Beschichtungstechnik mit Schwerpunkten auf Metallisierung, Galvanisierung und Evaporation.



**VTD Vakuumtechnik Dresden GmbH:** Die VTD Vakuumtechnik Dresden GmbH mit Sitz in Dresden (Deutschland) produziert hauptsächlich Vakuum-Beschichtungsanlagen für die Metallisierung von Kunststoff, Glas, Keramik und Metall, die PVD-Hartstoffbeschichtungen, optische Präzisionsbeschichtungen und für vakuumtechnische Sonderaufgaben.

**Impact Coatings AB:** Die Impact Coatings AB mit Sitz in Linköping (Schweden) ist spezialisiert auf den Bereich Oberflächenbeschichtungen für die Automobil- und Elektroindustrie und verfolgt dabei insbesondere die Entwicklung der PVD-Technologie.

## 13. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

### 13.1 Überblick

Die SINGULUS-Gruppe ist einer der weltweit führenden Spezialmaschinenbauer für die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung verschiedenster Medien, insbesondere im Rahmen von Vakuum-Dünnschicht- und Plasmabeschichtungen sowie thermischen und nasschemischen Verfahren. Wesentliche Anwendungsgebiete der Maschinen der SINGULUS-Gruppe sind die Solar-, Optical Disc- und Halbleiter-Industrie. Die SINGULUS-Gruppe ist mit zwölf unmittelbaren und mittelbaren Vertriebs- und Tochtergesellschaften in Europa, Asien und Nord- und Südamerika vertreten und bietet ihren Kunden Beratungs- und Serviceleistungen weltweit rund um die Uhr an.

Die Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe ist in den Segmenten Solar, Optical Disc und Halbleiter organisiert.

- Im Segment Solar konzentriert sich die SINGULUS-Gruppe auf die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Vakuum-Beschichtungsanlagen, Anlagen für thermische Prozesse sowie Anlagen für die nasschemische Behandlung von Kristallin- und Dünnschicht-Solarzellen. Des Weiteren werden komplette Produktionslinien für kristalline Solarzellen und Produktionslösungen für neue Hochleistungs-Zellkonzepte angeboten. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Solar betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 15,1 Mio.), was 60 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 23 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse EUR 8,2 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 5,3 Mio.).
- Das Segment Optical Disc umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Fertigungsanlagen für optische Speichermedien (Blu-ray Discs, DVDs, CDs). Das Angebot umfasst im Wesentlichen Maschinen zur Herstellung von Dual Layer Blu-ray Discs mit bis zu 50 GB und 66 GB Speicherkapazität (BLULINE II) sowie Fertigungsanlagen für Discs mit ca. 100 GB Speicherkapazität (BLULINE III). Daneben enthält das Segment Optical Disc auch das weltweite Ersatzteil- und Servicegeschäft für die mehreren Tausend weltweit installierten Fertigungsanlagen. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Optical Disc betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 29,3 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 45,0 Mio.), was 35 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 67 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Optical Disc EUR 4,9 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,9 Mio.).
- Das Segment Halbleiter umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Fertigungsanlagen für Nanobeschichtungen in der Halbleiterindustrie, wie etwa MRAM-Wafer oder Wafer für Schreib- und Leseköpfe für Festplatten sowie Anlagen für den Bereich Sensortechnik. Daneben werden Anlagen zur nasschemischen Reinigung von Wafern während des Herstellungsprozesses angeboten. Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Halbleiter betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 4,6 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,7 Mio.), was 5 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe entspricht (Vorjahreszeitraum 10 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Halbleiter EUR 1,0 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 0,4 Mio.).

Zusätzlich entwickelt die SINGULUS-Gruppe im Bereich New Business Produkte für neue Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete, die auf ihren bestehenden Kernkompetenzen im Bereich Vakuumbeschichtung, Vakuumdiffusion und Oberflächenbehandlung sowie Anlagen für thermische Prozesse und Anlagen für die nasschemische Behandlung basieren.

Die SINGULUS-Gruppe vertreibt ihre Produkte weltweit. Hauptmärkte der SINGULUS-Gruppe waren im Geschäftsjahr 2015 Asien mit 51,4 % des Konzernumsatzes (Vorjahreszeitraum 18,6 %), Nord- und Südamerika mit Umsätzen von 30,7 % (Vorjahreszeitraum 46 %), Europa ohne Deutschland mit 9,1 % (Vorjahreszeitraum 17,3 %), Deutschland mit 7,2 % (Vorjahreszeitraum 15,9 %) und Afrika und Australien mit 1,6 % (Vorjahreszeitraum 2,2 %).

Die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der SINGULUS-Gruppe war in den letzten Jahren im Wesentlichen geprägt von der seit Jahren rückläufigen Entwicklung des Marktes für Blu-ray Discs. Auch die Märkte für Solarzellen und Halbleiter-Anwendungen haben sich langsamer entwickelt als von der Gesellschaft erwartet. Diese Entwicklung machte operative und finanzielle Restrukturierungsmaßnahmen bei der SINGULUS-Gruppe erforderlich, deren Umsetzung bereits in den vergangenen Geschäftsjahren begonnen jedoch noch nicht abgeschlossen wurde. Für weitere Informationen zu der Entwicklung der Märkte, auf denen die SINGULUS-Gruppe tätig ist, siehe "*12. Markt und Wettbewerb*". Für weitere Informationen zu den operativen und finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen siehe "*13.3 Strategie*".

Die SINGULUS-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2015 Umsätze in Höhe von insgesamt EUR 83,7 Mio. brutto (Vorjahreszeitraum EUR 66,8 Mio.) und ein Konzernbetriebsergebnis (EBIT) von minus EUR 34,5 (Vorjahreszeitraum minus EUR 49,1). Der Auftragseingang im Geschäftsjahr 2015 lag bei EUR 96,3 Mio. (Vorjahreszeitraum EUR 60,6 Mio.).

## **13.2 Wesentliche Wettbewerbsstärken**

Nach Einschätzung der Gesellschaft profitiert die SINGULUS-Gruppe von folgenden Wettbewerbsstärken:

### **13.2.1 Hohe technologische Kompetenz für komplexe Oberflächenbeschichtung**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt nach Ansicht der Gesellschaft über eine hohe technologische Kompetenz in der Entwicklung und Herstellung von Anlagen und Systemen im Bereich der Beschichtungstechnologie und Oberflächenbehandlung. Diese Anlagen und Systeme dienen zur Veränderung der Oberflächeneigenschaften eines Produktes durch die Anwendung von Dünnschichttechnologie, nasschemische Verfahren, thermische Prozesstechniken sowie durch die Strukturierung von Oberflächen im Nanobereich. Die SINGULUS-Gruppe nutzt ihre technologische Kompetenz für komplexe Oberflächenbeschichtungen nicht nur in ihren traditionellen Anwendungsfeldern Optische Speichermedien, Solar und Halbleiter, sondern entwickelt diese auch für neue Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete weiter, die nach Ansicht der Gesellschaft mittelfristig Wachstumspotential versprechen.

Im Segment Solar wurden in den vergangenen Jahren zusammen mit wichtigen Kunden eine Reihe unterschiedlicher Anlagentypen entwickelt. In diesem Segment verfügt die SINGULUS-Gruppe in beiden Haupttechnologien für die Herstellung von Solarzellen (Kristallin- und Dünnschichttechnik) über eine hohe technologische Kompetenz und Erfahrung. Im Bereich der CIGS-Dünnschicht-Anlagen ist die SINGULUS-Gruppe nach Ansicht der Gesellschaft Technologieführerin und hebt sich durch ihre Kombination von Prozess-Know-how und der Umsetzung dieses Know-hows in innovative Produktionsanlagen mit hoher Individualisierbarkeit von ihren Wettbewerbern ab. Die SINGULUS-Gruppe verfügt nach Ansicht der Gesellschaft zudem über die technischen Fähigkeiten, auch Anlagen für die nächste Solarzellengeneration zu entwickeln.

Im Segment Optical Disc ist die SINGULUS-Gruppe Alleinanbieterin von Fertigungsanlagen und kann mit den Fertigungsanlagen der Reihen BLULINE (Blu-Ray), SPACELINE (DVD) und SKYLINE (CD) den gesamten Herstellungsprozess optischer Speichermedien von der Verarbeitung des Rohgranulats über die Herstellung einer Master-Disc bis hin zur Replikation der Master-Disc abbilden. Diese technologische

Kompetenz erlaubt ihr auch, kurzfristig Anlagen für die nächste Generation der Triple Layer Blu-ray Discs mit einer Speicherkapazität von bis zu 100 GB auf den Markt zu bringen.

Die SINGULUS-Gruppe überträgt das Know-how aus Dünnschichttechnologie, nasschemischen Verfahren, thermischen Prozesstechniken und der Strukturierung von Oberflächen auf Anwendungen in neue Märkte. Dies ermöglicht die Entwicklung neuer Geschäftsfelder im Bereich New Business, die diese hochleistungsfähige Oberflächenbehandlung erfordern. Die neu entwickelte Anlage "DECOLINE II" nutzt beispielsweise die Kathodenzerstäubung zur Metallisierung der dreidimensionalen Objekte, um mit höherer Farbflexibilität, schnellerem Durchsatz sowie feineren optischen und haptischen Effekten gegenüber der in der Massenanfertigung verwandten Galvanik Wettbewerbsvorteile zu erzielen die insbesondere für die Hersteller hochwertiger Konsumgüter interessant sind. Die Beschichtung von Oberflächen wird unter anderem auch in der Unterhaltungs- und Elektronikindustrie für die neuen Generationen von Smartphones oder bei Displays verwandt. Die Oberflächenstrukturierung ist von Bedeutung bei der Entwicklung neuer Batteriekonzepte zur Speicherung von Energie. Innovative Verfahren zur Beschichtung von Halbleitern befinden sich in der Entwicklung zur Anwendung für den erwarteten Massenmarkt für halbleiterbasierte Hochleistungselektronik.

### ***13.2.2 Skalierbare Plattform mit geringer Fertigungstiefe und Fokussierung auf Entwicklung, Konstruktion und Fertigung Maschinen***

Die SINGULUS-Gruppe fokussiert sich auf die Entwicklung, Konstruktion sowie die Programmierung, Steuerung und Fertigung von Maschinen, die software-gesteuert genau definierte, wesentliche Produktionsschritte bei der Herstellung eines Endprodukts durch den jeweiligen Kunden durchführen können, insbesondere im Bereich Beschichtung und Oberflächenbehandlung. Die SINGULUS-Gruppe kann ihren Kunden dabei aufgrund ihrer Konstruktions- und Prozesskompetenz neben der Entwicklung von Serienmaschinen auch eine individuelle Entwicklung von Maschinen anbieten, die auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind. Zudem unterstützt die SINGULUS-Gruppe ihre Kunden bei der Inbetriebnahme und Integration der Anlagen in deren eigenen Produktionsprozess. Die eigene Fertigungstiefe ist dabei relativ gering, da die wesentliche Wertschöpfung in der Innovation und in der Konstruktion sowie in der Fertigung liegt. Mit geringem Investitionsaufwand führt die SINGULUS-Gruppe damit die ertragreichen Wertschöpfungsschritte im Maschinen- und Anlagenbau selbst durch. Viele Komponenten werden in der eigenen Entwicklung konstruiert und dann von Dritten nach Zeichnung gefertigt. Einfachere oder standardisierte Produktionsschritte werden ausgelagert, benötigte Bauteile zugekauft. Die SINGULUS-Gruppe verfügt damit über eine Unternehmensplattform, die im Fall eines starken Umsatzwachstums sehr schnell und wirtschaftlich skalierbar ist.

### ***13.2.3 Großes Patentportfolio und Prozesswissen***

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über rund 140 Patente und Patentanmeldungen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Deutschland. Die Patente und Patentanmeldungen beziehen sich auf Vorrichtungen und Verfahren auf den Gebieten Vakuumbeschichtungstechnik, Oberflächenbehandlung, nasschemische Prozesstechnik und Automatisierung sowie Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik. Darüber hinaus verfügt die SINGULUS-Gruppe aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im hochspezialisierten Maschinenbau über ein tiefgehendes Prozesswissen zur Integration verschiedener Prozessschritte in der Vakuumbeschichtung und Oberflächenbehandlung in Anlagen und der Steuerung über eigene Software. Diese Integration von Verfahrensprozessen und Hochtechnologiemaschinenbau zeichnet die SINGULUS-Gruppe ihrer Ansicht nach im weltweiten Wettbewerb gegenüber vielen ihrer Konkurrenten aus. Die SINGULUS-Gruppe ist damit ein Anbieter im High-Tech-Spezialmaschinenbau mit geschütztem Know-how und technologischem Prozesswissen.

#### **13.2.4 Weltweite Präsenz durch ein internationales Vertriebsnetz**

Mit zwölf Vertriebs- und Servicetochtergesellschaften in Europa, Asien, Nord- und Südamerika verfügt die SINGULUS-Gruppe trotz ihrer mittelständischen Größe über eine weltweite, hochqualifizierte Präsenz. Eigene Tochtergesellschaften in Schlüsselregionen werden dabei zusätzlich durch ein Netz langjährig verbundener Vertretungen ergänzt. Die weltweite Präsenz der SINGULUS-Gruppe führte in 2015 zu einem hohen Exportanteil von über 90 % der Bruttoumsatzerlöse der SINGULUS-Gruppe. Die weltweite Präsenz der SINGULUS-Gruppe, ihr zeitnah agierendes Servicenetzwerk sowie ein ebenfalls nahe beim Kunden vor Ort befindlicher, technisch kompetenter Vertrieb stellen einen starken Wettbewerbsfaktor dar, insbesondere da die von der SINGULUS-Gruppe verkauften Anlagen bei den Kunden häufig für wichtige und zumeist äußerst zeitkritische Produktionsschritte eingesetzt werden.

#### **13.2.5 Stabiles Ersatzteil- und Servicegeschäft**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über ein stabiles Ersatzteil- und Servicegeschäft, das hauptsächlich auf der großen Anzahl von weltweit installierten Anlagen im Segment Optical Disc basiert und auf der immer noch hohen globalen Produktionsmenge von CDs, DVDs und Blu-ray Discs beruht. Durch die lokalen Vertriebs- und/oder Servicestandorte in den wichtigsten Absatzmärkten kann die SINGULUS-Gruppe ihren Kunden umfassende Service- und Wartungsleistungen sowie Ersatzteillieferungen anbieten. Dieser Service zeichnet sich durch Fachpersonal in allen Hauptmärkten aus, das über eine 24-Stunden-Hotline jederzeit erreichbar ist und zusätzlich durch ein zentrales Serviceteam unterstützt wird. Das Ersatzteil- und Servicegeschäft ebenso wie die proprietäre Software und Technologie, die zur Wartung der Anlagen erforderlich sind, sorgen für einen kontinuierlichen Grundumsatz, der relativ konjunkturunabhängig ist und Nachfrageschwankungen in den zyklischen Kernmärkten wie Solar und Halbleiter ausgleichen kann.

#### **13.2.6 Große Markenbekanntheit**

Die Marke "SINGULUS" ist von genereller Bekanntheit in allen Segmenten der SINGULUS-Gruppe. Im Segment Optical Disc genießt die SINGULUS-Gruppe aufgrund ihrer führenden technischen Kompetenz und Qualitätspositionierung als einziger verbliebener Anbieter im Markt große Bekanntheit. Im Segment Solar stieg die Bekanntheit über die letzten Jahre erheblich an, was insbesondere zum einen auf einer fortwährenden Kooperation mit Forschungsinstituten und Universitäten, verstärktem Marketing und der Präsenz auf relevanten Fachmessen beruhte. Im Segment Solar konnte die Marke daher in den letzten Jahren als eine der führenden Technologieanbieter etabliert werden. Zum anderen verfügt die SINGULUS-Gruppe nach Ansicht der Gesellschaft über eine gute Reputation für die technologische Kompetenz bei Vakuumprozessen, insbesondere bei Dünnschicht-Solarzellen oder der Rückseitenbeschichtung kristalliner Zellen sowie bei nasschemischen Fertigungsprozessen. Die starke Marke gepaart mit dem eigenen internationalen Vertriebsnetz ermöglicht einen guten Zugang zu einer breiten Kundenbasis, einschließlich großer Kunden wie zuletzt dem chinesischen Staatskonzerns China National Building Materials (CNBM), dessen Tochtergesellschaften SINGULUS mit der Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen beauftragt haben.

### **13.3 Strategie**

Die SINGULUS-Gruppe strebt auf Grundlage ihrer Kernkompetenz bei Dünnschicht- und Oberflächentechnik, thermischen Prozesstechniken und nasschemischen Verfahren die Technologieführerschaft auf den von ihr adressierten Märkten im Bereich Energie, Entertainment, Mobilität, Halbleiter und Konsumgüter an. Die damit angestrebte Verbreiterung der Anwendungsbereiche der angebotenen Maschinen und Anlagen macht einen anhaltenden Strukturwandel der SINGULUS-Gruppe erforderlich, um deren Zukunftsfähigkeit dauerhaft zu sichern. Die bestehende Abhängigkeit von

einzelnen Märkten soll sukzessive verringert und die Gruppe nach der Umsetzung der erforderlichen finanziellen Restrukturierungsmaßnahmen operativ neu ausgerichtet werden.

Die Strategie der SINGULUS-Gruppe besteht dabei im Einzelnen aus den folgenden Schwerpunkten:

### **13.3.1 Erfolgreicher Abschluss der finanziellen Restrukturierung**

Die geplante finanzielle Restrukturierung ist nach Ansicht des Managements eine unerlässliche Maßnahme, um der SINGULUS-Gruppe die Rückkehr zu nachhaltiger Profitabilität und attraktiven Renditen zu ermöglichen.

Die sich durch operative Verluste verschlechterte Liquiditätssituation der Gesellschaft wurde in den vergangenen Jahren zusätzlich durch die Zinszahlungspflicht unter der SINGULUS-Anleihe belastet. Eine weitere Fremdfinanzierung war aufgrund der schlechten operativen Lage nicht möglich. Die Aufnahme von neuem Eigenkapital hätte nur der Sicherung der vorrangigen SINGULUS-Anleihe gedient und wäre nicht den Zeichnern neuer Aktien zugutegekommen. Aufgrund der anhaltenden Verlustsituation und der Zinslast durch die begebene SINGULUS-Anleihe sank die Eigenkapitalquote zum 31. März 2016 auf minus 34,8 %. Hieraus haben sich insbesondere im Projektgeschäft und der Projektfinanzierung Limitierungen ergeben, die den Handlungsspielraum der SINGULUS-Gruppe deutlich einschränkten, da potentiellen Kunden das Vertrauen in den Fortbestand der Gruppe fehlte, um eine langfristige Technologiepartnerschaft einzugehen.

Durch die geplante Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in Eigenkapital wurde wieder eine Bilanzstruktur mit angemessener Eigenkapitalausstattung hergestellt, die eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Projektgeschäftes und damit für das zukünftige Wachstum der SINGULUS-Gruppe darstellt. Durch die Reduzierung der Zinslast wird die Liquiditätssituation der Gesellschaft verbessert und die Möglichkeit zur Finanzierung weiteren Wachstums geschaffen.

Ein weiterer Bestandteil der finanziellen Restrukturierung ist auch die geplante Barkapitalerhöhung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Februar 2016 beschlossen wurde und im dritten Quartal 2016 durchgeführt werden soll. Hierdurch soll sowohl die Eigenkapital- als auch die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft weiter verbessert werden.

### **13.3.2 Abschluss der operativen Restrukturierung**

Angesichts der anhaltend schwierigen Marktlage in den Segmenten Optical Disc und Solar hat die SINGULUS-Gruppe in den vergangenen Geschäftsjahren Kostensenkungs- bzw. Effizienzsteigerungsmaßnahmen identifiziert und weitgehend umgesetzt. Diese Maßnahmen betrafen insbesondere die Bereiche Personal-, Sach- und Gewährleistungskosten und zielen auf eine Kostenstruktur, die auch bei reduzierter Umsatzerwartung nachhaltig tragfähig ist. Neben Anpassungen der Personal- und Vergütungsstruktur sowie der direkten Reduktion von Sachkosten wurden interne Prozesse neu definiert und organisiert, um durch Effizienzsteigerungen Einsparpotentiale zu realisieren. Zudem wurde die internationale Konzern- und Vertriebsstruktur der SINGULUS-Gruppe neu aufgestellt und nicht rentable Standorte wurden geschlossen. Noch wenige weitere Maßnahmen wie z.B. weitere Anpassungen der internationalen Vertriebsstruktur stehen aus und erfolgen im weiteren zeitlichen Verlauf. Durch diese Maßnahmen strebt die Gesellschaft an, die Kostenstruktur weiter an die gegenwärtige Umsatzsituation anzupassen und so ein profitables Wachstum der SINGULUS-Gruppe zu ermöglichen.

### **13.3.3 Sicherung von Großaufträgen im Bereich Solar und Etablierung als Technologieführer im Solarmarkt**

Die SINGULUS-Gruppe hat mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM sechs Verträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen abgeschlossen. Das Auftragsvolumen liegt bei rund EUR 110,0 Mio. Der weitere Ausbau der bestehenden Produktionskapazitäten kann zu umfangreichen Folgeaufträgen für die SINGULUS-Gruppe führen. So besteht Interesse potenzieller Kunden an der Lieferung solcher Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen in Asien und in Afrika. Sollten diese Aufträge akquiriert werden können, würde sich nicht nur kurzfristig die Ertragslage der Gesellschaft verbessern, sondern die SINGULUS-Gruppe könnte sich auch im Solarmarkt als Technologieführerin im Bereich der Dünnschichtsolarzellen weiter vom Wettbewerb absetzen.

Darüber hinaus konnten in 2015 Aufträge zur Ausrüstung von Produktionsanlagen für neue kristalline Hochleistungszellkonzepte erzielt werden. Auch hier erwartet die Gesellschaft weitere Aufträge und strebt an, ihren Marktanteil weiter auszubauen.

Damit ist die SINGULUS-Gruppe nach Ansicht der Gesellschaft in beiden Haupttechnologien für die Herstellung von Solarzellen (Kristallin- und Dünnschichttechnik) etabliert und will in beiden weiter wachsen.

### **13.3.4 Erschließung von neuen Märkten und Technologiepartnerschaften**

Die Gesellschaft plant, die Kernkompetenzen der SINGULUS-Gruppe und deren hohe technologische Expertise in der Entwicklung und im Bau von Anlagen und Systemen zur Veränderung von Oberflächeneigenschaften durch die Anwendung von Dünnschichttechnologie, nasschemischer Verfahren, thermischer Prozesstechniken sowie durch die Strukturierung von Oberflächen im Nanobereich zu nutzen, um neue Märkte mit starkem Wachstumspotential zu erschließen. Zielmärkte sind dabei diejenigen für erneuerbare Energien (z.B. Solarzellen, Speichertechnologien wie Batterien), Mobilität (E-Mobility, Beschichtungen für Automotive, 3D-Bauteile), Entertainment (dekorative Schichten, Sensorik), Halbleiter (Speicherchips und Sensorik), Pharma (Diagnostik, Mikrofluidik, medizinische Oberflächeneigenschaften) und Konsumgüter (dekorative Schichten für Verpackungen und Flacons). Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die SINGULUS-Gruppe bei dieser Neuausrichtung von ihrer Markenbekanntheit und ihren Entwicklungs-, Prozess- und Fertigungs-Kompetenzen profitieren kann.

Die Gesellschaft plant, Neuentwicklungen in der Regel in enger Zusammenarbeit mit den weltweit führenden Forschungseinrichtungen (u.a. Fraunhofer, Helmholtz, SERIS, CSNE etc.) anzugehen und in Technologiepartnerschaft mit den großen Zielkunden umzusetzen. So sollen Fehlinvestitionen und Fehlentwicklungen möglichst vermieden und gleichzeitig die Markttauglichkeit der neuen Anlagen bereits früh erreicht werden.

Die SINGULUS-Gruppe hat bereits Anlagen für diese Märkte erfolgreich gemeinsam mit Zielkunden entwickelt und an diese absetzen können. Hierzu gehören die DECOLINE für anspruchsvolle Oberflächendekorationen für die Konsumgüterindustrie oder die TIMARIS, die Nano-Beschichtungen für eine neue Generation von Speicherchips und Sensoren auf Basis der MRAM-Technologie für die Halbleiterindustrie ermöglicht. Die TIMARIS wurde von Forschungseinrichtungen bereits erfolgreich eingesetzt. Für den für die nahe Zukunft prognostizierten und entstehenden Massenmarkt halbleiterbasierender Hochleistungselektronikbauteile entwickelt die SINGULUS-Gruppe Verfahrensprozesse zur effizienteren Beschichtung der erforderlichen Wafer, um frühzeitig von dem erwarteten Marktwachstum profitieren zu können.

Als Spezialmaschinenbauer ist die SINGULUS-Gruppe auch in der Lage, ihren Kunden eine individuelle Entwicklung von Maschinen anzubieten, die auf deren spezifische Bedürfnisse ausgerichtet sind und in

deren Massenproduktion von technologisch anspruchsvollen Produkten eingesetzt werden können. Es hat in der Vergangenheit immer wieder Anfragen von namhaften Herstellern nach individuellen Technologiepartnerschaften gegeben, die aber teils auch aufgrund der unsicheren finanziellen Lage nicht realisiert werden konnten. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass sich nach Abschluss der finanziellen Restrukturierung der SINGULUS-Gruppe in diesem Zusammenhang neue Wachstumsmöglichkeiten bieten sollten.

### **13.4 Geschäftsbereiche**

Die SINGULUS-Gruppe unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die drei Segmente Solar, Solar, Optical Disc und Halbleiter. Der Bereich New Business umfasst die Entwicklung neuer Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete für die bestehenden Kernkompetenzen und wird gegenwärtig dem Segment Optical Disc zugerechnet.

#### **13.4.1 Segment Solar**

Das Segment Solar umfasst die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Anlagen für die Herstellung von kristallinen und Dünnschicht-Solarzellen.

Im Zusammenhang mit den kristallinen (bestehend aus hochreinem, kristallinem Silizium) Solarzellen umfasst die Tätigkeit der SINGULUS-Gruppe die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Anlagen für nasschemische Prozesse der Wafer- und Zellbearbeitung sowie Vakuum-Beschichtungsanlagen. Neben diesen Anlagen bietet die SINGULUS-Gruppe Frontendsysteme an, die folgende Arbeitsschritte in der Produktion von kristallinen Solarzellen zusammenfassen: Ätzen, Texturierung, Dotierung, Entfernung von Phosphorglasrückständen, Kantenisolierung und die PVD und PECVD Beschichtung als auch schlüsselfertige Produktionslinien für kristalline Solarzellen an. Die Komplettsysteme enthalten neben den Maschinen für den Frontendbereich auch zugekaufte Baugruppen im Backendbereich sowie alle Baugruppen für die Versorgung mit den notwendigen Medien (Utilities). Im sogenannten Backendbereich werden die Arbeitsschritte Metallisierung, Rückseitenbeschichtung sowie Einbrennen der Kontakte und die Endkontrolle zusammengefasst.

Darüber hinaus vermarktet die SINGULUS-Gruppe Produktionslösungen für neue kristalline Hochleistungs-Zellkonzepte wie PERC- (Passivated Emitter Rear Cell), PERT- (High-Efficiency Passivated Emitter, Rear Totally Diffused Cell) und HJT- (Heterojunction) Solarzellen.

Im Bereich der Dünnschicht-Solarzellen entwickelt, erstellt und vertreibt die SINGULUS-Gruppe Anlagen für Solarzellen überwiegend auf Glas. Diese umfassen Anlagen für nasschemische Prozesse, Selenisierung sowie auch für die Vakuumbeschichtung.

Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Solar betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 49,8 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 15,1 Mio.) und trugen damit mit 60 % zum Konzernumsatz bei (Vorjahreszeitraum 23 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse EUR 8,2 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 5,3 Mio.).

#### **13.4.1.1 Technischer Hintergrund**

##### **13.4.1.1.1 Solarzelle**

Eine Solarzelle ist ein elektrisches Halbleiterbauelement (Photodiode), durch das Licht unter Ausnutzung des photoelektrischen Effekts direkt in elektrische Energie umgewandelt wird. Diese direkte Umwandlung von Strahlungsenergie in elektrische Energie wird als Photovoltaik bezeichnet.



Es gibt verschiedene Arten von Solarzellen. Die in der Massenfertigung üblichen Varianten sind kristalline bzw. Silizium-Solarzellen und Dünnschicht-Solarzellen. Bei kristallinen Solarzellen bildet eine Siliziumscheibe (der sog. Wafer) das halbleitende Substrat, auf dem die Diodenstruktur aufgebracht wird. Bei Dünnschicht-Solarzellen besteht das Trägermaterial aus Glas, Metall oder Kunststoff, worauf der Halbleiter über Vakuumbeschichtung oder andere Dünnschichtverfahren aufgetragen wird.

Dünnschicht-Solarzellen unterscheiden sich von kristallinen Solarzellen vor allem in ihrem Produktionsverfahren und durch die eingesetzten Materialien. Ein gängiges Material für Dünnschicht-Solarzellen ist amorphes oder mikrokristallines Silizium. Weitere verbreitete Zelltypen sind Cadmiumtellurid (CdTe) und Kupfer-Indium-Gallium-Diselenid (CIGS). Die CIGS erreicht die höchsten Wirkungsgrade unter den Dünnschicht-Solarzellen. Die Vorteile von Dünnschicht-Solarzellen gegenüber kristallinen Solarzellen sind u.a. der geringe Verbrauch von hochreinem Silizium sowie die mögliche Herstellung von großflächigen Solarmodulen.

Bei kristallinen Solarzellen unterscheidet man monokristalline Zellen, deren Substrate aus gezogenen Silizium-Einkristallen geschnitten werden, sowie polykristalline Zellen, die aus preisgünstigeren, gegossenen Siliziumblöcken gewonnen werden, jedoch aufgrund der zahlreichen Defekte an den Kristallgrenzen geringere Energiekonversionseffizienzen erreichen.

#### *13.4.1.1.2 Funktionsweise einer Solarzelle*

Solarzellen sind als großflächige Photodioden aus Halbleitermaterialien aufgebaut, in denen ein sogenannter p-n-Übergang ein inneres elektrisches Feld erzeugt. Licht setzt im Halbleitermaterial Ladungsträger frei (Elektronen und Locher), die durch das innere Feld der Diode voneinander getrennt werden, wodurch elektrischer Strom fließen kann. Der p-n-Übergang wird durch eine Grenzschicht von unterschiedlich dotierten Bereichen gebildet. Die positiv und negativ dotierten Teilbereiche dieses Übergangs bestehen entweder aus demselben Material (Elementhalbleiter, z.B. Silizium) oder aus verschiedenen Stoffen (Verbindungshalbleiter, z.B. CdTe oder CIGS). Die Zellmaterialien müssen rein sein und möglichst wenige Defekte besitzen, damit möglichst wenige durch das Licht erzeugte Ladungsträger auf dem Weg zur Zelloberfläche rekombinieren können und damit der Stromerzeugung entzogen werden. Über metallische oder transparente, leitfähige Kontakte auf der Vorder- und Rückseite der Solarzelle kann der elektrische Strom dem Verbraucher zufließen.

#### *13.4.1.1.3 Produktion von kristallinen Solarzellen*

Aus hochreinem Silizium werden Siliziumblöcke gegossen bzw. Siliziumkristalle gezogen. Daraus werden Siliziumscheiben gesägt (die sog. Wafer). Sowohl die Blöcke, als auch die Wafer werden gereinigt. Im nächsten Schritt der Zellfertigung erfolgt das Ätzen, Texturieren, Dotieren und Entfernen von Phosphorglasrückständen sowie die Isolierung der Kanten. Danach wird die Solarzelle mit einer Funktionsbeschichtung im Vakuum überzogen. Dieser Teil des Fertigungsprozesses wird als Frontendbereich bezeichnet. Im sogenannten Backendbereich werden die Arbeitsschritte Metallisierung, Rückseitenbeschichtung sowie das Einbrennen der Kontakte und die Endkontrolle zusammengefasst.

#### *13.4.1.1.4 Produktion von Dünnschicht-Solarzellen*

Dünnschicht-Solarzellen gibt es in verschiedenen Ausführungen je nach Substrat und verwendeten Materialien. Zur Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen kommen mehrere Methoden in Betracht. Dazu zählen vor allem die Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen aus amorphem oder mikrokristallinem Silizium, CdTe oder CIGS.

Die Basis zur Herstellung einer Dünnschicht-Solarzelle ist überwiegend Glas. Nach einer Eingangsreinigung wird das Glas mit verschiedenen Metallschichten im Vakuum versehen (sog.

Sputtering). Danach werden mittels Lasertechnik Schaltkreise auf der Oberfläche eingebrannt. Darüber hinaus werden andere Stoffgemische auf die Oberfläche aufgetragen (z.B. durch Aufdampfen oder die sog. Selenisierung). Ein weiterer Schritt ist das Auftragen von Puffer- oder Grenzschichten. Die Dünnschicht-Solarzelle wird zudem vor allen wichtigen Fertigungsschritten gereinigt bzw. nasschemisch behandelt. Am Ende des Fertigungsprozesses wird eine zweite Glasscheibe als Schutz aufgelegt und versiegelt, um die Dünnschicht-Solarzelle gegen Umwelteinflüsse (z.B. Feuchtigkeit) zu schützen.

#### **13.4.1.2 Produkte im Segment Solar**

Die SINGULUS-Gruppe hat in den letzten Jahren umfangreiche Kapazitäten auf die Weiterentwicklung und Markteinführung von neuen Produktionstechniken für die Herstellung von neuen Zellkonzepten für die kristalline und Dünnschicht-Solartechnik konzentriert.

Sie hat sich zum Ziel gesetzt, für alle wichtigen Prozessschritte bei der Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen die notwendigen Anlagensysteme anzubieten. Solche Anlagensysteme bietet die SINGULUS-Gruppe für beide Anwendungen CIGS und CdTe an. Insbesondere für die Herstellung von CIGS-Solarmodulen arbeitet die SINGULUS-Gruppe in enger Kooperation mit potenziellen Kunden an der Weiterentwicklung entsprechender Prozessanlagen. Im Jahr 2015 wurde im Bereich der Vakuumtechnologie eine neue vertikale Kathodenzerstäubungsanlage für die Herstellung von CIGS-Modulen gebaut und geliefert, deren Variabilität den Einsatz in unterschiedlichen Fertigungsschritten erlaubt.

Für den Markt der Fertigungsanlagen für kristalline Hochleistungszellen (z.B. Heterojunction-Solarzellen) hat die SINGULUS-Gruppe mit ihrer im Jahr 2014 weiterentwickelten Ätz- und Reinigungsanlage "SILEX II" eine führende Marktposition erreicht und plant, diese weiter auszubauen. Im Geschäftsjahr 2015 wurde die Weiterentwicklung der "SILEX II" für kristalline Hochleistungs-Solarzellen betrieben. Mit dieser Fertigungsanlage können insbesondere die bei Heterojunction-Solarzellen geforderten Bearbeitungsschritte realisiert werden sowie auch sehr dünne Wafer bearbeitet werden.

Die Anlagen und sonstige Produkte im Segment Solar können wie folgt zusammengefasst werden:

	<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>
Kristalline Solarzellen	MATERIA	Nasschemische Reinigungsanlage für Silizium-Rohmaterial
	GERULUS	Nasschemische Reinigungsanlage für Silizium-Wafer
	SILEX II	Nasschemische Ätz- und Reinigungsanlage für Batchbetrieb
	LINEX	Nasschemische Inline Ätz- und Reinigungsanlage
	SINGULAR	Vakuumbeschichtungsanlage für die Antireflexionsbeschichtung von kristallinen Solarzellen sowie für die Rückseitenpassivierung z.B. bei PERC Solarzellen
	GENERIS PVD	Inline Vakuum Beschichtungsanlage für Heterojunction Solarzellen mit horizontalem Substrattransport
	SOLARE	Komplettes Produktionssystem für die Herstellung von kristallinen Solarzellen

	PERCEUS	Anlagensysteme bestehend aus SINGULAR, LINEX sowie einem Laser als upgrade für PERC Zellen
Dünnschicht-Solarzellen	HISTARIS	Inline Vakuum Beschichtungsanlage mit horizontalem Substrattransport
	VISTARIS	Inline Vakuum Beschichtungsanlage mit vertikalem Substrattransport
	SELENIUS	Inline Vakuum Aufdampfanlage mit horizontalem Substrattransport
	CISARIS	Inline Anlage (Ofen) für die Selenisierung mit horizontalem Substrattransport
	VITRUM II	Inline Reinigungsanlage für Glasscheiben
	TENUIS	Beschichtungssystem für das nasschemische Aufbringen der Barrierschichten

#### **13.4.1.3 Ersatzteil- und Servicegeschäft im Segment Solar**

Die SINGULUS-Gruppe bietet ihren Kunden im Segment Solar über ihre Vertriebs- und Tochtergesellschaften zusätzlich weltweit Ersatzteil- und Servicedienstleistungen an.

#### **13.4.2 Segment Optical Disc**

Das Segment Optical Disc umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Fertigungs- und Replikationsanlagen für optische Speichermedien (Blu-ray Discs, DVDs, CDs) sowie von Anlagen zur Beschichtung optischer Speichermedien. Im Wesentlichen werden Fertigungsanlagen für Dual Layer Blu-ray Discs mit bis zu 66 GB Speicherkapazität (BLULINE II) sowie für CDs und DVDs angeboten. Für Triple Layer Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB Speicherkapazität bietet die Gruppe eine neue, modular aufgebaute Produktionsanlage (BLULINE III) an. Die Einführung der neuen, erforderlichen Abspielgeräte sowie der Ultra HD Blu-ray Disc ist für das Jahr 2016 vorgesehen. Der Fokus der SINGULUS-Gruppe im Segment Optical Discs liegt gegenwärtig jedoch auf dem weltweiten Ersatzteil- und Servicegeschäft basierend auf mehreren Tausend installierten Maschinen.

Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Optical Disc betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 29,3 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 45,0 Mio.) und trugen damit mit 35 % zum Konzernumsatz bei (Vorjahreszeitraum 67 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse EUR 4,9 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,9 Mio.).

##### **13.4.2.1 Technischer Hintergrund**

Optische Speicher zur digitalen Speicherung von Musik existieren seit Beginn der achtziger Jahre in Form der CD. Später wurde dieses Format um die Speicherung von Daten für den Computer erweitert. Im Jahr 1994 wurde das erste beschreibbare Speichermedium auf dem Markt vorgestellt. Im Verlauf des Jahres 1996 folgten Spezifikationen für die DVD-Formate sowie ein Kopierschutz. Im Jahr 2002 wurde erstmalig die Blu-ray Disc vorgestellt.

Zum Lesen und Schreiben der Daten wird bei optischen Speichern ein Laserstrahl verwendet, der Reflexions- und Beugungseigenschaften des Speichermediums ausnutzt. Optische Speicher verfügen

über eine einzige, spiralförmig von innen nach außen verlaufende Spur, in deren Richtung sich auch der Laser zum Erfassen der gespeicherten Daten bewegt. Die Speicherform ist dabei ausschließlich digital.

Optische Speicher bestehen im Wesentlichen aus einem Trägermaterial, einer oder mehrerer darauf aufgetragenen Reflexionsschichten sowie einer oder mehreren Schutzschichten. Der Abtastlaser des Lesegeräts wird in Abhängigkeit von der Beschaffenheit der Reflexionsschicht unterschiedlich zurückgeworfen. Ein Sensor im Lesegerät, die sogenannte Fotodiode, registriert den reflektierten Strahl und wandelt ihn in Bit-Werte um.

Die für den Massenmarkt tauglichen optischen Speicher sind die CDs, DVDs und Blu-ray Discs

#### **13.4.2.2 Produkte im Segment Optical Disc**

Im Segment Optical Disc bietet die SINGULUS-Gruppe Produktionsanlagen für alle Produktionsschritte der Herstellung optischer Speicher, bis auf Anlagen zur Stamper-Herstellung an. Da der Markt für Optical Disc weltweit rückläufig ist, ist der Markt für Produktionsanlagen in diesem Segment teilweise vollständig zum Erliegen gekommen.

Für den Produktionsschritt des Masterings bietet die SINGULUS-Gruppe für CDs und DVDs das Masteringsystem "DMS Evolution" an. Für die Herstellung von Blu-ray Disc Mastern wird das System "Crystalline" angeboten.

Für das Spritzgießen (das sog. Molding) bietet die SINGULUS-Gruppe das "MOLDPRO"-System und das "EMOULD"-System an. Das MOLDPRO-System ist ein fester Bestandteil jeder von der Gesellschaft angebotenen Replikationslinie, wird aber auch als separate Spritzgussmaschine für die Herstellung von optischen Speichermedien angeboten.

Die folgenden Replikationslinien für CDs, DVDs und Blu-ray Discs werden angeboten:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>
SKYLINE II	Replikationslinie für CD-ROM, CD-Audio und CD-Video
SKYLINE II Duplex	Replikationslinie für CD-ROM, CD-Audio, CD-Video und DVD 5
SPACELINE II	Replikationslinie für DVD 9, 5 und 10
STREAMLINE III	Replikationslinie für CD-R und DVD-R
BLULINE II	Replikationslinie für Blu-ray Discs mit 25 bzw. 50 GB und bis zu 66 GB
BLULINE III	Replikationslinie für Blu-ray Discs mit bis zu 100 GB

Sämtliche Replikationslinien der SINGULUS-Gruppe sind dadurch gekennzeichnet, dass alle für die Replizierung erforderlichen Arbeitsschritte in einer einzigen Maschine zusammengefasst sind.

Darüber hinaus werden die folgenden einzelnen Baugruppen ihrer Replikationslinien als selbständige Produkte im Markt angeboten:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>
SINGULUS V	Vakuum-Beschichtungsanlage für vorbespielte und einmal beschreibbare optische Speichermedien
BLULINE CLM	Baugruppe für verschiedene Fertigungsschritte bei der Herstellung

von BD-R

CRYSTALLINE

Mastering System für Blu-ray Master

### **13.4.2.3 Ersatzteil- und Servicegeschäft im Segment Optical Disc**

Der Fokus im Segment Optical Disc liegt auf dem Ersatzteil- und Servicegeschäft. Die SINGULUS-Gruppe verfügt mit 12 Vertriebs- und Tochtergesellschaften in Europa, Asien, und Nord- und Südamerika über ein Vertriebs- und Servicenetzwerk in allen relevanten Regionen der Welt und bietet damit Kunden Beratungs- und Serviceleistungen weltweit rund um die Uhr an. Eigene Tochtergesellschaften in Schlüsselregionen werden dabei durch ein Netz langjährig verbundener Vertretungen ergänzt. Organisatorisch ist das Ersatz- und Servicegeschäft für alle Segmente in einer eigenen Organisationseinheit "Service" zusammengefasst.

Das Ersatzteilgeschäft basiert auf einer installierten Basis von weltweit ca. 3.500 Replikationslinien und ca. 5000 Beschichtungsmaschinen, die die SINGULUS-Gruppe verkauft hat.

Darüber hinaus bietet die SINGULUS-Gruppe ihren Kunden Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zur optimalen Bedienung der Produkte an.

### **13.4.3 Segment Halbleiter**

Das Segment Halbleiter umfasst die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb von Produktionsanlagen für Nanobeschichtungen in der Halbleiterindustrie, wie etwa MRAM-Wafer, Wafer für Schreib- und Leseköpfe für Festplatten und Sensoren. Hierbei kommen die von der SINGULUS-Gruppe angebotenen Anlagen für einen Teilbereich des jeweiligen Produktionsprozesses zum Einsatz. Die Anlagen dienen der Beschichtung Wafern für die MRAM-Technik, für Schreib/Leseköpfe und Sensoren.

Die in den Anlagen zur Anwendung kommende Beschichtungstechnologie ist die Kathodenzerstäubung (Sputtern). Dabei werden durch Ionenbeschuss auf ein sog. Target (ein metallisches Material) Atome herausgelöst, die sich auf dem zu beschichtenden Wafer kontrolliert niederschlagen. Hierbei werden hohe Anforderungen an die Homogenität der aufgetragenen Schichten und die Wiederholbarkeit des Prozesses für die Serienfertigung von MRAM-Speichern, Schreib-/Leseköpfen und Sensoren gestellt. Sogenannte MRAM Chips sind besonders stromsparend und sehr schnell und von diesen Technologien profitieren vor allem mobile Geräte wie Laptops, Handys, Tablets und Organizer.

Hervorzuheben ist, dass die von der SINGULUS-Gruppe betrachteten Technologien, wie z.B. die MRAM-Speichertechnologie oder magnetische Sensortechnik sich größtenteils noch im Forschungsstadium befinden. Aufgrund der hohen Investitionskosten wartet die Industrie gegenwärtig ab, welche Technologie sich durchsetzt, bevor entsprechende Investitionen getätigt werden. Bis zur industriellen Marktreife kann es nach Ansicht des Managements daher noch einige Jahre dauern.

Die Brutto-Umsatzerlöse im Segment Halbleiter betragen im Geschäftsjahr 2015 EUR 4,6 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 6,7 Mio.) und trugen damit mit 5 % zum Konzernumsatz bei (Vorjahreszeitraum 10 %). Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 betragen die Brutto-Umsatzerlöse EUR 1,0 Mio. (Vorjahreszeitraum: EUR 0,4 Mio.).

#### **13.4.3.1 Technischer Hintergrund**

##### **13.4.3.1.1 MRAM-Wafer**

MRAM-Wafer (Magnetoresistive Random Access Memory) sind Wafer für nichtflüchtige magnetische Datenspeicher auf Halbleiterbasis. Im Gegensatz zu anderen nichtflüchtigen Speichertechniken, wie z.B.

Flash-Speicher, können MRAMs wie herkömmlicher DRAM (Dynamic Random Access Memory) praktisch unendlich oft beschrieben werden. Ein MRAM-Speicher ist so schnell und kostengünstig wie ein DRAM-Speicher und kann auch ohne ständige Stromversorgung Daten wie ein Flash-Speicher-/USB-Stick speichern.

Ein Speicher besteht grundsätzlich aus einer Vielzahl von Speicherzellen. Diese Speicherzellen bestehen jeweils aus einem Transistor und einem Speicherelement. Speicherelemente bestehen aus auf Silizium-Wafern aufgetragenen Schichten, die je nach Speichertyp aus unterschiedlichem Material bestehen können. Bei MRAM-Speichern bestehen diese Schichten aus magnetischen Schichten im Nano-Bereich, die durch Isolationsschichten getrennt sind. Die Dicke der Isolationsschichten beträgt zwei bis drei Atomlagen.

Die Produktionsprozesse der verschiedenen Speichertechnologien sind prinzipiell sehr ähnlich. Grundsätzlich werden dabei zunächst Transistoren auf dem Wafer aufgebracht, die für die Ansteuerung der Speicherzelle notwendig sind. Danach erfolgt ein Beschichtungs- und Strukturierungsprozess, so dass ein Speicherelement entsteht.

#### *13.4.3.1.2 Schreib/Leseköpfe*

Ein Schreib-/Lesekopf schreibt/liest Daten von/auf eine magnetische Festplatte. Er besteht aus einem Schreibelement und einem Lesesensor. Zum Schreiben/Lesen der Daten auf eine Festplatte schwebt der Schreib/Lesekopf während der Rotation über dem Datenspeicher. Dabei magnetisiert das Schreibelement die Oberfläche an den überlaufenen Stellen und überträgt so Daten auf die Festplatte. Zum Lesen der Informationen auf der Festplatte werden die magnetisierten Stellen durch den Lesesensor abgetastet.

Das Schreibelement besteht aus einem Elektromagneten mit einer Größe von wenigen hundert Nanometern. Der Lesesensor besteht, wie auch bei der MRAM-Speichertechnologie, aus magnetischen Schichten im Nanobereich, die durch eine Isolationsschicht voneinander getrennt sind. Die Isolationsschicht ist hierbei jedoch noch dünner als bei MRAM-Speichern. Die einzelnen Elemente des Schreib-/Lesekopfes sind durch eine Vielzahl von Isolator-Schichten getrennt.

Wie auch bei Speicherelementen werden Schreib-/Leseköpfe in einer Folge von Beschichtungs- und Strukturierungsprozessen auf Wafern, sog. AlTiC-Wafer, hergestellt. Dabei sind wesentlich mehr Produktionsschritte als bei der Herstellung von MRAM-Wafern erforderlich.

#### *13.4.3.1.3 Sensortechnik*

Magnetische Sensoren sind vielfältig einsetzbar und ihr Anwendungsbereich hat sich in den letzten Jahren stark ausgeweitet. Während bislang Hall-Sensoren dominierten, kommen heute vermehrt magnetoresistive Sensoren zum Einsatz, die leistungsfähigere und gleichzeitig kostengünstigere Lösungen bieten. In den meisten Fällen werden mittels der Magnetfeldsensoren sekundäre Größen bestimmt, wie z.B. Position, Winkel oder Geschwindigkeit. Ihre robuste Technik macht sie insbesondere für den Einsatz in anspruchsvollen Umgebungen interessant. Seit mehr als zwei Jahrzehnten werden magnetische Sensoren zudem dazu genutzt, Informationen von Festplatten zu lesen.

Magnetoresistive Sensoren unterscheiden sich hinsichtlich der Komplexität des Schichtsystems und des zur Verfügung stehenden Signals. Der einfachste AMR-Sensor hat nur eine einfache Nickel-Eisen-Schicht, die auf einer geeigneten Keimschicht abgeschieden wird. Hier können Widerstandsänderungen von 3-4 % erreicht werden. Mit den komplexeren TMR Sensoren können Widerstandsänderungen von 200-250 % erreicht werden, so dass man zum Teil auf eine Verstärkung des Signals verzichten kann. Die hier verwendeten Materialien und verwendeten Materialabfolgen sind denen in der MRAM

Speichertechnologie sehr ähnlich, so dass die SINGULUS-Gruppe die jahrelange Erfahrung in diesem Bereich nutzen kann.

#### **13.4.3.2 Produkte im Segment Halbleiter**

Die SINGULUS-Gruppe bietet im Segment Halbleiter die Vakuum-Beschichtungsanlagen "TIMARIS II", "TIMARIS III" und "ROTARIS" an.

Die Produktionsanlage TIMARIS II ist sowohl für die teilweise Beschichtung von MRAM-Wafern sowie die teilweise Beschichtung für das Schreibelement und den Lesesensor von Schreib-/Leseköpfen geeignet. Sie dient dazu, bei MRAM-Wafern und Lesesensoren die äußerst dünnen magnetischen Schichten und die dazugehörigen Isolationsschichten aufzutragen. Darüber hinaus kann die TIMARIS-Produktionsanlage für die teilweise Beschichtung von Schreibelementen eingesetzt werden. Sie wurde für größere Fertigungskapazitäten entwickelt.

Die Produktionsanlage ROTARIS ist eine Anlage zur Vakuumbeschichtung von im Bereich Forschung und Entwicklung sowie der Pilotfertigung von kleineren Losgrößen. Sie ist wie die TIMARIS-Produktionsanlage modular aufgebaut und kann entsprechend anwendungsspezifisch angepasst werden.

Die von der SINGULUS-Gruppe hergestellten Anlagen zur nasschemischen Reinigung von Wafern während des Herstellungsprozesses sind für die verschiedenen Aufgaben in der Halbleitertechnik entwickelt worden. Es sind Anlagen für den manuellen Betrieb sowie halb- und vollautomatische Systeme erhältlich.

Die Anlagen und sonstige Produkte im Segment Halbleiter können wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>
ROTARIS BASIC	Basis Beschichtungsanlage für 200 mm Wafer
ROTARIS ADVANCE	Modulare Anlagensystem für 200 mm Wafer
ROTARIS DIVERSITY	Modulare Anlagensystem mit sechs optionalen weiteren Prozessmodulen für 200 mm Wafer
TIMARIS II	Vakuum-Beschichtungssystem für 300 mm MRAM Wafer und weitere Halbleiteranwendungen
TIMARIS III	Vakuum-Beschichtungssystem mit hohem Durchsatz für 300 mm MRAM Wafer und weitere Halbleiteranwendungen

#### **13.4.4 Geschäftsbereich New Business**

Im Geschäftsbereich New Business entwickelt die SINGULUS-Gruppe neue Geschäftsfelder und Anwendungsgebiete für ihre bestehenden Kernkompetenzen im Bereich Vakuumbeschichtung, Vakuumdifffusion und Oberflächenbehandlung. Dazu gehört die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Fertigungsanlagen zur 3D Veredelung von Oberflächen von Konsumgütern, Teilen im Automobil- und Mobilsektor sowie Anlagen zur metallorganischen, chemischen Gasphasenabscheidung.

Entwickelt wurde etwa die bereits ausgelieferte Fertigungsanlage "DECOLINE II", eine Produktionslinie zur Beschichtung und Veredelung von 3D-Oberflächen von Konsumgütern (z.B. Gehäuse von Lippenstiften) und die Vakuum-Beschichtungsanlage Polycoater für den gleichen Bereich. Diese Konzepte wurden in den letzten Jahren mit potenziellen Kunden erarbeitet und zur Marktreife gebracht. Ebenso wurde das System "MOVCD", ein System zur metallorganischen und chemischen

Gasphasenabscheidung (z.B. für Hochspannungsstromschalter) entwickelt. Der Markt für die Herstellung von Beschichtungsanlagen für die 3D-Technologie wird durch eine steigende Nachfrage nach optisch und haptisch hochwertiger Beschichtung als Alternative zu Galvanik vorangetrieben.

Produkte im Bereich New Business können wie folgt zusammengefasst werden:

<b>Produkt</b>	<b>Produktbeschreibung</b>
POLYCOATER	Inline Beschichtungsanlage für 3-D Bauteile
DECOLINE Kompakt	Inline Produktionslinie mit mittlerem Durchsatz für 3-D Bauteile
DECOLINE II	Inline Vakuum Beschichtungsanlage für 3-D Bauteile

### **13.5 Forschung und Entwicklung**

Die Gesellschaft misst dem Bereich Forschung und Entwicklung einen hohen Stellenwert zu. Nach ihrer Ansicht sichern Forschung und Entwicklung die technologische Position der SINGULUS-Gruppe, die eine der wesentlichen Faktoren für die Marktposition bei Produktionsanlagen für Solarzellen, Optical Discs sowie Halbleitern ist.

In der Entwicklungsabteilung werden innovative Verfahrensprozesse entwickelt, die in den Produkten der SINGULUS-Gruppe zum Einsatz kommen sollen. Ideen für die Entwicklung neuer Verfahrensprozesse ergeben sich aus intensiver Marktbeobachtung, Kundengesprächen und Anfragen sowie der Beobachtung und Analyse technologischer Trends. Zielsetzung ist dabei regelmäßig, durch neue Verfahren die Produkte der SINGULUS-Gruppe weiter zu optimieren, so dass sich für Kunden Produktionsvorteile ergeben.

Die Umsetzung der in der Entwicklungsabteilung entwickelten Verfahrensprozesse in produktionstaugliche Produkte erfolgt in den mechanischen und elektrischen Konstruktionsabteilungen. Die im Labormaßstab entwickelten Verfahren werden von den Konstruktionsabteilungen in industriell einsetzbare Maschinen transferiert. Ziel ist dabei, durch die Auswahl geeigneter Komponenten, Bauteile und Fertigungsabläufe hocheffiziente, zuverlässige und langlebige Produktionsanlagen zu konstruieren. Die Konstruktions- und Entwicklungsabteilung betreuen gemeinsam die Fertigstellung von Prototypen sowie die Optimierung der Produkte bis zur Serienreife.

In den vergangenen sechs Jahren wurden 16 neue Anlagen entwickelt, davon 11 im Segment Solar, zwei im Segment Halbleiter, eine im Segment Optical Disc und zwei im Geschäftsbereich New Business.

Im Segment Solar wurden im Geschäftsjahr 2015 umfangreiche Kapazitäten auf die Weiterentwicklung und Markteinführung von neuen Produktionstechniken für die Herstellung von neuen Zellkonzepten für die kristalline und Dünnschicht-Solartechnik konzentriert. So arbeitet die SINGULUS-Gruppe auf dem Gebiet der Dünnschicht-Solartechnik in enger Kooperation mit potenziellen Kunden an der Weiterentwicklung von Prozessanlagen für die Herstellung von CIGS-Solarmodulen. Im Jahr 2015 wurde im Bereich der Vakuumtechnologie eine neue vertikale Kathodenzerstäubungsanlage für die Herstellung von CIGS-Modulen gebaut und geliefert, deren Variabilität den Einsatz in unterschiedlichen Fertigungsschritten erlaubt. Die neue VISTARIS Beschichtungsanlage ist Basis für die Neuentwicklung von weiteren Vakuum-Beschichtungsanlagen. Im vergangenen Geschäftsjahr wurde weiterhin intensiv an der Weiterentwicklung der SILEX II für kristalline Hochleistungs-Solarzellen gearbeitet. Mit der SILEX II können insbesondere die bei Heterojunction-Solarzellen geforderten Bearbeitungsschritte realisiert werden sowie auch sehr dünne Wafer bearbeitet werden.



In Jahr 2015 wurde im Segment Optical Disc mit der Entwicklung des Produktionssystems BLULINE III für die Ultra HD Blu-ray Disc mit einem Speichervolumen von bis zu 100 GB die Produktionstechnik für die kommende Disc Generation entwickelt.

Im Segment Halbleiter arbeitet die SINGULUS-Gruppe mit namhaften Unternehmen weiter an der Optimierung der MRAM-Technologie und betreibt die Ausrüstung von Forschungsinstituten und Universitäten für die neue Halbleiteranwendung MRAM.

Im Geschäftsbereich New Business hat die Gesellschaft in 2015 die DECOLINE II, eine Anlage zur Herstellung und Veredelung von dreidimensionalen Bauteilen entwickelt, die das Metallisieren im Vakuum sowie alle Lackier- und Vorbehandlungsschritte in einen Produktionsablauf integriert und dabei die Teile automatisch transportiert. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls eine neue Inline Beschichtungsanlage mit den Namen POLYCOATER entwickelt und dem Markt vorgestellt.

Im Bereich Forschung, Entwicklung und Konstruktion waren im Geschäftsjahr 2015 konzernweit durchschnittlich 77 Mitarbeiter beschäftigt.

### **13.6 Fertigung**

Die Fertigung der Produkte der SINGULUS-Gruppe erfolgt in Kahl am Main und Fürstfeldbruck. Die Fertigung im Segment Optical Disc umfasst serienmäßige Anlagen, wohingegen in den Geschäftssegmenten Solar und Halbleiter nur individuelle kundenbezogene Aufträge gefertigt werden.

In Kahl am Main fertigt die Gesellschaft Anlagen für alle Geschäftsbereiche. Die Fertigung beschränkt sich dabei auf die Vor- und Endmontage sowie die teilweise Inbetriebnahme der Anlagen. Die Gesellschaft verfügt an diesem Standort über keine eigenen Werkzeugmaschinen für die Herstellung von Bauteilen. Die Teilfertigung für die Produktion findet nahezu ausschließlich bei Zulieferern statt. Die Gesellschaft verzichtet nach Möglichkeit im gesamten Produktionsprozess auf die eigene Vormontage und bezieht komplett montierte sowie vorgeprüfte Bauteile bei Lieferanten.

In Fürstfeldbruck stellt die Gesellschaft Maschinen und Anlagen für das Segment Solar her. Dort erfolgt die Vor- und Endmontage der von Zulieferern gelieferten Bauteile, aber auch die eigene Herstellung einzelner Bauteile wie Becken, Rohrleitungen und Gehäuse.

Ein Teil der Fertigung der Gesellschaft umfasst auch den Aufbau und die Inbetriebnahme der gefertigten Anlagen beim Kunden. Im Geschäftsbereich Optical Disc werden die Produktionsanlagen beim Kunden vor Ort aufgebaut, getestet und durch den Kunden abgenommen. Im Geschäftsbereich Solar und Halbleiter, in dem die von der Gesellschaft angebotenen Produkte nur einen Teil der Fertigungsanlagen beim Kunden ausmachen, übernimmt die Gesellschaft grundsätzlich nicht die Integration der Anlagen in den gesamten Fertigungsprozess.

### **13.7 Gewerbliche Schutzrechte**

#### **13.7.1 Patente und Know-how**

Die SINGULUS-Gruppe verfügt über rund 140 Patente und Patentanmeldungen, die sie durch Registrierung in allen wichtigen Märkten schützt.

Die Patente und Patentanmeldungen betreffen in allen drei Segmenten die Kernkompetenzen der SINGULUS-Gruppe und beziehen sich damit auf Vorrichtungen und Verfahren auf den Gebieten Vakuumbeschichtungstechnik, Oberflächenbehandlung, nasschemische Prozesstechnik, Automatisierung und Mess-, Regel- und Steuerungstechnik. Ein Großteil der Patente der SINGULUS-Gruppe kommt in den gegenwärtig hergestellten Produkten in allen drei Segmenten zum Einsatz. Alle Patente und

Patentanmeldungen sind für die SINGULUS-Gruppe zwar wirtschaftlich bedeutend, jedoch besteht nach Einschätzung des Managements keine Abhängigkeit von einem einzelnen Patent oder einer Patentanmeldung.

Ihr Know-how schützt die SINGULUS-Gruppe durch Geheimhaltungsvereinbarungen und sonstige vertragliche Vereinbarungen. Verträge mit Mitarbeitern oder Kunden sehen Geheimhaltungspflichten vor. Selbstentwickelte Produktionsverfahren werden ausschließlich intern geplant und errichtet.

### **13.7.2 Marken und Domains**

Die Gesellschaft hat die Wortmarke "SINGULUS" als deutsche Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt und als Gemeinschaftsmarke beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt registriert. Für die Gesellschaft sind zudem bei den jeweiligen Registrierstellen insbesondere die folgenden Internet-Domains registriert: "www.singulus.de" und "www.singulus.com".

### **13.8 Kunden**

Die SINGULUS-Gruppe erwirtschaftete im Jahr 2015 mehr als 50 % ihres Umsatzes mit zehn Kunden. Eine solche Kundenkonzentration ist typisch für das Maschinenbaugeschäft: Es ist gekennzeichnet durch jährlich wenige, aber dafür große Projekte. Abhängig von der Anzahl solcher Großprojekte kann die Kundenzahl schwanken.

Im Segment Optical Disc beliefert die SINGULUS-Gruppe weltweit alle großen und mittelständischen Replikatoren optischer Speichergeräte. Rund 50 % des Umsatzes in diesem Segment wird mit den zehn größten Kunden erwirtschaftet.

Im Segment Solar beliefert die SINGULUS-Gruppe weltweit große, mittelständische und kleine Hersteller von Kristallin- und Dünnschicht-Solarzellen. Mehr als 75 % des Umsatzes in diesem Segment wird mit den zehn größten Kunden erwirtschaftet. Im Geschäftsjahr 2015 hat die SINGULUS-Gruppe im Segment Solar mit zwei Kunden wesentliche Umsatzerlöse in Höhe von ca. 25 % und 20 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe generiert.

Im Geschäftsjahr 2015 hat die SINGULUS-Gruppe im Segment Optical Disc mit einem Kunden wesentliche Umsatzerlöse in Höhe von ca. 20 % des Gesamtumsatzes der SINGULUS-Gruppe.

Im Segment Halbleiter besteht der Kundenkreis aus spezialisierten Unternehmen, Forschungsinstituten und Herstellern von Schreib- und Leseköpfen. Die Kundenkonzentration in diesem Segment ist hoch, weil jährlich nur wenige Aufträge zu bearbeiten sind. Nahezu der gesamte Umsatz in diesem Segment wird mit den fünf größten Kunden erwirtschaftet.

### **13.9 Lieferanten**

Die Beschaffungstätigkeit der SINGULUS-Gruppe umfasst den Einkauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen für alle Geschäftsbereiche. Dazu gehören sowohl ganze Baugruppen als auch individuelle Zeichnungs- und Katalogteile für Serienfertigungen. Die Fertigungstiefe ist gering, so dass die SINGULUS-Gruppe erhebliche Teile ihrer Produkte von Zulieferern bezieht. Die SINGULUS-Gruppe verfolgt bei der Beschaffung die Strategie, stets zwei Lieferanten für ein bestimmtes Zukaufteil verfügbar zu haben.

Für wesentliche Bauteile greift die SINGULUS-Gruppe auf eine geringe Anzahl von Stammlieferanten zurück. Insgesamt benötigt die SINGULUS-Gruppe für die Fertigung ihrer Anlagen eine hohe Zahl von Lieferanten.

Bis auf wenige Teile bezieht die SINGULUS-Gruppe die für die Fertigung eines Produkts benötigten Bauteile nach Auftragserteilung durch den Kunden. Zur Vorratshaltung der zur Abarbeitung benötigten Bauteile verfügt die SINGULUS-Gruppe an den Produktionsstandorten über Lager. Darüber hinaus unterhält sie sowohl bei Kunden als auch an den Standorten ihrer Vertriebsgesellschaften Ersatzteillager, um kurzfristigen Bedarf von Kunden zu decken.

Die SINGULUS-Gruppe vereinbart mit ihren Zulieferern in der Regel Preisfixierungen durch Rahmenverträge für die in einem bestimmten Zeitraum benötigten Bauteile.

### 13.10 Grundbesitz und Sachanlagen

Die Gesellschaft hat mit Immobilien-Leasingvertrag vom 24. September 1999 und mit Nachträgen vom 15. März 2000 und vom 27. Dezember 2004 das Bürogebäude und die Produktionshalle auf dem ihr gehörenden Grundstück in Kahl am Main geleast. Die Laufzeit des Vertrags begann am 1. Juli 2000 und endet am 30. Juni 2018. Die jährliche Leasingrate beträgt EUR 1,5 Mio.

SINGULUS STANGL SOLAR GmbH als Rechtsvorgängerin der Gesellschaft hat zum 26. September 2008 einen Immobilien-Leasingvertrag über ein Produktions- und Verwaltungsgebäude in Fürstenfeldbruck geschlossen. Die Gesamtinvestitionskosten des Objekts belaufen sich auf EUR 17,5 Mio., die Mietzeit beträgt 15 Jahre zuzüglich einer Mietverlängerungsoption von fünf Jahren. Die jährlichen Zahlungen an den Leasinggeber in diesem Zusammenhang betragen EUR 1,4 Mio. Darüber hinaus bestehen keine wesentlichen Eigentums- oder Leasingverhältnisse innerhalb des Konzerns.

### 13.11 Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2015 beschäftigte die SINGULUS-Gruppe durchschnittlich 342 Vollzeitkräfte (Geschäftsjahr 2014: 361 Vollzeitkräfte). Zum 31. Dezember 2015 beschäftigte die SINGULUS-Gruppe 335 Mitarbeiter (31. Dezember 2014: 352). Davon waren 283 Mitarbeiter in Deutschland (31. Dezember 2014: 287 Mitarbeiter) und 52 Mitarbeiter im Ausland (31. Dezember 2014: 65 Mitarbeiter) beschäftigt. Im Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 beschäftigte die SINGULUS-Gruppe durchschnittlich 336 Vollzeitkräfte (Vorjahreszeitraum: 348 Vollzeitkräfte). Seitdem haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Mitarbeiterzahl der SINGULUS-Gruppe ergeben.

Die Aufteilung der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter je Zeitraum gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt auf:

	<b>Dreimonats- zeitraum zum 31. März 2016</b>	<b>Geschäftsjahr 2015</b>	<b>Geschäftsjahr 2014</b>	<b>Geschäftsjahr 2013</b>
Montage, Produktion und Logistik.....	106	106	111	129
Entwicklung .....	77	77	76	64
Vertrieb .....	110	116	129	127
Verwaltung (ohne Vorstände) .....	43	43	45	49
<b>Total .....</b>	<b>336</b>	<b>342</b>	<b>361</b>	<b>369</b>

### **13.12 Versicherungen**

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass sie für alle wesentlichen und der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens wie ihres entsprechenden potenziellen Risiken einen angemessenen Versicherungsschutz hat. Es entspricht der Geschäftspraxis der Gesellschaft, den Umfang ihres Versicherungsschutzes laufend zu überprüfen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesellschaft Schäden entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder die die jeweilige Deckungshöhe des Versicherungsvertrages überschreiten. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es der Gesellschaft nicht gelingt, einen angemessenen Versicherungsschutz gegen passende Prämien zukünftig zu behalten.

### **13.13 Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren**

Als international tätiges Unternehmen ist die SINGULUS-Gruppe gelegentlich Rechtsstreitigkeiten und staatlichen Interventionen ausgesetzt. Die Ergebnisse von gegenwärtig anhängigen bzw. künftigen Verfahren sind mit Unsicherheiten behaftet. Mit Ausnahme der nachstehend genannten Rechtsstreitigkeiten sind weder die Gesellschaft noch ihre Tochtergesellschaften derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Gesellschaft oder der Gruppe haben könnte. Nach dem besten Wissen der Geschäftsführung sind keine entsprechenden Verfahren anhängig.

#### ***13.13.1 Angedrohter Rechtsstreit aufgrund angeblicher Patentrechtsverletzungen***

Mit Schreiben vom 20. Juni 2016 hat Technicolor Home Entertainment Services, Inc. ("**Technicolor**"), ein Kunde der SINGULUS-Gruppe, die Gesellschaft aufgefordert, Technicolor von allen Kosten freizustellen, die Technicolor im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit zwischen Kunden von Technicolor und Max Blu Technologies, LLC ("**Max Blu**") entstanden sind bzw. entstehen sowie von jedweder Haftung aus möglichen Patentrechtsverletzungen freizustellen. Max Blu hat diverse Kunden von Technicolor aufgrund angeblicher Patentrechtsverletzungen durch diese Kunden verklagt. Diese Kunden haben wiederum Freistellungsansprüche gegenüber Technicolor geltend gemacht. Technicolor, die seit 2008 von der SINGULUS-Gruppe diverse Anlagen vor allem des Typs BLULINE II gekauft hat, nutzt diese Anlagen der SINGULUS-Gruppe zur Herstellung von Blu-ray Discs, darunter angeblich auch der Blu-ray Discs, die Gegenstand des von Max Blu gegen Kunden von Technicolor geltend gemachten Patentverletzungsverfahrens sind. Technicolor verlangt nunmehr von der Gesellschaft, sie unverzüglich von allen Kosten freizustellen, die Technicolor in Zusammenhang mit der Verteidigung in dem Rechtsstreit bislang entstanden sind und zukünftig entstehen werden sowie von jeglicher Haftung, die Technicolor aus den behaupteten Patentrechtsverletzungen durch Max Blu entstehen könnten. Die Gesellschaft hält diese Vorwürfe für unbegründet, weil die an Technicolor in den USA gelieferten Anlagen nach vorläufiger Prüfung keine Produktionsschritte enthalten, die von den angeblich verletzten Patenten erfasst werden.

#### ***13.13.2 Klage der Alster & Elbe Inkasso GmbH, Hamburg***

Am 18. Juli 2014 hat die Alster & Elbe Inkasso GmbH, Hamburg, eine Feststellungsklage gegen die Gesellschaft und fünf weitere Beklagte mit einem Volumen von EUR 750 Mio. im Zusammenhang mit Geschäften zwischen der STEAG HamaTech AG und der mittlerweile insolventen ODS-Gruppe, Dassow, aus den Jahren 2002 und 2003 eingereicht. Die STEAG HamaTech AG wurde nach ihrer Übernahme in 2005 im Jahr 2009 auf die Gesellschaft verschmolzen. Die Gesellschaft hat, wie auch die anderen Beklagten, auf die Klage am 1. Juni 2015 erwidert. Die Klägerin hat wiederum am 6. Mai 2016 eine Replik

eingereicht. Nach unserer derzeitigen Einschätzung gehen wir davon aus, dass die angeblichen Ansprüche verjährt und darüber hinaus sachlich unbegründet sind. Die Gesellschaft behält sich geeignete Gegenmaßnahmen vor.

### ***13.13.3 Klagen im Zusammenhang mit Kündigungen der im Jahr 2012 begebenen SINGULUS-Anleihe***

Bei der Gesellschaft sind Kündigungserklärungen von ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe in einem Gesamtvolumen von ca. EUR 1,7 Millionen eingegangen. Die Gläubiger berufen sich auf Kündigungsrechte aus den Bedingungen der SINGULUS-Anleihe und/oder gesetzliche Kündigungsrechte gemäß §§ 490, 314 BGB. Die Gesellschaft hat alle Kündigungen der SINGULUS-Anleihe zurückgewiesen und keine Zahlungen an Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe aufgrund geltend gemachter Kündigungen der SINGULUS-Anleihe geleistet. Weiterhin wurden Zahlungsklagen von verschiedenen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe vor dem Landgericht Aschaffenburg anhängig gemacht. Zwei dieser Zahlungsklagen wurden aber von den Klägern wieder zurückgenommen. Die dritte Zahlungsklage wurde zwar bereits im November 2015 bei Gericht eingereicht, der Gesellschaft aber bis zum Datum des Prospekts nicht zugestellt. Die Gesellschaft hält die eingereichten Kündigungen der SINGULUS-Anleihe für nicht wirksam, da aus ihrer Sicht weder ein Kündigungsrecht gemäß den Bedingungen der SINGULUS-Anleihe noch aus wichtigem Grund besteht. Zudem wurde am 23. Juni 2016 der Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe nach § 5 SchVG zu Tagesordnungspunkt 11 der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 umgesetzt, indem die Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe von den Depotkonten der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe abgebucht und bei der Abwicklungsstelle eingebucht wurden. Die Ansprüche unter den Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe gingen mit Abschluss der Sacheinlagevereinbarung zwischen der Abwicklungsstelle und der Gesellschaft am 23. Juni 2016 und Eintragung der Durchführung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Gesellschaft unter. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger einer Anleihe nach § 5 SchVG auch für solche Gläubiger derselben Anleihe gleichermaßen verbindlich, die die Anleihe zuvor gekündigt haben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte eine andere Auffassung vertreten.

### ***13.13.4 Anfechtungsklagen gegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung im Zusammenhang mit dem Restrukturierungskonzept***

Die Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe haben in einer Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 den Beschlussvorschlägen zur Umsetzung des Restrukturierungskonzepts mit einer Mehrheit von rund 90 % der teilnehmenden Stimmrechte zugestimmt. Infolgedessen ging beim zuständigen Landgericht Aschaffenburg eine Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SchVG mit Datum vom 14. März 2016 ein. Am 4. April 2016 hat die Gesellschaft mit den Klägern zur Vermeidung eines Rechtsstreits einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Die Kläger erklären darin unter anderem, dass sie die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Beschlüsse der Gläubigerversammlung weder gerichtlich noch außergerichtlich angreifen werden und verpflichten sich zur Klagerücknahme. Mit Schreiben vom 4. April 2016 haben die Kläger die Klage zurückgenommen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 16. Februar 2016 mit einer Mehrheit von über 90 % des anwesenden Kapitals den Beschlussvorschlägen des Vorstands zur Umsetzung des Restrukturierungskonzepts zugestimmt. Die Milaco GmbH, Köln, als Aktionärin der Gesellschaft, hat in der außerordentlichen Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift gegen alle Beschlüsse der Hauptversammlung erklärt und mit Datum vom 15. März 2016 Klage beim Landgericht Nürnberg-Fürth eingereicht. Am 11. April 2016 hat die Gesellschaft mit der Milaco GmbH zur Vermeidung eines

Rechtsstreits einen außergerichtlichen Vergleich geschlossen. Darin haben die Parteien unter anderem vereinbart, dass den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe und Aktionären bei der Verwertung der nicht von den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe im Rahmen ihres Erwerbsrechts bezogenen Neuen Aktien und Neuen Schuldverschreibungen ein sogenanntes Überbezugsrecht zusteht. Im Hinblick auf die Durchführung der von der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossenen Barkapitalerhöhung wurde zwischen den Parteien des Vergleichs ein Mehrbezugsrecht der bezugsberechtigten Aktionäre bezüglich der Aktien vereinbart, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wurde. Die Klägerin hat sich im Gegenzug dazu verpflichtet, die Klage unverzüglich zurückzunehmen und aus dem eingelegten Widerspruch keinerlei Rechte mehr herzuleiten. Mit Schreiben vom 12. April 2016 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

## 14. WESENTLICHE VERTRÄGE

### 14.1 Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung

Um die jeweiligen Rechte der durch die Sicherheiten begünstigten Anleihegläubiger der Neuen Schuldverschreibungen und Darlehensgeber einer unter den Anleihebedingungen möglichen Darlehensfinanzierung der Emittentin in Höhe von bis zu EUR 4.000.000,00 mit einem noch zu bestimmenden Darlehensgeberkreis (nachfolgend, der Super-Senior-Darlehensvertrag, und die Darlehensgeber unter diesem Super-Senior-Darlehensvertrag nachfolgend, die "**Darlehensgläubiger**") sowie die Rolle des Sicherheitentreuhandlers festzulegen und darüber hinaus das Rangverhältnis der Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag im Verhältnis zu den Neuen Schuldverschreibungen im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten festzusetzen, haben die Emittentin, die One Square Advisory Services GmbH als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger der Neuen Schuldverschreibungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz und die One Square Trustee Limited als Sicherheitentreuhand- (nachfolgend, der "**Sicherheitentreuhand- und Intercreditor Vereinbarung**") abgeschlossen.

Die Emittentin hat dafür Sorge zu tragen, dass die etwaigen Darlehensgläubiger zeitgleich bzw. zeitnah mit dem Abschluss des Super-Senior-Darlehensvertrages der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung beitreten. Entsprechend hat die Emittentin auch dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Garantiegeber oder weitere Sicherungsgeber der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung als Parteien beitreten.

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung wesentlicher Bestimmungen unter der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor Vereinbarung.

#### 14.1.1 Parallelverbindlichkeit

Gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung verpflichten sich die Emittentin sowie etwaige zukünftige Garantiegeber, die der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung mit Begebung einer etwaigen Garantie beizutreten haben, dem Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung im Wege eines abstrakten Schuldversprechens einen eigenen Zahlungsanspruch einzuräumen (nachfolgend, die "**Parallelverbindlichkeit**"). Der Betrag der Parallelverbindlichkeit sowie deren Fälligkeit deckt sich mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Neuen Schuldverschreibungen sowie nach entsprechendem Abschluss und Beitritt etwaiger Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung, aus dem Super-Senior-Darlehensvertrag sowie der Garantiegeber unter einer etwaigen Garantie (nachfolgend, die "**Primärverbindlichkeiten**"). Entsprechend der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung bewirkt jede Zahlung auf die Primärverbindlichkeiten gleichzeitig die Erfüllung der korrespondierenden Parallelverbindlichkeit und jede Zahlung auf die Parallelverbindlichkeit bewirkt in gleicher Höhe die Erfüllung der Primärverbindlichkeiten.

Der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung kann von der Emittentin, beziehungsweise etwaigen Garantiegebern, Zahlung der Parallelverbindlichkeit verlangen sofern die Forderungen unter den Neuen Schuldverschreibungen, unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag und/oder der jeweiligen Garantie fällig sind. Im Innenverhältnis bedarf es insoweit jedoch der vorherigen Absprache mit den etwaigen Darlehensgläubigern und/oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger.

Im deutschen Recht und in verschiedenen anderen Rechtsordnungen besichern akzessorische Sicherheiten (wie beispielsweise das deutsche Kontopfandrecht) lediglich die Parallelverbindlichkeit, nicht jedoch die Primärverbindlichkeit.

### **14.1.2 Verwaltung der Sicherheiten**

Die One Square Trustee Limited wird nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung durch die Emittentin als Sicherheitentreuher der Anleihegläubiger der neuen Schuldverschreibungen und der etwaigen Darlehensgläubiger unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag bestellt. Aufgabe des Sicherheitentreuherers ist es, die Sicherheiten als Treuherer für die Anleihegläubiger und die Darlehensgläubiger zu halten, die Sicherheiten zugunsten der Darlehensgläubiger und der Anleihegläubiger zu verwalten und durchzusetzen und alle Rechte, die ihm im Rahmen der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung zugunsten der Anleihegläubiger und Darlehensgläubiger eingeräumt werden, auszuüben.

Im Falle der nicht-akzessorischen Sicherheiten hält, verwaltet und verwertet der Sicherheitentreuher die Sicherheiten in seinem eigenen Namen, aber auf Rechnung der Anleihegläubiger und der etwaigen Darlehensgläubiger; im Falle der akzessorischen Sicherheiten (wie beispielsweise dem Kontopfandrecht) verwaltet und verwertet der Sicherheitentreuher die Sicherheiten zugunsten der Darlehensgläubiger und Anleihegläubiger.

Gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung haftet der Sicherheitentreuher ganz allgemein nicht für Schäden, die in einem entgangenen Gewinn, in einem Verlust von Goodwill, Reputation, Geschäftschancen oder erwarteter Einsparungen gründen, sowie für etwaige indirekte Schäden und Folgeschäden. Weiterhin ist die Haftung des Sicherheitentreuherers grundsätzlich ausgeschlossen für (i) Schäden jeglicher Art, die durch ein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen des Sicherheitentreuherers selbst oder einer seiner Organe, Angestellten, Bevollmächtigten, externen Dienstleister oder Berater (nachfolgend, die "**Bediensteten**") im Zusammenhang, unter anderem, mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten den Anleihegläubigern, den etwaigen Darlehensgläubigern oder sonstigen Personen entstanden sind, (ii) die Ausübung oder Nichtausübung von Rechten, Ermächtigungen oder Ermessensspielräumen die dem Sicherheitentreuherer, unter anderem, im Zusammenhang mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten eingeräumt wurden, (iii) für etwaige Schäden die den Anleihegläubigern, den etwaigen Darlehensgläubigern oder sonstigen Personen im Zusammenhang, unter anderem, mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, den Neuen Schuldverschreibungen oder den Sicherheiten dadurch entstanden sind, dass der Sicherheitentreuherer auf den Rat oder die Dienstleistung der gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung rechtmäßig eingeschalteten externen Berater oder Dienstleister vertraut, (iv) Handlungen auf Weisung der etwaigen Darlehensgläubiger und des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger, sowie (v) jeden Ausfall bei der Verwertung oder Vollstreckung von Sicherheiten. Aber auch insoweit eine Haftung gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung nicht ausgeschlossen sein sollte, ist die Haftung des Sicherheitentreuherers summenmäßig auf insgesamt EUR 3.000.000,00 beschränkt. Ein Vorgehen gegen die Bediensteten selbst ist gänzlich ausgeschlossen.

### **14.1.3 Verwertung der Sicherheiten**

Den Anleihegläubigern der Neuen Schuldverschreibungen und etwaigen Darlehensgläubigern unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag stehen keine unmittelbaren Rechte am Sicherungsgut zu; sie sind insoweit selbst nicht berechtigt die Sicherheiten zu verwerten oder etwaige sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben sowie Verzichte sowie sonstige Vereinbarungen hinsichtlich der Sicherheiten zu schließen. Vielmehr können die Anleihegläubiger und die etwaigen Darlehensgläubiger ihre Rechte nur vermittelt durch den Sicherheitentreuherer wahrnehmen. Aber auch insoweit sind die Anleihegläubiger nicht unmittelbar berechtigt, dem Sicherheitentreuherer Anweisungen zu erteilen, sondern können nur mittelbar über ihren gemeinsamen Vertreter Einfluss auf das Handeln des



Sicherheitentreuhanders nehmen. Die Einflussnahme des jeweiligen Anleihegläubigers auf das Handeln des gemeinsamen Vertreters ist wiederum lediglich beschränkt im Wege eines Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger möglich.

Falls eine Tochtergesellschaft der Emittentin nach Maßgabe der Anleihebedingungen gegenüber dem Sicherheitentreuhand eine Garantie für die Zahlungsansprüche aus den Neuen Schuldverschreibungen abgeben sollte, gilt Entsprechendes auch für die Geltendmachung von Rechten aus einer solchen Garantie.

Die Sicherheiten sind grundsätzlich mit Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und/oder dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag sowie der Fälligkeit der besicherten Forderungen verwertbar. Die Verwertung bei Eintritt eines Kündigungsgrundes unter den Anleihebedingungen unterliegt der zusätzlichen Einschränkung, dass das Kündigungsrecht im Grundsatz auch gemäß den Anleihebedingungen wirksam ausgeübt worden sein muss. Nach Abschluss eines Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritt der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung, setzt die Einleitung des Verwertungsverfahrens neben der vorherigen Mitteilung an die Emittentin die Durchführung einer Konsultation zwischen einer Mehrheit der Darlehensgläubiger von 66 2/3, berechnet auf Basis der valuierten Darlehensverbindlichkeiten unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag, (nachfolgend die "**Darlehensgläubigermehrheit**") und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zur Erzielung einer gemeinsamen Verwertungsstrategie und einer daran ausgerichteten gemeinsamen Verwertungsanweisung an den Sicherheitentreuhand voraus. Wird eine gemeinsame Verwertungsstrategie nicht erzielt, bestimmt sich das Recht zu Erteilung einer Verwertungsanweisung im Grundsatz nach der Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten. Sofern die ausstehenden Verbindlichkeiten unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag diejenigen unter den Neuen Schuldverschreibungen übersteigen, steht das Recht zur Ausübung einer Verwertungsanweisung der Darlehensgläubigermehrheit zu; entsprechendes gilt für den Fall, dass die Verbindlichkeiten unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag und unter den Neuen Schuldverschreibungen in gleicher Höhe ausstehen. Im umgekehrten Fall, in dem die ausstehenden Verbindlichkeiten unter den Neuen Schuldverschreibungen diejenigen unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag übersteigen, steht dem gemeinsamen Vertreter das Recht zur Verwertungsanweisung zu. Solange die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag nicht vollständig, unbedingt und unwiderruflich erfüllt sind, steht der Darlehensgläubigermehrheit allerdings ein Vetorecht zu, welches bis zur Einleitung der Verwertungsmaßnahmen durch den Sicherheitentreuhand dadurch auszuüben ist, dass die Darlehensgläubigermehrheit dem Sicherheitentreuhand eine abweichende Verwertungsanweisung erteilt. Diese ist für den Sicherheitentreuhand allein bindend. Nach Einleitung der Verwertungsmaßnahme kann die Darlehensgläubigermehrheit im Rahmen ihres Vetorechts lediglich die (ggf. vorläufige) Einstellung der Verwertung verlangen. Sofern die Darlehensgläubigermehrheit oder der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger nicht fristgerecht das entsprechende Recht auf Erteilung einer Verwertungsanweisung ausübt, geht das Recht auf die jeweilige andere Partei über.

Ist eine Verwertungsanweisung nicht ergangen, so kann der Sicherheitentreuhand von einer Verwertung der Sicherheiten absehen. Leitet der Sicherheitentreuhand gleichwohl die Verwertung ein, hat er dies den etwaigen Darlehensgläubigern sowie dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger zuvor mitzuteilen, sofern dies nicht untunlich ist. Die Art und Weise der Verwertung hat entsprechend einer Weisung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und der etwaigen Darlehensgläubiger zu erfolgen oder, in Ermangelung einer solchen Weisung, in einer Art und Weise, die der Sicherheitentreuhand für angemessen hält.

#### **14.1.4 Verteilung des Verwertungserlöses**

Gemäß der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung werden, nach dem Abschluss eines Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritt der Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung, die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag im Verhältnis zu den Anleiheverbindlichkeiten als gleichrangige Verpflichtungen der Emittentin betrachtet, welche durch die bereits bestehenden Sicherheiten sowie gegebenenfalls in der Zukunft zusätzlich bestellter Sicherheiten besichert werden. Die Bestellung zusätzlicher Sicherheiten zugunsten eines Anleihegläubigers oder eines etwaigen Darlehensgläubigers ist nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung nur zulässig, sofern diese zugleich auch zugunsten des Sicherheitentreuhanders als Treuhänder für die übrigen Anleihegläubiger und etwaigen Darlehensgläubiger bestellt werden.

Nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig, verteilt der Sicherheitentreuhaber die im Rahmen der Sicherheitenverwertung erzielten Erlöse in folgender Reihenfolge:

- (i) Zahlung von fälligen Forderungen des Sicherheitentreuhabers (mit Ausnahme der Parallelverbindlichkeiten) und des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger,
- (ii) Zahlung von nachgewiesenen Kosten und Aufwendungen der Parteien unter dem etwaigen Super-Senior-Darlehensvertrag sowie unter den Neuen Schuldverschreibungen (einschließlich der Anleihegläubiger) im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten,
- (iii) Zahlung von fälligen Verbindlichkeiten, die die Emittentin den etwaigen Darlehensgläubigern unter oder im Zusammenhang mit dem etwaigen Super-Senior-Darlehensvertrag schuldet,
- (iv) Zahlung von fälligen Verbindlichkeiten, die die Emittentin den Anleihegläubigern sowie dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger unter oder im Zusammenhang mit den Neuen Schuldverschreibungen schuldet, und
- (v) zuletzt die Zahlung eines etwaigen Überschusses an die Emittentin.

Einen etwaigen Verwertungserlös darf der Sicherheitentreuhaber an die Anleihegläubiger erst verteilen, wenn die Wirkung einer Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht mehr entfallen kann – spätestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Wirksamkeit der Kündigung der Neuen Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen. Ebenso darf der Sicherheitentreuhaber von der Verteilung des Verwertungserlöses an die etwaigen Darlehensgläubiger und/oder die Anleihegläubiger absehen, sofern davon auszugehen ist, dass Forderungen des Sicherheitentreuhabers oder des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger zuvor fällig werden.

#### **14.2 Sicherheiten**

Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Neuen Schuldverschreibungen, beziehungsweise im Falle der akzessorischen Sicherheiten (wie beispielsweise das Kontopfandrecht) lediglich die unter der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung begründete Parallelverbindlichkeit der Emittentin zugunsten des Sicherheitentreuhabers, werden besichert durch eine

- (i) Verpfändung aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der Emittentin in Deutschland mit Ausnahme der Konten, die der Besicherung von Avalkreditlinien dienen,
- (ii) Sicherungsübereignung bestimmter beweglicher Vermögensgegenstände des gegenwärtigen und zukünftigen Sachanlage- und Umlaufvermögens der Emittentin in Deutschland, die sich im näher definierten Sicherungsgebiet befinden,

(iii) Sicherungsabtretung aller dem deutschen Recht unterliegenden gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, aus Konzerndarlehen sowie aus bestimmten Versicherungsverträgen, sowie

(iv) einer Sicherungsabtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger gewerblicher Schutzrechte, urheberrechtlich geschützter Werke und Domains der Emittentin, die nach deutschem Recht übertragen werden können

(zusammen, die "**Sicherheiten**").

Die Sicherheiten werden ausschließlich dem Sicherheitentreuhänder bestellt, und zwar bereits vor Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen und vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Wirksamkeitsvoraussetzungen. Dieser hält die Sicherheiten als Treuhänder für und im Namen der Anleihegläubiger.

In Einklang mit den Anleihebedingungen sollen die Sicherheiten zukünftig auch zur zusätzlichen Besicherung der Verbindlichkeiten genutzt werden, die aus einem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag resultieren. Mit dem Abschluss eines Super-Senior-Darlehensvertrages haben die betreffenden Darlehensgläubiger der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung wirksam beizutreten. Ab diesem Zeitpunkt hält der Sicherheitentreuhaber die Sicherheiten auch für und im Namen der Darlehensgläubiger. Die Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung sieht insofern vor, dass die Sicherheiten die Neuen Schuldverschreibungen und die Verbindlichkeiten unter dem Super-Senior-Darlehensvertrag gleichrangig absichern, wobei jedoch die im Rahmen der Sicherheitenverwertung erzielten Erlöse nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig in der in Abschnitt "*14.1-Sicherheitentreuhand- und Intercreditor Vereinbarung*" genannten Reihenfolge verteilt werden. Nach dem Beitritt der Darlehensgläubiger profitieren diese damit in gleichem Maße von den Sicherheiten wie die Anleihegläubiger.

Die vollständige, unbedingte und unwiderrufliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag und den Neuen Schuldverschreibungen führt zum automatischen Erlöschen der akzessorischen Sicherheiten (wie des Kontopfandrechts, dessen Bestand von der Existenz der besicherten Forderung abhängt) oder – im Fall der nicht akzessorischen übrigen Sicherheiten – zumindest zu einem unbedingten Anspruch auf Freigabe der Sicherheiten durch den Sicherheitentreuhaber. Die Sicherheiten sind zudem – ohne Erfordernis einer vorherigen Zustimmung der etwaigen Darlehensgläubiger, des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger oder der Anleihegläubiger – auf entsprechendes Verlangen der Emittentin durch den Sicherheitentreuhaber freizugeben, soweit der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 130 % der besicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend überschreitet. Zudem erlöschen die zugunsten des Sicherheitentreuhabers abgetretenen registrierten Schutzrechte zum Teil mit Erreichung einer gesetzlich vorgesehenen Schutzhöchstdauer (beispielsweise bei einem Patent 20 Jahre oder bei einem Geschmacksmuster 25 Jahre) sowie bei schuldhafter Nichtbegleichung der Verlängerungsgebühr des jeweiligen Schutzrechts oder werden aufgrund eines Angriffs Dritter (beispielsweise im Rahmen eines Lösungs- oder Nichtigkeitsverfahrens) nachträglich im Register gelöscht. Entsprechendes gilt für die im Rahmen der Sicherungsübereignung dem Sicherheitentreuhaber übereigneten Gegenstände, die aus dem festgelegten Sicherungsgebiet verbracht werden.

Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten sind zudem Gegenstand verschiedenster Beschränkungen des jeweils anwendbaren Rechts. In dem Fall, dass über das Vermögen der Emittentin das Insolvenz-, Konkurs oder ein ähnliches Verfahren eröffnet wird, können die Sicherheiten zudem Gegenstand von Anfechtungsrechten sein. Eine erfolgreiche Anfechtung der Sicherungsbestellung hat zur Folge, dass die Anleihegläubiger sich aus den Sicherheiten nicht befriedigen können. Siehe

entsprechende Ausführungen unter "16. Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der neuen Schuldverschreibungen und der Sicherungsrechte sowie etwaiger Garantien einer Tochtergesellschaft der Emittentin nach Insolvenzrecht und Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte".

Vorbehaltlich der Bestimmungen unter den jeweiligen Sicherheitenverträgen verbleiben bis zum Eintritt eines Kündigungsgrundes gemäß den Anleihebedingungen und/oder dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag (und im Falle der Neuen Schuldverschreibungen gegebenenfalls der zusätzlichen wirksamen Ausübung des aus den Anleihebedingungen resultierenden Kündigungsrechtes) der Besitz an und die Kontrolle über das jeweilige Sicherungsgut bei der Emittentin. Die Emittentin kann somit grundsätzlich die abgetretenen Forderungen einziehen sowie über etwaiges Sicherungsgut frei verfügen.

Eine Bewertung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor der Erstbegebung der Neuen Schuldverschreibungen ist nicht erfolgt. Es ist somit nicht gewährleistet, dass die Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten ausreichen um die Zahlungsverpflichtungen unter den Neuen Schuldverschreibungen zu befriedigen. Entsprechend der Natur der Vermögensgegenstände, die Gegenstand der Sicherheiten sind, können diese illiquide sein oder einen nicht ohne weiteres feststellbaren Marktwert haben. Entsprechend ist nicht gewährleistet, dass die Vermögensgegenstände – wenn überhaupt - kurzfristig im Wege der Veräußerung verwertet werden können.

#### **14.3 Mögliche zukünftige Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen durch Garantien von Tochtergesellschaften der Emittentin**

Die Anleihebedingungen der Neuen Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Emittentin verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass Gesellschaften, die als Wesentliche Tochtergesellschaft (wie in § 8(b) der Anleihebedingungen definiert) qualifizieren, gegenüber dem Sicherheitentreuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger eine unbedingte und unwiderrufliche marktübliche Garantie (wenn und soweit rechtlich nach dem anwendbaren lokalen Recht zulässig) für die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie etwaiger sonstiger Beträge, die nach den Anleihebedingungen zu zahlen sind, abgeben. Ob eine Gesellschaft als Wesentliche Tochtergesellschaft der Emittentin qualifiziert, wird jeweils halbjährlich auf Basis der Halbjahresberichte und der Jahresberichte der Emittentin und (soweit anwendbar) der Tochtergesellschaft getestet, erstmals auf Basis des Halbjahresberichts der Emittentin für das zum 30. Juni 2016 endende Halbjahr. Als Wesentliche Tochtergesellschaft im Sinne von § 8(b) der Anleihebedingungen kommt nur eine voll konsolidierte 100 % Tochtergesellschaft der Emittentin in Betracht. Eine etwaige Garantie einer Wesentlichen Tochtergesellschaft wird einen schuldrechtlichen Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen sowie etwaiger sonstiger Beträge, die nach den Anleihebedingungen zu zahlen sind, zugunsten jedes Anleihegläubigers gegenüber dem betreffenden Garanten begründen. Soweit rechtlich möglich, werden die Rechte aus einer etwaigen Garantie ausschließlich von dem Sicherheitentreuhänder für die Anleihegläubiger gemäß den Regelungen der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung wahrgenommen werden.

Es ist nicht gewährleistet, ob es während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen jemals eine Garantie einer Wesentlichen Tochtergesellschaft geben wird. Außerdem sehen die Anleihebedingungen vor, dass eine solche Garantie unter bestimmten Umständen jeweils automatisch erlischt, etwa wenn und soweit die jeweilige Garantin zu einem fairen Marktwert an einen Dritten veräußert wird oder die Garantin nicht mehr als Wesentliche Tochtergesellschaft der Emittentin qualifiziert.

#### **14.4 Lieferverträge mit China National Building Materials (CNBM)**

Am 24. Mai 2016 schlossen zwei Gesellschaften des chinesischen Staatskonzerns China National Building Materials (CNBM), die Triumph PV Materials Limited Co. ("TPVM") und die Triumph SCIENCE &

TECHNOLOGY GROUP (**Triumph**), Hersteller und Vermarkter von CIGS-Dünnschicht-Photovoltaikmodulen, und die Gesellschaft jeweils drei Verträge über die Lieferung von Anlagen der Typen ILSE/CISARIS (Durchlauf-Diffusionsöfen für CIGS Solarmodule), VISTARIS (Inline-Verdampfer-/Sputteranlagen für CIGS-Solarmodule) und SELENIUS (Inline-Verdampferanlagen für CIGS Solarmodule).

Die Verträge sehen vor, dass SINGULUS die Anlagen, die der Produktion von CIGS-Solarmodulen dienen, an zwei Fabrikstandorte liefert und dort jeweils fünf Anlagen des Typs ILSE/CISARIS, zwei Anlagen des Typs VISTARIS sowie zwei Anlagen des Typs SELENIUS errichtet. Die Fabrikstandorte befinden sich in Bengbu, China sowie in Jiangyin, China. Die Verträge sind Teil einer ersten Ausbaustufe, die der Ausrüstung der Fabriken mit einer Ausbringungsmenge von jeweils rund 300 MW dienen soll. Das gesamte Auftragsvolumen für SINGULUS liegt bei rund EUR 110,0 Mio.

Die Auslieferung der Anlagen nach Bengbu, China, ist für den Zeitraum von März bis August 2017 vorgesehen. Für die Lieferung der Anlagen nach Jiangyin, China, ist der Zeitraum von August bis November 2017 vorgesehen.

Die einzelnen Lieferverträge sehen vor, dass innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss und Bereitstellung von entsprechenden Sicherheiten durch SINGULUS eine Anzahlung in Höhe von 40 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises für das Projekt in Bengbu und für das Projekt in Jiangyin zu leisten ist. Hinsichtlich der übrigen 60 % des Gesamtvertragspreises ist ein unwiderrufliches Akkreditiv zu eröffnen. Die Zahlung der 60 % teilt sich in fünf Teilzahlungen mit jeweils 30, 10, 10, 5 und 5 % auf, die entweder mit Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach der Eröffnung des Akkreditivs (erste Rate) oder mit der jeweiligen Erreichung eines bestimmten Projektziels (zweite Rate mit Lieferung; dritte Rate mit Montageende; vierte Rate mit Abschluss des Funktionstests; fünfte Rate mit Abschluss des finalen Annahmetests) bzw. bei kundenseitiger Verzögerung der Projektziele durch Erreichung bestimmter Fristen unter Vorlage näher spezifizierter Dokumente bei der im Akkreditiv genannten Bank fällig werden. Die Anzahlung in Höhe von 40 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises ist durch eine Bürgschaft in derselben Höhe zu sichern. Alternativ kann eine Sicherheit durch Aktionäre der Gesellschaft in Form von Aktien der Gesellschaft gewährt werden. Im Fall der Bürgschaft muss diese von einer erstklassigen Bank, Versicherungsgesellschaft oder es muss eine vergleichbare Bürgschaft von Land oder Bund bestellt werden. Eine gleich gestaltete Sicherheit ist auch für die jeweils erste Teilzahlung, die 30 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises ausmacht, vorgesehen. Alternativ kann für diese Teilzahlung auch im Einvernehmen mit dem Kunden eine vergleichbare Sicherheit erbracht werden, etwa in Form von Aktien der Gesellschaft.

Bei Verzögerung der Lieferung einer Anlage verpflichtet sich SINGULUS, unabhängig davon, ob TPVM oder Triumph tatsächlich ein Schaden entstanden ist, zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Vertragspreises der jeweiligen Anlage pro Arbeitstag, an dem die Verzögerung vorliegt. Die Vertragsstrafe darf jedoch 5 % des Vertragspreises der jeweiligen Anlage nicht überschreiten. Sofern die Verzögerung auf einen Umstand zurückzuführen ist, den SINGULUS nicht zu vertreten hat, wird auf eine Vertragsstrafe verzichtet. Ebenso wird auf die Vertragsstrafe verzichtet, wenn die Verzögerung weniger als acht Tage beträgt oder der Zeitraum des Lieferverzugs bis zum vereinbarten Meilenstein der finalen Abnahme wieder aufgeholt wird. Maßgeblich für das Vorliegen einer Verzögerung sind die in den Verträgen aufgeführten Projektmeilensteine.

Sofern es der Gesellschaft nicht gelingt, die für die Anzahlung in Höhe von 40 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises erforderliche Sicherheit zu leisten, können TPVM und Triumph von dem jeweiligen Liefervertrag zurücktreten.

Der Liefervertrag kann durch beide Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn (i) eine Liquidation, ein Konkursverfahren oder die Auflösung einer Vertragspartei per Gericht angeordnet

wurde, in der ersten beiden Fällen allerdings nur, wenn die Vertragspartei infolgedessen nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag durchzuführen, (ii) eine Partei wiederholt gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstoßen hat und wenn die jeweilige Partei, trotz einer schriftlichen Aufforderung der anderen Partei, den Verstoß nicht innerhalb einer zwischen den Parteien vereinbarten angemessenen Zeit beseitigt, (iii) eine Partei in nicht zu rechtfertigender Weise ihre Aufgaben über einen wesentlichen Zeitraum nicht erfüllt und innerhalb von 10 Arbeitstagen nach einer schriftlichen Warnung der anderen Partei nicht fortführt und (iv) ein Fall höherer Gewalt vorliegt, der eine Verspätung von mehr als 120 Arbeitstagen verursacht. Darüber hinaus steht TPVM und Triumph ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass SINGULUS schuldhaft und wiederholt Arbeitnehmer/Unternehmen für die Errichtung der Anlagen im Werk des Kunden einsetzt, obwohl diesen die nötigen Zulassungen fehlen (z.B. Arbeitserlaubnis). Im Kündigungsfall hat SINGULUS Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung.

## **14.5 Avalkredite**

### **14.5.1 Commerzbank**

Die Gesellschaft hat mit der Commerzbank AG (Frankfurt) einen Avalkredit in Höhe von EUR 18,0 Mio. vereinbart. Der Vertragsbeginn war im Oktober 2013, die Laufzeit ist unbefristet. Als Zinsen vereinbart sind jährlich 1,5 % auf den in Anspruch genommenen Betrag und jährlich 0,5 % auf den nicht in Anspruch genommenen Betrag. Zinszahlungen haben monatlich zu erfolgen. Als Bedingung der Inanspruchnahme des Avalkredits ist eine Bargeldhinterlegung von 100 % gefordert.

### **14.5.2 Zurich Insurance**

Die Gesellschaft hatte mit der Zurich Insurance plc (Frankfurt) einen Avalkredit in Höhe von EUR 13,1 Mio. vereinbart. Die Ausnutzung des Avalkredits war ausschließlich vorgesehen für vier Anzahlungsavale im Rahmen eines bestimmten Projekts. Der Vertragsbeginn war im Juni 2015, die Vertragslaufzeit bis zum 30. April 2016. Der Zinssatz betrug jährlich 2,5 %. Bedingung der Inanspruchnahme des Avalkredits war eine Avalgarantie der Bundesrepublik Deutschland von 80 %.

### **14.5.3 R+V Allgemeine Versicherung**

Die Gesellschaft hat mit der R+V Allgemeine Versicherung AG (Wiesbaden) einen Avalkredit in Höhe von EUR 1,3 Mio. abgeschlossen. Der Vertragsbeginn war im Januar 2011, der Vertrag läuft nach einer Anpassung im März 2016 bis zum 17. Januar 2018. Die Zinsen betragen einschließlich Bereitstellungsgebühr jährlich EUR 27.500,00. Bedingung der Inanspruchnahme des Avalkredits ist eine Bargeldhinterlegung von EUR 625.000,00.

## **14.6 Miete und Leasing von Gebäuden**

### **14.6.1 Standort Kahl am Main**

Die Gesellschaft hat am 24. September 1999 mit der ROSARIA Grundstücksvermietungsgesellschaft mbH & Co. (Düsseldorf) einen Leasingvertrag über das Produktions- und Verwaltungsgebäude am Standort Kahl am Main abgeschlossen. Der Leasingbeginn war am 1. Juli 2000. Die Vertragslaufzeit beträgt 18 Jahre, womit der Vertrag am 30. Juni 2018 regulär endet. Die Leasingrate beträgt jährlich EUR 1,5 Mio.

#### **14.6.2 Standort Fürstenfeldbruck**

Die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH hat zum 26. September 2008 mit der Steatit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG (Mainz) einen Leasingvertrag über das Produktions- und Verwaltungsgebäude am Standort Fürstenfeldbruck abgeschlossen. Der Leasingbeginn war am 1. Oktober 2009. Die Vertragslaufzeit beträgt 15 Jahre, womit der Vertrag am 30. September 2024 regulär endet. Es besteht eine Verlängerungsoption um 5 Jahre. Die Leasingrate beträgt jährlich EUR 1,4 Mio.

## **15. REGULIERUNG**

### **15.1 Regulatorisches Umfeld von SINGULUS**

Die SINGULUS-Gruppe unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen, regulatorischen Vorschriften und internationalen Industriestandards.

Die SINGULUS-Gruppe übt ihre Geschäftstätigkeit weltweit aus und verfügt über Fertigungsstätten in verschiedenen Ländern in Europa und Asien. Zudem verfügt die SINGULUS-Gruppe über Vertriebstochtergesellschaften in verschiedenen Ländern in Europa, Asien, den USA sowie Südamerika. Die SINGULUS-Gruppe unterliegt daher rechtlichen und regulatorischen Vorschriften in einer Vielzahl von Rechtsordnungen, darunter Umweltschutz-, Arbeitssicherheits- und Gesundheitsvorschriften.

Darüber hinaus ist SINGULUS-Gruppe im Geschäftsbereich Solar von der Förderung der Photovoltaik abhängig.

### **15.2 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften**

Die SINGULUS-Gruppe unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Diese Richtlinien (von denen es ca. 20 zu verschiedenen Gegenständen gibt) schreiben dem Arbeitgeber vor, die Risiken am Arbeitsplatz abzuschätzen und Präventivmaßnahmen auf Grundlage einer Kontrollhierarchie umzusetzen. Diese Hierarchie beginnt bei der Beseitigung von Gefahren und reicht bis zu persönlicher Schutzausrüstung. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über Durchsetzungsbefugnisse, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden.

Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hierbei zählen im Umweltrecht im Einzelnen die Kontrolle von Emissionen, Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen, Abfallmanagement und die Vermeidung der Bodenverschmutzung.

In der Europäischen Union unterliegt die Herstellung elektronischer Geräte der Richtlinie 2011/65/EU, welche am 21. Juli 2011 in Kraft trat und die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, üblicherweise als RoHS-Richtlinie bezeichnet, neu fasst. Die neugefasste Richtlinie legt Bestimmungen für die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten fest, um einen Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einschließlich der umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu leisten. Durch die RoHS-Richtlinie wird die Verwendung von sechs gefährlichen Stoffen bei der Herstellung bestimmter Arten von Elektro- und Elektronikgeräten eingeschränkt. Hauptfunktion der neuen Regelung ist eine Vereinfachung der Umsetzung, eine Kennzeichnungspflicht sowie die leichtere Anpassung der betroffenen Schadstoffe und deren Grenzwerte, welche in der neuen Richtlinie unverändert geblieben sind.

### **15.3 Staatliche Förderung der Photovoltaik**

Die Europäische Union sowie staatliche Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene in zahlreichen Ländern, darunter auch Deutschland, China und in den Vereinigten Staaten, haben



Fördermaßnahmen in Form von Einspeisetarifen, Nachlassen, Steuerabschreibungen und anderen Anreizen für Endverbraucher, Vertriebsgesellschaften, Systemintegratoren und/oder Herstellern von Photovoltaikprodukten eingeführt, um die Nutzung von Solarenergie zu fördern.

### **15.3.1 Europäische Union**

Grundlage der Gesetzgebung zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind eine Reihe Europäischer Rechtsakte, insbesondere die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt, die in Teilen abgeändert wurde und am 1. Januar 2012 durch die Richtlinie 2009/28/EG außer Kraft gesetzt wurde und deren Umsetzung bis zum 5. Dezember 2010 vorgeschrieben war. Diese Richtlinie sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat seine Nutzung erneuerbarer Energie, wie etwa Solarenergie, Windenergie oder Wasserkraft, ausbauen sollte, um so den Anteil der Energie aus erneuerbaren Quellen innerhalb der EU bis 2020 auf 20 % des Bruttoverbrauchs der EU zu steigern. Laut Fortschrittsbericht der EU Kommission von 2015 rechneten 25 Mitgliedstaaten damit, ihre 2013/14 gesetzten Zwischenziele in Bezug auf erneuerbare Energien zu erreichen (Quelle: <http://ec.europa.eu/energy/node/70>). Die EU Kommission ging 2014 sogar davon aus, dass einige Staaten dieses Ziel übererfüllen würden. Auf Grundlage der Mitteilung der Kommission KOM(2014) 15 final, beschloss am 23./24. Oktober 2014 der Europäische Rat einen Klima- und Energierahmen für die Zeit bis 2030. Danach soll der Anteil an erneuerbaren Energien bis 2030 auf 27 % des Bruttoverbrauchs der EU steigen, mit einer variablen Anpassung des Rahmens auf 30 % nach erneuter Überprüfung in 2020. Hinzu kommt, dass damit verbundene Ziel der verbindlichen Absenkung der Treibhausgas Emissionen um 40 % gegenüber 1990 (in der Rahmenvereinbarung 2020 wurden 20 % gegenüber 1990 festgesetzt), welches ein weiterer Anreiz zum Ausbau emissionsloser Energiegewinnung ist. Am 25. Februar 2015 beschloss die Kommission eine Strategie zur Schaffung einer Energieunion KOM(2015) 80. Ziel ist unter anderem, die nationalen Regulierungsrahmen zu vereinheitlichen und Innovationen und Forschung voranzutreiben. Im Bericht zur Lage der Energieunion, KOM(2015) 572, ist nun eine Novellierung der Erneuerbare Energien Richtlinie (Richtlinie 2009/28/EG) für 2016 geplant, auch um die Umsetzung der 2030 Ziele zu gewährleisten.

Weiterhin wurde 2014 das Beihilfen Recht der Union durch neue Leitlinien der EU Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (ABl. C 200/1, Brüssel 28.06.2014) aktualisiert. Damit wurden die Leitlinien von 2008 abgelöst.

Die Europäische Kommission verabschiedete im Jahr 2007 einen Europäischen Strategieplan für Energietechnologie (KOM(2007) 723, 22. November 2007), der eine Initiative zur Erforschung und Weiterentwicklung der Photovoltaik- und Solarthermietechnologie in den kommenden zehn Jahren enthält.

Das deutsche System zur Förderung erneuerbarer Energien ist ein Einspeisetarifsystem, das in erster Linie im Erneuerbare-Energien-Gesetz ("**EEG**") aus dem Jahr 2010, welches mit Wirkung zum 1. Januar 2012 durch das Gesetz zu Neuerungen des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 geändert wurde, geregelt ist. Ab der zum 1. August 2014 in Kraft getretenen Novelle zum EEG wird nun zwischen neuen und alten Anlagen unterschieden. Alte Anlagen (vor 1.1.2016 in Betrieb genommen, mit höchstens 600 kW Leistung) und kleine neue Anlagen (höchstens 100 kW Leistung) können den von ihnen produzierten Strom zu einem festen Abnahmepreis einspeisen, Neue erhalten eine rückwirkend zu ermittelnde Marktprämie. Die Höhe der Einspeisungsvergütung bestimmt sich nach §§ 51, 31 EEG. Dabei wurde der Mechanismus des "atmenden Deckels" beibehalten. Dieser bestimmt, dass bei einer Über-, bzw. Unterschreitung des Zielkorridors die Basisdegression nach § 31 II EEG angeglichen wird. Der Zielkorridor beträgt gemäß § 31 I EEG 2400-2600 MW pro Jahr, die Basisdegression ab dem 1. September 2014 monatlich 0,5 %.

Die Marktprämie wird rückwirkend nach § 34 EEG in Verbindung mit Anlage 1 zum EEG ermittelt. Für Freiflächenanlagen gelten eigene Vorschriften, die Vergütung durch sie erzeugten Stroms, wird von der Bundesnetzagentur nach § 55 EEG durch Ausschreibung ermittelt. Damit läuft eine Versuchsmethode, die bis 2017 auch für andere Solaranlagen umgesetzt werden soll. Dadurch soll die Marktintegration erneuerbarer Energien und ihr kostengünstiger Ausbau gefördert werden. Meistens als kontraproduktiv eingestuft, wird jedoch die Regelung welche die EEG-Umlage, welche die Förderung letztlich finanziert, nun auch von Eigenversorgern fordert, d.h. von Solaranlagenbetreibern. Diese Umlage soll ab dem 1. Januar 2017 40 % der normalen Umlage betragen, zuvor beträgt sie 35 %.

Auch in Spanien wird ab April 2016 eine sogenannte "Sonnensteuer" erhoben. Zusätzlich wird Strom der aus Anlagen mit unter 100 kW Produktionsleistung kommt, nicht mehr entgolten. In Österreich wurde eine entsprechende Abgabe auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als 25.000 kWh beschlossen. In Frankreich wurde im Vorfeld der Pariser Klima Konferenz im Juli 2015 ein Reformgesetz über die nationale Energiewende beschlossen. Danach soll der Anteil an Atomenergie und fossilen Brennstoffen erheblich sinken. Die verstärkte Förderung von erneuerbaren Energien ist danach vorgesehen. Frankreichs Erneuerbare Energien Gesetz sieht für Solarenergie einen festen Einspeisetarif vor. In Italien wurde die Förderung für Solaranlagen per Dekret vom 22.10.2014 nochmals gekürzt.

In der Schweiz sank durch die Revision der Energieverordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2015 die Einspeisevergütung in zwei Schritten um respektive 12, 18 und 23 %, je nach Größe der Anlage.

Auch in Großbritannien wurde ab Februar 2016 die Einspeisevergütung erheblich gesenkt, als Reaktion auf geringere Anschaffungskosten.

Der EU Solarmarkt war in den Jahren um 2011 sehr stark von Chinesischen Dumping Preisen getroffen, die Chinesische Hersteller aufgrund der starken Subventionierung in China verlangen konnten. Um den Binnenmarkt zu schützen verhängte die EU nach Verhandlungen Preisverpflichtungen und, gegen solche Hersteller die sich nicht bereit erklärten einen Mindestpreis zu verlangen, Anti-Dumping Zölle. Diese Regeln werden trotz Kontrollen zum Teil umgangen, was zuletzt, am 11. Februar 2016, zu einer Anwendung der Beschränkungen für Chinesische Produkte auf Solarzellen und -module einiger Gesellschaften aus Malaysia und Taiwan führte.

### **15.3.2 USA**

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist das Interesse an Solarstrom in den vergangenen Jahren parallel zu wachsenden Bedenken über die Emission von Treibhausgasen, den Klimawandel und steigende Energiekosten sowie einem zunehmenden Bewusstsein um die Endlichkeit fossiler Energieträger gestiegen. Es gibt eine Vielzahl von Programmen zur Unterstützung und Förderung der Stromerzeugung in Solaranlagen auf Bundes-, Bundesstaats- und Kommunalebene.

Die Mehrzahl der Regulierungsvorschriften für Solaranlagen sind auf kommunaler und bundesstaatlicher Ebene angesiedelt, es existieren jedoch auch Maßnahmen auf Bundesebene, die Auswirkungen auf die Erzeugung und Entwicklung von Solarstrom haben. Beispielsweise leiten das US-Schatzamt (U.S. Treasury), die Umweltschutzagentur (Environmental Protection Agency) und das Energieministerium (Department of Energy) Programme, in deren Rahmen Beihilfen und Zuwendungen der Öffentlichen Hand gewährt werden und - in einigen Fällen - Richtlinien für die Entwicklung und Installation von Solaranlagen vorgegeben werden. Daher können diese Programme künftige regulatorische Entwicklungen auf bundesstaatlicher und kommunaler Ebene beeinflussen.

So sieht etwa das Solar Investment Tax Credit Programm (ITC), das durch den Federal Energy Policy Act of 2005 eingeführt und 2006 und 2008 vom US-Kongress verlängert wurde, die Förderung von Solarinvestitionen per Einkommenssteuererlass in Höhe von 30 % der Kosten der Investitionskosten (Anlage selbst, Installation etc.) vor. Am 18 Dezember 2015 wurde das ITC wieder verlängert – sowohl

für private, als auch für gewerblich genutzte Projekte – diesmal bis einschließlich 2019. Danach wird die Förderung für 2020 auf 26 % und für 2021 auf 22 % gesenkt, um dann dauerhaft auf 10 % für gewerbliche Anlagen und 0 % für private Anlagen zu fallen.

Aufgrund der Finanzkrise wurde für vor 2011 begonnene und bis Ende 2016 vollendete kommerzielle Projekte im Jahr 2009 durch das "American Recovery and Reinvestment Act" eine Ergänzungsregelung geschaffen: das "1603 Treasury Program" das bei zu geringem Einkommen anstelle eines unmöglichen Steuererlasses in Höhe von 30 % der Investition einen Investitionszuschuss vorsieht.

Darüber hinaus haben mittlerweile 43 Bundesstaaten, Washington D.C. und vier Territories "net-metering Policies" eingeführt. Diese regeln, dass eingespeister Strom von Verbrauchern auf ihre Stromrechnung angerechnet werden kann. Einige Staaten sehen auch feste Vergütungen für Einspeisungen ins Stromnetz vor.

Ein Programm des US-Energieministeriums ist z.B. das 2005 eingeführte Darlehens-Sicherungsprogramm ("Loan Guarantee Program"), das den oftmals schwierigen Übergang vom Entwicklungsstadium auf den Markt vereinfacht, indem es private Investoren sichert.

Nachdem die US Solarindustrie von Chinesischen Dumping Preisen stark betroffen war, wurde mit Wirkung zum 01.02.2015 von der ITC (International Trade Commission) endgültig ein Zoll in Höhe von 50 % auf Chinesische Solarzellen und in Höhe von 20 % auf Taiwanische Zellen festgelegt.

### **15.3.3 China**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erneuerbare-Energien-Branche sind im chinesischen Erneuerbare-Energien-Gesetz ("**EE-Gesetz**") aus dem Jahre 2005 geregelt, das am 1. Januar 2006 in Kraft trat. Das Gesetz hat zum Ziel, das Wachstum der erneuerbaren Energien in China weiter zu fördern, Anreize für die Entwicklung von Stromnetzen zu schaffen und die Stromnetzbetreiber dabei zu unterstützen, Strom aus erneuerbaren Energien trotz der hohen Erzeugungskosten zu kaufen. Das EE-Gesetz ist ein Rahmengesetz, das den Provinzregierungen die Aufgabe überträgt, Einspeisetarife für erneuerbare Energien und Quoten für den Kauf erneuerbarer Energien festzulegen. Die im EE-Gesetz enthaltenen energiepolitischen Grundsätze wurden anschließend durch eine Vielzahl von Ministerialerlassen und Durchführungsverordnungen auf Provinzebene umgesetzt. Eine Grundregel des EE-Gesetzes ist die so genannte "Abnahme- und Anschlussverpflichtung", durch die Netzbetreiber in Staatseigentum verpflichtet werden, sämtlichen aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Strom abzunehmen sowie Netzanschlussdienste für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erbringen. Unterlassen es Netzbetreiber, Strom aus regenerativen Energiequellen in vollem Umfang abzunehmen, ordnen die nationalen Energieregulierungsbehörden die Vornahme von Berichtigungen innerhalb einer festgelegten Frist an.

Das staatliche chinesische Fördersystem für Solarenergie besteht aus einem Einspeisetarif in Verbindung mit einer behördlichen Genehmigung von Projekten. Jedes Solarstromprojekt muss zunächst von der Regierung - bestehend aus der Zentralregierung und den lokalen Regierungsstellen - genehmigt werden. Wird ein Projekt genehmigt, legt die Regierung für jedes Einzelprojekt einen geeigneten Einspeisetarif fest. Nach der Genehmigung eines Solarstromprojekts durch die Regierung wird von der Preisfestsetzungsabteilung des Staatsrats der Einspeisetarif für von dem betreffenden Projekt erzeugten Strom auf Grundlage angemessener Erzeugungskosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns festgelegt.

Für neue Projekte gilt diese Regelung nicht. Laut Mitteilung der National Development and Reform Commission am 1. August 2011 wurde die Einspeisevergütung vereinheitlicht. Hiernach wird für Photovoltaik-Projekte, die vor dem 1. Juli 2011 genehmigt worden sind und bis Ende des Jahres fertig gestellt werden, eine Vergütung von 1,15 RMB (umgerechnet 12,6 Cent) je Kilowattstunde gezahlt. Diese

Tarife sollen sowohl für Dach- als auch für Freiflächenanlagen gezahlt werden. Für Anlagen, die nach dem 1. Juli 2011 ihre Betriebserlaubnis erhalten haben, sinkt die Höhe der Einspeisetarife auf 1 RMB (etwa elf Cent) je Kilowattstunde. Diese Vergütung wird auch für Systeme gezahlt, die erst im kommenden Jahr realisiert werden. Je nach Absinken der Systemkosten für Photovoltaikanlagen sollen auch die Einspeisetarife anschließend gesenkt werden. Ab Ende 2013 wurde dieser Tarif gesenkt auf Werte zwischen 0,9 und 1 RMB für kommerzielle Anlagen. Für andere wird eine Subventionssumme von 0,42 RMB gezahlt, zuzüglich des Kohlepreises der zwischen 0,2 und 0,36 RMB liegt. Dieses neue Programm soll die nächsten zwanzig Jahre gelten. Nun sollen für 2016, angesichts sinkender Anlagenpreise, die Einspeisungsvergütungen für kommerzielle Anlagen jedoch leicht sinken. (Quelle: [http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/china-issues-slight-fit-cut-for-solar-in-2016\\_100022574/#axzz47ir8k1bb](http://www.pv-magazine.com/news/details/beitrag/china-issues-slight-fit-cut-for-solar-in-2016_100022574/#axzz47ir8k1bb)) In Shanghai wurde derweil das erste größere lokale Investitionsanreizprogramm geschaffen, indem ein Darlehen für Investoren dezentraler Solaranlagen sogar mit zukünftigem Einkommen und staatlichen Beihilfen besichert werden kann.

## **16. BESCHRÄNKUNGEN IN DER WIRKSAMKEIT UND DURCHSETZBARKEIT DER NEUEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DER SICHERUNGSRECHTE SOWIE ETWAIGER GARANTIE EINER TOCHTERGESELLSCHAFT DER EMITTENTIN NACH DEM ANWENDBAREN INSOLVENZRECHT UND BESCHRÄNKUNGEN IN DER WIRKSAMKEIT UND DURCHSETZBARKEIT DER SICHERUNGSRECHTE**

Im Folgenden handelt es sich um eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Insolvenzrechtserwägungen der Jurisdiktion, in der die Emittentin gegründet wurde und besteht, und um eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Beschränkungen der Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte, die für die Neuen Schuldverschreibungen eingeräumt werden. Die nachstehende Beschreibung ist eine Zusammenfassung auf Grundlage des zum Datum dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts. In der nachstehenden Beschreibung wird darüber hinaus kurz auf die beiden sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reformvorhaben für die in der Bundesrepublik Deutschland geltende Insolvenzordnung eingegangen werden. Es handelt sich dabei um eine Reform zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen und eine Reform der Insolvenzanfechtungsrechte, bei denen unklar ist, ob und in welchem Ausmaß diese Reformen tatsächlich ins deutsche Recht umgesetzt werden.

Falls während der Laufzeit der Neuen Schuldverschreibungen eine Garantie einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie in § 8 (b) der Anleihebedingungen definiert) gestellt werden sollte, können sich vergleichbare oder sogar weitergehende Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Garantie nach dem für die garantiegebende Tochtergesellschaft anwendbaren Recht, insbesondere des Insolvenzrechts, ergeben. Dies hängt maßgeblich von dem im Einzelfall auf die jeweilige Tochtergesellschaft anwendbaren Recht bzw. Insolvenzrecht ab.

### **16.1 Insolvenzrechtliche Erwägungen**

#### **16.1.1 Insolvenzrecht der Europäischen Union**

Die Emittentin ist eine Gesellschaft, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, und damit nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ("**EU-Mitgliedsstaat**") gegründet wurde und besteht (in diesem Abschnitt schließen Bezugnahmen auf EU-Mitgliedsstaaten Dänemark nicht mit ein). Gemäß der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (in der geänderten Fassung) (die "**EulnsVO**") ist dasjenige Gericht zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Bezug auf eine Gesellschaft befugt, das das Gericht des EU-Mitgliedsstaats ist, in dem die betreffende Gesellschaft den "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" (centre of main interests, COMI) (im Sinne von Artikel 3(1) der EulnsVO) hat. Die Feststellung, wo eine solche Gesellschaft tatsächlich den "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" hat, ist grundsätzlich eine Tatsachenfrage, zu der die Gerichte der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten verschiedene und sogar widersprüchliche Ansichten haben können.

Um zu entscheiden, welches Gericht für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens international zuständig ist, kommt es darauf an, wo die Gesellschaft den "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" zum Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsantrags hat. Der Begriff wurde in der EulnsVO und in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs behandelt. Obwohl es in Artikel 3(1) der EulnsVO heißt, dass bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, dass eine Gesellschaft den "Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen" in dem EU-Mitgliedsstaat hat, in dem sich ihr satzungsmäßiger Sitz befindet, heißt es in Präambel 13 der EulnsVO, dass der "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen" eines Schuldners dem Ort entsprechen sollte, an dem der Schuldner regelmäßig die Verwaltung seiner Interessen durchführt und der daher von Dritten ermittelt werden kann. In dieser Hinsicht haben Gerichte

bei der Feststellung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen einer Gesellschaft mehrere Faktoren berücksichtigt, wie z.B. den Ort, an dem physische Vorstandssitzungen stattfinden, den Ort, an dem die Gesellschaft den Großteil ihrer Geschäfte tätigt oder ihre Zentrale hat, den Ort, an dem ihre Verhandlungen mit ihren Gläubigern stattfinden, und die Wahrnehmung der Gläubiger der Gesellschaft im Hinblick auf den Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Der Europäische Gerichtshof legte in einer Entscheidung vom 20. Oktober 2011 (nachstehend die "**Entscheidung**" genannt) Artikel 3(1) der EulnsVO so aus, dass bei der Bestimmung des "Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen" einer Schuldnergesellschaft dem Ort der Hauptverwaltung dieser Gesellschaft, wie er anhand von objektiven und durch Dritte feststellbaren Faktoren ermittelt werden kann, der Vorzug zu geben ist, und wenn sich die Verwaltungs- und Kontrollorgane einer Gesellschaft am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes befinden und die Verwaltungsentscheidungen der Gesellschaft in durch Dritte feststellbarer Weise an diesem Ort getroffen werden, die Vermutung in dieser Bestimmung nicht widerlegt werden kann. In der Entscheidung wurde außerdem ausgeführt, dass, wenn sich der Ort der Hauptverwaltung einer Gesellschaft nicht an ihrem satzungsmäßigen Sitz befindet, das Vorhandensein von Gesellschaftsaktiva und das Bestehen von Verträgen über deren finanzielle Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat als dem des satzungsmäßigen Sitzes der Gesellschaft nur dann als zur Widerlegung dieser Vermutung ausreichende Faktoren angesehen werden können, wenn eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren die von Dritten überprüfbare Feststellung zulässt, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen in diesem anderen Mitgliedsstaat befindet.

Falls sich der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen einer Gesellschaft in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und dort bleiben wird, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, würde das Hauptinsolvenzverfahren gegen diese Gesellschaft nach der EulnsVO in dieser Jurisdiktion eingeleitet werden, und dementsprechend wäre ein Gericht in dieser Jurisdiktion befugt, die Arten von Insolvenzverfahren einzuleiten, auf die in Anhang A zur EulnsVO Bezug genommen wird. Insolvenzverfahren, die gemäß der EulnsVO in einem EU-Mitgliedsstaat eröffnet wurden, müssen in den anderen EU-Mitgliedsstaaten anerkannt werden (außer Dänemark), obwohl in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ein Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet werden kann: Falls der "Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen" einer Gesellschaft sich in einem EU-Mitgliedsstaat befindet (außer Dänemark), so sind die Gerichte eines anderen EU-Mitgliedsstaats (außer Dänemark) gemäß Artikel 3(2) der EulnsVO nur dann zur Eröffnung eines Sekundärinsolvenzverfahrens befugt, wenn dieser Schuldner eine Niederlassung auf dem Gebiet dieses anderen EU-Mitgliedsstaats hat. Eine "Niederlassung" ist als jeglicher Tätigkeitsort definiert, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt (Artikel 2(h) der EulnsVO). Die Wirkungen dieser Sekundärinsolvenzverfahren in einem anderen EU-Mitgliedsstaat sind auf das im Gebiet dieses EU-Mitgliedsstaats belegene Vermögen des Schuldners beschränkt. Falls die Gesellschaft keine Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, ist gemäß der EulnsVO kein Gericht irgendeines anderen EU-Mitgliedsstaats befugt, in Bezug auf diese Gesellschaft ein innerstaatliches Verfahren zu eröffnen. Unabhängig davon, ob es sich bei dem Insolvenzverfahren um ein Haupt- oder Sekundärinsolvenzverfahren handelt, gilt für diese Verfahren immer, mit gewissen Ausnahmen, das lokale Insolvenzrecht des Gerichts, das seine Zuständigkeit für das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners angenommen hat (lex fori concursus).

Falls die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät, ist es nicht möglich, mit Sicherheit vorauszusagen, in welcher/welchen Jurisdiktion(en) ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren eröffnet würde oder was das Ergebnis dieses Verfahrens wäre. Das geltende Insolvenzrecht kann sich auf die Durchsetzbarkeit der Pflichten der Emittentin und der von der Emittentin gestellten Sicherheiten ebenso wie auf eine etwaig von einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie in § 8(b) der Anleihebedingungen definiert) gestellte Garantie auswirken. Sollte eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie in § 8(b) der

Anleihebedingungen definiert) eine Garantie in Bezug auf die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger unter den Neuen Schuldverschreibungen übernehmen und gerät die Garantin in finanzielle Schwierigkeiten, gilt Entsprechendes für eine solche Garantie. Das Insolvenz-, Verwaltungs- und sonstige Recht der Jurisdiktionen, in denen die Emittentin bzw. die etwaige Garantin besteht oder tätig ist, kann sich jeweils wesentlich voneinander unterscheiden oder einander widersprechen, und es gibt keine Sicherheit dahingehend, wie das Insolvenzrecht der potenziell beteiligten Jurisdiktionen im Verhältnis untereinander angewendet wird.

Am 20. Mai 2015 beschloss das Europäische Parlament eine Verordnung des Rates der Europäischen Union, die die EulnsVO ändert. Der Text der Verordnung wurde am 5. Juni 2015 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 141/19) und die geänderte EulnsVO (die "**Neufassung der Verordnung**") trat am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Neufassung der Verordnung wird (mit Ausnahme einzelner Bestimmungen) erst für Insolvenzverfahren gelten, die ab dem 26. Juni 2017 eröffnet werden. Für Rechtshandlungen des Schuldners vor dem 26. Juni 2017 gilt weiterhin das Recht, das für diese Rechtshandlungen anwendbar war, als sie vorgenommen wurden. Für Insolvenzverfahren, die vor dem 26. Juni 2017 eröffnet werden und in den Geltungsbereich der EulnsVO fallen, werden die Bestimmungen der bestehenden EulnsVO weiterhin gelten. Die Neufassung der Verordnung wird in jedem EU-Mitgliedsstaat (außer Dänemark) unmittelbar anwendbar sein, ohne dass eine gesonderte Umsetzung in nationales Recht erforderlich wäre.

Die Neufassung der Verordnung enthält unter anderem Konkretisierungen betreffend die Bestimmung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen. Gemäß Artikel 3 (1) der Neufassung der Verordnung wird, falls der Schuldner eine Gesellschaft oder juristische Person ist, bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen der Ort ihres Sitzes ist. Diese Annahme gilt nur, wenn der Sitz nicht in einem Zeitraum von drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in einen anderen EU-Mitgliedstaat verlegt wurde.

Bei einer Gesellschaft sollte diese Vermutung insbesondere widerlegt werden können, wenn sich die Hauptverwaltung der Gesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet als in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, und wenn eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren die von Dritten überprüfbare Feststellung zulässt, dass sich der tatsächliche Mittelpunkt der Verwaltung und der Kontrolle der Gesellschaft sowie der Verwaltung ihrer Interessen in diesem anderen EU-Mitgliedstaat befindet. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners für Dritte feststellbar ist, sollte besonders berücksichtigt werden, welchen Ort die Gläubiger als denjenigen wahrnehmen, an dem der Schuldner der Verwaltung seiner Interessen nachgeht.

Die Neufassung der Verordnung hat hiermit im Wesentlichen die bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs betreffend den Beurteilungsmaßstab für die Feststellung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen im Text der Verordnung implementiert. Allerdings hat die Neufassung der Verordnung zugleich die Anforderungen für den Fall einer Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen kurz vor einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erhöht. Im Fall einer Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen kann es erforderlich sein, die Gläubiger zeitnah über den neuen Ort zu unterrichten, an dem der Schuldner seine Tätigkeiten ausübt, z.B. durch Hervorhebung der Adressänderung in der Geschäftskorrespondenz, oder indem der neue Ort in einer anderen geeigneten Weise veröffentlicht wird.

Eine weitere Änderung in der Neufassung der Verordnung betrifft die Definition von "Niederlassung" als eine Voraussetzung für die Eröffnung eines Partikularinsolvenzverfahrens (Sekundärinsolvenzverfahren). Für ab dem 26. Juni 2017 eröffnete Insolvenzverfahren gilt, dass "Niederlassung" jeden Tätigkeitsort meint, an dem der Schuldner einer wirtschaftlichen Aktivität von nicht vorübergehender Art nachgeht oder

in den drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens nachgegangen ist, die den Einsatz von Personal und Vermögenswerten voraussetzt.

### **16.1.2 Insolvenzrecht der Bundesrepublik Deutschland**

Die Emittentin besteht nach deutschem Recht, hat ihren eingetragenen Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland und im Wesentlichen befindet sich ihr Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland. Daher können Insolvenzverfahren in Bezug auf die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet werden, falls das entsprechende Insolvenzgericht festgestellt hat, dass die Emittentin zum Zeitpunkt des Insolvenzeröffnungsantrags den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, wobei in diesem Fall im Grundsatz deutsches Recht für das Verfahren gelten würde. Trotz der grundsätzlichen Anwendbarkeit des deutschen Insolvenzrechts in solchen Fällen, gilt gemäß der Verordnung (EG) des Rates (Nr. 1346/2000) über Insolvenzverfahren unter anderem das Recht des Ortes der Belegenheit von Sachanlagen und das geltende Recht immaterieller Vermögenswerte u.a. für die dinglichen Rechte der Gläubiger am Vermögen des Schuldners, für die Verrechnungs- und Eigentumsvorbehaltsrechte der Gläubiger weiter.

Das deutsche Insolvenzrecht und insbesondere die Bestimmungen der Insolvenzordnung sind möglicherweise für die Interessen der Anleihegläubiger der Neuen Schuldverschreibungen nicht so günstig wie das Insolvenzrecht anderer Jurisdiktionen, einschließlich u.a. in Bezug auf die Rangfolge der Forderungen der Gläubiger, die Fähigkeit, Zinsen, die nach der Antragsstellung aufgelaufen sind, zu erhalten, die Ausübung von Sicherungsrechten und die Dauer des Insolvenzverfahrens, und können daher die Möglichkeit der Anleihegläubiger, für die Neuen Schuldverschreibungen fällige Zahlungen zu erhalten, stärker einschränken als das Insolvenzrecht anderer Länder. Nachfolgend findet sich eine kurze Beschreibung bestimmter Aspekte des deutschen Insolvenzrechts. Diese Beschreibung bezieht sich nur auf Insolvenzen rechtsfähiger unternehmerischer Einheiten (d.h. Gesellschaften), Aspekte bezüglich unter anderem der Insolvenz von Privatpersonen werden in dieser Beschreibung nicht abgedeckt. Auch sind die besonderen Verfahren für unter anderem Insolvenzen von Finanzinstituten oder die Behandlung von Finanzsicherheiten in dieser Beschreibung nicht enthalten.

#### **16.1.2.1 Vorbemerkung**

Nach deutschem Insolvenzrecht gibt es kein Konzerninsolvenzrecht, was im Grundsatz bedeutet, dass es trotz der wirtschaftlichen Verbindungen zwischen verschiedenen Gesellschaften einer Unternehmensgruppe für jede Gesellschaft ein separates Insolvenzverfahren geben wird, falls und sofern für diese Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Jedes dieser Insolvenzverfahren wird rechtlich unabhängig von allen anderen Insolvenzverfahren (falls vorhanden) in der Gruppe sein. Insbesondere gibt es keine Konsolidierung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten innerhalb einer Unternehmensgruppe im Falle einer Insolvenz und auch keine Bündelung von Forderungen zwischen den jeweiligen Gruppengesellschaften.

Im Rahmen der jüngsten Entwicklungen in der deutschen Gesetzgebung gibt es zwei verschiedene Reformvorhaben für die Insolvenzordnung: (i) eine Reform zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen und (ii) eine Reform der Insolvenzanfechtungsrechte. Doch bisher wurden nur Gesetzesentwürfe erstellt und in der ersten Lesung im Bundestag diskutiert sowie an die jeweiligen Ausschüsse weitergeleitet. Es bleibt unklar, ob und in welchem Ausmaß diese aktuellen Reformen tatsächlich ins deutsche Recht umgesetzt werden. Ein zentrales Ziel der Reform zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen ist die verbesserte Koordination der einzelnen Insolvenzverfahren für jede Gesellschaft mit einem koordinierenden Insolvenzverwalter. Die Reform der Insolvenzanfechtungsrechte soll für wirtschaftliche Transaktionen ein höheres Maß an Vorhersehbarkeit und ein geringeres Anfechtungsrisiko schaffen. Daher schlägt der Gesetzesentwurf zum Beispiel vor, bei



der Vorsatzanfechtung den Anfechtungszeitraum für sogenannte Deckungshandlungen (d.h. Handlungen, die einem Gläubiger Sicherheit oder Befriedigung verschaffen) von zehn auf vier Jahre vor dem Insolvenzeröffnungsantrag zu verkürzen. Außerdem soll das Privileg für Bargeschäfte konkretisiert werden und es sollen verschiedene neue Regeln zu Anfechtungsansprüchen geschaffen werden (z.B. betreffend die Beweislast und den privilegierten Status der Gläubigerbefriedigung durch Vollstreckungsmaßnahmen).

#### **16.1.2.2 Verfahren bis zur möglichen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

Nach deutschem Insolvenzrecht wird ein Insolvenzverfahren nicht von Amts wegen vom zuständigen Insolvenzgericht eröffnet, sondern erfordert, dass der Insolvenzschuldner und/oder ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt. Insolvenzverfahren können bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entweder vom Schuldner oder von einem Gläubiger beantragt werden. Ein Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Überschuldung ist ein Insolvenzeröffnungsgrund nur bei Schuldnern, die juristische Personen (wie der Emittentin als Aktiengesellschaft) sind, und bei Schuldnern, die Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, es sei denn, dass zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Nach der maßgeblichen Bestimmung in der Insolvenzordnung ist ein Schuldner überschuldet, wenn seine Verbindlichkeiten den Wert seines Vermögens (auf Grundlage seines Liquidationswerts) übersteigen, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (positive Fortbestehensprognose). Ob die Verbindlichkeiten des Schuldners den Wert seines Vermögens übersteigen, muss auf Grundlage der sogenannten Überschuldungsbilanz beurteilt werden, die auf Grundlage der Liquidationswerte erstellt wird. Die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich, falls – als Entscheidung, die die Geschäftsleitung des Schuldners in ihrem eigenen Ermessen treffen muss – es überwiegend wahrscheinlich ist (wahrscheinlicher als das Gegenteil), dass innerhalb eines gewissen Prognosezeitraums der Schuldner in der Lage sein wird, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen.

Falls eine Gesellschaft, die juristische Person ist (wie die Emittentin als Aktiengesellschaft) oder die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter hat (es sei denn, dass zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist), zahlungsunfähig oder überschuldet wird, ist die Geschäftsleitung dieser Gesellschaft, und bei einer GmbH unter bestimmten Umständen ihre Gesellschafter sowie bei einer Aktiengesellschaft unter bestimmten Umständen ihre Aufsichtsratsmitglieder, verpflichtet, unverzüglich einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen, jedoch spätestens drei Wochen nach dem objektiven Eintreten des zwingenden Insolvenzgrunds, d.h. der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung. Die Nichteinhaltung dieser Pflichten setzt die natürlichen Personen, die zum Stellen eines Insolvenzeröffnungsantrags verpflichtet sind, möglicherweise hohen Schadensersatzansprüchen sowie strafrechtlicher Verfolgung aus. Außerdem ist drohende Zahlungsunfähigkeit nach deutschem Recht ein gültiger Insolvenzantragsgrund, der vorliegt, wenn der Schuldner aktuell in der Lage ist, seinen Zahlungspflichten bei Fälligkeit nachzukommen, aber voraussichtlich zu einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb eines gewissen Prognosezeitraums nicht mehr dazu in der Lage sein wird. Jedoch ist nur der Schuldner, und nicht ein Gläubiger, berechtigt (aber nicht verpflichtet), aufgrund drohender Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzeröffnungsantrag zu stellen.

Das Insolvenzverfahren wird vom zuständigen Insolvenzgericht geleitet. Nach Eingang des Insolvenzeröffnungsantrags (unabhängig davon, ob Eigenverwaltung wie nachstehend beschrieben oder ein Regelinsolvenzverfahren beantragt wird), kann das Insolvenzgericht während des Insolvenzeröffnungsverfahrens vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergreifen, um das Vermögen des

Schuldners zu sichern, d.h. die potenzielle Insolvenzmasse. Das Insolvenzgericht kann während des Insolvenzeröffnungsverfahrens insbesondere jegliche Maßnahmen untersagen oder einstellen, die ergriffen werden, um einzelne Forderungen gegen das Vermögen des Schuldners zu vollstrecken. Darüber hinaus kann das Gericht anordnen, dass Gläubiger Sicherungsgegenstände nicht verwerten oder einziehen dürfen. Zusätzlich kann das Gericht unter anderem auch einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen oder, falls der Schuldner ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt hat, d.h. ein Insolvenzverfahren, bei dem die Geschäftsleitung des Schuldners im Grundsatz die Geschäfte des Schuldners unter der Aufsicht eines Sachwalters weiterführt, kann das Insolvenzgericht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, einen vorläufigen Sachwalter bestellen, der unter anderem die Geschäftsleitung durch den Schuldner überwachen muss.

Falls der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist, soll das Insolvenzgericht im Eröffnungsverfahren davon absehen, dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Das zuständige Insolvenzgericht muss auf Antrag des Schuldners Eigenverwaltung anordnen, falls keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird, wobei davon ausgegangen wird, dass dies nicht der Fall ist, falls der Eigenverwaltungsantrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt wird.

Je nach Größe des Geschäftsbetriebs des Schuldners und der Anzahl seiner Arbeitnehmer muss oder kann das Insolvenzgericht einen vorläufigen Gläubigerausschuss bestellen, der dann unter anderem berechtigt ist, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters, der im Insolvenzeröffnungsverfahren und im Insolvenzverfahren bestellt werden soll, zu äußern, oder sogar einen Vorschlag für eine bestimmte Person zu unterbreiten, die vom Insolvenzgericht bestellt werden soll. Falls die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses einstimmig eine Person vorschlagen, ist dieser Vorschlag für das Gericht verbindlich (es sei denn, die vorgeschlagene Person ist für die Übernahme des Amtes nicht geeignet, d.h. nicht ausreichend qualifiziert, geschäftskundig und/oder nicht unabhängig). Um sicherzustellen, dass der vorläufige Gläubigerausschuss die Interessen aller Gläubigergruppen widerspiegelt, muss er nach Maßgabe der Insolvenzordnung einen Vertreter der besicherten Gläubiger, einen für die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen und einen für die Kleingläubiger sowie einen für die Arbeitnehmer enthalten. Das Insolvenzgericht soll einen vorläufigen Gläubigerausschuss ferner auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers bestellen, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und dem Antrag Einverständniserklärungen der benannten Personen beigefügt werden.

Die Pflicht des vorläufigen Insolvenzverwalters besteht, je nach Umfang seiner vom Insolvenzgericht festgelegten Befugnisse, insbesondere darin, das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten (was die Fortführung des Unternehmens beinhaltet, das vom Schuldner betrieben wurde, soweit nicht das Insolvenzgericht einer Stilllegung zustimmt, um eine erhebliche Verminderung des Vermögens, d.h. eine Verringerung der potenziellen Insolvenzmasse, zu vermeiden), zu prüfen, ob das Nettovermögen des Schuldners ausreichen wird, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken, und – bei entsprechender Beauftragung durch das Gericht – das Bestehen eines Insolvenzgrunds zu prüfen sowie welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Das Insolvenzgericht ordnet die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens an (Eröffnungsbeschluss), falls bestimmte Anforderungen erfüllt sind, insbesondere, falls ein Insolvenzgrund gegeben ist und ausreichend Vermögen vorhanden ist, um zumindest die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Falls das Vermögen des Schuldners voraussichtlich nicht ausreichen wird, wird das Insolvenzgericht nur dann ein formelles Insolvenzverfahren eröffnen, wenn Dritte, zum Beispiel die Gläubiger, die Kosten

selbst bevorschussen. Fehlt ein solcher Vorschuss, wird der Insolvenzeröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen, woraufhin der Schuldner als aufgelöst gilt und in die Liquidation geht.

### **16.1.2.3 Ablauf nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Nach Eröffnung des formellen Insolvenzverfahrens wird vom Insolvenzgericht ein Insolvenzverwalter (meist derselbe, der als vorläufiger Insolvenzverwalter fungierte) bestellt, es sei denn, es wird Eigenverwaltung angeordnet. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht grundsätzlich dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern (siehe dazu und zur grundsätzlichen Bindungswirkung eines einstimmigen Vorschlags des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person schon vorstehend). Liegt keine Eigenverwaltung vor, geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über das Vermögen des Schuldners zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über, wobei die Insolvenzgläubiger nur bei der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, berechtigt sind, an dessen Stelle eine andere Person zu wählen. Die Wahl einer anderen Person zum Insolvenzverwalter erfordert, dass (i) eine einfache Mehrheit (nach Personen und Betrag der Insolvenzforderungen) der abstimmenden Gläubiger dafür gestimmt hat, dass die vorgeschlagene Person Insolvenzverwalter wird, und (ii) dass die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes geeignet ist, d.h. ausreichend qualifiziert, geschäftskundig und unabhängig. Der Insolvenzverwalter verfügt über grundsätzlich uneingeschränkte Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners, während der Schuldner nicht mehr berechtigt ist, über sein Vermögen zu verfügen. Der Insolvenzverwalter (oder, bei Eigenverwaltung, der Schuldner) kann neue Finanzverbindlichkeiten und andere Verbindlichkeiten eingehen, um das Unternehmen des Schuldners fortzuführen.

Diese neuen Verbindlichkeiten, die der Insolvenzverwalter (oder, bei Eigenverwaltung, der Schuldner) eingeht, gelten als Masseverbindlichkeiten, die vorrangig sind gegenüber einer Insolvenzforderung eines unbesicherten Gläubigers (wobei die Restforderung eines besicherten Gläubigers, die nach der Verwertung der verfügbaren Sicherheit übrig bleibt (sofern vorhanden), ebenfalls als unbesicherte Insolvenzforderung gilt).

Alle Gläubiger, ob besichert oder nicht (es sei denn, sie verfügen über ein Aussonderungsrecht, wie z.B. Eigentum an einem Gegenstand (nicht jedoch Sicherungseigentum); es ist nicht vorgesehen, dass zur Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen Sicherungsrechte, die Aussonderungsrechte gewähren, eingeräumt werden), die Forderungen gegen einen Insolvenzschuldner geltend machen möchten, müssen am Insolvenzverfahren teilnehmen. Falls ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt ist oder wird (was nach den Anleihebedingungen derzeit der Fall ist), ist dieser allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Insolvenzverfahren nach deutschem Recht sind Kollektivverfahren und die Gläubiger können ihre individuellen Forderungen grundsätzlich nicht mehr einzeln vollstrecken, nachdem das formelle Insolvenzverfahren eröffnet wurde, sondern können sie stattdessen nur noch im Einklang mit den Einschränkungen der Insolvenzordnung verfolgen. Jegliche Zwangsvollstreckung, die ein Gläubiger gegen den Schuldner beantragt hat, wird automatisch ausgesetzt, sobald das formelle Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Daher sind besicherte Gläubiger im Grundsatz nicht berechtigt, ein Sicherungsrecht außerhalb des Insolvenzverfahrens durchzusetzen, mit Ausnahme bestimmter spezieller Vollstreckungsverfahren, die zur Vollstreckung in Immobilien aufgrund von Hypotheken oder Grundschulden (es ist derzeit nicht vorgesehen, dass zur Besicherung der Neuen Schuldverschreibungen Hypotheken oder Grundschulden eingeräumt werden) zur Verfügung stehen. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens verfügen besicherte Gläubiger jedoch über bestimmte Absonderungsrechte. Nach überwiegend vertretener Meinung steht das Absonderungsrecht in den Fällen, in denen die zur

abgesonderten Befriedigung berechtigenden Sicherungsrechte einem Sicherheitentreuhand- zu Gunsten der Gläubiger eingeräumt werden, in der Insolvenz des Sicherungsgebers dem Sicherheitentreuhand- zu. Die One Square Trustee Limited wird nach Maßgabe der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung durch die Emittentin als Sicherheitentreuhand- der Anleihegläubiger und etwaiger Darlehensgläubiger unter einem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag bestellt. Der Sicherheitentreuhand- ist im Innenverhältnis zu den Anleihegläubigern und etwaigen Darlehensgläubigern an die sich aus der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung (deren Wirksamkeit und Unanfechtbarkeit vorausgesetzt) ergebende Erlösverteilungsregelung gebunden. Je nach dem rechtlichen Charakter des Sicherungsrechts liegt die Berechtigung zur Verwertung des Sicherungsgegenstands entweder beim Inhaber des Absonderungsrechts oder beim Insolvenzverwalter. In diesem Zusammenhang sollte angemerkt werden, dass der Insolvenzverwalter im Grundsatz als einziger berechtigt ist, bewegliche Gegenstände, die sich in seinem oder im Besitz des Schuldners befinden und die Absonderungsrechten (z.B. Mobiliarsicherungsrechte, Sicherheitsübereignung) unterliegen, zu veräußern, sowie jegliche Forderungen einzuziehen, die Gegenstand einer Sicherungsabtretungsvereinbarung sind. Ab dem Begebungstag werden die Neuen Schuldverschreibungen durch folgende Sicherheiten besichert sein: (i) Verpfändung aller gegenwärtigen und zukünftigen Bankkonten der Emittentin in Deutschland mit Ausnahme der Konten, die der Besicherung von Avalkreditlinien dienen, (ii) Sicherungsabtretung aller dem deutschen Recht unterliegenden gegenwärtigen und zukünftigen, auch bedingten und befristeten Forderungen der Emittentin aus Lieferungen und Leistungen, aus Konzerndarlehen sowie aus bestimmten Versicherungsverträgen, (iii) Sicherungsübereignung bestimmter beweglicher Vermögensgegenstände des gegenwärtigen und zukünftigen Sachanlage- und Umlaufvermögens der Emittentin in Deutschland, die sich im näher definierten Sicherungsgebiet befinden, und (iv) einer Sicherungsabtretung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger gewerblicher Schutzrechte, urheberrechtlich geschützter Werke und Domains der Emittentin, die nach deutschem Recht übertragen werden können, jeweils soweit dies rechtlich zulässig ist und unter Einräumung von bestimmten Verfügungs- und Verarbeitungsbefugnissen bzw. Einziehungsbefugnissen zu Gunsten der Emittentin, wobei im Verwertungsfall aus den Verwertungserlösen dieser Sicherheiten vorrangig vor Ansprüchen der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen die Forderungen des Sicherheitentreuhanders und des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger sowie bestimmte Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung dieser Sicherheiten befriedigt werden. In Einklang mit den Bedingungen der Neuen Schuldverschreibungen können diese Sicherheiten zukünftig auch zur zusätzlichen Besicherung der Verbindlichkeiten aus einem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag genutzt werden, wobei aus den Verwertungserlösen dieser Sicherheiten die Zahlungsansprüche aus diesem Darlehensvertrag vorrangig gegenüber den Ansprüchen der Anleihegläubiger aus den Neuen Schuldverschreibungen befriedigt würden. Die Details, wie die im Rahmen der Sicherheitenverwertung erzielten Erlöse verteilt werden, sind in der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung geregelt. Soweit gesetzlich zulässig, erfolgt die Verteilung demnach in der in Abschnitt *"14 Wesentliche Verträge-14.1 Sicherheitentreuhand- und Intercreditor Vereinbarung"* genannten Reihenfolge. Sämtliche Sicherheiten werden einem Sicherheitentreuhand- zu Gunsten der Anleihegläubiger und etwaiger Darlehensgläubiger bestellt. Falls das Verwertungsrecht für eine Sicherheit beim Insolvenzverwalter liegt, wird der Verwertungserlös abzüglich bestimmter Beiträge für Feststellungs- und Verwertungskosten, die zusammen regelmäßig 9 % des Bruttoverwertungserlöses zuzüglich ggf. Umsatzsteuer ausmachen, bis zu einem Betrag, der seinen besicherten Forderungen entspricht, an die Person ausgezahlt, die über ein Sicherungsrecht an dem betreffenden Vermögensgegenstand verfügt. Der Erlös, der aus der Verwertung eines Sicherungsgegenstands resultiert, reicht unter Umständen nicht aus, um besicherte Gläubiger der Emittentin vollständig zu befriedigen. Die Restforderung eines besicherten Gläubigers, die nach der Verwertung der verfügbaren Sicherheit übrig bleibt (sofern vorhanden), gilt als unbesicherte Insolvenzforderung.

Mit dem übrigen unbelasteten Vermögen des Schuldners muss der Insolvenzverwalter zuerst die Massegläubiger befriedigen (einschließlich der Kosten des Insolvenzverfahrens und der Masseverbindlichkeiten, die während des Insolvenzeröffnungsverfahrens, sofern das Insolvenzgericht den vorläufigen Insolvenzverwalter (oder den Schuldner in Eigenverwaltung) dazu berechtigt hat, oder nach der Eröffnung des formellen Insolvenzverfahrens im Namen der Insolvenzmasse eingegangen wurden). Falls und soweit in der Insolvenzmasse Liquidität übrig ist, nachdem die Absonderungsrechte und die Masseverbindlichkeiten vollständig abgegolten und bezahlt wurden, werden anschließend alle anderen Forderungen (Insolvenzforderungen), insbesondere Forderungen unbesicherter Gläubiger, anteilig befriedigt, es sei denn, die Forderungen sind aus gesetzlichen oder vertraglichen Gründen nachrangig. Daher reicht der Erlös, der aus der Liquidation der Insolvenzmasse hervorgeht, unter Umständen nicht aus, um unbesicherte Gläubiger der Emittentin vollständig zu befriedigen. Außerdem kann es mehrere Jahre dauern, bis dieser Erlös der Insolvenzmasse (falls vorhanden) an die Gläubiger ausgezahlt wird. Forderungen nachrangiger Insolvenzgläubiger werden erst und nur (ggf. anteilig) befriedigt, wenn die Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger (einschließlich der unbesicherten Insolvenzforderungen) vollständig befriedigt wurden.

Während in einem Regelinsolvenzverfahren der Wert des Vermögens des Schuldners durch den Verkauf einzelner Vermögensgegenstände oder durch den Verkauf des Unternehmens des Schuldners insgesamt als laufender Geschäftsbetrieb mittels eines oder mehrerer umfassender Geschäfte realisiert wird, kann auf Grundlage eines Insolvenzplans ein anderer Ansatz verfolgt werden, der auf die Sanierung des Schuldners hinzielt. Dieser Plan kann vom Schuldner oder vom Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung gegebenenfalls vom Sachwalter) vorgelegt werden und erfordert unter anderem und vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen die Zustimmung des Schuldners und die Zustimmung jeder Gläubigergruppe im Einklang mit spezifischen Mehrheitsregeln. Falls ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger bestellt ist oder wird (was nach den Anleihebedingungen derzeit der Fall ist), ist dieser im Insolvenzplanverfahren allein berechtigt und verpflichtet, die Stimmrechte der Anleihegläubiger auszuüben. Falls es sich bei dem Schuldner um eine Gesellschaft handelt, können auch die Anteils- bzw. die Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Insolvenzplan einbezogen werden, z.B. an Dritte übertragen werden, einschließlich eines umfassenden Austausches der Anteilsinhaber mittels eines Umtauschs von Schulden in Anteile (sog. debt-equity-swap), wobei die derzeitigen Anteilsinhaber dann eine separate Abstimmungsgruppe bilden müssen. Falls die erforderlichen Mehrheiten für die Zustimmung in einer Abstimmungsgruppe nicht erreicht werden können, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, einschließlich unter anderem, dass die Angehörigen der entsprechenden Abstimmungsgruppe durch den Insolvenzplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne einen Plan stünden.

Falls der Schuldner den Insolvenzeröffnungsantrag aus einem anderen Grund als Zahlungsunfähigkeit (d.h. drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) gestellt hat und die Eigenverwaltung beantragt hat und nachweisen kann, dass die angestrebte Sanierung seines Unternehmens nicht offensichtlich aussichtslos ist, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zur Vorlage eines Insolvenzplans für das Unternehmen des Schuldners bestimmen (das sogenannte Schutzschirmverfahren). Unter diesen Umständen muss das Insolvenzgericht einen vorläufigen Sachwalter bestellen, der unter anderem die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen. Der Schuldner ist berechtigt, eine natürliche Person als vorläufigen Sachwalter vorzuschlagen, wobei dieser Vorschlag für das Insolvenzgericht verbindlich ist, es sei denn, die vorgeschlagene Person ist offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet (d.h. offensichtlich nicht ausreichend qualifiziert, geschäftskundig und/oder nicht unabhängig). Während des Zeitraums des Schutzschirmverfahrens hat das Gericht die Rechte der Gläubiger, in eine Sicherheit zu vollstrecken, auf Antrag des beantragenden Schuldners auszusetzen. Darüber hinaus kann das Gericht bestimmte weitere

vorläufige Maßnahmen treffen, wie z.B. einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen oder anordnen, dass Gläubiger Sicherungsgegenstände nicht verwerten oder einziehen dürfen.

#### **16.1.2.4 Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung den Sachwalter) im Rahmen des Insolvenzverfahrens**

Gemäß der Insolvenzordnung kann der Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung der Sachwalter) Rechtsgeschäfte, Leistungen oder andere Rechtshandlungen, die die Insolvenzgläubiger benachteiligen und die während anwendbarer Anfechtungszeiträume vor dem Beginn des formellen Insolvenzverfahrens getätigt wurden, unter bestimmten Umständen anfechten. Falls Rechtsgeschäfte, Leistungen oder andere Rechtshandlungen der Insolvenzanfechtung unterliegen, so gilt im Grundsatz, dass jegliche Beträge oder Vorteile, die durch ein(e) solche(s) angefochtene(s) Rechtsgeschäft, Leistung oder Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben wurden, zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden müssen. Das Recht des Insolvenzverwalters (bzw. im Fall der Eigenverwaltung des Sachwalters), Rechtsgeschäfte, Leistungen oder andere Rechtshandlungen anzufechten, kann je nach den Umständen auch für solche Rechtsgeschäfte, Leistungen oder andere Rechtshandlungen gelten, die bis zu zehn Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stattgefunden haben. Ob eine Rechtshandlung innerhalb des für ein bestimmtes Anfechtungsrecht maßgeblichen Anfechtungszeitraums vorgenommen worden ist, richtet sich danach, ob die rechtlichen Wirkungen der Rechtshandlung innerhalb des jeweiligen Anfechtungszeitraums eingetreten sind. Anknüpfungspunkt ist grundsätzlich nicht die Handlung, sondern der Eintritt der Rechtsfolge.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin auf Grundlage des und im Einklang mit dem deutschen Insolvenzrecht(s) könnte die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen, die Zahlung jeglicher Beträge an die Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen oder an den Sicherheitentreuhänder, eine Vollstreckung aufgrund der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gewährung einer Sicherheit für die oder Besicherung zugunsten der Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen und die Vollstreckung aufgrund einer Sicherheit einer potenziellen Anfechtung durch den Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung den Sachwalter) unterliegen, wie in der Insolvenzordnung ausgeführt. Falls die Ausgabe oder die Vollstreckung aufgrund der Neuen Schuldverschreibungen oder die Bestellung oder die Vollstreckung irgendeiner Sicherheit für die oder die Besicherung zugunsten der Inhaber der Neuen Schuldverschreibungen der Insolvenzanfechtung unterliegt, können Anleihegläubiger bzw. der Sicherheitentreuhänder möglicherweise keinerlei Beträge aus den Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund eines Sicherungsrechts oder einer etwaigen Garantie einer Wesentlichen Tochtergesellschaft (wie in § 8(b) der Anleihebedingungen definiert) erhalten. Falls im Hinblick auf die Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund eines Sicherungsrechts bereits Zahlungen geleistet wurden und diese anfechtbar sind, kann der Insolvenzverwalter (bzw. im Fall der Eigenverwaltung der Sachwalter) vom Empfänger verlangen, die Zahlung an die Insolvenzmasse zurückzugeben, und den Anleihegläubigern stünde dann stattdessen allenfalls eine allgemeine unbesicherte Insolvenzforderung aus den Neuen Schuldverschreibungen ohne Vorrang im Insolvenzverfahren zu.

Insbesondere kann eine Rechtshandlung oder ein Rechtsgeschäft (was unter anderem die Ausgabe von Schuldverschreibungen, die Gewährung einer Garantie, die Stellung einer Sicherheit und die Rückzahlung von Schulden beinhaltet), die oder das die Gläubiger des Schuldners benachteiligt, gemäß der Insolvenzordnung in folgenden Fällen angefochten werden:

- Jede Rechtshandlung, die einem Gläubiger eine Sicherung für eine oder die Befriedigung einer Schuld gewährt oder ermöglicht hat, kann angefochten werden, falls die Rechtshandlung (i) in den letzten drei Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Rechtshandlung zahlungsunfähig war, was bedeutet, dass dieser Schuldner nicht in der Lage war, seine Schulden bei Fälligkeit zu bedienen, und der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte, oder (ii) nach der Einreichung des Insolvenzeröffnungsantrags vorgenommen worden ist und der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte (oder von Umständen wusste, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen);

- jede Rechtshandlung, die einem Gläubiger eine Sicherung für eine oder die Befriedigung einer Schuld gewährt oder ermöglicht hat, die der Gläubiger nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, kann angefochten werden, falls die Rechtshandlung im letzten Monat vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach der Einreichung dieses Antrags vorgenommen worden ist; falls die Rechtshandlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor der Einreichung des Eröffnungsantrags vorgenommen worden ist, kann sie angefochten werden, falls zur Zeit der Rechtshandlung entweder (i) der Schuldner zahlungsunfähig war oder (ii) dem Gläubiger bekannt war, dass die Rechtshandlung die Insolvenzgläubiger des Schuldners benachteiligte (oder von Umständen wusste, die zwingend auf die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger schließen lassen);
- jedes Rechtsgeschäft, das vom Schuldner vorgenommen worden ist und die Gläubiger des Schuldners unmittelbar benachteiligt, kann angefochten werden, falls das Rechtsgeschäft (i) in den letzten drei Monaten vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner vorgenommen worden ist, sofern der Schuldner zur Zeit des Rechtsgeschäfts zahlungsunfähig war und der andere Teil des Rechtsgeschäfts zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit kannte, oder (ii) nach der Einreichung des Insolvenzeröffnungsantrags vorgenommen worden ist, und wenn der andere Teil des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte;
- falls eine Leistung des Schuldners, wie zum Beispiel eine Leistung, mit der ein Schuldner die Schuld eines Dritten besichert, als unentgeltlich erfolgt gilt, kann diese unentgeltliche Leistung angefochten werden, es sei denn, sie wurde früher als vier Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen;
- jede Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Einreichung dieses Antrags mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, kann angefochten werden, wenn der Begünstigte zur Zeit der Rechtshandlung den Vorsatz des Schuldners kannte, wobei diese Kenntnis vermutet wird, falls der Begünstigte wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Rechtshandlung die Gläubiger benachteiligte;
- jeder entgeltliche Vertrag, der vom Schuldner mit einer nahestehenden Person geschlossen wurde, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden, kann angefochten werden, es sei denn, dieser Vertrag wurde früher als zwei Jahre vor der Einreichung des Eröffnungsantrags geschlossen oder dem anderen Teil war zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, seine Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt; in Bezug auf juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit beinhaltet der Begriff "nahestehende Person", vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, insbesondere Mitglieder des Vertretungs- oder des Aufsichtsorgans (wie zum Beispiel Vorstände und Aufsichtsräte bei einer Aktiengesellschaft), Komplementäre sowie Gesellschafter, die zu mehr als 25 % am Kapital des Schuldners beteiligt sind, Personen oder Gesellschaften, die vergleichbare Positionen innehaben, die ihnen Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners

verschaffen, und andere Personen, die Ehepartner, Lebenspartner oder Verwandte der vorstehenden Personen sind oder mit ihnen in einer häuslichen Gemeinschaft leben;

- jede Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters (oder eines gesellschaftergleichen Dritten) auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder für eine wirtschaftlich gleichgestellte Forderung eine Sicherung oder Befriedigung gewährt hat, kann angefochten werden, (i) sofern diese Rechtshandlung eine Sicherung gewährte, falls die Rechtshandlung in den letzten zehn Jahren vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach der Einreichung dieses Antrags vorgenommen worden ist, oder (ii) sofern diese Rechtshandlung eine Befriedigung gewährte, falls die Rechtshandlung im letzten Jahr vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach der Einreichung dieses Antrags vorgenommen worden ist; und
- jede Rechtshandlung, mit der der Schuldner einem Dritten Befriedigung für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens oder für eine Forderung, die einem Darlehen wirtschaftlich entspricht, gewährt hat, kann angefochten werden, falls die Rechtshandlung im letzten Jahr vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach der Einreichung dieses Antrags vorgenommen worden ist und ein Gesellschafter des Schuldners (oder ein gesellschaftergleicher Dritter) für die Forderung eine Sicherheit gestellt hat oder als Bürge haftete (in diesem Fall muss der Gesellschafter (oder der gesellschaftergleiche Dritte) dem Schuldner die gezahlten Beträge erstatten (es gelten weitere Bedingungen)).

In diesem Zusammenhang wird im Grundsatz von "Kenntnis" oder "Wissen" ausgegangen, falls der andere Teil von Umständen Kenntnis hat, die zwingend darauf schließen lassen, dass der Schuldner nicht in Lage war, seine Schulden bei Fälligkeit zu bedienen, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder dass die Rechtshandlung die Insolvenzgläubiger benachteiligt oder benachteiligen sollte. Es wird davon ausgegangen, dass jemand von der Absicht des Schuldners wusste, die Insolvenzgläubiger zu benachteiligen, wenn diese Person von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und davon, dass die Rechtshandlung die Gläubiger des Schuldners benachteiligt, wusste. In Bezug auf eine nahestehende Person wird gesetzlich allgemein vermutet, dass diese Kenntnis hatte.

#### **16.1.2.5 Anfechtungsmöglichkeiten außerhalb eines formellen Insolvenzverfahrens**

Abgesehen von den Beispielen eines Insolvenzverwalters (bzw. im Fall der Eigenverwaltung eines Sachwalters), der gemäß der Insolvenzordnung Rechtshandlungen anführt, wie vorstehend beschrieben, könnte ein Gläubiger, der einen Vollstreckungstitel erhalten hat, nach dem Anfechtungsgesetz außerhalb eines formellen Insolvenzverfahrens ebenfalls möglicherweise insbesondere die Ausgabe der Neuen Schuldverschreibungen, die Gewährung eines Sicherungsrecht oder eine Zahlung, die auf die Neuen Schuldverschreibungen oder aufgrund eines Sicherungsrechts getätigt wurde, anfechten. Die Voraussetzungen weichen in einem gewissen Ausmaß von den vorstehend beschriebenen Regeln ab und die Anfechtungszeiträume werden von dem Zeitpunkt zurückberechnet, in dem die Anfechtbarkeit gerichtlich geltend gemacht wird.

#### **16.1.2.6 Unwirksamkeit eines Sicherungsrechts unabhängig von einer Anfechtung**

Ferner ergibt sich aus der Insolvenzordnung, dass ein Sicherungsrecht unabhängig von einer Anfechtung unwirksam sein kann: Hat ein Gläubiger im letzten Monat vor der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.



### **16.1.2.7 Insolvenzgläubiger und nachrangige Insolvenzgläubiger**

Schließlich soll die Insolvenzmasse dazu dienen, nachrangig zu den Masseverbindlichkeiten, die Forderungen der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (sogenannte Insolvenzgläubiger), zu befriedigen. Die folgenden Forderungen werden nachrangig zu den anderen Forderungen von Insolvenzgläubigern in der nachstehend angegebenen Reihenfolge und, falls sie gleichrangig sind, proportional zu ihren Beträgen, befriedigt: (i) Zins- und Säumniszuschläge, die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Forderungen der Insolvenzgläubiger aufgelaufen sind; (ii) Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen; (iii) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die den Schuldner zu einer Geldzahlung verpflichten; (iv) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners; (v) Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen; und (vi) Forderungen, die mittels einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem betreffenden Gläubiger entsprechend als nachrangig bestimmt wurden.

Die Ansprüche von Anleihegläubigern aus den Neuen Schuldverschreibungen können in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin nachrangig sein und zwar insbesondere dann, wenn der Anleihegläubiger geschäftsführender Gesellschafter der Emittentin ist oder als nicht geschäftsführender Gesellschafter (direkt oder indirekt) mit mehr als 10 Prozent am Haftkapital der Emittentin beteiligt ist. Aufgrund der Nachrangigkeit würden Anleihegläubiger mit ihren Forderungen aus den Neuen Schuldverschreibungen erst im vorstehend unter (v) genannten Rang befriedigt. Die zu Gunsten eines vom Nachrang betroffenen Anleihegläubigers bestehenden Sicherungsrechte können aufgrund des Nachrangs unter Umständen nicht durchgesetzt werden.

## **16.2 Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte**

### **16.2.1 Beschränkungen in der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Sicherheiten im Falle einer Übersicherung**

Sicherheiten können nach den Grundsätzen der anfänglichen sittenwidrigen Übersicherung unwirksam sein. Diese liegt vor, wenn sich der Sicherungsnehmer von Anfang an Sicherheiten in einem Umfang gewähren lässt, bei dem der realisierbare Wert signifikant höher ist als die besicherte Verbindlichkeit selbst (sogenannte anfängliche Übersicherung). Ob ein solches Missverhältnis vorliegt, ist anhand des voraussichtlichen Verwertungserlöses des Sicherungsgutes im jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Falls ein erhebliches Missverhältnis zwischen realisierbarem Wert der Sicherheiten und dem Betrag der besicherten Verbindlichkeit nach Bestellung der Sicherheiten eintritt (beispielsweise weil die besicherte Verbindlichkeit nicht nur vorübergehend erloschen ist), führt dies nicht zur Unwirksamkeit der Sicherheiten. Der Sicherungsgeber hat in diesem Fall aber einen unbedingten Anspruch auf (teilweise) Freigabe der Sicherheiten. Die Sicherheitenverträge bestimmen dazu, dass ein Missverhältnis im vorbezeichneten Sinne vorliegt, wenn der Wert sämtlicher Sicherheiten dauerhaft 130 % der besicherten Verbindlichkeiten überschreitet. Welcher Vermögenswert frei zu geben ist, bestimmt der Sicherheitentreuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **16.2.2 Parallelverbindlichkeit**

Im deutschen Recht und in verschiedenen anderen Rechtsordnungen zeichnen sich bestimmte Sicherheiten (wie beispielsweise ein Kontopfandrecht nach deutschem Recht) durch eine strenge Akzessorietät aus. Das bedeutet, dass das Entstehen und Bestehen derartiger Sicherheiten vom

Bestehen der zu besichernden Forderung abhängt. Akzessorische Sicherungsrechte (i) erlöschen automatisch mit der Begleichung, der Kündigung oder der Erneuerung der besicherten Forderung, (ii) können nicht unabhängig abgetreten werden, sondern folgen automatisch der besicherten Forderung, sofern selbige abgetreten wird, und (iii) können nur dem Gläubiger der Forderung gewährt werden, der durch die akzessorische Sicherheit besichert wird. Die Kontopfandrechte beispielsweise werden nur dem Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung eingeräumt. Der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung ist, anders als die Anleihegläubiger oder die etwaigen Darlehensgläubiger, nicht selbst Gläubiger sämtlicher Neuer Schuldverschreibungen oder Verbindlichkeiten unter dem potentiellen Super-Senior-Darlehensvertrag. Um die Verbindlichkeiten der Anleihegläubiger und etwaiger Darlehensgläubiger gleichwohl durch ein Pfandrecht an den Bankkonten der Emittentin abzusichern, besichert dieses Pfandrecht eine dem Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung eingeräumte "Parallelverbindlichkeit". Diese wird dem Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung eingeräumt. Der Betrag der Parallelverbindlichkeit sowie deren Fälligkeit deckt sich mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Neuen Schuldverschreibungen sowie, nach dem Abschluss eines Super-Senior-Darlehensvertrages und Beitritt etwaiger Darlehensgläubiger zur Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung, aus dem Super-Senior-Darlehensvertrag sowie der Garantgeber unter einer etwaigen Garantie (nachfolgend, die "**Primärverbindlichkeiten**"). Entsprechend der Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung bewirkt jede Zahlung auf die Primärverbindlichkeiten gleichzeitig die Erfüllung der korrespondierenden Parallelverbindlichkeit und jede Zahlung auf die Parallelverbindlichkeit bewirkt in gleicher Höhe die Erfüllung der Primärverbindlichkeiten. Obwohl dem Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung auf Grundlage der Parallelverbindlichkeit ein Zahlungsanspruch gegen die Emittentin in Höhe der gesamten Primärverbindlichkeiten zusteht, ist darauf hinzuweisen, dass das juristische Konzept der Parallelverbindlichkeit bisher nicht von deutschen Gerichten oder Gerichten anderer Jurisdiktionen abschließend überprüft wurde. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses Konzept von den deutschen Gerichten oder Gerichten in anderen Jurisdiktionen nicht anerkannt wird oder aber die Gerichte die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der entsprechenden akzessorischen Sicherheiten verneinen oder einschränken. Die Möglichkeiten des Sicherheitentreuhand- und Intercreditor-Vereinbarung derartige akzessorischen Sicherheiten (wie beispielsweise das Kontopfandrecht) durchzusetzen, wären dann erheblich beeinträchtigt.

## **17. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

### **17.1 Geschichte und Entwicklung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wurde im Jahr 1995 mit der Firma Singulus Technologies in der Rechtsform einer GmbH im Wege eines Management Buy Out aus der Leibold AG gegründet.

Im Jahr 1996 erfolgte der Einstieg in das Segment Optical Disc durch Markteinführung der Fertigungslinie "SKYLINE".

Im Jahr 1997 wurde die Singulus Technologies GmbH in die Rechtsform einer AG unter Beibehaltung der Firma umgewandelt und deren Aktien zum Handel im Neuen Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Daneben erfolgte die Ausweitung des Segments Optical Disc durch Markteinführung der Fertigungsanlage "SPACELINE", einer Anlage zur Produktion von DVDs.

Im Jahr 2002 erfolgte der Einstieg in das Segment Halbleiter ebenso wie eine Akquisition im Bereich Mastering und Moulding.

Im Jahr 2005 wurde die erste Fertigungsanlage "BLULINE", einer Anlage zur Herstellung von Blu-ray Discs ausgeliefert.

Im Jahr 2006 übernahm die Gesellschaft die Mehrheit ihres Wettbewerbers HamaTech AG.

Im Jahr 2007 erfolgte der Einstieg in das Segment Solar durch die Akquisition der SINGULUS STANGL Solar GmbH.

Im Jahr 2008 übernahm die Gesellschaft das Geschäft mit Blu-ray Discs von ihrem Wettbewerber Oerlikon Balzers AG. Daneben erfolgte die Markteinführung der neuen Fertigungsanlage "BLULINE II", einer Anlage zur Herstellung von dual layer Blu-ray Discs mit einem Speichervolumen von 50 GB.

Im Jahr 2010 wurde die erste Antireflexionsbeschichtungsanlage "SINGULAR", einer Anlage zur Herstellung von kristallinen Solarzellen, ausgeliefert. Zu verzeichnen war auch der erste Auftragseingang für die Fertigungsanlage "CISARIS", einer Anlage zur Herstellung von Dünnschicht-Solarzellen. Daneben erlangte die Gesellschaft die Stellung als Marktführer bei der Herstellung von Blu-ray Discs. Beschlossen wurde auch eine Kapitalerhöhung von EUR 15 Mio.

Im Jahr 2011 erhielt die Gesellschaft einen Folgeauftrag für die Fertigungsanlage "CISARIS" mit einem Volumen von rund EUR 30 Mio. Beschlossen wurde zudem eine Kapitalerhöhung von EUR 26 Mio.

Im Jahr 2012 erweiterte die Gesellschaft die angebotenen Produkte im Segment Solar und verzeichnete den ersten Auftragseingang für die Fertigungsanlagen "SOLARE" und "CIGS", einer Fertigungsanlage für Dünnschicht-Solarzellen und Halbleiter. Die Gesellschaft platzierte erfolgreich eine Anleihe im Volumen von EUR 60 Mio.

Im Jahr 2014 verzeichnete die Gesellschaft den ersten Auftragseingang für die Fertigungsanlage "DECOLINE II", einer Anlage zur Beschichtung von Konsumgütern.

Im Jahr 2015 konnten verschiedene Großaufträge für die Fertigungsanlage "CIGS" abgeschlossen werden. Daneben wurde die SINGULUS STANGL Solar GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgte zu Zeitwerten und mit Rückwirkung zum 1. Mai 2015.

### **17.2 Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland konstituierte und in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Sie ist in der deutschen Rechtsordnung tätig.

Die Gesellschaft firmiert seit dem 18. September 1997 als SINGULUS TECHNOLOGIES AG. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter HRB 6649 eingetragen. Die kommerzielle Bezeichnung der Gesellschaft lautet "SINGULUS".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kahl am Main. Die Geschäftsanschrift lautet Hanauer Landstraße 103, 63769 Kahl am Main, Telefonnummer +49 6188 440-0.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.

### **17.3 Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Anlagen und Systemen, insbesondere im Bereich der Beschichtungstechnologie und Oberflächenbehandlung, sowie damit im Zusammenhang stehende Geschäfte, Maßnahmen und Dienstleistungen, einschließlich verschiedener Formen der Absatzfinanzierung.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken, sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern. Ebenfalls kann sie ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

### **17.4 Konzernstruktur und wesentliche Beteiligungen**

Die SINGULUS-Gruppe umfasst 14 voll konsolidierte Tochterunternehmen in 10 Ländern, zwei davon in Deutschland. Die Gesellschaft ist die Obergesellschaft der SINGULUS-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit wird von der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften durchgeführt.

Am Standort Kahl am Main, der Sitz der Gesellschaft ist, sind die Konzernleitung und die Abteilungen des Finanzwesens, des Vertriebs und alle zentralen Funktionen der SINGULUS-Gruppe konzentriert. Dort, sowie am Standort Fürstenfeldbruck werden außerdem Konzepte für neue Fertigungsanlagen und Technologien in allen Segmenten entwickelt, konstruiert und gefertigt.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 wurde die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH auf die Gesellschaft verschmolzen. Seither ist der Sitz der SINGULUS STANGL SOLAR GmbH als Standort Fürstenfeldbruck Teil des operativen Geschäfts der Gesellschaft. An diesem Standort werden Produktionsanlagen für nasschemische Prozesse entwickelt und produziert.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick der direkten und indirekten Beteiligungen in der SINGULUS-Gruppe zum Datum des Prospekts:



## **18. AKTIONÄRSSTRUKTUR**

Knapp 95 % der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin befinden sich im Besitz von ODDO SEYDLER, die die Neuen Aktien im Rahmen der Durchführung der Umtauschkapitalerhöhung gezeichnet und übernommen haben, um sie den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe zum Erwerb anzubieten. Die restlichen rund 5 % der auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft befinden sich in Streubesitz.

## **19. ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER GESELLSCHAFT UND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN**

### **19.1 Allgemeine Informationen zu Grundkapital und Aktien**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 6.065.814,00 und ist eingeteilt in 6.065.814 auf den Inhaber lautende Stammaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Die Aktien sind im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und zusätzlich im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen.

### **19.2 Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung des Grundkapitals**

#### **19.2.1 *Genehmigtes Kapital***

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 (eingetragen in das Handelsregister am 4. Juli 2012) ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. Juni 2017 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 24.465.157,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2012/I**").

Nach § 186 Abs. 5 AktG können die Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten im Sinne des § 53 Abs. 1 S. 1, § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist grundsätzlich einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für neu ausgegebene Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit es erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen;
- soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Optionsrechten oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungspflichten zustünde;
- für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für gegen Bareinlagen neu ausgegebene Aktien in einem Gesamtnennbetrag von bis zu 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze ist der Gesamtnennbetrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die seit Erteilung dieser Ermächtigung bis zur unter Ausnutzung dieser Ermächtigung nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss entweder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder als erworbene eigene Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2012/I festzulegen.

### **19.2.2 Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 (eingetragen in das Handelsregister am 13. August 2015) um bis zu EUR 24.465.157,00 durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2015/I**").

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung oder Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen, die von SINGULUS oder einer ihren Konzerngesellschaften im Sinne von § 18 AktG, an der SINGULUS unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen, oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nicht durchgeführt, soweit ein Barausgleich gewährt wird oder eigene Aktien oder Aktien aus genehmigtem Kapital oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien aus bedingtem Kapital nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### **19.2.3 Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 zu Kapitalmaßnahmen**

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 16. Februar 2016 einen Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege der Einziehung um EUR 74,00 auf EUR 48.930.240,00 und im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von 160 : 1 um EUR 48.624.426,00 auf EUR 305.814,00 gefasst. Die Durchführung der Kapitalherabsetzung wurde am 9. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Des Weiteren wurde ein Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 5.760.000,00 durch Ausgabe von 5.760.000 Neuen Aktien gegen Sacheinlage (Einbringung der Schuldverschreibungen bei zusätzlicher Gewährung der Neuen Schuldverschreibung durch die Gesellschaft im Nominalwert von EUR 12.000.000,00) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gefasst. Dieser Beschluss bildet die Grundlage für die Schaffung der Neuen Aktien. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 27. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Schließlich hat die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 einen Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um bis zu EUR 2.021.938,00 durch Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 gegen Bareinlage unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts und höchst vorsorglichem teilweisem Bezugsrechtsausschluss der gegenwärtigen Aktionäre gefasst. Die Barkapitalerhöhung wird voraussichtlich im dritten Quartal 2016 durchgeführt.



### 19.3 Entwicklung des Grundkapitals

Die erste Handelsregistereintragung der als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht gegründeten Gesellschaft datiert auf den 9.12.1988.

Zwischen 1988 und 1990 wurde das Stammkapital der Gesellschaft in zwei Fällen erhöht.

Aufgrund Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 5.8.1997, eingetragen im Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Aschaffenburg unter HRB 6649 am 18.9.1997, wurde die Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 6.11.1997 wurde das Grundkapital der Gesellschaft von DM 10.000,00 um DM 20.000,00 auf DM 30.000,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 20.11.1997 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 7.5.1999 erfolgte die Umstellung der Kapitalbeträge von Deutsche Mark auf Euro und die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln um EUR 2.661.243,56 auf EUR 18.000.000,00. Die Kapitalerhöhung wurde am 25.5.1999 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 wurde das Grundkapital von EUR 18.000.000,00 um EUR 101.448,00 (Gesamtnennbetrag der gegen Wandelschuldverschreibungen umgetauschten 101.448 Stück neuer Inhaberstückaktien) auf EUR 18.101.448,00 erhöht.

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung vom 8.5.2000 wurde das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln von EUR 18.101.448,00 um EUR 18.101.448,00 auf EUR 36.202.896,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 16.05.2000 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 wurde das Grundkapital durch Umtausch von Wandelschuldverschreibungen gegen 118.416 Stück Bezugsaktien im Gesamtnennbetrag von EUR 118.416,00 von EUR 36.202.896,00 um EUR 118.416,00 auf EUR 36.321.312,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 8.2.2001 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 wurde das Grundkapital durch Umtausch von Wandelschuldverschreibungen gegen 115.128 Stück Stückaktien von EUR 36.321.312,00 um EUR 115.128,00 auf EUR 36.436.440,00 erhöht.

Aufgrund der in der Satzung enthaltenen Ermächtigung wurde das Grundkapital von EUR 36.436.440,00 um EUR 379.110,00 auf EUR 36.815.550,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 7.3.2002 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 und 8.5.2000 wurde das Grundkapital durch Umtausch von Wandelschuldverschreibungen gegen 131.676 Stück neue Bezugsaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 von EUR 36.815.550,00 um EUR 131.676,00 auf EUR 36.947.226,00 erhöht. Die Erhöhung wurde in das Handelsregister der Gesellschaft am 7.3.2003 eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 und 8.5.2000 wurde das Grundkapital durch Ausgabe von 117.090 Bezugsaktien von EUR 36.947.226,00 um EUR 117.090,00 auf EUR 37.064.316,00 erhöht. Die Erhöhung wurde in das Handelsregister der Gesellschaft am 17.5.2004 eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 und 8.5.2000 wurde das Grundkapital durch Ausgabe von 116.490 Bezugsaktien von EUR 37.064.316,00 um EUR 116.490,00 auf EUR 37.180.806,00 erhöht.

Mit Beschluss des Vorstands vom 15.11.2004 und des Aufsichtsrats vom 13.12.2004 ist das Grundkapital durch Einziehung von 1.611.417 Aktien der Gesellschaft von EUR 37.180.806,00 um EUR 1.611.417,00 auf EUR 35.569.389,00 EUR herabgesetzt worden. Die Kapitalherabsetzung wurde am 21.1.2005 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Mit Beschluss des Vorstands vom 1.3.2005 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom 24.3.2005 wurde das Grundkapital durch Einziehung von 277.402 Aktien der Gesellschaft von EUR 35.569.389,00 um EUR 277.402,00 auf EUR 35.291.987,00 EUR herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung wurde am 29.4.2005 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Mit Beschluss des Vorstands vom 24.6.2005 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom 27.6.2005 wurde das Grundkapital durch Einziehung von 360.000 Inhaberaktien der Gesellschaft von EUR 35.291.987,00 um EUR 360.000,00 EUR 34.931.987,00 EUR herabgesetzt. Die Kapitalherabsetzung wurde am 6.7.2005 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.11.1997 bzw. 7.5.1999 und 8.5.2000 wurde das Grundkapital durch Ausgabe von 9.972 Bezugsaktien mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 von EUR 34.931.987,00 um EUR 9.972,00 auf EUR 34.941.929,00 erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 17.3.2006 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.6.2007 wurde das Grundkapital von EUR 34.941.929,00 um EUR 2.004.478,00 auf 36.946.407,00 EUR erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 28.9.2007 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.6.2007 zur Durchführung der Verschmelzung der Gesellschaft mit der HamaTech AG wurde das Grundkapital durch Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage von EUR 36.946.407,00 um EUR 409.064,00 auf EUR 37.355.471,00 EUR erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 24.2.2009 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund Ermächtigung der Hauptversammlung vom 6.6.2007 wurde das Grundkapital von EUR 37.355.471,00 um EUR 3.694.640,00 auf EUR 41.050.111,00 EUR erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 10.3.2010 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Aufgrund der von der Hauptversammlung vom 6.6.2007 erteilten Ermächtigung wurde das Grundkapital von EUR 41.050.111,00 um EUR 7.880.203,00 auf EUR 48.930.314,00 EUR erhöht. Die Kapitalerhöhung wurde am 22.6.2011 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen.

Die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 16. Februar 2016 einen Beschluss über die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft im Wege der Einziehung um EUR 74,00 auf EUR 48.930.240,00 und im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis von 160 : 1 um EUR 48.624.426,00 auf EUR 305.814,00 gefasst. Der Beschluss wurde am 25. Mai 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Des Weiteren wurde der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um EUR 5.760.000,00 durch Ausgabe von 5.760.00 neuen Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zusammen mit der Durchführung der Kapitalerhöhung am 27. Juni 2016 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Das Grundkapital beträgt nunmehr EUR 6.065.814,00.

#### **19.4 Beschreibung der Aktien**

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme, § 15 Abs. 1 der Satzung. Beschränkungen des Stimmrechts oder Vorzugsstimmrechte zugunsten einzelner Aktionäre bestehen nicht.

Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand in Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt, § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Aktien der Gesellschaft sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen, § 6 Abs. 4 der Satzung. Die Gewinnbeteiligung neuer Aktien kann abweichend von § 60 AktG bestimmt werden, § 6 Abs. 5 der Satzung.

#### **19.5 Übertragbarkeit der Aktien und Eigene Aktien**

Die Übertragbarkeit der Aktien der Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen.

Die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen halten keine Aktien der Gesellschaft. Es besteht keine Ermächtigung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien.

#### **19.6 Schuldverschreibungen und sonstige wandelbare, umtauschbare oder mit Optionsscheinen ausgestattete Wertpapiere**

Mit Beschluss vom 15. Februar 2016 stimmte die Gläubigerversammlung der Umwandlung der SINGULUS-Anleihe in Erwerbsrechte auf die Neuen Schuldverschreibungen zu. Näher dazu siehe "*4. Das Angebot–4.6. Informationen zu den Neuen Schuldverschreibungen*" und "*5. Anleihebedingungen*".

#### **19.7 Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation**

Neben dem Fall einer Auflösung aufgrund eines Insolvenzverfahrens kann eine Aktiengesellschaft durch einen Beschluss der Hauptversammlung, der einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, aufgelöst werden. Im Fall einer Auflösung wird das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen unter die Aktionäre nach ihrem Anteil am Grundkapital verteilt. Dabei sind insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten.

#### **19.8 Allgemeine Bestimmungen zu Bezugsrechten**

Jedem Aktionär steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die keine bedingte ist, neu auszugebenden Aktien zu.

Gleiches gilt für Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen. Konkrete Bezugsrechte sind frei übertragbar, sodass sie während der Bezugsfrist bis zu einem festgelegten Zeitpunkt vor deren Ablauf an den deutschen Wertpapierbörsen gehandelt werden können, soweit ein Bezugsrechtshandel eingerichtet wurde. Ein Anspruch auf Einrichtung eines Bezugsrechtshandels besteht grundsätzlich nicht. Sofern die Satzung keine größere Kapitalmehrheit bestimmt, kann die Hauptversammlung im Kapitalerhöhungsbeschluss bzw. im Fall des genehmigten Kapitals im Ermächtigungsbeschluss mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen

Grundkapitals das Bezugsrecht ganz oder teilweise ausschließen oder, im Falle des genehmigten Kapitals, den Vorstand hierzu ermächtigen.

Die Satzung kann größere Mehrheiten und weitere Erfordernisse bestimmen. Ein wirksamer Bezugsrechtsausschluss setzt unter anderem einen Vorstandsbericht und eine sachliche Rechtfertigung voraus. Der Vorstandsbericht muss hinsichtlich der sachlichen Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen, dass das Interesse der Aktiengesellschaft am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Nach § 186 Abs. 3 S. 4 AktG (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss) ist der Bezugsrechtsausschluss insbesondere dann zulässig, sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Als Ausschluss des Bezugsrechts ist es nicht anzusehen, wenn nach dem Beschluss die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten, § 186 Abs. 5 S. 1 AktG (mittelbares Bezugsrecht).

Das Bezugsrecht dient dazu, Aktionäre vor Verwässerungen zu schützen, indem es ihnen die Aufrechterhaltung ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital und ihrer Stimmkraft ermöglicht. Wird das Bezugsrecht ausgeschlossen, darf der festgesetzte Ausgabebetrag für neue Aktien nicht unangemessen niedrig sein, § 255 Abs. 2 S. 1 AktG.

## **19.9 Ausschluss von Minderheitsaktionären**

### ***19.9.1 Aktienrechtlicher Squeeze-out, §§ 327a ff. AktG***

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien in Höhe von 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf ihn gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Aktiengesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Verkehrswert der Aktiengesellschaft, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode oder ähnlicher allgemein anerkannter Methoden festgestellt wird, soweit nicht in Ermangelung bestimmter Bedingungen die Abfindung niedriger ist als der gewichtete Mittelwert des Börsenkurses während der letzten drei Monate vor der Bekanntmachung des Vorhabens einer Beschlussfassung über den Squeeze-out. Die Minderheitsaktionäre können die Angemessenheit der Abfindung im Wege eines Spruchverfahrens gerichtlich prüfen lassen.

### ***19.9.2 Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out, § 62 UmwG***

Im Zusammenhang mit einer Verschmelzung (sog. Up-stream-Verschmelzung) einer übertragenden Aktiengesellschaft auf eine übernehmende Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft bereits dann einen Squeeze-out nach §§ 327a ff. AktG beschließen, wenn dem Hauptaktionär Aktien in Höhe von 90 % des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören. Dieser Beschluss ist innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags zu fassen. Die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf den Hauptaktionär infolge des Squeeze-out wird gleichzeitig mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister wirksam. Die angemessene Barabfindung bestimmt sich nach den aktienrechtlichen Regelungen.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für eine Up-stream-Verschmelzung einer KGaA oder SE mit Sitz in Deutschland auf eine AG, KGaA oder deutsche SE.

### **19.9.3 Übernahmerechtlicher Squeeze-out, §§ 39a f. WpÜG**

Dem Bieter, dem nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, sind auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Ein solcher Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Über den Antrag entscheidet ausschließlich das Landgericht Frankfurt am Main. Die Art der Abfindung hat der Gegenleistung des Übernahme- oder Pflichtangebots zu entsprechen. Eine Geldleistung ist stets wahlweise anzubieten.

### **19.9.4 Andienungsrecht, § 39c WpÜG**

Die Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben können es innerhalb drei Monate nach Ablauf der Annahmefrist annehmen ("Sell-out"), wenn der Anbieter in Übereinstimmung mit § 39a WpÜG das Recht hat, einen Antrag auf Übertragung der ausstehenden Anteile einzureichen.

Die Regeln über einen Squeeze-out gemäß dem AktG entfallen, sobald ein Bieter einen Antrag für einen Squeeze-out unter dem WpÜG eingereicht hat und finden nur erneut Anwendung, wenn die Vorgänge abgeschlossen sind.

### **19.9.5 Eingliederung, §§ 319 ff. AktG**

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann die Eingliederung der Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland (Hauptgesellschaft) beschließen, wenn alle Aktien oder Aktien, auf die zusammen 95 % des Grundkapitals entfallen, der zukünftigen Hauptgesellschaft gehören. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Aktiengesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Als Abfindung sind ihnen grundsätzlich eigene Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren. Sofern die Hauptgesellschaft ein abhängiges Unternehmen ist, können die ausgeschiedenen Aktionäre eine angemessene Entschädigung in Barzahlung anstelle einer Entschädigung in Form von Aktien verlangen. Eine solche Eingliederung ist allerdings nur möglich, falls die zukünftige Hauptgesellschaft eine Aktiengesellschaft oder SE mit Sitz in Deutschland ist.

Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, ist die Abfindung grundsätzlich als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Aktiengesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden können.

## **19.10 Anzeigepflichten für Anteilsbesitz**

### **19.10.1 Stimmrechtsmitteilungen**

Die Gesellschaft unterliegt aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse unter anderem den Bestimmungen des WpHG über Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Stimmrechten aus Aktien. Jeder Inlandsemittent hat die Gesamtzahl der Stimmrechte am Ende eines jeden Kalendermonats, in dem es zu einer Zu- oder Abnahme von Stimmrechten gekommen ist, zu veröffentlichen. Darüber hinaus muss jeder, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte an einem börsennotierten Unternehmen erreicht, über- oder unterschreitet, dies

unverzögerlich, spätestens jedoch innerhalb von vier Handelstagen, dem Emittenten und der BaFin durch eine Stimmrechtsmitteilung anzeigen. Bereits das Bestehen eines auf die Übertragung von Aktien gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder eine entsprechende Verpflichtung lösen die Mitteilungspflicht aus – nicht erst die Erfüllung des Übertragungsanspruchs.

Für die Bestimmung, ob eine der Stimmrechtsschwellen erreicht, über- oder unterschritten wurde, enthält das WpHG verschiedene Regeln, die die Zuordnung der Stimmrechte zu der Person sicherstellen sollen, die Einfluss auf die mit den Aktien verbundenen Stimmrechte hat oder bei abstrakter Betrachtung haben kann. So werden einem Unternehmen Aktien, die einem anderen Unternehmen gehören, unter anderem dann zugerechnet, wenn das eine Unternehmen das andere kontrolliert, ebenso Aktien, die von einem anderen Unternehmen für Rechnung des ersten oder einem von diesem kontrollierten Unternehmen gehalten werden. Der Inlandsemittent muss eine erhaltene Stimmrechtsmitteilung unverzüglich, spätestens jedoch drei Handelstage nach Zugang der Mitteilung, in Medien veröffentlichen, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten EU und den übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verbreiten.

Erfüllt ein Meldepflichtiger, der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien hält, dem Stimmrechte aus Aktien über eine Tochtergesellschaft oder über einen Dritten, der die Stimmrechte für Rechnung des Meldepflichtigen oder eine Tochtergesellschaft hält, zugerechnet werden, die Stimmrechtsmitteilungspflichten nicht, bestehen unter anderem für die Dauer dieses Versäumnisses die mit den betreffenden Aktien verbundenen Rechte nicht (einschließlich des Stimmrechts und des Rechts zum Bezug von Dividenden, hinsichtlich des Bezugs von Dividenden jedoch nur, wenn die Mitteilung vorsätzlich unterlassen und nicht nachgeholt wurde). Sofern die Höhe des Stimmrechtsanteils betroffen ist, kann sich diese Frist bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Mitteilungspflichten um sechs Monate verlängern. Bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen kann außerdem die BaFin unabhängig von der einschlägigen Zurechnungsvorschrift eine Geldbuße verhängen sowie die Verletzung der Mitteilungspflicht öffentlich machen.

### **19.10.2 Mitteilungspflichten beim Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten**

Wer unmittelbar oder mittelbar Instrumente (insbesondere übertragbare Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und Differenzgeschäfte) hält, die ihrem Inhaber entweder a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb, einseitig mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebene Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen oder die sich auf vorbenannte Aktien beziehen und eine vergleichbare Wirkung haben wie die vorbenannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht, hat dies bei Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Schwellen von 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte unverzüglich dem Emittenten und gleichzeitig der BaFin spätestens innerhalb von vier Handelstagen mitzuteilen.

Die Anzahl der für die vorbenannte Mitteilungspflicht maßgeblichen Stimmrechte ist anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien zu berechnen. Sieht das Instrument ausschließlich einen Barausgleich vor, ist die Anzahl der Stimmrechte auf einer Delta-angepassten Basis zu berechnen, wobei die nominale Anzahl der zugrunde liegenden Aktien mit dem Delta des Instruments zu multiplizieren ist. Die Einzelheiten der Berechnung bestimmen sich nach den in Artikel 13 Absatz 1a der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Abl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) benannten technischen Regulierungsstandards. Bei

Instrumenten, die sich auf einen Aktienkorb oder einen Index beziehen, bestimmt sich die Berechnung ebenfalls nach den vorbenannten technischen Regulierungsstandards.

Beziehen sich verschiedene der vorbenannten, die Mitteilungspflicht auslösenden Instrumente auf Aktien desselben Emittenten, sind die Stimmrechte aus diesem Aktien zusammenzurechnen. Erwerbspositionen dürfen nicht mit Veräußerungspositionen verrechnet werden.

#### **19.10.3 Mitteilungspflichten beim Halten von weiteren Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten**

Wer durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % der Stimmrechte aus ihm gehörenden Aktien an einem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, erreicht, überschreitet oder unterschreitet oder wem im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung der Aktien zum Handel an einem organisierten Markt 3 % oder mehr der Stimmrechte an einem Emittenten zustehen, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist und wer unmittelbar oder mittelbar Instrumente (insbesondere übertragbare Wertpapiere, Optionen, Terminkontrakte, Swaps, Zinsausgleichsvereinbarungen und Differenzgeschäfte) hält, die ihrem Inhaber entweder a) bei Fälligkeit ein unbedingtes Recht auf Erwerb mit Stimmrechten verbundener und bereits ausgegebener Aktien eines Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, oder b) ein Ermessen in Bezug auf sein Recht auf Erwerb dieser Aktien verleihen oder die sich auf vorbenannte Aktien beziehen und eine vergleichbare Wirkung haben wie die vorbenannten Instrumente, unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf physische Lieferung einräumen oder nicht, ist gegenüber dem Emittenten und der BaFin auch dann meldepflichtig, wenn die Summe der jeweils zu berücksichtigenden Stimmrechte an demselben Emittenten 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50 % oder 75 % erreicht, überschreitet oder unterschreitet.

#### **19.10.4 Mitteilung von Geschäften von Personen mit Führungsaufgaben (Directors' Dealings)**

Personen, die bei einem Emittenten von Aktien Führungsaufgaben wahrnehmen, haben eigene Geschäfte mit Aktien des Emittenten oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, dem Emittenten und der BaFin innerhalb von fünf Werktagen mitzuteilen, § 15a WpHG. Diese Verpflichtung besteht auch für Personen, die mit einer solchen Person in einer engen Beziehung stehen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die oben genannten Informationen unverzüglich zu veröffentlichen und gleichzeitig die BaFin über die Veröffentlichung zu informieren. Weiterhin soll das Unternehmen diese Information an das Unternehmensregister weiterleiten. Die Informationspflicht entfällt, wenn die Summe aller Transaktionen einer Person mit Führungsaufgaben und der ihr nahestehenden Personen weniger als EUR 5.000,00 innerhalb eines Kalenderjahres beträgt.

Eine Person mit Führungsaufgaben ist jedes Mitglied des Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsorgans des Emittenten und jede Person, die ständige Einsicht in Insiderinformationen im Sinne des WpHG hat und dazu berechtigt ist, unternehmensrelevanten Entscheidungen zu treffen. Nahestehende Personen sind Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, unterhaltsberechtigende Kinder sowie weitere Verwandte, die während der Transaktion für mindestens ein Jahr im selben Haushalt gelebt haben. Die Informationspflicht besteht auch für Unternehmen, in denen eine Person mit Führungsaufgaben oder eine oben genannte Person Führungsaufgaben ausübt, die direkt von einer Person mit Führungsaufgaben oder einer anderen obengenannten Personen geleitet werden, die im Interesse der Person mit Führungsaufgaben oder einer anderen oben genannten Person, dessen Interessen denen des Managers gleichen, gegründet wurden. Die Informationspflicht besteht auch für Unternehmen, bei denen die oben genannten Personen Führungsaufgaben wahrnehmen. Gleiches gilt für Unternehmen, die direkt oder indirekt von einer der oben genannten Personen geleitet werden, die im Interesse einer der oben

genannten Personen gegründet wurden oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person entsprechen. Eine Nichteinhaltung kann mit Geldbuße geahndet werden.

#### **19.10.5 Mitteilungspflichten für Inhaber wesentlicher Beteiligungen**

Jeder, der die Schwelle von 10 % der Stimmrechte aus Aktien oder eine höhere Schwelle erreicht oder überschreitet, muss dem Emittenten, für den die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsstaat ist, grundsätzlich die mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Ziele und die Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel innerhalb von 20 Handelstagen nach Erreichen oder Überschreiten dieser Schwellen mitteilen. Eine Änderung der Ziele ist innerhalb von 20 Handelstagen mitzuteilen.

#### **19.10.6 Veröffentlichung der Kontrollerlangung**

Des Weiteren ist jeder, der unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über eine in Deutschland börsennotierte Gesellschaft erlangt, verpflichtet, diese Tatsache, einschließlich der Angabe der Höhe seines Stimmrechtsanteils, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen im Internet und über elektronische Medien zu veröffentlichen. Kontrolle im Sinne des WpÜG ist das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an einem in Deutschland börsennotierten Unternehmen. Anschließend ist allen Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Pflichtangebot zum Erwerb ihrer Aktien zu unterbreiten, sofern die BaFin keine Befreiung von dieser Verpflichtung erteilt hat. Wie bei den Stimmrechtsmitteilungspflichten sieht auch das WpÜG Zurechnungstatbestände vor. Falls eine Person versäumt, darüber zu informieren, dass sie die 30 % Hürde überschritten hat oder es unterlässt, ein öffentliches Pflichtangebot zu unterbreiten, so werden die Aktionärsrechte für die Dauer der Nichteinhaltung unter bestimmten Voraussetzungen entzogen. Zusätzlich kann eine Geldbuße auferlegt werden.

#### **19.11 Rechtsschutz der Aktionäre beim Delisting**

Unter Delisting ist der Rückzug einer bislang börsennotierten Aktiengesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG vom staatlich überwachten regulierten Handel zu verstehen. Der Rückzug kann als sog. echtes (auch "freiwilliges" oder "reguläres") Delisting erfolgen, wenn die Börsenzulassung durch Verwaltungsakt auf Antrag der Gesellschaft widerrufen wird (§ 39 Abs. 2 BörsG). Vom vollständigen Rückzug ist das sog. Downgrading abzugrenzen, bei dem ein bloßer Wechsel vom regulierten Handel in den (privatrechtlich organisierten) Freiverkehr erfolgt (§ 48 BörsG), wobei weiter unterschieden werden kann, ob es sich um ein qualifiziertes Freiverkehrssegment handelt (z.B. Entry Standard des Freiverkehrs Open Market der Frankfurter Wertpapierbörse oder das Segment M:access der Börse München). Wird von mehreren Notierungen nur eine aufgegeben, spricht man von einem partiellen Delisting. Eine unechtes oder kaltes Delisting liegt vor, wenn die Zulassungsvoraussetzungen in der Person des Emittenten entfallen, z.B. durch Verschmelzung auf eine nichtbörsennotierte AG oder durch einen Formwechsel in eine GmbH; ein Unterfall ist die Konstellation des Zwangsdelisting, wenn durch einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften ein Ausschluss nach § 39 Abs. 1 BörsG provoziert wird.

Das Delisting wurde im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie neu geregelt. Im Anschluss an die mittlerweile veraltete Frosta Entscheidung des BGH, nach der ein Rückzug von der Börse weder einen Hauptversammlungsbeschluss noch ein Barabfindungsgebot an die Aktionäre voraussetze, sieht nunmehr § 39 Abs. 2-6 BörsG n.F. (in Kraft seit dem 26. November 2015) ein derartiges anlegerschützendes Angebot ausdrücklich vor.

Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 WpÜG ist für einen Widerruf der Börsenzulassung demnach nunmehr erforderlich, dass bei Antragsstellung unter Hinweis auf den Antrag eine Unterlage über ein Angebot zum Erwerb aller Wertpapiere, die Gegenstand des Antrags sind, nach den Vorschriften des



Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetztes veröffentlicht wurde. Die Abfindung erfolgt in Form einer Geldzahlung und muss mindestens dem gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 6 Monate entsprechen (§ 39 Abs. 3 BörsG). Der ergänzende Geldzahlungsanspruch ist nicht nach dem SpruchG, sondern im regulären Zivilprozess einzuklagen. Jeder Anleger, der Ansprüche geltend machen will, muss gesondert Klage erheben und einen Kostenvorschuss einzahlen. Eine potenzielle Bündelung der Anlegerklagen erfolgt über das KapMuG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KapMuG n.F.)

## 20. ORGANE DER GESELLSCHAFT

### 20.1 Überblick

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Rechte und Pflichten dieser Organe werden bestimmt durch das Aktiengesetz, die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Die Gesellschaft unterliegt nicht dem Mitbestimmungsgesetz. Angesichts der Größe des Unternehmens und um eine effiziente Arbeit zu garantieren, haben sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat derzeit nur die gesetzlich vorgeschriebene Mindestgröße.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Gesellschaft. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen, insbesondere der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger zu beachten. Der Vorstand muss zudem das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung und gleichmäßige Information berücksichtigen.

Haben Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft verletzt und ist der Gesellschaft ein Schaden entstanden, können in Folge dessen Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft gerichtlich geltend gemacht werden. Dabei wird die Gesellschaft bei Ansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand und bei Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat vertreten. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist der Aufsichtsrat verpflichtet, voraussichtlich durchsetzbare Schadensersatzansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen, es sei denn, gewichtige Gründe des Gesellschaftswohls sprechen gegen eine Geltendmachung und diese Gründe überwiegen oder sind zumindest gleichwertig mit den Gründen, die für eine Geltendmachung sprechen. Entscheidet sich das jeweils vertretungsberechtigte Organ gegen eine Anspruchsverfolgung, müssen Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats geltend gemacht werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, wobei die Hauptversammlung zur Geltendmachung der Ansprüche einen besonderen Vertreter bestellen kann. Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 1,1 Mio. erreichen, können auch die gerichtliche Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung des Ersatzanspruches beantragen, der im Falle seiner Bestellung anstelle der Organe der Gesellschaft hierfür zuständig wird. Liegen Tatsachen vor, die den dringenden Verdacht begründen, dass der Gesellschaft durch Unredlichkeiten oder grobe Pflichtverletzungen Schaden zugefügt wurde, besteht darüber hinaus für Aktionäre, deren Anteile zusammen den hundertsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 100.000,00 erreichen, die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen vom zuständigen Gericht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen Organmitglieder im eigenen Namen für die Gesellschaft zugelassen zu werden. Eine solche Klage wird unzulässig, wenn die Gesellschaft selbst Schadensersatzklage erhebt.

Die Gesellschaft kann grundsätzlich erst drei Jahre nach der Entstehung eines Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche gegen Organmitglieder verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Aktionäre dies in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen und nicht eine Minderheit von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft besteht bis zu einer gewissen Deckungsgrenze Versicherungsschutz über eine D&O-Versicherung (Organ- und Manager-Haftpflichtversicherung) für die Verletzung ihrer Pflichten aus ihrer Organtätigkeit. Die Gesellschaft trägt die Kosten der D&O-Versicherung. Jedoch sieht das deutsche Aktienrecht vor, dass jedes Mitglied des

Vorstands im Rahmen eines Selbstbehalts von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Vorstandsmitglieds persönlich haftbar bleibt.

Nach deutschem Recht ist es den einzelnen Aktionären, wie jeder anderen Person, untersagt, ihren Einfluss auf die Gesellschaft dazu zu benutzen, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zu einer für die Gesellschaft schädlichen Handlung zu bestimmen. Aktionäre mit einem beherrschenden Einfluss dürfen ihren Einfluss nicht dazu nutzen, eine abhängige Aktiengesellschaft, mit der kein Beherrschungsvertrag besteht, zu veranlassen, ein für sie nachteiliges Rechtsgeschäft vorzunehmen oder Maßnahmen zu ihrem Nachteil zu treffen oder zu unterlassen, es sei denn, dass die Nachteile ausgeglichen werden. Wer vorsätzlich unter Benutzung seines Einflusses auf eine Gesellschaft ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, einen Prokuristen oder einen Handlungsbevollmächtigten dazu bestimmt, zum Schaden der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre zu handeln, ist der Gesellschaft zum Ersatz des ihnen daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Daneben haften in diesem Fall die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesamtschuldnerisch, wenn sie unter Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

Nach deutschem Recht kann ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein. Jedoch und nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

## **20.2 Vorstand**

### **20.2.1 Allgemeine Angaben**

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der Vorstand besteht zum Datum des Prospekts aus zwei Mitgliedern mit Herrn Dr. Rinck als Vorsitzendem.

Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Dazu notwendig ist ein erneuter Aufsichtsratsbeschluss, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, das Vertrauen ist aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden. Der Aufsichtsrat ist ebenfalls zuständig für den Abschluss, die etwaige Änderung und die Kündigung des Dienstvertrags der Vorstandsmitglieder sowie für Entscheidungen über die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und über das Vergütungssystem.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung besteht eine Geschäftsordnung des Vorstands, die grundsätzlich vom Aufsichtsrat erlassen wird, im Übrigen vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss mit der Zustimmung des Aufsichtsrats. Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung vom 9. Februar 2016.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Wesentliche Vorstandsentscheidungen wie größere Akquisitionen und Finanzierungsmaßnahmen unterliegen nach der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates. Zusätzlich regelt die Geschäftsordnung im Wesentlichen das Verfahren von Vorstandssitzungen und der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder für den Fall der Mehrfachvertretung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Zum Datum des Prospekts war für beide Vorstandsmitglieder Gesamtvertretung angeordnet. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB war nicht erteilt. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### **20.2.2 Gegenwärtige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft**

Nachfolgend aufgeführt sind die zum Datum des Prospekts bestellten Vorstandsmitglieder und jeweils ihr Alter, das Datum ihrer erstmaligen Bestellung, das Datum des Endes ihrer Amtszeit und ihre Zuständigkeiten.

<b>Name</b>	<b>Alter</b>	<b>erstmalig bestellt</b>	<b>bestellt bis</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
Dr. Rinck, Stefan	58	2009	2017	Produktion, Vertrieb, Technik, Forschung und Entwicklung, Strategie, Auslandsaktivitäten
Ehret, Markus	49	2010	2019	Finanzen, Controlling, Investor Relations, Personal, Einkauf, IT

**Herr Dr.-Ing. Stefan Rinck:** Vorsitzender des Vorstands, zuständig für die Bereiche Produktion, Vertrieb, Technik, Forschung und Entwicklung sowie Strategie und Auslandsaktivitäten. Herr Dr. Rinck studierte Maschinenbau mit Fachrichtung Fertigungstechnik an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule in Aachen. Nach seinem Abschluss als Diplomingenieur war er von 1987 bis 1992 am Institut für Hydraulik und Pneumatik der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen als wissenschaftlicher Assistent beschäftigt. Im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung bearbeitete Herr Dr. Rinck dort die Entwicklung hydraulischer Systeme und promovierte auch über dieses Thema. 1992 trat Herr Dr. Rinck in die Mannesmann Rexroth AG ein. Von 1993 bis 1999 arbeitete er in verschiedenen Funktionen und Geschäftsbereichen als Bereichsleiter für Vertrieb und Entwicklung. 1999 erfolgte die Berufung in die Geschäftsleitung der Mannesmann Rexroth AG (Lohr am Main). 2001 wurde Herr Dr. Rinck zum Geschäftsleiter Technik der Bosch Rexroth AG (Ulm) für den Geschäftsbereich Mobilhydraulik ernannt. Im Jahr 2003 trat Herr Dr. Rinck als Sprecher der Geschäftsleitung der Linde Material Handling und Bereichsvorstand in die Linde AG (Wiesbaden) ein und leitete dort das weltweite Gabelstaplergeschäft. Im September 2009 wurde Herr Dr. Rinck Mitglied des Vorstands der Gesellschaft

und ist seit 2010 Vorstandsvorsitzender. Er ist zudem Mitglied im Hauptvorstand des VDMA und Vorsitzender des Ausschusses für Forschung und Innovation.

Nachfolgend aufgeführt sind sämtliche Unternehmen außerhalb der SINGULUS-Gruppe, bei denen Herr Dr. Rinck während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan einer Kapitalgesellschaft ausübte oder eine Gesellschafterstellung in einer Personengesellschaft innehatte. Des Weiteren aufgeführt sind sämtliche wesentlichen Unternehmen der SINGULUS-Gruppe, bei denen Herr Dr. Rinck zum Datum des Prospekts ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausübt.

<b>Unternehmen außerhalb der SINGULUS-Gruppe, in denen während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausgeübt wurde oder eine Partnerschaftsstellung bestand</b>	<b>Unternehmen der SINGULUS-Gruppe, bei denen zum Datum des Prospekts ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausgeübt wird</b>
keine	Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft (seit 2010)

**Herr Dipl.-Oec. Markus Ehret:** Mitglied des Vorstands, zuständig für die Bereiche Finanzen, Controlling, Personal und IT. Herr Ehret studierte von 1988 bis 1994 an der Universität Hohenheim und an der University of Massachusetts (USA) und beendete sein Studium mit dem Abschluss Diplom-Ökonom. Nach seinem Studium war Herr Ehret bis zu seinem Eintritt als Vorstand der Gesellschaft im Jahr 2010 bei einer Unternehmensberatung und sodann bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Schwerpunkte seiner Arbeit waren die Konzeption und die Umsetzung verschiedenster Belange der Corporate Finance sowie die Analyse, Restrukturierung und Einführung von Rechnungswesenprozessen und -systemen sowie von Kostenrechnungs- und Controlling-Systemen. Herr Ehret wurde am 19. April 2010 zum Vorstand der Gesellschaft berufen.

Nachfolgend aufgeführt sind sämtliche Unternehmen außerhalb der SINGULUS-Gruppe, bei denen Herr Ehret während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan einer Kapitalgesellschaft ausübte oder eine Gesellschafterstellung in einer Personengesellschaft innehatte. Des Weiteren aufgeführt sind sämtliche wesentlichen Unternehmen der SINGULUS-Gruppe, bei denen Herr Ehret zum Datum des Prospekts ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausübt.

<b>Unternehmen außerhalb der SINGULUS-Gruppe, in denen während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausgeübt wurde oder eine Partnerschaftsstellung bestand</b>	<b>Unternehmen der SINGULUS-Gruppe, bei denen zum Datum des Prospekts ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausgeübt wird</b>
keine	Vorstand (Finanzen) der Gesellschaft (seit 2010)

Die Mitglieder des Vorstands sind erreichbar unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft (Singulus Technologies Aktiengesellschaft, Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main).

### **20.2.3 Bezüge und Vergünstigungen des Vorstands**

#### **20.2.3.1 Überblick**

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt und regelmäßig überprüft, unter Berücksichtigung der marktüblichen Standards, der Voraussetzungen des § 87 AktG und ergänzenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Zielsetzung ist es, die Vorstandsmitglieder gemäß ihrer Tätigkeit und Verantwortung angemessen zu vergüten. Der Aufsichtsrat berücksichtigt dabei die persönliche Leistung der Vorstandsmitglieder sowie die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens. Auch orientiert er sich bei der Höhe des Zieleinkommens an der Vergütung, die vergleichbare Unternehmen an die Mitglieder ihrer Geschäftsleitung zahlen, sowie an der vertikalen Angemessenheit im Vergleich zum übrigen Gehaltsniveau im Unternehmen. Der Aufsichtsrat hat bei der Neuverhandlung des Vertrags von Herrn Markus Ehret im Jahr 2014 auch das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises des Unternehmens in die Beurteilung einbezogen, aufgrund dessen eine Anpassung der Vergütung allerdings nicht geboten war. Der Aufsichtsrat erwartet auch nicht, dass aufgrund eines solchen Vergleichs die Vergütung von Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck in der Zukunft anzupassen sein wird. Die Absicht des Aufsichtsrates ist es, die Vorstandsmitglieder langfristig an das Unternehmen zu binden und einen Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswerts zu setzen.

Die Vergütungsstruktur setzt sich generell aus erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten zusammen. Der erfolgsunabhängige Teil besteht aus einem festen Jahresgehalt, betrieblich finanzierten Altersversorgungen und Sachbezügen. Die erfolgsbezogenen Komponenten sind aufgeteilt in einen variablen Bonus und Phantom Stocks (virtuelle Aktien), deren Wert von der langfristigen Unternehmensentwicklung abhängt, als langfristigen Anreiz für die künftige Tätigkeit. Mit beiden Vorstandsmitgliedern wurden in 2012 neue Dienstverträge abgeschlossen, aufgrund derer die Vergütung einheitlich nach dem hier beschriebenen Vergütungssystem gewährt wird.

Ziff. 4.2.3 Abs. 3 Satz 6 des Kodex empfiehlt seit Mai 2013, dass die Vergütung betragsmäßige Höchstgrenzen insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Bestandteile aufweisen soll. Der Aufsichtsrat hält Höchstgrenzen für die Vorstandsvergütung grundsätzlich für sinnvoll. Die 2012 abgeschlossenen Anstellungsverträge der amtierenden Vorstandsmitglieder beziffern für die Vergütung insgesamt keine betragsmäßige Höchstgrenze. Allerdings bestehen für die variablen Vergütungsbestandteile Höchstgrenzen, die sich aus der Systematik der Vergütung ergeben und vom Aufsichtsrat kontrolliert werden.

Der Aufsichtsrat überprüft die Vergütung regelmäßig in seiner ersten Aufsichtsratssitzung des Jahres. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hatte deutliche Auswirkungen auf die für das Geschäftsjahr 2015 festgestellte Vergütung der Vorstandsmitglieder und wird das auch auf die Vergütungen für das laufende Geschäftsjahr haben.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden von der Gesellschaft an Herrn Dr. Rinck insgesamt EUR 849.032,00 an Vergütungen gezahlt. An Herrn Ehret wurden insgesamt EUR 452.269,00 an Vergütungen gezahlt.

Für die einzelnen Vorstandsmitglieder ergab sich im Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zu 2014 folgende gezahlte Vergütung:

	Dr. Ing. Stefan Rinck		Markus Ehret	
	2014	2015	2014	2015
Festvergütung.....	440.000	352.010	250.000	224.000
Nebenleistungen.....	42.433	42.704	21.063	22.845
<b>Summe.....</b>	<b>482.433</b>	<b>394.714</b>	<b>271.063</b>	<b>246.845</b>
Einjährige variable Vergütung .....	293.000	190.450	180.000	117.000
Mehrjährige variable Vergütung .....	0	0	0	0
Phantom Stocks 2014 (Ausübung vom 10. April 2016 bis 7. April 2019) .....	0	0	0	0
Phantom Stocks 2015 (Ausübung vom 10. April 2017 bis 9. April 2020) .....	0	0	0	0
<b>Summe.....</b>	<b>775.433</b>	<b>585.164</b>	<b>451.063</b>	<b>363.845</b>
Versorgungsaufwand.....	258.084	263.868	56.360	88.424
<b>Gesamtvergütung.....</b>	<b>1.033.517</b>	<b>849.032</b>	<b>507.423</b>	<b>452.269</b>

### 20.2.3.2 Feste Vergütung

Die feste Vergütung wird monatlich als Gehalt ausgezahlt. Sie wird jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft. Eine Anpassung kann auch durch Gewährung einmaliger Sonderzahlungen erfolgen. In dem mit Herrn Markus Ehret mit Wirkung zum 1. Januar 2015 neu abgeschlossenen Anstellungsvertrag ist die jährliche Vergütung insgesamt auf EUR 800.000,00 begrenzt.

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung vom 6. November 2014 beschlossen, die ab dem 1. Januar 2015 geltenden Festgehälter gemäß § 87 Abs. 2 AktG für die Dauer eines Jahres um 20 % herabzusetzen. Aufgrund der anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft hat der Vorstand dem Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung vom 26. November 2015 angeboten, bis auf Weiteres die für 2015 beschlossenen Gehaltskürzungen beizubehalten und darauf zu verzichten, die Vergütung zum 1. Januar 2016 wieder auf das vertragliche Niveau anzupassen, wie es ursprünglich im Beschluss vom 6. November 2014 vorgesehen war. Der Aufsichtsrat hat daraufhin gemäß § 87 Abs. 2 AktG beschlossen, das Festgehalt der Vorstandsmitglieder vom 1. Januar 2016 bis spätestens 31. Dezember 2016 weiterhin um jeweils 20 % gegenüber der vertraglich vereinbarten Höhe herabzusetzen. Beiträge zur Altersvorsorge und sonstigen Nebenleistungen bleiben davon unberührt.

Durch die Absenkung der Jahresfestgehälter um jeweils 20 % für 2015 und 2016 ist die Festvergütung der Vorstandsmitglieder auf EUR 352.000,00 für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und EUR 224.000,00 für Herrn Markus Ehret reduziert. Die gesamte im Geschäftsjahr 2015 bezahlte feste Vergütung (einschließlich sonstige Vergütung) betrug EUR 641.559,00.

### 20.2.3.3 Variable Vergütung

Die variable Vergütung besteht aus einem jährlichen Bonus. Der Bonus ist an das Erreichen von individuellen Zielvorgaben gekoppelt, die finanzielle, operative und strategische Ziele betreffen. Diese Zielvorgaben werden jährlich vom Aufsichtsrat im Anschluss an die Verabschiedung des Budgets für das darauffolgende Jahr neu festgelegt und mit den Vorständen individuell vereinbart. Die Zielvergütung soll

sich bei 100 %iger Zielerreichung zu rund 60 % aus dem Festgehalt und zu etwa 40 % aus der jährlichen Bonuszahlung zusammensetzen. Werden die Ziele nicht oder nur teilweise erreicht, entscheidet der Aufsichtsrat, ob und in welcher Höhe eine variable Vergütung gezahlt wird. Der Aufsichtsrat kann für den Vorstandsvorsitzenden nach freiem Ermessen festlegen, dass dieser bei Übertreffen der vereinbarten Ziele bis zu 150 % der vereinbarten Bonuszahlung erhält.

Über die Höhe des jährlichen Bonus für 2015 hat der Aufsichtsrat vertragsgemäß nach Ende des Geschäftsjahres in einer Sitzung am 3. März 2016 entschieden. Der Aufsichtsrat hat die Zielerreichung beider Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2015 – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft – auf jeweils 50 % festgesetzt. Zwar konnten wichtige operative und strategische Ziele erreicht werden, dennoch ist die Abweichung von der vertraglichen Zielvergütung um jeweils 50 % ganz wesentlich auf die schwierige wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zurückzuführen.

Die auf Basis der individuellen Zielabsprachen und gemäß der Zielerreichung für das Geschäftsjahr 2015 zurückgestellte variable Vergütung betrug EUR 146.500,00 für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und EUR 93.334,00 für Herrn Markus Ehret, insgesamt also EUR 239.834,00.

Die Vorstandsverträge sehen die Möglichkeit vor, zusätzlich zu den variablen Vergütungen einmalige Sonderzahlungen zu leisten, um besonderen Umständen Rechnung tragen und eine angemessene sowie wettbewerbsfähige Vergütung gewähren zu können.

#### **20.2.3.4 Phantom Stocks**

##### *Phantom Stocks-Programm*

Seit dem Geschäftsjahr 2011 gewährt das Unternehmen den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Mitarbeitern aktienbasierte Vergütungen in Form sog. Phantom Stocks (Bezugsrechte) nach Maßgabe des vom Aufsichtsrat beschlossenen Phantom Stocks-Programms.

Das Programm soll eine langfristige Anreiz- und Bindungswirkung durch eine Kopplung der Vergütung an die Performance der Gesellschaft und deren nachhaltige Wertentwicklung bewirken. Die Phantom Stocks stellen eine Vergütungskomponente mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage dar, die eine hohe Kongruenz der Interessen der Begünstigten und der Aktionäre erreicht und damit nachhaltig Wert für die Aktionäre schafft. Die Zuteilung der Phantom Stocks erfolgt unentgeltlich als weiterer Bestandteil der Vergütung. Die Phantom Stocks werden nicht mit Aktien der Gesellschaft befriedigt, sondern es erfolgt ausschließlich ein Barausgleich. Die Gesellschaft hat 2011, 2012, 2014 und 2015 in mehreren Tranchen Phantom Stocks (PSP I bis PSP VIII) ausgegeben. Insgesamt umfasst das Programm 600.000 Phantom Stocks. Hiervon sind 200.000 Bezugsrechte zur Ausgabe an den Vorstand bestimmt, bis zu 400.000 Bezugsrechte sollen an leitende Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Zahl der Phantom Stocks, die gewährt werden können, ist nicht von Anfang an nach oben begrenzt, sondern wird vom Aufsichtsrat bei Gewährung jeder Tranche festgesetzt. Die Bedingungen des Programms wurden 2014 angepasst. Die Änderungen sind vorwiegend technischer Natur. Auf Abweichungen von den Bedingungen der Phantom Stocks-Programme 2011 und 2012 wird im Folgenden hingewiesen.

##### *Bedingungen*

Jeder Phantom Stock berechtigt virtuell zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00 zu einem bestimmten Ausübungspreis. Der Ausübungspreis entspricht dem nicht gewichteten Durchschnitt der Schlusskurse (oder eines entsprechenden Nachfolgewertes) der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder in einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetermin.



Die Ausübung von Phantom Stocks kann erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren erfolgen, die mit dem Ausgabetag zu laufen beginnt. Sie können jeweils innerhalb von fünf Jahren seit dem Ausgabetag ausgeübt werden. Nach Ablauf der Wartezeit kann die Ausübung binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag (einschließlich) nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal erfolgen, wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der gehaltenen Phantom Stocks, innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können. Für die in 2014 und 2015 gewährten Phantom Stocks wurde der Ausübungszeitraum bis zum 20. Juni bzw. 20. Dezember, der unmittelbar auf die Veröffentlichung des jeweiligen Quartalsberichts folgt, verlängert.

Der Inhaber der virtuellen Aktien erhält bei Ausübung einen Barausgleich (Cash Settlement), welcher sich aus dem Gegenwert des relevanten Aktienpreises abzüglich des Ausübungspreises ergibt, höchstens aber das Dreifache des Ausübungspreises je Phantom Stock beinhalten kann. Der Dienstvertrag von Herrn Markus Ehret sieht ab 1. Januar 2015 zudem eine weitere Grenze vor, nach der der innerhalb eines Jahres gewährte Barausgleich die Höhe der Jahresfestvergütung nicht überschreiten darf. Eine Erfüllung mit eigenen Aktien der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Die Ausübung der Phantom Stocks setzt voraus, dass der Kurs der Aktie der Gesellschaft bestimmte Erfolgsziele erreicht hat, d. h. um einen bestimmten Mindestprozentsatz über dem Ausübungspreis liegt. Maßgebend für die Bestimmung des Erfolgsziels für einen Ausübungszeitraum ist der nicht gewichtete (ab Phantom-Stocks-Programm 2014: gewichtete) Durchschnitt der Schlusskurse an der Frankfurter Wertpapierbörse im Referenzzeitraum. Referenzzeitraum ist für die in 2011 und 2012 ausgegebenen Phantom Stocks der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse, für die in 2014 und 2015 ausgegebenen Phantom Stocks der Zeitraum von einem Kalendermonat ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts. Die Ausübung der Phantom Stocks ist nur möglich, wenn der nicht gewichtete (ab 2014: gewichtete) Durchschnitt der Schlusskurse (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Phantom Stocks (erste Ausübungstranche) um mindestens 15,0 %, (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20,0 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Ausübungspreis liegt. Können die Bezugsrechte einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Phantom Stocks dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungstranche(n) erreicht wird. Eine vorzeitige Ausübung unabhängig vom Erreichen der Erfolgsziele ist für einen Zeitraum möglich, in dem ein Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) veröffentlicht worden ist oder eine Person Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt.

Mit Eintragung der von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 beschlossenen Kapitalherabsetzung hat sich die Zahl der bisher ausgegebenen Phantom Stocks im Verhältnis 160 : 1 reduziert. Der Ausübungspreis bleibt unverändert.

#### *Übersicht ausstehender Phantom Stocks*

Im Geschäftsjahr 2015 gewährte die Gesellschaft den Vorständen insgesamt 225.000 (Vorjahr: 225.000) weitere Phantom Stocks, davon 125.000 an Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und 100.000 an Herrn Markus Ehret. Der Gewährungswert dieser virtuellen Aktien beträgt EUR 0,527 pro Phantom Stock (Vorjahr: EUR 0,941). 2014 wurden den Mitgliedern des Vorstands insgesamt 225.000 weitere Phantom Stocks zugeteilt. Mit Eintragung der von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 beschlossenen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien im Verhältnis

von 160 : 1 hat sich die Zahl dieser sowie aller in den Vorjahren ausgegebenen Phantom Stocks in diesem Verhältnis reduziert. Damit wird der Vorstand aus der Ausgabe von 225.000 virtuellen Aktien im Geschäftsjahr 2015 nach der beschlossenen Kapitalherabsetzung noch rund 1.407 Phantom Stocks halten.

Zusammen mit schon gewährten virtuellen Aktien hält Herr Dr.-Ing. Stefan Rinck zum Datum des Prospekts 2.813 Phantom Stocks (je 100.000 in 2011 und 2012 gewährte Phantom Stocks, sowie je 125.000 in 2014 und 2015 gewährte Phantom Stocks) und Herr Markus Ehret 2.375 Phantom Stocks (100.000 in 2011, 80.000 in 2012 sowie je 100.000 in 2014 und 2015 gewährte Phantom Stocks). Die periodengerechte Verteilung des beizulegenden Zeitwerts der virtuellen Aktien führte im Geschäftsjahr 2015 aufgrund des deutlich rückläufigen Aktienkurses zu einem Ertrag für die Gesellschaft in Höhe von EUR 20.000,00. In 2014 betrug der Ertrag in diesem Zusammenhang insgesamt EUR 149.000,00. Auf die virtuellen Aktien von Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck entfiel für 2015 ein Ertrag in Höhe von EUR 11.000,00 (Vorjahr: EUR 78.000,00), auf die virtuellen Aktien von Herrn Markus Ehret entfiel ein Ertrag in Höhe von EUR 9.000,00 (Vorjahr: EUR 71.000,00).

#### **20.2.3.5 Sonstige Vergütung**

Weiterhin erhalten die Vorstandsmitglieder Nebenleistungen in Form von Sachbezügen wie Dienstwagen bzw. pauschale Entschädigung für die Nutzung eines Privatfahrzeugs für dienstliche Zwecke und Unfall- und Haftpflichtversicherung. Diese Nebenleistungen sind als Vergütungsbestandteil von dem einzelnen Vorstandsmitglied zu versteuern. Sie stehen den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich in gleicher Höhe zu.

Im Geschäftsjahr 2015 erhielt Herr Dr. Stefan Rinck sonstige Vergütungen in Höhe von EUR 42.000,00 (Vorjahr: EUR 42.000,00) und Herr Markus Ehret sonstige Vergütungen in Höhe von EUR 23.000,00 (Vorjahr: EUR 21.000,00).

#### **20.2.3.6 Pensionszusagen**

Die Vorstände erhalten eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Gesellschaft gewährt den Vorständen einen jährlichen Versorgungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des dienstvertraglichen Bruttojahresfestgehalts. Diese Form der Altersversorgung erlaubt es der Gesellschaft, den jährlichen – und folglich auch den langfristigen – Aufwand zuverlässig zu berechnen. Die Höhe der Leistungszusage wurde auf der Basis eines in etwa angestrebten Versorgungsniveaus, einer hypothetischen Bestattungsdauer und der erwarteten Zinsentwicklung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen als Prozentsatz der Festvergütung berechnet. Das tatsächliche Versorgungsniveau steht bei einer beitragsorientierten Leistungszusage jedoch nicht fest, da es von der Dauer der Vorstandszugehörigkeit und der Zinsentwicklung abhängt.

Der jährliche Versorgungsbeitrag beträgt für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck seit 1. Januar 2012 59,97 % und für Herrn Markus Ehret 31,58 % seit 1. Januar 2015 (Vorjahr: 23,07 %) des Jahresfestgehalts. Der jährliche Aufwand für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 betrug EUR 337.000,00 (Vorjahr: EUR 314.000,00), wovon EUR 251.000,00 (Vorjahr: EUR 258.000,00) auf Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und EUR 86.000,00 (Vorjahr: 56.000,00) auf Herrn Markus Ehret entfielen. Die temporäre Absenkung des Jahresfestgehalts um 20 % reduziert den absoluten Beitrag zur Altersvorsorge nicht.

Die Altersversorgung wurde in 2011 von der Gesellschaft auf den Verein Towers Watson Second e-Trust e. V. ("Verein") ausgegliedert. Als Versorgungsleistungen werden Altersversorgungsleistungen und Hinterbliebenenleistungen gewährt. Hinsichtlich der Altersversorgungsleistung ist geregelt, dass eine monatliche Altersrente oder eine einmalige Kapitalzahlung gewährt wird, wenn der Vorstand nach Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet. Scheidet der Vorstand vor

Vollendung des 63. Lebensjahres, frühestens jedoch nach Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Dienstverhältnis aus, wird als vorgezogene Altersversorgungsleistung eine vorgezogene monatliche Altersrente oder eine vorgezogene einmalige Kapitalzahlung gewährt, sofern der Vorstand zum Ausscheidezeitpunkt die Zahlung der vorgezogenen Altersversorgungsleistung verlangt. Die Höhe der (vorgezogenen) Altersversorgungsleistung richtet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Tarifwerk des Rückdeckungsversicherers. Der Verein schließt zur Rückdeckung der Versorgungsleistungen entsprechende Rückdeckungsversicherungen ab. Die Rechte aus diesen Verträgen stehen ausschließlich dem Verein zu. Im Falle des Todes eines Vorstands vor Inanspruchnahme einer (vorgezogenen) Altersversorgungsleistung erhält der hinterbliebene Ehegatte ein einmaliges Hinterbliebenenkapital. Die Höhe des Hinterbliebenenkapitals wird bei Eintritt des Versorgungsfalls ermittelt und entspricht der jeweils fälligen Beitragsrückgewähr im Todesfall vor Rentenbeginn aus der für den Vorstand vom Verein abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung. Im Falle des Todes nach Inanspruchnahme der (vorgezogenen) Altersversorgungsleistung in Form einer monatlichen Rente, jedoch vor Ablauf von 20 Jahren seit Rentenbeginn, erhält der hinterbliebene Ehegatte eine zeitlich befristete Hinterbliebenenrente bis zum Ablauf dieses 20-Jahres-Zeitraums. Sofern kein anspruchsberechtigter hinterbliebener Ehegatte vorhanden ist, erhalten unter bestimmten Umständen die hinterbliebenen Kinder jeweils zu gleichen Teilen die Hinterbliebenenleistung. Scheidet der Vorstand vor Eintritt eines Versorgungsfalles aus den Diensten der Gesellschaft aus, behält er eine anteilige Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt des Ausscheidens die gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß den maßgebenden Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes vorliegt.

#### **20.2.4 Angaben zu den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder**

Mit den Vorstandsmitgliedern sind Dienstverträge abgeschlossen. Der Dienstvertrag mit Herrn Dr. Rinck begann am 1. September 2009 und endet am 31. August 2017. Der Dienstvertrag mit Herrn Ehret begann am 19. April 2010 und endet am 31. Dezember 2019.

Im Falle einer Abberufung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf dessen regulärer Amtszeit kann die Gesellschaft den Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gem. § 622 II Nr. 3 BGB ordentlich kündigen. In diesem Fall, oder im Falle der vorzeitigen Beendigung der Bestellung, erhalten die Vorstände eine Abfindung, deren Höhe auf zwei Jahresvergütungen begrenzt ist (Abfindungs-Cap). Die Höhe bemisst sich nach dem Festgehalt ohne Sachbezüge und sonstige Nebenleistungen zuzüglich einer pauschalierten variablen Vergütung in Höhe von 25 % des maßgeblichen Festgehalts. Mit Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck ist zusätzlich eine Einbeziehung der Zuführungen zur Altersversorgung vereinbart. Wenn die Restlaufzeit des jeweiligen Dienstvertrags weniger als zwei Jahre beträgt, ist die Abfindung zeitanteilig bezogen auf die Restlaufzeit des Dienstvertrags zu kürzen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Abfindung.

Die Dienstverträge enthalten eine Change of Control-Klausel. Danach erhält jedes Vorstandsmitglied für den Fall, dass sein Dienstvertrag nach einem Kontrollwechsel bei der Gesellschaft endet, weil das Vorstandsmitglied im Zusammenhang mit dem Kontrollwechsel ein Sonderkündigungsrecht ausgeübt hat oder sein Vertrag nicht verlängert wird, eine Sonderzahlung in Höhe des Festgehalmtes und der variablen Bonuszahlung für zwei Jahre (beim Vorstandsvorsitzenden zuzüglich der Altersversorgung). Der Anspruch auf Sonderzahlung besteht nur, wenn der Dienstvertrag im Zeitpunkt der Sonderkündigung zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels noch eine Restlaufzeit von mehr als neun Monaten hat. Ein Kontrollwechsel in diesem Sinne liegt vor, wenn (i) ein Aktionär die Kontrolle im Sinne von § 29 WpÜG erworben hat, oder (ii) mit der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG geschlossen und wirksam geworden ist, oder (iii) die Gesellschaft gemäß § 2

Umwandlungsgesetz (UmwG) mit einem anderen, nicht konzernzugehörigen Rechtsträger verschmolzen wurde, es sei denn, der Wert des anderen Rechtsträgers beträgt ausweislich des vereinbarten Umtauschverhältnisses weniger als 50 % des Werts der Gesellschaft, oder (iv) nach Vollzug eines Übernahme- oder Pflichtangebots im Sinne des WpÜG. Im Fall (i) und (iv) können auch die ausgegebenen virtuellen Phantom Stocks vorzeitig ausgeübt werden (siehe 20.2.3.4 Phantom Stocks). Zusätzlich haben die Vorstandsmitglieder im Fall eines Kontrollwechsels ein Sonderkündigungsrecht.

### **20.2.5 Aktien und Aktienoptionen der Vorstandsmitglieder**

Die amtierenden Vorstandsmitglieder halten zum Datum des Prospekts direkt oder indirekt Aktien der Gesellschaft in folgender Höhe:

	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>In %</b>
Dr.-Ing. Stefan Rinck .....	132	0,0
Dipl.-Oec. Markus Ehret.....	43	0,0
<b>Total</b> .....	<b>175</b>	<b>0,0</b>

Die amtierenden Vorstandsmitglieder halten zum Datum des Prospekts keine Bezugsrechte aus Aktienoptionen oder Wandelschuldverschreibungen.

## **20.3 Aufsichtsrat**

### **20.3.1 Allgemeine Angaben**

Nach § 9 Abs. 1 der Satzung besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist nicht mitbestimmt und unterliegt nicht der Drittelbeteiligung.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist, oder gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist, oder gesetzlicher Vertreter einer anderen Kapitalgesellschaft ist, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört, oder in den letzten zwei Jahren Vorstandsmitglied derselben börsennotierten Gesellschaft war, es sei denn, seine Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung werden die Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Nach § 9 Abs. 4 der Satzung können die Mitglieder des Aufsichtsrats und etwaige Ersatzmitglieder ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung wählt der Aufsichtsrat im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Als Vorsitzender des Aufsichtsrats wurde am 31. Mai 2011 Herr Dr. Wolfhard Lechnitz gewählt, am 10. Juni 2013 Frau Kreidl als dessen Stellvertreterin.

Nach § 10 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Von der Bildung eines Prüfungsausschusses oder sonstiger Ausschüsse hat der Aufsichtsrat bisher in Abweichung des Deutschen Corporate Governance Kodex (siehe unter "20. Organe der Gesellschaft—20.7 Corporate Governance") abgesehen. Nach seiner Auffassung lassen Ausschüsse weder eine Effizienzsteigerung noch eine verbesserte Behandlung komplexer Sachverhalte oder eine effizientere oder bessere Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements oder der Abschlussprüfung erwarten. Da das Aktienrecht vorsieht, dass entscheidungsbefugte Aufsichtsratsausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssen, wird eine Delegation von Aufgaben auch aus diesem Grund nicht als zweckmäßig erachtet.

Nach § 10 Abs. 4 der Satzung gibt der Aufsichtsrat sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Satzung eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Fassung vom 9. Februar 2016.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und ist berechtigt, diese aus wichtigem Grund abzurufen.

Die Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal je Quartal eine Sitzung abhalten. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Abstimmung oder Wahl nicht teil, gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Im Geschäftsjahr 2015 fanden insgesamt zwölf Sitzungen des Aufsichtsrats statt, davon sechs Präsenzsitzungen und sechs Telefonkonferenzen. Der Aufsichtsrat war an allen diesen Terminen jeweils vollständig vertreten.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und überwacht dessen Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit besondere Berichte anfordern. Darüber hinaus ist der Vorstand verpflichtet, dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäfte der Gesellschaft und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung zu berichten.

Insbesondere angesichts der wirtschaftlich schwierigen Lage, in der der SINGULUS-Gruppe sich derzeit befindet, hat die Berichterstattung des Vorstands und die Informations- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2015 auf monatlicher Basis stattgefunden und wird in dem laufenden Geschäftsjahr in gleicher Weise fortgesetzt. Weiterführende, schriftliche und mündliche Berichte des Vorstands, sonstiger Mitarbeiter, der Wirtschaftsprüfer sowie externer Berater ergänzen die Berichterstattung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erörtert mit dem Vorstand zudem regelmäßig in Einzelgesprächen die Lage der Gesellschaft und ihre weitere Entwicklung und berichtet anschließend den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Berichte werden intern im Aufsichtsrat und auch gemeinsam mit dem Vorstand erörtert und diskutiert. Für bedeutende Geschäftsvorgänge legt die Geschäftsordnung des Vorstands Zustimmungsvorbehalte durch den Aufsichtsrat gem. § 111 Abs. 4 S. 2 AktG fest.

Folgende Geschäfte und Handlungen des Vorstands der Singulus Technologies AG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie wesentliche Änderungen des Produktions- und Absatzprogramms;
2. Gründung, Erwerb, Veräußerung und Liquidation von Tochtergesellschaften und von Beteiligten an anderen Unternehmen;
3. Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen und Zweigbetrieben;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang oder die Belastung im Einzelfall den Betrag von EUR 1,0 Mio. übersteigt;
5. Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens, soweit der bilanzielle Zu- oder Abgang oder die Belastung im Einzelfall den Betrag von EUR 500.000,00 übersteigt. Mit Genehmigung des Investitionsplans im Rahmen des Budgets für das Geschäftsjahr gelten die dort aufgeführten einzelnen Investitionen als beschlossen;
6. Erwerb von Lizenzen und Patenten soweit das Entgelt im Einzelfall den Betrag von EUR 250.000,00 übersteigt;
7. Kreditaufnahmen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit der einzelne Kredit den Betrag von EUR 2,5 Mio. übersteigt;
8. Gewährung von Sicherheiten für Dritte einschließlich Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, insbesondere Übernahme von Bürgschaften (mit Ausnahme von Anzahlungsbürgschaften für Kundenaufträge), Garantien und ähnlichen Verpflichtungen, soweit der Betrag im Einzelfall EUR 1,0 Mio. übersteigt; ausgenommen hiervon sind einzelne Rückkaufgarantien, welche die Gesellschaft gegenüber Leasingfirmen für die Finanzierung von Kunden-Anlagen abgibt, sofern das Gesamtvolumen aller abgegebenen Rückkaufgarantien den Betrag von EUR 30,0 Mio. nicht übersteigt;
9. Erteilung von Prokura;
10. Mitwirkung an den folgenden Geschäften und Maßnahmen bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise:
  - a) an Geschäften und Maßnahmen der in Ziffer 1 bestimmten Arten;
  - b) an Kapitalerhöhungen;
  - c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen;
  - d) an der Bestellung und Abberufung der Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans bei Tochtergesellschaften mit einer Bilanzsumme von mehr als EUR 15,0 Mio. (IFRS);
  - e) an Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder vergleichbaren Maßnahmen ausländischen Rechts;
11. Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmungen;
12. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung des Vorstands;

Nichtanwendung von Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung.

### 20.3.2 Gegenwärtige Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft

Nachfolgend aufgeführt sind die zum Datum des Prospekts bestellten Aufsichtsratsmitglieder und jeweils ihr Alter, das Datum ihrer erstmaligen Bestellung, das Datum des Endes ihrer Amtszeit und die Unternehmen, in denen während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan einer Kapitalgesellschaft ausgeübt wurde oder eine Gesellschafterstellung in einer Personengesellschaft bestand.

Name	Alter	erstmalig bestellt	bestellt bis	Unternehmen und Gesellschaften, in denen während der letzten fünf Jahre ein Amt in einem Leitungs- oder Kontrollorgan ausgeübt wurde oder eine Partnerschaftsstellung bestand
Dr. Leichnetz, Wolfhard (Vorsitzender)	63	2009	2016	keine
Kreidl, Christine	52	2012	2016	Mitglied des Vorstands der KPMG AG (2007-2012)
Dr. Blessing, Rolf	63	2011	2016	"B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten" GBR, Bad Karlshafen (seit 2002, Geschäftsführer)

**Herr Dr.-Ing. Wolfhard Leichnetz (63):** Mitglied des Aufsichtsrats seit 29. Mai 2009, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 31. Mai 2011. In den mehr als 15 Jahren seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied bzw. Vorstandsvorsitzender von zumeist börsennotierten Unternehmen hat Herr Dr. Wolfhard Leichnetz zudem zahlreiche Aufsichtsratsmandate sowohl im In- als auch im Ausland wahrgenommen. Von Juli 2006 bis September 2008 war Herr Dr. Wolfhard Leichnetz Vorsitzender des Vorstands der IVG Immobilien AG, Bonn. Davor war er Vorstandsvorsitzender der Viterra AG, Essen, aus der er nach dem Verkauf des Immobilienunternehmens durch den Eigentümer E.ON an ein Private Equity Unternehmen ausgeschieden ist. Von 1992 bis 2000 war Herr Dr. Wolfhard Leichnetz Vorstandsmitglied der Hochtief AG, Essen. Herr Dr. Wolfhard Leichnetz hat nach seinem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben mehrere ehrenamtliche Aufgaben übernommen. Er übt keinerlei Beratungsmandate aus.

**Frau Christine Kreidl (52):** Mitglied des Aufsichtsrats seit 4. Dezember 2012, stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende seit dem 10. Juni 2013. Nach ihrem Studium der Betriebswirtschaft an der Universität Regensburg war Frau Christine Kreidl über 20 Jahre für ein renommiertes internationales Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen tätig, davon 5 Jahre als Mitglied des Vorstands. Seit 2012 ist sie selbständig tätig.

**Herr Dr. rer. nat. Rolf Blessing (63):** Mitglied des Aufsichtsrats seit 31. Mai 2011. Herr Dr. Rolf Blessing ist Diplom-Physiker. Seit 2002 ist Herr Dr. Blessing Geschäftsführer der "B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten" GBR, Bad Karlshafen. 2004 war er Gründungsgesellschafter der BLUETEC GmbH & Co KG, Trendelburg, ein Unternehmen mit den Geschäftsbereichen solare Absorberschichten und Lichtreflektorschichten. Von 1986 - 2002 war Herr Dr. Rolf Blessing als Geschäftsführer bei der Interpane

Glas Industrie AG, Lauenförde, im Bereich Entwicklung und Beratung unter anderem mit Architekturglas Beschichtungstechnologie, Funktionsschichten / schaltfähigen Schichten, Beschichtungsanlagen, solaren Absorberschichten und Solarthermie beschäftigt. Er war von 1992 - 2002 im erweiterten Vorstand der Interpane Glas Industrie AG, Member of the Board of Directors der Interpane Coatings USA und Board Member des Interpane/Sisecam Joint Ventures, Türkei. Außerdem war Herr Dr. Rolf Blessing von 1986 bis 2002 bei der Fraunhofergesellschaft Mitglied des Kuratoriums des ISE Freiburg und zeitweise dessen Vorsitzender, Kurator des IST Braunschweig und Kurator des FEP Dresden.

Die Ämter der Mitglieder des Aufsichtsrates enden jeweils mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 entscheidet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft (SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Hanauer Straße 103, 63796 Kahl am Main) erreichbar.

### **20.3.3 Bezüge und Vergünstigungen des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrates orientiert sich an den Aufgaben und der Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Die gegenwärtig für den Aufsichtsrat geltenden Vergütungsregeln wurden von der Hauptversammlung am 6. Juni 2013 beschlossen und sind in der Satzung geregelt.

Nach § 11.1 der Satzung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 40.000. Die feste Vergütung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Insgesamt haben die Aufsichtsratsmitglieder somit gemäß der Satzung einen Anspruch auf eine feste Vergütung in Höhe von EUR 180.000,00. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere feste Vergütung. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Mit der Umstellung auf eine rein fixe Vergütung entspricht die Aufsichtsratsvergütung der Gesellschaft den Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Aufsichtsrat hat in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 9. Juni 2015 entschieden, aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage der Gesellschaft, der Aktienkursentwicklung und der Herabsetzung der Vorstandsvergütung ebenfalls auf 20 % der ihm nach der Satzung für das Geschäftsjahr 2015 zustehenden Aufsichtsratsvergütung zu verzichten.

Für das Geschäftsjahr 2015 hat Herrn Dr. Lechnitz einen Anspruch auf insgesamt EUR 64.000,00, Frau Kreidl auf insgesamt EUR 48.000,00 und Herrn Dr. Blessing auf insgesamt EUR 32.000,00 an Vergütungen. Die Vergütung im Geschäftsjahr 2015 betrug insgesamt EUR 144.000,00. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrats Auslagen in Höhe von EUR 19.000,00 erstattet.

### **20.3.4 Angaben zu den Dienstverträgen der Aufsichtsratsmitglieder**

Mit den Aufsichtsratsmitgliedern sind keine Dienstverträge abgeschlossen.

### **20.3.5 Aktien und Aktienoptionen der Aufsichtsratsmitglieder**

Folgendes Aufsichtsratsmitglied hält zum Datum des Prospekts direkt oder indirekt Aktien der Gesellschaft in folgender Höhe:



	<b>Anzahl der Aktien</b>	<b>In %</b>
Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz .....	245	0,0

Den Aufsichtsratsmitgliedern sind keine Aktienoptionen gewährt.

#### **20.4 Potenzielle Interessenkonflikte**

Es bestehen keine Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber der Gesellschaft und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

#### **20.5 Ergänzende Erklärungen hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats**

Die Gesellschaft verfügt auf Grund ihrer Größe nicht über ein oberes Management.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats sind nicht miteinander verwandt.

Gegen kein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats wurden in den letzten fünf Jahren Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten verhängt.

Kein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats war in den vergangenen fünf Jahren als Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements an einer Insolvenz, einer Insolvenzverwaltung oder an einer Liquidation eines Unternehmens beteiligt.

In den letzten fünf Jahren wurden bezüglich keines Mitglieds des Vorstands oder Aufsichtsrats von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) öffentliche Anschuldigungen erhoben und/oder Sanktionen verhängt. Ebenso wurde kein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Unternehmens als untauglich angesehen.

Es bestanden keine Vereinbarungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder Dritten, auf Grund derer ein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats als solches bestellt wurde.

Kein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats hat eine Vereinbarung über eine Veräußerungsbeschränkung für von ihm gehaltene Wertpapiere der Gesellschaft abgeschlossen.

#### **20.6 Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet einmal jährlich innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahrs statt und wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.

Nach § 12 der Satzung findet die Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, ist die Hauptversammlung mindestens dreißig Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen. Diese Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.

Nach § 13 der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben. Die Anmeldung soll die Stückzahl der Aktien angeben, mit

denen die Teilnahme an der Hauptversammlung beabsichtigt ist oder aus denen Stimmrechte ausgeübt werden sollen.

Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dazu reicht ein in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz aus, der sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen muss.

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; § 135 AktG bleibt unberührt. In der Einberufung kann eine Erleichterung der Form bestimmt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

Nach § 14 der Satzung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz in der Hauptversammlung. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den gesamten Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag festsetzen. Die Hauptversammlung darf auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden.

Nach § 15 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie im Nennbetrag von EUR 1,00 in der Hauptversammlung eine Stimme.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

Nach § 15 Abs. 2 der Satzung gilt bei Stimmgleichheit, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, § 15 Abs. 3 der Satzung. Bei der Stichwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

Die Aktionäre können sich bei der Ausübung ihres Stimmrechts durch Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Berichte, Jahresabschlüsse und sonstige Unterlagen sind, ebenso wie die Tagesordnung der Hauptversammlung und eventuelle Gegenanträge, über das Internet abrufbar.

## **20.7 Corporate Governance**

### **20.7.1 Allgemeine Angaben**

Eine verantwortungsvolle und nachhaltige Unternehmensführung hat für die Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Darunter verstehen Vorstand und Aufsichtsrat eine verantwortungsbewusste, auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens. Corporate Governance soll eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der

Interessen der Aktionäre und Mitarbeiter, angemessenen Umgang mit Risiken, Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sicherstellen. Vorstand und Aufsichtsrat verstehen unter Corporate Governance einen in die Unternehmensentwicklung integrierten Prozess, der kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Der im Februar 2002 verabschiedete Deutsche Corporate Governance Kodex in der derzeit geltenden Fassung vom 5. Mai 2015 (der "**Kodex**") gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex soll das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar machen. Der Kodex enthält Empfehlungen und Anregungen zur Corporate Governance in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Kodex kann unter [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de) abgerufen werden.

Es besteht keine Pflicht, den Empfehlungen oder Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das Aktienrecht verpflichtet Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft lediglich, jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird, oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (§ 161 AktG). Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen und in den Lagebericht als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Von den im Kodex enthaltenen Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

### **20.7.2 Entsprechenserklärung**

Die besondere Führungsstruktur der Gesellschaft mit einem kleinen Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Besonderheiten der Branche, in denen sie tätig ist, erlauben es der Gesellschaft nicht, allen Empfehlungen des Kodex, die vielfach für deutlich größere Gesellschaften konzipiert sind, nachzukommen. Vorstand und Aufsichtsrat haben zuletzt im Januar 2016 entsprechend § 161 AktG eine gemeinsame Entsprechenserklärung zum Kodex verabschiedet und erklärt, dass die Gesellschaft dem Kodex in seiner geltenden Fassung vom 5. Mai 2015 entspricht und auch in Zukunft entsprechen wird, mit den folgenden Ausnahmen:

1. Solange ein dreiköpfiger Aufsichtsrat besteht, wurden und werden keine Ausschüsse gebildet (zu Ziffer 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 des Kodex), da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat eine sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates im Plenum stattfinden kann. Ausschüsse lassen in diesem Fall weder eine Effizienzsteigerung noch eine verbesserte Behandlung komplexer Sachverhalte oder eine effizientere oder bessere Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates im Zusammenhang mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements oder der Abschlussprüfung erwarten. Das Aktienrecht sieht zudem vor, dass entscheidungsbefugte Aufsichtsratsausschüsse mit mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern besetzt sein müssen. Eine Delegation von Aufgaben ist auch aus diesem Grund nicht zweckmäßig.
2. Der Aufsichtsrat legte bislang keine verbindliche Quote für eine angemessene Beteiligung von Frauen im Aufsichtsrat fest (zu Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014). Mit Beschluss vom 29. September 2015 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 30. Juni 2017 auf 33 % festgesetzt (eine Frau bei drei Aufsichtsratsmitgliedern) und entspricht damit Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015.
3. Der Aufsichtsrat legt keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat fest (zu Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015). Der Aufsichtsrat hält eine

solche Grenze nicht für sinnvoll. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ausschließlich nach Expertise und Qualifikation ausgesucht werden. Sie sollen den Vorstand kompetent und effizient beraten und kontrollieren. Der Gesellschaft soll dabei auch die Expertise von erfahrenen und bewährten Aufsichtsratsmitgliedern zur Verfügung stehen. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer würde die Flexibilität bei Personalentscheidungen und die Zahl möglicher Kandidaten übermäßig einschränken.

Die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG vom Januar 2016 ist auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Zum Datum des Prospekts entspricht die Gesellschaft die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den in der Entsprechungserklärung vom Januar 2016 formulierten Ausnahmen.

### **20.7.3 Verhaltenskodex**

Neben den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die die Gesellschaft im Wesentlichen beachtet, stellt der "Verhaltenskodex" der SINGULUS-Gruppe eine weitere relevante, unternehmensweit angewandte Unternehmensführungspraktik dar, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Der Verhaltenskodex wurde im Frühjahr 2014 von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet und seither in mehreren Schritten konzernweit implementiert. Gegenstand des Verhaltenskodex sind die Beziehungen innerhalb des Unternehmens, aber auch nach außen zu Geschäftspartnern, Gesellschaftern oder der Öffentlichkeit. Er enthält verbindliche interne Regeln, denen hohe ethische und rechtliche Standards zugrunde liegen. Dabei stellt der Verhaltenskodex die Integrität im Umgang mit Geschäftspartnern, Mitarbeitern, Gesellschaftern und der Öffentlichkeit in den Mittelpunkt.

## **20.8 Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem**

### **20.8.1 Zielsetzung und Grundsätze**

Innerhalb der SINGULUS-Gruppe ist das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem als ganzheitliches System verstanden. Das System ist in die bestehende Organisation des Unternehmens integriert. Unter einem internen Kontrollsystem werden hiernach die vom Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Geschäftsführung gerichtet sind. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Die Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit;
- Die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung;
- Die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen Vorschriften.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung sowie zum Umgang mit den identifizierten Risiken unternehmerischer Betätigung. Das Risikomanagement richtet sich auf finanziellen Risiken und Risiken mit Einfluss auf den konzernweiten Rechnungslegungsprozess, aber ist darauf nicht beschränkt. Es richtet sich auf alle mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken. Im Einzelnen unterstützt das Risikomanagement das Erreichen der Unternehmensziele durch die Schaffung von Transparenz über die Risikosituation des Unternehmens als Grundlage für risikobewusste Entscheidungen, das Erkennen möglicher Gefahren für die Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens sowie die Priorisierung der Risiken und des jeweiligen Handlungsbedarfs. Des Weiteren stellt das Risikomanagement die gezielte Steuerung von Risiken durch entsprechende Maßnahmen und deren Überwachung sicher. Weiterhin soll eine Begrenzung der Risiken auf ein akzeptables Niveau sowie die Optimierung der Risikokosten erreicht werden.

Aufgrund einer schwach ausgeprägten Eigenständigkeit der Vertriebstochtergesellschaften werden die Risiken unmittelbar bei der Gesellschaft erfasst. Die Verantwortlichkeit der anschließende Formulierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikohandhabung liegt bei den jeweiligen Geschäftsführern oder Abteilungsleitern. Der Risikomanager hat die Methoden- und Richtlinienkompetenz innerhalb des Unternehmens und koordiniert die Berichterstattung über Risiken innerhalb der SINGULUS-Gruppe. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Implementierung eines angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagements.

### **20.8.2 Risikomanagement-Prozess**

Der Risikomanagement-Prozess innerhalb der SINGULUS-Gruppe ist wie folgt organisiert.

#### *Stufe 1: Festlegung von Zielen, Inhalten und Infrastruktur*

Die Grundlage des strategischen Risikomanagementprozesses wird gebildet durch die Ausrichtung der Risikopolitik (einschließlich Ziele und Grenzwerte), die Risikomanagementprozesse und die Definition der hierfür relevanten Systeme und Instrumente. Die ursprünglichen Festlegungen sind im Anschluss im Rahmen eines langfristig angelegten Regelkreislaufs zu ergänzen bzw. zu modifizieren.

#### *Stufe 2: Analyse der Risiken*

Einmal jährlich im Rahmen der Unternehmensplanung werden neuen Risiken identifiziert und dokumentiert, anschließend analysiert und schließlich, soweit möglich, bewertet. Quartalsweise erfolgt die Erstellung einer unterjährigen Berichterstattung (Risikoreporting) über die Entwicklung der wesentlichen Risiken. Auch die Bewertung der Risiken wird quartalsweise erneuert.

Die Bewertung von Risiken folgt aufgrund des geschätzten Bruttoschadens, d.h. der negative Ergebniseffekt auf das EBIT, ohne Berücksichtigung bestehender Kontrollen und Maßnahmen. Anhand einer Ordinalskala mit Höchstschadenswerten sind für das Brutto-Risiko die Relevanz-Stufen 1 bis 5 zur Kategorisierung definiert. Hierbei leiten sich die Annahmen zu den konkreten Höchstschadenswerten aus langfristigen historischen Betrachtungen ab. Von einer Herabsetzung dieser Werte im Zusammenhang mit der rückläufigen Ergebnissituation und der einhergehenden Aufzehrung des Eigenkapitals hat der Gesellschaft aufgrund der positiven Fortbestandsprognose abgesehen.

Für die Schäden der einzelnen Risiken wird anschließend eine Eintrittswahrscheinlichkeit geschätzt, die sich als subjektive Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts für das laufende Geschäftsjahr ergibt. Im Einzelnen wird klassifiziert nach einer niedrigen, mittleren oder hohen Wahrscheinlichkeit.

#### *Stufe 3: Formulierung von Risikobewältigungsstrategie*

Die Gesellschaft hat die Risikobewältigungsstrategien wie folgt formuliert:

Risiken vermeiden: Bei der Vermeidung von Risiken kommt es zu einer vollständigen Eliminierung des Risikos, z. B. durch einen Ausstieg aus einem riskanten oder unprofitablen Geschäft.

Risiken reduzieren: Bei der Reduzierung des Risikos besteht das Ziel darin, die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder die Auswirkung auf das EBIT oder die Unternehmensziele auf ein akzeptables Maß zu bringen, z. B. durch Verbesserung der Risikofrüherkennung oder Implementierung gegensteuernder Maßnahmen.

Risiken transferieren (versichern): Bei einer Absicherung/Deckung eines möglichen Schadens wird dieser auf einen Dritten übertragen, z. B. durch einen entsprechenden Versicherungsschutz.

Risiken selbst tragen (akzeptieren): Mit der Akzeptanz von Risiken wird die unmittelbare Form der Risikofinanzierung durch die Gesellschaft beschrieben, z. B. durch finanzielle Vorsorge über die Bildung

einer Rückstellung. Die Entwicklung der Risiken wird lediglich durch die entsprechenden Mitarbeiter verfolgt, ohne dass jedoch bestimmte Maßnahmen zur Risikobewältigung eingeführt werden.

*Stufe 4: Design und Implementierung geeigneter Strukturen und Maßnahmen*

Auf Basis der zuvor formulierten Risikobewältigungsstrategie werden im Weiteren die notwendigen Strukturen und die zu ergreifenden Maßnahmen abgeleitet und implementiert.

*Stufe 5: Überwachung der Effektivität*

Die implementierten Maßnahmen sind regelmäßig zu verfolgen und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Des Weiteren sind die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen abzudecken.

*Stufe 6: Adjustierung der Maßnahmen und kontinuierlicher Verbesserungsprozess*

Der Risikomanagementprozess wird kontinuierlich an externe und interne Entwicklungen, die vor allem in Zusammenhang mit der Unternehmensstrategie der SINGULUS-Gruppe stehen, angepasst. Zudem wird das Risikomanagementsystem von dem Aufsichtsrat als neutrales, nicht unmittelbar in das Risikomanagement eingebundene Organ, überprüft. Der Vorstand informiert dabei mindestens einmal jährlich den Aufsichtsrat über den aktuellen Status des Risikomanagements.

Im Zuge der Jahresabschlussprüfung wird gem. § 317 Abs. 4 HGB im Rahmen der Prüfung außerdem beurteilt, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 AktG obliegenden Maßnahmen in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem geeignet ist, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen.

## **21. GESCHÄFTE UND RECHTSBEZIEHUNGEN MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN**

Für einen Überblick der Vergütungen und des Aktienbesitz der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, siehe "*20. Organe der Gesellschaft—20.2 Vorstand—20.2.3. Bezüge und Vergünstigungen des Vorstands*"; und "*20. Organe der Gesellschaft—20.3 Aufsichtsrat—20.3.3. Bezüge und Vergünstigungen des Aufsichtsrats*" sowie die in "*26. Finanzinformationen*" aufgenommenen Einzelangaben zu den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2015, 2014 und 2013.

Während des historischen Zeitraums haben keine sonstigen Transaktionen, wie z.B. die Leistung von Diensten oder die Gewährung von Darlehen, zwischen den Gesellschaften der SINGULUS-Gruppe und den Mitglieder des Vorstands bzw. Aufsichtsrats der Gesellschaft sowie deren enger Verwandtschaft stattgefunden.

## 22. ANGABEN ÜBER DIE WESENTLICHEN BETEILIGUNGEN DER GESELLSCHAFT

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht der wesentlichen direkten und indirekten Beteiligungen der Gesellschaft (unabhängig von möglichen Wesentlichen Tochtergesellschaften entsprechend der Definitionen in § 8(b) und § 9 der Anleihebedingungen, siehe dazu Kapitel "5. Anleihebedingungen"). Die Angaben sind ungeprüft und wurden den (nach den IFRS erstellten und aufgehobenen) Rechnungslegungsdaten der Gesellschaft entnommen, insofern nicht anders angegeben. Alle Aktien in den jeweiligen Unternehmen sind voll einbezahlt. Ausschüttungen der jeweiligen Töchtergesellschaften und verbundenen Unternehmen unterliegen keine Beschränkungen.

Name der Gesellschaft, Sitz	Tätigkeit	Beteiligung der Gesellschaft zum Datum des Prospekts (in %)	Gezeichnetes Kapital zum 31. Dezember 2015 (in EUR Tausend)	Reserven zum 31. Dezember 2015 (in EUR Tausend)	Forderungen / (Verbindlichkeiten) der Gesellschaft gegen verbundene Unternehmen zum 31. Dezember 2015 (in EUR Tausend)	Ergebnis im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (in EUR Tausend)	Dividende bezogen von der Gesellschaft im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (in EUR Tausend)
Singulus Technologies, Inc., Windsor (CT), USA.....	Vertrieb	100	1	6.281	5.442	204	-
Singulus Technologies Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur .....	Vertrieb	100	162	-	(143)	81	-
Singulus Technologies France S.A.R.L., Sausheim, Frankreich .....	Vertrieb	100	8	-	(2.428)	(260)	-
Singulus Manufacturing Guangzhou Ltd., Guangzhou, China .....	inaktiv	51	1.582	-	223	(99)	-



## **23. ÜBERNAHME DER AKTIEN**

### **23.1 Aktienübernahme- und Abwicklungsvereinbarung**

Die Gesellschaft und ODDO SEYDLER haben am 22. Juni 2016 eine Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung geschlossen. In der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung hat sich ODDO SEYDLER in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien verpflichtet, mit der Verpflichtung die 5.760.000 Neuen Aktien aus der Sachkapitalerhöhung sowie die Neuen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 12,0 Mio. den ehemaligen Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe als Gegenleistung für die Einbringung der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Gesellschaft zum Erwerb anzubieten und, soweit ehemalige Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ihre Erwerbsrechte in Bezug auf die Neuen Aktien bzw. die Neuen Schuldverschreibungen nicht ausüben, diese Neuen Aktien (d.h. die Verwertungsaktien) bzw. diese Neuen Schuldverschreibungen (d.h. die Verwertungsschuldverschreibungen) zugunsten der ehemaligen Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, die ihr jeweiliges Erwerbsrechts nicht ausgeübt haben, zu verwerten.

Nach der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung hat sich die Gesellschaft dazu verpflichtet, ODDO SEYDLER Provisionen in Höhe von insgesamt circa EUR 475.000,00 zu zahlen und bestimmte Auslagen zu ersetzen.

### **23.2 Rücktritt/Haftungsfreistellung**

Die Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung sieht vor, dass ODDO SEYDLER unter bestimmten Umständen von der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung und den darin geregelten Verpflichtungen zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien und zur Abwicklung des Erwerbsangebots zurücktreten kann. Zu diesen Umständen zählen insbesondere eine erhebliche nachteilige Änderung des Geschäftsbetriebs oder der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft oder der SINGULUS-Gruppe, tiefgreifende Störungen der Bank- und Abwicklungsaktivitäten in Frankfurt oder terroristische Anschläge oder nachteilige Änderungen der finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder der Nichteintritt bestimmter aufschiebender Bedingungen.

Die Gesellschaft hat sich in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung verpflichtet, ODDO SEYDLER von bestimmten, sich im Zusammenhang mit dem Angebot ergebenden Haftungsverpflichtungen freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Prospekts. Wird insofern ODDO SEYDLER aus Prospekthaftung in Anspruch genommen, wäre die Gesellschaft gegenüber ODDO SEYDLER im Innenverhältnis zur Freistellung verpflichtet.

### **23.3 Verkaufsbeschränkungen**

ODDO SEYDLER hat sich in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung dazu verpflichtet, die Neuen Aktien sowie die Neuen Schuldverschreibungen ausschließlich in Deutschland öffentlich anzubieten und die Neuen Aktien sowie die Neuen Schuldverschreibungen weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einen Einwohner der Vereinigten Staaten von Amerika oder für dessen Rechnung anzubieten oder zu verkaufen. Die Erwerbsrechte, die Neuen Aktien und die Neuen Besicherten Schuldverschreibungen sind und werden weder nach den Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 noch bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten der USA registriert. Sie dürfen in den USA, Kanada, Japan und Australien weder angeboten noch verkauft oder direkt oder indirekt dorthin geliefert werden, außer in Ausnahmefällen aufgrund einer Befreiung von den

Registrierungserfordernissen des U.S. Securities Act von 1933. Die Gesellschaft kann in diesem Zusammenhang Zusicherungen und Nachweise verlangen.

ODDO SEYDLER hat sich in der Übernahme- und Abwicklungsvereinbarung weiterhin dazu verpflichtet, die Verwertungsaktien und die Verwertungsschuldverschreibungen darüber hinaus Individualzeichnern in Deutschland sowie institutionellen Investoren in Deutschland und in anderen Ländern (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S des U.S. Securities Act von 1933, Kanada, Japan und Australien) innerhalb der Bezugsangebotsfrist zum Kauf anzubieten.

ODDO SEYDLER hat gegenüber der Gesellschaft die Gewährleistung abgegeben, in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in der jeweils gültigen Form ("**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat (im Folgenden jeweils ein "**maßgeblicher Mitgliedsstaat**"), Neue Aktien sowie die Neue Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt beschriebenen Angebots sind, in diesem maßgeblichen Mitgliedstaat nicht öffentlich anzubieten. Hiervon ausgenommen ist das im Prospekt genannte Angebot in Deutschland, sofern zuvor der Prospekt von der BaFin gebilligt und anschließend in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften veröffentlicht wurde. Die Neuen Aktien sowie die Neuen Schuldverschreibungen können jedoch in dem maßgeblichen Mitgliedstaat gemäß bestimmter in der Prospektrichtlinie aufgeführten Ausnahmen öffentlich angeboten werden, sofern diese Ausnahmen in dem maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurden.

## **24. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Steuerfolgen nach deutschem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen stellen keine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen dar, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

### **24.1 Besteuerung der Emittentin**

Die Emittentin ist eine Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,83 %). Dividenden oder andere Gewinnanteile, die die Emittentin von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; 5 % der jeweiligen Einnahmen gelten allerdings pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. Eine Dividende erhöht den steuerlichen Gewinn allerdings in Höhe von 100 % der Dividende, wenn die Emittentin unmittelbar zu weniger als 10 % am Nennkapital der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Für Gewinne der Emittentin aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls, dass diese grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit sind, wobei jedoch 5 % der jeweiligen Einnahmen pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben gelten und deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf unterliegen. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit dem in ihrem Betrieb bzw. ihren inländischen Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wird der für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelte Gewinn um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So sind beispielsweise bestimmte Finanzierungsaufwendungen gewerbesteuerlich nur eingeschränkt abziehbar, wie Entgelte für Schulden oder Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Lizenzgebühren und bestimmte weitere Aufwendungen, wenn und soweit die Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000,00 pro Jahr übersteigen. Der Gewerbeertrag kann von dem Ergebnis der inländischen Betriebsstätten abweichen.

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt davon ab, in welcher Gemeinde bzw. welchen Gemeinden SINGULUS Betriebsstätten in Deutschland unterhält. Die Steuermesszahl beträgt 3,5 %, die effektive Gewerbesteuerbelastung beträgt mindestens 7 % und variiert im Übrigen je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gewerbesteuer beträgt derzeit daher effektiv zwischen ca. 7 % und 17,5 %.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit. Für Dividenden gilt die 95 %ige Gewerbesteuerfreiheit nur dann,

wenn die Gesellschaft an einer ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft zu mindestens 15 % bzw. an einer ausschüttenden nichtdeutschen EU-Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung ("**Mutter-Tochter Richtlinie**") zu mindestens 10 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beteiligt ist. Im Falle einer ausschüttenden ausländischen Nicht-EU Gesellschaft ist Voraussetzung der 95 %igen Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden u.a., dass die Gesellschaft an dieser ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens 15 % beteiligt ist. Ferner bestehen für Dividenden von ausschüttenden Nicht-EU Kapitalgesellschaften zusätzliche Voraussetzungen. Unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens ("**DBA**") können ebenfalls Begünstigungen für Dividendenbezüge in Betracht kommen.

Die Emittentin ist in der Nutzung ihrer Verluste beschränkt. Ein Verlustrücktrag ist nur für die Körperschaftsteuer und nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 1,0 Mio. möglich. Ein Verlustvortrag ist sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbesteuerliche Zwecke möglich. Das Einkommen eines Veranlagungszeitraums kann jedoch nur bis zur Höhe von EUR 1,0 Mio. unbeschränkt durch einen Verlustvortrag ausgeglichen werden. Der danach verbleibende Verlustvortrag ist bis zu 60 % des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig abzuziehen. Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen im Rahmen der dargestellten Einschränkungen abgezogen werden.

Durch bestimmte mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin oder durch vergleichbare Sachverhalte (so genannter schädlicher Beteiligungserwerb) können Verlustvorträge und ein Verlustrücktrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

#### **24.1.1 Sanierungsgewinn**

Die Emittentin befindet sich in einer schwerwiegenden wirtschaftlichen Krise. Um die Zahlungsfähigkeit der Emittentin aufrecht zu erhalten, sollen tiefgreifende strukturelle Veränderungen der Emittentin durchgeführt werden, in deren Zusammenhang neben operativen Sanierungsmaßnahmen insbesondere ein Schuldenerlass mit dem Ziel einer signifikanten Reduzierung der künftigen Zins- und Tilgungsbelastung erfolgen soll.

Der Schuldenerlass hat die Entstehung eines Sanierungsgewinns bei der Emittentin zu Folge, der im Grundsatz eine Steuerbelastung auslösen könnte. Die Emittentin vertritt die Rechtsauffassung, dass die Voraussetzungen des sog. Sanierungserlasses vorliegen (BMF-Schreiben vom 27. März 2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl. I 2003, 240) und deshalb auf den (nach Verlustverrechnung verbleibenden) Sanierungsgewinn entfallende Steuer von der Finanzverwaltung (Körperschaftsteuer) und den zuständigen Kommunen (Gewerbesteuer) zu erlassen ist. Die Frage, ob die Finanzverwaltung und die zuständigen Kommunen diese Rechtsauffassung teilen, war Gegenstand eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft. Die betreffende verbindliche Auskunft wurde mit Datum vom 24. März 2016 mit Zustimmung der zuständigen Kommunen Kahl und Fürstfeldbruck von der Finanzverwaltung erteilt.

Sollte der Sanierungserlass nicht anwendbar sein, unterläge ein sich in Folge des Schuldenerlasses ergebender Gewinn nach allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Es kann zudem nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Sanierungserlass wegen Verstoßes gegen Beihilfegrundsätze für europarechtswidrig gehalten wird und infolgedessen von der deutschen Finanzverwaltung mit Rückwirkung zurück zu nehmen ist. In diesem Fall ist nicht auszuschließen, dass

die Emittentin zur Zahlung von Steuern auf einen entstandenen Sanierungsgewinn zzgl. etwaiger Zinsen auf die Steuerschuld verpflichtet wird.

#### **24.1.2 Untergang nicht genutzter Verluste**

Im Rahmen der geplanten Transaktion werden im Zuge der Anwendung des Sanierungserlasses bestehende nicht genutzte Verluste aufgebraucht, d.h. die Verluste stehen nicht mehr für eine Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen zur Verfügung

#### **24.2 Besteuerung der Inhaber der SINGULUS-Schuldverschreibungen bei Annahme des Umtauschangebots bzw. Einlösung**

Die Einlösung der SINGULUS-Schuldverschreibungen gegen Aktien- und Anleihebarausgleich kann beim Inhaber der SINGULUS-Schuldverschreibungen zu steuerpflichtigen Einkünften (Einkünfte aus Kapitalvermögen) führen. Die Steuer wird in diesen Fällen grundsätzlich durch Steuerabzug (25 % Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, sowie etwaiger Kirchensteuer) erhoben. Die steuerpflichtigen Einkünfte errechnen sich grundsätzlich durch Abzug der Anschaffungskosten der SINGULUS-Schuldverschreibungen von dem erhaltenen Barausgleich.

Der Umtausch der SINGULUS-Schuldverschreibungen in die Neuen Schuldverschreibungen/Neuen Aktien und ggf. gegen zusätzlichen Barausgleich wird als Veräußerung der SINGULUS-Schuldverschreibungen und als Erwerb der Neuen Schuldverschreibungen/Neuen Aktien behandelt. Der Gewinn einer solchen Veräußerung berechnet sich entsprechend der allgemeinen Tauschgrundsätze durch Abzug der Anschaffungskosten der SINGULUS-Schuldverschreibungen (und der Transaktionskosten, falls vorhanden) von dem gemeinen Wert der erhaltenen Gegenleistungen (Neue Schuldverschreibungen und Neue Aktien/ Neue Schuldverschreibungen und Aktienbarausgleich/ Neue Aktien und Anleihebarausgleich) bzw. im Fall, dass die SINGULUS-Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten wurden, von dem gemeinen Wert der eingetauschten SINGULUS-Schuldverschreibungen.

Bei Inhabern der SINGULUS-Schuldverschreibungen, die diese im Privatvermögen halten, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung grundsätzlich der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaiger Kirchensteuer. Bei Inhabern von SINGULUS-Schuldverschreibungen, die diese im Betriebsvermögen halten, unterliegt der Gewinn aus der Veräußerung dem individuellen progressiven Steuersatz des jeweiligen Inhabers. Falls die SINGULUS-Schuldverschreibungen über eine Personengesellschaft (in Form einer Mitunternehmerschaft) gehalten werden, wird der Gewinn den Gesellschaftern gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an der Personengesellschaft zugerechnet und nach dem jeweils individuellen progressiven Steuersatz besteuert. Bei Körperschaften unterliegt der Gewinn der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Wenn die SINGULUS-Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, muss diese grundsätzlich Kapitalertragsteuer von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %) sowie etwaige Kirchensteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung einbehalten. Soweit der potentielle Gewinn aus der Veräußerung nicht zahlungswirksam ist, wird die inländische Depotstelle von dem Inhaber der SINGULUS-Schuldverschreibung verlangen, dass ihr die Kapitalertragsteuer zur Verfügung gestellt wird. Falls der Inhaber den Betrag nicht zur Verfügung stellt, wird die inländische Depotstelle die Finanzbehörden entsprechend informieren und die zuständige Finanzbehörde wird die Steuer auf den Gewinn erheben. Werden die SINGULUS-Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, ist bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung und bei unbeschränkt steuerpflichtigen

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen auch ohne eine solche Bescheinigung der Steuerabzug durch die inländische Depotstelle nicht vorzunehmen.

### **24.3 Besteuerung der Aktionäre**

Der Abschnitt "24.3 *Besteuerung der Aktionäre*" beschreibt einige wichtige deutsche Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Übertragung der Aktien für einen Aktionär (eine natürliche Person, Personengesellschaft oder Körperschaft), der in Deutschland steuerlich ansässig ist (d.h. dessen Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitzungssitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet) oder für einen Aktionär, der nicht in Deutschland steuerlich ansässig ist, typischerweise relevant sind oder sein können. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und enthalten keine abschließende Erläuterung aller denkbaren steuerlichen Aspekte, die für Aktionäre relevant sind oder sein können, sondern verschaffen einen allgemeinen Überblick über bestimmte deutsche Besteuerungsgrundsätze. Der Abschnitt beschreibt nicht die besonderen steuerlichen Regelungen, die insbesondere für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen sowie Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds gelten. Er gibt keine umfassende oder abschließende Darstellung aller denkbaren steuerlichen Aspekte, die für künftige Aktionäre relevant sein können. Die Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden deutschen Steuerrecht (einschließlich der Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, wie sie Deutschland derzeit typischerweise mit anderen Staaten abgeschlossen hat) und dessen Auslegung durch Gerichte und Verwaltungsanweisungen. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine von den Ausführungen in diesem Prospekt abweichende Beurteilung für zutreffend halten. Steuerliche Vorschriften können sich - unter Umständen auch rückwirkend - ändern.

Dieser Abschnitt kann nicht die individuelle steuerliche Beratung des einzelnen Aktionärs ersetzen. An einem Aktienerwerb Interessierte sollten ihren Steuerberater zu den individuellen steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder der Vererbung von Aktien konsultieren. Ausschließlich diese sind in der Lage, die steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die bei der Rückerstattung von zunächst einbehaltener deutscher Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) geltenden Regeln. Nur im Rahmen einer individuellen Steuerberatung können die steuerlich relevanten Besonderheiten des jeweiligen Aktionärs in ausreichender Weise berücksichtigt werden.

Bei der Besteuerung der Aktionäre der Emittentin ist zwischen der Besteuerung im Zusammenhang mit dem Halten der Aktien ("*24.3.2 Besteuerung von Dividenden*") und der Veräußerung von Aktien ("*24.3.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen*") zu unterscheiden.

#### **24.3.1 Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Der Übergang von Aktien auf eine andere Person von Todes wegen oder durch Schenkung kann grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen.

Soweit die Bereicherung durch den Erwerb von Aktien von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden die jeweiligen Freibeträge überschreitet, unterliegt dieser Teil der Bereicherung grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unter anderem dann, wenn der Erblasser zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat; auch die deutsche Staatsangehörigkeit kann zur Steuerpflicht führen.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Die Übertragung der Aktien unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Erbe und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Aktien nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendungen auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

### **24.3.2 Besteuerung von Dividenden**

#### **24.3.2.1 Kapitalertragsteuer**

Die auszahlende Stelle (inländische Depotstelle, d.h. das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchst. b EStG, das inländische Wertpapierhandelsunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank, welche die Anteile verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder gegen Aushändigung der Dividendscheine auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle zahlt bzw. die Wertpapiersammelbank, der die Anteile zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt) hat grundsätzlich für Rechnung der Aktionäre (als den Gläubigern der Kapitalerträge) von den von der Emittentin ausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) in Höhe von 25 % und einen auf die Kapitalertragsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % (insgesamt also 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich unabhängig davon einzubehalten, ob und in welchem Umfang die Dividende auf Ebene des Aktionärs steuerpflichtig oder steuerbefreit ist und ob es sich um einen im Inland oder im Ausland ansässigen Aktionär handelt.

Bei Dividenden, die an eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Gesellschaft im Sinne des Art. 2 der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie ausgeschüttet werden, wird auf Antrag und unter bestimmten weiteren Voraussetzungen keine Kapitalertragsteuer einbehalten (Freistellung im Steuerabzugsverfahren). Bei Dividenden, die an sonstige im Ausland steuerlich ansässige Aktionäre ausgeschüttet werden und mit deren Ansässigkeitsstaat Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann der Kapitalertragsteuersatz auf Antrag unter bestimmten weiteren Voraussetzungen und nach Maßgabe des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens ermäßigt werden.

Die Inanspruchnahme der vorgenannten Möglichkeiten zur Freistellung oder Erstattung hängt u.a. davon ab, dass sog. Substanzerfordernisse erfüllt werden. Antragsformulare sind u.a. beim Bundeszentralamt für Steuern sowie bei den deutschen Botschaften und Konsulaten erhältlich.

Die inländischen Depotstellen sind gemäß § 51a EStG – vorbehaltlich eines Widerspruchs – dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Hierzu werden diese einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eine automatische Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchführen, um eine Religionszugehörigkeit der Anleihegläubiger festzustellen. Bei einem kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubiger wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Kapitalerträge vornimmt, einbehalten und abgeführt. Mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle ist die Kirchensteuer für die Dividendenzahlungen sowie Veräußerungsgewinne abgegolten. Aktionäre haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung durch einen sog. Sperrvermerk zu widersprechen. Wird infolge eines solchen Sperrvermerks keine Kirchensteuer durch eine Inländische Depotstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Aktionär verpflichtet, die erhaltenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Einkünfte aus

Kapitalvermögen wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

### **24.3.2.2 Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären**

#### *24.3.2.2.1 Aktien im Privatvermögen natürlicher Personen*

Dividenden, die ein Aktionär bezieht, der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Aktien im Privatvermögen hält, werden grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Sie unterliegen einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf, also insgesamt 26,375 % (Abgeltungsteuer), und ggf. der Kirchensteuer. Mit Ausnahme eines Sparer-Pauschbetrages von EUR 801,00 (bzw. bei Zusammenveranlagung von EUR 1.602,00) können grundsätzlich keine Werbungskosten geltend gemacht werden. Darüber hinaus können Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden.

Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Steuerschuld des Aktionärs hinsichtlich der Dividenden grundsätzlich abgegolten. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer bestehen auf Antrag bei Aktionären, die an der Emittentin zu mindestens 25 % beteiligt sind und bei Aktionären, die zu mindestens 1 % an der Emittentin beteiligt und für sie beruflich tätig sind. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist die durch die Hauptversammlung beschlossene Dividende.

Aktionäre, die ihre Aktien im Privatvermögen halten, können beantragen, dass ihre Kapitalerträge statt mit dem für die Abgeltungsteuer maßgeblichen Steuersatz mit dem nach ihren persönlichen Verhältnissen ermittelten Steuersatz der tariflichen Einkommensteuer besteuert werden (sog. Veranlagungswahlrecht), wenn dies für sie zu einer günstigeren Steuerbelastung führt (sog. Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein eventueller Überhang erstattet. Werbungskosten können auch in diesen Fällen nicht abgezogen werden und die genannte Verlustverrechnungsbeschränkung gilt auch hier.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Aktionär eine Privatperson ist, die (i) die Aktien nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der Inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Einkünfte aus der Aktie zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

#### *24.3.2.2.2 Aktien im Betriebsvermögen*

Für Dividenden aus Aktien im Betriebsvermögen eines in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionärs gilt die Abgeltungsteuer nicht. Gehören die Aktien zu einem inländischen Betriebsvermögen, ist danach zu unterscheiden, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft ist. Die Dividenden unterliegen unabhängig von der Rechtsform des Aktionärs grundsätzlich dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % und Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf (insgesamt 26,375 %) zuzüglich etwaiger Kirchensteuer für natürliche Personen. Die Kapitalertragsteuer wird unter bestimmten Voraussetzungen auf die jeweilige Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Aktionärs angerechnet. Soweit die einbehaltenen Beträge die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Aktionärs übersteigen, werden sie unter bestimmten Voraussetzungen erstattet.

Körperschaften: Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften sind die Dividenden - vorbehaltlich von Ausnahmen für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors und



Pensionsfonds - grundsätzlich von der Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) befreit. Jedoch wird ein Betrag von 5 % der Dividende als nicht abziehbare Betriebsausgaben behandelt und als solche der Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags in Höhe von 5.5 % unterworfen. Eine Dividende erhöht den steuerlichen Gewinn allerdings in Höhe von 100 % der Dividende, wenn die Körperschaft zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar zu weniger als 10 % am Grund- oder Stammkapital der ausschüttenden Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Unterjährige Erwerbe von mindestens 10 % gelten als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt. Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft sind der Körperschaft als Mitunternehmerin anteilig zuzurechnen und gelten als unmittelbare Beteiligung im Hinblick auf die Bestimmung der 10% Beteiligungshöhe.

Die Dividenden unterliegen außerdem (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, die Körperschaft war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt (sog. gewerbesteuerliches Schachtelprivileg). Im zuletzt genannten Fall unterliegen die Dividenden nicht der Gewerbesteuer. Auf den als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben geltenden Betrag in Höhe von 5 % der Dividende fällt allerdings Gewerbesteuer an.

Im Übrigen sind Betriebsausgaben, die mit den Dividendeneinnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, grundsätzlich für Zwecke der Körperschaftsteuer und - unter bestimmten Voraussetzungen - auch für Zwecke der Gewerbesteuer steuerlich abziehbar.

Einzelunternehmer: Bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Aktien im Betriebsvermögen ihres Einzelunternehmens halten, unterliegen 60 % der Dividende der Einkommensteuer nach dem individuellen Einkommensteuertarif zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf (sog. Teileinkünfteverfahren) zuzüglich etwaiger Kirchensteuer. Betriebsausgaben, die mit den Dividenden im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich nur zu 60 % abzugsfähig.

Gehören die Aktien zu einer deutschen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebs des Aktionärs, unterliegen die Dividenden (nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben) außerdem in voller Höhe der Gewerbesteuer, es sei denn, der Aktionär war zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Im zuletzt genannten Fall ist der Nettobetrag der Dividenden, d.h. nach Abzug der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, von der Gewerbesteuer ausgenommen. Betriebsausgaben sind grundsätzlich für gewerbesteuerliche Zwecke abzugsfähig, wobei gewisse Beschränkungen Anwendung finden können. Die Gewerbesteuer ist grundsätzlich im Wege eines pauschalierten Verfahrens - abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen - vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuer des Aktionärs anrechenbar.

Personengesellschaften: Ist der Aktionär eine gewerblich tätige oder gewerblich geprägte Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft), wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht auf der Ebene der Personengesellschaft, sondern auf der Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung eines jeden Gesellschafters hängt davon ab, ob der Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Demnach wird die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nur auf Ebene des Gesellschafters festgesetzt und erhoben. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden entsprechend den für Körperschaften geltenden Grundsätzen besteuert, d.h. Dividenden sind grundsätzlich im Ergebnis zu 95 % steuerfrei (vgl. "*24.3.2.2.2 Aktien im Betriebsvermögen Körperschaften*"). Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, entspricht die Besteuerung den für Einzelunternehmer dargestellten Grundsätzen, d.h. für die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Dividenden gilt das Teileinkünfteverfahren (vgl. "*24.3.2.2.2 Aktien im Betriebsvermögen Einzelunternehmer*").

Gehören die Aktien einer inländischen Betriebsstätte des Gewerbebetriebs der Personengesellschaft, wird auf Ebene der Personengesellschaft Gewerbesteuer festgesetzt und erhoben; dies gilt unabhängig davon, ob die Dividenden einem Gesellschafter zuzurechnen sind, der eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. War die Personengesellschaft zu Beginn des maßgeblichen Erhebungszeitraums zu mindestens 15 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt, unterliegen die Dividenden nach Abzug der mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Die von der Personengesellschaft gezahlte und den jeweiligen Gewinnanteilen der natürlichen Personen zuzurechnende Gewerbesteuer wird nach einem pauschalierten Verfahren - abhängig von der Höhe des kommunalen Hebesatzes und den persönlichen Besteuerungsverhältnissen - teilweise oder vollständig auf die persönliche Einkommensteuer dieser Gesellschafter angerechnet.

#### **24.3.2.3 Besteuerung von Dividenden bei im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären**

Im Ausland steuerlich ansässige Aktionäre, deren Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen, für das im Inland ein ständiger Vertreter bestellt ist, gehören, werden mit ihren Dividendeneinkünften in Deutschland steuerlich veranlagt. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zu in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären, deren Aktien Betriebsvermögen sind, entsprechend ("*24.3.2.2 Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären*–*24.3.2.2 Aktien im Betriebsvermögen*").

### **24.3.3 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen**

#### **24.3.3.1 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären**

##### *24.3.3.1.1 Aktien im Privatvermögen natürlicher Personen*

Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien unterliegen der Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % darauf, also insgesamt 26,375 %) und ggf. Kirchensteuer. Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, die aus der Veräußerung von Aktien der Emittentin oder anderer Aktien im gleichen Veranlagungszeitraum oder in zukünftigen Veranlagungszeiträumen entstehen.

Der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen (a) dem Veräußerungserlös und (b) den Anschaffungskosten der Aktien und den Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen.

Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 (EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung) möglich. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist dagegen ausgeschlossen. Für Verluste aus der Veräußerung von Aktien gilt zudem eine Beschränkung der Verrechnung nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien.

Der Aktionär kann jedoch beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich der Veräußerungsgewinne) zusammen mit seinen sonstigen Einkünften nicht dem besonderen Steuersatz für Kapitaleinkünfte, sondern dem tariflichen progressiven Steuersatz der Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein eventueller Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten (vgl. hierzu "*24.3.2 Besteuerung von Dividenden* *24.3.2.2 Besteuerung von Dividenden bei in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären*–*24.3.2.2.1 Aktien im Privatvermögen natürlicher Personen*") und die

Beschränkungen der Verlustverrechnung gelten auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Wenn ein Aktionär oder im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs sein Rechtsvorgänger zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangegangenen fünf Jahre zu mindestens 1 % unmittelbar oder mittelbar am Grundkapital der Emittentin beteiligt war ("Qualifizierte Beteiligung"), unterliegt der Veräußerungsgewinn nicht der Abgeltungsteuer; der Veräußerungsgewinn ist stattdessen zu 60 % als Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerpflichtig und wird in Höhe des jeweiligen persönlichen Steuersatzes des Aktionärs zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % darauf sowie etwaiger Kirchensteuer besteuert; Werbungskosten können zu 60% steuerlich angesetzt werden. Ein Veräußerungsverlust ist grundsätzlich zu 60 % abzugsfähig.

#### 24.3.3.1.2 Aktien im Betriebsvermögen

Für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die im Betriebsvermögen gehalten werden, gilt die Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne richtet sich danach, ob der Aktionär eine Körperschaft, ein Einzelunternehmer oder eine Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ist. Für Veräußerungsgewinne, die von Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors oder von Pensionsfonds erzielt werden, gelten Sonderregelungen.

Körperschaften: Bei Körperschaften sind die Gewinne aus der Veräußerung von Aktien - grundsätzlich und unabhängig von einer Mindesthaltedauer oder einer Mindestbeteiligungsquote - von der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer befreit. 5 % des Veräußerungsgewinns gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer. Veräußerungsverluste und andere Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, sind für körperschaft- oder gewerbesteuerliche Zwecke nicht abziehbar.

Einzelunternehmer: Gehören die Aktien zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers, so unterliegen 60 % der Gewinne aus der Veräußerung der Aktien dem progressiven Einkommensteuertarif zuzüglich Solidaritätszuschlags darauf (sowie etwaiger Kirchensteuer). Veräußerungsverluste und mit solchen Veräußerungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Aufwendungen sind für Zwecke der Einkommensteuer lediglich zu 60 % steuerlich abzugsfähig. Nur 60 % der Veräußerungsgewinne unterliegen der Gewerbesteuer, die aber nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet wird.

Personengesellschaften: Für einkommen- und körperschaftsteuerliche Zwecke werden Personengesellschaften grundsätzlich als transparent behandelt. Daher wird die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nur auf Ebene des jeweiligen Gesellschafters erhoben. Die Besteuerung richtet sich danach, ob der jeweilige Gesellschafter eine Körperschaft oder eine natürliche Person ist. Ist der Gesellschafter eine Körperschaft, werden die im Gewinnanteil des Gesellschafters enthaltenen Veräußerungsgewinne aus Aktien entsprechend den auf Körperschaften anzuwendenden Grundsätzen besteuert (vgl. "-24.3.3.1.2 Aktien im Betriebsvermögen Körperschaften"). Für Veräußerungsgewinne im Gewinnanteil eines Gesellschafters, der eine natürliche Person ist, finden die für den Einzelunternehmer anzuwendenden Grundsätze entsprechende Anwendung (Teileinkünfteverfahren, siehe "-24.3.3.1.2 Aktien im Betriebsvermögen Einzelunternehmer").

Gewerbesteuer wird hingegen auf der Ebene der Personengesellschaft erhoben, wenn die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte eines Gewerbebetriebes der Personengesellschaft gehören. Grundsätzlich unterliegen 60 % der Veräußerungsgewinne, die einer natürlichen Person als Gesellschafter zuzurechnen sind, und 5 % der Veräußerungsgewinne, die einer Körperschaft als Gesellschafter zuzurechnen sind, der Besteuerung. Veräußerungsverluste und andere

Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit den veräußerten Aktien stehen, bleiben für Zwecke der Gewerbesteuer unberücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer Körperschaft entfallen, und werden im Rahmen allgemeiner Beschränkungen zu 60 % berücksichtigt, wenn sie auf den Gewinnanteil einer natürlichen Person entfallen. Wenn der Gesellschafter der Personengesellschaft eine natürliche Person ist, wird die von der Personengesellschaft gezahlte, auf seinen Gewinnanteil entfallende Gewerbesteuer grundsätzlich nach einem pauschalierten Verfahren vollständig oder teilweise auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

#### **24.3.3.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen bei im Ausland steuerlich ansässigen Aktionären**

Veräußerungsgewinne, die von nicht in Deutschland steuerlich ansässigen Aktionären erzielt werden, unterliegen der deutschen Steuer nur, wenn der veräußernde Aktionär eine Qualifizierte Beteiligung an der Emittentin hält oder die Aktien zu einer inländischen Betriebsstätte oder festen Einrichtung oder zu einem Betriebsvermögen gehören, für das ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. In diesen Fällen sind die Bestimmungen eines (möglicherweise) anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens zu berücksichtigen.

#### **24.3.4 Sonstige Steuern**

Beim Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung der Aktien fällt keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Ein Unternehmer kann jedoch zur Umsatzsteuerpflicht der grundsätzlich umsatzsteuerbefreiten Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren optieren, wenn der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Eine Vermögensteuer wird in Deutschland derzeit nicht erhoben. Auf EU-Ebene wird derzeit über die Einführung einer sog. Transaktionssteuer diskutiert, deren Einführung auch die Besteuerung der Anleger betreffen kann.

### **24.4 Besteuerung der Anleihegläubiger**

#### **24.4.1 Einkommen- und Körperschaftsteuer**

##### **24.4.1.1 Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten**

###### *24.4.1.1.1 Besteuerung der Zinseinkünfte*

Die Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegt der deutschen Besteuerung mit Einkommensteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf) und soweit einschlägig Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Form der Abgeltungsteuer mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf, insgesamt 26,375 %). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bei Zusammenveranlagung EUR 1.602,00), anstatt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Werbungskosten. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Schuldverschreibung für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank ("inländische Depotstelle") verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin trifft keine Verpflichtung für den Einbehalt und die Abführung von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Die Finanzinstitute sind gemäß § 51a EStG – vorbehaltlich eines Widerspruchs – dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge einzubehalten. Hierzu werden diese einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober eine automatische Datenabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchführen, um eine Religionszugehörigkeit der Anleihegläubiger festzustellen. Bei einem kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubiger wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. Mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle ist die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, der Datenübermittlung durch einen sog. Sperrvermerk zu widersprechen. Wird infolge eines solchen Sperrvermerks keine Kirchensteuer durch eine inländische Depotstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus der Schuldverschreibung zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25 %) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

#### *24.4.1.1.2 Besteuerung der Veräußerungsgewinne*

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % hierauf (d.h. insgesamt

26,375 %) der Einkommensteuer, zzgl. ggf. anfallender Kirchensteuer. Die steuerliche Belastung entsteht ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801,00 resp. EUR 1.602,00 bei Zusammenveranlagung möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, nicht jedoch mit anderen positiven Einkünften. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf.

Vorbehaltlich eines Sperrvermerks (siehe zuvor) wird im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

#### **24.4.1.2 Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten**

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen, von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % des Solidaritätszuschlag hierauf. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden. Bei einer natürlichen Person wird dafür ein Pauschbetrag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Kapitalertragsteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer und den Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie, wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören und der Anleihegläubiger dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenen Muster erklärt. Von einem Kapitalertragssteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

#### **24.4.1.3 Besteuerung von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern, die Schuldverschreibungen halten**

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, außer wenn die Schuldverschreibung als Teil des inländischen Betriebsvermögens oder einer inländischen Betriebsstätte gilt. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Die Zinserträge können allerdings der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind.

Soweit keine inländischen Einkünfte und damit weder eine beschränkte noch eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland vorliegen, unterliegen nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleihegläubiger mit ihren Zinseinkünften grundsätzlich nicht dem deutschen Kapitalertragssteuerabzug. Ist hingegen eine Besteuerung der inländischen Einkünfte in Deutschland gegeben und werden die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotstelle verwahrt, werden die Anleihegläubiger der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt "*–24.4.1.1 Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten*" bzw. "*–24.4.1.2 Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten*" beschrieben, grundsätzlich unterworfen.

#### **24.4.2 Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Soweit die Bereicherung durch den Erwerb von Schuldverschreibungen von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden die jeweiligen Freibeträge überschreitet, unterliegt dieser Teil der Bereicherung grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unter anderem dann, wenn der Erblasser zur Zeit der Schenkungsausführung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz in Deutschland hat; auch die deutsche Staatsangehörigkeit kann zur Steuerpflicht führen.

Falls im konkreten Fall ein Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer einschlägig sein sollte, kann dieses das deutsche Besteuerungsrecht einschränken.

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Erbe und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendungen auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

### **24.4.3 Sonstige Steuern**

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Auf EU-Ebene wird derzeit über die Einführung einer sog. Transaktionssteuer diskutiert, deren Einführung auch die Besteuerung der Anleger betreffen kann.



## 25. GLOSSAR

AC-Nennleistung	KenngroÙe für Wechselrichter, auch Inverter genannt. Diese KenngroÙe bezeichnet das Leistungsvolumen des Wechselrichters, Gleichstrom der Photovoltaik-Anlage in einspeisefähigen Wechselstrom zu transformieren. Die AC-Nennleistung wird auch als Ausgangsleistung eines Wechselrichters bezeichnet.
Aufdampfen	Vakuum-Beschichtungs-Verfahren, bei dem ein Material im Vakuum aufgeschmolzen und verdampft wird, sich ein Materialdampf zu einem Substrat bewegt und dort zu einer Schicht kondensiert.
Barrierschichten	Isolations- und Barrierschichten haben als Buffer Layer wesentliche Bedeutung in der Dünnschichttechnologie. Sie werden z.B. zur elektrischen Ladungstrennung oder als Diffusionssperre eingesetzt.
BLULINE II	Inline-Beschichtungsanlage von SINGULUS für doppelschichtige Dual Layer Blu-ray Discs.
BLULINE III	Inline-Beschichtungsanlage von SINGULUS für Triple Layer Blu-ray Discs.
BLULINE CLM	Baugruppe von SINGULUS für verschiedene Fertigungsschritte bei der Herstellung von einmalig beschreibbaren Blu-ray-Discs ( BD-R).
Blu-ray Disc	Digitales optisches Speichermedium der 3. Generation mit einem Durchmesser von 120 mm und einer Speicherkapazität bis zu 25 Gigabyte pro Schicht, arbeitet mit dem blauen Laser (405 nm).
CAGR	Compound Annual Growth Rate: Stellt das durchschnittliche jährliche Wachstum einer zu betrachtenden GröÙe dar.
CD	Auch Compact Disc. Optisches Speichermedium der 1. Generation zur Speicherung digitaler Informationen (Audio, Video, Computerdaten) mit einer Speicherkapazität von 650 Megabyte einer Laserwellenlänge von 780 nm. Sie hat einen Durchmesser von 120 mm.
CD-R	Compact Disc-Recordable, optisches Speichermedium der 1. Generation zum eigenen Archivieren ("Brennen") digitaler Informationen; die CD-R kann nur ein einziges Mal beschrieben, danach nur noch beliebig oft gelesen werden.
CD-ROM	Compact Disc-Read Only Memory; optisches Speichermedium der ersten Generation für vorbespielte Informationen mit Festwertspeicher, der nur lesbar ist, im normalen Betrieb aber nicht beschrieben und verändert werden kann.
CdTe (Cadmium-Tellurid)	Verbindungshalbleiter, der anstelle von Silizium für die Herstellung von Dünnschichtzellen verwendet wird. Es wird als Schichtstruktur mit Cadmiumsulfid verwendet, um einen pn-Übergang, z.B. für eine Solarzelle, zu bilden.
CIS/CIGS Dünnschichtsolarzellen	Dünnschicht-Solarmodule, die aus dem Halbleitermaterial Kupferindiumdiselenid (CIS) bzw. Kupferindiumgalliumdiselenid

	(CIGS) gefertigt werden.
CIS/CIGS-Produktionslinien	Produktionsanlagen für Dünnschicht-Solarmodule aus Kupferindiumdiselenid bzw. Kupferindiumgalliumdiselenid.
CISARIS	Anlage von SINGULUS für die Selenisierung von Dünnschichtsolarzellen.
DECOLINE II	Anlage von Singulus zur Veredelung von Oberflächen.
DMS Evolution	Mastering System von SINGULUS für vorbespielte, einmal- und wiederbeschreibbare Formate optischer Speichermedien CD und DVD.
Dotierung	Das Einbringen von Fremdatomen (z.B. Bor und Phosphor) in die bestehende Siliziumkristallstruktur.
DRAM (Dynamisches RAM)	Bezeichnet einen elektronischen Speicherbaustein, der hauptsächlich in Computern als Arbeitsspeicher eingesetzt wird. Sein Inhalt ist flüchtig (volatil), das heißt die gespeicherte Information geht selbst bei aufrechterhaltener Betriebsspannung schnell verloren.
Dual Layer Blu-ray Disc	Digitales optisches Speichermedium mit zwei aktiven Schichten und einer Speicherkapazität von 50 Gigabyte.
Dünnschichtsolarzellen	Der Unterschied zu den kristallinen Solarzellen ist, dass hier das Halbleitermaterial in einer oder mehreren sehr dünnen Schichten direkt auf ein sogenanntes "Substrat" (z.B. Glas, Kunststoff, Folie oder Metall) aufgebracht wird. Dadurch entstehen viele neue Anwendungsmöglichkeiten für Photovoltaik (z.B. Dachelemente aus Metall, Fassadenelemente aus Glas). Als Halbleitermaterial wird sogenanntes amorphes Silizium (a-Si) verwendet oder Cadmium-Tellurid (ScTe) sowie Kupfer-Indium-Diselenid (CIS) oder Kupfer-Indium-Gallium-Diselenid (CIGS).
DVD	Digital Versatile Disc Digitales optisches Medium der 2. Generation zur Speicherung digitaler Informationen (Audio, Video, Computerdaten) mit einer Speicherkapazität bis zu 9,4 (2 x 4,7) Gigabyte, einer Laserwellenlänge von 650 nm und einem Durchmesser von 120 mm je Polycarbonat Substrat.
DVD 5	Digital Versatile Disc; Digitales optisches Speichermedium mit einer Speicherkapazität von 4,7 Gigabyte.
DVD 9	Digital Versatile Disc; Digitales optisches Speichermedium mit einer Speicherkapazität von 8,5 Gigabyte.
DVD 10	Digital Versatile Disc; Digitales optisches Speichermedium mit einer Speicherkapazität von 9,4 Gigabyte.
DVD R	Digital Versatile Disc-Recordable; Digitales optisches Speichermedium der zweiten Generation zum eigenen Archivieren ("Brennen") digitaler Informationen. Die DVD R kann nur ein einziges Mal beschrieben und danach beliebig oft gelesen werden. Sie hat eine Speicherkapazität von 4,7 Gigabyte.

EEG	Das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien.
EMOULD	Elektrische Spritzgieß-Maschine von SINGULUS zum Erzeugen der Speichermedien- Rohlinge.
GERULUS	Maschine von SINGULUS für das Atzen und Reinigen von Silizium-Blöcken und Siliziumwafern.
Halbleiter	Festkörper, deren elektrische Leitfähigkeit zwischen der von elektrischen Leitern ( $>10^4$ S/m) und der von Nichtleitern ( $<10^{-9}$ S/m) liegt.
Halbleiter-Stoffe	Stoffe, die bei tiefen Temperaturen gute Isolatoren und bei hohen Temperaturen gute elektrische Leiter sind (zum Beispiel Silizium).
Heterojunction-Solarzellen	Bei Heterojunction-Solarzellen werden für die Herstellung der elektrischen Strukturen auf einem n-leitenden Silizium-wafer auf beiden Seiten dünne Schichten aus dotiertem und intrinsischem, amorphen Silizium sowie transparente, leitfähige Oxidschichten (TCO) zur Aufnahme des erzeugten Stroms aufgebracht. Aufgrund der hohen Lichtausbeute und der hervorragenden Passivierungseigenschaften des amorphen Siliziums ist es möglich, Wirkungsgrade von mehr als 22 % im Modul zu erreichen.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Zum einen Oberbegriff aller vom International Accounting Standards Committee veröffentlichten Rechnungslegungsvorschriften. Zum anderen vom International Accounting Standards Board (IASB) seit 2003 neu verabschiedete Rechnungslegungsvorschriften.
Kathodenzerstäubung	Kathodenzerstäubung, auch Sputtern genannt, ist ein physikalischer Vorgang, bei dem Atome aus einem Festkörper-Target durch Beschuss mit energiereichen Ionen herausgelöst werden, in die Gasphase übergehen und sich dann kontrolliert zu einem Substrat bewegen und dort zu einer Schicht kondensieren.
Kristalline Solarzellen	Bestehen aus hochreinem, kristallinem Silizium. Je nach Kristallstruktur unterscheidet man monokristalline Solarzellen und polykristalline Solarzellen. Grundsätzlich verfügen kristalline Solarmodule über einen höheren Wirkungsgrad als Dünnschicht-Solarmodule, sind aber teurer in der Herstellung.
Mastering	Das Mastering setzt digitale Musik-, Daten- oder Videoinformationen mithilfe der Lithografie in Pits (Mikrostruktur des Speichermediums, bei der Länge und Abstand dieser kleinen Vertiefungen einen seriellen digitalen Code bilden, der die gespeicherte Information repräsentiert) um. Das Ergebnis ist eine Vorlage, ein so genannter Disc-Master, als Basis für die anschließende Vervielfältigung.
Monokristalline Solarzellen	Werden aus runden Einkristallen (Ingots) mit 30 cm Durchmesser und mehreren Metern Länge z.B. nach dem Czochralski Verfahren hergestellt. Es entstehen Einkristalle, aus denen Wafer produziert werden.
MRAM (Magnetoresistive	Nichtflüchtiger Speicher, der im Gegensatz zu herkömmlichen

Random Access Memory)	Speichertechniken wie DRAM oder SRAM die gespeicherten Informationen nicht mit elektrischen, sondern mit magnetischen Ladungselementen speichert, so dass diese Informationen im spannungslosen Zustand nicht verloren gehen. Gleichzeitig verbraucht MRAM weniger Energie als herkömmliche Speichertechniken und übertrifft diese sowohl in Lese- und Schreibgeschwindigkeit als auch in der Speicherdichte.
Molding	Spritzgussprozess zum Erzeugen und Prägen der Disc-Rohlinge.
MoldPro	Vollelektrische Spritzgussmaschine von SINGULUS.
MOVCD (Metal-organic Chemical Vapour Deposition)	Metallorganische chemische Gasphasenabscheidung: ein Beschichtungsverfahren aus der Gruppe der chemischen Gasphasenabscheidung (Chemical Vapor Deposition, CVD), bei dem die Abscheidung einer festen Schicht aus der chemischen Dampfphase eines metallorganischen Präkursors (Vorgängermolekül) erfolgt.
Nasschemische Prozesse	Nasschemische Verfahrenstechnik, findet heutzutage vielfachen Einsatz innerhalb der Prozesskette zur Herstellung kristalliner Silizium-Solarzellen sowie Dünnschicht-Solarzellen.
Netzbetreiber	Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Netze für die allgemeine Versorgung mit elektrischer Energie betreiben.
Netzgekoppelte Anlagen	Photovoltaik-Anlagen, die an ein öffentliches Energieversorgungsnetz eines Netzbetreibers angeschlossen sind.
Optical Disc	Siehe "CD".
PECVD	Plasmaunterstützte chemische Gasphasenabscheidung. Ein meist im Vakuum angewendetes Beschichtungsverfahren zum Aufbringen dünner Passivier- und Entspiegelungsschichten.
PERCEUS	Anlagensysteme bestehend aus SINGULAR, LINEX sowie einem Laser als upgrade für PERC Zellen
PERC/PERT-Solarzellen	PERC-Zellen werden auf sogenannten p-Typ-Wafern hergestellt. Die Beschichtung mit Aluminiumoxid ist eine von mehreren Methoden, um sogenannte PERC-Hocheffizienzzellen herzustellen. Die meisten Hersteller nutzen PERC auf monokristallinen Wafern, einige stellen diese Hocheffizienzzellen jedoch auch auf polykristallinen Wafern her.  PERT ist ein ähnliches Konzept zur Herstellung von Hocheffizienzzellen wie PERC, nur dass die PER-Zellen mit n-Typ-Wafern hergestellt werden. Mit n-Typ-Wafern sind prinzipiell höhere Wirkungsgrade möglich als mit p-Typ-Wafern.
Photovoltaik	Die direkte Umwandlung von Strahlungsenergie, insbesondere von Sonnenenergie, in elektrische Energie mittels Solarzellen.
Photovoltaik-Anlage	Anlage, in der mittels Solarzellen (Photovoltaischen Zellen) ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die Anlage schließt Module, Verkabelung, Wechselrichter usw. mit ein.

Polycoater	Anlage von Singulus zur Beschichtung von Oberflächen.
Polykristalline Solarzellen	Polykristalline Solarzellen werden aus Siliziumblöcken (40 cm x 40 cm x 30 cm) im sogenannten Blockgießverfahren hergestellt. Die Blöcke werden zu Wafern verarbeitet.
PRAM (Phase-Change RAM)	Soll als Ersatz von S- und DRAM dienen und Vorteile gegenüber NOR-Flash-Speicher haben, zum Beispiel sollen Schreibzugriffe wesentlich schneller sein und die Anzahl der Schreib-/Lese-Zyklen soll um ein Vielfaches höher sein als NOR-Flash-Speicher. Dabei belegt er weniger Fläche und ist einfacher in der Herstellung.
Reflexion	Die Sonneneinstrahlung, die von einer Oberfläche zurückgeworfen (reflektiert) wird. Die Reflexion der Erdoberfläche beträgt ca. 20 %.
RRAM (Resistives RAM, auch ReRAM)	Ein nichtflüchtiger Speichertyp bestehend aus einer "aktiven" Lage aus Dünnschicht-Metall-Oxid (z. B. $\text{SiO}_x$ ), dessen elektrischer Widerstand mittels elektrischer Impulse stark verändert werden kann. Die Veränderung ist statisch und reversibel, daraus resultiert die Möglichkeit der Verwendung des Materials als nichtflüchtiger Speicher. Die Wiederbeschreibbarkeit wird als "sehr gut" und der Energieverbrauch (der demnach nur beim Schreiben und Lesen auftritt) als "sehr niedrig" bezeichnet. Gegenüber heutigen Flash-Speichern könnte die Speicherdichte auf mehr als das 50-fache erhöht werden, entsprechend 1 TB auf der Fläche einer Briefmarke.
Selenisierung	Einbringung des chemischen Elements Selen aus einer aufgetragenen oder eingebrachten festen Schicht bzw. Phase des Selen im Rahmen eines chemischen Vorgangs.
SKYLINE II und II Duplex	Vollautomatische Produktionslinien von SINGULUS für CD, CD ROM, CD-Audio, CD-Video und DVD 5.
Silan	Ein farbloses, hochentzündliches Gas, das bei der Beschichtung von kristallinen Silizium Solarzellen verwendet wird.
SILEX II	Batch-Anlage von SINGULUS für das Ätzen, Texturieren und Entfernen von Phosphorglasrückständen. Batch (englisch für Stapel) ist ein Begriff der Reaktionstechnik. Man bezeichnet damit Prozesse, die als "Stapel", das heißt streng nacheinander, abgearbeitet werden.
Silizium	Ein chemisches Element, das aus Quarzsand gewonnen wird. Silizium ist das zweit-häufigste Element in der Erdkruste und kommt überwiegend in Sand oder Gestein vor. Silizium ist das traditionelle Grundmaterial für Halbleitersolarzellen.
SINGULAR	Vakuumbeschichtungsanlage von SINGULUS für die Antireflexionsbeschichtung von Siliziumzellen.
SOLARE	Produktionssystem von SINGULUS für die Herstellung von Siliziumzellen.
Solarmodul	Ein Solar- oder Photovoltaikmodul wandelt das Licht der Sonne direkt in elektrische Energie um. Als wichtigste Bestandteile enthält

	es mehrere Solarzellen. Mehrere Solarmodule werden einzeln oder zu Gruppen in Photovoltaikgeneratoren verschaltet.
Solarstrom	Umgangssprachlich für aus Sonnenenergie umgewandelte elektrische Energie. Zählt zu den erneuerbaren Energien und wird in Deutschland durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert.
Solarzelle	Ein elektrisches Bauelement, das kurzwellige Strahlungsenergie, in der Regel Sonnenlicht, direkt in elektrische Energie wandelt.
SPACELINE II	Vollautomatische Produktionslinien von SINGULUS für DVD 5, DVD 10 und DVD 9.
Spritzgussmaschine	Maschine zum Erzeugen und Prägen der Speichermedien-Rohlinge.
Sputtern oder Sputtering	Auch als Kathodenzerstäuben bezeichnet. Verfahren zum Aufbringen einer dünnen Schicht auf ein Substrat durch Zerstäuben eines Materials im Vakuum.
SRAM (Statisches RAM)	Bezeichnet meist kleinere elektronische Speicherbausteine im Bereich bis zu einigen MiBit. Als Besonderheit behalten sie ihren Speicherinhalt, welcher in bistabilen Kippstufen gespeichert wird, ohne laufende Auffrischungszyklen – es genügt das Anliegen einer Versorgungsspannung. Von diesem Umstand leitet sich auch die Bezeichnung ab; sie gilt historisch auch für Kernspeicher, der selbst spannungslos über Jahre seinen Zustand nicht ändert.
Stickstofftrifluorid	Stickstofftrifluorid ist eine chemische Verbindung, die zur Gruppe der Stickstoffhalogenide gehört.
STREAMLINE III	Vollautomatische Replikationslinie von SINGULUS für die Speichermedien CD-R und DVD-R.
Target	Metallplatte, von der Partikel im Vakuum zerstäubt werden, welche danach als dünne Schicht auf einem Substrat kondensieren.
Texturierung	Prozess zur Erzeugung einer rauen Oberfläche auf Wafern, die mehr Licht absorbiert. Dadurch kann die Effizienz der aus Wafern gefertigten Solarzelle erheblich beeinflusst werden. Beim Texturierungsprozess werden auch Sägeschäden entfernt, die zu Beginn der Produktion entstanden sind.
TIMARIS	Vakuumbeschichtungsanlage, die nach dem TMR-Prinzip arbeitet und zukünftig Einsatz in der Halbleiterindustrie finden soll. Mit der Vakuumbeschichtungsanlage sollen entweder MRAM-Wafer oder Schreib-Lese-Köpfe für magnetische Festplatten-Laufwerke hergestellt werden.
TMR (Tunnel Magnetic Resistance)	Englisch für magnetischen Tunnelwiderstand, ein magnetoresistiver Effekt, der in magnetischen Tunnelkontakten auftritt. Dabei handelt es sich um ein Bauelement bestehend aus zwei Ferromagneten, die durch einen dünnen Isolator getrennt sind. Ist die isolierende Schicht dünn genug, so können Elektronen zwischen den beiden Ferromagneten tunneln.
Ultra HD	Digitales High-Definition-Video-Format, das etwa der vierfachen

	<p>HDTV-Auflösung entspricht. Bei Ultra HD handelt es sich um den Nachfolger des Full-HD-Standards. Ultra HD wird auch 4K-Auflösung oder 4K genannt. Eine Verdoppelung der Pixelzeilen von 1080 auf 2160 sowie der Pixelspalten von 1920 auf 3840 bedeutet eine Vervierfachung der Gesamtzahl an Pixeln von ca. 2 Millionen auf ca. 8 Millionen. Zusätzlich bietet Ultra HD einen deutlich größeren Farbraum und Farbauflösung.</p>
Ultra HD Blu-ray Disc	Blu-ray Disc mit einem Speichervolumen von bis zu 100 GB.
Vakuumbeschichtung	Vakuumbeschichtung ist physikalisch eine Gasphasenabscheidung. Es wird mithilfe physikalischer (englisch Physical Vapor Deposition, kurz PVD) oder chemischer (englisch Chemical Vapor Deposition, kurz CVD) Verfahren das Ausgangsmaterial in die Gasphase überführt. Das gasförmige Material wird anschließend zum zu beschichtenden Substrat geführt, wo es kondensiert und die Zielschichten bildet.
Wafer	Hauchdünne, meist quadratische Scheiben aus Silizium, die als Grundplatte für elektronische Bauelemente in der Mikroelektronik, Photovoltaik und Mikrosystemtechnik hergestellt werden.
Wirkungsgrad	Beschreibt die Effizienz (Verhältnis der abgegebenen zur eingebrachten Energie) einzelner energieerzeugender Komponenten oder ganzer Systeme.

[Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.]



## 26. FINANZINFORMATIONEN

<b>Konzernzwischenabschluss der Singulus Technologies AG für den Dreimonatszeitraum zum 31. März 2016 (IFRS)</b>	<b>F-3</b>
Konzernbilanz	F-4
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	F-5
Konzerngesamtergebnisrechnung	F-6
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-7
Konzernkapitalflussrechnung	F-8
Erläuterungen zum Konzernzwischenabschluss	F-9
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Singulus Technologies AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (IFRS)</b>	<b>F-16</b>
Konzernbilanz	F-17
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	F-18
Konzerngesamtergebnisrechnung	F-19
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-20
Konzernkapitalflussrechnung	F-21
Anhang zum Konzernabschluss	F-22
Bestätigungsvermerk	F-80
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Singulus Technologies AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (IFRS)</b>	<b>F-82</b>
Konzernbilanz	F-83
Konzerngewinn- und Verlustrechnung	F-84
Konzerngesamtergebnisrechnung	F-85
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-86
Konzernkapitalflussrechnung	F-87
Anhang zum Konzernabschluss	F-88
Bestätigungsvermerk	F-147
<b>Geprüfter Konzernabschluss der Singulus Technologies AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 (IFRS)</b>	<b>F-149</b>
Konzernbilanz	F-150

Konzerngewinn- und Verlustrechnung	F-151
Konzerngesamtergebnisrechnung	F-152
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	F-153
Konzernkapitalflussrechnung	F-154
Anhang zum Konzernabschluss	F-155
Bestätigungsvermerk	F-212
<b>Geprüfter Jahresabschluss der Singulus Technologies AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (HGB)</b>	<b>F-214</b>
Bilanz	F-215
Gewinn- und Verlustrechnung	F-216
Anlagespiegel	F-217
Anhang zum Abschluss	F-218
Bestätigungsvermerk	F-231
<b>Auszug aus dem Lagebericht 2015</b>	<b>F-233</b>
<b>Auszug aus dem Lagebericht des Konzernzwischenabschlusses zum 31. März 2016</b>	<b>F-2334</b>

**Konzernzwischenabschluss der Singulus Technologies AG  
für den Dreimonatszeitraum  
zum 31. März 2016 (IFRS)**

## I. Konzernbilanz

	31.03.2016 Mio. €	31.12.2015 Mio. €
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	12,8	19,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7,1	6,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	8,7	8,6
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	5,6	8,5
Summe Forderungen und sonstige Vermögenswerte	21,4	23,2
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	9,0	8,6
Unfertige Erzeugnisse	18,9	20,3
Summe Vorräte	27,9	28,9
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>	<b>62,1</b>	<b>71,1</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,5	1,0
Sachanlagen	5,2	5,3
Aktivierte Entwicklungskosten	5,1	5,4
Geschäfts- oder Firmenwert	6,7	6,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	0,4	0,4
Latente Steueransprüche	2,2	2,2
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>	<b>20,1</b>	<b>21,0</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,5	7,7
Erhaltene Anzahlungen	6,8	5,6
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	3,5	3,6
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	64,5	3,6
Sonstige Verbindlichkeiten	10,9	11,1
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	3,0	3,7
Steuerrückstellungen	0,1	0,1
Sonstige Rückstellungen	0,9	0,9
<b>Summe kurzfristige Schulden</b>	<b>93,2</b>	<b>36,3</b>
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	0,0	59,6
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	5,3	5,4
Pensionsrückstellungen	12,3	12,3
<b>Summe langfristige Schulden</b>	<b>17,6</b>	<b>77,3</b>
<b>Summe Schulden</b>	<b>110,8</b>	<b>113,6</b>
Gezeichnetes Kapital	48,9	48,9
Kapitalrücklage	2,1	2,1
Rücklagen	4,0	4,0
Verlustvortrag	-84,5	-77,4
<b>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</b>	<b>-29,5</b>	<b>-22,4</b>
<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>-28,6</b>	<b>-21,5</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>82,2</b>	<b>92,1</b>

## II. Konzerngewinn- und Verlustrechnung

	1.1. - 31.3.			
	2016		2015	
	Mio. €	%	Mio. €	%
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b>	<b>14,1</b>	<b>101,4</b>	<b>12,6</b>	<b>100,0</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten	-0,2	-1,4	0,0	0,0
<b>Umsatzerlöse (netto)</b>	<b>13,9</b>	<b>100,0</b>	<b>12,6</b>	<b>100,0</b>
Herstellungskosten des Umsatzes	-11,6	-83,5	-10,7	-84,9
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b>	<b>2,3</b>	<b>16,5</b>	<b>1,9</b>	<b>15,1</b>
Forschung und Entwicklung	-1,9	-13,7	-2,2	-17,5
Vertrieb und Kundenservice	-2,8	-20,1	-3,0	-23,8
Allgemeine Verwaltung	-2,3	-16,5	-2,5	-19,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-0,3	-2,2	-1,1	-8,7
Sonstige betriebliche Erträge	0,4	2,9	1,0	7,9
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand	-1,2	-8,6	0,0	0,0
Summe betriebliche Aufwendungen	-8,1	-58,3	-7,8	-61,9
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>	<b>-5,8</b>	<b>-41,7</b>	<b>-5,9</b>	<b>-46,8</b>
Finanzerträge	0,1	0,7	0,2	1,6
Finanzierungsaufwendungen	-1,4	-10,1	-1,3	-10,3
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>-7,1</b>	<b>-51,1</b>	<b>-7,0</b>	<b>-55,6</b>
Steueraufwand / -ertrag	0,0	0,0	0,1	0,8
<b>Periodenergebnis</b>	<b>-7,1</b>	<b>-51,1</b>	<b>-6,9</b>	<b>-54,8</b>
davon entfallen auf :				
Anteilseigner des Mutterunternehmens	-7,1		-6,9	
nicht beherrschende Anteile	0,0		0,0	
		EUR	EUR	
Ergebnis je Aktie - unverwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)		-0,15	-0,14	
Ergebnis je Aktie - verwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)		-0,15	-0,14	
Durchschnittliche im Umlauf befindliche Aktien (unverwässert), Anzahl	48.930.314		48.930.314	
Durchschnittliche im Umlauf befindliche Aktien (verwässert), Anzahl	48.930.314		48.930.314	

### III. Konzerngesamtergebnisrechnung

	1.1. - 31.3.	
	2016	2015
	Mio. €	Mio. €
Periodenergebnis	-7,1	-6,9
Posten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgliedert werden können:		
Derivative Finanzinstrumente	0,4	0,0
Wechselkursdifferenzen im laufendem Jahr	-0,4	0,3
Summe der direkt im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge	0,0	0,3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-7,1</b>	<b>-6,6</b>
davon entfallen auf :		
Anteilseigner des Mutterunternehmens	-7,1	-6,7
nicht beherrschende Anteile	0,0	0,1

#### IV. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital							Nicht beherrschende Anteile	Eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Rücklagen		Verlustvortrag		Summe		
			Währungs- umrechnungs- rücklage	Rücklage aus Sicherungs- geschäften	Finanz- mathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	sonstige Gewinn- rücklagen			
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
<b>Stand zum 1. Januar 2015</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,8</b>	<b>-0,3</b>	<b>-4,4</b>	<b>-105,0</b>	<b>19,2</b>	<b>0,9</b>	<b>20,1</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-6,9	-6,9	0,0	-6,9
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,1</b>	<b>0,3</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-6,9</b>	<b>-6,7</b>	<b>0,1</b>	<b>-6,6</b>
<b>Stand zum 31. März 2015</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>3,0</b>	<b>-0,3</b>	<b>-4,4</b>	<b>-111,9</b>	<b>12,5</b>	<b>1,0</b>	<b>13,5</b>
<b>Stand zum 1. Januar 2016</b>	<b>48,9</b>	<b>2,1</b>	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>-73,2</b>	<b>-22,4</b>	<b>0,9</b>	<b>-21,5</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-7,1	-7,1	0,0	-7,1
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,4</b>	<b>0,4</b>	<b>0,0</b>	<b>-7,1</b>	<b>-7,1</b>	<b>0,0</b>	<b>-7,1</b>
Verrechnung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Stand zum 31. März 2016</b>	<b>48,9</b>	<b>2,1</b>	<b>3,6</b>	<b>0,4</b>	<b>-4,2</b>	<b>-80,3</b>	<b>-29,5</b>	<b>0,9</b>	<b>-28,6</b>

## V. Konzernkapitalflussrechnung

	1.1. - 31.3.2016	1.1. - 31.3.2015	
	Mio. €	Mio. €	
<b><u>Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit</u></b>			
Periodenergebnis	-7,1	-6,9	
Berichtigungen zur Überleitung des Periodenergebnisses zu den Einzahlungen / Auszahlungen			
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	0,6	0,9	
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	0,6	0,2	
Zinsergebnis	1,3	1,1	
Steuerergebnis	0,0	-0,1	
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-0,6	0,1	
Veränderung der Fertigungsaufträge	-0,3	15,3	
Veränderung der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte	2,2	-0,4	
Veränderung der Vorräte	0,9	-0,8	
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-4,1	-1,1	
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten	0,0	-1,7	
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen	1,1	0,6	
Veränderung der Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	-1,4	-0,9	
Veränderung weiterer Rückstellungen	-0,1	-0,3	
Gezahlte Zinsen	-0,1	-0,1	
Erhaltene Zinsen	0,1	0,2	
Gezahlte Ertragsteuern	-0,1	-0,4	12,6
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit	<b>-7,0</b>	<b>5,7</b>	
<b><u>Cashflow aus dem Investitionsbereich</u></b>			
Auszahlungen für Investitionen in Entwicklungskosten	-0,1	-0,9	
Auszahlungen für Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen	-0,1	-0,1	
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>-0,2</b>	<b>-1,0</b>	
<b><u>Cashflow aus dem Finanzierungsbereich</u></b>			
Auszahlungen für Anleihezinsen	0,0	-4,3	
Veränderung der verfügbarsbeschränkten Finanzmittel	1,1	-8,3	
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>1,1</b>	<b>-12,6</b>	
<u>Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</u>	<u>-6,1</u>	<u>-7,9</u>	
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen	-0,1	0,9	
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Berichtszeitraumes</u>	<u>19,0</u>	<u>35,8</u>	
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Berichtszeitraumes</u>	<u>12,8</u>	<u>28,8</u>	



## **VI. Erläuterungen zum Konzernzwischenabschluss**

### **Anhang zum Zwischenabschluss**

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft (im Folgenden auch "SINGULUS" oder "Gesellschaft" genannt) ist eine börsennotierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland. Der vorliegende Konzernabschluss zur Zwischenberichterstattung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und ihrer Tochtergesellschaften ("Konzern") für die ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2016 wurde mit Beschluss des Vorstands vom 18. Mai 2016 zur Veröffentlichung freigegeben.

Der Konzernabschluss ist in Euro (€) aufgestellt. Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in Millionen Euro (Mio. €) angegeben. Durch die Angaben in Mio. € können Rundungsdifferenzen entstehen.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die Erstellung des verkürzten Konzern-Zwischenabschlusses für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. März 2016 erfolgte in Übereinstimmung mit IAS 34 "Interim Financial Reporting". Der verkürzte Konzern-Zwischenabschluss enthält nicht sämtliche für den Abschluss des Geschäftsjahres vorgeschriebenen Erläuterungen und Angaben und sollte im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2015 gelesen werden. Der Zwischenabschluss wurde weder geprüft noch einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Erstellung des Zwischenabschlusses in Übereinstimmung mit IAS 34 erfordert Schätzungen und Annahmen durch die Geschäftsleitung, die sich auf die Höhe der bilanzierten Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Eventualverbindlichkeiten ausgewirkt haben. Diese Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern, die Wertminderungen von Vermögenswerten, die Bewertung von Rückstellungen, die Realisierbarkeit von Forderungen, den Ansatz von erzielbaren Restwerten im Bereich des Vorratsvermögens sowie die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam berücksichtigt. Die im Konzernabschluss zur Zwischenberichterstattung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen denen des letzten Konzernabschlusses zum Geschäftsjahr 2015. Eine detaillierte Beschreibung der Grundsätze der Rechnungslegung ist im Anhang zum Konzernabschluss unseres Geschäftsberichts 2015 veröffentlicht.

Der Zwischenabschluss ist unter der Going Concern Prämisse aufgestellt. Falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, ist der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität bedroht. Zwar reichen nach heutigem Stand die vorhandenen liquiden Mittel nicht aus, um die fälligen Zahlungsverpflichtungen der nächsten zwölf Monate zu begleichen, doch geht die SINGULUS TECHNOLOGIES AG davon aus, sich durch den Eingang des Großauftrags zweier Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM und den damit zusammenhängenden Erhalt von vereinbarten Anzahlungen, die notwendigen Mittel verschaffen zu können. Darüber hinaus plant die Gesellschaft zur weiteren Liquiditätsstärkung die Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Inhaberaktien aus der von der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016 beschlossenen Barkapitalerhöhung. Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ist davon überzeugt, dass es ihr gelingen wird, durch die Maßnahmen alle ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen innerhalb der nächsten zwölf Monate zu erfüllen. Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG geht dabei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass insbesondere die Zahlungen aus den Lieferverträgen des Großauftrags planmäßig geleistet und die Beschlüsse für die

finanzielle Restrukturierung umgesetzt werden. Des Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen „Risikobericht“ im Zwischenlagebericht. (Bericht wurde am 24. Juni 2016 angepasst).

### **Konsolidierungskreis**

Der Konzernabschluss enthält neben der SINGULUS TECHNOLOGIES AG alle Gesellschaften, die unter der rechtlichen oder faktischen Beherrschung der Gesellschaft stehen. In den Zwischenabschluss zum 31. März 2016 wurden neben der SINGULUS TECHNOLOGIES AG insgesamt zwei inländische und zwölf ausländische Tochtergesellschaften einbezogen. Im Berichtszeitraum wurden weder Gesellschaften in den Konsolidierungskreis aufgenommen, noch sind Unternehmen aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

### **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Fertigungsaufträgen**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Fertigungsaufträgen gliedern sich zum 31. März 2016 wie folgt auf:

	31.03.2016	31.12.2015
	in Mio.€	in Mio.€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - kurzfristig	8,4	7,7
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	8,7	8,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen - langfristig	0,5	1,0
Abzüglich Wertberechtigungen	-1,3	-1,6
	<b>16,3</b>	<b>15,7</b>

### **Immaterielle Vermögenswerte**

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden aktivierte Entwicklungsaufwendungen, Firmenwerte, Kundenstämme sowie Konzessionen, Schutzrechte und sonstige immaterielle Vermögenswerte bilanziert. Die aktivierten Entwicklungskosten lagen zum 31. März 2016 bei 5,1 Mio. € (31. Dezember 2015: 5,4 Mio. €). Die Investitionen in die Entwicklung unserer Produkte betragen in den ersten drei Monaten 2016 insgesamt 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €). An planmäßigen Abschreibungen für aktivierte Entwicklungskosten sind 0,3 Mio. € angefallen (Vorjahr: 0,5 Mio. €).

### **Sachanlagen**

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2016 wurden 0,1 Mio. € in das Sachanlagevermögen investiert (Vorjahr: 0,1 Mio. €). Die planmäßigen Abschreibungen betragen im gleichen Zeitraum 0,2 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €).

### **Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die nicht in der Konzernbilanz erfassten Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich zum Ende des Berichtsquartals auf 17,1 Mio. € (31. Dezember 2015: 18,8 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingverpflichtungen (15,2 Mio. €) sowie Avale für erhaltene

Anzahlungen (1,9 Mio. €). Dem Vorstand sind keine weiteren Tatsachen bekannt, die eine materiell nachteilige Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, auf die finanziellen Umstände oder auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft haben könnten.

### Umsatzerlöse nach geografischer Aufteilung

Geografische Informationen per März 2016	Deutschland	Restliches Europa	Nord- und Südamerika	Asien	Afrika und Australien
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
Umsatzerlöse nach Herkunftsland	10,2	0,1	3,0	0,8	0,0
Bestimmungsland	1,4	1,4	9,0	2,1	0,2

Geografische Informationen per März 2015	Deutschland	Restliches Europa	Nord- und Südamerika	Asien	Afrika und Australien
	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
Umsatzerlöse nach Herkunftsland	7,7	0,4	4,0	0,5	0,0
Bestimmungsland	1,1	1,4	7,8	2,0	0,3

### Erlösschmälerungen und Vertriebseinzelkosten

Die Erlösschmälerungen beinhalten gewährte Skonti. In den Vertriebseinzelkosten sind im Wesentlichen Aufwendungen für Verpackung, Frachten und Provisionen enthalten.

### Allgemeine Verwaltungskosten

Unter Verwaltungsaufwendungen werden die Aufwendungen der Geschäftsleitung, des Personalwesens und des Finanz- und Rechnungswesens sowie die auf sie entfallenden Raum- und Kfz-Kosten erfasst. Weiterhin sind hier die laufenden IT-Kosten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Investor Relations, der ordentlichen Hauptversammlung sowie die Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

### Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

In den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen des 1. Quartals 2016 sind neben den Forschungsaufwendungen und den nicht aktivierungsfähigen Entwicklungsaufwendungen in Höhe von 2,6 Mio. € (Vorjahr: 1,7 Mio. €) weiterhin planmäßige Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) enthalten.

### Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen

Diese Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten sowie die Kosten der Gläubigerversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung im Rahmen der Anleiherestrukturierung.

## Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen

Die Zinserträge/-aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.03.2016	31.03.2015
	in Mio.€	in Mio.€
Zinserträge aus langfristigen Kundenforderungen	0,1	0,2
Finanzierungsaufwendungen aus der Anleihebegebung	-1,2	-1,2
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	-0,2	-0,1
	<b>-1,3</b>	<b>-1,1</b>

## Finanzinstrumente

Die nachfolgende Tabelle zeigt Buchwerte und beizulegende Zeitwerte sämtlicher im Konzernabschluss erfasster Finanzinstrumente nach Klassen.

	Bewertungs-kategorie	Buchwert		Beizulegender Zeitwert	
		31.3.2016	31.12.2015	31.3.2016	31.12.2015
		Mio.€	Mio.€	Mio.€	Mio.€
<b>Finanzielle Vermögenswerte</b>					
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente **	L&R	12,8	19,0	12,8	19,0
Sonstige Vermögenswerte **	L&R	2,2	3,3	2,2	3,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **	L&R	7,6	7,1	7,6	7,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen **	L&R	8,7	8,6	8,7	8,6
Derivative Finanzinstrumente Hedging Derivate **	HD	0,5	0,3	0,5	0,3
<b>Finanzielle Verbindlichkeiten</b>					
Anleihe *	FLAC	64,5	63,2	24,6	15,3
Derivative Finanzinstrumente Hedging Derivate **	HD	0,1	0,3	0,1	0,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **	FLAC	3,5	7,7	3,5	7,7
<b>Summe</b>	L&R	<b>31,3</b>	38,0	<b>31,3</b>	38,0
<b>Summe</b>	FLAC	<b>68,0</b>	70,9	<b>28,1</b>	23,0
<b>Summe</b>	HD	<b>0,4</b>	0,0	<b>0,4</b>	0,0

\* Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegender Zeitwert der Stufe 1 eingeordnet.

\*\* Die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert wurden, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegende Zeitwerte der Stufe 2 eingeordnet.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

L&R:	Loans and Receivables (Kredite und Forderungen)
FLAC:	Financial Liabilities Measured at Amortised Cost (Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)
HD:	Hedging Derivative (Hedging Derivate)

#### **Beizulegender Zeitwert**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben regelmäßig kurze Restlaufzeiten. Die bilanzierten Werte stellen näherungsweise die beizulegenden Zeitwerte dar. Gleiches gilt für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte.

Die beizulegenden Zeitwerte von langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen den Barwerten der mit den Vermögenswerten verbundenen Zahlungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsparameter.

Als Bewertungskurs für die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet. Der beizulegende Zeitwert der börsennotierten Anleihe entspricht dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag zuzüglich des Buchwertes der abgegrenzten Zinsverbindlichkeiten zum Stichtag.

Das maximale Kreditrisiko wird durch die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Schulden reflektiert.

#### Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Der Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: Notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten,

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind,

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

#### **Ergebnis je Aktie**

Bei der Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Berichtszeitraums im Umlauf befinden, geteilt.

Bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Berichtszeitraumes im Umlauf befinden, zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Stammaktien, welche sich aus der Umwandlung aller potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekt in Stammaktien ergeben würden, geteilt. Verwässerungseffekte waren im Berichtsquartal sowie im Vorjahresvergleichszeitraum nicht zu verzeichnen. Im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Konzernabschlusses haben keine Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien stattgefunden.

### **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Die zweite Anleihegläubigerversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG betreffend die SINGULUS-Anleihe 2012/2017 hatte am 15. Februar 2016 eine Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe beschlossen, der die außerordentliche Hauptversammlung am 16. Februar 2016 ebenfalls zugestimmt hatte. Gegen die Beschlüsse beider Versammlungen wurde jeweils eine Anfechtungsklage eingereicht. Allerdings wurden sowohl die Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Anleihegläubigerversammlung als auch die gegen die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung im April 2016 wieder von den Klägern zurückgenommen. Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat daher mit der Umsetzung der beschlossenen Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe begonnen.

Die von der Anleihegläubigerversammlung zu Tagesordnungspunkten 4 bis 7 sowie 12 und 13 gefassten Beschlüsse sind bereits bei der Verwahrstelle Clearstream Banking AG vollzogen worden. Dementsprechend sind insbesondere die Stundung der Zinsen unter der SINGULUS-Anleihe bis zum 23. März 2017 und der temporäre Verzicht auf bestimmte Kündigungsrechte wirksam geworden. Die Umsetzung des Beschlusses zum Umtausch der SINGULUS-Anleihe in Erwerbsrechte (Tagesordnungspunkt 11) sowie der von der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossenen Kapitalmaßnahmen wird sich demnächst anschließen.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Schluss des Berichtsquartals nicht eingetreten.

### **Aktienbesitz der Organmitglieder**

Zum Bilanzstichtag besaßen die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES AG die folgende Anzahl an Aktien, Wandelanleihen und Aktienoptionen: Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr.-Ing. Lechnitz hielt zum 31. März 2016 insgesamt 39.344 Stück Aktien der Gesellschaft.

Des Weiteren wurde von den Vorstandsmitgliedern zum Ende des Berichtsquartals die folgende Anzahl an Aktien aus eigenem Erwerb an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehalten:

	<u>31.3.2016</u>
	<u>Stück</u>
<u>Dr.-Ing. Stefan Rinck</u>	<u>19.619</u>
<u>Markus Ehret</u>	<u>7.000</u>
	<u>26.619</u>

**Bilanzeid**

"Nach bestem Wissen versichern wir, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen für die Zwischenberichterstattung der Konzernzwischenabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Im Konzernzwischenlagebericht wird der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklungen des Konzerns im verbleibenden Geschäftsjahr beschrieben werden."

Kahl am Main, im Mai 2016

Der Vorstand

**Geprüfter Konzernabschluss  
der Singulus Technologies AG  
für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (IFRS)**



## I. Konzernbilanz

	Anmerkung Nr.	31.12.2015 Mio. €	31.12.2014 Mio. €
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	(6)	19,0	35,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	6,1	11,4
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	(7)	8,6	1,7
Ausleihungen	(10)	0,0	3,2
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	(8)	8,5	8,4
Summe Forderungen und sonstige Vermögenswerte		23,2	24,7
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		8,6	11,8
Unfertige Erzeugnisse		20,3	26,2
Summe Vorräte	(9)	28,9	38,0
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>		<b>71,1</b>	<b>98,5</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	1,0	6,7
Ausleihungen	(10)	0,0	2,0
Sachanlagen	(12)	5,3	6,3
Aktivierte Entwicklungskosten	(11)	5,4	6,1
Geschäfts- oder Firmenwert	(11)	6,7	6,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	(11)	0,4	1,7
Latente Steueransprüche	(21)	2,2	2,2
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>		<b>21,0</b>	<b>31,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>92,1</b>	<b>130,2</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7,7	7,3
Erhaltene Anzahlungen	(14)	5,6	4,7
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	(7)	3,6	1,2
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	3,6	3,4
Sonstige Verbindlichkeiten	(13)	11,1	13,5
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(19)	3,7	2,9
Steuerrückstellungen		0,1	0,5
Sonstige Rückstellungen	(18)	0,9	2,9
<b>Summe kurzfristige Schulden</b>		<b>36,3</b>	<b>36,4</b>
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	59,6	55,3
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(19)	5,4	6,0
Pensionsrückstellungen	(17)	12,3	12,4
<b>Summe langfristige Schulden</b>		<b>77,3</b>	<b>73,7</b>
<b>Summe Schulden</b>		<b>113,6</b>	<b>110,1</b>
Gezeichnetes Kapital	(20)	48,9	48,9
Kapitalrücklage	(20)	2,1	77,2
Rücklagen	(20)	4,0	2,5
Verlustvortrag		-77,4	-109,4
<b>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</b>		<b>-22,4</b>	<b>19,2</b>
<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	(20)	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>-21,5</b>	<b>20,1</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>92,1</b>	<b>130,2</b>

## II. Konzerngewinn- und Verlustrechnung

	Anmerkung Nr.	2015		2014	
		Mio. €	%	Mio. €	%
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b>	(5)	<b>83,7</b>	<b>101,7</b>	<b>66,8</b>	<b>101,5</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten	(24)	-1,4	-1,7	-1,0	-1,5
<b>Umsatzerlöse (netto)</b>		<b>82,3</b>	<b>100,0</b>	<b>65,8</b>	<b>100,0</b>
Herstellungskosten des Umsatzes		-69,3	-84,2	-58,4	-88,8
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b>		<b>13,0</b>	<b>15,8</b>	<b>7,4</b>	<b>11,2</b>
Forschung und Entwicklung	(29)	-9,5	-11,5	-11,5	-17,5
Vertrieb und Kundenservice		-12,2	-14,8	-14,4	-21,9
Allgemeine Verwaltung	(28)	-10,5	-12,8	-9,6	-14,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(31)	-1,6	-1,9	-2,9	-4,4
Sonstige betriebliche Erträge	(31)	2,6	3,2	3,2	4,9
Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwand	(30)	-16,3	-19,8	-21,3	-32,4
Summe betriebliche Aufwendungen		-47,5	-57,7	-56,5	-85,9
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>		<b>-34,5</b>	<b>-41,9</b>	<b>-49,1</b>	<b>-74,6</b>
Finanzerträge	(32)	0,9	1,1	3,3	5,0
Finanzierungsaufwendungen	(32)	-9,7	-11,8	-5,9	-9,0
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>-43,3</b>	<b>-52,6</b>	<b>-51,7</b>	<b>-78,6</b>
Steueraufwand / -ertrag	(21)	-0,1	-0,1	0,1	0,2
<b>Periodenergebnis</b>		<b>-43,4</b>	<b>-52,7</b>	<b>-51,6</b>	<b>-78,4</b>
davon entfallen auf :					
Anteilseigner des Mutterunternehmens		-43,4		-51,5	
nicht beherrschende Anteile		0,0		-0,1	
			EUR		EUR
Ergebnis je Aktie - unverwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)	(22)	-0,89		-1,05	
Ergebnis je Aktie - verwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)	(22)	-0,89		-1,05	

### III. Konzerngesamtergebnisrechnung

	Anmerkung Nr.	2015 Mio. €	2014 Mio. €
<u>Periodenergebnis</u>		<u>-43,4</u>	<u>-51,6</u>
Posten, die nie in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:			
Finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	(17)	0,2	-2,4
Steuereffekt	(21)	0,0	-0,6
Posten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können:			
Derivative Finanzinstrumente	(38)	0,3	-0,3
Wechselkursdifferenzen im laufendem Jahr	(20)	1,2	1,2
Summe der direkt im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge		<u>1,7</u>	<u>-2,1</u>
<u>Gesamtergebnis</u>		<u>-41,7</u>	<u>-53,7</u>
davon entfallen auf :			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		-41,7	-53,7
nicht beherrschende Anteile		0,0	0,0

#### IV. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital								Nicht beherrschende Anteile	Eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Rücklagen		Verlustvortrag		Summe		
			Währungs- umrechnungs- rücklage	Rücklage aus Sicherungs- geschäften	Finanz- mathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	sonstige Gewinn- rücklagen			
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Anmerkung Nr.	(20)	(20)	(20)	(20)				(20)	
<b>Stand zum 1. Januar 2014</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,4</b>	<b>-53,5</b>	<b>72,9</b>	<b>0,9</b>	<b>73,8</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-51,5	-51,5	-0,1	-51,6
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>-3,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-2,2</b>	<b>0,1</b>	<b>-2,1</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>-3,0</b>	<b>-51,5</b>	<b>-53,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-53,7</b>
<b>Stand zum 31. Dezember 2014</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,8</b>	<b>-0,3</b>	<b>-4,4</b>	<b>-105,0</b>	<b>19,2</b>	<b>0,9</b>	<b>20,1</b>
<b>Stand zum 1. Januar 2015</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,8</b>	<b>-0,3</b>	<b>-4,4</b>	<b>-105,0</b>	<b>19,2</b>	<b>0,9</b>	<b>20,1</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-43,4	-43,4	0,0	-43,4
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,2</b>	<b>0,0</b>	<b>1,7</b>	<b>0,0</b>	<b>1,7</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,2</b>	<b>0,3</b>	<b>0,2</b>	<b>-43,4</b>	<b>-41,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-41,7</b>
Verrechnung	0,0	-75,2	0,0	0,0	0,0	75,2	0,0	0,0	0,0
<b>Stand zum 31. Dezember 2015</b>	<b>48,9</b>	<b>2,1</b>	<b>4,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-4,2</b>	<b>-73,2</b>	<b>-22,4</b>	<b>0,9</b>	<b>-21,5</b>

## V. Konzernkapitalflussrechnung

	Anmerkung Nr.	2015 Mio. €	2014 Mio. €
<b><u>Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit</u></b>			
Periodenergebnis		-43,4	-51,6
Berichtigungen zur Überleitung des Periodenergebnisses zu den Einzahlungen / Auszahlungen			
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	(11/12)	7,5	25,0
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	(17)	0,1	0,1
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		0,1	0,0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		7,0	2,5
Zinsergebnis	(32)	8,8	2,6
Steuerergebnis	(21)	0,1	-0,1
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		10,9	25,6
Veränderung der Fertigungsaufträge		-4,4	1,6
Veränderung der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte		-1,2	0,2
Veränderung der Vorräte		-2,6	-10,3
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,5	-1,0
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten		-1,2	-0,8
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen		1,0	-2,5
Veränderung der Ausleihungen		4,7	1,1
Veränderung der Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen		2,4	-1,7
Veränderung weiterer Rückstellungen		-0,6	-2,6
Gezahlte Zinsen	(32)	-0,6	-0,8
Erhaltene Zinsen	(32)	0,9	2,9
Gezahlte Ertragsteuern	(21)	-0,5	-0,3
		<u>32,9</u>	<u>-0,3</u>
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit		<b>-10,5</b>	<b>-10,1</b>
<b><u>Cashflow aus dem Investitionsbereich</u></b>			
Auszahlungen für Investitionen in Entwicklungskosten	(11)	-4,3	-1,8
Auszahlungen für Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen	(11/12)	-0,4	-0,6
Veränderung der Termingelder (Laufzeit mehr als 3 Monate)		0,0	16,0
		<u>-4,7</u>	<u>13,6</u>
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		<b>-4,7</b>	<b>13,6</b>
<b><u>Cashflow aus dem Finanzierungsbereich</u></b>			
Auszahlungen für Anleihezinsen	(8)	-4,3	-4,4
Einzahlungen / Auszahlungen für den Rückkauf / Verkauf von Anleihen	(16)	0,7	-1,3
Veränderung der verfügbaren beschränkten Finanzmittel		1,3	2,2
		<u>-2,3</u>	<u>-3,5</u>
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		<b>-2,3</b>	<b>-3,5</b>
<u>Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</u>		<u>-17,5</u>	<u>0,0</u>
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen		0,7	0,8
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Berichtszeitraumes</u>		<u>35,8</u>	<u>35,0</u>
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Berichtszeitraumes</u>		<u>19,0</u>	<u>35,8</u>

## **VI. Anhang zum Konzernabschluss**

### **ANHANG ZUM KONZERNABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015**

#### **Anmerkung 1 Allgemeine Informationen**

Der Konzernabschluss enthält alle Geschäftsvorfälle der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main, (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES AG" genannt) und ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES", "Gesellschaft" oder "Konzern" genannt).

Der Konzernabschluss ist in EURO (€) aufgestellt. Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in Millionen € (Mio. €) angegeben. Durch die Angabe in Mio. € können Rundungsdifferenzen entstehen.

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs.1 HGB anzuwendenden Vorschriften, aufgestellt.

Die Bezeichnung "IFRS" umfasst sämtliche am Bilanzstichtag verbindlich anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie International Accounting Standards (IAS). Alle für das Geschäftsjahr 2015 verbindlich anzuwendenden Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretation Committee (IFRS IC) – vormals Standing Interpretations Committee (SIC) und International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) wurden ebenfalls angewendet.

Zur Verbesserung der Klarheit und Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses werden in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen.

Das Management hat den Konzernabschluss unter der Going Concern Prämisse aufgestellt.

#### **Anmerkung 2 Geschäftstätigkeit**

SINGULUS TECHNOLOGIES entwickelt und baut Maschinen für effiziente und ressourcenschonende Produktionsprozesse. Die Anwendungsgebiete liegen in der Vakuum-Dünnschicht- und Plasma-Beschichtung, bei nasschemischen Verfahren sowie thermischen Prozesstechniken. Bei allen Maschinen, Verfahren und Applikationen nutzt SINGULUS TECHNOLOGIES sein Know-how in den Bereichen Automatisierung und Prozesstechnik, um mit innovativen Produkten neben den Anwendungsgebieten Solar, Halbleiter und Optical Disc zusätzliche attraktive Arbeitsgebiete zu erschließen.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zur Segmentberichterstattung unter Anmerkung 5.

#### **Anmerkung 3 Neue Rechnungslegungsstandards**

##### Verpflichtend anzuwendende neue Rechnungslegungsstandards und Interpretationen

Der International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) haben in den Vorjahren folgende neue Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht. Diese waren für das Geschäftsjahr 2015 aufgrund der Anerkennung durch die EU im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens anzuwenden:

- IFRIC 21 – Abgaben

- Änderungen zu IFRS 2011 - 2013

Nachfolgend werden zusammenfassend die für den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern relevanten Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss beschrieben:

- IFRIC 21 – Abgaben

IFRIC 21 ist eine Interpretation zu IAS 37. Geklärt wird vor allem die Frage, wann eine gegenwärtige Verpflichtung bei durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben entsteht und eine Rückstellung oder Verbindlichkeit anzusetzen ist. Nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen insbesondere Strafzahlungen und Abgaben, die aus öffentlich-rechtlichen Verträgen resultieren oder in den Regelungsbereich eines anderen IFRS fallen, zum Beispiel IAS 12. Nach IFRIC 21 ist ein Schuldposten für Abgaben anzusetzen, wenn das die Abgabepflicht auslösende Ereignis eintritt. Dieses auslösende Ereignis, das die Verpflichtung begründet, ergibt sich wiederum aus dem Wortlaut der zugrundeliegenden Norm. Deren Formulierung ist insofern ausschlaggebend für die Bilanzierung.

Die Änderung hat keine wesentliche Auswirkung auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

- Änderungen zu IFRS 2011 - 2013

Im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprojekts wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS wird eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht. Betroffen sind die Standards IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40.

Die Änderung hat keine wesentliche Auswirkung auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

#### Neue und geänderte Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die noch nicht verpflichtend anzuwenden sind

Neben den verpflichtend anzuwendenden neuen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen wurden vom IASB und vom IFRS Interpretations Committee noch weitere Standards und Interpretationen veröffentlicht, die das Endorsement-Verfahren der EU bereits teilweise durchlaufen haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Eine Anwendung der nachfolgend aufgeführten Standards erfolgt mit dem Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung. Von einer eventuell bestehenden Möglichkeit einer freiwilligen Vorabanwendung wurde im vorliegenden Abschluss kein Gebrauch gemacht. Soweit nicht anders angegeben, werden die Auswirkungen auf den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzernabschluss derzeit geprüft.

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neue Standards sowie Interpretationen haben das EU-Endorsement-Verfahren bereits durchlaufen:

- Änderungen zu IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen
- Änderungen zu IAS 1 - Anhangsangaben
- Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 – Klarstellung zu akzeptablen Abschreibungsmethoden
- Änderungen zu IAS 16 und IAS 41 - Fruchttragende Gewächse
- Änderungen zu IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer: Arbeitnehmerbeiträge
- Änderungen zu IAS 27 - Equity Methode in separaten Abschlüssen
- Änderungen zu IFRS 2010 - 2012
- Änderungen zu IFRS 2012 - 2014

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neuen Standards haben das EU-Endorsement-Verfahren noch nicht durchlaufen:

- IFRS 9 – Finanzinstrumente
- IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden
- Änderungen zu IFRS 10 und IAS 28 – Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten in assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen
- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 – Investmentgesellschaften: Anwendung von der Ausnahme zur Konsolidierungspflicht

Nachfolgend werden nur Standards und ggf. Interpretationen explizit aufgeführt, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns haben könnten.

- Änderungen zu IAS 1 - Anhangsangaben

Die Änderungen betreffen verschiedene Ausweisfragen. Es wird klargestellt, dass Anhangangaben nur dann notwendig sind, wenn ihr Inhalt nicht unwesentlich ist. Dies gilt explizit auch dann, wenn ein IFRS eine Liste von Minimum-Angaben fordert. Zudem werden Erläuterungen zur Aggregation und Disaggregation von Posten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung aufgenommen. Des Weiteren wird klargestellt, wie Anteile am Sonstigen Ergebnis at equity bewerteter Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind. Schließlich erfolgt die Streichung einer Musterstruktur des Anhangs zur stärkeren Berücksichtigung unternehmensindividueller Relevanz.

Die Änderungen sind erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

- Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 – Klarstellung zu akzeptablen Abschreibungsmethoden

Mit diesen Änderungen stellt das IASB weitere Leitlinien zur Festlegung einer akzeptablen Abschreibungsmethode zur Verfügung. Umsatzbasierte Abschreibungsmethoden sind demnach für Sachanlagen nicht und für immaterielle Vermögenswerte lediglich in bestimmten Ausnahmefällen (widerlegbare Vermutung der Unangemessenheit) zulässig.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

- Änderungen zu IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer: Arbeitnehmerbeiträge

Mit den Änderungen werden die Vorschriften klargestellt, die sich mit der Zuordnung von Arbeitnehmerbeiträgen bzw. Beiträgen von dritten Parteien zu den Dienstleistungsperioden beschäftigen, wenn die Beiträge mit der Dienstzeit verknüpft sind. Darüber hinaus werden Erleichterungen geschaffen, wenn die Beiträge von der Anzahl der geleisteten Dienstjahre unabhängig sind.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen.

- Änderungen zu IFRS 2010 – 2012

Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an sieben Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Daneben gibt es Änderungen mit Auswirkungen auf



Anhangangaben. Betroffen sind die Standards IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Februar 2015 beginnen. Die Änderungen zu IFRS 2 und IFRS 3 sind dabei auf Transaktionen anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2014 stattfinden.

- Änderungen zu IFRS 2012 – 2014

Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS/IAS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind die Standards IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

- IFRS 9 – Finanzinstrumente

Der im Juli 2014 herausgegebene IFRS 9 ersetzt die bestehenden Leitlinien in IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten, darunter ein neues Modell der erwarteten Kreditausfälle zur Berechnung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, sowie die neuen allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte. Er übernimmt auch die Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten aus IAS 39.

IFRS 9 ist - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühzeitige Anwendung ist zulässig.

- IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

IFRS 15 Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden legt einen umfassenden Rahmen zur Bestimmung fest, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Umsatzerlöse erfasst werden. Er ersetzt bestehende Leitlinien zur Erfassung von Umsatzerlösen, darunter IAS 18 Umsatzerlöse, IAS 11 Fertigungsaufträge und IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme. Für den Konzern werden sich infolge der Erstanwendung von IFRS 15 deutlich erweitere Angabepflichten ergeben, damit dem Abschlussadressaten Art, Betrag, Terminierung und Unsicherheit der Umsatzerlöse und Cashflows aus Verträgen mit Kunden im Sinne von IFRS 15 verständlich werden.

IFRS 15 ist - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Eine frühzeitige Anwendung ist zulässig.

Wir analysieren aktuell die Auswirkungen des Standards auf zukünftige Abschlüsse. Aus der erstmaligen Anwendung resultieren dabei voraussichtlich insbesondere erweiterte Angabepflichten. Der Einfluss auf die Umsatzrealisierung, insbesondere auf langfristige Fertigungsaufträge, kann noch nicht beurteilt werden.

#### **Anmerkung 4 - Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze**

#### 4.1 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluss umfasst den Abschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres.

Tochterunternehmen werden ab dem Erwerbszeitpunkt, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, voll konsolidiert. Die Konsolidierung endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum gleichen Bilanzstichtag aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens.

Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen werden in voller Höhe eliminiert.

Der Konzernabschluss enthält neben der SINGULUS TECHNOLOGIES AG alle Gesellschaften, die unter der rechtlichen oder faktischen Beherrschung der Gesellschaft stehen.

Die folgenden Tochtergesellschaften sind im Konzernabschluss enthalten:

- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES UK Ltd., Swindon, Großbritannien
- SINGULUS TECHNOLOGIES ASIA PACIFIC Pte. Ltd., Singapur
- SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda., Sao Paulo, Brasilien
- SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien
- SINGULUS TECHNOLOGIES FRANCE s.a.r.l., Sausheim, Frankreich
- SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., Senigallia (Ancona), Italien
- SINGULUS TECHNOLOGIES TAIWAN Limited, Taipeh, Taiwan
- SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, China
- HamaTech USA Inc., Austin, USA
- STEAG HamaTech Asia Ltd., Hong Kong, China
- SINGULUS CIS Solar Tec GmbH, Kahl am Main, Deutschland
- SINGULUS MOCVD GmbH, Kahl am Main, Deutschland

Die Gesellschaften SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L. sowie SINGULUS TECHNOLOGIES UK Ltd. befanden sich zum 31. Dezember 2015 in Liquidation. Die jeweilige Endkonsolidierung wird voraussichtlich mit Abschluss der Liquidation in den Geschäftsjahren 2016 und 2017 erfolgen.

Den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnende Anteile am Eigenkapital und Periodenergebnis werden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jeweils gesondert ausgewiesen (sogenannte "nicht beherrschende Anteile").

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 wurde die SINGULUS STANGL Solar GmbH, Fürstenfeldbruck, Deutschland, auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG verschmolzen.

Die Periodenergebnisse von erworbenen Unternehmen werden im Konzernabschluss vom Zeitpunkt des Erwerbs an berücksichtigt.

Im Weiteren verweisen wir auf Anmerkung 36.

#### **4.2 Fremdwährungsumrechnung**

Die Jahresabschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften werden in der Währung aufgestellt, in welcher überwiegend die Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen erfolgt (funktionale Währung). Die funktionale Währung entspricht dabei der jeweiligen Landeswährung. Zur Einbeziehung ausländischer Abschlüsse in die Berichtswährung des Konzerns werden die Posten der Bilanz mit dem Bilanzstichtagskurs und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital der Beteiligungen wird zum historischen Kurs umgerechnet. Die Währungsdifferenzen, die aus der Anwendung unterschiedlicher Kurse entstehen, werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Auf Fremdwährungen lautende monetäre Posten werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen werden als Aufwand oder Ertrag in der Periode, in der sie entstanden sind, erfasst.

#### **4.3 Ermessensausübung des Managements und Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten**

Die Erstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert Schätzungen und Annahmen durch die Geschäftsleitung, die sich auf die Höhe der bilanzierten Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Eventualverbindlichkeiten ausgewirkt haben. Diese Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern, die Wertminderungen von Vermögenswerten, die Bewertung von Rückstellungen, die Einbringlichkeit von Forderungen, den Ansatz von erzielbaren Restwerten im Bereich des Vorratsvermögens sowie die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Im Konzern sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Bereiche von Ermessensausübungen und Schätzungsunsicherheiten betroffen:

##### 4.3.1 Wertminderung von Vermögenswerten

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Geschäfts- oder Firmenwerte wertgemindert sind. Darüber hinaus wird auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Vermögenswertes auf Grundlage einer Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswertes vorgenommen. Falls es dabei nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen, wird der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt, zu der der Vermögenswert gehört.

Dies erfordert eine Schätzung der erzielbaren Beträge des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. der Vermögenswert zugeordnet ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.16 "Wertminderung von Vermögenswerten".

##### 4.3.2 Latente Steueransprüche

Latente Steueransprüche werden für alle temporären Differenzen sowie für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür künftig zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Steueransprüche tatsächlich genutzt werden können. Für die Ermittlung der Höhe der latenten Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 21.

#### 4.3.3 Anteilsbasierte Vergütung

Die Kosten aus der Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten an Mitarbeiter werden im Konzern mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts muss für die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten ein geeignetes Bewertungsverfahren bestimmt werden. Dieses ist abhängig von den Bedingungen der Gewährung. Es ist weiterhin die Bestimmung geeigneter, in dieses Bewertungsverfahren einfließender Daten, darunter insbesondere die voraussichtliche Optionslaufzeit, Volatilität und Dividendenrendite, sowie entsprechender Annahmen erforderlich. Die Annahmen und angewandten Verfahren sind in der Anmerkung 15 ausgewiesen.

#### 4.3.4 Pensionsverpflichtungen

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Abzinsungssätze, künftige Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen. Entsprechend der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen wesentlichen Unsicherheiten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 17.

#### 4.3.5 Entwicklungskosten

Entwicklungskosten werden entsprechend der unter "Forschungs- und Entwicklungskosten" in dieser Anmerkung dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode aktiviert. Für Zwecke der Überprüfung der Werthaltigkeit hat die Unternehmensleitung Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Cashflows aus Vermögenswerten, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows, die die Vermögenswerte generieren, vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 11.

#### 4.3.6 Kundenbeziehungen

Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte der Kundenbeziehungen sind Annahmen über die künftigen Free Cashflows, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows dieser Vermögenswerte zu treffen.

#### 4.3.7 Leasing

Der Konzern hat Leasingverträge geschlossen. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts der Vereinbarung zum Zeitpunkt

des Abschlusses der Vereinbarung getroffen und erfordert eine Einschätzung des Übergangs von Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 33.

#### 4.3.8 Fertigungsaufträge

Bei der Beurteilung des Auftragsfortschritts bei kundenspezifischen Fertigungsaufträgen sind Schätzungen bezogen der bis zur Fertigstellung erwarteten Auftragskosten notwendig. Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen 4.4 "Umsatzrealisierung" sowie auf die Ausführungen unter Anmerkung 7.

#### 4.3.9 Rückstellungen

Die Schätzung zukünftiger Aufwendungen ist mit Unsicherheiten behaftet. Sie betrifft besonders Restrukturierungsmaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung wurden Abschätzungen bezogen auf die Gebäudeauslastung notwendig. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Anmerkung 19.

### **4.4 Umsatzrealisierung**

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlagen innerhalb des Geschäftssegments Optical Disc werden erfasst, wenn ein Vertrag wirksam zu Stande gekommen, die Lieferung erbracht, gegebenenfalls die Installation verbunden mit einer Abnahmebestätigung des Kunden erfolgt und die Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist. Umsatzerlöse im Zusammenhang mit Dienstleistungen werden erfasst, wenn die Leistung erbracht wurde, ein Preis vereinbart und bestimmbar ist und dessen Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist.

Da es sich bei der Fertigung innerhalb der Geschäftssegmente Solar und Halbleiter nicht um Serienfertigung handelt, sondern um individuelle kundenbezogene Aufträge, erfolgt die Bilanzierung gemäß der sogenannten "percentage-of-completion-Methode" (POC-Methode; im Folgenden auch kurz "POC"). Der anzusetzende Fertigstellungsgrad wird nach der inputorientierten sog. cost-to-cost-Methode bestimmt. Dabei werden die bisher angefallenen Kosten ins Verhältnis zu den geschätzten voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten gesetzt. Der Ausweis der Aufträge erfolgt aktivisch als Forderungen aus Fertigungsaufträgen bzw. passivisch als Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen, soweit die erhaltenen Anzahlungen die kumulierten Leistungen übersteigen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen, wird der erwartete Verlust sofort als Aufwand erfasst.

Im Falle des Verkaufs von einzelnen Anlagenkomponenten oder Ersatzteilen werden Umsatzerlöse gemäß den zugrunde liegenden Verträgen bei Gefahrenübergang realisiert.

Umsatzerlöse werden abzüglich Umsatzsteuer, Rücknahmen, Erlösschmälerungen und Gutschriften sowie Vertriebs Einzelkosten (im Wesentlichen Provisionen) ausgewiesen.

### **4.5 Geschäfts- oder Firmenwert**

Geschäfts- oder Firmenwerte aus einem Unternehmenserwerb wurden bei allen Unternehmenserwerben bei deren erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Erwerbers an den

beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten bemessen (sog. Partial-Goodwill-Method). Nach Inkrafttreten des überarbeiteten IFRS 3 und IAS 27 besteht für Unternehmenserwerbe ab dem 1. Juli 2009 ein Wahlrecht, wonach der gesamte, auch auf den nicht beherrschenden Anteil entfallende, Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts des erworbenen Unternehmens erfasst werden kann (sog. Full-Goodwill-Method). Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden jährlich – oder bei vorliegenden Anzeichen einer Wertminderung – im Rahmen eines "Impairment-Tests" auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Werthaltigkeitsprüfung findet dabei auf Basis der zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit statt. Ist der erzielbare Betrag der betreffenden Einheit unter deren Buchwert gesunken, werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß IAS 36 vorgenommen. Wertaufholungen sind nicht zulässig.

#### **4.6 Negativer Unterschiedsbetrag aus Unternehmenserwerben**

Übersteigt der Anteil an der Summe der zu beizulegenden Zeitwerten angesetzten identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs, wird der Überschuss nach erneuter Beurteilung sofort erfolgswirksam erfasst.

#### **4.7 Forschungs- und Entwicklungskosten**

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind. Entwicklungskosten werden gemäß IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die Voraussetzungen des IAS 38.57 vorliegen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen dabei alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten. Die Abschreibung erfolgt linear über die vorgesehene Laufzeit (3 bis 5 Jahre) der entwickelten Produkte.

Grundsätzlich werden die Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind. Wertminderungen auf Entwicklungskosten werden unter den "Restrukturierungsaufwendungen" ausgewiesen, wenn die Fertigung der betreffenden Produkte an den jeweiligen Standorten eingestellt wird.

#### **4.8 Sonstige immaterielle Vermögenswerte**

Einzelnerworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt aktiviert. Intern erstellte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen Kosten erfolgswirksam im Aufwand der Periode, in der sie anfallen, erfasst. Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, unterliegen jedoch einem mindestens jährlich durchzuführenden Wertminderungstest. In der Berichtsperiode waren keine immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer aktiviert.

Die Nutzungsdauern für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer betragen:

- Software 3 Jahre
- Patente 8 Jahre
- Technologie 5 bis 8 Jahre
- Kundenbeziehungen 10 bis 11 Jahre

#### **4.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Geldanlagen mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten im Erwerbszeitpunkt sowie Wechsel mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal drei Monaten.

Sofern die Gesellschaft verfügungsbeschränkte Finanzmittel besitzt, werden diese innerhalb der sonstigen Vermögenswerte ausgewiesen. Entsprechende Finanzmittel werden, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt.

#### **4.10 Forderungen**

Rechnungen für Lieferungen und Leistungen werden überwiegend in Euro fakturiert und zum Zeitwert der erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine Wertminderung bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe der Wertminderungsaufwendungen als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme erwarteter künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle), abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts, d. h. dem bei erstmaligem Ansatz ermittelten Effektivzinssatz. Der Buchwert des Vermögenswerts wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Liegen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen objektive Hinweise dafür vor, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechnerkonditionen eingehen werden (wie z. B. Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners), wird eine Wertminderung vorgenommen. Dies gilt nur für Fälle, in denen keine Sicherheiten (z. B. Warenkreditversicherungen, etc.) vorliegen. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft werden.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in den folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung erfolgswirksam zurückgeführt. Der neue Buchwert des Vermögenswerts darf jedoch die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung nicht übersteigen.

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen forfaitiert und gehen hierbei alle mit dem Vermögenswert in Verbindung stehenden Chancen und Risiken auf den Ankäufer über, werden die entsprechenden Forderungen ausgebucht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.12 "Finanzielle Vermögenswerte und Schulden".

Bezüglich der bilanziellen Behandlung von Fremdwährungsforderungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Sicherungsgeschäfte verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.13 "Hedge Accounting" sowie unter 4.2 "Fremdwährungsumrechnung".

#### **4.11 Vorräte**

Vorräte werden zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert angesetzt. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe inklusive der Ersatzteile erfolgt auf Basis des gewogenen Durchschnittspreises. Im Fall von hergestellten Erzeugnissen beinhalten die Herstellungskosten einen angemessenen Anteil an den auf der normalen Betriebskapazität basierenden Produktionsgemeinkosten. Zur Berücksichtigung potenzieller Verluste aufgrund von veralteten oder ungängigen Vorräten werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die vier bestehenden, aus Erfahrungswerten abgeleiteten Abwertungsklassen nach Gängigkeit reichen von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten. Die vier bestehenden Abwertungsklassen nach Reichweiten reichen ebenfalls von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten.

Darüber hinaus werden die Vorratsbestände individuell auf notwendigen Wertminderungsbedarf untersucht und bis zu 100 % abgewertet.

#### **4.12 Finanzielle Vermögenswerte und Schulden**

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden erstmals in der Bilanz angesetzt, wenn ein Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Der erstmalige Ansatz erfolgte für sämtliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert (evtl. zuzüglich Transaktionskosten).

Finanzielle Vermögenswerte werden, sofern es sich nicht um Kredite oder Forderungen handelt oder sie zwingend als zu "Handelszwecken gehalten" klassifiziert werden müssen, grundsätzlich als "Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte" klassifiziert.

Alle marktüblichen Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden am Handelstag, d. h. am Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines durch Marktvorschriften oder -konventionen festgelegten Zeitraums vorschreiben.

Kredite und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Kredite und Forderungen werden unter Berücksichtigung von Disagien und Agien beim Erwerb ermittelt und beinhalten Transaktionskosten und Gebühren, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes sind. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind sowie im Rahmen von Amortisationen.

Der Konzern hat keine finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft.

Finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme solcher Derivate, bei denen es sich um eine Finanzgarantie handelt



oder die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, für die kein aktiver Markt besteht, wird unter Anwendung von Bewertungsmethoden ermittelt. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows sowie die Verwendung anderer Bewertungsmodelle.

Aufgenommene Darlehen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der mit der Kreditaufnahme direkt verbundenen Transaktionskosten bewertet. Sie werden nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert.

#### Ausbuchung

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen.
- Der Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt (sog. Durchleitungsvereinbarung), übernommen und dabei entweder (a) im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (b) zwar im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht an dem Vermögenswert übertragen.

#### **4.13 Hedge-Accounting**

Bei Derivaten, die im Rahmen eines Fair-Value-Hedges als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, werden Änderungen des beizulegenden Wertes erfolgswirksam erfasst. Das Grundgeschäft wird in diesem Fall bezogen auf das abgesicherte Risiko ebenfalls zum beizulegenden Wert bilanziert, sodass sich bei einer hohen Effektivität die Wertänderungen bezogen auf das abgesicherte Risiko weitgehend ausgleichen.

Im Rahmen eines Cash-Flow-Hedges wird das als Sicherungsgeschäft designierte Derivat in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Wertänderungen des Derivates werden jedoch, sofern und soweit die Sicherungsbeziehung effektiv ist, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Der nicht effektive Teil der Wertänderung wird ergebniswirksam bilanziert. Die im Eigenkapital erfasste Wertänderung wird erfolgswirksam ausgebucht, sobald das gesicherte Grundgeschäft die Gewinn- und Verlustrechnung berührt oder, im Falle einer Auflösung des Grundgeschäftes, sobald das Grundgeschäft entfällt.

Das Hedge-Accounting wird nur so lange aufrechterhalten, wie die Effektivität (Bandbreite 80–125 %) nachgewiesen werden kann. Diese wird regelmäßig retrospektiv und prospektiv überprüft.

Das Hedge-Accounting nach IAS 39 ist an erhebliche Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen geknüpft. Wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen werden nur dann im Hedge-Accounting abgebildet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden bzw. werden.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließt die Gesellschaft im Wesentlichen Devisentermingeschäfte ab. Im Falle der Absicherung von bestehenden Forderungen wird sowohl das Sicherungsgeschäft als auch der gesicherte Risikoanteil des Grundgeschäftes zum Zeitwert angesetzt. Bewertungsänderungen werden ergebniswirksam erfasst.

Bei Sicherungen von zukünftigen Zahlungsströmen (Cash-Flow-Hedges) erfolgt die Bewertung der Sicherungsinstrumente ebenfalls zum Zeitwert. Als Bewertungskurs für abgeschlossene Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet. Bewertungsänderungen werden, soweit sie als effektive Sicherungsinstrumente anzusehen sind, zunächst erfolgsneutral unter Berücksichtigung von latenten Steuern im sonstigen Ergebnis und erst bei Realisierung des Zahlungsstroms erfolgswirksam erfasst. Der ineffektive Teil wird sofort im Periodenergebnis erfasst.

#### **4.14 Sachanlagen**

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten, vermindert um Abschreibungen und Wertminderungen, bewertet. Finanzierungskosten werden bei sog. qualifizierenden Vermögenswerten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die in IAS 23 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte. Die jeweilige Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode für Sachanlagen werden periodisch überprüft, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungsmethode und der Abschreibungszeitraum mit dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf aus den Gegenständen des Sachanlagevermögens in Einklang stehen.

Die Nutzungsdauern wurden wie folgt geschätzt:

- Gebäude 25 Jahre
- Maschinen und maschinelle Anlagen 2 bis 10 Jahre
- Sonstige Anlagengüter 1 bis 4 Jahre

Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind.

#### **4.15 Leasing**

Die Gesellschaft ist Leasingnehmer von Sachanlagen und Leasinggeber von Replikationslinien. Alle Leasingverhältnisse werden gemäß den nach IAS 17 definierten Kriterien, nach denen auf der Basis von Chancen und Risiken beurteilt wird, ob das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand dem Leasinggeber ("Operating Lease") oder dem Leasingnehmer ("Finance Lease") zuzurechnen ist, beurteilt und entsprechend behandelt.

Bei Leasingverhältnissen, in denen der Konzern Leasingnehmer ist, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Leasinggegenständen gemäß IAS 17 dem Leasinggeber zugerechnet, wenn dieser im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand trägt. Die Bilanzierung der Leasinggegenstände erfolgt in diesem Fall beim Leasinggeber. Die dafür anfallenden Leasingaufwendungen werden in voller Höhe beim Leasingnehmer als Aufwand erfasst.

Von der Gesellschaft vermietete Anlagen, die als Operating Lease zu klassifizieren sind, werden zu Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Die betreffenden Mieterlöse werden linear abgegrenzt und über die Laufzeit der Mietverträge realisiert. Zum 31. Dezember 2015 waren keine vermieteten Anlagen im Bestand.

#### **4.16 Wertminderung von Vermögenswerten**

Die Gesellschaft beurteilt an jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Wertminderung verpflichtend, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags vor.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Der erzielbare Betrag ist für jeden einzelnen Vermögenswert zu bestimmen, es sei denn, ein Vermögenswert erzeugt keine Mittelzuflüsse, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts/der zahlungsmittelgenerierenden Einheit den erzielbaren Betrag, wird der Vermögenswert/die zahlungsmittelgenerierende Einheit als wertgemindert betrachtet und erfolgswirksam auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben.

Im Falle der Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit werden die Vermögenswerte der Einheit in der folgenden Reihenfolge vermindert:

- a) Zuerst der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes, der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet ist; und
- b) dann anteilig die anderen Vermögenswerte der Einheit auf Basis der Buchwerte jedes einzelnen Vermögenswertes der Einheit.

Zur Ermittlung des erzielbaren Betrages werden die geschätzten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffektes und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst. Die Schätzungen basieren hierbei auf einer durch den Vorstand erstellten Fünfjahresplanung. Diese leitet sich ab aus der vom Aufsichtsrat genehmigten Dreijahresplanung, die zur Ermittlung des erzielbaren Betrages um zwei weitere Jahre fortgeschrieben wird. Auf Basis des fünften Planungsjahres wird die ewige Rente ermittelt.

Die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerte werden zur Überprüfung der Werthaltigkeit den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die den drei Geschäftssegmenten des Konzerns entsprechen. Da der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der SINGULUS STANGL SOLAR auch die derzeitigen und künftigen Geschäftsaktivitäten der SINGULUS TECHNOLOGIES AG im Geschäftssegment Solar widerspiegelt, wurde dieser Firmenwert auf Ebene des Geschäftssegments Solar überprüft. Im Berichtsjahr 2015 wurde nur noch im Geschäftssegment Solar, der einen Geschäfts- und Firmenwert ausweist, die jährliche Überprüfung der Werthaltigkeit, vorgenommen.

##### 4.16.1 Grundannahmen für die Berechnung des Nutzungswerts

Bei folgenden Parametern der Berechnung des Nutzungswerts der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugrunde gelegten Annahmen bestehen Schätzungsunsicherheiten:

- Entwicklung der Umsatzerlöse und der zukünftigen EBIT-Margen,
- Abzinsungssätze,
- Marktanteile,
- Wachstumsrate, die der Extrapolation der Cashflow-Prognosen außerhalb des Budgetzeitraums zugrunde gelegt wird.

Die EBIT-Margen basieren auf den vom Management erwarteten Umsatzerlösen, die wiederum anhand von branchenbezogenen Marktforschungsprognosen validiert werden. Für die Planjahre 2016 bis 2018 (Budgetzeitraum) sind insbesondere geschätzte Umsätze aufgrund von Kundenanfragen bzw. in Verhandlung befindlichen Angeboten in die Unternehmensplanung eingeflossen. Insgesamt geht das Management im Segment Solar von einer über der allgemeinen Marktentwicklung liegenden deutlichen Steigerung der Umsatzerlöse aus. Im Zusammenhang mit dem geplanten Umsatzanstieg geht der Vorstand von einer ebenfalls deutlichen Verbesserung der EBIT-Margen aus. Für die Jahre 2019 und 2020 sind insbesondere Markterwartungen berücksichtigt. Anhand dieser Umsatzplanung werden die Herstellungskosten des Umsatzes und die betrieblichen Aufwendungen anhand der aktuellen Kostenstruktur, Plankalkulationen sowie anhand von Erfahrungswerten ermittelt. Insgesamt erstreckt sich der Detailplanungszeitraum damit über fünf Jahre.

Abzinsungssätze – Die Abzinsungssätze spiegeln die Schätzungen der Unternehmensleitung hinsichtlich den einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zuzuordnender spezifischer Risiken wider. Als Kapitalisierungszinssätze wurden gewichtete Kapitalkostensätze (WACC) für die jeweilige zahlungsmittelgenerierende Einheit verwendet. Der dabei zugrundegelegte Basiszinssatz wurde nach der Svensson-Methode von laufzeitäquivalenten Umlaufrenditen deutscher Bundesanleihen abgeleitet. Weitere Komponenten sind die Marktrisikoprämie von 6,75 % (Vorjahr: 6,75 %), die Beta-Faktoren, Annahmen der Zuschläge für das Länder- und Kreditrisiko und der Verschuldungsquote anhand von Marktdaten.

Getroffene Annahmen der Unternehmensleitung über Marktveränderungen und -wachstum sind für die Berechnung des Nutzungswertes im Segment Solar von hoher Bedeutung. Im Einzelnen werden technologische Trends, deren zukünftige Entwicklung sowie das Wettbewerbsverhalten für den Budgetzeitraum prognostiziert. Neben den eigenen Branchenerkenntnissen und Gesprächen mit Kunden werden veröffentlichte branchenbezogene Marktforschungen berücksichtigt, die ein starkes Wachstum des Solarmarktes vorhersehen.

Schätzungen der Wachstumsraten – Den geplanten Wachstumsraten außerhalb des Budgetzeitraums liegen veröffentlichte branchenbezogene Marktforschungen zugrunde. In der ewigen Rente der DCF-Modelle (Discounted Cash-Flow-Modelle) wurde das Budget im Segment Solar mit einer Wachstumsrate von 1 % extrapoliert.

Der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit wurde auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf den von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellten Finanzplänen basieren. Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz vor Steuern beträgt für das Geschäftssegment Solar 14,8 % (Vorjahr: 16,5 %).

#### 4.16.2 Sensitivität der getroffenen Annahmen

Im Geschäftssegment Solar übersteigt der Nutzungswert den Buchwert um 11,4 Mio. €. Eine Änderung der getroffenen Grundannahmen könnte dazu führen, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert übersteigt. Hierzu könnte eine Erhöhung des

verwendeten Abzinsungssatzes vor Steuern von 4,1 %-Punkten führen. Das Geschäftssegment Solar soll von dem prognostizierten weltweiten Marktwachstum partizipieren. Gleichzeitig rechnet das Management mit einer steigenden EBIT-Marge. Insofern spiegelt sich diese Entwicklung auch im Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Geschäftssegment Solar wider. Die EBIT-Margen steigen von einem niedrigen Niveau bis 2020 auf 6,8 %. Die ewige Rente errechnet sich somit auf Basis einer EBIT-Marge in Höhe von 6,8 %. Sollte diese angenommene EBIT-Marge für 2020 sowie in der ewigen Rente mit 2,1 %-Punkten hinter den Annahmen aufgrund niedriger Umsätze zurück bleiben, würde dies zu einer Unterdeckung der Buchwerte führen.

#### **4.17 Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden**

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

#### **4.18 Latente Steuerschulden und latente Steueransprüche**

Die Bildung latenter Steuern erfolgt unter Anwendung der bilanzorientierten Methode auf alle temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der Konzernbilanz. Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst. Latente Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Unterschiede und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, um die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge verwenden zu können.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das der latente Steueranspruch zumindest teilweise verwendet werden kann. Zuvor nicht angesetzte latente Steueransprüche werden an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein künftig zu versteuerndes Ergebnis die Realisierung des latenten Steueranspruchs ermöglicht. Diese Entscheidung wird anhand interner Steuerplanungsrechnungen getroffen.

Latente Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis der erwarteten Steuersätze auf das zu versteuernde Einkommen in den Jahren, in welchen diese temporären Unterschiede erwartungsgemäß ausgeglichen werden, ermittelt. Bei einer Änderung der Steuersätze werden die jeweiligen Auswirkungen auf die latenten Steueransprüche und -schulden erfolgswirksam in der Periode, für welche der neue Steuersatz gilt, berücksichtigt.

Latente Steueransprüche und -schulden werden nicht abgezinst und sind in der Konzernbilanz als langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden ausgewiesen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn SINGULUS TECHNOLOGIES AG oder ihre Tochterunternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden haben und wenn die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden.

#### **4.19 Pensionsrückstellungen**

Die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellungen beruht auf dem in IAS 19 vorgeschriebenen Anwartschaftsbarwertverfahren für Leistungszusagen auf Altersversorgung. Bei diesem Verfahren werden neben den am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften auch künftig zu erwartende Steigerungen von Gehältern und Renten berücksichtigt. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst.

#### **4.20 Rückstellungen**

Gemäß IAS 37 werden Rückstellungen gebildet, soweit gegenüber Dritten eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führt und deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Rückstellungen, die nicht schon im Folgejahr zu einem Ressourcenabfluss führen, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Abzinsung liegen Marktzinssätze zugrunde. Der Erfüllungsbetrag erfasst auch die erwarteten Kostensteigerungen.

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden gebildet, sobald die betreffenden Umsatzerlöse realisiert wurden. Die Ermittlung des Rückstellungsbetrags erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten der geschätzten Kosten zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung inklusive der Kosten für Handling und Transport.

#### **4.21 Verbindlichkeiten**

Der Konzern erfasst ausgegebene Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung erstmals zu dem Zeitpunkt, zu dem sie entstanden sind. Zurückgekauft eigene Anleihen werden mit den Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung saldiert. Alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten werden erstmals am Handelstag erfasst. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Konzern Vertragspartei hinsichtlich des Finanzinstruments geworden ist.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

Nicht derivative Finanzinstrumente werden als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft. Solche finanziellen Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten bewertet. Im Rahmen der Folgebewertung werden diese finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Zu den sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten zählen Kredite und verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten, Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing-Verträgen werden mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert niedriger ist, angesetzt.

#### **4.22 Anteilsbasierte Vergütung**

Vorstand und Mitarbeitern des Führungskräftekreises werden aktienbasierte Vergütungen ("Phantom Stocks") gewährt, die in bar (sog. anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich) ausgeglichen werden können.

Die Kosten aus der Gewährung der anteilsbasierten Vergütung werden mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bemessen ("Gewährungswert"). Der beizulegende Zeitwert wird durch einen externen Sachverständigen unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsmodells ermittelt (zu Einzelheiten siehe Anmerkung 15).

Die Erfassung der aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente resultierenden Aufwendungen und die korrespondierende Erhöhung des Eigenkapitals erfolgt über den Zeitraum, in dem die Ausübungs- bzw. Leistungsbedingungen erfüllt werden müssen (sog. Erdienungszeitraum). Dieser Zeitraum endet am Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit, d. h. dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitarbeiter unwiderruflich bezugsberechtigt wird. Die an jedem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit ausgewiesenen kumulierten Aufwendungen aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente reflektieren den bereits abgelaufenen Teil des Erdienungszeitraums sowie die Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die nach bestmöglicher Schätzung des Konzerns mit Ablauf des Erdienungszeitraums tatsächlich ausübbar werden. Der Betrag, der der Gewinn- und Verlustrechnung belastet bzw. gutgeschrieben wird, reflektiert die Entwicklung der zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums erfassten kumulierten Aufwendungen. Für Vergütungsrechte, die nicht ausübbar werden, wird kein Aufwand erfasst. Hiervon ausgenommen sind Vergütungsrechte, für deren Ausübbarkeit bestimmte Marktbedingungen erfüllt sein müssen. Diese werden unabhängig davon, ob die Marktbedingungen erfüllt sind, als ausübbar betrachtet, vorausgesetzt, dass alle sonstigen Leistungsbedingungen erfüllt sind.

Die Kosten, die aufgrund der anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich entstehen, werden zunächst unter Anwendung eines Binominalmodells mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert wird über den Zeitraum bis zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit ergebniswirksam verteilt und eine korrespondierende Schuld erfasst. Die Schuld wird zu jedem Bilanzstichtag und am Erfüllungstag neu bemessen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden ergebniswirksam erfasst.

#### **4.23 Ergebnis je Aktie**

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ("basic earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien errechnet. Das verwässerte Ergebnis je Aktie ("diluted earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien zuzüglich der im Umlauf befindlichen Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen ermittelt, sofern die Ausübung der Wandlungsrechte sowie der Aktienoptionen hinreichend sicher ist.

Der verwässernde Effekt der ausstehenden Aktienoptionen wird bei der Berechnung der Ergebnisse je Aktie als zusätzliche Verwässerung berücksichtigt, sofern zum Bilanzstichtag die Ausübbarkeit als wahrscheinlich eingestuft wird.

#### **Anmerkung 5 - Segmentberichterstattung**

Zum Zweck der Unternehmenssteuerung ist der Konzern nach Produkten in Geschäftseinheiten organisiert und verfügt über die folgenden drei berichtspflichtigen Geschäftssegmente:

### Segment Optical Disc

SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert sich im Segment Optical Disc im Wesentlichen auf die Fertigung und den Vertrieb von integrierten Produktionslinien zur Herstellung der Blu-ray Discs. Für Blu-ray Discs mit 50 GB, 66 GB sowie 100 GB Speicherkapazität bietet SINGULUS TECHNOLOGIES modular aufgebaute Produktionsanlagen mit dem Markennamen BLULINE II und BLULINE III an. Darüber hinaus werden innerhalb des Segments Optical Disc die Erlöse aus dem Ersatzteil- und Servicegeschäft, die mit den genannten Linien in Zusammenhang stehen, ausgewiesen.

### Segment Solar

Am Standort in Kahl am Main werden Maschinenkonzepte für Aufdampf-, Kathodenzerstäubungs- und Selenisierungsprozesse sowie komplette Fertigungslinien entwickelt und angeboten. In Kahl werden alle Anlagentypen für die Herstellung von Solarzellen montiert und in Betrieb genommen. SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert am Standort in Fürstfeldbruck die Entwicklung, Montage und Inbetriebnahme der Anlagen für nasschemische Prozesse, d. h. Reinigungs-, Ätz- und Beschichtungsanlagen.

### Segment Halbleiter

Im Geschäftsbereich Halbleiter ist SINGULUS TECHNOLOGIES im Markt für Halbleiterelemente tätig. Ein Schwerpunkt liegt in der Entwicklung und der Herstellung von Anlagen der TMR (Tunnel Magnetic Resistance) Technologie für Halbleiter-Anwendungen. Mit Hilfe dieser Anlagen werden Wafer für MRAM, Thin Film Heads sowie für Sensoren prozessiert.

Grundsätzlich werden innerhalb der Segmentberichterstattung direkt zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte direkt den entsprechenden Segmenten zugeordnet. Nicht direkt zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte werden im Verhältnis der geplanten Umsätze des Geschäftsjahres verteilt.

Das operative Ergebnis der Geschäftssegmente wird vom Management getrennt überwacht, um Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen zu fällen und um die Ertragskraft der Einheiten zu bestimmen.

Das Management steuert auf Basis der Nettoumsatzerlöse und der Kennzahl EBIT (=operatives Ergebnis). Schulden werden auf Konzernebene gesteuert. In 2015 wurden den Geschäftssegmenten folgende Vermögenswerte sowie Umsatzerlöse und operative Ergebnisse zugeordnet.

	Geschäftssegment		Geschäftssegment		Geschäftssegment		SINGULUS TECHNOLOGIES	
	"Optical Disc"		"Solar"		"Halbleiter"		Konzern	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Segmentvermögen	35,1	82,4	49,7	34,3	7,3	13,5	92,1	130,2
Segmentsschulden							113,6	110,1
Bruttoumsatzerlöse	29,3	45,0	49,8	15,1	4,6	6,7	83,7	66,8
Erlösschmälerungen und Vertriebs-einzelkosten	-1,1	-0,8	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1	-1,4	-1,0
Nettoumsatzerlöse	28,2	44,2	49,7	15,0	4,4	6,6	82,3	65,8
Wertminderungs- und	-10,2	-6,5	-4,8	-14,8	-1,3	0,0	-16,3	-21,3



	Geschäftssegment						SINGULUS TECHNOLOGIES	
	"Optical Disc"		"Solar"		"Halbleiter"		Konzern	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Restrukturierungsaufwand								
Operatives Ergebnis (EBIT)	-19,4	-11,7	-10,7	-32,9	-4,4	-4,5	-34,5	-49,1
Abschreibungen	-2,3	-7,0	-3,3	-17,4	-1,9	-0,6	-7,5	-25,0
Finanzergebnis							-8,8	-2,6
Ergebnis vor Steuern							-43,3	-51,7

Die Zugänge zu den aktivierten Entwicklungskosten verteilen sich im Wesentlichen auf das Segment Solar 2,7 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €).

Im Geschäftsjahr 2015 hat der SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern im Geschäftssegment Optical Disc mit einem Kunden wesentliche Umsatzerlöse getätigt. Dabei entfielen auf diesen Kunden 17,2 Mio. € bzw. 20,6 % (Vorjahr: 7,8 Mio. € bzw. 11,7 %) vom Gesamtumsatz.

Weiterhin wurden im Geschäftssegment Solar mit zwei Kunden wesentliche Umsatzerlöse getätigt. Dabei entfielen auf einen Kunden 21,5 Mio. € bzw. 25,6 % vom Gesamtumsatz. Auf den zweiten Kunden entfielen 16,8 Mio. € bzw. 20,0 % vom Gesamtumsatz.

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2015 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:

	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	62,3	1,4	16,4	3,6	0,0
Bestimmungsland	6,0	7,6	25,7	43,1	1,3
Vermögenswerte	81,1	0,8	5,2	5,0	0,0

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2014 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:

	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	40,9	2,6	16,8	6,5	0,0
Bestimmungsland	10,6	11,6	30,7	12,4	1,5
	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Vermögenswerte	113,8	2,0	8,7	5,7	0,0

Außerhalb Deutschlands wurden im Berichtsjahr wesentliche Umsatzerlöse in China (12,3 Mio. €; Vorjahr: 2,3 Mio. €) sowie in den USA (10,4 Mio. €; Vorjahr: 22,6 Mio. €) erzielt.

#### Anmerkung 6 - Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinsen für täglich kündbare Guthaben verzinst. Kurzfristige Einlagen erfolgen für unterschiedliche Zeiträume, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Zahlungsmittelbedarf des Konzerns zwischen einem Tag und zwölf Monaten betragen. Diese werden mit den jeweils gültigen Zinssätzen für kurzfristige Einlagen verzinst. Der beizulegende Zeitwert der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beträgt 19,0 Mio. € (Vorjahr: 35,8 Mio. €).

Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über finanzielle Mittel in Höhe von 3,3 Mio. € (Vorjahr: 4,6 Mio. €), die aufgrund von Barhinterlegungen auf Sperrkonten nicht in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft stehen und unter den sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten ausgewiesen werden. Entsprechend werden diese finanziellen Mittel, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt.

#### Anmerkung 7 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und aus Fertigungsaufträgen

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – kurzfristig	7,7	13,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	8,6	1,7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – langfristig	1,0	6,7
Abzüglich Wertberichtigungen	-1,6	-1,7
	<u>15,7</u>	<u>19,8</u>

Zum 31. Dezember 2015 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Nennwert von 1,6 Mio. € (Vorjahr: 1,7 Mio. €) wertgemindert. Die Entwicklung der Wertberichtigungen stellt sich wie folgt dar:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Stand zum 1. Januar	1,7	2,7
Aufwandswirksame Zuführung	0,3	0,9
Inanspruchnahme	-0,3	-1,5
Auflösung	<u>-0,1</u>	<u>-0,4</u>
Stand zum 31. Dezember	<u>1,6</u>	<u>1,7</u>

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen uneinbringlich, werden die entsprechenden Forderungen und Wertberichtigungen ausgebucht.

Die langfristigen Forderungen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Zum 31. Dezember stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Fertigungsaufträgen unter Berücksichtigung der auf Debitorenbasis gebuchten Wertberichtigungen wie folgt dar:

	nicht		überfällig				
	Summe	fällig	< 30 Tage	30-60 Tage	60-90 Tage	90-180 Tage	> 180 Tage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
2015	15,7	14,3	0,7	0,2	0,1	0,2	0,2
2014	19,8	18,5	0,8	0,1	0,1	0,2	0,1

Den überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Sicherheiten in Form von Eigentumsvorbehalten, Versicherungen und Akkreditiven gegenüber. Hinsichtlich des nicht wertgeminderten Bestandes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deuten zum Abschlussstichtag keine Anzeichen darauf hin, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden.

Aus der Folgebewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergab sich im Saldo eine Auswirkung in Höhe von -0,2 Mio. € (Vorjahr: -0,5 Mio. €). Diese setzt sich aus den Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €) sowie aus Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €) zusammen.

Forderungen aus Fertigungsaufträgen entstehen, wenn der Umsatz nach dem Fertigstellungsgrad (gemäß cost-to-cost-Methode) und unter Erfüllung der Kriterien nach IAS 11.23 realisiert werden kann, jedoch dem Kunden vertraglich noch nicht in Rechnung gestellt werden darf. Die Kosten und geschätzten Gewinne beinhalten direkt zuzuordnende Einzelkosten sowie sämtliche produktionsbezogenen Gemeinkosten. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen und die damit verrechneten projektbezogenen erhaltenen Anzahlungen ergeben sich wie folgt:

	2015 Mio. €	2014 Mio. €
Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	29,2	3,9
Erhaltene Anzahlungen	<u>-20,6</u>	<u>-2,2</u>
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	8,6	1,7

Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden, die als Verbindlichkeit aus Fertigungsaufträgen in einem eigenen Bilanzposten ausgewiesen werden, setzten sich wie folgt zusammen:

	2015 Mio. €	2014 Mio. €
Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	19,6	4,3
Erhaltene Anzahlungen	<u>-23,2</u>	<u>-5,5</u>
Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden	<u><u>-3,6</u></u>	<u><u>-1,2</u></u>

In der Berichtsperiode wurden Umsätze aus Fertigungsaufträgen von 48,5 Mio. € (Vorjahr: 12,6 Mio. €) erfasst.

#### **Anmerkung 8 - Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte**

Die sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte gliedern sich wie folgt auf:

	2015 Mio. €	2014 Mio. €
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	3,3	4,6
Geleistete Anzahlungen	2,4	1,4
Steuererstattungsansprüche	1,8	1,4
Übrige	<u>1,0</u>	<u>1,0</u>
	<u><u>8,5</u></u>	<u><u>8,4</u></u>

Bezüglich der verfügbaren beschränkten Finanzmittel verweisen wir auf Anmerkung 6.

Die Steuererstattungsansprüche des Geschäftsjahres 2015 betreffen im Wesentlichen die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (1,4 Mio. €) und resultieren hauptsächlich aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen.

#### **Anmerkung 9 - Vorräte**

Die Vorräte des Konzerns gliedern sich wie folgt auf:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23,6	23,9
Unfertige Erzeugnisse	37,7	39,4
Abzüglich Wertberichtigungen	<u>-32,4</u>	<u>-25,3</u>
	<u><u>28,9</u></u>	<u><u>38,0</u></u>

Die Wertberichtigungen betreffen die Abwertungen entsprechend dem Prinzip "lower of cost or net realizable value" sowie Abwertungen zur Berücksichtigung mangelnder Gängigkeit und zu hoher Reichweite.

Im Geschäftsjahr 2015 erfolgten Wertminderungen auf den Nettoveräußerungswert der Vorräte in Höhe von 11,2 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €).

Der Buchwert der zum Nettoveräußerungswert angesetzten Vorräte beträgt 9,6 Mio. € (Vorjahr: 5,3 Mio. €).

#### Anmerkung 10 - Ausleihungen

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Ausleihungen	<u><u>0,0</u></u>	<u><u>5,2</u></u>

Zum 31. Dezember 2014 betrafen die Ausleihungen im Wesentlichen ein gewährtes Darlehen an einen Kunden mit einer Restschuld von 4,6 Mio. €. Die vollständige Rückzahlung erfolgte freiwillig vorab im Berichtsjahr.

Die verbleibenden Ausleihungen werden aus Gründen der Wesentlichkeit im Berichtsjahr innerhalb der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte ausgewiesen.

#### Anmerkung 11 - Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

Geschäfts- oder Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Aktivierte Entwicklungskosten	Gesamt
<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>			

<b>Stand 1.1.2014</b>	<b>52,9</b>	<b>79,6</b>	<b>102,1</b>	<b>234,6</b>
Zugänge	0,0	0,2	1,8	2,0
Abgänge	0,0	-1,6	0,0	-1,6
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>52,9</b>	<b>78,2</b>	<b>103,9</b>	<b>235,0</b>
Zugänge	0,0	0,1	4,3	4,4
Abgänge	-31,2	-2,0	-0,8	-34,0
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>21,7</b>	<b>76,3</b>	<b>107,4</b>	<b>205,4</b>
<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>				
<b>Stand 1.1.2014</b>	<b>31,2</b>	<b>71,7</b>	<b>95,7</b>	<b>198,6</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	1,4	2,1	3,5
Zugänge Wertminderungen (außerplanmäßig)	15,0	4,9	0,0	19,9
Abgänge	0,0	-1,5	0,0	-1,5
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>46,2</b>	<b>76,5</b>	<b>97,8</b>	<b>220,5</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	0,5	1,8	2,3
Zugänge Wertminderungen (Außerplanmäßig)	0,0	0,8	3,2	4,0
Abgänge	-31,2	-1,9	-0,8	-33,9
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>15,0</b>	<b>75,9</b>	<b>102,0</b>	<b>192,9</b>
<b>Buchwerte 31.12.2014</b>	<b>6,7</b>	<b>1,7</b>	<b>6,1</b>	<b>14,5</b>
<b>Buchwerte 31.12.2015</b>	<b>6,7</b>	<b>0,4</b>	<b>5,4</b>	<b>12,5</b>

Zum Bilanzstichtag wurde dem Geschäftssegment Solar ein Geschäfts- oder Firmenwert mit einem Buchwert in Höhe von 6,7 Mio. € zugeordnet (Vorjahr: 6,7 Mio. €). Im Weiteren verweisen wir zum Geschäfts- oder Firmenwert auf die Ausführungen unter 4.5 und 4.16.

Von den im Geschäftsjahr 2015 angefallenen Entwicklungskosten erfüllen 4,3 Mio. € die Aktivierungskriterien nach IFRS (Vorjahr: 1,8 Mio. €). Die planmäßigen Abschreibungen von aktivierten Entwicklungskosten werden in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Entwicklungsaufwendungen ausgewiesen.

#### **Anmerkung 12 - Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2015 und 2014 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

	<b>Grund- stücke, eigene Bauten</b>	<b>Techn. Anl. u. Masch.</b>	<b>Betriebs- u. Gesch.- ausstattg.</b>	<b>Anlagen im Bau</b>	<b>Gesamt</b>
--	---	--------------------------------------	--	---------------------------	---------------

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>					
<b>Stand 1.1.2014</b>	<b>6,8</b>	<b>10,5</b>	<b>10,3</b>	<b>0,3</b>	<b>27,9</b>
Zugänge	0,1	0,1	0,2	0,0	0,4
Abgänge	-0,1	-0,5	-2,0	0,0	-2,6
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>6,8</b>	<b>10,1</b>	<b>8,5</b>	<b>0,3</b>	<b>25,7</b>
Zugänge	0,0	0,1	0,2	0,0	0,3
Abgänge	-0,1	-0,1	-0,7	0,0	-0,9
Umbuchungen	0,0	0,3	0,0	-0,3	0,0
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>6,7</b>	<b>10,4</b>	<b>8,0</b>	<b>0,0</b>	<b>25,1</b>

<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>					
<b>Stand 1.1.2014</b>	<b>3,7</b>	<b>7,4</b>	<b>9,3</b>	<b>0,0</b>	<b>20,4</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,2	0,9	0,5	0,0	1,6
Abgänge	-0,1	-0,5	-2,0	0,0	-2,6
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>3,8</b>	<b>7,8</b>	<b>7,8</b>	<b>0,0</b>	<b>19,4</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,3	0,7	0,2	0,0	1,2
Abgänge	0,0	-0,1	-0,7	0,0	-0,8
<b>Stand 31.12.2015</b>	<b>4,1</b>	<b>8,4</b>	<b>7,3</b>	<b>0,0</b>	<b>19,8</b>

<b>Buchwerte 31.12.2014</b>	<b>3,0</b>	<b>2,3</b>	<b>0,7</b>	<b>0,3</b>	<b>6,3</b>
<b>Buchwerte 31.12.2015</b>	<b>2,6</b>	<b>2,0</b>	<b>0,7</b>	<b>0,0</b>	<b>5,3</b>

### **Anmerkung 13 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Zu erbringende Leistungen	2,6	2,5
Ausstehende Personalverbindlichkeiten	2,2	1,9
Prozessrisiken	1,7	1,7
Mitarbeiterboni	1,0	0,9
Jahresabschluss-, Rechts- und Beratungskosten	0,7	0,6
Ausstehende Rechnungen	0,6	1,8
Übrige	<u>2,3</u>	<u>4,1</u>
	<u><u>11,1</u></u>	<u><u>13,5</u></u>

Im Berichtsjahr wurden erfolgsabhängige Zusagen an die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sowie leitende Angestellte in Höhe von 1,1 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €) passiviert.

#### **Anmerkung 14 - Erhaltene Anzahlungen**

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Erhaltene Anzahlungen von Kunden	<u><u>5,6</u></u>	<u><u>4,7</u></u>

Erhaltene Anzahlungen zum 31. Dezember 2015 beziehen sich im Wesentlichen auf Anzahlungen für Bestellungen im Segment Optical Disc sowie Solar, die als unfertige Erzeugnisse im Vorratsbestand ausgewiesen sind.

#### **Anmerkung 15 - Anteilsbasierte Vergütung**

Die verschiedenen in der Vergangenheit aufgelegten anteilsbasierten Vergütungspläne werden im Folgenden dargestellt:

##### Phantom Stocks-Programm 2011 (PSP I, PSP II und PSP III)

Um den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Mitarbeitern eine langfristige Anreizwirkung zu geben, hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG in 2011 ein Phantom Stock Programm aufgelegt, dessen Bezugsrechte zum Bezug einer virtuellen auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 € zum Ausübungspreis berechtigen. Die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgte unentgeltlich. Die Phantom Stocks werden nicht mit Aktien der Gesellschaft befriedigt, sondern es erfolgt ein Barausgleich. Der Barausgleich ergibt sich dabei als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem relevanten Schlusskurs. Insgesamt umfasst das Programm 600.000 Phantom Stocks (Bezugsrechte). Hiervon sind 200.000 Bezugsrechte zur Ausgabe an den Vorstand bestimmt, bis zu 400.000 Bezugsrechte sollen an leitende Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Bezugsrechte können in mehreren



Tranchen ausgegeben werden. Die Ausgabe war ursprünglich bis Ende März 2012 befristet. Diese Befristung der Ausgabe wurde in 2012 bis 31. Dezember 2012 verlängert.

In diesem Zusammenhang wurden mit Wirkung zum 23. September 2011 200.000 Bezugsrechte mit einem Ausübungspreis von 2,3560 € an die Mitglieder des Vorstands zugeteilt (PSP I). Eine weitere Tranche über 136.000 Bezugsrechte aus diesem Programm wurde mit Wirkung zum 11. Oktober 2011 an leitende Mitarbeiter der Unternehmensgruppe ausgegeben (PSP II). Der Ausübungspreis dieser Bezugsrechte beträgt 2,3724 €. Eine letzte Tranche aus diesem Programm über 134.000 Bezugsrechte mit einem Ausübungspreis von 1,0800 € wurde mit Wirkung zum 26. November 2012 ebenfalls leitenden Mitarbeitern zugeteilt (PSP III).

#### Phantom Stocks-Programm 2012 (PSP IV)

Mit Beschluss vom 26. November 2012 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 180.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP IV). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Der Ausübungspreis dieser Bezugsrechte beträgt 1,0800 €.

#### Phantom Stocks-Programm 2014 (PSP V und PSP VI)

Mit Beschluss vom 19. März 2014 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 225.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP V). Weitere 122.000 Bezugsrechte wurden an Führungskräfte ausgegeben (PSP VI). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Der Ausübungspreis dieser Bezugsrechte beträgt 2,5404 €.

#### Phantom Stocks-Programm 2015 (PSP VII und PSP VIII)

Mit Beschluss vom 24. März 2015 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 225.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP VII). Weitere 112.000 Bezugsrechte wurden an Führungskräfte ausgegeben (PSP VIII). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Bei einem Ausübungspreis dieser Bezugsrechte von 1,3052 € beträgt der Zeitwert der Bezugsrechte (Gewährungswert) sowohl für das PSP VII als auch für das PSP VIII im Zeitpunkt der Gewährung 0,527 €.

Die Bedingungen der genannten Phantom Stock Programme sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt fünf Jahre. Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartefrist von zwei Jahren binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal, ausgeübt werden, wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der vom Bezugsberechtigten gehaltenen Phantom Stocks und innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können.

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES AG (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Bezugsrechte (erste Ausübungstranche) um mindestens 15 % (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Ausübungspreis liegt.

Können die Bezugsrechte einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Phantom Stocks dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungstranche/n erreicht

wird. Referenzzeitraum ist der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts.

Im Folgenden ist die Entwicklung der ausgegebenen Tranchen dargestellt:

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP I		PSP II	
	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	126.000	2,3724
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	-8.000	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	118.000	2,3724
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP III		PSP IV	
	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	124.000	1,0800	180.000	1,0800
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	-8.000	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	116.000	1,0800	180.000	1,0800
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

	PSP V		PSP VI	
	2015		2015	

Entwicklung der Bezugsrechte	Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	225.000	2,5404	122.000	2,5404
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	225.000	2,5404	122.000	2,5404
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP VII		PSP VIII	
	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	2015 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr gewährt	225.000	1,3052	112.000	1,3052
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	225.000	1,3052	112.000	1,3052
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Die Bezugsrechte wurden mit einem Binomialmodell bewertet. Dieses berücksichtigt die Begrenzung des Auszahlungsbetrages auf das Dreifache des Ausübungspreises. Folgende Parameter sind in die Bewertung der Bezugsrechte eingeflossen:

Tranche	PSP I	PSP II	PSP III	PSP IV	PSP V	PSP VI
Tag der Gewährung	23.09.201 1	11.10.201 1	26.11.201 2	26.11.201 2	07.04.201 4	07.04.201 4
Ausübungspreis	2,3560	2,3724	1,0800	1,0800	2,5404	2,5404
Dividendenrendite	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Zinssatz	-0,41 %	-0,41 %	-0,35 %	-0,35 %	-0,27 %	-0,27 %
Volatilität SINGULUS TECHNOLOGIES	67,09 %	67,09 %	71,50 %	71,50 %	65,01 %	65,01 %
Fair Value je Bezugsrecht zum 31. Dezember 2015	0,000 €	0,000 €	0,019 €	0,020 €	0,007 €	0,007 €

Tranche	PSP VII	PSP VIII
Tag der Gewährung	09.04.2015	09.04.2015
Ausübungspreis	1,3052	1,3052
Dividendenrendite	0,00 %	0,00 %
Zinssatz	-0,16 %	-0,16 %
Volatilität SINGULUS TECHNOLOGIES	61,04 %	61,04 %
Fair Value je Bezugsrecht zum 31. Dezember 2015	0,031 €	0,031 €

Die Schätzungen für die erwartete Volatilität wurden aus der historischen Aktienkursentwicklung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG abgeleitet. Als historisches Zeitfenster wurde die Restlaufzeit der Bezugsrechte zugrunde gelegt.

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Ertrag aus der Bewertung der Phantom Stocks in Höhe von 34 T€ (Vorjahr Aufwand: 255 T€).

Der Plan wurde als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich im Sinne von IFRS 2 behandelt.

#### **Anmerkung 16 - Unternehmensanleihe**

Mit Wirkung zum 23. März 2012 hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von 60,0 Mio. € platziert. Die Unternehmensanleihe ist mit 7,75 % p.a. verzinst und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Am 14. März 2012 wurde der Handel im Open Market der Deutsche Börse AG im Segment "Entry Standard für Anleihen" der Frankfurter Wertpapierbörse gestartet. Die Unternehmensanleihe wird geführt unter: ISIN: DE000A1MASJ4/A1MASJ.

Im Dezember 2012 wurde ein zeitlich und der Höhe nach begrenztes Rückkaufprogramm gestartet. Dieses ist im Volumen auf max. 5,0 Mio. € begrenzt. Das Programm wurde bis zum 31. Dezember 2015 verlängert und im Volumen auf 7,0 Mio. € erhöht. Bis zum Ende des Programms wurden Anleihen im Nennwert in Höhe von 5,2 Mio. € zurückgekauft.

Am 23. Dezember 2015 wurden sämtlich selbst gehaltene Anleihen zu einem Kurs von 25% veräußert. Der Verlust hieraus belief sich auf 3,3 Mio. €.

Aus der Kategorie der finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, resultierte im Berichtszeitraum ein Verlust von 4,9 Mio. € (Vorjahr: 4,7 Mio. €). Die Nettoverluste entfallen im Wesentlichen auf Zinsen.

Auf Anmerkung 37 wird verwiesen.

## **Restrukturierungskonzept**

Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals nach HGB sowie auch nach IFRS hat der Vorstand in 2015 mit der Umsetzung der Restrukturierung der Anleihe begonnen. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft voraussichtlich im März 2017 nicht in der Lage aus eigener Liquidität die Anleihe planmäßig vollständig zu tilgen. Mit den positiven Beschlussfassungen der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG vom 16. Februar 2016 wurde die wesentliche Grundlage für die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gelegt. Es sieht im Wesentlichen den Umtausch der Anleihe in neue Aktien an der Gesellschaft sowie neue Inhaber-Teilschuldverschreibungen aus einer neu zu begebenden, besicherten Anleihe sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor. Dadurch wird die Verschuldung signifikant reduziert und die Eigenkapitalquote erhöht. Auf dieser Basis kann SINGULUS TECHNOLOGIES AG das erwartete Wachstum kurz- bis mittelfristig finanziell darstellen und hat eine solide Bilanzstruktur.

Das Restrukturierungskonzept wurde im Wesentlichen Ende des letzten Jahres zwischen der Gesellschaft und dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe verhandelt, der in einer Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe vom 29. Oktober 2015 gewählt worden war. Dieses Konzept ist in den im Bundesanzeiger veröffentlichten Einladungen zu der Versammlung der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe am 15. Februar 2016 sowie zu der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Februar 2016 erläutert. Die Gesellschaft hat eine renommierte internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als neutralen Gutachter mit der Erstellung eines Sanierungsgutachtens gemäß dem Standard des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 6) beauftragt. Das Sanierungsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die SINGULUS TECHNOLOGIES AG sanierungsfähig ist, wenn das Konzept wie geplant umgesetzt wird. Das Konzept setzt einerseits die erfolgreiche Restrukturierung der SINGULUS-Anleihe sowie die nachhaltige und profitable Erreichung der Unternehmensplanung voraus. Die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses der Schuldverschreibungen in neue Aktien und neue Schuldverschreibungen wurde durch Analysen derselben Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Unternehmenswert der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und zum Zeitwert der Anleiheforderungen bestätigt. Darüber hinaus wurde eine Investmentbank mit der Plausibilisierung des von dem neutralen Gutachter erstellten Bewertungsgutachtens sowie des darin abgeleiteten Austauschverhältnisses (Fairness Opinion) beauftragt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die getätigten Schlussfolgerungen des neutralen Gutachters in Bezug auf Unternehmenswert und Austauschverhältnis inhaltlich und methodisch nachvollziehbar sind und das Umtauschverhältnis aus Sicht der Aktionäre angemessen bzw. fair ist.

Die Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe haben in der Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 im Einzelnen beschlossen, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut als Abwicklungsstelle gegen die Gewährung von Erwerbsrechten zu übertragen. Für jede Schuldverschreibung erhält der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe demnach (i) ein Recht zum Erwerb von entweder 96 neuen Aktien an der Gesellschaft oder (nach seiner Wahl) einem Barausgleich, dessen Höhe sich nach dem Erlös richtet, den die Abwicklungsstelle bei Verwertung der nicht erworbenen neuen Aktien erzielt, sowie (ii) ein Recht zum Erwerb von entweder zwei Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 100 einer von der Gesellschaft neu zu begebenden besicherten Anleihe oder (nach seiner Wahl) einem Barausgleich, dessen Höhe sich nach dem Erlös richtet, den die Abwicklungsstelle bei Verwertung der nicht erworbenen neuen Inhaber-Teilschuldverschreibungen erzielt. Die neue besicherte Anleihe soll einen Gesamtnennwert von 12 Mio. € und eine Laufzeit von fünf Jahren haben.

Die Gläubigerversammlung der SINGULUS-Anleihe vom 15. Februar 2016 hat im Wesentlichen zu folgenden weiteren Tagesordnungspunkten Beschluss gefasst: (i) Stundung der am 23. März 2016 fällig werdenden Zinsansprüche aus der SINGULUS-Anleihe bis zum 23. März 2017, (ii) Verzicht auf

bestimmte Kündigungsrechte bis zum 23. März 2017 sowie (iii) Ermächtigung und Bevollmächtigung des am 29. Oktober 2015 bestellten gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe, insbesondere die Stundung der Zinsansprüche und den Verzicht auf Kündigungsrechte zu erklären und die Details des Sicherheitspakets für die von der Gesellschaft im Rahmen des Umtauschs neu auszugebende Anleihe mit der Gesellschaft zu verhandeln und zu vereinbaren.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 16. Februar 2016 hat entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung verschiedene Kapitalmaßnahmen beschlossen, die die Umsetzung des Umtauschbeschlusses der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe ermöglichen. Zunächst soll das Grundkapital der Gesellschaft von derzeit EUR 48.930.314,00, eingeteilt in 48.930.314 Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00, durch Einziehung von 74 unentgeltlich von einem Aktionär der Gesellschaft angedienten Aktien um EUR 74,00 reduziert und anschließend im Verhältnis von 160 : 1 im Wege einer vereinfachten Kapitalherabsetzung zur Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien auf EUR 305.814,00 herabgesetzt werden.

Danach ist eine Sachkapitalerhöhung um EUR 5.760.000,00 durch Ausgabe von 5.760.000 neuen Inhaberaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 unter Ausschluss des Bezugsrechts der derzeitigen Aktionäre vorgesehen. Der Gegenstand der Sacheinlage sind sämtliche Ansprüche aus den Schuldverschreibungen der SINGULUS-Anleihe. Als weitere Gegenleistung neben der Ausgabe der neuen Aktien begibt die Gesellschaft die neue Anleihe. Nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung bleiben die bisherigen Aktionäre der Gesellschaft mit rund 5 % an der Gesellschaft beteiligt.

- Zur Wiederherstellung einer soliden Eigenkapitalbasis und Zuführung von liquiden Mitteln ist nach Durchführung der Sachkapitalerhöhung eine Barkapitalerhöhung geplant. Das Grundkapital der Gesellschaft von dann EUR 6.065.814,00 soll im Zuge dessen um weitere bis zu EUR 2.021.938,00 auf bis zu EUR 8.087.752,00 durch Ausgabe von bis zu 2.021.938 neuen Aktien im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlagen erhöht werden. Die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung sollen allen Aktionären, einschließlich der Aktionäre, die ihre Aktionärsstellung erst infolge der Sachkapitalerhöhung erhalten haben, im Verhältnis 1 : 3 (neue zu alten Aktien) zum Bezug angeboten werden. Das gesetzliche Bezugsrecht der derzeitigen Aktionäre wird im Übrigen höchstvorsorglich teilweise ausgeschlossen. Der Vorstand setzt den Bezugspreis für die neuen Aktien aus der Barkapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation, des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Bezugsangebots, eines angemessenen Abschlags gegenüber dem Börsenkurs und des angestrebten Volumens der Barkapitalerhöhung fest.

Die Gesellschaft beabsichtigt, das Restrukturierungskonzept möglichst zeitnah umzusetzen und geht derzeit davon aus, dass die Kapitalmaßnahmen im weiteren Jahresverlauf 2016 abgeschlossen werden können.

Noch vor der zweiten Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 einigten sich die Gesellschaft und der gemeinsame Vertreter auf einen rechtlich unverbindlichen Rahmen (Term Sheet) mit den wesentlichen Eckpunkten der Besicherung der neuen Anleihe.

Hiernach hat die Gesellschaft umfassende Sicherheiten zu stellen. Im Einzelnen umfassen die Sicherungsgegenstände:

- Kontopfandrechte bei allen Konten der Gesellschaft mit Ausnahme der Konten, die der Besicherung von Avalkreditlinien dienen;
- Sicherungsübereignung aller Gegenstände des Sachanlage- und Umlaufvermögens der Gesellschaft;
- Sicherungsübertragung aller Schutzrechte und sonstigen IP-Rechte der Gesellschaft; und

- Sicherungsabtretung aller Forderungen aus Lieferung und Leistung der Gesellschaft.

Die mit diesem Sicherheitenpaket zu besichernden Forderungen umfassen die Verbindlichkeiten aus einem vorrangig besicherten Darlehen (Super Senior Facility) in Höhe von bis zu EUR 4,0 Mio., das die Gesellschaft aufnehmen darf, und nachrangig die Verbindlichkeiten aus der neuen Anleihe, einschließlich einer etwaigen Aufstockung um weitere EUR 3,0 Mio. Das Term Sheet eröffnet der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, die Super Senior Facility aufzunehmen und zu besichern, bevor die neue Anleihe begeben wird.

### **Anmerkung 17 - Pensionsverpflichtungen**

Pensionspläne wurden gewährt von der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie von der früheren HamaTech AG. In beiden Fällen handelt es sich um leistungsorientierte Pensionspläne.

Im Rahmen der Verschmelzung im Geschäftsjahr 2009 gingen die Leistungszusagen der HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG über. Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Betriebliche Altersversorgung in Gestalt unmittelbarer Pensionszusagen ist bei der SINGULUS TECHNOLOGIES AG nur für einen Teil der Arbeitnehmer vorgesehen. Begünstigt sind einerseits diejenigen Arbeitnehmer, welche vor Gründung der Firma im Jahr 1995 bei Leybold beschäftigt waren, nach Maßgabe der dortigen Pensionsordnungen in den Fassungen vom 1. Januar 1969 bzw. 1. Januar 1986, andererseits einige ehemalige Vorstände sowie wenige Arbeitnehmer, denen auf einzelvertraglicher Grundlage Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind. Neue Pensionszusagen werden seit geraumer Zeit nicht mehr erteilt. Insbesondere gibt es keine für den Neuzugang an Arbeitnehmern offenen Pensionspläne.

Die bestehenden Pensionsverpflichtungen basieren durchweg auf leistungsorientierten Plänen. Zugesagt sind in einem einzelvertraglichen Sonderfall eine einmalige Kapitalzahlung bei Erreichen der Altersgrenze, ansonsten durchweg Leistungen in Form lebenslanger Renten bei Invalidität, Alter oder Tod (an Hinterbliebene). Die Höhe der Renten ist bei den Einzelzusagen vertraglich festgelegt. Bei den Zusagen nach den Leybold-Pensionsordnungen richtet sie sich nach der Dauer der Dienstzeit und dem ruhegeldfähigen Einkommen, wobei die Gesamtversorgung aus Betriebsrente und gesetzlicher Rente eine Obergrenze in Höhe des zuletzt bezogenen Netto-Arbeitsentgelts nicht überschreiten darf. Altersgrenze ist die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschließlich intern über das planmäßige Ansammeln von Rückstellungen. Planvermögen im Sinne von IAS 19 liegt nicht vor; auch sonstige Rückdeckungsversicherungen existieren nicht.

Das Unternehmen ist nicht mit Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen auf die Altersversorgungsleistungen belastet.

Für die vorliegenden Pensionszusagen bestehen neben den allgemeinen Zins-, Inflations-, Langlebigkeits- und Rechtsprechungsrisiken keine besonderen unternehmensspezifischen Risiken. Dem Langlebigkeitsrisiko wird durch die Verwendung von Generationentafeln bei der Kalkulation der Verpflichtung Rechnung getragen. Die Generationentafeln berücksichtigen durch geeignete Annahmen insbesondere die zukünftig voraussichtlich weiter steigende Lebenserwartung.

Das Inflationsrisiko wird durch einen langfristigen Ansatz mit 1,60 % p. a. bei der Kalkulation der Verpflichtung nach derzeitigen Erkenntnissen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es wirkt sich im Übrigen hauptsächlich bei der Anpassungsprüfung laufender Renten aus. Risiken arbeitsrechtlicher Natur

aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, die sich auf die Zusagen auswirken würden, sind gegenwärtig nicht bekannt.

Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Der Pensionsplan ist nicht durch Planvermögen abgesichert. Die Pensionsrückstellungen werden anhand eines unabhängigen versicherungsmathematischen Pensionsgutachters ermittelt. Die Pensionsansprüche richten sich gemäß der Pensionsordnung grundsätzlich nach den pensionsfähigen, aktuellen Bezügen der jeweiligen Mitarbeiter sowie nach der entsprechenden Betriebszugehörigkeit.

Im Folgenden werden die Pensionsverpflichtungen sowie die verwendeten Annahmen dargestellt.

Die Veränderung der Pensionsverpflichtungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG zum 31. Dezember 2015 und 2014 stellt sich wie folgt dar:

<u>Veränderung der Pensionsverpflichtungen:</u>	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert zum Anfang des Geschäftsjahres	12,4	9,9
 <u>Erfasst im Gewinn oder Verlust:</u>		
Dienstzeitaufwand	0,1	0,1
Zinsaufwand	0,3	0,3
 Erfasst im sonstigen Ergebnis:		
Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:		
finanzielle Annahmen	-0,2	2,4
demografischen Annahmen	0,0	0,0
Erfahrungsbedingter Berichtigungen	0,0	0,0
 <u>Sonstiges:</u>		
Geleistete Zahlungen	<u>-0,3</u>	<u>-0,3</u>
Barwert zum Ende des Geschäftsjahres	<u>12,3</u>	<u>12,4</u>

Die Netto-Pensionsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Dienstzeitaufwand	0,1	0,1
Zinsaufwand	<u>0,3</u>	<u>0,3</u>



<u>0,4</u>	<u>0,4</u>
------------	------------

Während der Dienstzeitaufwand im Wesentlichen in den Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie in den Herstellungskosten des Umsatzes ausgewiesen wurde, wurde der Zinsaufwand im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Beträge der laufenden und der vorangegangenen vier Berichtsperioden stellen sich wie folgt dar:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	<u>12,3</u>	<u>12,4</u>	<u>9,9</u>	<u>10,5</u>	<u>7,4</u>

Die Annahmen, die bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung zugrunde gelegt wurden, stellen sich wie folgt dar:

	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Biometrie	Heubeck Richttafeln 2005 G	Heubeck Richttafeln 2005 G
Diskontierungssatz (Anwärter)	2,50 %	2,35 %
Diskontierungssatz (Rentner)	1,96 %	1,75 %
Angenommene zukünftige Lohn- und Gehaltserhöhungen	2,00 %	2,00 %
Angenommene zukünftige Rentenerhöhung	1,60 %	1,60 %

Am 31. Dezember 2015 lag die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung bei 16,2 Jahren.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurden Aufwendungen für Pensionen in Höhe von 0,4 Mio. € (davon 0,3 Mio. € Zinsaufwendungen) geschätzt.

Im Berichtsjahr sind Leistungen der Gesellschaft an die gesetzlichen Rentenversicherungen von 1,6 Mio. € erfolgt. Hierbei handelt es sich um einen beitragsorientierten Plan. Weiterhin erhielten die Vorstände eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Hierfür wurden im Berichtsjahr 0,3 Mio. € ausgezahlt.

Bei Konstanzhaltung der anderen Annahmen hätten die bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesene Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst.

Effekte in Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung	
	<u>Erhöhung</u>	<u>Minderung</u>
Rechnungszins (0,5 %-Punkte Veränderung)	-0,9	1,0
Gehaltstrend (0,25 %-Punkte Veränderung)	0,1	-0,1

Rententrend (0,25 %-Punkte Veränderung)	0,4	-0,4
Lebenserwartung (+1 Jahr Veränderung)	0,6	-

### Anmerkung 18 - Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2015	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2015
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gewährleistungen	2,6	0,2	-0,3	-2,0	0,5
Übrige	0,3	0,1	0,0	0,0	0,4
	<u>2,9</u>	<u>0,3</u>	<u>-0,3</u>	<u>-2,0</u>	<u>0,9</u>

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden sowohl in Relation zu den angefallenen Herstellungskosten als auch für einzelne Gewährleistungsrisiken gebildet. Die Prozentsätze werden aus Erfahrungswerten pro Produktart abgeleitet und bewegen sich unverändert zum Vorjahr zwischen 1,40 % und 4,00 % im Verhältnis zu den Herstellungskosten. Darüber hinaus werden Verpflichtungen für Einzelfälle berücksichtigt. Der Garantiezeitraum und damit eine mögliche Inanspruchnahme liegt zum 31. Dezember 2015 zwischen 5 und 15 Monaten.

### Anmerkung 19 - Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen

Die Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2015	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2015
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	8,9	2,2	-2,0	0,0	9,1

In den Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen sind im Wesentlichen Rückstellungen auf Grund einer Unterauslastung von gemieteten Büro- und Fertigungsflächen im Segment Solar (innerhalb der Nasschemie) enthalten (6,0 Mio. €). Davon wurde ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 5,4 Mio. € innerhalb der langfristigen Schulden ausgewiesen. Die Inanspruchnahme wird sich voraussichtlich über die Vertragslaufzeit des geleasteten Verwaltungs- und Produktionsgebäudes am Standort Fürstenfeldbruck bis 2024 erstrecken.

Im Berichtsjahr wurden 2,2 Mio. € im Wesentlichen im Zusammenhang mit Rechts- und Beratungskosten in Verbindung mit der Anleiherestrukturierung zugeführt.

### Anmerkung 20 - Eigenkapital

Die ordentliche Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 hat den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals ermächtigt. Die Bedingten Kapitalia 2012/III vom 19. Juni 2012 sowie 2014/IV vom 28. Mai 2014 wurden aufgehoben. Weiterhin wurde der Bezugsrechtsausschluss zum Genehmigten Kapital 2012/I geändert.

Der Vorstand teilte am 8. Juni 2015 mit, dass der Verlust des hälftigen Grundkapitals gem. 92 Abs. 1 AktG im Zwischenabschluss nach HGB zum 31. Mai 2015 eingetreten ist und zeigte dies im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2015 an.

Zu weiteren Beschlüssen verweisen wir auf den Nachtragsbericht im Lagebericht sowie auf Anmerkung 34 - Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.

#### Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beläuft sich unverändert zum Vorjahr auf insgesamt 48.930.314,00 € und ist eingeteilt in 48.930.314 voll eingezahlte Inhaberstückaktien zum Nennbetrag von je 1,00 €.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ist am 21. November 1997 zum Regierten Markt mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden.

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Veränderungen des Grundkapitals vorzunehmen:

#### Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2012/I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.465.157,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von 1,00 € zu erhöhen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 9. Juni 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für neu ausgegebene auf den Inhaber lautende Aktien mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 24.465.157,00 das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Einer dieser Fälle ist die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen.

#### Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2015/I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Juni 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 75.000.000,00 € auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES AG im Nennbetrag von je 1,00 € und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Weiterhin kann das Grundkapital um bis zu 24.465.157,00 € durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je 1,00 € mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe erhöht werden. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden können.

#### Kapitalrücklage

Mit Beschluss des Vorstands vom 29. September 2015 wurde die Kapitalrücklage in Höhe von 75,2 Mio. € aufgelöst und vollständig zum 30. September 2015 gemäß § 150 AktG zum Ausgleich des Verlustvortrags verwandt.

Die Kapitalrücklage notiert unter der Grenze des § 150 Abs. 2 AktG. Die Gesellschaft ist zu einer Bildung der gesetzlichen Gewinnrücklage verpflichtet, sofern Gewinne anfallen, bis die Kapitalrücklage 10 % des gezeichneten Kapitals entspricht.

#### Rücklagen

In den Rücklagen werden Marktwertänderungen von Cash-Flow-Hedges, finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen sowie Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Abschlüsse erfasst.

#### Nicht beherrschende Anteile

Die Anteile anderer Gesellschafter zeigen den Anteilsbesitz Dritter an den Konzerngesellschaften. Die Anteile anderer Gesellschafter betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU.

### **Anmerkung 21 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Angaben zu den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag stellen sich für 2015 und 2014 wie folgt dar:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
<u>Laufende Ertragsteuern</u>		
Deutschland	0,2	0,0
Ausland	<u>-0,3</u>	<u>-0,1</u>
Zwischensumme	-0,1	-0,1
 <u>Latente Steuern</u>		
Deutschland	-0,1	0,8
Ausland	<u>0,1</u>	<u>-0,6</u>
Zwischensumme	0,0	0,2
	<hr/>	<hr/>
Gesamte Steueraufwendungen/ -erträge	<u><u>-0,1</u></u>	<u><u>0,1</u></u>

Nach dem deutschen Steuerrecht setzen sich die Ertragsteuern aus Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammen.

Die latenten Steueransprüche setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Vorräte	4,6	2,5
Rückstellung aus Restrukturierungsmaßnahmen	1,4	0,1

Pensionsrückstellungen	1,2	1,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,6	0,4
Latente Steuern auf Verlustvorträge	0,1	0,7
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u>8,0</u>	<u>5,1</u>
Saldierung mit latenten Steuerschulden	-5,8	-2,9
Latente Steueransprüche	<u>2,2</u>	<u>2,2</u>

Die latenten Steueransprüche (vor Saldierung mit latenten Steuerschulden) bewegen sich mit 8,0 Mio. € über Vorjahresniveau (5,1 Mio. €) im Wesentlichen bedingt durch erhöhte temporäre Differenzen auf Vorräte sowie Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen. Gegenläufig minderten sich die latenten Steuern auf Verlustvorträge um 0,6 Mio. € auf 0,1 Mio. €. Nach Saldierung mit latenten Steuerschulden ergeben sich unverändert zum Vorjahr latente Steueransprüche in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr: 2,2 Mio. €).

Dabei entwickelten sich die latenten Steueransprüche wie folgt:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Stand zum 1.1.	2,2	2,7
Erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst:		
Veränderung der finanzmathematischen		
Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	0,0	-0,6
Erfolgswirksam in der Gewinn- und		
Verlustrechnung erfasst:		
Veränderung temporäre Differenzen	0,6	1,3
Nutzung von Verlustvorträgen	-0,6	-1,2
Stand zum 31.12.	<u>2,2</u>	<u>2,2</u>

Zum 31. Dezember 2015 bestehen für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (ohne ausländische Betriebsstätten) vorläufige körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 149,4 Mio. € (Vorjahr: 143,0 Mio. €) gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 140,9 Mio. € (Vorjahr: 131,1 Mio. €). Die Zinsvorträge aus Vorjahren in Höhe von 11,5 Mio. € sind in 2015 vollständig in Abzug gebracht worden.

Latente Steueransprüche werden für alle temporären Differenzen sowie für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür künftig zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Steueransprüche tatsächlich genutzt werden können. Diese ermitteln sich aus einer Dreijahresplanung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG.

Die Gesellschaft geht im Einklang mit den Ausführungen unter 4.16. von einer positiven Geschäftsentwicklung aus, rechnet allerdings nur mit einer sehr geringen Inanspruchnahme existierender Verlustvorträge für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG in den kommenden drei Geschäftsjahren.

Die latenten Steuerschulden setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	3,6	0,4
Aktivierete Entwicklungskosten	1,8	1,5
Sachanlagen	0,3	0,4
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	0,1	0,6
	<u>5,8</u>	<u>2,9</u>
Saldierung mit latenten Steueransprüchen	-5,8	-2,9
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

Die Höhe der temporären Unterschiede, die mit Investitionen in Tochterunternehmen verbunden sind, für die keine latenten Steuerschulden gebildet wurden, betrug 0,2 Mio. €.

Der effektive Steuersatz in Deutschland (für Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) betrug 29,13 % (Vorjahr: 29,13 %). Die Überleitung vom effektiven Steuersatz zu der tatsächlichen Steuerquote stellt sich wie folgt dar:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Konzernergebnis vor Steuern	-43,3	-51,7
Erwartete Steuer *	-12,6	-15,1
Verluste und temporäre Differenzen der laufenden Periode für die keine latenten Steuern gebildet wurden	14,9	10,1
Aufhebung von permanenten Differenzen	0,0	7,2
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen (+)/ steuerfreie Erträge (-)	-2,6	-2,0

Steuererstattungen für Vorjahre		-0,1	-0,1
Nicht angesetzte Verlustvorträge Vorjahre ("Wertberichtigung")		0,6	0,0
Sonstige		<u>-0,1</u>	<u>-0,2</u>
Tatsächliche Steuer		<u>0,1</u>	<u>-0,1</u>

\* Ein negatives Vorzeichen steht für einen Steuerertrag

Die letzte steuerliche Außenprüfung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat den Zeitraum von 2010 bis einschließlich 2013 umfasst. Die Prüfung wurde in 2015 abgeschlossen. Bescheide sind noch nicht ergangen. Die Gesellschaft rechnet mit einer geringfügigen Steuernachzahlung.

### Anmerkung 22 - Ergebnis je Aktie

Bei der Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befanden, geteilt.

Bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befinden, zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Stammaktien, welche sich aus der Umwandlung aller potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekt in Stammaktien ergeben würden, geteilt.

Nachfolgende Tabelle enthält die der Berechnung des unverwässerten und des verwässerten Ergebnisses je Aktie zugrunde gelegten Beträge:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
<b>Dem Inhaber von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnendes Ergebnis zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses</b>	-43,4	-51,5
Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie	48.930.314	48.930.314
Verwässerungseffekt	-	-
<b>Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien bereinigt um den Verwässerungseffekt</b>	<u>48.930.314</u>	<u>48.930.314</u>

Im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Konzernabschlusses haben keine Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien stattgefunden.

#### **Anmerkung 23 - Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die nicht in der Konzernbilanz erfassten Haftungsverhältnisse belaufen sich auf 3,0 Mio. € (4,0 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen Avale für erhaltene Anzahlungen.

Das Risiko für eine Inanspruchnahme aus den genannten Haftungsverhältnissen wird als gering eingeschätzt. Die Gesellschaft erwartet für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufträge eine vertragsgemäße Abwicklung.

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mieten und Pachten verweisen wir auf Anmerkung 33.

#### **Anmerkung 24 - Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten**

Die Erlösschmälerungen beinhalten gewährte Skonti und Rabatte. In den Vertriebs Einzelkosten sind im Wesentlichen Provisionen enthalten.

#### **Anmerkung 25 - Materialaufwand**

Unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ist im Geschäftsjahr 2015 ein Materialeinsatz in Höhe von 51,6 Mio. € (Vorjahr: 43,2 Mio. €) enthalten.

#### **Anmerkung 26 - Personalaufwand**

Im Geschäftsjahr 2015 ist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Personalaufwand in Höhe von 30,4 Mio. € (Vorjahr: 30,5 Mio. €) enthalten. Die Aufwendungen für Sozialabgaben betragen im Berichtsjahr 4,5 Mio. € (Vorjahr: 4,3 Mio. €), die Aufwendungen für Altersversorgung 0,5 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €).

#### **Anmerkung 27 - Planmäßige Abschreibungen**

Die Aufwendungen für planmäßige Abschreibungen betragen 3,5 Mio. € (Vorjahr: 5,1 Mio. €).

#### **Anmerkung 28 - Allgemeine Verwaltungskosten**

Unter Verwaltungsaufwendungen werden die Aufwendungen der Geschäftsleitung, des Personalwesens und des Finanz- und Rechnungswesens sowie die auf sie entfallenden Raum- und Kfz-Kosten erfasst. Weiterhin sind hier die laufenden IT-Kosten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Investor Relations, der Hauptversammlung und die Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

#### **Anmerkung 29 - Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen**

In den Forschungs- und Entwicklungskosten sind neben den Forschungs- und nicht aktivierungsfähigen Entwicklungskosten auch planmäßige Abschreibungen aktivierter Entwicklungskosten in Höhe von 1,8 Mio. € (Vorjahr: 2,1 Mio. €) enthalten.



Mit insgesamt 11,2 Mio. € in 2015 lagen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf Vorjahresniveau (Vorjahr: 11,0 Mio. €). Hiervon waren 4,3 Mio. € (Vorjahr: 1,8 Mio. €) aktivierungsfähig.

### **Anmerkung 30 - Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen**

Die Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen betreffen in Höhe von 9,2 Mio. € die Neubewertung der Geschäftsaktivitäten innerhalb des Segments Optical Disc. In diesem Zusammenhang wurden im Wesentlichen Restrukturierungsaufwendungen aus der Wertberichtigung von Vorratsvermögen erfasst. Weiterhin fielen Rechts- und Beratungskosten in Verbindung mit der Anleiherestrukturierung in Höhe von 3,1 Mio. € an. Darüber hinaus fielen Wertminderungsaufwendungen im Zusammenhang mit der außerplanmäßigen Abschreibungen aktivierter Entwicklungskosten in Höhe von 2,4 Mio. € an.

Im Geschäftsjahr 2014 betrafen die Wertminderungs- und Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von 15,0 Mio. € die Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes Solar sowie mit 4,9 Mio. € eine vollständige Abschreibung des Kundenstamms resultierend aus der Übernahme der Blu-ray Disc Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG aus dem Geschäftsjahr 2008. Weiterhin wurde die Struktur der Außenorganisation überprüft und den Situationen der verschiedenen Märkte angepasst. In diesem Zusammenhang wurden im Vorjahr den Restrukturierungsrückstellungen 1,7 Mio. € zugeführt.

### **Anmerkung 31 - Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen**

Im Berichtsjahr enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie der Ausbuchung von Verbindlichkeiten in Höhe von 1,4 Mio. € (Vorjahr: 1,0 Mio. €), Fremdwährungsgewinne in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 0,5 Mio. €) sowie Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,4 Mio. €)

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Berichtsjahr hauptsächlich Fremdwährungsverluste in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr: 0,7 Mio. €) sowie Zuführungen zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,9 Mio. €).

### **Anmerkung 32 - Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen**

Die Finanzerträge/-aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Zinserträge aus langfristigen Kundenforderungen	0,6	2,1
Zinserträge aus Termingeld-/Tagesgeldanlage	0,1	0,1
Kursgewinne aus Anleiherückkauf	0,0	0,7
Zinserträge aus Ausleihungen	0,0	0,3
Sonstige Zinserträge	0,2	0,1
Finanzierungsaufwendungen aus der Anleihebegebung (inkl. Nebenkosten)	-4,9	-4,7
Verlust aus dem Verkauf selbstgehaltener Anleihen	-3,3	0,0

Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen	-0,3	-0,3
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	-1,2	-0,9
	<u>-8,8</u>	<u>-2,6</u>

### Anmerkung 33 - Mieten und Pachten

Die Gesellschaft hat mit dem Immobilien-Leasingvertrag vom 24. September 1999 und mit Nachtrag vom 27. Dezember 2004 das Bürogebäude und die Produktionshalle in Kahl am Main geleast. Die Laufzeit des Vertrags begann am 1. Juli 2000 und endet am 30. Juni 2018. Die jährliche Leasingrate beträgt 1,5 Mio. €.

SINGULUS STANGL SOLAR hat zum 26. September 2008 einen Immobilien-Leasingvertrag über ein Produktions- und Verwaltungsgebäude in Fürstenfeldbruck geschlossen. Die Gesamtinvestitionskosten des Objekts belaufen sich auf 17,5 Mio. €, die Mietzeit beträgt 15 Jahre zuzüglich einer Mietverlängerungsoption von fünf Jahren. Die jährlichen Zahlungen an den Leasinggeber in diesem Zusammenhang betragen 1,4 Mio. €.

Nach den Regelungen des IAS 17 sind beide Leasingverträge als Operating-Leasingverhältnisse zu klassifizieren, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum in Verbindung stehenden Risiken und Chancen beim Leasinggeber verbleiben.

Zum 31. Dezember 2015 belaufen sich die zukünftigen Mindestzahlungen aufgrund von Miet- und Operating Leasingverhältnissen im Konzern insgesamt auf:

	<u>Mio. €</u>
2016	2,5
2017	2,2
2018	7,0
2019	0,9
2020 und später	3,2
	<u>15,8</u>

### Anmerkung 34 - Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

#### Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016

Die zweite Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 war mit einem Quorum von rund 33 % beschlussfähig und hat den Beschlussvorschlägen, die zur Umsetzung des vorliegenden Restrukturierungskonzepts benötigt werden, mit einer Mehrheit von rund 90 % der teilnehmenden Stimmrechte zugestimmt. Mit der Zustimmung zu dem Restrukturierungskonzept wurde der Grundstein dafür gelegt, die Gesellschaft bilanziell zu sanieren. Dem zuständigen Landgericht ging eine Anfechtungsklage zu den Beschlüssen der Gläubigerversammlung zu. Die Gesellschaft geht auf Basis

der gegenwärtigen Einschätzung ihrer Rechtsberater davon aus, dass diese Klage im Freigabeverfahren überwunden und dann mit der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts begonnen werden kann.

#### **Außerordentliche Hauptversammlung am 16. Februar 2016**

Die außerordentliche Hauptversammlung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat den Beschlussvorschlägen zur Umsetzung des vorliegenden Restrukturierungskonzepts am 16. Februar 2016 mit einer Mehrheit von über 90 % des anwesenden Kapitals zugestimmt. Neben der Zustimmung der Anleihegläubigerversammlung der SINGULUS-Anleihe war die Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung die maßgebliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des Restrukturierungskonzepts.

Dem Landgericht Nürnberg ging eine Anfechtungsklage zu den Beschlüssen der außerordentlichen Hauptversammlung zu. Die Gesellschaft geht auf Basis der gegenwärtigen Einschätzung ihrer Rechtsberater davon aus, dass diese Klage im Freigabeverfahren überwunden und dann mit der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts begonnen werden kann.

#### **Besicherung der neu zu begebenden Anleihe**

Noch vor der zweiten Gläubigerversammlung am 15. Februar 2016 einigten sich die Gesellschaft und der gemeinsame Vertreter auf einen rechtlich unverbindlichen Rahmen (Term Sheet) mit den wesentlichen Eckpunkten der nachrangigen Besicherung der neuen Anleihe. Hiernach hat die Gesellschaft Sicherheiten zu stellen. Diese umfassen nahezu sämtliche kurzfristige sowie einzelne langfristige Vermögenswerte der SINGULUS TECHNOLOGIES AG. Die Verträge für das Besicherungskonzept sind dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Kapitel "Wirtschaftliche Entwicklung und finanzielle Restrukturierung".

#### **SINGULUS TECHNOLOGIES erwartet zeitnahen Vertragsabschluss im hohen zweistelligen Millionenbereich über Produktionsanlagen für CIGS-Dünnschichtmodule**

SINGULUS TECHNOLOGIES hat am 11. Februar 2016 gemeldet, dass sie bereits Ende 2015 einen Konstruktionsauftrag für eine weiterentwickelte Generation von CISARIS Selenisierungsanlagen für den Einsatz in einer CIGS-Solarmodulfabrik in China erhalten hat. Die grundlegenden Konstruktionsarbeiten wurden entsprechend den Anforderungen des Kunden durch SINGULUS TECHNOLOGIES abgeschlossen und mit dem Kunden inhaltlich abgestimmt. SINGULUS TECHNOLOGIES erwartet nun eine zeitnahe Auftragserteilung für die Herstellung der Produktionsanlagen als erste Ausbaustufe für eine CIGS-Solarmodulfabrik mit 300 MW Kapazität.

Das Auftragsvolumen soll dabei erwartungsgemäß im Bereich eines hohen zweistelligen Millionen Euro-Betrags liegen.

Weitere berichtspflichtige Ereignisse sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

#### **Anmerkung 35 - Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehören zu deren nahe stehenden Personen.

Der Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2015 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, Essen	Vorsitzender
Christine Kreidl, Regensburg	Stv. Vorsitzende
Dr. rer. nat. Rolf Blessing, Trendelburg	Mitglied

Die vorstehenden Aufsichtsratsmitglieder wurden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Der Aufsichtsrat hat neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat Anspruch auf eine feste Vergütung in Höhe von T€ 40. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung.

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr haben die Aufsichtsräte somit einen Anspruch auf eine feste Vergütung gemäß der Satzung in Höhe von 180 T€. Der Aufsichtsrat hat beschlossen auf 20 % seiner Vergütung zu verzichten. Entsprechend betrug die Vergütung im Berichtsjahr 144 T€. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Auslagen in Höhe von 19 T€ erstattet.

Herr Dr.-Ing. Lechnitz hielt zum 31. Dezember 2015 insgesamt 39.344 Stück Aktien der Gesellschaft (Vorjahr: 39.344 Stück).

Die Aufsichtsratsmitglieder üben derzeit folgende Berufe aus:

	Ausgeübter Beruf
Dr. Wolfhard Lechnitz	Bauingenieur
Christine Kreidl	Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
Dr. rer. nat. Rolf Blessing	Dipl.-Physiker, Geschäftsführer der B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten, Bad Karlshafen

Die Aufsichtsratsmitglieder hielten keine weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate von vergleichbaren Kontrollgremien

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2015 aus folgenden Mitgliedern:

Dr.-Ing. Stefan Rinck	Vorsitzender des Vorstands
Dipl.-Oec. Markus Ehret	Vorstand Finanzen

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum folgende Gesamtbezüge erhalten:

				2015		
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>1</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger	Gesamt	
<hr/>						

<sup>1</sup> Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.

				Anreizwirkung <sup>2</sup>	
	T€	T€	T€	T€	T€
Dr.-Ing. Stefan Rinck	352	42	147	66	607
Dipl.-Oec. Markus Ehret	224	23	93	53	393
	576	65	240	119	1.000

Die Vorstandsbezüge des Vorjahresvergleichszeitraums gliedern sich wie folgt auf:

	2014				
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>3</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung <sup>4</sup>	Gesamt
	T€	T€	T€	T€	T€
Dr.-Ing. Stefan Rinck	440	42	190	118	790
Dipl.-Oec. Markus Ehret	250	21	117	94	482
	690	63	307	212	1.272

Die Vorstände erhalten eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Gesellschaft gewährt den Vorständen einen jährlichen Versorgungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttojahresfestgehalts. Dieser beträgt für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck ab 1. Januar 2012 59,97 % und für Herrn Markus Ehret 31,58 %. Der jährliche Aufwand für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 betrug 337 T€ (Vorjahr: 314 T€), wovon 251 T€ (Vorjahr: 258 T€) auf Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und 86 T€ (Vorjahr: 56 T€) auf Herrn Markus Ehret entfielen. Die Absenkung des Jahresfestgehalts um 20 % reduziert den absoluten Beitrag zur Altersvorsorge nicht.

Ehemalige Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES AG erhielten im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 0,3 Mio. € ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionsansprüche früherer Organmitglieder betragen zum 31. Dezember 2015 insgesamt 6,3 Mio. €.

Des Weiteren wurde von den Vorstandsmitgliedern zum Berichtsjahresende die folgende Anzahl an Aktien aus eigenem Erwerb an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehalten:

	2015	2014
	<u>Stück</u>	<u>Stück</u>
Dr.-Ing. Stefan Rinck	19.619	19.619
Dipl.-Oec. Markus Ehret	<u>7.000</u>	<u>7.000</u>

<sup>2</sup> Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung mit dem jeweiligen Zeitwert einberechnet.

<sup>3</sup> Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.

<sup>4</sup> Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung mit dem jeweiligen Zeitwert einberechnet.

---

---

26.619

---

---

26.619**Anmerkung 36 - Angaben zum Anteilsbesitz**

	Währung	Beteiligung	Eigenkapital	Ergebnis
		%	in Tsd.	in Tsd.
<b>Inland</b>				
SINGULUS <b>CIS</b> Solar Tec GmbH, Kahl am Main, Deutschland	EUR	66	18	-1
SINGULUS <b>MOCVD GmbH</b> , Kahl am Main, Deutschland	EUR	100	-229	-65
<b>Ausland *</b>				
SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, <b>USA</b>	EUR	100	8.453	204
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>MOCVD Inc.</b> , Windsor, USA	EUR	100	-667	47
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>UK</b> Ltd., Swindon, Großbritannien	EUR	100	319	-156
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ASIA Pacific</b> Pte. Ltd., Singapur	EUR	100	1.760	81
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>LATIN AMERICA</b> Ltda., Sao Paolo, Brasilien	EUR	100	-2.040	-1.086
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>IBERICA</b> S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien	EUR	100	-1.431	-446
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>FRANCE</b> S.A.R.L., Sausheim, Frankreich	EUR	100	-1.918	-260
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ITALIA</b> s.r.l., Ancona, Italien	EUR	100	5	-63
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>TAIWAN</b> Ltd., Taipeh, Taiwan	EUR	100	-1.053	-76
<b>SINGULUS MANUFACTURING</b>				
GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, <b>China</b>	EUR	51	1.873	-99
STEAG <b>HamaTech Asia</b> Ltd., Hongkong, China	EUR	100	0	0
<b>HamaTech USA</b> Inc., Austin/Texas, USA	EUR	100	-920	82

\* Eigenkapital und Ergebnis wurden aus den Jahresabschlüssen nach IFRS entnommen

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA, hält eine Beteiligung von 100 % an der SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc.

8,5 % der Beteiligung an der SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda. werden von der SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L. gehalten.

Die STEAG HamaTech Asia Ltd. hat ihren operativen Geschäftsbetrieb im April 2003 eingestellt.

Die Gesellschaften SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L. sowie SINGULUS TECHNOLOGIES UK Ltd. befanden sich zum 31. Dezember 2015 in Liquidation.

### **Anmerkung 37 - Finanzrisikomanagement**

Die im Konzernabschluss enthaltenen finanziellen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die in 2012 platzierte Anleihe. Der Konzern verfügt über verschiedene finanzielle Vermögenswerte, wie zum Beispiel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen, die unmittelbar aus der Geschäftstätigkeit resultieren.

Des Weiteren verfügt der Konzern über derivative Finanzinstrumente. Hierzu gehören vor allem Devisenterminkontrakte. Zweck dieser derivativen Finanzinstrumente ist die Absicherung gegen Währungsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren.

Entsprechend den konzerninternen Richtlinien wurde in den Geschäftsjahren 2015 und 2014, und wird auch künftig, kein Handel mit Derivaten zu Spekulationszwecken betrieben.

Aus der Geschäfts- und Finanzierungstätigkeit können sich im Wesentlichen Zins-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Währungsrisiken ergeben.

Im Folgenden werden die einzelnen Risiken näher beschrieben, weitere Erläuterungen sind dem Risikobericht innerhalb des Lageberichts zu entnehmen.

#### Währungsrisiko

Fremdwährungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit in anderen Ländern werden in einer Risikoanalyse beurteilt. Ein Teil der Umsätze des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns unterliegt dem US-Dollar (USD) Währungsrisiko. Aus diesem Grund werden derivative Finanzinstrumente zur Absicherung gegen USD Wechselkursrisiken eingesetzt. Risiken aus Fremdwährungen werden im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend beurteilt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sensitivität des Konzernergebnisses vor Steuern (aufgrund der Änderung von beizulegenden Zeitwerten der monetären Vermögenswerte und Schulden) und des Eigenkapitals des Konzerns (aufgrund der Änderungen von beizulegenden Zeitwerten der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisenterminkontrakte) gegenüber einer nach vernünftigen Ermessen grundsätzlich möglichen Wechselkursänderung von USD gegenüber dem EUR. Alle anderen Variablen bleiben konstant.

	Kursentwicklung des USD	Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern	Auswirkungen auf das Eigenkapital
		Mio. €	Mio. €
2015	+10 %	-1,5	3,0
	-10 %	1,3	-2,4

2014	+10 %	0,9	0,0
	-10 %	-0,7	0,0

Die ergebniswirksamen Effekte aus einer möglichen Kurs-Änderung von USD resultieren bei der SINGULUS TECHNOLOGIES aus den in USD gehaltenen Bankbeständen, aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich.

Bei den Effekten auf das Eigenkapital wurde die potentielle Veränderung des Marktwertes der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisentermingeschäfte dargestellt (Cash-Flow-Hedges).

#### Liquiditätsrisiko

Ein wesentliches Risiko besteht in der Verzögerung oder gar dem Scheitern der Umsetzung der finanziellen Restrukturierung.

Aus heutiger Sicht geht der Vorstand von einer erfolgreichen finanziellen Restrukturierung der Gesellschaft aus. Aufgrund der breiten Zustimmung zum Restrukturierungskonzept von Anleihegläubigern der SINGULUS-Anleihe und Aktionären sieht die Gesellschaft aufgrund der Einschätzung ihrer Rechtsberater kein materielles Risiko im Hinblick einen erfolgreichen Vollzug der finanziellen Restrukturierung und damit den weiteren Fortbestand des Unternehmens.

Die Laufzeit der Anleihe betrug ursprünglich fünf Jahre, die Verzinsung erfolgt zu 7,75 % p. a. Infolge der anhaltenden Verlustsituation hat der Vorstand in 2015 mit der Umsetzung der Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten begonnen. Nach der Zustimmung entsprechender Beschlüsse seitens der Anleihegläubiger der SINGULUS-Anleihe sowie der Anteilseigner der Gesellschaft zu Beginn des Jahres 2016 wird die Unternehmensanleihe zu 80 % im Wege einer Sachkapitalerhöhung in Aktien gewandelt, im Nominalvolumen von 12,0 Mio. € wird eine neue Anleihe begeben. Zu Einzelheiten verweisen wir auf Anmerkung 16.

Derzeit verfügt der Konzern über ausreichende flüssige Mittel, um seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem operativen Geschäftsbetrieb nachkommen zu können. Eine erneut ausbleibende Belegung der Geschäftsaktivitäten im Geschäftsjahr 2016 und eine damit einhergehende weitere Belastung der Liquiditätsreserven würde das finanzwirtschaftliche Risiko des Unternehmens erheblich erhöhen. Weiterhin können im Solargeschäft je nach projektspezifischen Anforderungen zusätzliche Finanzierungszusagen notwendig werden.

Der Unternehmensgruppe stehen Avallinien in Höhe von 20,3 Mio. € zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit 3,0 Mio. € ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen sind liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

Zum 31. Dezember 2015 weisen die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns nachfolgend dargestellte Fälligkeiten auf. Die Angaben erfolgen auf Basis der vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungen.



Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2015	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	60,0
Anleihe Zins	0,0	4,7	0,0	4,7	0,0	9,4
Sonstige Schulden	0,0	4,9	6,2	0,0	0,0	11,1
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>2,1</u>	<u>5,6</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>7,7</u>
	<u>2,1</u>	<u>15,2</u>	<u>6,2</u>	<u>64,7</u>	<u>0,0</u>	<u>88,2</u>
Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2014	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	56,0	0,0	56,0
Anleihe Zins	0,0	4,3	0,0	8,7	0,0	13,0
Sonstige Schulden	0,4	4,6	8,5	0,0	0,0	13,5
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>1,6</u>	<u>4,2</u>	<u>1,5</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>7,3</u>
	<u>2,0</u>	<u>13,1</u>	<u>10,0</u>	<u>64,7</u>	<u>0,0</u>	<u>89,8</u>

#### Zinsrisiko

Der Konzern ist dem Risiko von Schwankungen der Marktzinssätze ausgesetzt. Bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve um +/- 50 BP ergeben sich für den Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern.

#### Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls ein Kunde oder die Vertragspartei eines Finanzinstrumentes seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko entsteht

grundsätzlich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, den Ausleihungen sowie aus Forderungen aus Fertigungsaufträgen des Konzerns. Als Hauptinstrumente zur Absicherung gegen spezifische Länderrisiken setzen wir Ausfuhrkreditversicherungen ein. Die Bonität und das Zahlungsverhalten der Kunden werden ständig überwacht und entsprechende Kreditlimits festgelegt. Zudem werden Risiken im Einzelfall wenn möglich durch Kreditversicherungen, Bankgarantien sowie Eigentumsvorbehalte begrenzt. Aus heutiger Sicht gehen wir von einer ausreichenden Deckung des Forderungsausfallrisikos aus.

#### Bedeutung des Ausfallrisikos

Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko. Das maximale Ausfallrisiko des Konzerns am Abschlussstichtag stellt sich wie folgt dar:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Flüssige Mittel	19,0	35,8
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	3,3	4,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7,1	18,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	8,6	1,7
Ausleihungen	0,0	5,2
Hedging Derivate	0,3	0,0
	<u>38,3</u>	<u>65,4</u>

#### Kapitalmanagement

Der Konzern analysiert sein Kapital auf Basis der "Netto-Liquidität" (als Summe aus flüssigen Mitteln, kurzfristigen Einlagen und verfügbaren beschränkten Finanzmitteln abzüglich der Anleihe sowie verzinslichen Darlehen). Zum Geschäftsjahresende stellt sich die Netto-Liquidität wie folgt dar:

	2015	2014
	Mio. €	Mio. €
Anleiheverbindlichkeiten	-63,2	-58,7
Flüssige Mittel und verfügbaren beschränkten Finanzmitteln	<u>22,3</u>	<u>40,4</u>
Netto-Liquidität	<u>-40,9</u>	<u>-18,3</u>

Um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen, werden zweiwöchentlich Liquiditätsplanungen auf Basis einer 13-Wochen-Vorschau erstellt. Es erfolgt somit eine regelmäßige Überprüfung des Insolvenzrisikos.

#### **Anmerkung 38 - Finanzinstrumente**

##### Beizulegender Zeitwert

Die nachfolgende Tabelle zeigt Buchwerte und beizulegende Zeitwerte sämtlicher im Konzernabschluss erfasster Finanzinstrumente nach Klassen.

	Bewertungs- kategorie	Buchwert		Beizulegender Zeitwert	
		2015	2014	2015	2014
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
<i>Finanzielle Vermögenswerte</i>					
Flüssige Mittel**	L&R	19,0	35,8	19,0	35,8
Ausleihungen**	L&R	0,0	5,2	0,0	5,2
Sonstige Vermögenswerte**	L&R	3,3	4,6	3,3	4,6
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivate**	HD	0,3	0,0	0,3	0,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	L&R	7,1	18,1	7,1	18,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen**	L&R	8,6	1,7	8,6	1,7
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>					
Anleihe*	FLAC	63,2	58,7	15,3	26,4
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivat**	HD	0,3	0,3	0,3	0,3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	FLAC	7,7	7,3	7,7	7,3
Summe	L&R	38,0	65,4	38,0	65,4
Summe	FLAC	70,9	66,0	23,0	33,7
Summe	HD	0,0	-0,3	0,0	-0,3

\* Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegender Zeitwert der Stufe 1 eingeordnet.

\*\* Die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert wurden, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegende Zeitwerte der Stufe 2 eingeordnet.

#### Erläuterung der Abkürzungen:

L&R: Loans and Receivables (Kredite und Forderungen)

FLAC: Financial Liabilities Measured at Amortised Cost (Finanzielle

Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)

HD: Hedging Derivative (Hedging Derivate)

Flüssige Mittel sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben regelmäßig kurze Restlaufzeiten. Die bilanzierten Werte stellen näherungsweise die beizulegenden Zeitwerte dar. Gleiches gilt für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte.

Die beizulegenden Zeitwerte von langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen den Barwerten der mit den Vermögenswerten verbundenen Zahlungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsparameter.

Als Bewertungskurs für die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet.

Der beizulegende Zeitwert der börsennotierten Anleihe entspricht dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag zuzüglich dem Buchwert der abgegrenzten Zinsverbindlichkeiten zum Stichtag.

Die beizulegenden Zeitwerte der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entsprechen dem Rückzahlungsbetrag der Bankdarlehen am Bilanzstichtag.

Das maximale Kreditrisiko wird durch die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Schulden reflektiert.

#### Sicherungsbeziehungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen in Höhe von 29,7 Mio. US-Dollar, für welche die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte abgeschlossen hat. Im Vorjahr hatte die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte für zukünftige USD Transaktionen im Gesamtwert von 5,8 Mio. USD abgeschlossen.

Die folgende Tabelle stellt die Perioden dar, in denen die Zahlungsströme voraussichtlich eintreten werden sowie die beizulegenden Zeitwerte der Sicherungsinstrumente.

Beizulegender Zeitwert	2015				
	Gesamt	Erwartete Zahlungsströme			1-2 Jahre
		2 Monate oder weniger	2-12 Monate		
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,3	19,5	8,8	10,7	0,0
Verbindlichkeiten	0,3	7,4	7,4	0,0	0,0

Beizulegender Zeitwert	2014			
	Gesamt	Erwartete Zahlungsströme		
		2 Monate oder weniger	2-12 Monate	1-2 Jahre

	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten	0,3	4,2	0,5	3,7	0,0

Die wesentlichen Konditionen für die Devisenterminkontrakte wurden entsprechend den Konditionen der zugrunde liegenden Verpflichtungen ausgehandelt.

Aus der Kategorie zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente resultieren analog zum Vorjahr keine Gewinne oder Verluste.

#### Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Der Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: Notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten,

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind,

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2015 Mio. €	Stufe 1 Mio. €	Stufe 2 Mio. €	Stufe 3 Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	0,3	-	0,3	-

	Zum 31. Dezember 2104 Mio. €	Stufe 1 Mio. €	Stufe 2 Mio. €	Stufe 3 Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	0,0	-	0,0	-

Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2015	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Devisenterminkontrakte	0,3	-	0,3	-

	Zum 31. Dezember 2014	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Devisenterminkontrakte	0,3	-	0,3	-

### Anmerkung 39 - Mitarbeiter

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt 342 (Vorjahr: 361) fest angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Die Aufteilung der im Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt auf:

	2015	2014
Montage, Produktion und Logistik	106	111
Entwicklung	77	76
Vertrieb	116	129
Verwaltung (ohne Vorstände)	43	45
	<u>342</u>	<u>361</u>

Zum 31. Dezember 2015 waren 335 Mitarbeiter im Konzern beschäftigt (Vorjahr: 352).

### Anmerkung 40 - Honorare des Abschlussprüfers (Angabe gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)

Im Berichtsjahr wurden der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie ihren Tochtergesellschaften folgende Honorare von Seiten des Konzernabschlussprüfers berechnet:

	2015
	T€
a) für die Abschlussprüfung	<u>312</u>

b) für Steuerberatungsleistungen	104
c) Sonstiges	30
	<hr/>
Summe	<u><u>446</u></u>

Die Honorare für Abschlussprüfungsleistungen umfassen auch prüferische Durchsichten.

**Anmerkung 41 - Corporate Governance**

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im Januar 2015 abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

**Anmerkung 42 - Veröffentlichung**

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde am 23. März 2016 vom Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

Kahl am Main, 23. März 2016

**SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Der Vorstand

Dr.-Ing. Stefan Rinck

Dipl.-Oec. Markus Ehret

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Anhang sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015. Der Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, ist nicht im Prospekt abgedruckt

## **VII. Bestätigungsvermerk**

### Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für das Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität gefährdet ist.

Frankfurt am Main, den 23. März 2016

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Pürsün**  
Wirtschaftsprüfer

**Klein**  
Wirtschaftsprüfer

**Geprüfter Konzernabschluss  
der Singulus Technologies AG  
für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2014 (IFRS)**

## I. Konzernbilanz

	Anmerkung Nr.	31.12.2014 Mio. €	31.12.2013 Mio. €
Flüssige Mittel	(6)	35,8	51,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	11,4	23,7
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	(7)	1,7	2,7
Ausleihungen	(10)	3,2	2,4
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	(8)	8,4	16,2
Summe Forderungen und sonstige Vermögenswerte		24,7	45,0
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		11,8	14,4
Unfertige Erzeugnisse		26,2	13,7
Summe Vorräte	(9)	38,0	28,1
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>		<b>98,5</b>	<b>124,1</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	6,7	20,4
Ausleihungen	(10)	2,0	3,7
Sachanlagen	(12)	6,3	7,5
Aktivierte Entwicklungskosten	(11)	6,1	6,4
Geschäfts- oder Firmenwert	(11)	6,7	21,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	(11)	1,7	7,9
Latente Steueransprüche	(22)	2,2	2,7
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>		<b>31,7</b>	<b>70,3</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>130,2</b>	<b>194,4</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7,3	8,3
Erhaltene Anzahlungen	(14)	4,7	7,3
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	(7)	1,2	0,6
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	3,4	3,6
Sonstige Verbindlichkeiten	(13)	13,5	20,7
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(20)	2,9	2,4
Steuerrückstellungen		0,5	0,7
Sonstige Rückstellungen	(19)	2,9	4,4
<b>Summe kurzfristige Schulden</b>		<b>36,4</b>	<b>48,0</b>
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	55,3	56,3
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(20)	6,0	6,4
Pensionsrückstellungen	(18)	12,4	9,9
<b>Summe langfristige Schulden</b>		<b>73,7</b>	<b>72,6</b>
<b>Summe Schulden</b>		<b>110,1</b>	<b>120,6</b>
Gezeichnetes Kapital	(21)	48,9	48,9
Kapitalrücklage	(21)	77,2	77,2
Rücklagen	(21)	2,5	1,7
Verlustvortrag		-109,4	-54,9
<b>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</b>		<b>19,2</b>	<b>72,9</b>
<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	(21)	<b>0,9</b>	<b>0,9</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>20,1</b>	<b>73,8</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>130,2</b>	<b>194,4</b>

## II. Konzerngewinn- und Verlustrechnung

	Anmerkung Nr.	2014		2013	
		Mio. €	%	Mio. €	%
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b>	(5)	<b>66,8</b>	<b>101,5</b>	<b>134,9</b>	<b>101,1</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten	(25)	-1,0	-1,5	-1,5	-1,1
<b>Umsatzerlöse (netto)</b>		<b>65,8</b>	<b>100,0</b>	<b>133,4</b>	<b>100,0</b>
Herstellungskosten des Umsatzes		-58,4	-88,8	-100,1	-75,0
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b>		<b>7,4</b>	<b>11,2</b>	<b>33,3</b>	<b>25,0</b>
Forschung und Entwicklung	(30)	-11,5	-17,5	-8,4	-6,3
Vertrieb und Kundenservice		-14,4	-21,9	-15,0	-11,2
Allgemeine Verwaltung	(29)	-9,6	-14,6	-11,2	-8,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(32)	-2,9	-4,4	-1,6	-1,2
Sonstige betriebliche Erträge	(32)	3,2	4,9	3,5	2,6
Impairment- und Restrukturierungsaufwand (im Vorjahr Ertrag)	(31)	-21,3	-32,4	1,6	1,2
Summe betriebliche Aufwendungen		-56,5	-85,9	-31,1	-23,3
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>		<b>-49,1</b>	<b>-74,6</b>	<b>2,2</b>	<b>1,6</b>
Finanzerträge	(33)	3,3	5,0	2,5	1,9
Finanzierungsaufwendungen	(33)	-5,9	-9,0	-5,7	-4,3
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>-51,7</b>	<b>-78,6</b>	<b>-1,0</b>	<b>-0,7</b>
Steuerertrag	(22)	0,1	0,2	0,3	0,2
<b>Periodenergebnis</b>		<b>-51,6</b>	<b>-78,4</b>	<b>-0,7</b>	<b>-0,5</b>
davon entfallen auf :					
Anteilseigner des Mutterunternehmens		-51,5		-0,6	
nicht beherrschende Anteile		-0,1		-0,1	
			EUR		EUR
Ergebnis je Aktie - unverwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)	(23)	-1,05		-0,01	
Ergebnis je Aktie - verwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR)	(23)	-1,05		-0,01	

### III. Konzerngesamtergebnisrechnung

	Anmerkung Nr.	2014 Mio. €	2013 Mio. €
<u>Periodenergebnis</u>		<u>-51,6</u>	<u>-0,7</u>
Posten, die nie in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:			
Finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	(18)	-2,4	0,7
Steuereffekt	(22)	-0,6	-0,2
Posten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können:			
Derivative Finanzinstrumente	(39)	-0,3	0,0
Wechselkursdifferenzen im laufendem Jahr	(21)	1,2	-0,5
Steuereffekt	(22)	0,0	0,0
Summe der direkt im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge		<u>-2,1</u>	<u>0,0</u>
<u>Gesamtergebnis</u>		<u>-53,7</u>	<u>-0,7</u>
davon entfallen auf :			
Anteilseigner des Mutterunternehmens		-53,7	-0,6
nicht beherrschende Anteile		0,0	-0,1

#### IV. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital								Nicht beherrschende Anteile	Eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Rücklagen		Verlustvortrag		Summe		
			Währungs- umrechnungs- rücklage	Rücklage aus Sicherungs- geschäften	Finanz- mathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	sonstige Gewinn- rücklagen			
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
<b>Stand zum 1. Januar 2013</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,2</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,9</b>	<b>-52,9</b>	<b>73,5</b>	<b>1,0</b>	<b>74,5</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,6	-0,6	-0,1	-0,7
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>-0,6</b>	<b>-0,6</b>	<b>-0,1</b>	<b>-0,7</b>
<b>Stand zum 31. Dezember 2013</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,4</b>	<b>-53,5</b>	<b>72,9</b>	<b>0,9</b>	<b>73,8</b>
<b>Stand zum 1. Januar 2014</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,4</b>	<b>-53,5</b>	<b>72,9</b>	<b>0,9</b>	<b>73,8</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-51,5	-51,5	-0,1	-51,6
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>-3,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-2,2</b>	<b>0,1</b>	<b>-2,1</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>1,1</b>	<b>-0,3</b>	<b>-3,0</b>	<b>-51,5</b>	<b>-53,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-53,7</b>
<b>Stand zum 31. Dezember 2014</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,8</b>	<b>-0,3</b>	<b>-4,4</b>	<b>-105,0</b>	<b>19,2</b>	<b>0,9</b>	<b>20,1</b>

## V. Konzernkapitalflussrechnung

	Anmerkung Nr.	2014 Mio. €	2013 Mio. €	
<b>Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit</b>				
Periodenergebnis		-51,6		-0,7
Berichtigungen zur Überleitung des Periodenergebnisses zu den Einzahlungen / Auszahlungen				
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	(11/12)	25,0		5,9
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	(18)	0,1		-0,4
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		0,0		0,1
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		2,6		1,6
Zinsergebnis	(33)	2,5		3,2
Steuerergebnis	(22)	-0,1		-0,3
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		25,6		-16,9
Veränderung der Fertigungsaufträge		1,6		-14,9
Veränderung der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte		0,2		3,2
Veränderung der Vorräte		-10,3		16,6
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		-1,0		0,5
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten		-0,8		3,2
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen		-2,5		3,5
Veränderung der Ausleihungen		1,1		-2,1
Veränderung der Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen		-1,7		-2,1
Veränderung weiterer Rückstellungen		-2,6		-1,4
Gezahlte Zinsen	(33)	-0,8		-0,5
Erhaltene Zinsen	(33)	2,9		1,6
Gezahlte Ertragsteuern	(22)	-0,3	41,5	-0,7
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit		<b>-10,1</b>		<b>-0,6</b>
<b>Cashflow aus dem Investitionsbereich</b>				
Auszahlungen für Investitionen in Entwicklungskosten	(11)	-1,8		-2,3
Auszahlungen für Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen	(11/12)	-0,6		-1,9
Veränderung der Termingelder (Laufzeit mehr als 3 Monate)		16,0	13,6	-1,0
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		<b>13,6</b>		<b>-5,2</b>
<b>Cashflow aus dem Finanzierungsbereich</b>				
Auszahlungen für Anleihezinsen	(8)	-4,4		-4,6
Auszahlungen für den Rückkauf von Anleihen	(16)	-1,3		-1,9
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	(17)	0,0		-4,2
Veränderung der verfügbaren beschränkten Finanzmittel		2,2	-3,5	10,9
Nettoeinzahlungen /-auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		<b>-3,5</b>		<b>0,2</b>
<u>Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</u>		<u>0,0</u>		<u>-5,6</u>
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen		0,8		-0,3
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres</u>		<u>35,0</u>		<u>40,9</u>
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres</u>		<u>35,8</u>		<u>35,0</u>
Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten		0,0		16,0
<u>Flüssige Mittel am Ende des Geschäftsjahres</u>	(6)	<u>35,8</u>		<u>51,0</u>

## **VI. Anhang zum Konzernabschluss**

### **Anhang zum Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014**

#### **Anmerkung 1 - Allgemeine Informationen**

Der Konzernabschluss enthält alle Geschäftsvorfälle der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main, (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES AG" genannt) und ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES", "Gesellschaft" oder "Konzern" genannt).

Der Konzernabschluss ist in EURO (€) aufgestellt. Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in Millionen € (Mio. €) angegeben. Durch die Angabe in Mio. € können Rundungsdifferenzen entstehen.

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs.1 HGB anzuwendenden Vorschriften, aufgestellt.

Die Bezeichnung "IFRS" umfasst sämtliche am Bilanzstichtag verbindlich anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie International Accounting Standards (IAS). Alle für das Geschäftsjahr 2014 verbindlich anzuwendenden Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretation Committee (IFRS IC) – vormals Standing Interpretations Committee (SIC) und International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) – wurden ebenfalls angewendet.

Zur Verbesserung der Klarheit und Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses werden in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen.

Das Management hat den Konzernabschluss unter der Going Concern Prämisse aufgestellt.

#### **Anmerkung 2 - Geschäftstätigkeit**

Die technologische Kernkompetenz von SINGULUS TECHNOLOGIES ist die Vakuum-Dünnschichttechnik. Hierunter versteht man das Aufbringen dünner Schichten im Vakuum mittels Kathodenerstäubung.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zur Segmentberichterstattung unter Anmerkung 5.

#### **Anmerkung 3 - Neue Rechnungslegungsstandards**

##### Verpflichtend anzuwendende neue Rechnungslegungsstandards und Interpretationen

Der International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) haben in den Vorjahren folgende neue Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht. Diese waren für das Geschäftsjahr 2014 aufgrund der Anerkennung durch die EU im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens anzuwenden:

- IFRS 10 – Konzernabschlüsse
- IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen
- IFRS 12 – Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen
- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 – Übergangsvorschriften



- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 – Investmentgesellschaften
- Änderungen zu IAS 27 – Einzelabschlüsse
- Änderungen zu IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
- Änderungen zu IAS 32 – Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden
- Änderungen zu IAS 36 – Angaben zum erzielbaren Betrag nicht-finanzieller Vermögenswerte
- Änderungen zu IAS 39 – Novation von Derivaten und Fortführung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Nachfolgend werden zusammenfassend die für den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern relevanten Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss beschrieben:

- IFRS 10 – Konzernabschlüsse

Mit diesem Standard wird der Begriff der Beherrschung ("control") neu und umfassend definiert. Beherrscht ein Unternehmen ein anderes Unternehmen, hat das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen zu konsolidieren. Nach dem neuen Konzept ist Beherrschung gegeben, wenn das potentielle Mutterunternehmen die Entscheidungsgewalt aufgrund von Stimmrechten oder anderer Rechte über das potentielle Tochterunternehmen hat, es an positiven oder negativen variablen Rückflüssen aus dem Tochterunternehmen partizipiert und diese Rückflüsse durch seine Entscheidungsgewalt beeinflussen kann.

Gemäß den Übergangsvorschriften des IFRS 10 hat der Konzern die Beherrschung seiner Beteiligungsunternehmen zum 1. Januar 2014 erneut beurteilt. Die Beurteilung hat zu keinen Änderungen des Konsolidierungskreises der Gesellschaft geführt.

- IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen

Mit IFRS 11 wird die Bilanzierung von gemeinsamen Vereinbarungen (Joint Arrangements) neu geregelt. Nach dem neuen Konzept ist zu entscheiden, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit (Joint Operation) oder ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) vorliegt. Eine gemeinschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die gemeinschaftlich beherrschenden Parteien unmittelbare Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Verbindlichkeiten haben. Die einzelnen Rechte und Verpflichtungen werden anteilig im Konzernabschluss bilanziert. In einem Gemeinschaftsunternehmen haben die gemeinschaftlich beherrschenden Parteien dagegen Rechte am Nettovermögen. Dieses Recht wird durch Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss abgebildet, das Wahlrecht zur quotalen Einbeziehung in den Konzernabschluss entfällt somit.

Die Änderung hat keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

- IFRS 12 – Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

Dieser Standard regelt die Angabepflichten in Bezug auf Anteile an anderen Unternehmen. Die erforderlichen Angaben sind erheblich umfangreicher gegenüber den bisher nach IAS 27, IAS 28 und IAS 31 vorzunehmenden Angaben.

Die Änderung hat keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

- Änderungen zu IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Im Rahmen der Verabschiedung des IFRS 11 erfolgten auch Anpassungen an IAS 28. IAS 28 regelt – wie bislang auch – die Anwendung der Equity-Methode. Allerdings wurde der Anwendungsbereich durch die Verabschiedung des IFRS 11 erheblich erweitert, da nunmehr nicht

nur Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, sondern auch an Gemeinschaftsunternehmen (siehe IFRS 11) nach der Equity-Methode bewertet werden müssen. Die Anwendung der quotalen Konsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen ist mithin entfallen.

Eine weitere Änderung betrifft die Bilanzierung nach IFRS 5, wenn nur ein Teil eines Anteils an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Joint Venture zum Verkauf bestimmt ist. Auf den zu veräußernden Anteil ist IFRS 5 anzuwenden, während der übrige (zurückzubehaltende) Anteil bis zur Veräußerung des erstgenannten Anteils weiterhin nach der Equity-Methode zu bilanzieren ist.

Die Änderung hat keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

- Änderungen zu IAS 32 – Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden

Diese Ergänzung zum IAS 32 stellt klar, welche Voraussetzungen für die Saldierung von Finanzinstrumenten bestehen. In der Ergänzung wird die Bedeutung des gegenwärtigen Rechtsanspruchs zur Aufrechnung erläutert und klargestellt, welche Verfahren mit Bruttoausgleich als Nettoausgleich im Sinne des Standards angesehen werden können.

Die Änderung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Gesellschaft.

- Änderungen zu IAS 36 – Angaben zum erzielbaren Betrag nicht-finanzieller Vermögenswerte

Im Zuge einer Folgeänderung aus IFRS 13 war eine neue Pflichtangabe zum Goodwill-Impairment-Test nach IAS 36 für 2013 eingeführt worden: es war der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten anzugeben, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wertminderung vorgenommen wurde. Da diese Anhangangabe unbeabsichtigt eingeführt worden war, wurde sie mit diesem Amendment aus Mai 2013 für 2014 wieder gestrichen.

Andererseits ergeben sich aus diesem Amendment nunmehr zusätzliche Angaben, wenn eine Wertminderung tatsächlich vorgenommen wurde und der erzielbare Betrag auf Basis eines beizulegenden Zeitwerts ermittelt wurde.

Die Gesellschaft ist den Angabepflichten entsprechend dem Amendment nachgekommen.

#### Neue und geänderte Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die noch nicht verpflichtend anzuwenden sind

Neben den verpflichtend anzuwendenden neuen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen wurden vom IASB und vom IFRS Interpretations Committee noch weitere Standards und Interpretationen veröffentlicht, die das Endorsement-Verfahren der EU bereits teilweise durchlaufen haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Eine Anwendung der nachfolgend aufgeführten Standards erfolgt mit dem Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung. Von einer eventuell bestehenden Möglichkeit einer freiwilligen Vorabanwendung wurde im vorliegenden Abschluss kein Gebrauch gemacht. Soweit nicht anders angegeben, werden die Auswirkungen auf den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzernabschluss derzeit geprüft.

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neue Standards sowie Interpretationen haben das EU-Endorsement-Verfahren bereits durchlaufen:

- IFRIC 21 – Abgaben
- Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2013 – Änderungen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neuen Standards haben das EU-Endorsement-Verfahren noch nicht durchlaufen:

- IFRS 9 (2009/2010) – Finanzinstrumente

- IFRS 14 – Regulatorische Abgrenzungsposten
- IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden
- Änderungen zu IFRS 10 und IAS 28 – Veräußerung oder Einlage von Vermögenswerten in assoziierte Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen
- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 – Investmentgesellschaften: Anwendung von der Ausnahme zur Konsolidierungspflicht
- Änderungen zu IFRS 11 – Bilanzierung des Erwerbs von Anteilen an gemeinschaftlichen Tätigkeiten
- Änderungen zu IAS 1 – Anhangangaben
- Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 – Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden
- Änderungen zu IAS 19 – Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge
- Änderungen zu IAS 27 – Equity Methode in separaten Abschlüssen
- Verbesserungen an den IFRS 2010 - 2012 – Änderungen zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38
- Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2014 – Änderungen zu IFRS 5, IFRS 7, IAS 19, IAS 34

Nachfolgend werden nur Standards und ggf. Interpretationen explizit aufgeführt, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns haben könnten.

- IFRIC 21 – Abgaben

IFRIC 21 ist eine Interpretation zu IAS 37. Geklärt wird vor allem die Frage, wann eine gegenwärtige Verpflichtung bei durch die öffentliche Hand erhobenen Abgaben entsteht und eine Rückstellung oder Verbindlichkeit anzusetzen ist. Nicht in den Anwendungsbereich der Interpretation fallen insbesondere Strafzahlungen und Abgaben, die aus öffentlich-rechtlichen Verträgen resultieren oder in den Regelungsbereich eines anderen IFRS fallen, zum Beispiel IAS 12. Nach IFRIC 21 ist ein Schuldposten für Abgaben anzusetzen, wenn das die Abgabepflicht auslösende Ereignis eintritt. Dieses auslösende Ereignis, das die Verpflichtung begründet, ergibt sich wiederum aus dem Wortlaut der zugrundeliegenden Norm. Deren Formulierung ist insofern ausschlaggebend für die Bilanzierung.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 17. Juni 2014 beginnen.

Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2013 – Änderungen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40

Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind die Standards IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen.

- IFRS 9 (2009/2010) – Finanzinstrumente

Der im Juli 2014 herausgegebene IFRS 9 ersetzt die bestehenden Leitlinien in IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung. IFRS 9 enthält überarbeitete Leitlinien zur Einstufung

und Bewertung von Finanzinstrumenten, darunter ein neues Modell der erwarteten Kreditausfälle zur Berechnung der Wertminderung von finanziellen Vermögenswerten, sowie die neuen allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Sicherungsgeschäfte. Er übernimmt auch die Leitlinien zur Erfassung und Ausbuchung von Finanzinstrumenten aus IAS 39.

IFRS 9 ist - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen.

- IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

IFRS 15 legt einen umfassenden Rahmen zur Bestimmung fest, ob, in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Umsatzerlöse erfasst werden. Er ersetzt bestehende Leitlinien zur Erfassung von Umsatzerlösen, darunter IAS 18 Umsatzerlöse, IAS 11 Fertigungsaufträge und IFRIC 13 Kundenbindungsprogramme.

Nach IFRS 15 ist der Betrag als Umsatzerlös zu erfassen, der für die Übertragung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden als Gegenleistung erwartet wird. Hinsichtlich der Bestimmung des Zeitpunkts beziehungsweise des Zeitraums wird es nicht mehr vordergründig auf die Übertragung der Risiken und Chancen (risk and reward approach), sondern auf den Übergang der Kontrolle an den Gütern oder Dienstleistungen auf den Kunden ankommen (control approach). Der Anwender soll künftig in fünf Schritten bestimmen, wann und in welcher Höhe Umsatz zu realisieren ist.

Im ersten Schritt ist der Vertrag im Sinne von IFRS 15 zu bestimmen. Unter bestimmten Bedingungen sind Verträge zusammenzufassen.

Im zweiten Schritt sind die einzelnen Leistungsverpflichtungen zu bestimmen. Hierzu sind zunächst die vertraglichen Leistungsversprechen zu identifizieren und daraufhin zu überprüfen, ob sie im Sinne des Standards unterscheidbar sind. Nicht unterscheidbare Leistungsversprechen sind zusammenzufassen, bis ein unterscheidbares Leistungsbündel vorliegt.

Im dritten Schritt wird die Gegenleistung bestimmt. Es sind u.a. variable Preisbestandteile wie Rabatte sowie wesentliche Finanzierungskomponenten zu berücksichtigen.

Im vierten Schritt ist die Gegenleistung auf die jeweiligen Leistungsverpflichtungen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt anhand der relativen Einzelveräußerungspreise. Dabei wird unterschieden, ob diese beobachtbar sind oder mittels einer geeigneten Methode geschätzt werden müssen.

Im fünften Schritt wird in Abhängigkeit des Kontrollübergangs bestimmt, wann der Umsatz erfasst wird. Je Leistungsverpflichtung ist anhand bestimmter Kriterien zu bestimmen, ob der Umsatz über einen Zeitraum oder in einem Zeitpunkt erfasst wird.

Der Standard sieht zudem umfangreiche Angabepflichten über Art, Höhe, zeitlichen Verlauf von Umsatzerlösen und Zahlungsströmen sowie den damit verbundenen Unsicherheiten vor.

Der neue Standard ist - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine frühzeitige Anwendung ist zulässig.

- Änderungen zu IAS 1 – Anhangangaben

Die Änderungen betreffen verschiedene Ausweisfragen. Es wird klargestellt, dass Anhangangaben nur dann notwendig sind, wenn ihr Inhalt nicht unwesentlich ist. Dies gilt explizit auch dann, wenn ein IFRS eine Liste von Minimum-Angaben fordert. Zudem werden Erläuterungen zur Aggregation und Disaggregation von Posten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung aufgenommen. Des Weiteren wird klargestellt, wie Anteile am Sonstigen Ergebnis at equity bewerteter

Unternehmen in der Gesamtergebnisrechnung darzustellen sind. Schließlich erfolgt die Streichung einer Musterstruktur des Anhangs hin zur Berücksichtigung unternehmensindividueller Relevanz.

Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

- **Änderungen zu IAS 16 und IAS 38 – Klarstellung der zulässigen Abschreibungsmethoden**  
Mit diesen Änderungen stellt das IASB weitere Leitlinien zur Festlegung einer akzeptablen Abschreibungsmethode zur Verfügung. Umsatzbasierte Abschreibungsmethoden sind demnach für Sachanlagen nicht und für immaterielle Vermögenswerte lediglich in bestimmten Ausnahmefällen (widerlegbare Vermutung der Unangemessenheit) zulässig.  
Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.
- **Änderungen zu IAS 19 – Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge**  
Mit den Änderungen werden die Vorschriften klargestellt, die sich mit der Zuordnung von Arbeitnehmerbeiträgen bzw. Beiträgen von dritten Parteien zu den Dienstleistungsperioden beschäftigen, wenn die Beiträge mit der Dienstzeit verknüpft sind. Darüber hinaus werden Erleichterungen geschaffen, wenn die Beiträge von der Anzahl der geleisteten Dienstjahre unabhängig sind.  
Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen.
- **Verbesserungen an den IFRS 2010 - 2012 – Änderungen zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38**  
Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an sieben Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Daneben gibt es Änderungen mit Auswirkungen auf Anhangangaben. Betroffen sind die Standards IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38.  
Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen bzw. die Änderungen zu IFRS 2 und IFRS 3 auf Transaktionen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 stattfinden.
- **Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2014 – Änderungen zu IFRS 5, IFRS 7, IAS 19, IAS 34**  
Im Rahmen des annual improvement project wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS/IAS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind die Standards IFRS 5, IFRS 7, IAS 19 und IAS 34.  
Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

#### **Anmerkung 4 - Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze**

#### 4.1 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Der Konzernabschluss umfasst den Abschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres.

Tochterunternehmen werden ab dem Erwerbszeitpunkt, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, voll konsolidiert. Die Konsolidierung endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum gleichen Bilanzstichtag aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens.

Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen werden in voller Höhe eliminiert.

Der Konzernabschluss enthält neben der SINGULUS TECHNOLOGIES AG alle Gesellschaften, die unter der rechtlichen oder faktischen Beherrschung der Gesellschaft stehen.

Die folgenden Tochtergesellschaften sind im Konzernabschluss enthalten:

- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES UK Ltd., Swindon, Großbritannien
- SINGULUS TECHNOLOGIES ASIA PACIFIC Pte. Ltd., Singapur
- SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda., Sao Paolo, Brasilien
- SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien
- SINGULUS TECHNOLOGIES FRANCE s.a.r.l., Sausheim, Frankreich
- SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., Senigallia (Ancona), Italien
- SINGULUS TECHNOLOGIES TAIWAN Limited, Taipeh, Taiwan
- SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, China
- HamaTech USA Inc., Austin, USA
- STEAG HamaTech Asia Ltd., Hong Kong, China
- SINGULUS STANGL SOLAR GmbH, Fürstfeldbruck, Deutschland, im Folgenden auch SINGULUS STANGL genannt
- SINGULUS CIS Solar Tec GmbH, Kahl am Main, Deutschland
- SINGULUS MOCVD GmbH, Kahl am Main, Deutschland

Die SINGULUS MASTERING INTERNATIONAL GmbH, Schaffhausen, Schweiz wurde im August 2014 liquidiert. Aus der Endkonsolidierung resultierte ein Ertrag in Höhe von 0,1 Mio. €.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., befand sich zum 31. Dezember 2014 in Liquidation. Die Endkonsolidierung wird voraussichtlich mit Abschluss der Liquidation im Geschäftsjahr 2015 erfolgen.

Den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnende Anteile am Eigenkapital und Periodenergebnis werden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jeweils gesondert ausgewiesen (sogenannte "nicht beherrschende Anteile").

Die Periodenergebnisse von erworbenen Unternehmen werden im Konzernabschluss vom Zeitpunkt des Erwerbs an berücksichtigt.

Im Weiteren verweisen wir auf Anmerkung 37.

#### **4.2 Fremdwährungsumrechnung**

Die Jahresabschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften werden in der Währung aufgestellt, in welcher überwiegend die Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen erfolgt (funktionale Währung). Die funktionale Währung entspricht dabei der jeweiligen Landeswährung. Zur Einbeziehung ausländischer Abschlüsse in die Berichtswährung des Konzerns werden die Posten der Bilanz mit dem Bilanzstichtagskurs und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital der Beteiligungen wird zum historischen Kurs umgerechnet. Die Währungsdifferenzen, die aus der Anwendung unterschiedlicher Kurse entstehen, werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Auf Fremdwährungen lautende monetäre Posten werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen werden als Aufwand oder Ertrag in der Periode, in der sie entstanden sind, erfasst.

#### **4.3 Ermessensausübung des Managements und Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten**

Die Erstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert Schätzungen und Annahmen durch die Geschäftsleitung, die sich auf die Höhe der bilanzierten Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Eventualverbindlichkeiten ausgewirkt haben. Diese Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern, die Wertminderungen von Vermögenswerten, die Bewertung von Rückstellungen, die Einbringlichkeit von Forderungen, den Ansatz von erzielbaren Restwerten im Bereich des Vorratsvermögens sowie die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Im Konzern sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Bereiche von Ermessensausübungen und Schätzungsunsicherheiten betroffen:

##### 4.3.1 Wertminderung von Vermögenswerten

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Geschäfts- oder Firmenwerte wertgemindert sind. Darüber hinaus wird auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Vermögenswertes auf Grundlage einer Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswertes vorgenommen. Falls es dabei nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen, wird der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt, zu der der Vermögenswert gehört.

Dies erfordert eine Schätzung der erzielbaren Beträge des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. der Vermögenswert zugeordnet ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.16 "Wertminderung von Vermögenswerten".

##### 4.3.2 Latente Steueransprüche

Latente Steueransprüche werden für alle temporären Differenzen sowie für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür künftig zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Steueransprüche tatsächlich genutzt werden können. Für die Ermittlung der Höhe der latenten Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 22.

#### 4.3.3 Anteilsbasierte Vergütung

Die Kosten aus der Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten an Mitarbeiter werden im Konzern mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts muss für die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten ein geeignetes Bewertungsverfahren bestimmt werden. Dieses ist abhängig von den Bedingungen der Gewährung. Es ist weiterhin die Bestimmung geeigneter in dieses Bewertungsverfahren einfließender Daten, darunter insbesondere die voraussichtliche Optionslaufzeit, Volatilität und Dividendenrendite, sowie entsprechender Annahmen erforderlich. Die Annahmen und angewandten Verfahren sind in der Anmerkung 15 ausgewiesen.

#### 4.3.4 Pensionsverpflichtungen

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Abzinsungssätze, künftige Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen. Entsprechend der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen wesentlichen Unsicherheiten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 18.

#### 4.3.5 Entwicklungskosten

Entwicklungskosten werden entsprechend der unter "Forschungs- und Entwicklungskosten" in dieser Anmerkung dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode aktiviert. Für Zwecke der Überprüfung der Werthaltigkeit hat die Unternehmensleitung Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Cashflows aus Vermögenswerten, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows, die die Vermögenswerte generieren, vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 11.

#### 4.3.6 Kundenbeziehungen

Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte der Kundenbeziehungen sind Annahmen über die künftigen Free Cashflows, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows dieser Vermögenswerte zu treffen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.16 "Wertminderung von Vermögenswerten".

#### 4.3.7 Leasing



Der Konzern hat Leasingverträge geschlossen. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung getroffen und erfordert eine Einschätzung des Übergangs von Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 34.

#### 4.3.8 Fertigungsaufträge

Bei der Beurteilung des Auftragsfortschritts bei kundenspezifischen Fertigungsaufträgen sind Schätzungen bezogen der bis zur Fertigstellung erwarteten Auftragskosten notwendig. Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen 4.4 "Umsatzrealisierung" sowie auf die Ausführungen unter Anmerkung 7.

#### 4.3.9 Rückstellungen

Die Schätzung zukünftiger Aufwendungen ist mit Unsicherheiten behaftet. Sie betrifft besonders Restrukturierungsmaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung wurden Abschätzungen bezogen auf die Gebäudeauslastung notwendig. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Anmerkung 31.

### **4.4 Umsatzrealisierung**

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlagen innerhalb des Geschäftssegments Optical Disc werden erfasst, wenn ein Vertrag wirksam zu Stande gekommen, die Lieferung erbracht, gegebenenfalls die Installation verbunden mit einer Abnahmebestätigung des Kunden erfolgt und die Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist. Umsatzerlöse im Zusammenhang mit Dienstleistungen werden erfasst, wenn die Leistung erbracht wurde, ein Preis vereinbart und bestimmbar ist und dessen Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist.

Da es sich bei der Fertigung innerhalb der Geschäftssegmente Solar und Halbleiter nicht um Serienfertigung handelt, sondern um individuelle kundenbezogene Aufträge, erfolgt die Bilanzierung gemäß der sogenannten "percentage-of-completion-Methode" (POC-Methode; im Folgenden auch kurz "POC"). Der anzusetzende Fertigstellungsgrad wird nach der inputorientierten sog. cost-to-cost-Methode bestimmt. Dabei werden die bisher angefallenen Kosten ins Verhältnis zu den geschätzten voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten gesetzt. Der Ausweis der Aufträge erfolgt aktivisch als Forderungen aus Fertigungsaufträgen bzw. passivisch als Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen, soweit die erhaltenen Anzahlungen die kumulierten Leistungen übersteigen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen, wird der erwartete Verlust sofort als Aufwand erfasst.

Im Falle des Verkaufs von einzelnen Anlagenkomponenten oder Ersatzteilen werden Umsatzerlöse gemäß den zugrunde liegenden Verträgen bei Gefahrenübergang realisiert.

Umsatzerlöse werden abzüglich Umsatzsteuer, Rücknahmen, Erlösschmälerungen und Gutschriften sowie Vertriebeinzelkosten (im Wesentlichen Provisionen) ausgewiesen.

#### **4.5 Geschäfts- oder Firmenwert**

Geschäfts- oder Firmenwerte aus einem Unternehmenserwerb wurden bei allen Unternehmenserwerben bei deren erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Erwerbers an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten bemessen (sog. Partial-Goodwill-Method). Nach Inkrafttreten des überarbeiteten IFRS 3 und IAS 27 besteht für Unternehmenserwerbe ab dem 1. Juli 2009 ein Wahlrecht, wonach der gesamte, auch auf den nicht beherrschenden Anteil entfallende, Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts des erworbenen Unternehmens erfasst werden kann (sog. Full-Goodwill-Method). Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden jährlich – oder bei vorliegenden Anzeichen einer Wertminderung – im Rahmen eines "Impairment-Tests" auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Werthaltigkeitsprüfung findet dabei auf Basis der zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit statt. Ist der erzielbare Betrag der betreffenden Einheit unter deren Buchwert gesunken, werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß IAS 36 vorgenommen. Wertaufholungen sind nicht zulässig.

#### **4.6 Negativer Unterschiedsbetrag aus Unternehmenserwerben**

Übersteigt der Anteil an der Summe der zu beizulegenden Zeitwerten angesetzten identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs, wird der Überschuss nach erneuter Beurteilung sofort erfolgswirksam erfasst.

#### **4.7 Forschungs- und Entwicklungskosten**

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind. Entwicklungskosten werden gemäß IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die Voraussetzungen des IAS 38.57 vorliegen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen dabei alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten. Die Abschreibung erfolgt linear über die vorgesehene Laufzeit (3 bis 5 Jahre) der entwickelten Produkte.

Grundsätzlich werden die Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind. Wertminderungen auf Entwicklungskosten werden unter den "Restrukturierungsaufwendungen" ausgewiesen, wenn die Fertigung der betreffenden Produkte an den jeweiligen Standorten eingestellt wird.

#### **4.8 Sonstige immaterielle Vermögenswerte**

Einzelnerworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt aktiviert. Intern erstellte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert, sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, werden die damit verbundenen Kosten erfolgswirksam im Aufwand der Periode in der sie anfallen erfasst. Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter

Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, unterliegen jedoch einem mindestens jährlich durchzuführenden Wertminderungstest. In der Berichtsperiode waren keine immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer aktiviert.

Die Nutzungsdauern für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer betragen:

- Software 3 Jahre
- Patente 8 Jahre
- Technologie 5 bis 8 Jahre
- Kundenbeziehungen 10 bis 11 Jahre

#### **4.9 Flüssige Mittel**

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten werden in der Bilanz unter den flüssigen Mitteln ausgewiesen.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Geldanlagen mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten im Erwerbszeitpunkt sowie Wechsel mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal drei Monaten.

Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten beinhalten Geldanlagen mit einer vertraglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt.

Sofern die Gesellschaft verfügungsbeschränkte Finanzmittel besitzt, werden diese innerhalb der sonstigen Vermögenswerte ausgewiesen. Entsprechende Finanzmittel werden, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt.

#### **4.10 Forderungen**

Rechnungen für Lieferungen und Leistungen werden überwiegend in Euro fakturiert und zum Zeitwert der erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine Wertminderung bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe der Wertminderungsaufwendungen als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme erwarteter künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle), abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts, d. h. dem bei erstmaligem Ansatz ermittelten Effektivzinssatz. Der Buchwert des Vermögenswerts wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Liegen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen objektive Hinweise dafür vor, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechenkonditionen eingehen werden (wie z. B. Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners), wird eine Wertminderung vorgenommen. Dies gilt nur für Fälle in denen keine Sicherheiten (z. B. Warenkreditversicherungen, etc.) vorliegen. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft werden.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in den folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung erfolgswirksam zurückgeführt. Der neue

Buchwert des Vermögenswerts darf jedoch die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung nicht übersteigen.

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen forfaitiert und gehen hierbei alle mit dem Vermögenswert in Verbindung stehenden Chancen und Risiken auf den Ankäufer über, werden die entsprechenden Forderungen ausgebucht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.12 "Finanzielle Vermögenswerte und Schulden".

Bezüglich der bilanziellen Behandlung von Fremdwährungsforderungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Sicherungsgeschäfte verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.13 "Hedge Accounting" sowie unter 4.2 "Fremdwährungsumrechnung".

#### **4.11 Vorräte**

Vorräte werden zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert angesetzt. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe inklusive der Ersatzteile erfolgt auf Basis des gewogenen Durchschnittspreises. Im Fall von hergestellten Erzeugnissen beinhalten die Herstellungskosten einen angemessenen Anteil an den auf der normalen Betriebskapazität basierenden Produktionsgemeinkosten. Zur Berücksichtigung potenzieller Verluste aufgrund von veralteten oder ungängigen Vorräten werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die vier bestehenden, aus Erfahrungswerten abgeleiteten Abwertungsklassen nach Gängigkeit reichen von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten. Die vier bestehenden Abwertungsklassen nach Reichweiten reichen ebenfalls von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten.

Darüber hinaus werden die Vorratsbestände individuell auf notwendigen Wertminderungsbedarf untersucht und bis zu 100 % abgewertet.

#### **4.12 Finanzielle Vermögenswerte und Schulden**

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden erstmals in der Bilanz angesetzt, wenn ein Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Der erstmalige Ansatz erfolgte für sämtliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert (evtl. zuzüglich Transaktionskosten).

Finanzielle Vermögenswerte werden, sofern es sich nicht um Kredite oder Forderungen handelt oder sie zwingend als zu "Handelszwecken gehalten" klassifiziert werden müssen, grundsätzlich als "Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte" klassifiziert.

Alle marktüblichen Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden am Handelstag, d. h. am Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines durch Marktvorschriften oder -konventionen festgelegten Zeitraums vorschreiben.

Kredite und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Kredite und Forderungen werden unter Berücksichtigung von Disagien und Agien beim Erwerb ermittelt und beinhalten Transaktionskosten und

Gebühren, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes sind. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind sowie im Rahmen von Amortisationen.

Der Konzern hat keine finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft.

Finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme solcher Derivate, bei denen es sich um eine Finanzgarantie handelt oder die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, für die kein aktiver Markt besteht, wird unter Anwendung von Bewertungsmethoden ermittelt. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows sowie die Verwendung anderer Bewertungsmodelle.

Aufgenommene Darlehen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der mit der Kreditaufnahme direkt verbundenen Transaktionskosten bewertet. Sie werden nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert.

#### Ausbuchung

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen.
- Der Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt (sog. Durchleitungsvereinbarung), übernommen und dabei entweder (a) im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (b) zwar im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht an dem Vermögenswert übertragen.

#### **4.13 Hedge-Accounting**

Bei Derivaten, die im Rahmen eines Fair-Value-Hedges als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, werden Änderungen des beizulegenden Wertes erfolgswirksam erfasst. Das Grundgeschäft wird in diesem Fall bezogen auf das abgesicherte Risiko ebenfalls zum beizulegenden Wert bilanziert, sodass

sich bei einer hohen Effektivität die Wertänderungen bezogen auf das abgesicherte Risiko weitgehend ausgleichen.

Im Rahmen eines Cash-Flow-Hedges wird das als Sicherungsgeschäft designierte Derivat in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Wertänderungen des Derivates werden jedoch, sofern und soweit die Sicherungsbeziehung effektiv ist, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Der nicht effektive Teil der Wertänderung wird ergebniswirksam bilanziert. Die im Eigenkapital erfasste Wertänderung wird erfolgswirksam ausgebucht, sobald das gesicherte Grundgeschäft die Gewinn- und Verlustrechnung berührt oder, im Falle einer Auflösung des Grundgeschäftes, sobald das Grundgeschäft entfällt.

Das Hedge-Accounting wird nur so lange aufrechterhalten, wie die Effektivität (Bandbreite 80–125 %) nachgewiesen werden kann. Diese wird regelmäßig retrospektiv und prospektiv überprüft.

Das Hedge-Accounting nach IAS 39 ist an erhebliche Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen geknüpft. Wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen werden nur dann im Hedge-Accounting abgebildet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden bzw. werden.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließt die Gesellschaft im Wesentlichen Devisentermingeschäfte ab. Im Falle der Absicherung von bestehenden Forderungen wird sowohl das Sicherungsgeschäft als auch der gesicherte Risikoanteil des Grundgeschäftes zum Zeitwert angesetzt. Bewertungsänderungen werden ergebniswirksam erfasst.

Bei Sicherungen von zukünftigen Zahlungsströmen (Cash-Flow-Hedges) erfolgt die Bewertung der Sicherungsinstrumente ebenfalls zum Zeitwert. Als Bewertungskurs für abgeschlossene Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet. Bewertungsänderungen werden, soweit sie als effektive Sicherungsinstrumente anzusehen sind, zunächst erfolgsneutral unter Berücksichtigung von latenten Steuern im sonstigen Ergebnis und erst bei Realisierung des Zahlungsstroms erfolgswirksam erfasst. Der ineffektive Teil wird sofort im Periodenergebnis erfasst.

#### **4.14 Sachanlagen**

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten, vermindert um Abschreibungen und Wertminderungen, bewertet. Finanzierungskosten werden bei sog. qualifizierenden Vermögenswerten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die in IAS 23 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte. Die jeweilige Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode für Sachanlagen werden periodisch überprüft, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungsmethode und der Abschreibungszeitraum mit dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf aus den Gegenständen des Sachanlagevermögens in Einklang stehen.

Die Nutzungsdauern wurden wie folgt geschätzt:

Gebäude	25 Jahre
Maschinen und maschinelle Anlagen	2 bis 10 Jahre
Sonstige Anlagengüter	1 bis 4 Jahre

Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind.

#### **4.15 Leasing**

Die Gesellschaft ist Leasingnehmer von Sachanlagen und Leasinggeber von Replikationslinien. Alle Leasingverhältnisse werden gemäß den nach IAS 17 definierten Kriterien, nach denen auf der Basis von Chancen und Risiken beurteilt wird, ob das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand dem Leasinggeber ("Operating Lease") oder dem Leasingnehmer ("Finance Lease") zuzurechnen ist, beurteilt und entsprechend behandelt.

Bei Leasingverhältnissen, in denen der Konzern Leasingnehmer ist, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Leasinggegenständen gemäß IAS 17 dem Leasinggeber zugerechnet, wenn dieser im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand trägt. Die Bilanzierung der Leasinggegenstände erfolgt in diesem Fall beim Leasinggeber. Die dafür anfallenden Leasingaufwendungen werden in voller Höhe beim Leasingnehmer als Aufwand erfasst.

Von der Gesellschaft vermietete Anlagen, die als Operating Lease zu klassifizieren sind, werden zu Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Die betreffenden Mieterlöse werden linear abgegrenzt und über die Laufzeit der Mietverträge realisiert. Zum 31. Dezember 2014 waren keine vermieteten Anlagen im Bestand.

#### **4.16 Wertminderung von Vermögenswerten**

Die Gesellschaft beurteilt an jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Wertminderung verpflichtend, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags vor.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Der erzielbare Betrag ist für jeden einzelnen Vermögenswert zu bestimmen, es sei denn, ein Vermögenswert erzeugt keine Mittelzuflüsse, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts/der zahlungsmittelgenerierenden Einheit den erzielbaren Betrag, wird der Vermögenswert/die zahlungsmittelgenerierende Einheit als wertgemindert betrachtet und erfolgswirksam auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben.

Im Falle der Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit werden die Vermögenswerte der Einheit in der folgenden Reihenfolge vermindert:

- a) Zuerst der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes, der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet ist; und
- b) dann anteilig die anderen Vermögenswerte der Einheit auf Basis der Buchwerte jedes einzelnen Vermögenswertes der Einheit.

Zur Ermittlung des erzielbaren Betrages werden die geschätzten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffektes und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst. Die Schätzungen basieren hierbei auf einer durch den Vorstand erstellten Fünfjahresplanung. Diese leitet sich ab aus der vom Aufsichtsrat genehmigten Dreijahresplanung, die zur Ermittlung des erzielbaren Betrages um zwei weitere Jahre fortgeschrieben wird. Auf Basis des fünften Planungsjahres wird die ewige Rente ermittelt.

Die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerte werden zur Überprüfung der Werthaltigkeit den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die den drei Geschäftssegmenten des Konzerns entsprechen. Da der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der SINGULUS STANGL SOLAR auch die derzeitigen und künftigen Geschäftsaktivitäten der SINGULUS TECHNOLOGIES AG im Geschäftssegment Solar widerspiegelt, wurde dieser Firmenwert auf Ebene des Geschäftssegments Solar überprüft.

#### 4.16.1 Grundannahmen für die Berechnung des Nutzungswerts

Bei folgenden Parametern der der Berechnung des Nutzungswerts der immateriellen Vermögenswerte zugrunde gelegten Annahmen bestehen Schätzungsunsicherheiten:

- Entwicklung der Umsatzerlöse und der zukünftigen EBIT-Margen,
- Abzinsungssätze,
- Marktanteile,
- Wachstumsrate, die der Extrapolation der Cashflow-Prognosen außerhalb des Budgetzeitraums zugrunde gelegt wird.

Die EBIT-Margen basieren auf den vom Management erwarteten Umsatzerlösen, die wiederum anhand von branchenbezogenen Marktforschungsprognosen validiert werden. Für die Planjahre 2015 bis 2017 (Budgetzeitraum) sind insbesondere geschätzte Umsätze aufgrund von Kundenanfragen bzw. in Verhandlung befindlichen Angeboten in die Unternehmensplanung eingeflossen. Die so budgetierten Umsätze wurden weiterhin mit Erfolgswahrscheinlichkeiten bewertet. Insgesamt geht das Management im Segment Solar von einer über der allgemeinen Marktentwicklung liegenden mehr als deutlichen Steigerung der Umsatzerlöse auf Basis des niedrigen Niveaus des abgelaufenen Geschäftsjahres aus. Im Zusammenhang mit dem geplanten Umsatzanstieg geht der Vorstand von einer ebenfalls deutlichen Verbesserung der EBIT-Margen aus. Für die Jahre 2018 und 2019 sind insbesondere Markterwartungen berücksichtigt. Anhand dieser Umsatzplanung werden die Herstellungskosten des Umsatzes und die betrieblichen Aufwendungen anhand der aktuellen Kostenstruktur, Plankalkulationen sowie anhand von Erfahrungswerten ermittelt. Insgesamt erstreckt sich der Detailplanungszeitraum damit über fünf Jahre.

Abzinsungssätze – Die Abzinsungssätze spiegeln die Schätzungen der Unternehmensleitung hinsichtlich den einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zuzuordnender spezifischer Risiken wider. Als Kapitalisierungszinssätze wurden gewichtete Kapitalkostensätze (WACC) für die jeweilige zahlungsmittelgenerierende Einheit verwendet. Der dabei zugrundegelegte Basiszinssatz wurde nach der Svensson-Methode von laufzeitäquivalenten Umlaufrenditen deutscher Bundesanleihen abgeleitet. Weitere Komponenten sind die Marktrisikoprämie von 6,75 % (Vorjahr: 6,0 %), die Beta-Faktoren, Annahmen der Zuschläge für das Länder- und Kreditrisiko und der Verschuldungsquote anhand von Marktdaten.

Getroffene Annahmen der Unternehmensleitung über Marktveränderungen und -wachstum sind für die Berechnung des Nutzungswertes im Segment Solar von hoher Bedeutung. Im Einzelnen werden technologische Trends, deren zukünftige Entwicklung sowie das Wettbewerbsverhalten für den Budgetzeitraum prognostiziert. Neben den eigenen Branchenerkenntnissen und Gesprächen mit Kunden werden veröffentlichte branchenbezogene Marktforschungen berücksichtigt, die ein starkes Wachstum des Solarmarktes vorhersehen.

Schätzungen der Wachstumsraten – Den geplanten Wachstumsraten außerhalb des Budgetzeitraums liegen veröffentlichte branchenbezogene Marktforschungen zugrunde. In der ewigen Rente der DCF-Modelle (Discounted Cash-Flow-Modelle) wurde das Budget in den Segmenten Solar und Halbleiter



jeweils mit einer Wachstumsrate von 1 % extrapoliert. Für das Segment Optical Disc wurde wie bereits im Vorjahr keine Wachstumsrate berücksichtigt.

Die erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wurden auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf den von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellten Finanzplänen basieren. Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz vor Steuern beträgt für das Geschäftssegment Optical Disc 12,0 % (Vorjahr 12,4 %), für das Geschäftssegment Solar 16,5 % (Vorjahr 16,8 %) und für das Geschäftssegment Halbleiter 14,3 % (Vorjahr 13,9 %).

#### 4.16.2 Sensitivität der getroffenen Annahmen

Im Geschäftssegment Solar könnte eine Änderung der getroffenen Grundannahmen dazu führen, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert übersteigt. Hierzu könnte eine Erhöhung des verwendeten Abzinsungssatzes vor Steuern von 1,2 %-Punkten führen. Das Geschäftssegment Solar soll von dem prognostizierten weltweiten Marktwachstum partizipieren. Gleichzeitig rechnet das Management mit einer steigenden EBIT-Marge. Insofern spiegelt sich diese Entwicklung auch im Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Geschäftssegment Solar wider. Die EBIT-Margen steigen von einem niedrigen Niveau bis 2019 auf 5,8 %. Die ewige Rente errechnet sich somit auf Basis einer EBIT-Marge in Höhe von 5,8 %. Sollte diese angenommene EBIT-Marge für 2019 sowie in der ewigen Rente mit 0,5 %-Punkten hinter den Annahmen aufgrund niedriger Umsätze zurück bleiben, würde dies zu einer Unterdeckung der Buchwerte führen.

#### 4.16.3 Impairment Test für Kundenbeziehungen

Wesentlicher Treiber des Wertes der Kundenbeziehungen Oerlikon ist der erwartete Umsatz aus dem Blu-ray Anlagengeschäft. Die Neubewertung der Geschäftsaktivitäten innerhalb des Segments Optical Disc hat aufgrund des deutlich rückläufigen Marktes für Blu-ray Disc Produktionsanlagen zur vollständigen Wertberichtigung der Kundenbeziehungen aus der Übernahme des Blu-ray Disc Anlagengeschäfts der Oerlikon Balzers AG geführt. Wir verweisen auf Anmerkung 31.

### **4.17 Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden**

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

### **4.18 Latente Steuerschulden und latente Steueransprüche**

Die Bildung latenter Steuern erfolgt unter Anwendung der bilanzorientierten Methode auf alle temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der Konzernbilanz. Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst. Latente Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Unterschiede und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass zu versteuerndes

Einkommen verfügbar sein wird, um die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorräte verwenden zu können.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das der latente Steueranspruch zumindest teilweise verwendet werden kann. Zuvor nicht angesetzte latente Steueransprüche werden an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein künftig zu versteuerndes Ergebnis die Realisierung des latenten Steueranspruchs ermöglicht. Diese Entscheidung wird anhand interner Steuerplanungsrechnungen getroffen.

Latente Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis der erwarteten Steuersätze auf das zu versteuernde Einkommen in den Jahren, in welchen diese temporären Unterschiede erwartungsgemäß ausgeglichen werden, ermittelt. Bei einer Änderung der Steuersätze werden die jeweiligen Auswirkungen auf die latenten Steueransprüche und -schulden erfolgswirksam in der Periode, für welche der neue Steuersatz gilt, berücksichtigt.

Latente Steueransprüche und -schulden werden nicht abgezinst und sind in der Konzernbilanz als langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden ausgewiesen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn SINGULUS TECHNOLOGIES AG oder ihre Tochterunternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden haben und wenn die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen, die von der gleichen Steuerbehörde erhoben werden.

#### **4.19 Pensionsrückstellungen**

Die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellungen beruht auf dem in IAS 19 vorgeschriebenen Anwartschaftsbarwertverfahren für Leistungszusagen auf Altersversorgung. Bei diesem Verfahren werden neben den am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften auch künftig zu erwartende Steigerungen von Gehältern und Renten berücksichtigt. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst.

#### **4.20 Rückstellungen**

Gemäß IAS 37 werden Rückstellungen gebildet, soweit gegenüber Dritten eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führt und deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Rückstellungen, die nicht schon im Folgejahr zu einem Ressourcenabfluss führen, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Abzinsung liegen Marktzinssätze zugrunde. Der Erfüllungsbetrag erfasst auch die erwarteten Kostensteigerungen.

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden gebildet, sobald die betreffenden Umsatzerlöse realisiert wurden. Die Ermittlung des Rückstellungsbetrags erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten der geschätzten Kosten zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung inklusive der Kosten für Handling und Transport.

#### **4.21 Verbindlichkeiten**

Der Konzern erfasst ausgegebene Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung erstmals zu dem Zeitpunkt, zu dem sie entstanden sind. Zurückgekaufte eigene Anleihen werden mit den Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung saldiert. Alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten werden erstmals am Handelstag erfasst. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Konzern Vertragspartei hinsichtlich des Finanzinstruments geworden ist.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen sind.

Nicht derivative Finanzinstrumente werden als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft. Solche finanziellen Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten bewertet. Im Rahmen der Folgebewertung werden diese finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Zu den sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten zählen Kredite und verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten, Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing-Verträgen werden mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert niedriger ist, angesetzt.

#### **4.22 Anteilsbasierte Vergütung**

Vorstand und Mitarbeitern des Führungskräftekreises werden aktienbasierte Vergütungen gewährt, die in bar (sog. anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich) oder in Form von Eigenkapitalinstrumenten ausgeglichen werden können.

Die Kosten aus der Gewährung der anteilsbasierten Vergütung, die nach dem 7. November 2002 erfolgte, werden mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bemessen. Der beizulegende Zeitwert wird durch einen externen Sachverständigen unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsmodells ermittelt (zu Einzelheiten siehe Anmerkung 15).

Die Erfassung der aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente resultierenden Aufwendungen und die korrespondierende Erhöhung des Eigenkapitals erfolgt über den Zeitraum, in dem die Ausübungs- bzw. Leistungsbedingungen erfüllt werden müssen (sog. Erdienungszeitraum). Dieser Zeitraum endet am Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit, d. h. dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitarbeiter unwiderruflich bezugsberechtigt wird. Die an jedem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit ausgewiesenen kumulierten Aufwendungen aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente reflektieren den bereits abgelaufenen Teil des Erdienungszeitraums sowie die Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die nach bestmöglicher Schätzung des Konzerns mit Ablauf des Erdienungszeitraums tatsächlich ausübbar werden. Der Betrag, der der Gewinn- und Verlustrechnung belastet bzw. gutgeschrieben wird, reflektiert die Entwicklung der zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums erfassten kumulierten Aufwendungen. Für Vergütungsrechte, die nicht ausübbar werden, wird kein Aufwand erfasst. Hiervon ausgenommen sind Vergütungsrechte, für deren Ausübbarkeit bestimmte Marktbedingungen erfüllt sein müssen. Diese werden unabhängig davon, ob die Marktbedingungen erfüllt sind, als ausübbar betrachtet, vorausgesetzt, dass alle sonstigen Leistungsbedingungen erfüllt sind.

Die Kosten, die aufgrund der anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich entstehen, werden zunächst unter Anwendung eines Binominalmodells mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert wird über den Zeitraum bis zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit ergebniswirksam verteilt und eine korrespondierende Schuld erfasst. Die Schuld wird zu jedem Bilanzstichtag und am Erfüllungstag neu bemessen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden ergebniswirksam erfasst.

#### **4.23 Ergebnis je Aktie**

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ("basic earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien errechnet. Das verwässerte Ergebnis je Aktie ("diluted earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien zuzüglich der im Umlauf befindlichen Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen ermittelt, sofern die Ausübung der Wandlungsrechte sowie der Aktienoptionen hinreichend sicher ist.

Der verwässernde Effekt der ausstehenden Aktienoptionen wird bei der Berechnung der Ergebnisse je Aktie als zusätzliche Verwässerung berücksichtigt, sofern zum Bilanzstichtag die Ausübbarkeit als wahrscheinlich eingestuft wird.

#### **Anmerkung 5 - Segmentberichterstattung**

Zum Zweck der Unternehmenssteuerung ist der Konzern nach Produkten in Geschäftseinheiten organisiert und verfügt über die folgenden drei berichtspflichtigen Geschäftssegmente:

##### Segment Optical Disc

SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert sich im Segment Optical Disc im Wesentlichen auf die Fertigung und den Vertrieb von integrierten Produktionslinien zur Herstellung der Blu-ray Discs. Für Blu-ray Discs mit 50 GB Speicherkapazität bietet SINGULUS TECHNOLOGIES modular aufgebaute Produktionsanlagen mit dem Markennamen BLULINE II an. Für beschreibbare Blu-ray Discs (BD-R/RE) stellt SINGULUS TECHNOLOGIES Systeme mit dem Markennamen BLULINE BD-R/RE her.

Darüber hinaus werden innerhalb des Segments Optical Disc die Erlöse aus dem Ersatzteil- und Servicegeschäft, die mit den genannten Linien in Zusammenhang stehen, ausgewiesen.

##### Segment Solar

Am Standort in Kahl am Main werden Maschinenkonzepte für Aufdampf-, Kathodenzerstäubungs- und Selenisierungsprozesse sowie komplette Fertigungslinien gefertigt und angeboten. SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert am Standort in Fürstenfeldbruck die Entwicklung, Montage und Inbetriebnahme der Anlagen für nasschemische Prozesse, d. h. Reinigungs-, Ätz- und Beschichtungsanlagen.

##### Segment Halbleiter

Im Geschäftsbereich Halbleiter ist SINGULUS TECHNOLOGIES im Markt für Halbleiterelemente tätig. Ein Schwerpunkt liegt in der Entwicklung und der Herstellung von Anlagen der TMR (Tunnel Magnetic Resistance) Technologie für IT-Anwendungen.

Mit Hilfe dieser Anlagen werden Wafer für MRAM, Thin Film Heads sowie für Sensoren prozessiert.

Grundsätzlich werden innerhalb der Segmentberichterstattung direkt zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte direkt den entsprechenden Segmenten zugeordnet. Nicht direkt

zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte werden im Verhältnis der geplanten Umsätze des Geschäftsjahres verteilt.

Das operative Ergebnis der Geschäftssegmente wird vom Management getrennt überwacht, um Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen zu fällen und um die Ertragskraft der Einheiten zu bestimmen.

Das Management steuert auf Basis der Nettoumsatzerlöse und der Kennzahl EBIT (=operatives Ergebnis). Schulden werden auf Konzernebene gesteuert. In 2014 wurden den Geschäftssegmenten folgende Vermögenswerte sowie Umsatzerlöse und operative Ergebnisse zugeordnet.

	Geschäftssegment "Optical Disc"		Geschäftssegment "Solar"		Geschäftssegment "Halbleiter"		SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013	2014	2013
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Segmentvermögen	82,4	99,0	34,3	80,2	13,5	15,2	130,2	194,4
Segmentsschulden							110,1	120,6
Bruttoumsatzerlöse	45,0	94,9	15,1	29,0	6,7	11,0	66,8	134,9
Erlösschmälerungen und Vertriebs- einzelkosten	-0,8	-1,3	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-1,0	-1,5
Nettoumsatzerlöse	44,2	93,6	15,0	28,9	6,6	10,9	65,8	133,4
Impairment und Restrukturierungs- aufwand	-6,5	1,6	-14,8	0,0	0,0	0,0	-21,3	1,6
Operatives Ergebnis (EBIT)	-11,7	17,4	-32,9	-11,3	-4,5	-3,9	-49,1	2,2
Abschreibungen	-7,0	-3,0	-17,4	-2,2	-0,6	-0,7	-25,0	-5,9
Finanzergebnis							-2,6	-3,2
Ergebnis vor Steuern							-51,7	-1,0

Die Zugänge zu den aktivierten Entwicklungskosten verteilen sich auf die Segmente Optical Disc mit 1,1 Mio. € (Vorjahr: 0,1 Mio. €), Solar 0,4 Mio. € (Vorjahr: 1,6 Mio. €) sowie Halbleiter mit 0,3 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €).

Im Geschäftsjahr 2014 hat der SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern im Geschäftssegment Optical Disc mit einem Kunden wesentliche Umsatzerlöse getätigt. Dabei entfielen auf diesen Kunden 8,7 Mio. € bzw. 13,0 % vom Gesamtumsatz.

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2014 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:

	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	40,9	2,6	16,8	6,5	0,0
Bestimmungsland	10,6	11,6	30,7	12,4	1,5
	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Vermögenswerte	113,8	2,0	8,7	5,7	0,0

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2013 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:

	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	105,6	6,5	19,8	3,0	0,0
Bestimmungsland	17,1	39,3	55,0	13,8	9,7
	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Südamerika	Asien	Afrika & Australien
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Vermögenswerte	175,4	5,0	7,4	6,6	0,0

Außerhalb Deutschlands wurden im Berichtsjahr wesentliche Umsatzerlöse in den USA (22,6 Mio. €; Vorjahr 30,8 Mio. €) erzielt.

#### Anmerkung 6 - Flüssige Mittel

	2014	2013
	Mio. €	Mio. €
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35,8	35,0

Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten	<u>0,0</u>	<u>16,0</u>
Flüssige Mittel	<u>35,8</u>	<u>51,0</u>

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinsen für täglich kündbare Guthaben verzinst. Kurzfristige Einlagen erfolgen für unterschiedliche Zeiträume, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Zahlungsmittelbedarf des Konzerns zwischen einem Tag und zwölf Monaten betragen. Diese werden mit den jeweils gültigen Zinssätzen für kurzfristige Einlagen verzinst. Der beizulegende Zeitwert der flüssigen Mittel beträgt 35,8 Mio. € (Vorjahr 51,0 Mio. €).

Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über finanzielle Mittel in Höhe von 4,6 Mio. € (Vorjahr 6,8 Mio. €), die aufgrund von Barhinterlegungen auf Sperrkonten nicht in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft stehen und unter den sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerten ausgewiesen werden. Entsprechend werden diese finanziellen Mittel, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt. Im Vorjahr bestanden weitere verfügungsbeschränkte Finanzmittel in Höhe von 5,4 Mio. €.

#### Anmerkung 7 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und aus Fertigungsaufträgen

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – kurzfristig	13,1	26,4
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	1,7	2,7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – langfristig	6,7	20,4
Abzüglich Wertberichtigungen	<u>-1,7</u>	<u>-2,7</u>
	<u>19,8</u>	<u>46,8</u>

Zum 31. Dezember 2014 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Nennwert von 1,7 Mio. € (Vorjahr 2,7 Mio. €) wertgemindert. Die Entwicklung der Wertberichtigungen stellt sich wie folgt dar:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Stand zum 1. Januar	2,7	5,0
Aufwandswirksame Zuführung	0,9	0,6
Inanspruchnahme	-1,5	-1,6
Auflösung	<u>-0,4</u>	<u>-1,3</u>
Stand zum 31. Dezember	<u>1,7</u>	<u>2,7</u>

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen uneinbringlich, werden die entsprechenden Forderungen und Wertberichtigungen ausgebucht.

Die langfristigen Forderungen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Zum 31. Dezember stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Fertigungsaufträgen unter Berücksichtigung der auf Debitorenbasis gebuchten Wertberichtigungen wie folgt dar:

	<u>Summe</u>		<u>überfällig</u>				
	<u>nicht fällig</u>		< 30 Tage	30-60 Tage	60-90 Tage	90-180 Tage	> 180 Tage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
2014	19,8	18,5	0,8	0,1	0,1	0,2	0,1
2013	46,8	43,4	2,2	0,4	0,2	0,4	0,2

Den überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Sicherheiten in Form von Eigentumsvorbehalten, Versicherungen und Akkreditiven gegenüber. Hinsichtlich des nicht wertgeminderten Bestandes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deuten zum Abschlussstichtag keine Anzeichen darauf hin, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden.

Aus der Folgebewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergab sich im Saldo eine Auswirkung in Höhe von -0,5 Mio. € (Vorjahr 0,7 Mio. €). Diese setzt sich aus den Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr 0,6 Mio. €) sowie aus Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr 1,3 Mio. €) zusammen.

Forderungen aus Fertigungsaufträgen entstehen, wenn der Umsatz nach dem Fertigstellungsgrad (gemäß cost-to-cost-Methode) und unter Erfüllung der Kriterien nach IAS 11.23 realisiert werden kann, jedoch dem Kunden vertraglich noch nicht in Rechnung gestellt werden darf. Die Kosten und geschätzten Gewinne beinhalten direkt zuzuordnende Einzelkosten sowie sämtliche produktionsbezogenen Gemeinkosten. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen und die damit verrechneten projektbezogenen erhaltenen Anzahlungen ergeben sich wie folgt:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	Mio. €	Mio. €
Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	3,9	7,1
Erhaltene Anzahlungen	<u>-2,2</u>	<u>-4,4</u>
<b>Forderungen aus Fertigungsaufträgen</b>	<b>1,7</b>	<b>2,7</b>

Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden, die als Verbindlichkeit aus Fertigungsaufträgen in einem eigenen Bilanzposten ausgewiesen werden, setzten sich wie folgt zusammen:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
	Mio. €	Mio. €



Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	4,3	2,8
Erhaltene Anzahlungen	<u>-5,5</u>	<u>-3,4</u>
<b>Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden</b>	<b><u>-1,2</u></b>	<b><u>-0,6</u></b>

In der Berichtsperiode wurden Umsätze aus Fertigungsaufträgen von 12,6 Mio. € (Vorjahr 35,4 Mio. €) erfasst.

### **Anmerkung 8 - Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte**

Die sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte gliedern sich wie folgt auf:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	4,6	12,2
Geleistete Anzahlungen	1,4	1,9
Steuererstattungsansprüche	1,4	0,9
Übrige	<u>1,0</u>	<u>1,2</u>
	<b><u>8,4</u></b>	<b><u>16,2</u></b>

Bezüglich der verfügbaren beschränkten Finanzmittel verweisen wir auf Anmerkung 6.

Die Steuererstattungsansprüche des Geschäftsjahres 2014 betreffen im Wesentlichen die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (1,1 Mio. €) und resultieren im Wesentlichen aus Umsatzsteuererstattungsansprüchen.

### **Anmerkung 9 - Vorräte**

Die Vorräte des Konzerns gliedern sich wie folgt auf:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	23,9	24,9
Unfertige Erzeugnisse	39,4	25,9
Abzüglich Wertberichtigungen	<u>-25,3</u>	<u>-22,7</u>
	<b><u>38,0</u></b>	<b><u>28,1</u></b>

Die Wertberichtigungen betreffen die Abwertungen entsprechend dem Prinzip "lower of cost or net realizable value" sowie Abwertungen zur Berücksichtigung mangelnder Gängigkeit und zu hoher Reichweite.

Im Geschäftsjahr 2014 erfolgten ertragswirksame Auflösungen von Wertminderungen auf den Nettoveräußerungswert der Vorräte in Höhe von 0,7 Mio. €.

Der Buchwert der zum Nettoveräußerungswert angesetzten Vorräte beträgt 5,3 Mio. € (Vorjahr 6,9 Mio. €).

#### Anmerkung 10 - Ausleihungen

	2014	2013
	Mio. €	Mio. €
Ausleihungen	<u>5,2</u>	<u>6,1</u>

Die Ausleihungen betreffen im Wesentlichen ein gewährtes Darlehen an einen Kunden mit einer Restschuld von 4,6 Mio. €. Die Rückzahlung erfolgt in vier halbjährlichen Raten bis Dezember 2016. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt zu EURIBOR plus 6,5 % p. a., ist jedoch auf einen Prozentsatz von 7,75 % p.a. begrenzt.

#### Anmerkung 11 - Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich in den Geschäftsjahren 2014 und 2013 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

	Geschäfts- oder Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Aktivierte Entwicklungskosten	Gesamt
<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>				
<b>Stand 1.1.2013</b>	<b>52,9</b>	<b>78,4</b>	<b>101,6</b>	<b>232,9</b>
Zugänge	0,0	1,3	2,3	3,6
Umbuchungen	0,0	0,0	-1,0	-1,0
Abgänge	0,0	-0,1	-0,8	-0,9
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>52,9</b>	<b>79,6</b>	<b>102,1</b>	<b>234,6</b>
Zugänge	0,0	0,2	1,8	2,0
Abgänge	0,0	-1,6	0,0	-1,6
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>52,9</b>	<b>78,2</b>	<b>103,9</b>	<b>235,0</b>
<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>				

	Geschäfts- oder Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Aktivierete Entwicklungskosten	Gesamt
<b>Stand 1.1.2013</b>	<b>31,2</b>	<b>69,5</b>	<b>94,5</b>	<b>195,2</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	2,3	2,0	4,3
Abgänge	0,0	-0,1	-0,8	-0,9
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>31,2</b>	<b>71,7</b>	<b>95,7</b>	<b>198,6</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	1,4	2,1	3,5
Zugänge Wertminderungen (Außerplanmäßig)	15,0	4,9	0,0	19,9
Abgänge	0,0	-1,5	0,0	-1,5
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>46,2</b>	<b>76,5</b>	<b>97,8</b>	<b>220,5</b>
<b>Buchwerte 31.12.2013</b>	<b>21,7</b>	<b>7,9</b>	<b>6,4</b>	<b>36,0</b>
<b>Buchwerte 31.12.2014</b>	<b>6,7</b>	<b>1,7</b>	<b>6,1</b>	<b>14,5</b>

Zum Bilanzstichtag wurde dem Geschäftssegment Solar ein Geschäfts- oder Firmenwert mit einem Buchwert in Höhe von 6,7 Mio. € zugeordnet (Vorjahr 21,7 Mio. €). Nachdem auch im Geschäftsjahr 2014 keine materiellen Auftragseingänge in diesem Segment zu verzeichnen waren, hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwerts im dritten Quartal des Berichtsjahres zu einer außerplanmäßigen Abschreibung in Höhe von 15,0 Mio. € geführt. Die hieraus resultierenden Aufwendungen werden innerhalb der Impairment- und Restrukturierungsaufwendungen erfasst.

Im Weiteren verweisen wir zum Geschäfts-oder Firmenwert auf die Ausführungen unter 4.5 und 4.16.

Ebenfalls im dritten Quartal des Berichtsjahres wurden weiterhin Wertminderungsaufwendungen in Bezug auf sonstige immaterielle Vermögenswerte erfasst. Diese stehen im Zusammenhang mit einer Neubewertung der Geschäftsaktivitäten innerhalb des Segments Optical Disc. Aufgrund des deutlich rückläufigen Marktes für Blu-ray Disc Produktionsanlagen wurde die Kundenbeziehungen aus der Übernahme des Blu-ray Disc Anlagengeschäfts der Oerlikon Balzers AG in Höhe von 4,9 Mio. € und damit vollständig wertberichtigt. Die hieraus resultierenden Aufwendungen werden innerhalb der Impairment- und Restrukturierungsaufwendungen erfasst. Die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen planmäßigen Abschreibungen auf Kundenbeziehungen werden unter den Vertriebsaufwendungen ausgewiesen.

Von den im Geschäftsjahr 2014 angefallenen Entwicklungskosten erfüllen 1,8 Mio. € die Aktivierungskriterien nach IFRS (Vorjahr 2,3 Mio. €). Die planmäßigen Abschreibungen von aktivierten Entwicklungskosten werden in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Entwicklungsaufwendungen ausgewiesen.

## Anmerkung 12 - Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2014 und 2013 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

	Grund- stücke, eigene Bauten	Techn. Anl. u. Masch.	Betriebs- u. Gesch.- ausstattg.	Anlagen im Bau	Gesamt
--	---------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------	--------

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>					
<b>Stand 1.1.2013</b>	<b>6,9</b>	<b>9,6</b>	<b>10,1</b>	<b>0,2</b>	<b>26,8</b>
Zugänge	0,0	0,1	0,4	0,1	0,6
Abgänge	-0,1	-0,2	-0,2	0,0	-0,5
Umbuchungen	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>6,8</b>	<b>10,5</b>	<b>10,3</b>	<b>0,3</b>	<b>27,9</b>
Zugänge	0,1	0,1	0,2	0,0	0,4
Abgänge	-0,1	-0,5	-2,0	0,0	-2,6
Umbuchungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>6,8</b>	<b>10,1</b>	<b>8,5</b>	<b>0,3</b>	<b>25,7</b>

<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>					
<b>Stand 1.1.2013</b>	<b>3,5</b>	<b>6,8</b>	<b>9,0</b>	<b>0,0</b>	<b>19,3</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,3	0,8	0,5	0,0	1,6
Abgänge	-0,1	-0,2	-0,2	0,0	-0,5
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>3,7</b>	<b>7,4</b>	<b>9,3</b>	<b>0,0</b>	<b>20,4</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,2	0,9	0,5	0,0	1,6
Zugänge Wertminderungen (außerplanmäßig)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abgänge	-0,1	-0,5	-2,0	0,0	-2,6
<b>Stand 31.12.2014</b>	<b>3,8</b>	<b>7,8</b>	<b>7,8</b>	<b>0,0</b>	<b>19,4</b>

<b>Buchwerte 31.12.2013</b>	<b>3,1</b>	<b>3,1</b>	<b>1,0</b>	<b>0,3</b>	<b>7,5</b>
<b>Buchwerte 31.12.2014</b>	<b>3,0</b>	<b>2,3</b>	<b>0,7</b>	<b>0,3</b>	<b>6,3</b>

**Anmerkung 13 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Zu erbringende Leistungen	2,5	2,4
Ausstehende Personalverbindlichkeiten	1,9	1,8
Ausstehende Rechnungen	1,8	3,0
Prozessrisiken	1,7	1,7
Mitarbeiterboni	0,9	2,0
Jahresabschluss-, Rechts- und Beratungskosten	0,6	0,8
Verbindlichkeit aus Rückzahlungsverpflichtung	0,0	5,4
Übrige	<u>4,1</u>	<u>3,6</u>
	<u><u>13,5</u></u>	<u><u>20,7</u></u>

Im Berichtsjahr wurden erfolgsabhängige Zusagen an die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sowie leitende Angestellte in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr 2,0 Mio. €) passiviert.

#### **Anmerkung 14 - Erhaltene Anzahlungen**

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Erhaltene Anzahlungen von Kunden	<u><u>4,7</u></u>	<u><u>7,3</u></u>

Erhaltene Anzahlungen zum 31. Dezember 2014 beziehen sich im Wesentlichen auf Anzahlungen für Bestellungen im Segment Solar, die als unfertige Erzeugnisse im Vorratsbestand ausgewiesen sind.

#### **Anmerkung 15 - Anteilsbasierte Vergütung**

Die verschiedenen in der Vergangenheit aufgelegten anteilsbasierten Vergütungspläne werden im Folgenden dargestellt:

##### Phantom Stocks-Programm 2011 (PSP I, PSP II und PSP III)

Um den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Mitarbeitern eine langfristige Anreizwirkung zu geben, hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG in 2011 ein Phantom Stock Programm aufgelegt, dessen Bezugsrechte zum Bezug einer virtuellen auf den Inhaber lautende Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 € zum Ausübungspreis berechtigen. Die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgte unentgeltlich. Die Phantom Stocks werden nicht mit Aktien der Gesellschaft befriedigt, sondern es erfolgt ein Barausgleich. Der Barausgleich ergibt sich dabei als Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem relevanten Schlusskurs. Insgesamt umfasst das Programm 600.000 Phantom Stocks (Bezugsrechte).

Hiervon sind 200.000 Bezugsrechte zur Ausgabe an den Vorstand bestimmt, bis zu 400.000 Bezugsrechte sollen an leitende Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Bezugsrechte können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Die Ausgabe war ursprünglich bis Ende März 2012 befristet. Diese Befristung der Ausgabe wurde in 2012 bis 31. Dezember 2012 verlängert.

In diesem Zusammenhang wurden mit Wirkung zum 23. September 2011 200.000 Bezugsrechte mit einem Ausübungspreis von 2,3560 € an die Mitglieder des Vorstands zugeteilt (PSP I). Eine weitere Tranche über 136.000 Bezugsrechte aus diesem Programm wurde mit Wirkung zum 11. Oktober 2011 an leitende Mitarbeiter der Unternehmensgruppe ausgegeben (PSP II). Der Ausübungspreis dieser Bezugsrechte beträgt 2,3724 €. Eine letzte Tranche aus diesem Programm über 134.000 Bezugsrechte mit einem Ausübungspreis von 1,0800 € wurde mit Wirkung zum 26. November 2012 ebenfalls leitenden Mitarbeitern zugeteilt (PSP III).

Phantom Stocks-Programm 2012 (PSP IV)

Mit Beschluss vom 26. November 2012 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 180.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP IV). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Der Ausübungspreis dieser Bezugsrechte beträgt 1,0800 €.

Phantom Stocks-Programm 2014 (PSP V und PSP VI)

Mit Beschluss vom 19. März 2014 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 225.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP V). Weitere 122.000 Bezugsrechte wurden an Führungskräfte ausgegeben (PSP VI). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Bei einem Ausübungspreis dieser Bezugsrechte von 2,5404 € beträgt der Zeitwert der Bezugsrechte für das PSP V im Zeitpunkt der Gewährung 0,941 € sowie für das PSP VI 0,934 €.

Die Bedingungen der genannten Phantom Stock Programme sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt fünf Jahre. Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartefrist von 2 Jahren binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal, ausgeübt werden, wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der vom Bezugsberechtigten gehaltenen Phantom Stocks und innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können.

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES AG (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Bezugsrechte (erste Ausübungstranche) um mindestens 15 % (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Ausübungspreis liegt.

Können die Bezugsrechte einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Phantom Stocks dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungstranche/n erreicht wird. Referenzzeitraum ist der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts.

Im Folgenden ist die Entwicklung der ausgegebenen Tranchen dargestellt:

	PSP I	PSP II
--	-------	--------

Entwicklung der Bezugsrechte	2014	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	2014	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
	Anzahl Bezugsrechte		Anzahl Bezugsrechte	
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	136.000	2,3724
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	-10.000	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	126.000	2,3724
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP III		PSP IV	
	2014 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)	2014 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	134.000	1,0800	180.000	1,0800
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	-10.000	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	124.000	1,0800	180.000	1,0800
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

	PSP V		PSP VI	
	2014 Anzahl	durchschnittlicher	2014 Anzahl	durchschnittlicher



Entwicklung der Bezugsrechte	Bezugsrechte	Ausübungspreis (€)	Bezugsrechte	Ausübungspreis (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr gewährt	225.000	2,5404	122.000	2,5404-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	225.000	2,5404	122.000	2,5404
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Die Bezugsrechte wurden mit einem Binomialmodell bewertet. Dieses berücksichtigt die Begrenzung des Auszahlungsbetrages auf das Dreifache des Ausübungspreises. Folgende Parameter sind in die Bewertung der Bezugsrechte eingeflossen:

Tranche	PSP I	PSP II	PSP III	PSP IV	PSP V	PSP VI
	23.09.201	11.10.201	26.11.201	26.11.201	07.04.201	07.04.201
Tag der Gewährung	1	1	2	2	4	4
Ausübungspreis	2,3560	2,3724	1,0800	1,0800	2,5404	2,5404
Dividendenrendite	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zinssatz	-0,09%	-0,09 %	-0,09 %	-0,09 %	-0,06 %	-0,06 %
Volatilität SINGULUS TECHNOLOGIES	60,30 %	60,30 %	53,68 %	53,68 %	52,73 %	52,73 %
Fair Value je Bezugsrecht zum 31. Dezember 2014	0,014 €	0,013 €	0,136 €	0,140 €	0,059 €	0,058 €

Die Schätzungen für die erwartete Volatilität wurden aus der historischen Aktienkursentwicklung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG abgeleitet. Als historisches Zeitfenster wurde die Restlaufzeit der Bezugsrechte zugrunde gelegt.

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Ertrag aus der Bewertung der Phantom Stocks in Höhe von 255 T€ (Vorjahr Aufwand: 247 T€).

Der Plan wurde als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich im Sinne von IFRS 2 behandelt.

#### **Anmerkung 16 - Unternehmensanleihe**

Mit Wirkung zum 23. März 2012 hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von 60,0 Mio. € platziert. Die Unternehmensanleihe ist mit 7,75 % p.a. verzinst und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Am 14. März 2012 wurde der Handel im Open Market der Deutsche Börse AG im Segment "Entry Standard für Anleihen" der Frankfurter Wertpapierbörse gestartet. Die Unternehmensanleihe wird geführt unter: ISIN: DE000A1MASJ4/A1MASJ.

Im Dezember 2012 wurde ein zeitlich und der Höhe nach begrenztes Rückkaufprogramm gestartet. Dieses ist im Volumen auf max. 5,0 Mio. € begrenzt. Das Programm wurde bis zum 30. Juni 2015 verlängert und im Volumen auf 7,0 Mio. € erhöht. Bis zum Berichtsjahresende wurden Anleihen im Nennwert in Höhe von 4,0 Mio. € zurückgekauft.

#### **Anmerkung 17 - Bankverbindlichkeiten**

Zum 31. Dezember 2013 wurden sämtliche verbleibende Bankverbindlichkeiten getilgt.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Sicherheiten im Geschäftsjahr 2014 freigegeben:

- SINGULUS TECHNOLOGIES AG
  - Alle Bankguthaben bei allen deutschen Kreditinstituten
  - Sicherheitsübereignung von Anlage- und Umlaufvermögen
  - Sicherungsabtretung von Forderungen
  - Sicherungsabtretung von Patenten, Marken und anderen Schutzrechten
  - Barhinterlegungen auf Sperrkonten für mit Avalen gesicherte Anzahlungen
- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc.
  - Sicherheitsübertragung aller Vermögenswerte

Weiterhin stehen der Unternehmensgruppe Avallinien in Höhe von 18,3 Mio. € zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit 3,6 Mio. € ausgenutzt. Zur Absicherung der genutzten Kreditzusagen sind liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

Aus der Kategorie der finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, resultierte im Berichtszeitraum ein Verlust von 4,7 Mio. € (Vorjahr: 5,2 Mio. €). Die Nettoverluste entfallen im Wesentlichen auf Zinsen.

Auf Anmerkung 38 wird verwiesen.

#### **Anmerkung 18 - Pensionsverpflichtungen**

Pensionspläne wurden gewährt von der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie von der früheren HamaTech AG. In beiden Fällen handelt es sich um leistungsorientierte Pensionspläne.

Im Rahmen der Verschmelzung im Geschäftsjahr 2009 gingen die Leistungszusagen der HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG über. Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Betriebliche Altersversorgung in Gestalt unmittelbarer Pensionszusagen ist bei der SINGULUS TECHNOLOGIES AG nur für einen Teil der Arbeitnehmer vorgesehen. Begünstigt sind einerseits diejenigen Arbeitnehmer, welche vor Gründung der Firma im Jahr 1995 bei Leybold beschäftigt waren, nach Maßgabe der dortigen Pensionsordnungen in den Fassungen vom 1. Januar 1969 bzw. 1. Januar 1986, andererseits einige ehemalige Vorstände sowie wenige Arbeitnehmer, denen auf einzelvertraglicher Grundlage Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind. Neue Pensionszusagen werden seit geraumer Zeit nicht mehr erteilt. Insbesondere gibt es keine für den Neuzugang an Arbeitnehmern offenen Pensionspläne.

Die bestehenden Pensionsverpflichtungen basieren durchweg auf leistungsorientierten Plänen. Zugesagt sind in einem einzelvertraglichen Sonderfall eine einmalige Kapitalzahlung bei Erreichen der Altersgrenze, ansonsten durchweg Leistungen in Form lebenslanger Renten bei Invalidität, Alter oder Tod (an Hinterbliebene). Die Höhe der Renten ist bei den Einzelzusagen vertraglich festgelegt. Bei den Zusagen nach den Leybold-Pensionsordnungen richtet sie sich nach der Dauer der Dienstzeit und dem ruhegeldfähigen Einkommen, wobei die Gesamtversorgung aus Betriebsrente und gesetzlicher Rente eine Obergrenze in Höhe des zuletzt bezogenen Netto-Arbeitsentgelts nicht überschreiten darf. Altersgrenze ist die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschließlich intern über das planmäßige Ansammeln von Rückstellungen. Planvermögen im Sinne von IAS 19 liegt nicht vor; auch sonstige Rückdeckungsversicherungen existieren nicht.

Das Unternehmen ist nicht mit Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen auf die Altersversorgungsleistungen belastet.

Für die vorliegenden Pensionszusagen bestehen neben den allgemeinen Zins-, Inflations-, Langlebigkeits- und Rechtsprechungsrisiken keine besonderen unternehmensspezifischen Risiken. Dem Langlebigkeitsrisiko wird durch die Verwendung von Generationentafeln bei der Kalkulation der Verpflichtung Rechnung getragen. Die Generationentafeln berücksichtigen durch geeignete Annahmen insbesondere die zukünftig voraussichtlich weiter steigende Lebenserwartung.

Das Inflationsrisiko wird durch einen langfristigen Ansatz mit 1,60 % p. a. bei der Kalkulation der Verpflichtung nach derzeitigen Erkenntnissen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es wirkt sich im Übrigen hauptsächlich bei der Anpassungsprüfung laufender Renten aus. Risiken arbeitsrechtlicher Natur aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, die sich auf die Zusagen auswirken würden, sind gegenwärtig nicht bekannt.

Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Der Pensionsplan ist nicht durch Planvermögen abgesichert. Die Pensionsrückstellungen werden anhand eines unabhängigen versicherungsmathematischen Pensionsgutachters ermittelt. Die Pensionsansprüche richten sich gemäß der Pensionsordnung grundsätzlich nach den pensionsfähigen, aktuellen Bezügen der jeweiligen Mitarbeiter sowie nach der entsprechenden Betriebszugehörigkeit.

Im Folgenden werden die Pensionsverpflichtungen sowie die verwendeten Annahmen dargestellt.

Die Veränderung der Pensionsverpflichtungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG zum 31. Dezember 2014 und 2013 stellt sich wie folgt dar:

<u>Veränderung der Pensionsverpflichtungen:</u>	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert zum Anfang des Geschäftsjahres	9,9	10,5
<u>Erfasst im Gewinn oder Verlust:</u>		
Dienstzeitaufwand	0,1	0,1
Zinsaufwand	0,3	0,3

Erfasst im sonstigen Ergebnis:

Versicherungsmathematische Gewinne/Verluste aus:

finanzielle Annahmen	2,4	-0,7
demografischen Annahmen	0,0	0,0
Erfahrungsbedingter Berichtigungen	0,0	0,0

Sonstiges:

Geleistete Zahlungen	<u>-0,3</u>	<u>-0,3</u>
Barwert zum Ende des Geschäftsjahres	<u>12,4</u>	<u>9,9</u>

Die Netto-Pensionsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Dienstzeitaufwand	0,1	0,1
Zinsaufwand	<u>0,3</u>	<u>0,3</u>
	<u>0,4</u>	<u>0,4</u>

Während der Dienstzeitaufwand im Wesentlichen in den Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie in den Herstellungskosten des Umsatzes ausgewiesen wurde, wurde der Zinsaufwand im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Beträge der laufenden und der vorangegangenen vier Berichtsperioden stellen sich wie folgt dar:

	2014	2013	2012	2011	2010
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	<u>12,4</u>	<u>9,9</u>	<u>10,5</u>	<u>7,4</u>	<u>6,5</u>

Die Annahmen, die bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung zugrunde gelegt wurden, stellen sich wie folgt dar:

	<u>2014</u>	<u>2013</u>
Biometrie	Heubeck Richttafeln 2005 G	Heubeck Richttafeln 2005 G
Diskontierungssatz (Anwärter)	2,35 %	3,70 %
Diskontierungssatz (Rentner)	1,75 %	2,90 %
Angenommene zukünftige Lohn- und Gehaltserhöhungen	2,00 %	2,00 %
Angenommene zukünftige Rentenerhöhung	1,60 %	1,75 %

Am 31. Dezember 2014 lag die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung bei 16,9 Jahren.

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden Aufwendungen für Pensionen in Höhe von 0,4 Mio. € (davon 0,3 Mio. € Zinsaufwendungen) geschätzt.

Im Berichtsjahr sind Leistungen an die gesetzlichen Rentenversicherungen von 1,5 Mio. € erfolgt. Hierbei handelt es sich um einen beitragsorientierten Plan. Weiterhin erhielten die Vorstände eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Hierfür wurden im Berichtsjahr 0,3 Mio. € ausgezahlt.

Bei Konstanzhaltung der anderen Annahmen hätten die bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesene Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst.

Effekte in Mio. €	Leistungsorientierte Verpflichtung	
	Erhöhung	Minderung
Rechnungszins (0,5 %-Punkte Veränderung)	-1,0	1,1
Gehaltstrend (0,25 %-Punkte Veränderung)	0,1	-0,1
Rententrend (0,25 %-Punkte Veränderung)	0,4	-0,4
Lebenserwartung (+1 Jahr Veränderung)	0,6	-

#### Anmerkung 19 - Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2014	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2014
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gewährleistungen	4,1	0,9	-1,2	-1,2	2,6
Übrige	0,3	0,0	0,0	0,0	0,3
	<u>4,4</u>	<u>0,9</u>	<u>-1,2</u>	<u>-1,2</u>	<u>2,9</u>

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden sowohl in Relation zu den angefallenen Herstellungskosten als auch für einzelne Gewährleistungsrisiken gebildet. Die Prozentsätze werden aus Erfahrungswerten pro Produktart abgeleitet und bewegen sich unverändert zum Vorjahr zwischen 1,80 % und 4,00 % im Verhältnis zu den Herstellungskosten. Darüber hinaus werden Verpflichtungen für Einzelfälle berücksichtigt. Der Garantiezeitraum und damit eine mögliche Inanspruchnahme liegt zwischen 1 und 12 Monaten.

#### Anmerkung 20 - Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen

Die Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2014	Zuführung	Verbrauch	Auflösung	31.12.2014
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €

Rückstellungen aus					
Restrukturierungsmaßnahmen	8,8	2,1	-1,7	-0,3	8,9

In den Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen sind im Wesentlichen Rückstellungen auf Grund einer Unterauslastung von gemieteten Fertigungsflächen im Segment Solar (innerhalb der Nasschemie) enthalten (6,8 Mio. €). Diese betreffen die Kapazitäten des Betriebsgebäudes in Fürstenfeldbruck. Davon wurde ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 6,0 Mio. € innerhalb der langfristigen Schulden ausgewiesen. Die Inanspruchnahme wird sich voraussichtlich über die Vertragslaufzeit des geleasteten Verwaltungs- und Produktionsgebäudes am Standort Fürstenfeldbruck bis 2024 erstrecken. Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr um 0,4 Mio. € aufgezinnt.

Weiterhin wurde die Struktur der Außenorganisation überprüft und den Situationen der verschiedenen Märkte angepasst. Einzelne Aktivitäten sind bereits im Berichtsjahr oder werden künftig von Tochtergesellschaften auf unabhängige Vertretungen übertragen werden. In diesem Zusammenhang wurden 1,7 Mio. € den Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen zugeführt. Mit der Inanspruchnahme wird im Wesentlichen bis zum Ende des ersten Halbjahres 2015 gerechnet.

## **Anmerkung 21 - Eigenkapital**

### Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beläuft sich unverändert zum Vorjahr auf insgesamt 48.930.314,00 € und ist eingeteilt in 48.930.314 voll eingezahlte Inhaberstückaktien zum Nennbetrag von je 1,00 €.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ist am 21. November 1997 zum Regierten Markt mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden. Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Veränderungen des Grundkapitals vorzunehmen:

### Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2012/I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.465.157,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von 1,00 € zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand hat beschlossen, die zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals nur mit folgender Einschränkung auszunutzen:

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlage unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien darf 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 20 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2012/I gegen bar unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlage ausgegeben wurden und solche Aktien, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind.

Diese bindende Erklärung hat der Vorstand auf der Hauptversammlung am 19. Juni 2012 gegenüber den Aktionären abgegeben.

Alle übrigen genehmigten Kapitalien sind ausgelaufen oder wurden ausgeschöpft.

### Bedingtes Kapital

#### Bedingtes Kapital 2012/III:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000,00 € auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für bis zu 9.750.000 auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 € und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 9.750.000,00 € nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die Hauptversammlung vom 28. Mai 2014 hat die Aufhebung Bedingter Kapitalia unter Änderung des § 5 (Grundkapital) der Satzung durch Aufhebung der Ziffern 5.5 (Bedingtes Kapital II vom 7. Mai 2001), 5.7 (Bedingtes Kapital V vom 30. Mai 2005), 5.8 (Bedingtes Kapital VI vom 6. Juni 2007) und 5.9 (Bedingtes Kapital VII vom 6.6.2008) und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2014/IV durch Neufassung von Ziffer 5.7 des § 5 (Grundkapital) der Satzung beschlossen.

#### Bedingtes Kapital 2014/IV:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. Mai 2019 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 150.000.000,00 € auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für bis zu 9.750.000 auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Nennbetrag von je 1,00 € und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 9.750.000,00 € nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

### Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich im Geschäftsjahr 2014 nicht verändert.

Da die Kapitalrücklage 10 % des Grundkapitals übersteigt, ist die Bildung einer gesetzlichen Gewinnrücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG nicht erforderlich.

### Rücklagen

In den Rücklagen werden Marktwertänderungen von Cash-Flow-Hedges, finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen sowie Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Abschlüsse erfasst.

### Nicht beherrschende Anteile

Die Anteile anderer Gesellschafter zeigen den Anteilsbesitz Dritter an den Konzerngesellschaften. Die Anteile anderer Gesellschafter betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU.

### **Anmerkung 22 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Angaben zu den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag stellen sich für 2014 und 2013 wie folgt dar:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
<u>Laufende Ertragsteuern</u>		
Deutschland	0,0	-0,6
Ausland	<u>-0,1</u>	<u>-1,0</u>
Zwischensumme	-0,1	-1,6
 <u>Latente Steuern</u>		
Deutschland	0,8	1,9
Ausland	<u>-0,6</u>	<u>0,0</u>
Zwischensumme	0,2	1,9
 <u>Gesamte Steuererträge</u>		
	<u><u>0,1</u></u>	<u><u>0,3</u></u>

Nach dem deutschen Steuerrecht setzen sich die Ertragsteuern aus Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammen.

Die latenten Steueransprüche setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Vorräte	2,5	3,6
Pensionsrückstellungen	1,3	1,2
Latente Steuern auf Verlustvorträge	0,7	1,9
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,4	0,4
Rückstellung aus Restrukturierungsmaßnahmen	0,1	0,6
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,1</u>	<u>0,2</u>
	<u>5,1</u>	<u>7,9</u>
 Saldierung mit latenten Steuerschulden		
	-2,9	-5,2
 <u>Latente Steueransprüche</u>		
	<u><u>2,2</u></u>	<u><u>2,7</u></u>

Die latenten Steueransprüche (vor Saldierung mit latenten Steuerschulden) bewegen sich mit 5,1 Mio. € unter Vorjahresniveau (7,9 Mio. €) im Wesentlichen bedingt durch geringere temporäre Differenzen auf Vorräte sowie aufgrund des niedrigeren Ansatzes von latenten Steuern auf Verlustvorträge. Nach Saldierung mit latenten Steuerschulden ergibt sich ein Rückgang der latenten Steueransprüche auf 2,2 Mio. € (Vorjahr 2,7 Mio. €).



Dabei entwickelten sich die latenten Steueransprüche wie folgt:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Stand zum 1.1.	2,7	1,0
Erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst:		
Veränderung der finanzmathematischen		
Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen	-0,6	-0,2
Erfolgswirksam in der Gewinn- und		
Verlustrechnung erfasst:		
Veränderung temporäre Differenzen	1,3	0,4
Nutzung von Verlustvorträgen	-1,2	1,5
Stand zum 31.12.	<u>2,2</u>	<u>2,7</u>

Zum 31. Dezember 2014 bestehen für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie für die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH vorläufige körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 143,0 Mio. € (Vorjahr 112,7 Mio. €) gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 131,1 Mio. € (Vorjahr 104,8 Mio. €) sowie Zinsvorträge in Höhe von 11,5 Mio. € (Vorjahr 9,3 Mio. €) der Jahre 2007 bis einschließlich 2014.

Die Gesellschaft geht im Einklang mit den Ausführungen unter 4.16. von einer positiven Geschäftsentwicklung aus und rechnet mit einer teilweisen Inanspruchnahme existierender Verlustvorträge.

Für unverfallbare noch nicht genutzte körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 141,0 Mio. €, gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 129,8 Mio. € sowie Zinsvorträge in Höhe von 11,5 Mio. € wurden in der Bilanz keine latenten Steueransprüche angesetzt.

Die latenten Steuerschulden setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Aktiviert Entwicklungskosten	1,5	2,1
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	0,6	0,4
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	0,4	0,5

Sachanlagen	0,4	0,4
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	0,0	1,7
Sonstige Verbindlichkeiten	0,0	0,1
	<u>2,9</u>	<u>5,2</u>
Saldierung mit latenten Steueransprüchen	-2,9	-5,2
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

Im Berichtsjahr war ein Rückgang der latenten Steuerschulden (vor Saldierung mit latenten Steueransprüchen) um 2,3 Mio. € auf 2,9 Mio. € zu verzeichnen. Im Wesentlichen resultiert dieser Effekt aus niedrigeren latenten Steuern auf sonstige immaterielle Vermögenswerte sowie auf aktivierte Entwicklungsleistungen. Im Ergebnis wurden die latenten Steuerschulden im Geschäftsjahr vollständig mit latenten Steueransprüchen verrechnet.

Die Höhe der temporären Unterschiede, die mit Investitionen in Tochterunternehmen verbunden sind, für die keine latenten Steuerschulden gebildet wurden, betrug 0,2 Mio. €.

Der effektive Steuersatz in Deutschland (für Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) betrug 29,13 % (Vorjahr 29,13 %). Die Überleitung vom effektiven Steuersatz zu der tatsächlichen Steuerquote stellt sich wie folgt dar:

	2014 Mio. €	2013 Mio. €
Konzernergebnis vor Steuern	-51,7	-1,0
Erwartete Steuer *	-15,1	-0,3
Verluste und temporäre Differenzen der laufenden Periode für die keine latenten Steuern gebildet wurden	10,1	2,0
Aufhebung von permanenten Differenzen	7,2	0,0
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen (+)/ steuerfreie Erträge (-)	-2,0	0,1
Steuererstattungen für Vorjahre	-0,1	0,0
Nicht angesetzte Verlustvorträge Vorjahre ("Wertberichtigung")	0,0	1,2
Minderung der laufenden Steuer aufgrund der Nutzung von Verlusten/Steuerzugschriften und temporären Differenzen, für die keine aktive latente Steuer angesetzt wurde	0,0	-2,0
Ansatz von bisher nicht angesetzten aktiven latenten Steuern auf Verlusten und temporären Differenzen	0,0	-1,4
Sonstige	<u>-0,2</u>	<u>0,1</u>

Tatsächliche Steuer	<u>-0,1</u>	<u>-0,3</u>
---------------------	-------------	-------------

\* Ein negatives Vorzeichen steht für einen Steuerertrag

Die letzte steuerliche Außenprüfung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat den Zeitraum von 2005 bis einschließlich 2009 umfasst. Im Februar 2015 erging eine Prüfungsanordnung für den Zeitraum 2010 bis einschließlich 2013, welche die Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer umfasst. Die steuerliche Außenprüfung wird voraussichtlich im April 2015 begonnen.

### Anmerkung 23 - Ergebnis je Aktie

Bei der Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befanden, geteilt.

Bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befinden, zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Stammaktien, welche sich aus der Umwandlung aller potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekt in Stammaktien ergeben würden, geteilt.

Nachfolgende Tabelle enthält die der Berechnung des unverwässerten und des verwässerten Ergebnisses je Aktie zugrunde gelegten Beträge:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
<b>Dem Inhaber von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnendes Ergebnis zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses</b>	-51,5	-0,6
Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie	48.930.314	48.930.314
Verwässerungseffekt	-	-
<b>Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien bereinigt um den Verwässerungseffekt</b>	<u>48.930.314</u>	<u>48.930.314</u>

Im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Konzernabschlusses haben keine Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien stattgefunden.

### Anmerkung 24 - Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz erfassten Haftungsverhältnisse belaufen sich auf 4,0 Mio. € (7,1 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen Avale für erhaltene Anzahlungen und Gewährleistungsbürgschaften.

Das Risiko für eine Inanspruchnahme aus den genannten Haftungsverhältnissen wird als gering eingeschätzt. Die Gesellschaft erwartet für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Aufträge eine vertragsgemäße Abwicklung.

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mieten und Pachten verweisen wir auf Anmerkung 34.

#### **Anmerkung 25 - Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten**

Die Erlösschmälerungen beinhalten gewährte Skonti und Rabatte. In den Vertriebs Einzelkosten sind im Wesentlichen Provisionen enthalten.

#### **Anmerkung 26 - Materialaufwand**

Unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ist im Geschäftsjahr 2014 ein Materialeinsatz in Höhe von 43,2 Mio. € (Vorjahr 84,9 Mio. €) enthalten.

#### **Anmerkung 27 - Personalaufwand**

Im Geschäftsjahr 2014 ist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Personalaufwand in Höhe von 30,5 Mio. € (Vorjahr 30,8 Mio. €) enthalten. Bereinigt um restrukturierungsbedingte Personalaufwendungen betrug der Aufwand im Geschäftsjahr insgesamt 28,9 Mio. € (Vorjahr 32,2 Mio. €). Die Aufwendungen für Sozialabgaben betragen im Berichtsjahr 4,3 Mio. € (Vorjahr 4,4 Mio. €), die Aufwendungen für Altersversorgung 0,4 Mio. € (Vorjahr 0,4 Mio. €).

#### **Anmerkung 28 - Planmäßige Abschreibungen**

Die Aufwendungen für planmäßige Abschreibungen betragen 5,1 Mio. € (Vorjahr 5,9 Mio. €).

#### **Anmerkung 29 - Allgemeine Verwaltungskosten**

Unter Verwaltungsaufwendungen werden die Aufwendungen der Geschäftsleitung, des Personalwesens und des Finanz- und Rechnungswesens sowie die auf sie entfallenden Raum- und Kfz-Kosten erfasst. Weiterhin sind hier die laufenden IT-Kosten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Investor Relations, der Hauptversammlung und die Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

#### **Anmerkung 30 - Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen**

In den Forschungs- und Entwicklungskosten sind neben den Forschungs- und nicht aktivierungsfähigen Entwicklungskosten auch planmäßige Abschreibungen aktivierter Entwicklungskosten in Höhe von 2,1 Mio. € (Vorjahr 2,0 Mio. €) enthalten.

Mit insgesamt 11,0 Mio. € in 2014 lagen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung über Vorjahresniveau (Vorjahr 7,7 Mio. €). Hiervon waren 1,8 Mio. € (Vorjahr 2,3 Mio. €) aktivierungsfähig.

#### **Anmerkung 31 - Impairment- und Restrukturierungsaufwendungen**

Die Impairment- und Restrukturierungsaufwendungen betreffen in Höhe von 15,0 Mio. € die Neubewertung des Geschäfts- oder Firmenwertes Solar sowie mit 4,9 Mio. € eine vollständige Abschreibung des Kundenstamms resultierend aus der Übernahme der Blu-ray Disc Aktivitäten der Oerlikon Balzers AG aus dem Geschäftsjahr 2008.

Weiterhin wurde die Struktur der Außenorganisation überprüft und den Situationen der verschiedenen Märkte angepasst. Einzelne Aktivitäten sind oder werden künftig von Tochtergesellschaften auf unabhängige Vertretungen übertragen. In diesem Zusammenhang wurden im Berichtsjahr den Restrukturierungsrückstellungen 1,7 Mio. € zugeführt.

Bei der Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen aus 2012 lagen im Geschäftsjahr 2013 die zurückgestellten Aufwendungen über der tatsächlichen Inanspruchnahme. In diesem Zusammenhang wurden Rückstellungen in Höhe von 1,6 Mio. € aufgelöst.

### **Anmerkung 32 - Sonstige betriebliche Erträge/Aufwendungen**

Im Berichtsjahr enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie der Ausbuchung von Verbindlichkeiten in Höhe von 1,0 Mio. € (Vorjahr 0,8 Mio. €), Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr 1,3 Mio. €) sowie Fremdwährungsgewinne in Höhe von 0,5 Mio. € (Vorjahr 0,6 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Berichtsjahr hauptsächlich Zuführungen zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr 0,6 Mio. €) sowie Fremdwährungsverluste in Höhe von 0,7 Mio. € (Vorjahr 0,4 Mio. €).

### **Anmerkung 33 - Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen**

Die Finanzerträge/-aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2014	2013
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Zinserträge aus langfristigen Kundenforderungen	2,1	1,3
Kursgewinne aus Anleiherückkauf	0,7	0,4
Zinserträge aus Termingeld-/Tagesgeldanlage	0,1	0,3
Zinserträge aus Ausleihungen	0,3	0,3
Sonstige Zinserträge	0,1	0,2
Finanzierungsaufwendungen aus der Anleihebegebung (inkl. Nebenkosten)	-4,7	-5,0
Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von Pensionsrückstellungen	-0,3	-0,3
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	<u>-0,9</u>	<u>-0,4</u>
	<u><u>-2,6</u></u>	<u><u>-3,2</u></u>

### **Anmerkung 34 - Mieten und Pachten**

Die Gesellschaft hat mit dem Immobilien-Leasingvertrag vom 24. September 1999 und mit Nachtrag vom 27. Dezember 2004 das Bürogebäude und die Produktionshalle in Kahl am Main geleast. Die Laufzeit des Vertrags begann am 1. Juli 2000 und endet am 30. Juni 2018. Die jährliche Leasingrate beträgt 1,5 Mio. €.

SINGULUS STANGL SOLAR hat zum 26. September 2008 einen Immobilien-Leasingvertrag über ein Produktions- und Verwaltungsgebäude in Fürstfeldbruck geschlossen. Die Gesamtinvestitionskosten des Objekts belaufen sich auf 17,5 Mio. €, die Mietzeit beträgt 15 Jahre zuzüglich einer Mietverlängerungsoption von 5 Jahren. Die jährlichen Zahlungen an den Leasinggeber in diesem Zusammenhang betragen 1,4 Mio. €.

Nach den Regelungen des IAS 17 sind beide Leasingverträge als Operating-Leasingverhältnisse zu klassifizieren, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum in Verbindung stehenden Risiken und Chancen beim Leasinggeber verbleiben.

Zum 31. Dezember 2014 belaufen sich die zukünftigen Mindestzahlungen aufgrund von Miet- und Operating Leasingverhältnissen im Konzern insgesamt auf:

	<u>Mio. €</u>
2015	4,1
2016	3,1
2017	2,9
2018	7,7
2019 und später	7,9
	<hr/>
	<u>25,7</u>

#### **Anmerkung 35 - Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat am 8. Januar 2015 einen Vertrag zur Lieferung von Vakuum-Beschichtungsanlagen unterzeichnet. Diese Anlagen sind wichtige Bestandteile in der Fertigung von CIGS-Dünnschichtmodulen. Das Auftragsvolumen liegt im niedrigen zweistelligen Millionenbereich. Die erste Anzahlung für diese Anlage wurde im Februar 2015 geleistet.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft am 7. März 2015 einen Auftrag zur Lieferung von Prozessanlagen erhalten. Die Anlagen sind für die Fertigung von Hochleistungs-Solarzellen.

Der Auftragseingang für das Segment Solar wird damit im ersten Quartal 2015 bei über 50 Mio. € liegen. Die daraus resultierenden Umsatzerlöse werden für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 erwartet.

Weitere berichtspflichtige Ereignisse sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

#### **Anmerkung 36 - Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehören zu deren nahe stehenden Personen.

Der Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2014 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, Essen	Vorsitzender
Christine Kreidl, Regensburg	Stv. Vorsitzende
Dr. rer. nat. Rolf Blessing, Trendelburg	Mitglied

Die vorstehenden Aufsichtsratsmitglieder wurden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von T€ 40. In der Hauptversammlung 2013 wurde die Satzung bezüglich der Vergütung des Aufsichtsrates geändert, dieser erhält ab dem Vergütungszeitraum 2013 statt der variablen, ergebnisabhängigen Vergütungskomponente lediglich eine fixe Komponente wie oben beschrieben. Zur Kompensation wurde die fixe Komponente um T€ 10 in der Basis erhöht.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung.

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr erhielten die Aufsichtsräte ihre feste Vergütung gemäß der Satzung in Höhe von 180 T€. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Auslagen in Höhe von 11 T€ erstattet.

Herr Dr.-Ing. Lechnitz hielt zum 31. Dezember 2014 insgesamt 39.344 Stück Aktien der Gesellschaft (Vorjahr 39.344 Stück).

Die Aufsichtsratsmitglieder üben derzeit folgende Berufe aus und halten folgende weitere Aufsichtsratsmandate bzw. Mandate von vergleichbaren Kontrollgremien:

	<b>Ausgeübter Beruf</b>	<b>Weitere Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bzw. anderen Kontrollgremien</b>
Dr. Wolfhard Lechnitz	Bauingenieur	-
Christine Kreidl	Diplom-Kauffrau, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin	-
Dr. rer. nat. Rolf Blessing	Dipl.-Physiker, Geschäftsführer der B.plus Beschichtungen Projekte Gutachten, Bad Karlshafen	-

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2014 aus folgenden Mitgliedern:

Dr.-Ing. Stefan Rinck	Vorsitzender des Vorstands
Dipl.-Oec. Markus Ehret	Vorstand Finanzen

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum folgende Gesamtbezüge erhalten:

	2014				Gesamt
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>5</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung <sup>6</sup>	
	T€	T€	T€	T€	
Dr.-Ing. Stefan Rinck	440	42	190	118	790
Dipl.-Oec. Markus Ehret	250	21	117	94	482
	690	63	307	212	1.272

Die Vorstandsbezüge des Vorjahresvergleichszeitraums gliedern sich wie folgt auf:

	2013				Gesamt
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>7</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung <sup>8</sup>	
	T€	T€	T€	T€	
Dr.-Ing. Stefan Rinck	440	44	293	0	777
Dipl.-Oec. Markus Ehret	250	20	180	0	450
	690	64	473	0	1.227

Die Vorstände erhalten eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Gesellschaft gewährt den Vorständen einen jährlichen Versorgungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttojahresfestgehalts. Dieser betrug für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck ab 1. Januar 2012 59,97 % und für Herrn Markus Ehret 23,07 %. Der jährliche Aufwand für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2014 betrug 314 T€ (im Vorjahr 314 T€), wovon 258 T€ (im Vorjahr 258 T€) auf Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und 56 T€ (im Vorjahr 56 T€) auf Herrn Markus Ehret entfielen. Der jährliche Versorgungsbeitrag für Herrn Markus Ehret wird ab 1. Januar 2015 auf 31,58 % des Jahresfestgehalts von nunmehr 280.000 € erhöht. Die Absenkung des Jahresfestgehalts um 20 % reduziert den absoluten Beitrag zur Altersvorsorge nicht.

Ehemalige Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES AG erhielten im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 0,3 Mio. € ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionsansprüche früherer Organmitglieder betragen zum 31. Dezember 2014 insgesamt 6,5 Mio. €.

Des Weiteren wurde von den Vorstandsmitgliedern zum Berichtsjahresende die folgende Anzahl an Aktien aus eigenem Erwerb an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehalten:

<sup>5</sup> Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.

<sup>6</sup> Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung mit dem jeweiligen Zeitwert einberechnet.

<sup>7</sup> Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.

<sup>8</sup> Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung mit dem jeweiligen Zeitwert einberechnet.



	2014	2013
	Stück	Stück
Dr.-Ing. Stefan Rinck	19.619	9.619
Dipl.-Oec. Markus Ehret	7.000	7.000
	<u>26.619</u>	<u>16.619</u>

### Anmerkung 37 - Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung	Eigenkapital	Ergebnis
		%	in Tsd.	in Tsd.
<b>Inland</b>				
SINGULUS STANGL SOLAR GmbH, Fürstenfeldbruck, Deutschland	EUR	100	-25.006	-6.812
SINGULUS <b>CIS</b> Solar Tec GmbH, Kahl, Deutschland	EUR	66	19	-1
SINGULUS <b>MOCVD GmbH</b> , Kahl, Deutschland	EUR	100	-165	-203
<b>Ausland *</b>				
SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, <b>USA</b>	EUR	100	7.403	547
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>MOCVD Inc.</b> , Windsor, USA	EUR	100	-641	-438
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>UK Ltd.</b> , Swindon, Großbritannien	EUR	100	448	-156
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ASIA Pacific Pte. Ltd.</b> , Singapur	EUR	100	1.611	-91
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>LATIN AMERICA Ltda.</b> , Sao Paolo, Brasilien	EUR	100	-1.433	-714
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>IBERICA S.L.</b> , Sant Cugat del Vallés, Spanien	EUR	100	-985	-1.736
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>FRANCE S.A.R.L.</b> , Sausheim, Frankreich	EUR	100	-1.658	-371
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ITALIA s.r.l.</b> , Ancona, Italien	EUR	100	-164	-492
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>TAIWAN Ltd.</b> , Taipeh, Taiwan	EUR	100	-906	61
SINGULUS <b>MANUFACTURING GUANGZHOU Ltd.</b> , Guangzhou, <b>China</b>	EUR	51	1.871	-168

STEAG HamaTech Asia Ltd., Hongkong, China	EUR	100	0	0
HamaTech USA Inc., Austin/Texas, USA	EUR	100	-900	116

\* Eigenkapital und Ergebnis wurden aus den Jahresabschlüssen nach IFRS entnommen

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA, hält eine Beteiligung von 100 % an der SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc.

8,5 % der Beteiligung an der SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda. werden von der SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L. gehalten.

Die STEAG HamaTech Asia Ltd. hat ihren operativen Geschäftsbetrieb im April 2003 eingestellt.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., befand sich zum 31. Dezember 2014 in Liquidation.

### Anmerkung 38 - Finanzrisikomanagement

Die im Konzernabschluss enthaltenen finanziellen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die in 2012 platzierte Anleihe. Der Konzern verfügt über verschiedene finanzielle Vermögenswerte, wie zum Beispiel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen, die unmittelbar aus der Geschäftstätigkeit resultieren.

Des Weiteren verfügt der Konzern über derivative Finanzinstrumente. Hierzu gehören vor allem Devisenterminkontrakte. Zweck dieser derivativen Finanzinstrumente ist die Absicherung gegen Währungsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren.

Entsprechend den konzerninternen Richtlinien wurde in den Geschäftsjahren 2014 und 2013, und wird auch künftig, kein Handel mit Derivaten zu Spekulationszwecken betrieben.

Aus der Geschäfts- und Finanzierungstätigkeit können sich im Wesentlichen Zins-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Währungsrisiken ergeben.

Im Folgenden werden die einzelnen Risiken näher beschrieben, weitere Erläuterungen sind dem Risikobericht innerhalb des Lageberichts zu entnehmen.

#### Währungsrisiko

Fremdwährungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit in anderen Ländern werden in einer Risikoanalyse beurteilt. Ein Teil der Umsätze des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns unterliegt dem US-Dollar (USD) Währungsrisiko. Aus diesem Grund werden derivative Finanzinstrumente zur Absicherung gegen USD Wechselkursrisiken eingesetzt. Risiken aus Fremdwährungen werden im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend beurteilt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sensitivität des Konzernergebnisses vor Steuern (aufgrund der Änderung von beizulegenden Zeitwerten der monetären Vermögenswerte und Schulden) und des Eigenkapitals des Konzerns (aufgrund der Änderungen von beizulegenden Zeitwerten der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisenterminkontrakte) gegenüber einer nach vernünftigen Ermessen grundsätzlich möglichen Wechselkursänderung von USD gegenüber dem EUR. Alle anderen Variablen bleiben konstant.

Kursentwicklung	Auswirkungen auf das	Auswirkungen auf das
des USD	Ergebnis vor Steuern	Eigenkapital

		Mio. €	Mio. €
2014	+10 %	0,9	0,0
	-10 %	-0,7	0,0
2013	+10 %	0,9	0,0
	-10 %	-0,7	0,0

Die ergebniswirksamen Effekte aus einer möglichen Kurs-Änderung von USD resultieren bei der SINGULUS TECHNOLOGIES aus den in USD gehaltenen Bankbeständen, aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich.

Bei den Effekten auf das Eigenkapital wurde die potentielle Veränderung des Marktwertes der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisentermingeschäfte dargestellt (Cash-Flow-Hedges).

#### Liquiditätsrisiko

Im Rahmen der Platzierung einer Unternehmensanleihe mit Wirkung zum 23. März 2012 sind der SINGULUS TECHNOLOGIES AG insgesamt 58,4 Mio. € (nach Abzug von Transaktionskosten) zugeflossen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünf Jahre und endet zum 22. März 2017. Die Verzinsung erfolgt zu 7,75 % p.a.

Weiterhin stehen der Unternehmensgruppe Avallinien in Höhe von 18,3 Mio. € zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit 3,6 Mio. € ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen sind liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

Derzeit verfügt der Konzern über ausreichende flüssige Mittel, um seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem operativen Geschäftsbetrieb nachkommen zu können. Jedoch können im Solargeschäft je nach projektspezifischen Anforderungen zusätzliche Finanzierungszusagen notwendig werden. Eine ausbleibende Belegung der Geschäftsaktivitäten im Geschäftsjahr 2015 und eine damit einhergehende weitere Belastung der Liquiditätsreserven würde das finanzwirtschaftliche Risiko des Unternehmens erheblich erhöhen. Insbesondere würde dies die Refinanzierung der in 2017 fälligen Unternehmensanleihe sowie den Unternehmensfortbestand gefährden.

Zum 31. Dezember 2014 weisen die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns nachfolgend dargestellte Fälligkeiten auf. Die Angaben erfolgen auf Basis der vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungen.

Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2014	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	56,0	0,0	56,0
Anleihe Zins	0,0	4,3	0,0	8,7	0,0	13,0

Sonstige Schulden	0,4	4,6	8,5	0,0	0,0	13,5
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>1,6</u>	<u>4,2</u>	<u>1,5</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>7,3</u>
	<u>2,0</u>	<u>13,1</u>	<u>10,0</u>	<u>64,7</u>	<u>0,0</u>	<u>89,8</u>
Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013	Täglich fällig	Bis 3 Monate	3 bis 12 Monate	1 bis 5 Jahre	Über 5 Jahre	Summe
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	57,3	0,0	57,3
Anleihe Zins	0,0	4,4	0,0	13,3	0,0	17,7
Sonstige Schulden	0,0	9,3	11,4	0,0	0,0	20,7
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,5</u>	<u>7,5</u>	<u>0,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>8,3</u>
	<u>0,5</u>	<u>21,2</u>	<u>11,7</u>	<u>70,6</u>	<u>0,0</u>	<u>104,0</u>

#### Zinsrisiko

Das Risiko von Schwankungen der Marktzinssätze, dem der Konzern ausgesetzt ist, resultiert überwiegend aus der in 2012 platzierten Unternehmensanleihe.

Bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve um +/- 50 BP ergeben sich für den Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern.

#### Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls ein Kunde oder die Vertragspartei eines Finanzinstrumentes seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko entsteht grundsätzlich aus den Ausleihungen, den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Forderungen aus Fertigungsaufträgen des Konzerns. Als Hauptinstrumente zur Absicherung gegen spezifische Länderrisiken setzen wir Ausfuhrkreditversicherungen ein. Die Bonität und das Zahlungsverhalten der Kunden werden ständig überwacht und entsprechende Kreditlimits festgelegt. Zudem werden Risiken im Einzelfall wenn möglich durch Kreditversicherungen, Bankgarantien sowie Eigentumsvorbehalte begrenzt. Aus heutiger Sicht gehen wir von einer ausreichenden Deckung des Forderungsausfallrisikos aus.

Bedeutung des Ausfallrisikos

Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko. Das maximale Ausfallrisiko des Konzerns am Abschlussstichtag stellt sich wie folgt dar:

	2014	2013
	Mio. €	Mio. €
Flüssige Mittel	35,8	51,0
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	4,6	12,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18,1	44,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	1,7	2,7
Ausleihungen	5,2	6,1
Hedging Derivate	0,0	0,1
	65,4	116,2

#### Kapitalmanagement

Der Konzern analysiert sein Kapital auf Basis der "Netto-Liquidität" (als Summe aus flüssigen Mitteln, kurzfristigen Einlagen und verfügbaren beschränkten Finanzmitteln abzüglich der Anleihe sowie verzinslichen Darlehen). Zum Geschäftsjahresende stellt sich die Netto-Liquidität wie folgt dar:

	2014	2013
	Mio. €	Mio. €
Anleiheverbindlichkeiten	-58,7	-59,9
Flüssige Mittel und verfügbaren beschränkte Finanzmittel	40,4	63,2
Netto-Liquidität	-18,3	3,3

Um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen, werden zweiwöchentlich Liquiditätsplanungen auf Basis einer 6-Monats-Vorschau erstellt.

#### **Anmerkung 39 - Finanzinstrumente**

##### Beizulegender Zeitwert

Die nachfolgende Tabelle zeigt Buchwerte und beizulegende Zeitwerte sämtlicher im Konzernabschluss erfasster Finanzinstrumente nach Klassen.

	Buchwert		Beizulegender Zeitwert	
	2014	2013	2014	2013
Bewertungs- kategorie	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €

*Finanzielle Vermögenswerte*

Flüssige Mittel**	L&R	35,8	51,0	35,8	51,0
Ausleihungen**	L&R	5,2	6,1	5,2	6,1
Sonstige Vermögenswerte**	L&R	4,6	12,2	4,6	12,2
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivate**	HD	0,0	0,1	0,0	0,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	L&R	18,1	44,1	18,1	44,1
Forderungen aus Fertigungsaufträgen**	L&R	1,7	2,7	1,7	2,7

*Finanzielle Verbindlichkeiten*

Anleihe*	FLAC	58,7	59,9	26,4	56,7
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivat**	HD	0,3	0,0	0,3	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	FLAC	7,3	8,3	7,3	8,3
Summe	L&R	65,4	116,1	65,4	116,1
Summe	FLAC	66,0	68,2	33,7	65,0
Summe	HD	-0,3	0,1	-0,3	0,1

\* Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegender Zeitwert der Stufe 1 eingeordnet.

\*\* Die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert wurden, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegende Zeitwerte der Stufe 2 eingeordnet.

Erläuterung der Abkürzungen:

L&R: Loans and Receivables (Kredite und Forderungen)

FLAC: Financial Liabilities Measured at Amortised Cost (Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)

HD: Hedging Derivative (Hedging Derivate)

Flüssige Mittel sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben regelmäßig kurze Restlaufzeiten. Die bilanzierten Werte stellen näherungsweise die beizulegenden Zeitwerte dar. Gleiches gilt für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte.

Die beizulegenden Zeitwerte von langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen den Barwerten der mit den Vermögenswerten verbundenen Zahlungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsparameter.

Als Bewertungskurs für die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet.

Der beizulegende Zeitwert der börsennotierten Anleihe entspricht dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag zuzüglich dem Buchwert der abgegrenzten Zinsverbindlichkeiten zum Stichtag.

Die beizulegenden Zeitwerte der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entsprechen dem Rückzahlungsbetrag der Bankdarlehen am Bilanzstichtag.

Das maximale Kreditrisiko wird durch die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Schulden reflektiert.

#### Sicherungsbeziehungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen in Höhe von 5,8 Mio. US-Dollar, für welche die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte abgeschlossen hat. Im Vorjahr hatte die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte für zukünftige USD Transaktionen im Gesamtwert von 1,9 Mio. USD abgeschlossen.

Die folgende Tabelle stellt die Perioden dar, in denen die Zahlungsströme voraussichtlich eintreten werden sowie die beizulegenden Zeitwerte der Sicherungsinstrumente.

Beizulegender Zeitwert	2014				
	Gesamt	Erwartete Zahlungsströme			
		2 Monate oder weniger	2-12 Monate	1-2 Jahre	
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten	0,3	4,2	0,5	3,7	0,0

Beizulegender Zeitwert	2013				
	Gesamt	Erwartete Zahlungsströme			
		2 Monate oder weniger	2-12 Monate	1-2 Jahre	
Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,1	1,4	0,1	1,3	0,0
Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Die wesentlichen Konditionen für die Devisenterminkontrakte wurden entsprechend den Konditionen der zugrunde liegenden Verpflichtungen ausgehandelt.

Aus der Kategorie zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente resultieren im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste. (Vorjahr: Nettogewinne 0,1 Mio. €).

#### Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Der Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: Notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten,

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind,

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2014	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	-	-	-	-

	Zum 31. Dezember 2013	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	0,1	-	0,1	-

Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2014	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Devisenterminkontrakte	0,3	-	0,3	-



	Zum 31. Dezember 2013	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten				
Devisenterminkontrakte	-	-	-	-

#### Anmerkung 40 - Mitarbeiter

1. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt 361 fest angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Im Vorjahr belief sich die Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt auf 369. Zum 31. Dezember 2014 waren 352 Mitarbeiter im Konzern beschäftigt (Vorjahr 362).

2. Die Aufteilung der im Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt auf:

	2014	2013
Montage, Produktion und Logistik	111	129
Entwicklung	76	64
Vertrieb	129	127
Verwaltung (ohne Vorstände)	45	49
	<u>361</u>	<u>369</u>

#### Anmerkung 41 - Honorare des Abschlussprüfers (Angabe gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB)

Im Berichtsjahr wurden der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie ihren Tochtergesellschaften folgende Honorare von Seiten des Konzernabschlussprüfers berechnet:

	2014
	T€
a) für die Abschlussprüfung	299
b) für Steuerberatungsleistungen	206
c) Sonstiges	16
	<u>          </u>

---

Summe

521

**Anmerkung 42 - Corporate Governance**

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im Januar 2015 abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

**Anmerkung 43 - Veröffentlichung**

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde am 18. März 2015 vom Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

Kahl am Main, 18. März 2015

**SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Der Vorstand

Dr.-Ing. Stefan Rinck

Dipl.-Oec. Markus Ehret

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Anhang sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014. Der Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, ist nicht im Prospekt abgedruckt.

## **VII. Bestätigungsvermerk**

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den von der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 23. März 2015

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Pürsün**  
Wirtschaftsprüfer

**Klein**  
Wirtschaftsprüfer

**Geprüfter Konzernabschluss  
der Singulus Technologies AG  
für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 (IFRS)**

## I. Konzernbilanz

		31.12.2013	31.12.2012	01.01.2012
	Anmerkung		angepasst*	angepasst*
	Nr.	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Flüssige Mittel	(6)	51,0	55,9	17,8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	23,7	23,0	25,4
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	(7)	2,7	3,4	9,4
Ausleihungen	(10)	2,4	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte	(8)	16,2	24,7	11,3
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögenswerte</b>		<b>45,0</b>	<b>51,1</b>	<b>46,1</b>
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		14,4	20,0	16,8
Unfertige Erzeugnisse		13,7	26,1	25,0
<b>Summe Vorräte</b>	(9)	<b>28,1</b>	<b>46,1</b>	<b>41,8</b>
<b>Summe kurzfristiges Vermögen</b>		<b>124,1</b>	<b>153,1</b>	<b>105,7</b>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	(7)	20,4	3,5	9,2
Ausleihungen	(10)	3,7	3,7	0,0
Sachanlagen	(12)	7,5	7,5	9,9
Aktivierete Entwicklungskosten	(11)	6,4	7,1	17,1
Geschäfts- oder Firmenwert	(11)	21,7	21,7	21,7
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	(11)	7,9	8,9	18,0
Latente Steueransprüche	(22)	2,7	1,0	0,8
<b>Summe langfristiges Vermögen</b>		<b>70,3</b>	<b>53,4</b>	<b>76,7</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>194,4</b>	<b>206,5</b>	<b>182,4</b>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		8,3	7,8	8,4
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	(17)	0,0	2,5	2,5
Erhaltene Anzahlungen	(14)	7,3	3,7	3,3
Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	(7)	0,6	16,1	0,9
Kurzfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	3,6	3,6	0,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	(13)	20,7	12,7	12,5
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(20)	2,4	5,1	0,0
Steuerrückstellungen		0,7	0,3	0,4
Sonstige Rückstellungen	(19)	4,4	2,2	2,3
<b>Summe kurzfristige Schulden</b>		<b>48,0</b>	<b>54,0</b>	<b>30,3</b>
Langfristige Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	(16)	56,3	58,3	0,0
Langfristige Bankverbindlichkeiten	(17)	0,0	1,7	4,2
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	(20)	6,4	7,5	0,0
Pensionsrückstellungen *	(18)	9,9	10,5	7,4
Latente Steuerschulden	(22)	0,0	0,0	2,5
<b>Summe langfristige Schulden</b>		<b>72,6</b>	<b>78,0</b>	<b>14,1</b>
<b>Summe Schulden</b>		<b>120,6</b>	<b>132,0</b>	<b>44,4</b>
Gezeichnetes Kapital	(21)	48,9	48,9	48,9
Kapitalrücklage	(21)	77,2	77,2	77,2
Rücklagen	(21)	1,7	2,2	1,3
Verlustvortrag *		-54,9	-54,8	8,3
<b>Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital</b>		<b>72,9</b>	<b>73,5</b>	<b>135,7</b>
<b>Nicht beherrschende Anteile</b>	(21)	<b>0,9</b>	<b>1,0</b>	<b>2,3</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>73,8</b>	<b>74,5</b>	<b>138,0</b>
<b>Summe Passiva</b>		<b>194,4</b>	<b>206,5</b>	<b>182,4</b>

\* Vorjahresbeträge angepasst / siehe Anmerkungen 3, 18 und 22

## II. Konzerngewinn- und Verlustrechnung

	An- merkung Nr.	2013		2012 angepasst *	
		Mio. €	%	Mio. €	%
<b>Umsatzerlöse (brutto)</b>	(5)	<b>134,9</b>	<b>101,1</b>	<b>108,6</b>	<b>101,0</b>
Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten	(25)	-1,5	-1,1	-1,1	-1,0
<b>Umsatzerlöse (netto)</b>		<b>133,4</b>	<b>100,0</b>	<b>107,5</b>	<b>100,0</b>
Herstellungskosten des Umsatzes		-100,1	-75,0	-88,1	-82,0
<b>Brutto-Ergebnis vom Umsatz</b>		<b>33,3</b>	<b>25,0</b>	<b>19,4</b>	<b>18,0</b>
Forschung und Entwicklung	(30)	-8,4	-6,3	-17,5	-16,3
Vertrieb und Kundenservice		-15,0	-11,2	-17,0	-15,8
Allgemeine Verwaltung	(29)	-11,2	-8,4	-12,3	-11,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(32)	-1,6	-1,2	-8,8	-8,2
Sonstige betriebliche Erträge	(32)	3,5	2,6	2,8	2,6
Impairment- und Restrukturierungsaufwand (im lfd. Jahr Ertrag)	(31)	1,6	1,2	-27,1	-25,2
Summe betriebliche Aufwendungen		-31,1	-23,3	-79,9	-74,3
<b>Operatives Ergebnis (EBIT)</b>		<b>2,2</b>	<b>1,6</b>	<b>-60,5</b>	<b>-56,3</b>
Finanzerträge	(33)	2,5	1,9	1,8	1,7
Finanzierungsaufwendungen	(33)	-5,7	-4,3	-5,1	-4,7
<b>Ergebnis vor Steuern</b>		<b>-1,0</b>	<b>-0,7</b>	<b>-63,8</b>	<b>-59,3</b>
Steuerertrag *	(22)	0,3	0,2	1,4	1,3
<b>Periodenergebnis</b>		<b>-0,7</b>	<b>-0,5</b>	<b>-62,4</b>	<b>-58,0</b>
davon entfallen auf :					
Anteilseigner des Mutterunternehmens *		-0,6		-61,1	
nicht beherrschende Anteile		-0,1		-1,3	
		<u>EUR</u>		<u>EUR</u>	
Ergebnis je Aktie - unverwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR) *	(23)	-0,01		-1,25	
Ergebnis je Aktie - verwässert bezogen auf das den Stammaktionären des Mutterunternehmens zurechenbare Periodenergebnis (in EUR) *	(23)	-0,01		-1,25	

\* Vorjahresbeträge angepasst / siehe Anmerkung 3, 18 und 22

### III. Konzerngesamtergebnisrechnung

	An- merkung Nr.	2013 Mio. €	2012 angepasst * Mio. €
<u>Periodenergebnis</u>		<u>-0,7</u>	<u>-62,4</u>
Posten, die nie in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden:			
Finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen *	(18)	0,7	-2,8
Steuereffekt *	(22)	-0,2	0,8
Posten, die in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden können:			
Derivative Finanzinstrumente	(39)	0,0	0,1
Wechselkursdifferenzen im laufendem Jahr	(21)	-0,5	0,8
Steuereffekt	(22)	0,0	0,0
Summe der direkt im sonstigen Ergebnis erfassten Aufwendungen und Erträge		<u>0,0</u>	<u>-1,1</u>
<u>Gesamtergebnis</u>		<u>-0,7</u>	<u>-63,5</u>
davon entfallen auf :			
Anteilseigner des Mutterunternehmens *		-0,6	-62,2
nicht beherrschende Anteile		-0,1	-1,3

\* Vorjahresbeträge angepasst / siehe Anmerkung 3, 18 und 22



#### IV. Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung

Auf die Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallendes Eigenkapital								Nicht beherr- schende Anteile	Eigen- kapital
	Gezeichnetes Kapital	Kapital- rücklage	Rücklagen		Verlustvortrag		Summe		
			Währungs- umrechnungs- rücklage	Rücklage aus Sicherungs- geschäften	Finanz- mathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen *	sonstige Gewinn- rücklagen *			
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Anmerkung Nr.	(21)	(21)	(21)	(21)				(21)	
<b>Stand zum 1. Januar 2012 vor Anpassung</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,4</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,0</b>	<b>8,2</b>	<b>135,6</b>	<b>2,3</b>	<b>137,9</b>
Anpassungen in der Rechnungslegung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1	0,0	0,1
<b>Stand zum 1. Januar 2012 angepasst</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,4</b>	<b>-0,1</b>	<b>0,1</b>	<b>8,2</b>	<b>135,7</b>	<b>2,3</b>	<b>138,0</b>
Periodenergebnis *	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-61,1	-61,1	-1,3	-62,4
<b>Sonstiges Ergebnis *</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,8</b>	<b>0,1</b>	<b>-2,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,1</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,1</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,8</b>	<b>0,1</b>	<b>-2,0</b>	<b>-61,1</b>	<b>-62,2</b>	<b>-1,3</b>	<b>-63,5</b>
<b>Stand zum 31. Dezember 2012</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,2</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,9</b>	<b>-52,9</b>	<b>73,5</b>	<b>1,0</b>	<b>74,5</b>
<b>Stand zum 1. Januar 2013</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>2,2</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,9</b>	<b>-52,9</b>	<b>73,5</b>	<b>1,0</b>	<b>74,5</b>
Periodenergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,6	-0,6	-0,1	-0,7
<b>Sonstiges Ergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>-0,5</b>	<b>0,0</b>	<b>0,5</b>	<b>-0,6</b>	<b>-0,6</b>	<b>-0,1</b>	<b>-0,7</b>
<b>Stand zum 31. Dezember 2013</b>	<b>48,9</b>	<b>77,2</b>	<b>1,7</b>	<b>0,0</b>	<b>-1,4</b>	<b>-53,5</b>	<b>72,9</b>	<b>0,9</b>	<b>73,8</b>

\* Vorjahr angepasst / siehe Anmerkung 3, 18 und 22

## V. Konzernkapitalflussrechnung

	An- merkung	2013	2012	
	Nr.	Mio. €	angepasst *	Mio. €
<b><u>Cashflow aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit</u></b>				
Periodenergebnis *		-0,7		-62,4
Berichtigungen zur Überleitung des Periodenergebnisses zu den Einzahlungen / Auszahlungen				
Abschreibungen/Wertminderungen auf das Anlagevermögen	(11/12)	5,9	26,7	
Zuführung zu den Pensionsrückstellungen	(18)	-0,4	-0,2	
Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		0,1	-0,1	
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		1,6	13,7	
Zinsergebnis	(33)	3,2	3,3	
Steuerergebnis *	(22)	-0,3	-1,4	
Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		-16,9	4,9	
Veränderung der Fertigungsaufträge		-14,9	21,3	
Veränderung der sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte		3,2	-2,5	
Veränderung der Vorräte		16,6	-13,6	
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,5	-0,5	
Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten		3,2	1,8	
Veränderung der erhaltenen Anzahlungen		3,5	0,4	
Veränderung der Ausleihungen		-2,1	-3,7	
Veränderung der Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen		-2,1	12,6	
Veränderung der weiteren Rückstellungen		-1,4	0,1	
Gezahlte Zinsen	(33)	-0,5	-0,4	
Erhaltene Zinsen	(33)	1,6	0,4	
Gezahlte Ertragsteuern	(22)	-0,7	-0,8	62,0
Nettoeinzahlungen (-auszahlungen) aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit		<b>-0,6</b>	<b>-0,4</b>	
<b><u>Cashflow aus dem Investitionsbereich</u></b>				
Auszahlungen für Investitionen in Entwicklungskosten	(11)	-2,3	-4,8	
Auszahlungen für Investitionen in sonstige immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagevermögen	(11/12)	-1,9	-0,9	
Veränderung der Termingelder (Laufzeit mehr als 3 Monate)		-1,0	-15,0	
Auszahlungen Erwerb Blu-Ray Business Oerlikon		0,0	-1,0	-21,7
Nettoein-/auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		<b>-5,2</b>	<b>-1,0</b>	<b>-21,7</b>
<b><u>Cashflow aus dem Finanzierungsbereich</u></b>				
Einzahlungen durch die Begebung einer Anleihe	(16)	0,0	58,4	
Gezahlte Zinsen für Anleihe	(8)	-4,6	0,0	
Auszahlungen für den Rückkauf von Anleihen	(16)	-1,9	-0,3	
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	(17)	-4,2	-2,5	
Ein-/Auszahlungen von verfügbungsbeschränkten Finanzmitteln		10,9	-10,5	45,1
Nettoein-/auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		<b>0,2</b>	<b>-10,5</b>	<b>45,1</b>
<u>Zu-/Abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</u>		<u>-5,6</u>	<u></u>	<u>23,0</u>
Auswirkungen von Fremdwährungsumrechnungsdifferenzen		-0,3	0,1	
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zu Beginn des Geschäftsjahres</u>		<u>40,9</u>	<u></u>	<u>17,8</u>
<u>Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am Ende des Geschäftsjahres</u>		<u>35,0</u>	<u></u>	<u>40,9</u>
Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten		16,0		15,0
Flüssige Mittel am Ende des Geschäftsjahres	(6)	<u>51,0</u>	<u></u>	<u>55,9</u>

\* Vorjahresbeträge angepasst / siehe Anmerkung 3, 18 und 22

## **VI. Anhang zum Konzernabschluss**

### **Anmerkung 1 - Allgemeine Informationen**

Der Konzernabschluss enthält alle Geschäftsvorfälle der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main, (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES AG" genannt) und ihrer Tochterunternehmen (im Folgenden auch "SINGULUS TECHNOLOGIES", "Gesellschaft" oder "Konzern" genannt).

Der Konzernabschluss ist in EURO (€) aufgestellt. Sofern nicht anders vermerkt, sind alle Beträge in Millionen € (Mio. €) angegeben. Durch die Angabe in Mio. € können Rundungsdifferenzen entstehen.

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315 a Abs.1 HGB anzuwendenden Vorschriften, aufgestellt.

Die Bezeichnung "IFRS" umfasst sämtliche am Bilanzstichtag verbindlich anzuwendenden International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie International Accounting Standards (IAS). Alle für das Geschäftsjahr 2013 verbindlich anzuwendenden Interpretationen des International Financial Reporting Standards Interpretation Committee (IFRS IC) – vormals Standing Interpretations Committee (SIC) und International Financial Reporting Interpretation Committee (IFRIC) – wurden ebenfalls angewendet.

Zur Verbesserung der Klarheit und Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses werden in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung einzelne Posten zusammengefasst und im Anhang gesondert ausgewiesen.

Das Management hat den Konzernabschluss unter der Going Concern Prämisse aufgestellt.

### **Anmerkung 2 - Geschäftstätigkeit**

Die technologische Kernkompetenz von SINGULUS TECHNOLOGIES ist die Vakuum-Dünnschichttechnik. Hierunter versteht man das Aufbringen dünner Schichten im Vakuum mittels Kathodenzerstäubung.

Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen zur Segmentberichterstattung unter Anmerkung 5.

### **Anmerkung 3 - Neue Rechnungslegungsstandards**

#### Verpflichtend anzuwendende neue Rechnungslegungsstandards und Interpretationen

Der International Accounting Standards Board (IASB) und das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) haben in den Vorjahren folgende neue Rechnungslegungsvorschriften veröffentlicht. Diese waren für das Geschäftsjahr 2013 aufgrund der Anerkennung durch die EU im Rahmen des sog. Endorsement-Verfahrens anzuwenden:

- Änderungen zu IAS 1 – Darstellung des Abschlusses
- Änderung zu IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer
- IFRS 13 – Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Nachfolgend werden zusammenfassend die für den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern relevanten Vorschriften sowie deren Auswirkungen auf den vorliegenden Konzernabschluss beschrieben:

- Änderung zu IAS 1 – Darstellung des Abschlusses

Diese Änderung hat die Darstellung des sonstigen Ergebnisses in der Gesamtergebnisrechnung geändert. Die Posten des sonstigen Ergebnisses, die später unter bestimmten Bedingungen in die Gewinn- und Verlustrechnung reklassifiziert werden ("recycling"), werden nunmehr separat von den Posten des sonstigen Ergebnisses dargestellt, die niemals reklassifiziert werden. Sofern die Posten brutto, d.h. ohne Saldierung mit Effekten aus latenten Steuern ausgewiesen sind, werden die latenten Steuern nunmehr nicht mehr in einer Summe ausgewiesen, sondern den beiden Gruppen von Posten zugeordnet.

- Änderung zu IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer

Im Juni 2011 hat das IASB Änderungen an IAS 19 – Leistungen an Arbeitnehmer veröffentlicht, die im Juni 2012 von der EU übernommen wurden. Die Änderungen an IAS 19 sind grundsätzlich mit retrospektiver Wirkung verpflichtend auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Der Konzern hat die berichteten Vorjahreswerte um die Effekte aus den Änderungen des IAS 19 angepasst.

Für die Bewertung der Pensionsrückstellungen hat der Konzern bisher die Korridormethode angewendet. Die Abschaffung der Korridormethode durch den geänderten IAS 19 wirkt sich auf die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste unmittelbar in der Konzernbilanz aus und führte zu einer Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen in Höhe von 2,7 Mio. € zum 1. Januar 2013 sowie zu einer Verringerung des Eigenkapitals in gleicher Höhe. Zum 1. Januar 2012 führte diese Änderung zu einer Verminderung der Rückstellung für Pensionen sowie zu einer Erhöhung des Eigenkapitals in Höhe von 0,1 Mio. €. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung bleibt zukünftig frei von Effekten aus versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten, da diese nun im sonstigen Ergebnis zu erfassen sind.

- IFRS 13 – Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Mit diesem Standard wird die Fair Value-Bewertung in IFRS-Abschlüssen einheitlich geregelt. Alle nach anderen Standards geforderten Fair Value-Bewertungen haben nunmehr den einheitlichen Vorgaben des IFRS 13 zu folgen; lediglich für IAS 17 und IFRS 2 gibt es weiter eigene Regelungen. Der Standard ersetzt und erweitert zudem die Angabepflichten hinsichtlich der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert in anderen IFRS.

Der Fair Value nach IFRS 13 ist als exit price definiert, d.h. als Preis, der erzielt werden würde durch den Verkauf eines Vermögenswertes bzw. als Preis, der gezahlt werden müsste, um eine Schuld zu übertragen. Wie bereits bislang aus der Fair Value-Bewertung finanzieller Vermögenswerte bekannt, wird ein 3-stufiges Hierarchiesystem eingeführt, das bezüglich der Abhängigkeit von beobachtbaren Marktpreisen abgestuft ist.

Die Anwendungen dieses Standards hat keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf den Konzern.

#### Neue und geänderte Rechnungslegungsstandards und Interpretationen, die noch nicht verpflichtend anzuwenden sind

Neben den verpflichtend anzuwendenden neuen Rechnungslegungsstandards und Interpretationen wurden vom IASB und vom IFRS Interpretations Committee noch weitere Standards und Interpretationen veröffentlicht, die das Endorsement-Verfahren der EU bereits teilweise durchlaufen haben, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtend anzuwenden sind. Eine Anwendung der nachfolgend aufgeführten Standards erfolgt mit dem Zeitpunkt der verpflichtenden Anwendung. Von einer eventuell bestehenden Möglichkeit einer freiwilligen Vorabanwendung wurde im vorliegenden Abschluss kein Gebrauch gemacht. Soweit nicht anders angegeben, werden die Auswirkungen auf den SINGULUS TECHNOLOGIES Konzernabschluss derzeit geprüft.

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neue Standards sowie Interpretationen haben das EU-Endorsement-Verfahren bereits durchlaufen:

- IFRS 10 – Konzernabschlüsse
- IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen
- IFRS 12 – Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen
- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 – Übergangsvorschriften
- Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27 – Investmentgesellschaften
- Änderungen zu IAS 27 – Einzelabschlüsse
- Änderungen zu IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen
- Änderungen zu IAS 32 – Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden
- Änderungen zu IAS 36 – Angaben zum erzielbaren Betrag nicht-finanzieller Vermögenswerte
- Änderungen zu IAS 39 – Novation von Derivaten und Fortführung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften

Die nachfolgend aufgeführten überarbeiteten und neuen Standards haben das EU-Endorsement-Verfahren noch nicht durchlaufen:

- IFRS 9 (2009/2010) – Finanzinstrumente
- IFRS 9 (2013) – Hedge Accounting und Änderungen zu IFRS 9, IFRS 7 und IAS 39
- Änderungen zu IFRS 9 und IFRS 7 – Verpflichtender Anwendungszeitpunkt und Angaben zum Übergang
- Änderungen zu IAS 19 – Leistungsorientierte Pläne: Arbeitnehmerbeiträge
- IFRIC 21 – Abgaben
- Verbesserungen an den IFRS 2010 - 2012 – Änderungen zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38
- Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2013 – Änderungen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40

Nachfolgend werden nur Standards und ggf. Interpretationen explizit aufgeführt, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns haben könnten.

- IFRS 10 – Konzernabschlüsse

Mit diesem Standard wird der Begriff der Beherrschung ("control") neu und umfassend definiert. Beherrscht ein Unternehmen ein anderes Unternehmen, hat das Mutterunternehmen das Tochterunternehmen zu konsolidieren. Nach dem neuen Konzept ist Beherrschung gegeben, wenn das potentielle Mutterunternehmen die Entscheidungsgewalt aufgrund von Stimmrechten oder anderer Rechte über das potentielle Tochterunternehmen hat, es an positiven oder negativen variablen Rückflüssen aus dem Tochterunternehmen partizipiert und diese Rückflüsse durch seine Entscheidungsgewalt beeinflussen kann.

Der neue Standard ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. IFRS 10 ist – mit bestimmten Ausnahmen – retrospektiv anzuwenden.

- IFRS 11 – Gemeinsame Vereinbarungen

Mit IFRS 11 wird die Bilanzierung von gemeinsamen Vereinbarungen (Joint Arrangements) neu geregelt. Nach dem neuen Konzept ist zu entscheiden, ob eine gemeinschaftliche Tätigkeit (Joint Operation) oder ein Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture) vorliegt. Eine gemeinschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die gemeinschaftlich beherrschenden Parteien unmittelbare Rechte an den Vermögenswerten und Verpflichtungen für die Verbindlichkeiten haben. Die einzelnen Rechte und Verpflichtungen werden anteilig im Konzernabschluss bilanziert. In einem Gemeinschaftsunternehmen haben die gemeinschaftlich beherrschenden Parteien dagegen Rechte am Nettovermögen. Dieses Recht wird durch Anwendung der Equity-Methode im Konzernabschluss abgebildet, das Wahlrecht zur quotalen Einbeziehung in den Konzernabschluss entfällt somit.

Der neue Standard ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Für den Übergang z.B. von der Quotenkonsolidierung auf die Equity-Methode bestehen spezifische Übergangsvorschriften.

- IFRS 12 – Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen

Dieser Standard regelt die Angabepflichten in Bezug auf Anteile an anderen Unternehmen. Die erforderlichen Angaben sind erheblich umfangreicher gegenüber den bisher nach IAS 27, IAS 28 und IAS 31 vorzunehmenden Angaben.

Der neue Standard ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

- Änderungen zu IAS 28 – Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen

Im Rahmen der Verabschiedung des IFRS 11 Joint Arrangements erfolgten auch Anpassungen an IAS 28. IAS 28 regelt – wie bislang auch – die Anwendung der Equity-Methode. Allerdings wird der Anwendungsbereich durch die Verabschiedung des IFRS 11 erheblich erweitert, da zukünftig nicht nur Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, sondern auch an Gemeinschaftsunternehmen (siehe IFRS 11) nach der Equity-Methode bewertet werden müssen. Die Anwendung der quotalen Konsolidierung für Gemeinschaftsunternehmen entfällt mithin.

Eine weitere Änderung betrifft die Bilanzierung nach IFRS 5, wenn nur ein Teil eines Anteils an einem assoziierten Unternehmen oder an einem Joint Venture zum Verkauf bestimmt ist: Auf den zu veräußernden Anteil ist IFRS 5 anzuwenden, während der übrige (zurückzubehaltende) Anteil bis zur Veräußerung des erstgenannten Anteils weiterhin nach der Equity-Methode zu bilanzieren ist.

Die Änderung ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

- Änderungen zu IAS 32 – Saldierung finanzieller Vermögenswerte und Schulden

Diese Ergänzung zum IAS 32 stellt klar, welche Voraussetzungen für die Saldierung von Finanzinstrumenten bestehen. In der Ergänzung wird die Bedeutung des gegenwärtigen Rechtsanspruchs zur Aufrechnung erläutert und klargestellt, welche Verfahren mit Bruttoausgleich als Nettoausgleich im Sinne des Standards angesehen werden können.

Die Änderung des IAS 32 ist erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

- Änderungen zu IAS 36 – Angaben zum erzielbaren Betrag nicht-finanzieller Vermögenswerte

Im Zuge einer Folgeänderung aus IFRS 13 Bemessung des beizulegenden Zeitwerts wurde eine neue Pflichtangabe zum Goodwill-Impairment-Test nach IAS 36 eingeführt: es ist der erzielbare

Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten anzugeben, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wertminderung vorgenommen wurde. Da diese Anhangangabe unbeabsichtigt eingeführt wurde, wird sie mit dieser Änderung aus Mai 2013 wieder gestrichen.

Andererseits ergeben sich aus dieser Änderung zusätzliche Angaben, wenn eine Wertminderung tatsächlich vorgenommen wurde und der erzielbare Betrag auf Basis eines beizulegenden Zeitwerts ermittelt wurde.

Die Änderungen sind erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen.

- IFRS 9 (2009/2010) – Finanzinstrumente

Die Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 wird IAS 39 ersetzen.

Finanzielle Vermögenswerte werden zukünftig nur noch in zwei Gruppen klassifiziert und bewertet: Zu fortgeführten Anschaffungskosten und zum Fair Value. Die Gruppe der finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten besteht aus solchen finanziellen Vermögenswerten, die nur den Anspruch auf Zins- und Tilgungszahlungen an vorgegebenen Zeitpunkten vorsehen und die zudem im Rahmen eines Geschäftsmodells gehalten werden, dessen Zielsetzung das Halten von Vermögenswerten ist. Alle anderen finanziellen Vermögenswerte bilden die Gruppe zum Fair Value. Unter bestimmten Voraussetzungen kann für finanzielle Vermögenswerte der ersten Kategorie – wie bisher – eine Designation zur Kategorie zum Fair Value ("Fair Value Option") vorgenommen werden.

Wertänderungen der finanziellen Vermögenswerte der Kategorie zum Fair Value sind grundsätzlich im Gewinn oder Verlust zu erfassen. Für bestimmte Eigenkapitalinstrumente jedoch kann vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden, Wertänderungen im sonstigen Ergebnis zu erfassen; Dividendenansprüche aus diesen Vermögenswerten sind jedoch im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

Die Vorschriften für finanzielle Verbindlichkeiten werden grundsätzlich aus IAS 39 übernommen. Der wesentlichste Unterschied betrifft die Erfassung von Wertänderungen von zum Fair Value bewerteten finanziellen Verbindlichkeiten. Zukünftig sind diese aufzuteilen: der auf das eigene Kreditrisiko entfallende Teil ist im sonstigen Ergebnis zu erfassen, der verbleibende Teil der Wertänderung ist im Gewinn oder Verlust zu erfassen.

Der Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 ist derzeit noch offen, aber nicht vor dem 1. Januar 2017 zu erwarten.

- IFRS 9 (2013) – Hedge Accounting und Änderungen zu IFRS 9, IFRS 7 und IAS 39

Zielsetzung des neuen Hedge Accounting Modells unter IFRS 9 ist es, eine engere Verknüpfung zwischen dem Risikomanagementsystem und der bilanziellen Abbildung zu erreichen. Die weiterhin zulässigen Arten von Sicherungsbeziehungen sind das "Cash-Flow-Hedge Accounting", "Fair Value Hedge Accounting" und der "Hedge of an net investment in a foreign operation".

Der Kreis für qualifizierende Grund- und Sicherungsgeschäfte wurde jeweils erweitert. So sind nun insbesondere Gruppen von Grundgeschäften, soweit sich die Grundgeschäfte einzeln für eine Designation qualifizieren, sowie Nettopositionen und Nettonullpositionen designierbar. Als Sicherungsinstrument ist grundsätzlich jedes Finanzinstrument geeignet, welches zum Fair Value bilanziert wird. Ausnahme hierzu sind Verbindlichkeiten, für die die Fair Value Option ausgeübt wurde sowie Eigenkapitalinstrumente unter der FVOCI-Option ("fair value through other comprehensive income") nach den Regelungen der Phase I.

Unter IFRS 9 wird auf die nach IAS 39 geforderten Bandbreiten von 80% bis 125% im Rahmen der Effektivitätsmessung verzichtet, so dass kein retrospektiver Effektivitätstest mehr durchzuführen ist. Der prospektive Effektivitätstest ist wie auch die Erfassung jeglicher Ineffektivität weiterhin erforderlich.

Eine Beendigung einer Sicherungsbeziehung ist nur möglich, wenn die hierfür definierten Voraussetzungen erfüllt sind; dies bedeutet, dass bei unveränderter Risikomanagementzielsetzung die Sicherungsbeziehungen zwingend fortzuführen sind.

Hinsichtlich der Risikomanagementstrategie, der Auswirkungen des Risikomanagements auf künftige Zahlungsströme sowie der Auswirkungen des Hedge Accountings auf den Abschluss sind erweiterte Anhangangaben zu machen.

Daneben ist die erfolgsneutrale Bilanzierung im sonstigen Ergebnis eigener Ausfallrisiken für finanzielle Verbindlichkeiten der FVO ("Fair Value Option") nun isoliert, d.h. ohne Anwendung der restlichen Anforderungen von IFRS 9 möglich.

Die Erstanwendung der neuen Regelungen zum Hedge Accounting folgt den Regelungen zur erstmaligen Anwendung von IFRS 9. Sicherungsbeziehungen sind aufgrund des Übergangs von IAS 39 auf IFRS 9 nicht zu beenden, sofern die Voraussetzungen und qualitativen Merkmale weiterhin erfüllt sind. Die bestehenden Regelungen nach IAS 39 sind wahlweise auch unter IFRS 9 weiterhin anwendbar.

- Änderungen zu IFRS 9 und IFRS 7 – Verpflichtender Anwendungszeitpunkt und Angaben zum Übergang

Die Änderungen ermöglichen einen Verzicht auf angepasste Vorjahreszahlen bei der Erstanwendung von IFRS 9. Ursprünglich war diese Erleichterung nur bei vorzeitiger Anwendung von IFRS 9 vor dem 1. Januar 2012 möglich.

Die Erleichterung bringt zusätzlichen Anhangangaben nach IFRS 7 im Übergangzeitpunkt mit sich.

Der Erstanwendungszeitpunkt dieser Änderungen ist analog zu den Regelungen des IFRS 9 derzeit noch offen, aber nicht vor dem 1. Januar 2017 zu erwarten.

- Verbesserungen an den IFRS 2010 - 2012 – Änderungen zu IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38

Im Rahmen des jährlichen Verbesserungs-Projektes wurden Änderungen an sieben Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Daneben gibt es Änderungen mit Auswirkungen auf Anhangangaben. Betroffen sind die Standards IFRS 2, IFRS 3, IFRS 8, IFRS 13, IAS 16, IAS 24 und IAS 38.

Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen bzw. die Änderung zu IFRS 2 auf anteilsbasierte Vergütungen, die am oder nach dem 1. Juli 2014 gewährt werden.

- Verbesserungen an den IFRS 2011 - 2013 – Änderungen zu IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13, IAS 40

Im Rahmen des jährlichen Verbesserungs-Projektes wurden Änderungen an vier Standards vorgenommen. Mit der Anpassung von Formulierungen in einzelnen IFRS soll eine Klarstellung der bestehenden Regelungen erreicht werden. Betroffen sind die Standards IFRS 1, IFRS 3, IFRS 13 und IAS 40.

Die Änderungen sind - vorbehaltlich einer noch ausstehenden Übernahme in EU-Recht - erstmals anzuwenden in Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Juli 2014 beginnen.



## **Anmerkung 4 - Wesentliche Rechnungslegungsgrundsätze**

### **4.1 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis**

Der Konzernabschluss umfasst den Abschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG und ihrer Tochterunternehmen zum 31. Dezember eines jeden Geschäftsjahres.

Tochterunternehmen werden ab dem Erwerbszeitpunkt, d. h. ab dem Zeitpunkt, an dem der Konzern die Beherrschung erlangt, voll konsolidiert. Die Konsolidierung endet, sobald die Beherrschung durch das Mutterunternehmen nicht mehr besteht.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen werden unter Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zum gleichen Bilanzstichtag aufgestellt wie der Abschluss des Mutterunternehmens.

Alle konzerninternen Salden, Erträge, Aufwendungen sowie unrealisierte Gewinne und Verluste aus konzerninternen Transaktionen werden in voller Höhe eliminiert.

Der Konzernabschluss enthält neben der SINGULUS TECHNOLOGIES AG alle Gesellschaften, die unter der rechtlichen oder faktischen Beherrschung der Gesellschaft stehen.

Die folgenden Tochtergesellschaften sind im Konzernabschluss enthalten:

- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA
- SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc., Windsor, USA
- (vormals SINGULUS TECHNOLOGIES SERVICE GROUP Inc., Windsor, USA)
- SINGULUS TECHNOLOGIES UK Ltd., Swindon, Großbritannien
- SINGULUS TECHNOLOGIES ASIA PACIFIC Pte. Ltd., Singapur
- SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda., Sao Paulo, Brasilien
- SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien
- SINGULUS TECHNOLOGIES FRANCE s.a.r.l., Sausheim, Frankreich
- SINGULUS TECHNOLOGIES ITALIA s.r.l., Senigallia (Ancona), Italien
- SINGULUS TECHNOLOGIES TAIWAN Limited, Taipei, Taiwan
- SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, China
- HamaTech USA Inc., Austin, USA
- STEAG HamaTech Asia Ltd., Hong Kong, China
- SINGULUS STANGL SOLAR GmbH, Fürstenfeldbruck, Deutschland, im Folgenden auch SINGULUS STANGL genannt
- SINGULUS CIS Solar Tec GmbH, Kahl am Main, Deutschland
- SINGULUS MOCVD GmbH, Kahl am Main, Deutschland
- SINGULUS MASTERING INTERNATIONAL GmbH, Schaffhausen, Schweiz

Die SINGULUS MASTERING INTERNATIONAL GmbH, Schaffhausen, Schweiz befand sich zum 31. Dezember 2013 in Liquidation. Die Endkonsolidierung wird voraussichtlich mit Abschluss der Liquidation im Geschäftsjahr 2014 erfolgen.

Den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnende Anteile am Eigenkapital und Periodenergebnis werden in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung jeweils gesondert ausgewiesen (sogenannte "nicht beherrschende Anteile").

Die Periodenergebnisse von erworbenen Unternehmen werden im Konzernabschluss vom Zeitpunkt des Erwerbs an berücksichtigt.

Im Weiteren verweisen wir auf Anmerkung 37.

#### **4.2 Fremdwährungsumrechnung**

Die Jahresabschlüsse der ausländischen Tochtergesellschaften werden in der Währung aufgestellt, in welcher überwiegend die Abwicklung der geschäftlichen Transaktionen erfolgt (funktionale Währung). Die funktionale Währung entspricht dabei der jeweiligen Landeswährung. Zur Einbeziehung ausländischer Abschlüsse in die Berichtswährung des Konzerns werden die Posten der Bilanz mit dem Bilanzstichtagskurs und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet. Das Eigenkapital der Beteiligungen wird zum historischen Kurs umgerechnet. Die Währungsdifferenzen, die aus der Anwendung unterschiedlicher Kurse entstehen, werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis ausgewiesen.

Auf Fremdwährungen lautende monetäre Posten werden zum Stichtagskurs umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen werden als Aufwand oder Ertrag in der Periode, in der sie entstanden sind, erfasst.

#### **4.3 Ermessensausübung des Managements und Hauptquellen von Schätzungsunsicherheiten**

Die Erstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS erfordert Schätzungen und Annahmen durch die Geschäftsleitung, die sich auf die Höhe der bilanzierten Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Eventualverbindlichkeiten ausgewirkt haben. Diese Annahmen und Schätzungen beziehen sich im Wesentlichen auf die konzerneinheitliche Festlegung wirtschaftlicher Nutzungsdauern, die Wertminderungen von Vermögenswerten, die Bewertung von Rückstellungen, die Einbringlichkeit von Forderungen, den Ansatz von erzielbaren Restwerten im Bereich des Vorratsvermögens sowie die Realisierbarkeit zukünftiger Steuerentlastungen. Die tatsächlichen Werte können in Einzelfällen von den getroffenen Annahmen und Schätzungen abweichen. Änderungen werden zum Zeitpunkt einer besseren Erkenntnis erfolgswirksam berücksichtigt.

Im Konzern sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Bereiche von Ermessensausübungen und Schätzungsunsicherheiten betroffen:

##### 4.3.1 Wertminderung von Vermögenswerten

Der Konzern überprüft mindestens einmal jährlich, ob Geschäfts- oder Firmenwerte wertgemindert sind. Darüber hinaus wird auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte, eine Überprüfung der Werthaltigkeit des Vermögenswertes auf Grundlage einer Schätzung des erzielbaren Betrags des Vermögenswertes vorgenommen. Falls es dabei nicht möglich ist, den erzielbaren Betrag für den einzelnen Vermögenswert zu schätzen, wird der erzielbare Betrag der zahlungsmittelgenerierenden Einheit bestimmt, zu der der Vermögenswert gehört.

Dies erfordert eine Schätzung der erzielbaren Beträge des Vermögenswertes oder der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen der Geschäfts- oder Firmenwert bzw. der Vermögenswert

zugeordnet ist. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.16 "Wertminderung von Vermögenswerten".

#### 4.3.2 Latente Steueransprüche

Latente Steueransprüche werden für alle temporären Differenzen sowie für alle nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass hierfür künftig zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, so dass die Steueransprüche tatsächlich genutzt werden können. Für die Ermittlung der Höhe der latenten Steueransprüche ist eine wesentliche Ermessensausübung der Unternehmensleitung auf der Grundlage des erwarteten Eintrittszeitpunkts und der Höhe des künftig zu versteuernden Einkommens sowie der zukünftigen Steuerplanungsstrategien erforderlich. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 22.

#### 4.3.3 Anteilsbasierte Vergütung

Die Kosten aus der Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten an Mitarbeiter werden im Konzern mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts muss für die Gewährung von Eigenkapitalinstrumenten ein geeignetes Bewertungsverfahren bestimmt werden. Dieses ist abhängig von den Bedingungen der Gewährung. Es ist weiterhin die Bestimmung geeigneter in dieses Bewertungsverfahren einfließender Daten, darunter insbesondere die voraussichtliche Optionslaufzeit, Volatilität und Dividendenrendite, sowie entsprechender Annahmen erforderlich. Die Annahmen und angewandten Verfahren sind in der Anmerkung 15 ausgewiesen.

#### 4.3.4 Pensionsverpflichtungen

Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird anhand von versicherungsmathematischen Berechnungen ermittelt. Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Annahmen in Bezug auf die Abzinsungssätze, künftige Gehaltssteigerungen, die Sterblichkeit und die künftigen Rentensteigerungen. Entsprechend der langfristigen Ausrichtung dieser Pläne unterliegen solche Schätzungen wesentlichen Unsicherheiten. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 18.

#### 4.3.5 Entwicklungskosten

Entwicklungskosten werden entsprechend der unter "Forschungs- und Entwicklungskosten" in dieser Anmerkung dargestellten Bilanzierungs- und Bewertungsmethode aktiviert. Für Zwecke der Überprüfung der Werthaltigkeit hat die Unternehmensleitung Annahmen über die Höhe der erwarteten künftigen Cashflows aus Vermögenswerten, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten zukünftigen Cashflows, die die Vermögenswerte generieren, vorzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 11.

#### 4.3.6 Kundenbeziehungen

Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte der Kundenbeziehungen sind Annahmen über die künftigen Free Cashflows, die anzuwendenden Abzinsungssätze und den Zeitraum des Zuflusses von erwarteten

zukünftigen Cashflows dieser Vermögenswerte zu treffen. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.16 "Wertminderung von Vermögenswerten".

#### 4.3.7 Leasing

Der Konzern hat Leasingverträge geschlossen. Die Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, wird auf Basis des wirtschaftlichen Gehalts der Vereinbarung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung getroffen und erfordert eine Einschätzung des Übergangs von Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in Anmerkung 34.

#### 4.3.8 Fertigungsaufträge

Bei der Beurteilung des Auftragsfortschritts bei kundenspezifischen Fertigungsaufträgen sind Schätzungen bezogen der bis zur Fertigstellung erwarteten Auftragskosten notwendig. Wir verweisen auf die nachfolgenden Ausführungen 4.4 "Umsatzrealisierung" sowie auf die Ausführungen unter Anmerkung 7.

#### 4.3.9 Rückstellungen

Die Schätzung zukünftiger Aufwendungen ist mit Unsicherheiten behaftet. Sie betrifft besonders Restrukturierungsmaßnahmen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Bei der Ermittlung einer Drohverlustrückstellung wurden Abschätzungen bezogen auf die Gebäudeauslastung notwendig. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Anmerkung 31.

### **4.4 Umsatzrealisierung**

Umsatzerlöse im Zusammenhang mit dem Verkauf von Anlagen innerhalb des Geschäftssegments Optical Disc werden erfasst, wenn ein Vertrag wirksam zu Stande gekommen, die Lieferung erbracht, gegebenenfalls die Installation verbunden mit einer Abnahmebestätigung des Kunden erfolgt und die Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist. Umsatzerlöse im Zusammenhang mit Dienstleistungen werden erfasst, wenn die Leistung erbracht wurde, ein Preis vereinbart und bestimmbar ist und dessen Bezahlung hinreichend wahrscheinlich ist.

Da es sich bei der Fertigung innerhalb der Geschäftssegmente Solar und Halbleiter nicht um Serienfertigung handelt, sondern um individuelle kundenbezogene Aufträge, erfolgt die Bilanzierung gemäß der sogenannten "percentage-of-completion-Methode" (POC-Methode; im Folgenden auch kurz "POC"). Der anzusetzende Fertigstellungsgrad wird nach der inputorientierten sog. cost-to-cost-Methode bestimmt. Dabei werden die bisher angefallenen Kosten ins Verhältnis zu den geschätzten voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten gesetzt. Der Ausweis der Aufträge erfolgt aktivisch als Forderungen aus Fertigungsaufträgen bzw. passivisch als Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen, soweit die erhaltenen Anzahlungen die kumulierten Leistungen übersteigen. Wenn es wahrscheinlich ist, dass die gesamten Auftragskosten die gesamten Auftragserlöse übersteigen, wird der erwartete Verlust sofort als Aufwand erfasst.

Im Falle des Verkaufs von einzelnen Anlagenkomponenten oder Ersatzteilen werden Umsatzerlöse gemäß den zugrunde liegenden Verträgen bei Gefahrenübergang realisiert.

Umsatzerlöse werden abzüglich Umsatzsteuer, Rücknahmen, Erlösschmälerungen und Gutschriften sowie Vertriebs Einzelkosten (im Wesentlichen Provisionen) ausgewiesen.

#### **4.5 Geschäfts- oder Firmenwert**

Geschäfts- oder Firmenwerte aus einem Unternehmenserwerb wurden bei allen Unternehmenserwerben bei deren erstmaligem Ansatz zu Anschaffungskosten bewertet, die sich als Überschuss der Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses über den Anteil des Erwerbers an den beizulegenden Zeitwerten der erworbenen identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten bemessen (sog. Partial-Goodwill-Method). Nach Inkrafttreten des überarbeiteten IFRS 3 und IAS 27 besteht für Unternehmenserwerbe ab dem 1. Juli 2009 ein Wahlrecht, wonach der gesamte, auch auf den nicht beherrschenden Anteil entfallende, Teil des Geschäfts- oder Firmenwerts des erworbenen Unternehmens erfasst werden kann (sog. Full-Goodwill-Method). Nach dem erstmaligen Ansatz wird der Geschäfts- oder Firmenwert zu Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Wertminderungsaufwendungen bewertet.

Die aktivierten Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Sie werden jährlich – oder bei vorliegenden Anzeichen einer Wertminderung – im Rahmen eines "Impairment-Tests" auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Die Werthaltigkeitsprüfung findet dabei auf Basis der zugrunde liegenden zahlungsmittelgenerierenden Einheit statt. Ist der erzielbare Betrag der betreffenden Einheit unter deren Buchwert gesunken, werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß IAS 36 vorgenommen. Wertaufholungen sind nicht zulässig.

#### **4.6 Negativer Unterschiedsbetrag aus Unternehmenserwerben**

Übersteigt der Anteil an der Summe der zu beizulegenden Zeitwerten angesetzten identifizierbaren Vermögenswerte, Schulden und Eventualverbindlichkeiten die Anschaffungskosten des Unternehmenserwerbs, wird der Überschuss nach erneuter Beurteilung sofort erfolgswirksam erfasst.

#### **4.7 Forschungs- und Entwicklungskosten**

Forschungskosten werden als Aufwand in der Periode erfasst, in der sie angefallen sind. Entwicklungskosten werden gemäß IAS 38 als immaterielle Vermögenswerte mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die Voraussetzungen des IAS 38.57 vorliegen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten umfassen dabei alle dem Entwicklungsprozess direkt zurechenbaren Kosten sowie angemessene Teile der entwicklungsbezogenen Gemeinkosten. Die Abschreibung erfolgt linear über die vorgesehene Laufzeit (3 bis 5 Jahre) der entwickelten Produkte.

Grundsätzlich werden die Abschreibungen auf aktivierte Entwicklungskosten in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind. Wertminderungen auf Entwicklungskosten wurden unter den "Restrukturierungsaufwendungen" ausgewiesen, wenn die Fertigung der betreffenden Produkte an den jeweiligen Standorten eingestellt wurde.

#### **4.8 Sonstige immaterielle Vermögenswerte**

Einzel erworbene immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungskosten aktiviert. Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses erworbene immaterielle Vermögenswerte werden mit dem beizulegenden Zeitwert zum Erwerbszeitpunkt aktiviert. Intern erstellte immaterielle Vermögenswerte werden aktiviert sofern die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht

erfüllt sind, werden die damit verbundenen Kosten erfolgswirksam im Aufwand der Periode in der sie anfallen erfasst. Immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer werden planmäßig über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Immaterielle Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer werden nicht planmäßig abgeschrieben, unterliegen jedoch einem mindestens jährlich durchzuführenden Wertminderungstest. In der Berichtsperiode waren keine immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer aktiviert.

Die Nutzungsdauern für immaterielle Vermögenswerte mit begrenzter Nutzungsdauer betragen:

- Software 3 Jahre
- Patente 8 Jahre
- Technologie 5 bis 8 Jahre
- Kundenbeziehungen 10 bis 11 Jahre

#### **4.9 Flüssige Mittel**

Flüssig Mittel umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten, welche in der Bilanz zusammengefasst werden.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten Geldanlagen mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten im Erwerbszeitpunkt sowie Wechsel mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal drei Monaten.

Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten beinhalten Geldanlagen mit einer vertraglichen Laufzeit von mehr als drei Monaten ab Erwerbszeitpunkt.

Sofern die Gesellschaft verfügbarsbeschränkte Finanzmittel besitzt, werden diese innerhalb der sonstigen Vermögenswerte ausgewiesen. Entsprechende Finanzmittel werden, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt.

#### **4.10 Forderungen**

Rechnungen für Lieferungen und Leistungen werden überwiegend in Euro fakturiert und zum Zeitwert der erbrachten Leistungen ausgewiesen.

Bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine Wertminderung bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten Forderungen eingetreten ist, ergibt sich die Höhe des Wertminderungsaufwendungen als Differenz zwischen dem Buchwert des Vermögenswerts und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (mit Ausnahme erwarteter künftiger, noch nicht eingetretener Kreditausfälle), abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des finanziellen Vermögenswerts, d. h. dem bei erstmaligem Ansatz ermittelten Effektivzinssatz. Der Buchwert des Vermögenswerts wird unter Verwendung eines Wertberichtigungskontos reduziert. Der Wertminderungsverlust wird ergebniswirksam erfasst. Liegen bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen objektive Hinweise dafür vor, dass nicht alle fälligen Beträge gemäß den ursprünglich vereinbarten Rechnungskonditionen eingehen werden (wie z. B. Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz oder signifikante finanzielle Schwierigkeiten des Schuldners), wird eine Wertminderung vorgenommen. Dies gilt nur für Fälle in denen keine Sicherheiten (z. B. Warenkreditversicherungen, etc.) vorliegen. Eine Ausbuchung der Forderungen erfolgt, wenn sie als uneinbringlich eingestuft werden.

Verringert sich die Höhe der Wertberichtigung in den folgenden Berichtsperioden und kann diese Verringerung objektiv auf einen nach der Erfassung der Wertminderung aufgetretenen Sachverhalt zurückgeführt werden, wird die früher erfasste Wertberichtigung erfolgswirksam zurückgeführt. Der neue Buchwert des Vermögenswerts darf jedoch die fortgeführten Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Wertaufholung nicht übersteigen.

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen forfaitiert und gehen hierbei alle mit dem Vermögenswert in Verbindung stehenden Chancen und Risiken auf den Ankäufer über, werden die entsprechenden Forderungen ausgebucht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.12 "Finanzielle Vermögenswerte und Schulden".

Bezüglich der bilanziellen Behandlung von Fremdwährungsforderungen sowie der damit in Zusammenhang stehenden Sicherungsgeschäfte verweisen wir auf die Ausführungen unter 4.13 "Hedge Accounting" sowie unter 4.2 "Fremdwährungsumrechnung".

#### **4.11 Vorräte**

Vorräte werden zum niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Nettoveräußerungswert angesetzt. Der Nettoveräußerungswert ist der geschätzte, im normalen Geschäftsgang erzielbare Verkaufserlös abzüglich der geschätzten Kosten bis zur Fertigstellung und der geschätzten notwendigen Vertriebskosten. Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe inklusive der Ersatzteile erfolgt auf Basis des gewogenen Durchschnittspreises. Im Fall von hergestellten Erzeugnissen beinhalten die Herstellungskosten einen angemessenen Anteil an den auf der normalen Betriebskapazität basierenden Produktionsgemeinkosten. Zur Berücksichtigung potenzieller Verluste aufgrund von veralteten oder ungängigen Vorräten werden angemessene Wertberichtigungen vorgenommen.

Die vier bestehenden, aus Erfahrungswerten abgeleiteten Abwertungsklassen nach Gängigkeit reichen von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten. Die vier bestehenden Abwertungsklassen nach Reichweiten reichen ebenfalls von 0 % bis maximal 80 % Wertberichtigung auf die fortgeführten Anschaffungskosten.

Darüber hinaus werden die Vorratsbestände individuell auf notwendigen Wertminderungsbedarf untersucht und bis zu 100 % abgewertet.

#### **4.12 Finanzielle Vermögenswerte und Schulden**

Finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten werden erstmals in der Bilanz angesetzt, wenn ein Unternehmen Vertragspartei des Finanzinstruments wird. Der erstmalige Ansatz erfolgte für sämtliche finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert (evtl. zuzüglich Transaktionskosten).

Finanzielle Vermögenswerte werden, sofern es sich nicht um Kredite oder Forderungen handelt oder sie zwingend als zu "Handelszwecken gehalten" klassifiziert werden müssen, grundsätzlich als "Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte" klassifiziert.

Alle marktüblichen Käufe und Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten werden am Handelstag, d. h. am Tag, an dem der Konzern die Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf des Vermögenswerts eingegangen ist, bilanziell erfasst. Marktübliche Käufe und Verkäufe sind Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten, die die Lieferung der Vermögenswerte innerhalb eines durch Marktvorschriften oder -konventionen festgelegten Zeitraums vorschreiben.

Kredite und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbareren Zahlungen, die nicht in einem aktiven Markt notiert sind. Kredite und Forderungen werden unter Berücksichtigung von Disagien und Agien beim Erwerb ermittelt und beinhalten Transaktionskosten und Gebühren, die ein integraler Teil des Effektivzinssatzes sind. Nach der erstmaligen Erfassung werden die Kredite und Forderungen zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode abzüglich etwaiger Wertminderungen bewertet. Gewinne und Verluste werden im Periodenergebnis erfasst, wenn die Kredite und Forderungen ausgebucht oder wertgemindert sind sowie im Rahmen von Amortisationen.

Der Konzern hat keine finanziellen Vermögenswerte als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet eingestuft.

Finanzielle Vermögenswerte sowie finanzielle Verbindlichkeiten werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie für Zwecke der Veräußerung in der nahen Zukunft erworben werden. Derivate, einschließlich getrennt erfasster eingebetteter Derivate, werden ebenfalls als zu Handelszwecken gehalten eingestuft, mit Ausnahme solcher Derivate, bei denen es sich um eine Finanzgarantie handelt oder die als Sicherungsinstrument designiert wurden und als solche effektiv sind. Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanzielle Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden erfolgswirksam erfasst.

Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, die auf organisierten Märkten gehandelt werden, wird durch den am Bilanzstichtag notierten Marktpreis (Geldkurs) bestimmt. Der beizulegende Zeitwert von Finanzinvestitionen, für die kein aktiver Markt besteht, wird unter Anwendung von Bewertungsmethoden ermittelt. Zu den Bewertungsmethoden gehören die Verwendung der jüngsten Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern, der Vergleich mit dem aktuellen beizulegenden Zeitwert eines anderen, im Wesentlichen identischen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows sowie die Verwendung anderer Bewertungsmodelle.

Aufgenommene Darlehen werden bei der erstmaligen Erfassung mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich der mit der Kreditaufnahme direkt verbundenen Transaktionskosten bewertet. Sie werden nicht als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet designiert.

#### Ausbuchung

Ein finanzieller Vermögenswert (bzw. ein Teil eines finanziellen Vermögenswerts oder ein Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte) wird ausgebucht, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Die vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus einem finanziellen Vermögenswert sind erloschen.
- Der Konzern hat seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert an Dritte übertragen oder eine vertragliche Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Cashflows an eine dritte Partei im Rahmen einer Vereinbarung, die die Bedingungen in IAS 39.19 erfüllt (sog. Durchleitungsvereinbarung), übernommen und dabei entweder (a) im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, übertragen oder (b) zwar im Wesentlichen alle Chancen und Risiken, die mit dem Eigentum am finanziellen Vermögenswert verbunden sind, weder übertragen noch zurückbehalten, jedoch die Verfügungsmacht an dem Vermögenswert übertragen.



#### 4.13 Hedge-Accounting

Bei Derivaten, die im Rahmen eines Fair-Value-Hedges als Sicherungsinstrument eingesetzt werden, werden Änderungen des beizulegenden Wertes erfolgswirksam erfasst. Das Grundgeschäft wird in diesem Fall bezogen auf das abgesicherte Risiko ebenfalls zum beizulegenden Wert bilanziert, sodass sich bei einer hohen Effektivität die Wertänderungen bezogen auf das abgesicherte Risiko weitgehend ausgleichen.

Im Rahmen eines Cash-Flow-Hedges wird das als Sicherungsgeschäft designierte Derivat in der Bilanz zum beizulegenden Zeitwert bilanziert. Die Wertänderungen des Derivates werden jedoch, sofern und soweit die Sicherungsbeziehung effektiv ist, erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst. Der nicht effektive Teil der Wertänderung wird ergebniswirksam bilanziert. Die im Eigenkapital erfasste Wertänderung wird erfolgswirksam ausgebucht, sobald das gesicherte Grundgeschäft die Gewinn- und Verlustrechnung berührt oder, im Falle einer Auflösung des Grundgeschäftes, sobald das Grundgeschäft entfällt.

Das Hedge-Accounting wird nur so lange aufrechterhalten, wie die Effektivität (Bandbreite 80–125 %) nachgewiesen werden kann. Diese wird regelmäßig retrospektiv und prospektiv überprüft.

Das Hedge-Accounting nach IAS 39 ist an erhebliche Dokumentations- und Nachweisverpflichtungen geknüpft. Wirtschaftliche Sicherungsbeziehungen werden nur dann im Hedge-Accounting abgebildet, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden bzw. werden.

Zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließt die Gesellschaft im Wesentlichen Devisentermingeschäfte ab. Im Falle der Absicherung von bestehenden Forderungen wird sowohl das Sicherungsgeschäft als auch der gesicherte Risikoanteil des Grundgeschäftes zum Zeitwert angesetzt. Bewertungsänderungen werden ergebniswirksam erfasst.

Bei Sicherungen von zukünftigen Zahlungsströmen (Cash-Flow-Hedges) erfolgt die Bewertung der Sicherungsinstrumente ebenfalls zum Zeitwert. Als Bewertungskurs für abgeschlossene Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet. Bewertungsänderungen werden, soweit sie als effektive Sicherungsinstrumente anzusehen sind, zunächst erfolgsneutral unter Berücksichtigung von latenten Steuern im sonstigen Ergebnis und erst bei Realisierung des Zahlungsstroms erfolgswirksam erfasst. Der ineffektive Teil wird sofort im Periodenergebnis erfasst.

#### 4.14 Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich direkt zurechenbarer Kosten, vermindert um Abschreibungen und Wertminderungen, bewertet. Finanzierungskosten werden bei sog. qualifizierenden Vermögenswerten als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert, sofern die in IAS 23 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Abschreibungen erfolgen linear auf Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Vermögenswerte. Die jeweilige Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode für Sachanlagen werden periodisch überprüft, um zu gewährleisten, dass die Abschreibungsmethode und der Abschreibungszeitraum mit dem erwarteten wirtschaftlichen Nutzenverlauf aus den Gegenständen des Sachanlagevermögens in Einklang stehen.

Die Nutzungsdauern wurden wie folgt geschätzt:

Gebäude	25 Jahre
Maschinen und maschinelle Anlagen	2 bis 10 Jahre
Sonstige Anlagengüter	1 bis 4 Jahre

Die Abschreibungen auf Sachanlagen werden in dem Funktionsbereich erfasst, dem die entsprechenden Vermögenswerte zugeordnet sind.

#### **4.15 Leasing**

Die Gesellschaft ist Leasingnehmer von Sachanlagen und Leasinggeber von Replikationslinien. Alle Leasingverhältnisse werden gemäß den nach IAS 17 definierten Kriterien, nach denen auf der Basis von Chancen und Risiken beurteilt wird, ob das wirtschaftliche Eigentum am Leasinggegenstand dem Leasinggeber ("Operating Lease") oder dem Leasingnehmer ("Finance Lease") zuzurechnen ist, beurteilt und entsprechend behandelt.

Bei Leasingverhältnissen, in denen der Konzern Leasingnehmer ist, wird das wirtschaftliche Eigentum an den Leasinggegenständen gemäß IAS 17 dem Leasinggeber zugerechnet, wenn dieser im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Chancen und Risiken aus dem Leasinggegenstand trägt. Die Bilanzierung der Leasinggegenstände erfolgt in diesem Fall beim Leasinggeber. Die dafür anfallenden Leasingaufwendungen werden in voller Höhe beim Leasingnehmer als Aufwand erfasst.

Von der Gesellschaft vermietete Anlagen, die als Operating Lease zu klassifizieren sind, werden zu Herstellungskosten aktiviert und linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von fünf Jahren abgeschrieben. Die betreffenden Mieterlöse werden linear abgegrenzt und über die Laufzeit der Mietverträge realisiert.

#### **4.16 Wertminderung von Vermögenswerten**

Die Gesellschaft beurteilt an jedem Bilanzstichtag, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Vermögenswert wertgemindert sein könnte. Liegen solche Anhaltspunkte vor oder ist eine jährliche Überprüfung eines Vermögenswerts auf Wertminderung verpflichtend, nimmt der Konzern eine Schätzung des erzielbaren Betrags vor.

Der erzielbare Betrag ist der höhere Betrag aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert eines Vermögenswerts oder einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit. Der erzielbare Betrag ist für jeden einzelnen Vermögenswert zu bestimmen, es sei denn, ein Vermögenswert erzeugt keine Mittelzuflüsse, die weitestgehend unabhängig von denen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten sind. Übersteigt der Buchwert eines Vermögenswerts/der zahlungsmittelgenerierenden Einheit den erzielbaren Betrag, wird der Vermögenswert/die zahlungsmittelgenerierende Einheit als wertgemindert betrachtet und erfolgswirksam auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben.

Im Falle der Wertminderung der zahlungsmittelgenerierenden Einheit werden die Vermögenswerte der Einheit in der folgenden Reihenfolge vermindert:

- a) Zuerst der Buchwert des Geschäfts- oder Firmenwertes, der der zahlungsmittelgenerierenden Einheit zugeordnet ist; und
- b) dann anteilig die anderen Vermögenswerte der Einheit auf Basis der Buchwerte jedes einzelnen Vermögenswertes der Einheit.

Zur Ermittlung des erzielbaren Betrages werden die geschätzten künftigen Cashflows unter Zugrundelegung eines Abzinsungssatzes vor Steuern, der die aktuellen Markterwartungen hinsichtlich des Zinseffektes und der spezifischen Risiken des Vermögenswerts widerspiegelt, auf ihren Barwert abgezinst. Die Schätzungen basieren hierbei auf einer durch den Vorstand erstellten Fünfjahresplanung. Diese leitet sich ab aus der vom Aufsichtsrat genehmigten Dreijahresplanung, die zur Ermittlung des

Erzielbaren Betrages um zwei weitere Jahre fortgeschrieben wird. Auf Basis des fünften Planungsjahres wird die ewige Rente ermittelt.

Die im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerte werden zur Überprüfung der Werthaltigkeit den zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zugeordnet, die den drei Geschäftssegmenten des Konzerns entsprechen. Da der Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb der SINGULUS STANGL SOLAR auch die derzeitigen und künftigen Geschäftsaktivitäten der SINGULUS TECHNOLOGIES AG im Geschäftssegment Solar widerspiegelt, wurde dieser Firmenwert auf Ebene des Geschäftssegments Solar überprüft.

#### 4.16.1 Grundannahmen für die Berechnung des Nutzungswerts

Bei folgenden Parametern der der Berechnung des Nutzungswerts der immateriellen Vermögenswerte zugrunde gelegten Annahmen bestehen Schätzungsunsicherheiten:

- Entwicklung der Umsatzerlöse und der zukünftigen EBIT-Margen,
- Abzinsungssätze,
- Marktanteile,
- Wachstumsrate, die der Extrapolation der Cashflow-Prognosen außerhalb des Budgetzeitraums zugrunde gelegt wird.

Die EBIT-Margen basieren auf den vom Management erwarteten Umsatzerlösen, die wiederum anhand von branchenbezogenen Marktforschungsprognosen validiert werden. Für die Planjahre 2014 bis 2016 (Budgetzeitraum) sind insbesondere geschätzte Umsätze aufgrund von Kundenanfragen bzw. in Verhandlung befindlichen Angeboten in die Unternehmensplanung eingeflossen. Die so budgetierten Umsätze wurden weiterhin mit Erfolgswahrscheinlichkeiten bewertet. Insgesamt geht das Management in den Segmenten Solar und Halbleiter von einer über der allgemeinen Marktentwicklung liegenden Steigerung der Umsatzerlöse auf Basis des niedrigen Niveaus des abgelaufenen Geschäftsjahres aus. Im Zusammenhang mit dem geplanten Umsatzanstieg geht der Vorstand von einer deutlich positiven Entwicklung der EBIT-Margen aus. Für die Jahre 2017 und 2018 sind insbesondere Markterwartungen berücksichtigt. Anhand dieser Umsatzplanung werden die Herstellungskosten des Umsatzes und die betrieblichen Aufwendungen anhand der aktuellen Kostenstruktur, Plankalkulationen sowie anhand von Erfahrungswerten ermittelt. Insgesamt erstreckt sich der Detailplanungszeitraum damit über fünf Jahre.

Abzinsungssätze – Die Abzinsungssätze spiegeln die Schätzungen der Unternehmensleitung hinsichtlich den einzelnen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten zuzuordnender spezifischer Risiken wider. Als Kapitalisierungszinssätze wurden gewichtete Kapitalkostensätze (WACC) für die jeweilige zahlungsmittelgenerierende Einheit verwendet. Der dabei zugrundegelegte Basiszinssatz wurde nach der Svensson-Methode von laufzeitäquivalenten Umlaufrenditen deutscher Bundesanleihen abgeleitet. Weitere Komponenten sind die Marktrisikoprämie von 6,0 % (Vorjahr: 6,5 %), die Beta-Faktoren, Annahmen der Zuschläge für das Länder- und Kreditrisiko und der Verschuldungsquote anhand von Marktdaten.

Annahmen über Marktveränderungen und -wachstum sind insofern wichtig, als die Unternehmensleitung, wie auch bei der Festlegung von Annahmen für Wachstumsraten (siehe unten), beurteilt, welche technologischen Trends sich voraussichtlich durchsetzen werden, wie das Marktvolumen sich verändert und wie sich letztlich die zahlungsmittelgenerierende Einheit im Vergleich zu ihren Wettbewerbern während des Budgetzeitraums in diesem Marktumfeld positioniert könnte. Diese Beurteilung ist insbesondere für die Berechnung des Nutzungswerts im Segment Solar von hoher Bedeutung. Neben den eigenen Branchenerkenntnissen und Gesprächen mit Kunden werden veröffentlichte

branchenbezogene Marktforschungen berücksichtigt, die ein deutliches Wachstum des Solarmarktes prognostizieren.

Schätzungen der Wachstumsraten – Den geplanten Wachstumsraten außerhalb des Budgetzeitraums liegen veröffentlichte branchenbezogene Marktforschungen zugrunde. In der ewigen Rente der DCF-Modelle (Discounted Cash-Flow-Modelle) wurde das Budget in den Segmenten Solar und Halbleiter jeweils mit einer Wachstumsrate von 1 % extrapoliert. Für das Segment Optical Disc wurde keine Wachstumsrate berücksichtigt (Vorjahr: Wachstumsrate 1 %).

Die erzielbaren Beträge der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten wurden auf Basis der Berechnung eines Nutzungswerts unter Verwendung von Cashflow-Prognosen ermittelt, die auf den von der Unternehmensleitung für einen Zeitraum von fünf Jahren erstellten Finanzplänen basieren. Der für die Cashflow-Prognosen verwendete Abzinsungssatz vor Steuern beträgt für das Geschäftssegment Optical Disc 12,35 % (Vorjahr 12,92 %), für das Geschäftssegment Solar 16,78 % (Vorjahr 14,43 %) und für das Geschäftssegment Halbleiter 13,88 %.

#### 4.16.2 Sensitivität der getroffenen Annahmen

Im Geschäftssegment Solar könnte eine Änderung der getroffenen Grundannahmen dazu führen, dass der Buchwert der zahlungsmittelgenerierenden Einheit ihren erzielbaren Wert übersteigt. Hierzu könnte eine Erhöhung des verwendeten Abzinsungssatzes vor Steuern von 1,2 %-Punkte führen. Das Geschäftssegment Solar soll von dem prognostizierten weltweiten Marktwachstum partizipieren. Gleichzeitig rechnet das Management mit einer steigenden EBIT-Marge. Insofern spiegelt sich diese Entwicklung auch im Nutzungswert der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten im Geschäftssegment Solar wider. Die EBIT-Margen steigen von einem niedrigen Niveau bis 2018 auf 7,8 %. Die ewige Rente wird mit dieser EBIT-Marge in Höhe von 7,8 % gerechnet. Sollte diese angenommene EBIT-Marge für 2018 sowie in der ewigen Rente mit 0,8 %-Punkten hinter den Annahmen aufgrund niedriger Umsätze zurück bleiben, würde dies zu einer Unterdeckung der Buchwerte führen.

#### 4.16.3 Impairment Test für Kundenbeziehungen

Wesentlicher Treiber des Wertes der Kundenbeziehungen Oerlikon ist der erwartete Umsatz aus dem Blu-ray Anlagengeschäft. Die Überprüfung im Berichtsjahr ergab keinen Anpassungsbedarf des Restbuchwertes in Höhe von 5,8 Mio. € zum 31. Dezember 2013.

Bei Erholung der Marktgegebenheiten wäre eine Zuschreibung der Kundenbeziehungen in folgenden Perioden entsprechend erforderlich. Sollte die prognostizierte Nachfrage in den jeweiligen Geschäftsbereichen, u. a. wegen technologischen Veränderungen nicht eintreten, wären weitere Wertberichtigungen nicht auszuschließen.

#### **4.17 Tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden**

Die tatsächlichen Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden für die laufende und die früheren Perioden werden mit dem Betrag bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung von der Steuerbehörde bzw. eine Zahlung an die Steuerbehörde erwartet wird. Der Berechnung des Betrags werden die Steuersätze und Steuergesetze zugrunde gelegt, die zum Bilanzstichtag gelten.

Tatsächliche Steuern, die sich auf Posten beziehen, die im sonstigen Ergebnis erfasst werden, werden nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in der Gesamtergebnisrechnung erfasst.

#### **4.18 Latente Steuerschulden und latente Steueransprüche**

Die Bildung latenter Steuern erfolgt unter Anwendung der bilanzorientierten Methode auf alle temporären Differenzen zwischen den Wertansätzen der Steuerbilanz und der Konzernbilanz. Latente Steuerschulden werden für alle zu versteuernden temporären Differenzen erfasst. Latente Steueransprüche werden für alle abzugsfähigen temporären Unterschiede und noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge in dem Maße erfasst, in dem es wahrscheinlich ist, dass zu versteuerndes Einkommen verfügbar sein wird, um die abzugsfähigen temporären Differenzen und die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge verwenden zu können.

Der Buchwert der latenten Steueransprüche wird an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang reduziert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zur Verfügung stehen wird, gegen das der latente Steueranspruch zumindest teilweise verwendet werden kann. Zuvor nicht angesetzte latente Steueransprüche werden an jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang angesetzt, in dem es wahrscheinlich geworden ist, dass ein künftig zu versteuerndes Ergebnis die Realisierung des latenten Steueranspruchs ermöglicht. Diese Entscheidung wird anhand interner Steuerplanungsrechnungen getroffen.

Latente Steueransprüche und -schulden werden auf der Basis der erwarteten Steuersätze auf das zu versteuernde Einkommen in den Jahren, in welchen diese temporären Unterschiede erwartungsgemäß ausgeglichen werden, ermittelt. Bei einer Änderung der Steuersätze werden die jeweiligen Auswirkungen auf die latenten Steueransprüche und -schulden erfolgswirksam in der Periode, für welche der neue Steuersatz gilt, berücksichtigt.

Latente Steueransprüche und -schulden werden nicht abgezinst und sind in der Konzernbilanz als langfristige Vermögenswerte bzw. Schulden ausgewiesen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden werden saldiert, wenn SINGULUS TECHNOLOGIES AG oder ihre Tochterunternehmen ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden hat und wenn die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden sich auf Ertragsteuern beziehen die von der gleichen Steuerbehörde erhoben wurden.

#### **4.19 Pensionsrückstellungen**

Die versicherungsmathematische Bewertung der Pensionsrückstellungen beruht auf dem in IAS 19 vorgeschriebenen Anwartschaftsbarwertverfahren für Leistungszusagen auf Altersversorgung. Bei diesem Verfahren werden neben den am Bilanzstichtag bekannten Renten und erworbenen Anwartschaften auch künftig zu erwartende Steigerungen von Gehältern und Renten berücksichtigt. Die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste werden erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst.

#### **4.20 Rückstellungen**

Gemäß IAS 37 werden Rückstellungen gebildet, soweit gegenüber Dritten eine gegenwärtige Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis besteht, die künftig wahrscheinlich zu einem Abfluss von Ressourcen führt und deren Höhe zuverlässig geschätzt werden kann. Rückstellungen, die nicht schon im Folgejahr zu einem Ressourcenabfluss führen, werden mit ihrem auf den Bilanzstichtag abgezinsten Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Abzinsung liegen Marktzinssätze zugrunde. Der Erfüllungsbetrag erfasst auch die erwarteten Kostensteigerungen.

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden gebildet, sobald die betreffenden Umsatzerlöse realisiert wurden. Die Ermittlung des Rückstellungsbetrags erfolgt auf Basis von Erfahrungswerten der geschätzten Kosten zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung inklusive der Kosten für Handling und Transport.

#### **4.21 Verbindlichkeiten**

Der Konzern erfasst ausgegebene Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung erstmals zu dem Zeitpunkt, zu dem sie entstanden sind. Alle anderen finanziellen Verbindlichkeiten werden erstmals am Handelstag erfasst. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Konzern Vertragspartei hinsichtlich des Finanzinstruments geworden ist.

Finanzielle Verbindlichkeiten werden ausgebucht, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben und ausgelaufen sind.

Nicht derivative Finanzinstrumente werden als sonstige finanzielle Verbindlichkeiten eingestuft. Solche finanziellen Verbindlichkeiten werden beim erstmaligen Ansatz zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der direkt zurechenbaren Transaktionskosten bewertet. Im Rahmen der Folgebewertung werden diese finanziellen Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet.

Zu den sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten zählen Kredite und verzinsliche finanzielle Verbindlichkeiten, Finanzverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing-Verträgen werden mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasinggegenstandes oder mit dem Barwert der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert niedriger ist, angesetzt.

#### **4.22 Anteilsbasierte Vergütung**

Vorstand und Mitarbeitern des Führungskräftekreises werden aktienbasierte Vergütungen gewährt, die in bar (sog. anteilsbasierte Vergütungen mit Barausgleich) oder in Form von Eigenkapitalinstrumenten ausgeglichen werden können.

Die Kosten aus der Gewährung der anteilsbasierten Vergütung, die nach dem 7. November 2002 erfolgte, werden mit dem beizulegenden Zeitwert dieser Instrumente zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bemessen. Der beizulegende Zeitwert wird durch einen externen Sachverständigen unter Anwendung eines geeigneten Bewertungsmodells ermittelt (zu Einzelheiten siehe Anmerkung 15).

Die Erfassung der aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente resultierenden Aufwendungen und die korrespondierende Erhöhung des Eigenkapitals erfolgt über den Zeitraum, in dem die Ausübungs- bzw. Leistungsbedingungen erfüllt werden müssen (sog. Erdienungszeitraum). Dieser Zeitraum endet am Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit, d. h. dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Mitarbeiter unwiderruflich bezugsberechtigt wird. Die an jedem Bilanzstichtag bis zum Zeitpunkt der ersten Ausübungsmöglichkeit ausgewiesenen kumulierten Aufwendungen aus der Gewährung der Eigenkapitalinstrumente reflektieren den bereits abgelaufenen Teil des Erdienungszeitraums sowie die Anzahl der Eigenkapitalinstrumente, die nach bestmöglicher Schätzung des Konzerns mit Ablauf des Erdienungszeitraums tatsächlich ausübbar werden. Der Betrag, der der Gewinn- und Verlustrechnung belastet bzw. gutgeschrieben wird, reflektiert die Entwicklung der zu Beginn und am Ende des Berichtszeitraums erfassten kumulierten Aufwendungen. Für Vergütungsrechte die nicht ausübbar werden, wird kein Aufwand erfasst. Hiervon ausgenommen sind Vergütungsrechte für deren

Ausübbarkeit bestimmte Marktbedingungen erfüllt sein müssen. Diese werden unabhängig davon, ob die Marktbedingungen erfüllt sind als ausübbar betrachtet, vorausgesetzt, dass alle sonstigen Leistungsbedingungen erfüllt sind.

Die Kosten, die aufgrund der anteilsbasierten Vergütung mit Barausgleich entstehen, werden zunächst unter Anwendung eines Binominalmodells mit dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung bewertet. Der beizulegende Zeitwert wird über den Zeitraum bis zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit ergebniswirksam verteilt und eine korrespondierende Schuld erfasst. Die Schuld wird zu jedem Bilanzstichtag und am Erfüllungstag neu bemessen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts werden ergebniswirksam erfasst.

#### **4.23 Ergebnis je Aktie**

Das unverwässerte Ergebnis je Aktie ("basic earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien errechnet. Das verwässerte Ergebnis je Aktie ("diluted earnings per share") wird durch Division des Periodenergebnisses durch den gewichteten Durchschnitt der im Umlauf befindlichen Aktien zuzüglich der im Umlauf befindlichen Wandelschuldverschreibungen und Aktienoptionen ermittelt, sofern die Ausübung der Wandlungsrechte sowie der Aktienoptionen hinreichend sicher ist.

Der verwässernde Effekt der ausstehenden Aktienoptionen wird bei der Berechnung der Ergebnisse je Aktie als zusätzliche Verwässerung berücksichtigt, sofern zum Bilanzstichtag die Ausübbarkeit als wahrscheinlich eingestuft wird.

#### **Anmerkung 5 - Segmentberichterstattung**

Zum Zweck der Unternehmenssteuerung ist der Konzern nach Produkten in Geschäftseinheiten organisiert und verfügt über die folgenden drei berichtspflichtigen Geschäftssegmente:

##### Segment Optical Disc

SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert sich im Segment Optical Disc im Wesentlichen auf die Fertigung und den Vertrieb von integrierten Produktionslinien zur Herstellung der Blu-ray Discs. Für Blu-ray Discs mit 50 GB Speicherkapazität bietet SINGULUS TECHNOLOGIES modular aufgebaute Produktionsanlagen mit dem Markennamen BLULINE II an. Für beschreibbare Blu-ray Discs (BD-R/RE) stellt SINGULUS TECHNOLOGIES Systeme mit dem Markennamen BLULINE BD-R/RE her.

Darüber hinaus werden innerhalb des Segments Optical Disc die Erlöse aus dem Ersatzteil- und Servicegeschäft die mit den genannten Linien in Zusammenhang stehen, ausgewiesen.

##### Segment Solar

Am Standort in Kahl am Main werden Maschinenkonzepte für Aufdampf-, Kathodenzerstäubungs- und Selenisierungsprozesse sowie komplette Fertigungslinien gefertigt und angeboten. SINGULUS TECHNOLOGIES konzentriert am Standort in Fürstenfeldbruck die Entwicklung, Montage und Inbetriebnahme der Anlagen für nasschemische Prozesse, d. h. Reinigungs-, Ätz- und Beschichtungsanlagen.

##### Segment Halbleiter

Im Geschäftsbereich Halbleiter ist SINGULUS TECHNOLOGIES im Markt für Halbleiterelemente tätig. Ein Schwerpunkt liegt in der Entwicklung und der Herstellung von Anlagen der TMR (Tunnel Magnetic Resistance) Technologie für IT-Anwendungen.

Mit Hilfe dieser Anlagen werden Wafer für MRAM, Thin Film Heads sowie für Sensoren prozessiert.

Grundsätzlich werden innerhalb der Segmentberichterstattung direkt zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte direkt den entsprechenden Segmenten zugeordnet. Nicht direkt zuzuordnende Erlöse, Aufwendungen und Vermögenswerte werden im Verhältnis der geplanten Umsätze des Geschäftsjahres verteilt.

Das operative Ergebnis der Geschäftssegmente wird vom Management getrennt überwacht, um Entscheidungen über die Verteilung von Ressourcen zu fällen und um die Ertragskraft der Einheiten zu bestimmen.

Das Management steuert auf Basis der Nettoumsatzerlöse und der Kennzahl EBIT (=operatives Ergebnis). Schulden werden auf Konzernebene gesteuert. In 2013 wurden den Geschäftssegmenten folgende Vermögenswerte sowie Umsatzerlöse und operative Ergebnisse zugeordnet.

	Geschäftssegment "Optical Disc"		Geschäftssegment "Solar"		Geschäftssegment "Halbleiter"		SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Segmentvermögen	99,0	108,5	80,2	81,6	15,2	16,4	194,4	206,5
Bruttoumsatzerlöse	94,9	65,0	29,0	29,1	11,0	14,5	134,9	108,6
Erlösschmälerungen und Vertriebs- einzelkosten	-1,3	-0,8	-0,1	-0,3	-0,1	0,0	-1,5	-1,1
Nettoumsatzerlöse	93,6	64,2	28,9	28,8	10,9	14,5	133,4	107,5
Impairment und Restrukturierungs- aufwand	1,6	-13,1	0,0	-14,0	0,0	0,0	1,6	-27,1
Operatives Ergebnis (EBIT)	17,4	-25,0	-11,3	-36,7	-3,9	1,2	2,2	-60,5
Finanzergebnis							-3,2	-3,3
Ergebnis vor Steuern							-1,0	-63,8

Im Geschäftsjahr 2013 hat der SINGULUS TECHNOLOGIES Konzern im Geschäftssegment Optical Disc mit zwei Kunden wesentliche Umsatzerlöse getätigt. Dabei entfielen auf einen Kunden 31,6 Mio. € bzw. 23,5 % vom Gesamtumsatz. Auf den zweiten Kunden entfielen 25,3 Mio. € bzw. 18,8 % vom Gesamtumsatz (Vorjahr: 16,0 Mio. € bzw. 14,7 %). Weiterhin wurden im Geschäftssegment Solar mit einem Kunden Umsatzerlöse in Höhe von 18,7 Mio. € bzw. 13,8 % vom Gesamtumsatz erzielt.

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2013 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:



	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Süd-amerika	Asien	Afrika & Australien
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio.€</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	105,6	6,5	19,8	3,0	0,0
Bestimmungsland	17,1	39,3	55,0	13,8	9,7
	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Süd-amerika	Asien	Afrika & Australien
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio.€</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Vermögenswerte	175,4	5,0	7,4	6,6	0,0

Informationen über geographische Gebiete zum 31. Dezember 2012 auf Basis der Bruttoumsatzerlöse sowie der Vermögenswerte:

	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Süd-amerika	Asien	Afrika & Australien
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio.€</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Umsatzerlöse nach					
Herkunftsland	78,5	6,1	15,8	8,2	0,0
Bestimmungsland	13,9	17,4	47,5	24,4	5,4
	Deutschland	Restliches Europa	Nord- & Süd-amerika	Asien	Afrika & Australien
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio.€</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Vermögenswerte	188,0	6,2	5,7	6,6	0,0

Außerhalb Deutschlands wurden im Berichtsjahr wesentliche Umsatzerlöse in den USA (30,8 Mio. €), in Litauen (18,7 Mio. €) und Mexiko (16,1 Mio. €) erzielt.

#### Anmerkung 6 - Flüssige Mittel

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35,0	40,9
Termingelder mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten	<u>16,0</u>	<u>15,0</u>

Flüssige Mittel

51,0	55,9
------	------

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit variablen Zinsen für täglich kündbare Guthaben verzinst. Kurzfristige Einlagen erfolgen für unterschiedliche Zeiträume, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Zahlungsmittelbedarf des Konzerns zwischen einem Tag und zwölf Monaten betragen. Diese werden mit den jeweils gültigen Zinssätzen für kurzfristige Einlagen verzinst. Der beizulegende Zeitwert der flüssigen Mittel beträgt 51,0 Mio. € (Vorjahr 55,9 Mio. €).

Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über finanzielle Mittel in Höhe von 6,8 Mio. € (Vorjahr 17,6 Mio. €), die aufgrund von Barhinterlegungen auf Sperrkonten nicht in der Verfügungsgewalt der Gesellschaft stehen und unter den sonstigen Forderungen und sonstige Vermögenswerte ausgewiesen werden. Entsprechend werden diese finanziellen Mittel, sofern ein Zusammenhang mit Finanzierungstransaktionen der Gesellschaft gegeben ist, innerhalb der Konzern-Kapitalflussrechnung im Cashflow aus dem Finanzierungsbereich dargestellt. Weiterhin enthalten die verfügbaren-beschränkten Finanzmittel einen Zahlungseingang auf forfahierte Forderungen in Höhe von 5,4 Mio. €.

#### Anmerkung 7 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und aus Fertigungsaufträgen

	2013	2012
	Mio. €	Mio. €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – kurzfristig	26,4	27,4
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	2,7	3,4
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – langfristig	20,4	4,1
Abzüglich Wertberichtigungen	-2,7	-5,0
	46,8	29,9

Zum 31. Dezember 2013 waren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Nennwert von 2,7 Mio. € (Vorjahr 5,0 Mio. €) wertgemindert. Die Entwicklung der Wertberichtigungen stellt sich wie folgt dar:

	2013	2012
	Mio. €	Mio. €
Stand zum 1. Januar	5,0	4,0
Aufwandswirksame Zuführung	0,6	4,7
Inanspruchnahme	-1,6	-3,4
Auflösung	-1,3	-0,3
Stand zum 31. Dezember	2,7	5,0

Werden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen uneinbringlich, werden die entsprechenden Forderungen und Wertberichtigungen ausgebucht.

Die langfristigen Forderungen werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Zum 31. Dezember stellt sich die Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Fertigungsaufträgen unter Berücksichtigung der auf Debitorenbasis gebuchten Wertberichtigungen wie folgt dar:

	Summe	Nicht fällig	Überfällig, aber nicht wertgemindert				
			< 30 Tage	30-60 Tage	60-90 Tage	90-180 Tage	> 180 Tage
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
2013	46,8	43,4	2,2	0,4	0,2	0,4	0,2
2012	29,9	26,7	1,9	0,7	0,2	0,2	0,2

Den überfälligen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stehen Sicherheiten in Form von Eigentumsvorbehalten, Versicherungen und Akkreditiven gegenüber. Hinsichtlich des nicht wertgeminderten Bestandes der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen deuten zum Abschlussstichtag keine Anzeichen darauf hin, dass die Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen werden.

Aus der Folgebewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ergab sich im Saldo eine Auswirkung in Höhe von 0,7 Mio. € (Vorjahr -4,3 Mio. €). Diese setzt sich im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen in Höhe von 1,3 Mio. € (Vorjahr 0,3 Mio. €) sowie aus den Aufwendungen aus der Zuführung zu den Einzelwertberichtigungen in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr 4,7 Mio. €) zusammen.

Forderungen aus Fertigungsaufträgen entstehen, wenn der Umsatz nach dem Fertigstellungsgrad (gemäß cost-to-cost-Methode) und unter Erfüllung der Kriterien nach IAS 11.23 realisiert werden kann, jedoch dem Kunden vertraglich noch nicht in Rechnung gestellt werden darf. Die Kosten und geschätzten Gewinne beinhalten direkt zuzuordnende Einzelkosten sowie sämtliche produktionsbezogenen Gemeinkosten. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen aus Fertigungsaufträgen und die damit verrechneten projektbezogenen erhaltenen Anzahlungen ergeben sich wie folgt:

	2013 Mio. €	2012 Mio. €
Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	7,1	16,9
Erhaltene Anzahlungen	-4,4	-13,5
<b>Forderungen aus Fertigungsaufträgen</b>	<b>2,7</b>	<b>3,4</b>

Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden, die als Verbindlichkeit aus Fertigungsaufträgen in einem eigenen Bilanzposten ausgewiesen werden, setzten sich wie folgt zusammen:

	2013 Mio. €	2012 Mio. €

Summe angefallene Kosten und ausgewiesene Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste)	2,8	11,5
Erhaltene Anzahlungen	<u>-3,4</u>	<u>-27,6</u>
<b>Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden</b>	<u><b>-0,6</b></u>	<u><b>-16,1</b></u>

In der Berichtsperiode wurden Umsätze aus Fertigungsaufträgen von 35,4 Mio. € (Vorjahr 39,0 Mio. €) erfasst.

### **Anmerkung 8 - Sonstige Forderungen und sonstige Vermögenswerte**

Die sonstigen Forderungen und sonstigen Vermögenswerte gliedern sich wie folgt auf:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	12,2	17,6
Geleistete Anzahlungen	1,9	3,1
Steuererstattungsansprüche	0,9	2,4
Übrige	<u>1,2</u>	<u>1,6</u>
	<u><u>16,2</u></u>	<u><u>24,7</u></u>

Bezüglich der verfügungsbeschränkten Finanzmittel verweisen wir auf Anmerkung 6.

Insgesamt waren zum 31. Dezember 2013 verfügungsbeschränkte Finanzmittel mit Buchwerten in Höhe von 6,8 Mio. € (Vorjahr 17,6 Mio. €) als Sicherheit übereignet.

Die Gesellschaft sichert ihre Forderungen sowie zukünftige Transaktionen in USD durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente gegen mögliche Währungsverluste ab. Für die Absicherung werden Devisentermingeschäfte eingesetzt.

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen in Höhe von 1,9 Mio. US-Dollar, für welche die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte abgeschlossen hat.

Die Summe aller Sicherungsgeschäfte mit positiven Fair Values betrug 0,1 Mio. € (Vorjahr: 0,1 Mio. €) am Bilanzstichtag. Als Bewertungskurs für die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet.

Die Steuererstattungsansprüche des Geschäftsjahres 2013 betreffen im Wesentlichen die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (0,2 Mio. €) und resultieren aus Ertragssteuererstattungsansprüchen.

### **Anmerkung 9 - Vorräte**

Die Vorräte des Konzerns gliedern sich wie folgt auf:

	2013	2012
	Mio. €	Mio. €
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	24,9	33,8
Unfertige Erzeugnisse	25,9	40,8
Abzüglich Wertberichtigungen	<u>-22,7</u>	<u>-28,5</u>
	<u>28,1</u>	<u>46,1</u>

Die Wertberichtigungen betreffen die Abwertungen entsprechend dem Prinzip "lower of cost or net realizable value" sowie Abwertungen zur Berücksichtigung mangelnder Gängigkeit und zu hoher Reichweite.

Zudem wurden im Geschäftsjahr 2013 Wertminderungen auf den Nettoveräußerungswert der Vorräte in Höhe von 1,3 Mio. € vorgenommen.

Der Buchwert der zum Nettoveräußerungswert angesetzten Vorräte beträgt 6,9 Mio. € (Vorjahr 5,0 Mio. €).

#### Anmerkung 10 - Ausleihungen

	2013	2012
	Mio. €	Mio. €
Ausleihungen	<u>6,1</u>	<u>3,7</u>

Die Ausleihungen betreffen im Wesentlichen ein gewährtes Darlehen an einen Kunden mit einer Restschuld von 5,5 Mio. €. Die Rückzahlung erfolgt in sechs halbjährlichen Raten bis Dezember 2016. Die Verzinsung des Darlehens erfolgt zu EURIBOR plus 6,5 % p.a., ist jedoch auf einen Prozentsatz von 7,75 % p.a. begrenzt.

#### Anmerkung 11 - Immaterielle Vermögenswerte

Die immateriellen Vermögenswerte entwickelten sich in den Geschäftsjahren 2013 und 2012 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

	Geschäfts- oder Firmenwert	Sonstige immaterielle Vermögenswerte	Aktiviere Entwicklungs-kosten	Gesamt
<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>				
Stand 1.1.2012	52,9	78,3	103,5	234,7
Zugänge	0,0	0,1	4,8	4,9
Abgänge	0,0	0,0	-6,7	-6,7

<b>Stand 31.12.2012</b>	<b>52,9</b>	<b>78,4</b>	<b>101,6</b>	<b>232,9</b>
Zugänge	0,0	1,3	2,3	3,6
Umbuchungen	0,0	0,0	-1,0	-1,0
Abgänge	0,0	-0,1	-0,8	-0,9
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>52,9</b>	<b>79,6</b>	<b>102,1</b>	<b>234,6</b>
<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>				
<b>Stand 1.1.2012</b>	<b>31,2</b>	<b>60,3</b>	<b>86,4</b>	<b>177,9</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	3,7	5,6	9,3
Zugänge Wertminderungen (Außerplanmäßig)	0,0	5,5	9,2	14,7
Abgänge	0,0	0,0	-6,7	-6,7
<b>Stand 31.12.2012</b>	<b>31,2</b>	<b>69,5</b>	<b>94,5</b>	<b>195,2</b>
Zugänge Abschreibungen (Planmäßig)	0,0	2,3	2,0	4,3
Abgänge	0,0	-0,1	-0,8	-0,9
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>31,2</b>	<b>71,7</b>	<b>95,7</b>	<b>198,6</b>
<b>Buchwerte 31.12.2012</b>	<b>21,7</b>	<b>8,9</b>	<b>7,1</b>	<b>37,7</b>
<b>Buchwerte 31.12.2013</b>	<b>21,7</b>	<b>7,9</b>	<b>6,4</b>	<b>36,0</b>

Zum Bilanzstichtag und im Vorjahr wurde dem Geschäftssegment Solar ein Geschäfts- oder Firmenwert mit einem Buchwert in Höhe von 21,7 Mio. € zugeordnet.

Innerhalb der sonstigen immateriellen Vermögenswerte werden im Wesentlichen die Kundenbeziehungen aus der Übernahme des Blu-ray Disc Anlagengeschäfts der Oerlikon Balzers AG ausgewiesen. Der Restbuchwert zum Ende des Berichtszeitraums betrug 5,8 Mio. €, die verbleibende Restnutzungsdauer zum 31. Dezember 2013 beträgt fünf Jahre. Die planmäßigen Abschreibungen auf Kundenbeziehungen werden unter den Vertriebsaufwendungen ausgewiesen.

Von den im Geschäftsjahr 2013 angefallenen Entwicklungskosten erfüllen 2,3 Mio. € die Aktivierungskriterien nach IFRS (Vorjahr 4,8 Mio. €). Die aktivierten Entwicklungskosten stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit Aufwendungen in den Segmenten Solar und Halbleiter. Die planmäßigen Abschreibungen von aktivierten Entwicklungskosten werden in der Konzerngewinn- und Verlustrechnung innerhalb der Entwicklungsaufwendungen ausgewiesen. Im Geschäftsjahr 2013 wurde eine Entwicklungsanlage aus den aktivierten Entwicklungskosten in das Sachanlagevermögen umgliedert.

Ausführungen zum Geschäfts-oder Firmenwert erfolgen unter 4.5 und 4.16.

## Anmerkung 12 - Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen entwickelte sich in den Geschäftsjahren 2013 und 2012 wie folgt (alle Beträge in Mio. €):

	Grund- stücke, eigene Bauten	Techn. Anl. u. Masch.	Betriebs- u. Gesch.- ausstattg.	Anlagen im Bau	Gesamt
--	---------------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------	--------

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>					
<b>Stand 1.1.2012</b>	<b>6,7</b>	<b>9,9</b>	<b>10,0</b>	<b>0,4</b>	<b>27,0</b>
Zugänge	0,2	0,3	0,3	0,0	0,8
Abgänge	0,0	-0,8	-0,2	0,0	-1,0
Umbuchungen	0,0	0,2	0,0	-0,2	0,0
<b>Stand 31.12.2012</b>	<b>6,9</b>	<b>9,6</b>	<b>10,1</b>	<b>0,2</b>	<b>26,8</b>
Zugänge	0,0	0,1	0,4	0,1	0,6
Abgänge	-0,1	-0,2	-0,2	0,0	-0,5
Umbuchungen	0,0	1,0	0,0	0,0	1,0
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>6,8</b>	<b>10,5</b>	<b>10,3</b>	<b>0,3</b>	<b>27,9</b>

<b>Abschreibungen und Wertminderungen</b>					
<b>Stand 1.1.2012</b>	<b>3,3</b>	<b>5,4</b>	<b>8,4</b>	<b>0,0</b>	<b>17,1</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,3	1,1	0,6	0,0	2,0
Zugänge Wertminderungen (außerplanmäßig)	0,0	0,5	0,1	0,0	0,6
Abgänge	-0,1	-0,2	-0,1	0,0	-0,4
<b>Stand 31.12.2012</b>	<b>3,5</b>	<b>6,8</b>	<b>9,0</b>	<b>0,0</b>	<b>19,3</b>
Zugänge Abschreibungen (planmäßig)	0,3	0,8	0,5	0,0	1,6
Abgänge	-0,1	-0,2	-0,2	0,0	-0,5
<b>Stand 31.12.2013</b>	<b>3,7</b>	<b>7,4</b>	<b>9,3</b>	<b>0,0</b>	<b>20,4</b>

<b>Buchwerte 31.12.2012</b>	<b>3,4</b>	<b>2,8</b>	<b>1,1</b>	<b>0,2</b>	<b>7,5</b>
-----------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

<b>Buchwerte 31.12.2013</b>	<b>3,1</b>	<b>3,1</b>	<b>1,0</b>	<b>0,3</b>	<b>7,5</b>
-----------------------------	------------	------------	------------	------------	------------

### **Anmerkung 13 - Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Verbindlichkeit aus Rückzahlungsverpflichtung	5,4	0,0
Ausstehende Rechnungen	3,0	2,5
Zu erbringende Leistungen	2,4	1,5
Mitarbeiterboni	2,0	1,2
Ausstehende Personalverbindlichkeiten	1,8	2,4
Spruchverfahren HamaTech AG	1,7	1,8
Jahresabschluss-, Rechts- und Beratungskosten	0,8	0,8
Übrige	<u>3,6</u>	<u>2,5</u>
	<u><u>20,7</u></u>	<u><u>12,7</u></u>

In den sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ist ein Betrag enthalten, welcher aus einer kurz vor dem Stichtag erhaltenen Zahlung aus forfeitierten Forderungen in Höhe von 5,4 Mio. € resultiert.

Im Berichtsjahr wurden erfolgsabhängige Zahlungen an die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sowie leitende Angestellte in Höhe von 2,0 Mio. € (Vorjahr 1,2 Mio. €) passiviert.

Bezüglich des Spruchverfahrens im Zusammenhang mit der Verschmelzung der HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat die Gesellschaft eine sonstige Verbindlichkeit in Höhe von 1,7 Mio. € passiviert.

### **Anmerkung 14 - Erhaltene Anzahlungen**

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Erhaltene Anzahlungen von Kunden	<u><u>7,3</u></u>	<u><u>3,7</u></u>

Erhaltene Anzahlungen zum 31. Dezember 2013 und 2012 beziehen sich im Wesentlichen auf Anzahlungen für Bestellungen in den Segmenten Optical Disc und Solar, die als unfertige Erzeugnisse im Vorratsbestand ausgewiesen sind.

### **Anmerkung 15 - Anteilsbasierte Vergütung**



Die verschiedenen in der Vergangenheit aufgelegten anteilsbasierten Vergütungspläne werden im Folgenden dargestellt:

#### Phantom Stocks-Programm 2011 (PSP I, PSP II und PSP III)

Um den Mitgliedern des Vorstands und leitenden Mitarbeitern eine langfristige Anreizwirkung zu geben, hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG in 2011 ein Phantom Stock Programm aufgelegt, dessen Bezugsrechte unentgeltlich zum Bezug einer virtuellen auf den Inhaber lautenden Aktie der Gesellschaft im Nennbetrag von je € 1,00 zum Gewährungswert berechtigen. Insgesamt umfasst das Programm 600.000 Phantom Stocks (Bezugsrechte). Hiervon sind 200.000 Bezugsrechte zur Ausgabe an den Vorstand bestimmt, bis zu 400.000 Bezugsrechte sollen an leitende Mitarbeiter ausgegeben werden. Die Bezugsrechte können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Die Ausgabe war ursprünglich bis Ende März 2012 befristet. Diese Befristung der Ausgabe wurde in 2012 bis 31. Dezember 2012 verlängert.

In diesem Zusammenhang wurden mit Wirkung zum 23. September 2011 200.000 Bezugsrechte mit einem Gewährungswert von 2,3560 € an die Mitglieder des Vorstands zugeteilt (PSP I). Eine weitere Tranche über 136.000 Bezugsrechte aus diesem Programm wurde mit Wirkung zum 11. Oktober 2011 an leitende Mitarbeiter der Unternehmensgruppe ausgegeben (PSP II). Der Gewährungswert dieser Bezugsrechte beträgt 2,3724 €. Eine letzte Tranche aus diesem Programm über 134.000 Bezugsrechte mit einem Gewährungswert von 1,0800 € wurde mit Wirkung zum 26. November 2012 ebenfalls leitenden Mitarbeitern zugeteilt (PSP III).

#### Phantom Stocks-Programm 2012 (PSP IV)

Mit Beschluss vom 26. November 2012 wurde vom Aufsichtsrat die Ausgabe von 180.000 Bezugsrechten an den Vorstand beschlossen (PSP IV). Das zugrunde liegende Phantom Stock Programm entspricht hierbei dem Programm aus 2011. Der Gewährungswert dieser Bezugsrechte beträgt 1,0800 €.

Die Bedingungen der genannten Phantom Stock Programme sehen im Einzelnen wie folgt aus:

Die Laufzeit der Bezugsrechte beträgt fünf Jahre. Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartefrist von 2 Jahren binnen eines Zeitraums von 14 Börsenhandelstagen, beginnend mit dem sechsten Börsenhandelstag nach Veröffentlichung der Quartalsberichte für das erste oder dritte Quartal, ausgeübt werden, wobei innerhalb des ersten Ausübungszeitraums bis zu 25 % der vom Bezugsberechtigten gehaltenen Phantom Stocks und innerhalb jedes weiteren Ausübungszeitraums halbjährlich jeweils bis zu weitere 25 % ausgeübt werden können.

Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der nicht gewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der SINGULUS TECHNOLOGIES AG (i) im Referenzzeitraum für die ersten 25 % der Bezugsrechte (erste Ausübungstranche) um mindestens 15 % (ii) im Referenzzeitraum für die nächsten 25 % (zweite Ausübungstranche) um mindestens 17,5 %, (iii) im folgenden Referenzzeitraum (dritte Ausübungstranche) um mindestens 20 % und (iv) im letzten Referenzzeitraum (vierte Ausübungstranche) um mindestens 22,5 % über dem Gewährungswert liegt.

Können die Bezugsrechte einer Ausübungstranche innerhalb des jeweiligen Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden, weil das jeweilige Erfolgsziel nicht erreicht wurde, können die Phantom Stocks dieser Ausübungstranche während des nächsten Ausübungszeitraums oder eines der folgenden Ausübungszeiträume ausgeübt werden, wenn in diesem nächsten Referenzzeitraum oder einem der folgenden Referenzzeiträume das Erfolgsziel der jeweils vorhergehenden Ausübungstranche/n erreicht wird. Referenzzeitraum ist der Zeitraum von fünf Börsenhandelstagen ab Veröffentlichung des für den Beginn des Ausübungszeitraums maßgeblichen Quartalsberichts.

Im Folgenden ist die Entwicklung der ausgegebenen Tranchen dargestellt:

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP I		PSP II	
	2013 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Gewährungswert (€)	2013 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Gewährungswert (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	136.000	2,3724
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	200.000	2,3560	136.000	2,3724
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Entwicklung der Bezugsrechte	PSP III		PSP IV	
	2013 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Gewährungswert (€)	2013 Anzahl Bezugsrechte	durchschnittlicher Gewährungswert (€)
Ausstehend zum Beginn des Geschäftsjahrs	134.000	1,0800	180.000	1,0800
Im Geschäftsjahr gewährt	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr entzogen	0	-	0	-
Ausgeübt während des Geschäftsjahrs	0	-	0	-
Im Geschäftsjahr verfallen	0	-	0	-
Ausstehend zum Ende des Geschäftsjahrs	134.000	1,0800	180.000	1,0800
Ausübbar zum Ende des Geschäftsjahrs	0	-	0	-

Die Bezugsrechte wurden mit einem Binomialmodell bewertet. Dieses berücksichtigt die Begrenzung des Auszahlungsbetrages auf das Dreifache des Ausübungspreises. Folgende Parameter sind in die Bewertung der Bezugsrechte eingeflossen:

Tranche	PSP I	PSP II	PSP III	PSP IV
Tag der Gewährung	23.09.2011	11.10.2011	26.11.2012	26.11.2012
Gewährungswert	2,3560	2,3724	1,0800	1,0800

Dividendenrendite	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zinssatz	0,29%	0,29%	0,64 %	0,64 %
Volatilität SINGULUS TECHNOLOGIES	50,93 %	50,93 %	50,89 %	50,89 %
Fair Value je Bezugsrecht	0,564 €	0,551 €	1,099 €	1,095 €

Die Schätzungen für die erwartete Volatilität wurden aus der historischen Aktienkursentwicklung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG abgeleitet. Als historisches Zeitfenster wurde die Restlaufzeit der Bezugsrechte zugrunde gelegt.

Im Geschäftsjahr ergab sich ein Personalaufwand aus der Ausgabe der Phantom Stocks in Höhe von 247 T€ (Vorjahr: 29 T€).

Der Plan wurde als anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich im Sinne von IFRS 2 behandelt.

#### **Anmerkung 16 - Unternehmensanleihe**

Mit Wirkung zum 23. März 2012 hat die SINGULUS TECHNOLOGIES AG eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von 60,0 Mio. € platziert. Die Unternehmensanleihe ist mit 7,75 % p.a. verzinst und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Am 14. März 2012 wurde der Handel im Open Market der Deutsche Börse AG im Segment "Entry Standard für Anleihen" der Frankfurter Wertpapierbörse gestartet. Die Unternehmensanleihe wird geführt unter: ISIN: DE000A1MASJ4 / A1MASJ.

Im Dezember 2012 wurde ein zeitlich und der Höhe nach begrenztes Rückkaufprogramm gestartet. Dieses ist im Volumen auf max. 5,0 Mio. € begrenzt. Das Programm wurde bis zum 30. Juni 2014 verlängert. Bis zum 31. Dezember 2013 wurden Anleihen im Nennwert in Höhe von 2,7 Mio. € zurück gekauft.

#### **Anmerkung 17 - Bankverbindlichkeiten**

Zum 31. Dezember 2013 wurden sämtliche verbleibende Bankverbindlichkeiten (Vorjahr: 4,2 Mio. €) getilgt.

Diese Verbindlichkeiten betreffen ein im Januar 2010 beantragtes Darlehen in Höhe von 10,0 Mio. € von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Im Berichtsjahr wurde die Regeltilgungszahlung in Höhe von 2,5 Mio. € sowie eine freiwillige Tilgung zur vollständigen Ablösung der Verbindlichkeit in Höhe von 1,7 Mio. € geleistet. Der effektive Zinssatz dieses Darlehens betrug zum Jahresende 6,60 % p. a. Zur Besicherung dieses Darlehens war die KfW dem Sicherheitenpool eines zwischenzeitig zurückgeführten syndizierten Kredites beigetreten.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Sicherheiten an Kreditgeber übertragen:

- SINGULUS TECHNOLOGIES AG
  - Alle Bankguthaben bei allen deutschen Kreditinstituten
  - Sicherheitsübereignung von Anlage- und Umlaufvermögen
  - Sicherungsabtretung von Forderungen
  - Sicherungsabtretung von Patenten, Marken und anderen Schutzrechten
  - Barhinterlegungen auf Sperrkonten für mit Avalen gesicherte Anzahlungen

- SINGULUS TECHNOLOGIES Inc.
  - Sicherheitsübertragung aller Vermögenswerte

Nach vollständiger Rückführung des KfW-Darlehens wird zurzeit die Freigabe der oben genannten Sicherheiten vorbereitet.

Weiterhin stehen der Unternehmensgruppe Avallinien in Höhe von 21,6 Mio. € zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit 6,7 Mio. € ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen werden liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

Aus der Kategorie der finanziellen Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, resultierte im Berichtszeitraum ein Verlust von 5,2 Mio. € (Vorjahr: 4,2 Mio. €). Die Nettoverluste entfallen im Wesentlichen auf Zinsen.

Auf Anmerkung 38 wird verwiesen.

### **Anmerkung 18 - Pensionsverpflichtungen**

Pensionspläne wurden gewährt von der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie von der früheren HamaTech AG. In beiden Fällen handelt es sich um leistungsorientierte Pensionspläne.

Im Rahmen der Verschmelzung im Geschäftsjahr 2009 gingen die Leistungszusagen der HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG über. Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Betriebliche Altersversorgung in Gestalt unmittelbarer Pensionszusagen ist bei der SINGULUS TECHNOLOGIES AG nur für einen Teil der Arbeitnehmer vorgesehen. Begünstigt sind einerseits diejenigen Arbeitnehmer, welche vor Gründung der Firma im Jahr 1995 bei Leybold beschäftigt waren, nach Maßgabe der dortigen Pensionsordnungen in den Fassungen vom 1. Januar 1969 bzw. 1. Januar 1986, andererseits einige ehemalige Vorstände sowie wenige Arbeitnehmer, denen auf einzelvertraglicher Grundlage Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind. Neue Pensionszusagen werden seit geraumer Zeit nicht mehr erteilt. Insbesondere gibt es keine für den Neuzugang an Arbeitnehmern offenen Pensionspläne.

Die bestehenden Pensionsverpflichtungen basieren durchweg auf leistungsorientierten Plänen. Zugesagt sind in einem einzelvertraglichen Sonderfall eine einmalige Kapitalzahlung bei Erreichen der Altersgrenze, ansonsten durchweg Leistungen in Form lebenslanger Renten bei Invalidität, Alter oder Tod (an Hinterbliebene). Die Höhe der Renten ist bei den Einzelzusagen vertraglich festgelegt. Bei den Zusagen nach den Leybold-Pensionsordnungen richtet sie sich nach der Dauer der Dienstzeit und dem ruhegeldfähigen Einkommen, wobei die Gesamtversorgung aus Betriebsrente und gesetzlicher Rente eine Obergrenze in Höhe des zuletzt bezogenen Netto-Arbeitsentgelts nicht überschreiten darf. Altersgrenze ist die Vollendung des 65. Lebensjahres.

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschließlich intern über das planmäßige Ansammeln von Rückstellungen. Planvermögen im Sinne von IAS 19 liegt nicht vor; auch sonstige Rückdeckungsversicherungen existieren nicht.

Das Unternehmen ist nicht mit Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen auf die Altersversorgungsleistungen belastet.

Für die vorliegenden Pensionszusagen bestehen neben den allgemeinen Zins-, Inflations-, Langlebigkeits- und Rechtsprechungsrisiken keine besonderen unternehmensspezifischen Risiken. Dem Langlebigkeitsrisiko wird durch die Verwendung von Generationentafeln bei der Kalkulation der

Verpflichtung Rechnung getragen. Die Generationentafeln berücksichtigen durch geeignete Annahmen insbesondere die zukünftig voraussichtlich weiter steigende Lebenserwartung.

Das Inflationsrisiko wird durch einen langfristigen Ansatz mit 1,75 % p.a. bei der Kalkulation der Verpflichtung nach derzeitigen Erkenntnissen in ausreichendem Maße berücksichtigt. Es wirkt sich im Übrigen hauptsächlich bei der Anpassungsprüfung laufender Renten aus. Risiken arbeitsrechtlicher Natur aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung, die sich auf die Zusagen auswirken würden, sind gegenwärtig nicht bekannt.

Der von der HamaTech AG im Rahmen der Verschmelzung übergegangene Pensionsplan wurde ausschließlich für frühere Mitglieder des Vorstands dieser Gesellschaft unterhalten.

Der Pensionsplan ist nicht durch Planvermögen abgesichert. Die Pensionsrückstellungen werden anhand eines unabhängigen versicherungsmathematischen Pensionsgutachters ermittelt. Die Pensionsansprüche richten sich gemäß der Pensionsordnung grundsätzlich nach den pensionsfähigen, aktuellen Bezügen der jeweiligen Mitarbeiter sowie nach der entsprechenden Betriebszugehörigkeit.

Im Folgenden werden die Pensionsverpflichtungen sowie die verwendeten Annahmen dargestellt.

Die Veränderung der Pensionsverpflichtungen der SINGULUS TECHNOLOGIES AG zum 31. Dezember 2013 und 2012 stellt sich wie folgt dar:

<u>Veränderung der Pensionsverpflichtungen:</u>	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert zum Anfang des Geschäftsjahres	10,5	7,4
 <u>Erfasst im Gewinn oder Verlust:</u>		
Dienstzeitaufwand	0,1	0,2
Zinsaufwand	0,3	0,4
 <u>Erfasst im sonstigen Ergebnis:</u>		
Versicherungsmathematische Gewinne / Verluste aus:		
finanzielle Annahmen	-0,7	2,8
demografischen Annahmen	0,0	0,0
Erfahrungsbedingter Berichtigungen	0,0	0,0
 <u>Sonstiges:</u>		
Geleistete Zahlungen	<u>-0,3</u>	<u>-0,3</u>
Barwert zum Ende des Geschäftsjahres	<u>9,9</u>	<u>10,5</u>

Die Netto-Pensionsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Dienstzeitaufwand	0,1	0,2
Zinsaufwand	<u>0,3</u>	<u>0,4</u>
	<u>0,4</u>	<u>0,6</u>

Während der Dienstzeitaufwand im Wesentlichen in den Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie in den Herstellungskosten des Umsatzes ausgewiesen wurde, wurde der Zinsaufwand im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Beträge der laufenden und der vorangegangenen vier Berichtsperioden stellen sich wie folgt dar:

	2013	2012	2011	2010	2009
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung	<u>9,9</u>	<u>10,5</u>	<u>7,4</u>	<u>6,5</u>	<u>6,4</u>

Die Annahmen, die bei der Ermittlung der Pensionsrückstellung zugrunde gelegt wurden, stellen sich wie folgt dar:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Biometrie	Heubeck Richttafeln 2005 G	Heubeck Richttafeln 2005 G
Diskontierungssatz (Anwärter)	3,70 %	3,22 %
Diskontierungssatz (Rentner)	2,90 %	2,54 %
Angenommene zukünftige Lohn- und Gehaltserhöhungen	2,00 %	2,00 %
Angenommene zukünftige Rentenerhöhung	1,75 %	1,75 %

Am 31. Dezember 2013 lag die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung bei 16,0 Jahren.

Für das Geschäftsjahr 2014 wurden Aufwendungen für Pensionen in Höhe von 0,4 Mio. € (davon 0,3 Mio. € Zinsaufwendungen) geschätzt.

Im Berichtsjahr sind Leistungen an die gesetzlichen Rentenversicherungen von 1,4 Mio. € erfolgt. Hierbei handelt es sich um beitragsorientierten Plan. Weiterhin erhielten die Vorstände eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Hierfür wurden im Berichtsjahr 0,3 Mio. € ausgezahlt.

Bei Konstanzhaltung der anderen Annahmen hätten die bei vernünftiger Betrachtungsweise am Abschlussstichtag möglich gewesene Veränderungen bei einer der maßgeblichen versicherungsmathematischen Annahmen die leistungsorientierte Verpflichtung mit den nachstehenden Beträgen beeinflusst.

	Leistungsorientierte Verpflichtung	
Effekte in Mio. €	<u>Erhöhung</u>	<u>Minderung</u>

Rechnungszins (0,5% Veränderung)	-0,7	0,8
Gehaltstrend (0,25% Veränderung)	0,1	-0,1
Rententrend (0,25% Veränderung)	0,3	-0,3
Lebenserwartung (+1 Jahr Veränderung)	0,4	-

### Anmerkung 19 - Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2013	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2013
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Gewährleistungen	2,0	-1,2	-0,3	3,6	4,1
Übrige	0,2	0,0	0,0	0,1	0,3
	<u>2,2</u>	<u>-1,2</u>	<u>-0,3</u>	<u>3,7</u>	<u>4,4</u>

Die Rückstellungen für Gewährleistungsaufwendungen werden sowohl in Relation zu den angefallenen Herstellungskosten als auch für einzelne Gewährleistungsrisiken gebildet. Die Prozentsätze werden aus Erfahrungswerten pro Produktart abgeleitet und bewegen sich unverändert zum Vorjahr zwischen 1,80 % und 4,00 % im Verhältnis zu den Herstellungskosten. Darüber hinaus werden Verpflichtungen für Einzelfälle berücksichtigt. Der Garantiezeitraum und damit eine mögliche Inanspruchnahme liegt zwischen 1 und 24 Monaten.

### Anmerkung 20 - Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen

Die Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen entwickelten sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	1.1.2013	Verbrauch	Auflösung	31.12.2013
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen	<u>12,6</u>	<u>-2,2</u>	<u>-1,6</u>	<u>8,8</u>

In den Rückstellungen aus Restrukturierungsmaßnahmen sind im Wesentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Konzentration der Aktivitäten innerhalb des Segments Optical Disc am Stammsitz in Kahl am Main aus dem Geschäftsjahr 2012 enthalten. Hiermit zusammenhängend wurden Restrukturierungsmaßnahmen in einer Reihe von ausländischen Niederlassungen und Betriebsstätten umgesetzt. Mit der Inanspruchnahme rechnen wir bis zum Ende des ersten Halbjahres 2014.

Weiterhin wurden die Kapazitäten im Segment Solar innerhalb der Nasschemie deutlich reduziert. In diesem Zusammenhang wurde ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 6,4 Mio. € innerhalb der langfristigen Schulden ausgewiesen. Diese betreffen die Kapazitäten des Betriebsgebäudes in Fürstenfeldbruck. Die Inanspruchnahme wird sich voraussichtlich über die Vertragslaufzeit des geleasteten Verwaltungs- und Produktionsgebäudes am Standort Fürstenfeldbruck bis 2024 erstrecken.

### Anmerkung 21 - Eigenkapital

### Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beläuft sich unverändert zum Vorjahr auf insgesamt 48.930.314,00 € und ist eingeteilt in 48.930.314 voll eingezahlte Inhaberstückaktien zum Nennbetrag von je 1,00 €.

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG ist am 21. November 1997 zum Regierten Markt mit Aufnahme des Handels im Neuen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen worden. Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Veränderungen des Grundkapitals vorzunehmen:

### Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2012 / I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 24.465.157,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von EUR 1,00 zu erhöhen. Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand hat beschlossen, die zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgeschlagene Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals nur mit folgender Einschränkung auszunutzen:

Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und Sacheinlage unter dieser Ermächtigung ausgegebenen Aktien darf 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigen. Auf diese 20 %-Grenze sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2012/I gegen bar unter Ausschluss des Bezugsrechts gem. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie gegen Sacheinlage ausgegeben wurden und solche Aktien, die unter mit Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind.

Diese bindende Erklärung hat der Vorstand auf der Hauptversammlung am 19. Juni 2012 gegenüber den Aktionären abgegeben.

### Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2012 / III:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 150.000.000,00 auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für bis zu 9.750.000 auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES Aktiengesellschaft im Nennbetrag von je EUR 1,00 und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 9.750.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

### Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage hat sich im Geschäftsjahr 2013 nicht verändert.

Da die Kapitalrücklage 10 % des Grundkapitals übersteigt, ist die Bildung einer gesetzlichen Gewinnrücklage gemäß § 150 Abs. 2 AktG nicht erforderlich.

### Rücklagen



In den Rücklagen werden Marktwertänderungen von Cash-Flow-Hedges, finanzmathematische Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen sowie Währungsumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung ausländischer Abschlüsse erfasst.

#### Nicht beherrschende Anteile

Die Anteile anderer Gesellschafter zeigen den Anteilsbesitz Dritter an den Konzerngesellschaften. Die Anteile anderer Gesellschafter betreffen im Berichtsjahr ausschließlich die SINGULUS MANUFACTURING GUANGZHOU.

#### **Anmerkung 22 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Angaben zu den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag stellen sich für 2013 und 2012 wie folgt dar:

	2013	2012 *
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
<u>Laufende Ertragsteuern:</u>		
Deutschland:	-0,6	0,1
Ausland	<u>-1,0</u>	<u>-0,7</u>
Zwischensumme	-1,6	-0,6
 <u>Latente Steuern</u>		
Deutschland *	1,9	1,7
Ausland	<u>0,0</u>	<u>0,3</u>
Zwischensumme	1,9	2,0
	<hr/>	<hr/>
Gesamte Steuererträge	<u><u>0,3</u></u>	<u><u>1,4</u></u>

\* Vorjahr angepasst

Im Rahmen der Änderungen des IAS 19 werden seit dem Geschäftsjahr 2013 versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste erfolgsneutral – vermindert um latente Steuern - im sonstigen Ergebnis erfasst. Diese Änderung ist in der Vorjahresvergleichsperiode darzustellen. Aus der Erfassung der versicherungsmathematischen Verluste im Vorjahresberichtszeitraum wurden die korrespondierenden latenten Steueransprüche nicht aktiviert. Entsprechend führte diese Änderung zu einem verminderten Steuerergebnis für 2012 in Höhe von 0,8 Mio. €.

Nach dem deutschen Steuerrecht setzen sich die Ertragsteuern aus Körperschaft- und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag zusammen.

Die latenten Steueransprüche setzen sich wie folgt zusammen:

2013	2012
<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Vorräte	3,6	1,2
Latente Steuern auf Verlustvorträge	1,9	1,6
Pensionsrückstellungen	1,2	0,6
Rückstellung aus Restrukturierungsmaßnahmen	0,6	1,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,4	3,4
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,2</u>	<u>0,0</u>
	<u>7,9</u>	<u>7,8</u>
Saldierung mit latenten Steuerschulden	-5,2	-6,8
	<u>          </u>	<u>          </u>
Latente Steueransprüche	<u>2,7</u>	<u>1,0</u>

Die latenten Steueransprüche (vor Saldierung mit latenten Steuerschulden) bewegen sich mit 7,9 Mio. € auf Vorjahresniveau (7,8 Mio. €). Aufgrund einer niedrigeren Saldierung mit latenten Steuerschulden ergibt sich ein Anstieg der latenten Steueransprüche auf 2,7 Mio. € (Vorjahr 1,0 Mio. €).

Dabei entwickelten sich die latenten Steueransprüche wie folgt:

	2013	2012 *
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Stand zum 1.1.	1,0	0,8
Erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfasst:		
Veränderung der finanzmathematischen		
Gewinne und Verluste aus Pensionszusagen *	-0,2	0,8
Erfolgswirksam in der Gewinn- und		
Verlustrechnung erfasst:		
Veränderung temporäre Differenzen	0,4	-0,6
Aktivierung von Verlustvorträgen	1,5	0,0
	<u>          </u>	<u>          </u>
Stand zum 31.12.	<u>2,7</u>	<u>1,0</u>

\* Vorjahr angepasst

Zum 31. Dezember 2013 bestehen für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie für die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH vorläufige körperschaftsteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 112,7 Mio. € (Vorjahr 110,1 Mio. €) gewerbesteuerliche Verlustvorträge in Höhe von 104,8 Mio. € (Vorjahr

102,9 Mio. €) sowie Zinsvorräge in Höhe von 9,3 Mio. € (Vorjahr 10,1 Mio. €) der Jahre 2007 bis einschließlich 2013.

Bei der Steuerermittlung des Berichtsjahres wurden Körperschaftsteuerliche Verlustvorräge in Höhe von 3,8 Mio. €, gewerbesteuerliche Verlustvorräge in Höhe von 4,7 Mio. € sowie Verlustvorräge aus der Zinsschranke in Höhe von 0,8 Mio. € in Anspruch genommen.

Für unverfallbare noch nicht genutzte Körperschaftsteuerliche Verlustvorräge in Höhe von 108,4 Mio. €, gewerbesteuerliche Verlustvorräge in Höhe von 100,3 Mio. € sowie Zinsvorräge in Höhe von 9,3 Mio. € wurden in der Bilanz keine latenten Steueransprüche angesetzt.

Die latenten Steuerschulden setzen sich wie folgt zusammen:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Aktiviert Entwicklungskosten	2,1	2,1
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1,7	2,1
Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen	0,5	1,6
Sachanlagen	0,4	0,5
Finanzierungsverbindlichkeiten aus der Anleihebegebung	0,4	0,4
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u>5,2</u>	<u>6,8</u>
Saldierung mit latenten Steueransprüchen	-5,2	-6,8
	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>

Im Berichtsjahr war ein Rückgang der latenten Steuerschulden (vor Saldierung mit latenten Steueransprüchen) um 1,6 Mio. € auf 5,2 Mio. € zu verzeichnen. Im Wesentlichen resultiert dieser Effekt aus niedrigeren latenten Steuern aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Fertigungsaufträgen. Im Ergebnis wurden die latenten Steuerschulden im Geschäftsjahr vollständig mit latenten Steueransprüchen verrechnet.

Die Höhe der temporären Unterschiede, die mit Investitionen in Tochterunternehmen verbunden sind, für die keine latenten Steuerschulden gebildet wurden, betrug 0,7 Mio. €.

Der effektive Steuersatz in Deutschland (für Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) betrug 29,13 % (Vorjahr 29,86 %). Die Überleitung vom effektiven Steuersatz zu der tatsächlichen Steuerquote stellt sich wie folgt dar:

2013	2012
<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Erwartete Steuer *	-0,3	-19,1
Verluste und temporäre Differenzen der laufenden Periode für die keine latenten Steuern gebildet wurden	2,0	11,2
Nicht angesetzte Verlustvorträge Vorjahre ("Wertberichtigung)	1,2	4,2
Steuerlich nicht abzugsfähige Aufwendungen (+)/ steuerfreie Erträge (-)	0,1	1,4
Anpassung Steuersätze	0,0	0,1
Steuererstattungen für Vorjahre	0,0	-0,1
Minderung der laufenden Steuer aufgrund der Nutzung von Verlusten/Steuerzugschriften und temporären Differenzen, für die keine aktive latente Steuer angesetzt war	-2,0	0,0
Ansatz von bisher nicht angesetzten aktiven latenten Steuern auf Verlusten und temporären Differenzen	-1,4	0,0
Sonstige	<u>0,1</u>	<u>0,9</u>
Tatsächliche Steuer	<u>-0,3</u>	<u>-1,4</u>

\* Ein negatives Vorzeichen steht für einen Steuerertrag

Die letzte steuerliche Außenprüfung der SINGULUS TECHNOLOGIES AG hat den Zeitraum von 2005 bis einschließlich 2009 umfasst. Die entsprechend geänderten Steuerbescheide für diese Jahre ergingen in 2011. Die hieraus resultierenden Aufwendungen für Steuernachzahlungen zuzüglich Zinsen für den genannten Prüfungszeitraum wurden in 2011 erfasst, die Zahlung erfolgte in 2012.

### Anmerkung 23 - Ergebnis je Aktie

Bei der Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befanden, geteilt.

Bei der Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie wird das den Inhabern von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnende Ergebnis durch die gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien, die sich während des Jahres im Umlauf befinden, zuzüglich der gewichteten durchschnittlichen Anzahl der Stammaktien, welche sich aus der Umwandlung aller potenziellen Stammaktien mit Verwässerungseffekt in Stammaktien ergeben würden, geteilt.

Nachfolgende Tabelle enthält die der Berechnung des unverwässerten und des verwässerten Ergebnisses je Aktie zugrunde gelegten Beträge:

	2013	2012 *
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
<b>Dem Inhaber von Stammaktien des Mutterunternehmens zuzurechnendes Ergebnis zur Berechnung des unverwässerten</b>	-0,6	-61,1

## Ergebnisses \*

Gewichtete durchschnittliche Anzahl von Stammaktien zur Berechnung des unverwässerten Ergebnisses je Aktie	48.930.314	48.930.314
Verwässerungseffekt	-	-
<b>Gewichtete durchschnittliche Anzahl an Stammaktien bereinigt um den Verwässerungseffekt</b>	<u>48.930.314</u>	<u>48.930.314</u>

\* Vorjahr angepasst

Im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und der Aufstellung des Konzernabschlusses haben keine weiteren Transaktionen mit Stammaktien oder potenziellen Stammaktien stattgefunden.

## Anmerkung 24 - Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz erfassten Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf 7,1 Mio. € (18,7 Mio. €) und betreffen im Wesentlichen Avale für erhaltene Anzahlungen und Gewährleistungsbürgschaften.

Dem Vorstand sind keine weiteren Tatsachen bekannt, die eine materielle nachteilige Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit, auf die finanziellen Umstände oder auf das Geschäftsergebnis der Gesellschaft haben könnten.

Zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Mieten und Pachten verweisen wir auf Anmerkung 34

## Anmerkung 25 - Erlösschmälerungen und Vertriebs Einzelkosten

Die Erlösschmälerungen beinhalten gewährte Skonti und Rabatte. In den Vertriebs Einzelkosten sind im Wesentlichen Provisionen enthalten.

## Anmerkung 26 - Materialaufwand

Unter den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen sind im Geschäftsjahr 2013 ein Materialeinsatz in Höhe von 84,9 Mio. € (Vorjahr 72,7 Mio. €) enthalten.

## Anmerkung 27 - Personalaufwand

Im Geschäftsjahr 2013 ist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Personalaufwand in Höhe von 30,8 Mio. € (Vorjahr 35,3 Mio. €) enthalten. Bereinigt um restrukturierungsbedingte Personalaufwendungen betrug der Aufwand in 2012 insgesamt 32,2 Mio. €. Die Aufwendungen für Sozialabgaben betragen im Berichtsjahr 3,8 Mio. € (Vorjahr 4,6 Mio. €), die Aufwendungen für Altersversorgung 0,4 Mio. € (Vorjahr 0,6 Mio. €).

## Anmerkung 28 - Planmäßige Abschreibungen

Die Aufwendungen für planmäßige Abschreibungen betragen 5,9 Mio. € (Vorjahr 11,3 Mio. €).

#### **Anmerkung 29 - Allgemeine Verwaltungskosten**

Unter Verwaltungsaufwendungen werden die Aufwendungen der Geschäftsleitung, des Personalwesens und des Finanz- und Rechnungswesens sowie die auf sie entfallenden Raum- und Kfz-Kosten erfasst. Weiterhin sind hier die laufenden IT-Kosten, Rechts- und Beratungskosten, die Kosten der Investor Relations, der Hauptversammlung und die Kosten des Jahresabschlusses ausgewiesen.

#### **Anmerkung 30 - Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen**

In den Forschungs- und Entwicklungskosten sind neben den Forschungs- und nicht aktivierungsfähigen Entwicklungskosten auch planmäßige Abschreibungen aktivierter Entwicklungskosten in Höhe von 2,0 Mio. € (Vorjahr 5,6 Mio. €) enthalten.

Mit insgesamt 7,7 Mio. € in 2013 lagen die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf Vorjahresniveau (Vorjahr 8,9 Mio. €).

#### **Anmerkung 31 - Impairment- und Restrukturierungsaufwendungen**

Bei der Umsetzung der Restrukturierung lagen die im Vorjahr zurückgestellten Aufwendungen über der tatsächlichen Inanspruchnahme im Geschäftsjahr 2013. Im Zusammenhang mit der Auflösung der Rückstellung wurden Erträge in Höhe von 1,6 Mio. € erfasst.

Insgesamt wurden im Vorjahr Aufwendungen für Restrukturierung und Impairment in Höhe von 27,1 Mio. € erfasst. Diese betrafen in Höhe von 10,8 Mio. € die Neubewertung der Mastering-Aktivitäten. Im Einzelnen wurden in diesem Zusammenhang hauptsächlich aktivierte Entwicklungskosten in Höhe von 3,0 Mio. € abgeschrieben sowie Vorräte in Höhe von 3,4 Mio. € wertberichtigt. Weiterhin waren Sonderaufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung SINGULUS STANGL SOLAR in Höhe von 8,8 Mio. € zu verzeichnen. Diese resultieren im Wesentlichen aus notwendig gewordenen Kapazitätsanpassungen (8,4 Mio. €) innerhalb unserer Nasschemieaktivitäten. Weiterhin mussten im Geschäftsjahr 2012 die im Zuge der Erstkonsolidierung der STANGL Semiconductor Equipment AG (heutige SINGULUS STANGL SOLAR GmbH), Fürstenfeldbruck, aktivierten Kundenbeziehungen in Höhe von 3,6 Mio. € sowie die erworbene Marke um 1,6 Mio. € außerplanmäßig abgeschrieben werden. Im Zusammenhang mit der Restrukturierung weiterer Tochtergesellschaften fielen Restrukturierungskosten in Höhe von 2,3 Mio. € an.

#### **Anmerkung 32 - Sonstige betriebliche Erträge / Aufwendungen**

Im Berichtsjahr enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 1,3 Mio. € (Vorjahr 0,3 Mio. €), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten in Höhe von 0,8 Mio. € (Vorjahr 1,0 Mio. €) sowie Fremdwährungsgewinne in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr 0,6 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Berichtsjahr hauptsächlich Zuführungen zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von 0,6 Mio. € (Vorjahr 4,7 Mio. €), Fremdwährungsverluste in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr 1,0 Mio. €). Im Vorjahrszeitraum waren ebenfalls Aufwendungen aus zurückgenommenen Anlagen in Höhe von 1,2 Mio. €, Aufwendungen aus der Rückstellung des Zuzahlungsbetrages gemäß dem Gerichtsbeschluss zur Verschmelzung der

HamaTech AG auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG (1,5 Mio. €) in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

### Anmerkung 33 - Finanzerträge und Finanzierungsaufwendungen

Die Zinserträge/-aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Zinserträge aus langfristigen Kundenforderungen	1,3	1,1
Kursgewinne aus Anleiherückkauf	0,4	0,0
Zinserträge aus Termingeld-/Tagesgeldanlage	0,3	0,6
Zinserträge aus Ausleihungen	0,3	0,0
Sonstige Zinserträge	0,2	0,1
Finanzierungsaufwendungen aus der Anleihebegebung (inkl. Nebenkosten)	-5,0	-3,8
Sonstige Finanzierungsaufwendungen	<u>-0,7</u>	<u>-1,3</u>
	<u><u>-3,2</u></u>	<u><u>-3,3</u></u>

### Anmerkung 34 - Mieten und Pachten

Die Gesellschaft hat mit dem Immobilien-Leasing-Vertrag vom 24. September 1999 und mit Nachtrag vom 27. Dezember 2004 das Bürogebäude und die Produktionshalle in Kahl am Main geleast. Die Laufzeit des Vertrags begann am 1. Juli 2000 und endet am 30. Juni 2018. Die jährliche Leasingrate beträgt 1,5 Mio. €.

SINGULUS STANGL SOLAR hat zum 26. September 2008 einen Immobilien Leasingvertrag mit der Steatit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH über ein Produktions- und Verwaltungsgebäude in Fürstenfeldbruck geschlossen. Die Gesamtinvestitionskosten des Objekts belaufen sich auf 17,5 Mio. €, die Mietzeit beträgt 15 Jahre zuzüglich einer Mietverlängerungsoption von 5 Jahren. Die jährlichen Zahlungen an den Leasinggeber in diesem Zusammenhang betragen 1,4 Mio. €.

Nach den Regelungen des IAS 17 sind beide Leasingverträge als Operating-Leasingverhältnisse zu klassifizieren, da im Wesentlichen alle mit dem Eigentum in Verbindung stehenden Risiken und Chancen beim Leasinggeber verbleiben.

Zum 31. Dezember 2013 belaufen sich die zukünftigen Mindestzahlungen aufgrund von Miet- und Operating Leasingverhältnissen im Konzern insgesamt auf:

	<u>Mio. €</u>
2014	3,0
2015	2,9

2016	2,8
2017	2,7
2018 und später	15,5
	26,9
	26,9

### **Anmerkung 35 - Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Berichtspflichtige Ereignisse sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

### **Anmerkung 36 - Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen**

Die SINGULUS TECHNOLOGIES AG erbringt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit zahlreiche Leistungen für nahestehende Unternehmen. Umgekehrt erbringen die jeweiligen Konzerngesellschaften im Rahmen ihres Geschäftszweckes auch Leistungen innerhalb des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns. Diese umfangreichen Lieferungs- und Leistungsbeziehungen werden zu Marktpreisen abgewickelt.

Der Aufsichtsrat der SINGULUS TECHNOLOGIES AG besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Im Geschäftsjahr 2013 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz, Essen	Vorsitzender
Christine Kreidl, Oberursel	Stv. Vorsitzende
Dr. rer. nat. Rolf Blessing, Trendelburg	Mitglied

Die vorstehenden Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Aufgrund der Niederlegung seines Amtes als stellvertretender Aufsichtsrat ist Herr Günter Bachmann zum 30. November 2012 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden. Seine Nachfolge trat Frau Christine Kreidl an, sie wurde vom Aufsichtsrat dem Amtsgericht als Ersatzmitglied vorgeschlagen und mit Wirkung vom 4. Dezember 2012 bis zur nächsten Hauptversammlung am 6. Juni 2013 bestellt. Frau Kreidl wurde von der Hauptversammlung der Aktionäre 2013 mehrheitlich gewählt.

Der Aufsichtsrat erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von T€ 40. In der Hauptversammlung 2013 wurde die Satzung bezüglich der Vergütung des Aufsichtsrates geändert, dieser erhält ab dem Vergütungszeitraum 2013 statt der variablen, ergebnisabhängigen Vergütungskomponente lediglich eine fixe Komponente wie oben beschrieben. Zur Kompensation wurde die fixe Komponente um T€ 10 in der Basis erhöht.

Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache dieses Betrages. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis geringere Vergütung.

Für ihre Tätigkeit im Berichtsjahr erhielten die Aufsichtsräte ihre feste Vergütung gemäß der Satzung in Höhe von 180 T€. Die Bemessungsgrundlage zur Zahlung einer zusätzlichen variablen Vergütung wurde im Berichtsjahr nicht erreicht. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Auslagen in Höhe von 4 T€ erstattet.

Herr Dr.-Ing. Lechnitz hielt zum 31. Dezember 2013 insgesamt 39.344 Stück Aktien der Gesellschaft (Vorjahr 39.344 Stück).





Dr.-Ing. Stefan Rinck	413	35	214	62	724
Dipl.-Oec. Markus Ehret	240	13	144	50	447
	653	48	358	112	1.171

1) Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.

2) Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung mit dem jeweiligen Zeitwert einberechnet.

Die Vorstände erhalten eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Gesellschaft gewährt den Vorständen einen jährlichen Versorgungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttojahresfestgehalts. Dieser betrug für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck ab 1. Januar 2012 59,97 % und für Herrn Markus Ehret 23,07 %. Die gesamten im Jahr 2013 ausgezahlten jährlichen Versorgungsbeiträge betragen 314 T€ (im Vorjahr 321 T€), wovon 258 T€ (im Vorjahr 264 T€) auf Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und 56 T€ (58 T€) auf Herrn Markus Ehret entfielen.

Ehemalige Mitglieder des Vorstands der SINGULUS TECHNOLOGIES AG erhielten im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 0,2 Mio. € ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionsansprüche früherer Organmitglieder betragen zum 31. Dezember 2013 insgesamt 5,5 Mio. €.

Des Weiteren wurde von den Vorstandsmitgliedern zum Berichtsjahresende die folgende Anzahl an Aktien aus eigenem Erwerb an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehalten:

	2013	2012
	<u>Stück</u>	<u>Stück</u>
Dr.-Ing. Stefan Rinck	9.619	9.619
Markus Ehret	<u>7.000</u>	<u>7.000</u>
	<u>16.619</u>	<u>16.619</u>

### Anmerkung 37 - Angaben zum Anteilsbesitz

	Währung	Beteiligung	Eigenkapital	Ergebnis
		%	in Tsd.*	in Tsd.*
<b>Inland</b>				
<b>SINGULUS STANGL SOLAR GmbH</b> , Fürstenfeldbruck, Deutschland	EUR	100	-17.570	-6.664
SINGULUS CIS Solar Tec GmbH, Kahl, Deutschland	EUR	66	20	0
SINGULUS MOCVD GmbH, Kahl, Deutschland	EUR	100	41	-34
<b>Ausland</b>				
SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA	USD	100	9.586	1.960

SINGULUS TECHNOLOGIES <b>UK</b> Ltd., Swindon, Großbritannien	<b>GBP</b>	<b>100</b>	<b>472</b>	<b>130</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ASIA</b> Pacific Pte. Ltd., Singapur	<b>SGD</b>	<b>100</b>	<b>8.537</b>	<b>1.031</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>LATIN AMERICA</b> Ltda., Sao Paolo, Brasilien	<b>EUR</b>	<b>91,5</b>	<b>-758</b>	<b>-654</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>IBERICA</b> S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien	<b>EUR</b>	<b>100</b>	<b>751</b>	<b>23</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>FRANCE</b> S.A.R.L., Sausheim, Frankreich	<b>EUR</b>	<b>100</b>	<b>-1.287</b>	<b>-208</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ITALIA</b> s.r.l., Ancona, Italien	<b>EUR</b>	<b>100</b>	<b>45</b>	<b>-265</b>
SINGULUS <b>MASERING</b> INTERNATIONAL GmbH, Schaffhausen, <b>Schweiz</b>	<b>EUR</b>	<b>100</b>	<b>2.903</b>	<b>587</b>
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>TAIWAN</b> Ltd., Taiwan	<b>TWD</b>	<b>100</b>	<b>-37.343</b>	<b>-8.801</b>
SINGULUS <b>MANUFACTURING</b> GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, <b>China</b>	<b>CNY</b>	<b>51</b>	<b>15.209</b>	<b>-1.988</b>
STEAG <b>HamaTech Asia</b> Ltd., Hongkong, China	<b>CNY</b>	<b>100</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>HamaTech USA</b> Inc., Austin/Texas, USA	<b>USD</b>	<b>100</b>	<b>-1.234</b>	<b>-53</b>

\* Eigenkapital und Ergebnis wurden aus den Jahresabschlüssen nach IFRS entnommen

Die SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA, hält eine Beteiligung von 100 % an der SINGULUS TECHNOLOGIES MOCVD Inc. (vormals: SINGULUS TECHNOLOGIES SERVICE GROUP Inc.), Windsor, USA.

Die restlichen 8,5 % der Beteiligung an der SINGULUS TECHNOLOGIES LATIN AMERICA Ltda., Sao Paolo, Brasilien, werden von der SINGULUS TECHNOLOGIES IBERICA S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien, gehalten.

Die STEAG HamaTech Asia Ltd. hat ihren operativen Geschäftsbetrieb im April 2003 eingestellt.

Die SINGULUS MASTERING INTERNATIONAL GmbH, Schaffhausen, Schweiz befand sich zum 31. Dezember 2013 in Liquidation.

### **Anmerkung 38 - Finanzrisikomanagement**

Die im Konzernabschluss enthaltenen finanziellen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die in 2012 platzierte Anleihe. Der Konzern verfügt über verschiedene finanzielle Vermögenswerte, wie zum Beispiel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsmittel und kurzfristige Einlagen, die unmittelbar aus der Geschäftstätigkeit resultieren.

Des Weiteren verfügt der Konzern über derivative Finanzinstrumente. Hierzu gehören vor allem Devisenterminkontrakte. Zweck dieser derivativen Finanzinstrumente ist die Absicherung gegen Währungsrisiken, die aus der Geschäftstätigkeit des Konzerns resultieren.

Entsprechend den konzerninternen Richtlinien wurde in den Geschäftsjahren 2013 und 2012, und wird auch künftig, kein Handel mit Derivaten zu Spekulationszwecken betrieben.

Aus der Geschäfts- und Finanzierungstätigkeit können sich im Wesentlichen Zins-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Währungsrisiken ergeben.

Im Folgenden werden die einzelnen Risiken näher beschrieben, weitere Erläuterungen sind dem Risikobericht innerhalb des Lageberichts zu entnehmen.

#### Währungsrisiko

Fremdwährungsrisiken aus der Geschäftstätigkeit in anderen Ländern werden in einer Risikoanalyse beurteilt. Ein Teil der Umsätze des SINGULUS TECHNOLOGIES Konzerns unterliegt dem US-Dollar (USD) Währungsrisiko. Aus diesem Grund werden derivative Finanzinstrumente zur Absicherung gegen USD Wechselkursrisiken eingesetzt. Risiken aus Fremdwährungen werden im Rahmen des Risikomanagementsystems laufend beurteilt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sensitivität des Konzernergebnisses vor Steuern (aufgrund der Änderung von beizulegenden Zeitwerten der monetären Vermögenswerte und Schulden) und des Eigenkapitals des Konzerns (aufgrund der Änderungen von beizulegenden Zeitwerten der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisenterminkontrakte) gegenüber einer nach vernünftigen Ermessen grundsätzlich möglichen Wechselkursänderung von USD gegenüber dem EUR. Alle anderen Variablen bleiben konstant.

	Kursentwicklung des USD	Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern	Auswirkungen auf das Eigenkapital
		Mio. €	Mio. €
2013	+10 %	0,9	0,0
	-10 %	-0,7	0,0
2012	+10 %	0,2	0,0
	-10 %	-0,3	0,0

Die ergebniswirksamen Effekte aus einer möglichen Kurs-Änderung von USD resultieren bei der SINGULUS TECHNOLOGIES aus den in USD gehaltenen Bankbeständen, aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie aus den nicht gesicherten Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich.

Bei den Effekten auf das Eigenkapital wurde die potentielle Veränderung des Marktwertes der erfolgsneutral im sonstigen Ergebnis erfassten Devisentermingeschäfte dargestellt (Cash-Flow-Hedges).

#### Liquiditätsrisiko

Im Rahmen der Platzierung einer Unternehmensanleihe mit Wirkung zum 23. März 2012 sind der SINGULUS TECHNOLOGIES AG insgesamt 58,4 Mio. € (nach Abzug von Transaktionskosten) zugeflossen. Die Laufzeit der Anleihe beträgt fünf Jahre, die Verzinsung erfolgt zu 7,75 % p.a.

Weiterhin stehen der Unternehmensgruppe Avallinien in Höhe von 21,6 Mio. € zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit 6,7 Mio. € ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen werden liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

Derzeit verfügt der Konzern über ausreichende flüssige Mittel, um seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

Zum 31. Dezember 2013 weisen die finanziellen Verbindlichkeiten des Konzerns nachfolgend dargestellte Fälligkeiten auf. Die Angaben erfolgen auf Basis der vertraglichen, nicht abgezinsten Zahlungen.

Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2013	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	57,3	0,0	57,3
Anleihe Zins	0,0	4,4	0,0	13,3	0,0	17,7
Sonstige Schulden	0,0	9,3	11,4	0,0	0,0	20,7
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>0,5</u>	<u>7,5</u>	<u>0,3</u>	<u>0,0</u>	<u>0,0</u>	<u>8,3</u>
	<u>0,5</u>	<u>21,2</u>	<u>11,7</u>	<u>70,6</u>	<u>0,0</u>	<u>104,0</u>
Geschäftsjahr zum	Täglich	Bis 3	3 bis 12	1 bis 5	Über 5	
31. Dezember 2012	fällig	Monate	Monate	Jahre	Jahre	Summe
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleihe Tilgung	0,0	0,0	0,0	59,7	0,0	59,7
Anleihe Zins	0,0	4,7	0,0	18,6	0,0	23,3
Verzinsliche Darlehen	0,0	0,7	2,0	1,7	0,0	4,4
Sonstige Schulden	5,1	6,4	1,2	0,0	0,0	12,7
Schulden aus Lieferungen und Leistungen	<u>2,4</u>	<u>5,0</u>	<u>0,3</u>	<u>0,1</u>	<u>0,0</u>	<u>7,8</u>

<u>7,5</u>	<u>16,8</u>	<u>3,5</u>	<u>80,1</u>	<u>0,0</u>	<u>107,9</u>
------------	-------------	------------	-------------	------------	--------------

### Zinsrisiko

Das Risiko von Schwankungen der Marktzinssätze, dem der Konzern ausgesetzt ist, resultiert überwiegend aus der in 2012 platzierten Unternehmensanleihe.

Bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve um +/- 50 BP ergeben sich für den Konzern keine wesentlichen Auswirkungen auf das Ergebnis vor Steuern.

### Ausfallrisiko

Das Ausfallrisiko ist das Risiko von finanziellen Verlusten, falls ein Kunde oder die Vertragspartei eines Finanzinstrumentes seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Das Ausfallrisiko entsteht grundsätzlich aus den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Forderungen aus Fertigungsaufträgen des Konzerns. Als Hauptinstrumente zur Absicherung gegen spezifische Länderrisiken setzen wir Ausfuhrkreditversicherungen ein. Die Bonität und das Zahlungsverhalten der Kunden werden ständig überwacht und entsprechende Kreditlimits festgelegt. Zudem werden Risiken im Einzelfall wenn möglich durch Kreditversicherungen und Bankgarantien begrenzt. Aus heutiger Sicht gehen wir von einer ausreichenden Deckung des Forderungsausfallrisikos aus.

#### Bedeutung des Ausfallrisikos

Die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte entsprechen dem maximalen Ausfallrisiko. Das maximale Ausfallrisiko des Konzerns am Abschlussstichtag stellt sich wie folgt dar:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Flüssige Mittel	51,0	55,9
Verfügungsbeschränkte Finanzmittel	12,2	17,6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44,1	26,5
Forderungen aus Fertigungsaufträgen	2,7	3,4
Hedging Derivate	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
	<u>110,1</u>	<u>103,5</u>

### Kapitalmanagement

Der Konzern analysiert sein Kapital auf Basis der "Netto-Liquidität" (als Summe aus flüssigen Mitteln, kurzfristigen Einlagen und verfügbaren beschränkten Finanzmitteln abzüglich der Anleihe sowie verzinslichen Darlehen). Zum Geschäftsjahresende stellt sich zum Geschäftsjahresende wie folgt dar:

	2013	2012
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Anleiheverbindlichkeiten	-59,9	-61,9
Verzinsliche Darlehen	0,0	-4,2
Flüssige Mittel, Einlagen und	<u>63,2</u>	<u>73,5</u>

verfügungsbeschränkte Finanzmittel

Netto-Liquidität

3,3	7,4
-----	-----

Um Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen, werden vierwöchentlich Liquiditätsplanungen auf Basis einer 3-Monats-Vorschau erstellt.

### Anmerkung 39 - Finanzinstrumente

#### Beizulegender Zeitwert

Die nachfolgende Tabelle zeigt Buchwerte und beizulegende Zeitwerte sämtlicher im Konzernabschluss erfasster Finanzinstrumente nach Klassen.

	Bewertungs- kategorie	Buchwert		Beizulegender Zeitwert	
		2013	2012	2013	2012
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
<i>Finanzielle Vermögenswerte</i>					
Flüssige Mittel **	L&R	51,0	55,9	51,0	55,9
Ausleihungen **	L&R	6,1	3,7	6,1	3,7
Sonstige Vermögenswerte **	L&R	12,2	17,6	12,2	17,6
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivate **	HD	0,1	0,1	0,1	0,1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **	L&R	44,1	26,5	44,1	26,5
Forderungen aus Fertigungsaufträgen **	L&R	2,7	3,4	2,7	3,4
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten</i>					
Anleihe *	FLAC	59,9	61,9	56,7	47,8
Variabel verzinsliche Darlehen **	FLAC	0,0	4,2	0,0	4,2
Derivative Finanzinstrumente					
Hedging Derivat **	HD	0,0	0,0	0,0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **	FLAC	8,3	7,8	8,3	7,8
<i>Außerbilanzielle Finanzinstrumente</i>					
Kreditzusagen an Kunden **		0,0	1,5	0,0	1,5

Summe	L&R	116,1	107,1	116,1	107,1
Summe	FLAC	68,2	73,9	65,0	59,8
Summe	HD	0,1	0,1	0,1	0,1

\* Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert wurde, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegender Zeitwert der Stufe 1 eingeordnet.

\*\* Die Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert wurden, basierend auf den Inputfaktoren der verwendeten Bewertungstechniken, als beizulegende Zeitwerte der Stufe 2 eingeordnet.

Erläuterung der Abkürzungen:

L&R: Loans and Receivables (Kredite und Forderungen)

FLAC: Financial Liabilities Measured at Amortised Cost (Finanzielle Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden)

HD Hedging Derivative (Hedging Derivate)

Flüssige Mittel sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben regelmäßig kurze Restlaufzeiten. Die bilanzierten Werte stellen näherungsweise die beizulegenden Zeitwerte dar. Gleiches gilt für kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögenswerte.

Die beizulegenden Zeitwerte von langfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechen den Barwerten der mit den Vermögenswerten verbundenen Zahlungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Zinsparameter.

Als Bewertungskurs für die abgeschlossenen Devisentermingeschäfte werden für Kassavaluta die EZB-Referenzkurse und für Terminvaluta die gültigen Terminbewertungskurse der jeweiligen Geschäftsbank verwendet.

Der beizulegende Zeitwert der börsennotierten Anleihe entspricht dem Börsenkurs zum Abschlussstichtag zuzüglich dem Buchwert der abgegrenzten Zinsverbindlichkeiten zum Stichtag.

Die beizulegenden Zeitwerte der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten entsprechen dem Rückzahlungsbetrag der Bankdarlehen am Bilanzstichtag.

Das maximale Kreditrisiko wird durch die Buchwerte der finanziellen Vermögenswerte und Schulden reflektiert.

#### Sicherungsbeziehungen

Zum Bilanzstichtag bestanden Forderungen in Höhe von 1,9 Mio. US-Dollar, für welche die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte abgeschlossen hat. Im Vorjahr hatte die SINGULUS TECHNOLOGIES AG Devisentermingeschäfte für zukünftige USD Transaktionen im Gesamtwert von 6,1 Mio. USD abgeschlossen.

Die folgende Tabelle stellt die Perioden dar, in denen die Zahlungsströme voraussichtlich eintreten werden sowie die beizulegenden Zeitwerte der Sicherungsinstrumente.

	2013
	Erwartete Zahlungsströme



	Beizulegender Zeitwert	Gesamt	2 Monate oder weniger	2-12 Monate	1-2 Jahre
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,1	1,4	0,1	1,3	0,0
Verbindlichkeiten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

2012					
Erwartete Zahlungsströme					
	Beizulegender Zeitwert	Gesamt	2 Monate oder weniger	2-12 Monate	1-2 Jahre
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Devisentermingeschäfte					
Vermögenswerte	0,1	2,4	0,0	2,4	0,0
Verbindlichkeiten	0,0	2,3	1,2	1,1	0,0

Die wesentlichen Konditionen für die Devisenterminkontrakte wurden entsprechend den Konditionen der zugrunde liegenden Verpflichtungen ausgehandelt.

Aus der Kategorie zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente resultieren im Berichtsjahr Nettogewinne in Höhe von 0,1 Mio. € (Vorjahr 0,1 Mio. €).

#### Hierarchie beizulegender Zeitwerte

Der Konzern verwendet folgende Hierarchie zur Bestimmung und zum Ausweis beizulegender Zeitwerte von Finanzinstrumenten je Bewertungsverfahren:

Stufe 1: Notierte (unangepasste) Preise auf aktiven Märkten für gleichartige Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten,

Stufe 2: Verfahren, bei denen sämtliche Input-Parameter, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken, entweder direkt oder indirekt beobachtbar sind,

Stufe 3: Verfahren, die Input-Parameter verwenden, die sich wesentlich auf den erfassten beizulegenden Zeitwert auswirken und nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2013	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte				
Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	0,1	-	0,1	-

	Zum 31. Dezember 2012	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert

bewertete finanzielle Vermögenswerte

Devisenterminkontrakte - Sicherungsbeziehung	0,1	-	0,1	-
--	-----	---	-----	---

Verbindlichkeiten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:

	Zum 31. Dezember 2013	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert

bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Devisenterminkontrakte	0,0	-	0,0	-
------------------------	-----	---	-----	---

	Zum 31. Dezember 2012	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>

Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert

bewertete finanzielle Verbindlichkeiten

Devisenterminkontrakte	0,0	-	0,0	-
------------------------	-----	---	-----	---

#### Anmerkung 40 - Mitarbeiter

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt 369 fest angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Im Vorjahr belief sich die Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt auf 435. Zum 31. Dezember 2013 waren 362 Mitarbeiter im Konzern beschäftigt (Vorjahr 400).

Die Aufteilung der im Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter gliedert sich nach Funktionsbereichen wie folgt auf:

	<u>2013</u>	<u>2012</u>
Montage, Produktion und Logistik	129	175
Entwicklung	64	68
Vertrieb	127	132
Verwaltung (ohne Vorstände)	<u>49</u>	<u>60</u>

369

435

**Anmerkung 41 - Honorare des Abschlussprüfers (Angabe gemäß § 314 Absatz 1, Nr. 9 HGB)**

Im Berichtsjahr wurden der SINGULUS TECHNOLOGIES AG sowie ihren Tochtergesellschaften folgende Honorare von Seiten des Konzernabschlussprüfers berechnet:

	2013
	<u>T€</u>
a) für die Abschlussprüfung	287
b) für Steuerberatungsleistungen	95
c) Sonstiges	49
	<hr/>
Summe	<u>431</u>

**Anmerkung 42 - Corporate Governance**

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im Januar 2014 abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht.

**Anmerkung 43 - Veröffentlichung**

Der Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG wurde am 17. März 2014 vom Vorstand zur Veröffentlichung freigegeben.

Kahl am Main, 17. März 2014

**SINGULUS TECHNOLOGIES AG**

Der Vorstand

Dr.-Ing. Stefan Rinck

Markus Ehret

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Konzernabschluss, bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzerngesamtergebnisrechnung, Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung, Konzernkapitalflussrechnung und Anhang sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013. Der Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, ist nicht im Prospekt abgedruckt

## **VII. Bestätigungsvermerk**

### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den von der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang – sowie den Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 17. März 2014

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Pürsün**  
Wirtschaftsprüfer

**Gebhardt**  
Wirtschaftsprüfer

**Geprüfter Jahresabschluss  
der Singulus Technologies AG  
für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2015 (HGB)**

## I. Bilanz

### Aktiva

### Passiva

	31.12.2015		31.12.2014			31.12.2015		31.12.2014	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
<b>A. Anlagevermögen</b>					<b>A. Eigenkapital</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	48.930		48.930	
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	9.193		579		<b>II. Kapitalrücklage</b>	0		75.185	
2. Geschäfts -oder Firmenwert	15.155		0		<b>III. Bilanzverlust</b>	-69.379		-90.846	
3. Geleistete Anzahlungen	1.126	25.474	862	1.441	<b>IV. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	20.449		0	
						0		33.269	
<b>II. Sachanlagen</b>					<b>B. Rückstellungen</b>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.151		11.057		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	9.762		8.697	
2. Technische Anlagen und Maschinen	560		194		2. Steuerrückstellungen	52		427	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	996	12.707	563	11.814	3. Sonstige Rückstellungen	17.363		12.817	
						27.177		21.941	
<b>III. Finanzanlagen</b>					<b>C. Verbindlichkeiten</b>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.678		11.156		1. Anleihen	60.000		60.000	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	600		18.035		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.932		4.474	
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	0		2.812		3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.671		402	
4. Sonstige Ausleihungen	0	7.278	5.293	37.296	4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.645		13.549	
		45.459	50.551		– davon aus Steuern TEUR 332				
					(i. Vj. TEUR 295) –				
<b>B. Umlaufvermögen</b>					– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit TEUR 0				
<b>I. Vorräte</b>					(i. Vj. TEUR 22) –				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	7.211		8.815			84.248		78.425	
2. Unfertige Erzeugnisse	60.069		29.037		<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	20		0	
3. Geleistete Anzahlungen	2.435		5.235						
4. Erhaltene Anzahlungen	-48.196	21.519	-12.136	30.951					
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.838		14.616						
– davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr TEUR 973 (i. Vj. TEUR 6.678 ) –									
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.291		6.592						
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.998	8.127	1.690	22.898					
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		15.804		29.197					
		45.450		83.046					
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		87		38					
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		20.449		0					
		111.445		133.635			111.445		133.635

## II. Gewinn- und Verlustrechnung

	2015		2014	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		29.840		48.218
2. Erhöhung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen		27.137		12.380
3. Sonstige betriebliche Erträge		5.824		2.330
– davon Erträge aus der Währungsumrechnung TEUR 274 (i. Vj. TEUR 230) –				
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-46.616		-37.619	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-11.082	-57.698	-6.766	-44.385
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-18.846		-16.615	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-4.687	-23.533	-3.553	-20.168
– davon für Altersversorgung TEUR 1.045 (i. Vj. TEUR 886) –				
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-5.551		-1.632
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-18.452		-15.847
– davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung TEUR 40 (i. Vj. TEUR 673) –				
8. Erträge aus Beteiligungen		0		9.840
– davon aus verbundenen Unternehmen TEUR 0 (i. Vj. TEUR 9.840) –				
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		12		1.428
– davon aus verbundenen Unternehmen TEUR 0 (i. Vj. TEUR 864) –				
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.213		2.162
– davon aus verbundenen Unternehmen TEUR 403 (i. Vj. TEUR 0) –				
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen		-1.293		-283
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-7.169		-5.747
– davon an verbundene Unternehmen TEUR 1 (i. Vj. TEUR 0) –				
– davon Aufwendungen aus der Aufzinsung TEUR 995 (i. Vj. TEUR 392) –				
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-49.670		-11.704
14. Außerordentliche Erträge		0		643
15. Außerordentliche Aufwendungen		-4.311		0
16. Außerordentliches Ergebnis		-4.311		643
17. Erträge aus Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		366		76
18. Sonstige Steuern		-102		-54
19. Jahresfehlbetrag		-53.717		-11.039
20. Verlustvortrag		-15.662		-79.807
21. Bilanzverlust		-69.379		-90.846



### III. Anlagespiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	Zugänge / Abgänge						Zugänge / Abgänge						
	aus Ver-						aus Ver-						
	1.1.2015	Zugänge	schmelzun	Umgliederung	Abgänge	31.12.2015	1.1.2015	Zugänge	schmelzun	Abgänge	31.12.2015	31.12.2015	31.12.2014
TEUR	TEUR	g	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	g	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>													
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	20.160	72	10.669	0	0	30.901	19.581	1.338	789	0	21.708	9.193	579
2. Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	17.049	0	0	17.049	0	1.894	0	0	1.894	15.155	0
3. Geleistete Anzahlungen	862	1.126	0	0	0	1.988	0	862	0	0	862	1.126	862
	<b>21.022</b>	<b>1.198</b>	<b>27.718</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>49.938</b>	<b>19.581</b>	<b>4.094</b>	<b>789</b>	<b>0</b>	<b>24.464</b>	<b>25.474</b>	<b>1.441</b>
<b>II. Sachanlagen</b>													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	23.876	9	1.931	0	0	25.816	12.819	1.031	815	0	14.665	11.151	11.058
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.421	113	1.509	243	191	4.095	2.227	103	1.229	24	3.535	560	194
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.942	301	1.451	0	33	7.661	5.379	323	996	33	6.665	996	563
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0	0	243	-243	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	<b>32.239</b>	<b>423</b>	<b>5.134</b>	<b>0</b>	<b>224</b>	<b>37.572</b>	<b>20.425</b>	<b>1.457</b>	<b>3.040</b>	<b>57</b>	<b>24.865</b>	<b>12.707</b>	<b>11.815</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	71.624	0	-63.900	0	0	7.724	60.468	153	-59.575	0	1.046	6.678	11.156
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	18.035	2.750	-19.045	0	0	1.740	0	1.140	0	0	1.140	600	18.035
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.812	558	0	0	3.370	0	0	0	0	0	0	0	2.812
4. Sonstige Ausleihungen	5.293	12	0	-476 1)	4.829	0	0	0	0	0	0	0	5.293
	<b>97.764</b>	<b>3.320</b>	<b>-82.945</b>	<b>-476</b>	<b>8.199</b>	<b>9.464</b>	<b>60.468</b>	<b>1.293</b>	<b>-59.575</b>	<b>0</b>	<b>2.186</b>	<b>7.278</b>	<b>37.296</b>
	<b>151.025</b>	<b>4.941</b>	<b>-50.093</b>	<b>-476</b>	<b>8.423</b>	<b>96.974</b>	<b>100.474</b>	<b>6.844</b>	<b>-55.746</b>	<b>57</b>	<b>51.515</b>	<b>45.459</b>	<b>50.552</b>

1) Umgliederung in das Umlaufvermögen

0

0

## IV. Anhang zum Abschluss

### Anhang für das Geschäftsjahr 2015

#### A. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der §§ 242 ff. unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäß §§ 264 ff. HGB sowie den einschlägigen Vorschriften des AktG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2015 wurde die SINGULUS STANGL SOLAR GmbH, Fürstenfeldbruck, als aufzunehmende Gesellschaft auf die SINGULUS TECHNOLOGIES AG als aufnehmende Gesellschaft zu Zeitwerten verschmolzen. Im Rahmen der Verschmelzung sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe von T€ 11.828, Umlaufvermögen in Höhe von T€ 13.677, aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 18, sonstige Rückstellungen in Höhe von T€ 6.561 sowie Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 4.845 auf die Gesellschaft übergegangen. Der Geschäfts- oder Firmenwert aus der Verschmelzung belief sich am Verschmelzungstichtag auf T€ 17.049. Aus der Verrechnung des Zeitwerts der untergehenden Anteile mit dem Eigenkapital der aufzunehmenden Gesellschaft ist ein Verschmelzungsverlust in Höhe von T€ 4.311 entstanden.

Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr ist durch die Verschmelzung nur eingeschränkt gegeben. Dies betrifft in der Bilanz insbesondere die immateriellen Vermögensgegenstände, Finanzanlagen, Sachanlagen, Vorräte, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Rückstellungen, in der Gewinn- und Verlustrechnung die Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, Materialaufwand und Personalaufwand sowie die sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Nachfolgend wird für die SINGULUS TECHNOLOGIES AG vereinfachend von der Gesellschaft oder SINGULUS AG berichtet.

#### B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Auf die Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nach § 248 Abs. 2 HGB wurde verzichtet. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden wie folgt abgeschrieben:

Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	3 Jahre
Geschäfts- oder Firmenwert	6 Jahre
Technologie	6 Jahre
Unfertige Entwicklungsleistungen	8 Jahre
Kundenstamm	10 Jahre

Die Nutzungsdauer für den Geschäfts- oder Firmenwert wurde von der Gesellschaft in Anlehnung an die Nutzungsdauer für Technologie ebenfalls mit 6 Jahren angenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten einschließlich entsprechender Nebenkosten oder zu Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit eine dauernde Wertminderung gegeben ist. In der Regel wird das immaterielle und Sachanlagevermögen über die folgenden Zeiträume abgeschrieben:

Betriebsgebäude	25 Jahre
Einbauten	10 - 15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 - 15 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs und Geschäftsausstattung	5 - 20 Jahre

**Geringwertige Anlagegüter** bis zu einem Netto-Einzelwert von € 150,00 sind sofort aufwandswirksam erfasst worden. Für Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als € 150,00 bis € 1.000,00, die nach dem 31. Dezember 2007 angeschafft worden sind, wird das steuerliche Sammelpostenverfahren aus Vereinfachungsgründen auch in der Handelsbilanz angewandt. Der Sammelposten wird pauschalierend jeweils mit 20 Prozent p. a. im Zugangsjahr und in den vier darauf folgenden Jahren abgeschrieben. Während sich am Standort Fürstenfeldbruck Forschungszuschüsse mindernd auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten auswirken, werden diese am Standort Kahl erfolgswirksam im Jahr des Zugangs erfasst.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Anleihen zu Anschaffungskosten, Ausleihungen zum Nennwert angesetzt. Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung werden entsprechende Abschreibungen vorgenommen. Sofern die Gründe für die Wertminderungen nicht mehr bestehen, erfolgt eine Zuschreibung, höchstens jedoch auf die historischen Anschaffungskosten. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Ausleihungen werden auf den Barwert abgezinst.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. zu den niedrigeren Tageswerten am Bilanzstichtag angesetzt. Für bestimmte Vorräte werden die Werte mithilfe zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips ermittelt.

Die Bestände an **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen** sind mit dem gewogenen Durchschnittswert oder zu niedrigeren Tagespreisen am Bilanzstichtag aktiviert. Die **unfertigen Erzeugnisse** sind auf der Basis aktueller Stücklisten und Fertigungspläne zu Herstellungskosten bewertet, wobei neben den direkt zurechenbaren Materialeinzelkosten, Fertigungslöhnen und Sondereinzelkosten auch Fertigungs- und Materialgemeinkosten sowie Abschreibungen berücksichtigt werden. Fremdkapitalzinsen werden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert.

Bei unfertigen Erzeugnissen ohne kostendeckende Verkaufspreise werden Abwertungen nach dem Grundsatz der verlustfreien Bewertung vorgenommen.

Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt. Ihnen wird durch entsprechende Gängigkeits- und Reichweitenabschläge (jeweils 30 %, 40 % oder 80 %) ausreichend Rechnung getragen. Darüber hinaus werden zur Berücksichtigung potenzieller Verluste bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie bei halbfertigen Erzeugnissen und Baugruppen - auf Grund von Veralterung oder Ungängigkeit - weitere auf

Einschätzung der Verwertbarkeit beruhende produktindividuelle Wertberichtigungen von bis zu 100 % vorgenommen.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Allen erkennbaren Einzelrisiken ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Bewertung der **Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten** erfolgt zum Nominalwert.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der "Richttafeln 2005 G" ermittelt. Dabei erfolgt die Bewertung für die Verpflichtungen der SINGULUS AG nach der "Projected Unit Credit Method". Für die Abzinsung wurde der handelsrechtliche Rechnungszins von 3,89 % (Vorjahr 4,53 %) aus den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB für Dezember 2015 auf der Grundlage einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren verwendet. Erwartete Gehaltssteigerungen wurden mit 2,0 % unverändert zum Vorjahr und erwartete Rentensteigerungen mit 1,60 % unverändert zum Vorjahr berücksichtigt. Die Fluktuation wurde mit einer Rate von unverändert 2,0 % im Mittel berücksichtigt

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, ihrer Restlaufzeit entsprechenden Marktzinssatz abgezinst. Das Abzinsungswahlrecht für ursprünglich langfristige Rückstellungen, welche am Abschlussstichtag nur noch eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr aufweisen, wird ausgeübt. Rückstellungen mit einer ursprünglichen Restlaufzeit von unter einem Jahr werden nicht abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** auf Grund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge wurden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem erwarteten Steuersatz in Höhe von 29,13 % zum Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst. Die aktiven latenten Steuern entfallen im Wesentlichen auf Forderungen, steuerliche Verlustvorträge, Vorräte und Pensionsrückstellungen. Passive latente Steuern haben sich im Berichtsjahr aufgrund der Wertansätze aus der Verschmelzung zum Zeitwert ergeben. Bei den latenten Steuern hat sich insgesamt ein Aktivüberhang ergeben. Die Aktivierung aktiver latenter Steuern unterbleibt jedoch in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Auf **fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden dabei das Imparitäts- und das Anschaffungskostenprinzip beachtet.

## **C. Angaben zur Bilanz**

### **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist.

### **2. Finanzanlagen**

	Währung	Beteiligung	Eigenkapital	Ergebnis
		%	in T€	in T€
<b>Inland</b>				
SINGULUS <b>CIS</b> Solar Tec GmbH, Kahl am Main, Deutschland	EUR	66	18	-1
SINGULUS <b>MOCVD GmbH</b> , Kahl am Main, Deutschland	EUR	100	-229*	-65
<b>Ausland **</b>				
SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, <b>USA</b>	EUR	100	8.453	204
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>MOCVD Inc.</b> , Windsor, USA***	EUR	100	-667*	47
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>UK</b> Ltd., Swindon, Großbritannien	EUR	100	319	-156
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ASIA Pacific</b> Pte. Ltd., Singapur	EUR	100	1.760	81
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>LATIN AMERICA</b> Ltda., Sao Paulo, Brasilien****	EUR	91,5	-2.040*	-1.086
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>IBERICA</b> S.L., Sant Cugat del Vallés, Spanien	EUR	100	-1.431*	-446
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>FRANCE</b> S.A.R.L., Sausheim, Frankreich	EUR	100	-1.918*	-260
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>ITALIA</b> s.r.l., Ancona, Italien	EUR	100	5	-63
SINGULUS TECHNOLOGIES <b>TAIWAN</b> Ltd., Taipeh, Taiwan	EUR	100	-1.053*	-76
SINGULUS <b>MANUFACTURING</b> GUANGZHOU Ltd., Guangzhou, <b>China</b>	EUR	51	1.873	-99
STEAG <b>HamaTech Asia</b> Ltd., Hongkong, China	EUR	100	0	0
<b>HamaTech USA</b> Inc., Austin/Texas, USA	EUR	100	-920*	82

\* nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

\*\* Eigenkapital und Ergebnis wurden aus den Jahresabschlüssen nach IFRS entnommen

\*\*\* Tochtergesellschaft der SINGULUS TECHNOLOGIES Inc., Windsor, USA,

\*\*\*\* Die restlichen 8,5 % an dieser Beteiligung werden von der SINGULUS TECHNOLOGIES Ibérica S.L. gehalten.

### 3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen stammen wie im Vorjahr aus Lieferungen und Leistungen, dem üblichen Verrechnungsverkehr der Gesellschaften untereinander sowie aus der Finanzierungstätigkeit der SINGULUS AG gegenüber den Tochterunternehmen.

### 4. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Von den am Bilanzstichtag ausgewiesenen liquiden Mitteln kann die Gesellschaft über T€ 3.264 (Vorjahr: T€ 3.564) nicht frei verfügen, da sich diese Mittel zwecks Sicherung von Avallinien auf Sperrkonten befinden.

## **5. Gezeichnetes Kapital**

Die ordentliche Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 hat den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals ermächtigt. Die Bedingten Kapitalia 2012/III vom 19. Juni 2012 sowie 2014/IV vom 28. Mai 2014 wurden aufgehoben. Weiterhin wurde der Bezugsrechtsausschluss zum Genehmigten Kapital 2012/I geändert.

Der Vorstand teilte am 8. Juni 2015 mit, dass der Verlust des hälftigen Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG im Zwischenabschluss zum 31. Mai 2015 eingetreten ist und zeigte dies im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung am 9. Juni 2015 an.

Zu weiteren Beschlüssen verweisen wir auf den Nachtragsbericht im Lagebericht.

### Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital beläuft sich unverändert zum Vorjahr auf insgesamt 48.930.314,00 € und ist eingeteilt in 48.930.314 Inhaberstückaktien zum Nennbetrag von je 1,00 €.

Der Vorstand ist ermächtigt, folgende Veränderungen des Grundkapitals vorzunehmen:

### Genehmigtes Kapital

Genehmigtes Kapital 2012/I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. Juni 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18. Juni 2017, einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 24.465.157,00 € gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von 1,00 € zu erhöhen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung am 9. Juni 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für neu ausgegebene, auf den Inhaber lautende Aktien mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 24.465.157,00 das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Einer dieser Fälle ist die Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen.

### Bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital 2015/I:

Der Vorstand ist durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 8. Juni 2020 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen "Schuldverschreibungen") im Gesamtnennbetrag von bis zu 75.000.000,00 € auszugeben und den Inhabern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Aktien der SINGULUS TECHNOLOGIES AG im Nennbetrag von je 1,00 € und einer Laufzeit von längstens 20 Jahren nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Weiterhin kann das Grundkapital um bis zu 24.465.157,00 € durch Ausgabe von bis zu 24.465.157 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien im Nennbetrag von je 1,00 € mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe erhöht werden. Diese bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden können.

Alle übrigen bedingten Kapitalien sind ausgelaufen oder wurden durch Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2015 aufgehoben.

### Kapitalrücklage

Mit Beschluss des Vorstands vom 29. September 2015 wurde die Kapitalrücklage in Höhe von T€ 75.185 aufgelöst und vollständig zum 30. September 2015 gemäß § 150 AktG zum Ausgleich des Verlustvortrags verwandt.

## 6. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Drohverlustrückstellungen in Höhe von T€ 6.802 (Vorjahr: T€ 325), ausstehende Rechnungen (T€ 2.512; Vorjahr: T€ 1.385), Rückstellungen für Personalkosten (T€ 2.470; Vorjahr: T€ 2.627), Rückstellungen für nicht personelle Rekrutierungsmaßnahmen (T€ 2.184; Vorjahr: T€ 0), Rückstellungen für nachlaufende Herstellungskosten (T€ 1.490; Vorjahr: T€ 3.301) und Rückstellungen für Gewährleistungen in Höhe von T€ 397 (Vorjahr: T€ 2.146).

Zur Ermittlung der Rückstellung für Gewährleistungsaufwendungen kommen Schätzverfahren zur Anwendung. Hierbei werden die tatsächlich angefallenen Gewährleistungsaufwendungen im Garantiezeitraum in Relation zu den angefallenen Herstellungskosten oder zu den erzielten Umsatzerlösen gesetzt und entsprechende Prozentsätze aus den Erfahrungswerten pro Produktart abgeleitet.

Bei der Ermittlung der Drohverlustrückstellung wurden Abschätzungen bezogen auf die Gebäudeauslastung der Produktionsstätte am Standort Fürstenfeldbruck notwendig. Der Schätzung für diese Rückstellung liegt die Annahme zu Grunde, dass neben einem partiellen aktuellen Leerstand auch künftig mit einer Unterauslastung, im Wesentlichen bezogen auf das Verwaltungsgebäude, gerechnet wird. Der Teil der Rückstellung mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wird mit dem laufzeitadäquaten, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz diskontiert.

## 7. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten betreffen:

Abschlussposten (Vorjahr in Klammern)	Restlaufzeit bis 1 Jahr TEUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre TEUR	Restlaufzeit über 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
1. Anleihen	0 (0)	60.000 (60.000)	0 (0)	60.000 (60.000)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.930 (4.462)	2 (12)	0 (0)	6.932 (4.474)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.671 (402)	0 (0)	0 (0)	4.671 (402)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	5.448 (5.291)	7.197 (8.258)	0 (0)	12.645 (13.549)
Gesamtsumme	17.049	67.199	0	84.248

	(10.155)	(68.270)	(0)	(78.425)
--	----------	----------	-----	----------

Am 23. März 2012 hat die Gesellschaft eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von € 60,0 Mio. platziert. Die Unternehmensanleihe ist mit 7,75 % p. a. verzinst und hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Am 14. März 2012 wurde der Handel im Open Market der Deutsche Börse AG im Segment "Entry Standard für Anleihen" der Frankfurter Wertpapierbörse gestartet. Die Unternehmensanleihe wird geführt unter: ISIN: DE000A1MASJ4 / A1MASJ.

Die Anleihe wird zum Bilanzstichtag in Höhe des Rückzahlungsbetrages von T€ 60.000 bilanziert. Aus der jeweils im März des Folgejahres erfolgenden Auszahlung der Anleihezinsen ergibt sich eine Zinsabgrenzung in Höhe von T€ 3.618 (Vorjahr: T€ 3.618), die in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird. Die Gesellschaft plant die Umwandlung der bestehenden Anleihe in Aktien und teilweise in neue Anleihen. Diesem Vorgehen wurde in der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 wie auch in der außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Februar 2016 zugestimmt. Die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister am Sitz der Gesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses ausstehend.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten wie im Vorjahr im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Sicherheiten:

Zur Sicherung der Finanzierung der Verbindlichkeiten aus dem Immobilienleasingvertrag über das Büro- und Produktionsgebäude in Kahl wurde das Betriebsgrundstück mit einer Gesamtgrundschuld in Höhe von T€ 16.744 zu Gunsten der Commerzbank AG, Hanau, belastet.

Der Gesellschaft stehen Avallinien in Höhe von T€ 20.250 zur Verfügung. Diese waren zum Geschäftsjahresende mit T€ 2.987 ausgenutzt. Zur Absicherung dieser Kreditzusagen werden liquide Mittel als Sicherheit hinterlegt.

## D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

### 1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in T€ gliedern sich nach geographisch bestimmten Märkten wie folgt:

	2015	2014
Inland	7.448	11.305
EU	6.086	9.847
Übriges Ausland	16.315	27.100
	29.849	48.252
Abzüglich Erlösschmälerungen	-9	-34
	<b>29.840</b>	<b>48.218</b>

Nach Tätigkeitsgebieten teilen sich die Umsätze in T€ wie folgt auf:

	2015	2014
Optical Disc	16.966	31.401
Solar	7.905	12.622
Halbleiter	4.978	4.229



	29.849	48.252
Abzüglich Erlösschmälerungen	-9	-34
	<b>29.840</b>	<b>48.218</b>

## 2. Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 4.631 (Vorjahr: T€ 1.286) enthalten, die im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 3.277; Vorjahr: T€ 711) sowie aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 121; Vorjahr: T€ 322) resultieren. Weitere wesentliche sonstige betriebliche Erträge entfielen auf Ausbuchungen von Verbindlichkeiten aus Vorperioden in Höhe von T€ 1.000.

## 3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betreffen mit T€ 862 außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB.

## 4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 15 (Vorjahr: T€ 112) enthalten.

## 5. Außerordentliche Erträge / außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 4.311 resultieren aus der Verschmelzung mit der SINGULUS STANGL SOLAR GmbH (siehe Abschnitt A).

Die im Vorjahr ausgewiesenen außerordentlichen Erträge in Höhe von T€ 643 betreffen den Erlös aus der Liquidation einer Tochtergesellschaft.

## E. Sonstige Angaben

### 1. Anzahl der Mitarbeiter

Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren im Jahresdurchschnitt 287 (Vorjahr: 240) fest angestellte Mitarbeiter beschäftigt. Die Aufteilung nach Gruppen stellt sich wie folgt dar:

	2015
Vertrieb	86
Montage, Produktion und Logistik	95
Forschung und Entwicklung	71
Verwaltung (ohne Vorstände)	35
	<u>287</u>

Der Anstieg der Mitarbeiter und der Auszubildenden lässt sich durch die Verschmelzung der SINGULUS STANGL SOLAR GmbH im Geschäftsjahr erklären.

### 2. Organe der Gesellschaft

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den im Folgenden aufgeführten Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden:

Ausgeübter Beruf

Dr.-Ing. Wolfhard Lechnitz,  
Vorsitzender

Bauingenieur

Christine Kreidl, Stv. Vorsitzende

Diplom-Kauffrau,  
Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin

Dr. rer. nat. Rolf Blessing

Diplom Physiker, Geschäftsführer der B.plus  
Beschichtungen Projekte Gutachten, Bad Karlshafen

Gemäß Satzung erhält der Aufsichtsrat für einen 12-Monatszeitraum seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von T€ 40. Der Vorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Zusätzlich werden seine Auslagen und die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer erstattet. Im Rahmen eines Aufsichtsratsbeschlusses im Geschäftsjahr wurde auf 20 % der Vergütung verzichtet. Die Bezüge des Aufsichtsrats belaufen sich im Geschäftsjahr 2015 auf T€ 144. Darüber hinaus erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates Auslagen in Höhe von T€ 19 erstattet.

Der Vorstand bestand im Geschäftsjahr 2015 aus folgenden Mitgliedern, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausführten:

Dr.-Ing. Stefan Rinck Vorsitzender des Vorstands

verantwortlich für die Bereiche:

Produktion, Vertrieb, Technik, Forschung und Entwicklung sowie Strategie und Auslandsaktivitäten

Markus Ehret Vorstand

verantwortlich für die Bereiche:

Finanzen, Controlling, Investor Relations, Personal, Einkauf sowie IT

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum folgende Gesamtbezüge erhalten:

	2015				Gesamt
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>1)</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung <sup>2)</sup>	
	T€	T€	T€	T€	
Dr.-Ing. Stefan Rinck	352 <sup>3)</sup>	42	147	66	607
Dipl.-Oec. Markus Ehret	224 <sup>3)</sup>	23	93	53	393
	576	65	240	119	1.000

Die Vorstandsbezüge des Vorjahresvergleichszeitraums gliedern sich wie folgt auf:

	2014				Gesamt
	Fixe Vergütung	Sonstige Vergütung <sup>1)</sup>	Variable Vergütung	Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung <sup>2)</sup>	
	T€	T€	T€	T€	
Dr.-Ing. Stefan Rinck	440	42	190	118	790

Dipl.-Oec. Markus Ehret	250	21	117	94	482
	690	63	307	212	1.272

- 1) Unter sonstige Vergütung fallen Nebenleistungen wie Versicherung und Firmenwagen.
- 2) Phantom Stocks sind bei erstmaliger Gewährung der Bezugsrechte mit dem jeweiligen Zeitwert berücksichtigt.
- 3) Der Vorstand verzichtete im Geschäftsjahr 2015 auf 20 % der fixen Vergütung.

Die Vorstände erhalten eine von der Gesellschaft finanzierte betriebliche Altersversorgung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die Gesellschaft gewährt den Vorständen einen jährlichen Versorgungsbeitrag in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Bruttojahresfestgehalts. Dieser betrug für Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck ab 1. Januar 2012 59,97 % und für Herrn Markus Ehret 31,58 %. Der jährliche Aufwand für die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 betrug 337 T€ (Vorjahr: 314 T€), wovon 251 T€ (Vorjahr: 258 T€) auf Herrn Dr.-Ing. Stefan Rinck und 86 T€ (Vorjahr: 56 T€) auf Herrn Markus Ehret entfielen. Die temporäre Absenkung des Jahresfestgehalts um 20 % reduziert den absoluten Beitrag zur Altersvorsorge nicht.

Ehemalige Mitglieder des Vorstands der SINGULUS AG erhielten im Berichtsjahr Gesamtbezüge in Höhe von T€ 250 ausbezahlt. Die Rückstellungen für Pensionsansprüche früherer Organmitglieder betragen zum 31. Dezember 2015 insgesamt T€ 5.269.

Des Weiteren wurde von den Vorstandsmitgliedern zum Berichtsjahresende die folgende Anzahl an Aktien aus eigenem Erwerb an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG gehalten:

(in Stück)	2015	2014
Dr.-Ing. Stefan Rinck	19.619	19.619
Markus Ehret	7.000	7.000
	26.619	26.619

Hinsichtlich weiterer Angaben zu den Vergütungen wird auf den Vergütungsbericht im Lagebericht verwiesen.

### 3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten beläuft sich zum 31.12.2015 auf T€ 6.903 (Vorjahr: T€ 5.442, davon gegenüber verbundenen Unternehmen T€ 3.905). Diese resultieren im Wesentlichen aus Miet- und Leasingverpflichtungen für das Gebäude der Niederlassung Fürstenfeldbruck in Höhe von T€ 6.209 (Vorjahr: T€ 0) und sonstigen Leasingverpflichtungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von T€ 694 T€ (Vorjahr: T€ 717). Im Vorjahr betrafen die sonstigen finanziellen Verpflichtungen darüber hinaus im Wesentlichen eine nicht genutzte Kreditlinie der Singulus Stangl Solar GmbH.

### 4. Derivative Finanzinstrumente

Die Gesellschaft sichert ihre Forderungen sowie zukünftige Transaktionen in USD durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente ab. Für die Absicherung werden Devisentermingeschäfte eingesetzt. Die buchhalterische Abbildung erfolgt nicht als Bewertungseinheit. Zum 31. Dezember 2015 waren Devisentermingeschäfte ausschließlich für zukünftige USD-Transaktionen in Gesamtwert von TUSD 19.862 (Nominalvolumen) abgeschlossen. Die beizulegenden Zeitwerte leiten sich vom Mid Market-Preis ab. Sie belaufen sich auf -T€ 26. Für drohende Verluste aus diesen Geschäften wurden Rückstellungen in Höhe von T€ 254 gebildet. Ferner wurden zur Risikoabsicherung der Zahlungen eines

Großprojektes USD Optionen in Höhe von TUSD 9.793 abgeschlossen, welche mit einem beizulegenden Marktpreis in Höhe von T€ 38 zum Stichtag valutieren.

#### **5. Mitteilungen gemäß § 25 Abs. 1 / § 26 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)**

Gemäß §§ 25, 26 WpHG wurden an den folgenden Terminen die unten genannten Meldungen veröffentlicht:

03. Februar 2016

Die Dimensional Holdings Inc., Texas, USA, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 31.1.2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 26.1.2016 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,93 % (das entspricht 1.432.331 Stimmrechten) betragen hat. 2,93% der Stimmrechte (das entspricht 1432331 Stimmrechten) sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 WpHG von der Dimensional Holdings zuzurechnen.

17. März 2015

Die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, Deutschland hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 16.03.2015 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Kahl am Main, Deutschland am 11.03.2015 die Schwelle von 3% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,86% (das entspricht 1400000 Stimmrechten) betragen hat.

0,61% der Stimmrechte (das entspricht 300000 Stimmrechten) sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

2,25% der Stimmrechte (das entspricht 1100000 Stimmrechten) sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 WpHG in Verbindung mit Satz 2 WpHG zuzurechnen.

24. Februar 2015

Die FPM Funds SICAV Luxembourg, Grevenmacher, Luxemburg hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 24.02.2015 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG, Kahl am Main, Deutschland am 06.02.2015 die Schwelle von 3% der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,72% (das entspricht 1.332.868 Stimmrechten) betragen hat.

12. Januar 2015:

Die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 8.1.2015 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 2.1.2015 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,88 % (das entspricht 1.900.000 Stimmrechten) betragen hat.

12. November 2014

Die FPM Funds, Luxembourg, Luxembourg, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 11.11.2014 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 6.11.2014 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,17 % (das entspricht 1.550.640 Stimmrechten) betragen hat.

27. Oktober 2014

Die Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 27.10.2014 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 27.10.2014 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte unterschritten hat und an diesem Tag 2,79 % (das entspricht 1.366.618 Stimmrechten) betragen hat.

3. Februar 2014

Die ARGOS INVESTMENT MANAGERS SA, Meyrin, Genf, Schweiz, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 31. Januar 2014 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten und an diesem Tag 3,02 % der Stimmrechte (1.477.007 Stimmrechte) betragen hat. Davon waren der ARGOS INVESTMENT MANAGERS SA 3,02 % der Stimmrechte (1.477.007 Stimmrechte) nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Die der ARGOS INVESTMENT MANAGERS SA zugerechneten Stimmrechte werden dabei von folgenden Aktionären gehalten, deren direkter Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG 3 % oder mehr beträgt: ARGOS FUNDS, Luxembourg, Luxembourg.

3. Februar 2014

Die ARGOS FUNDS, Luxembourg, Luxembourg, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 31. Januar 2014 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten und an diesem Tag 3,02 % der Stimmrechte (1.477.007 Stimmrechte) betragen hat.

2. Februar 2012

Die Dimensional Holdings Inc., Texas, USA, hat uns gemäß § 21 Abs. 1 WpHG am 31.1.2012 mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der SINGULUS TECHNOLOGIES AG am 26.1.2012 die Schwelle von 3 % der Stimmrechte überschritten hat und an diesem Tag 3,01 % (das entspricht 1.472.847 Stimmrechten) betragen hat. 3,01% der Stimmrechte (das entspricht 1472847 Stimmrechten) sind der Gesellschaft gemäß § 22 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 WpHG von der Dimensional Holdings zuzurechnen.

27. Februar 2009

Die SINGULUS AG teilte im Rahmen der Veröffentlichung nach § 26a WpHG mit, dass die Gesamtzahl der Stimmrechte nach der Kapitalerhöhung am 5. März 2010 insgesamt 41.050.111 beträgt.

18. April 2006

Die J.P. Morgan Securities Ltd. ("J.P. Morgan"), 125 London Wall, London EC2Y 5AJ, England, hat uns mit Schreiben vom 18. April 2006 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG für die J.P. Morgan Chase & Co., New York, USA, mitgeteilt, dass deren Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 12. April 2006 die Schwelle von 5 % unterschritten hat und nun 4,71 % beträgt. Davon sind der J.P. Morgan Chase & Co. 4,71 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen. Nach der Kapitalerhöhung vom 5. März 2010 liegt der Stimmrechtsanteil der J.P. Morgan Chase & Co., New York, USA, an der SINGULUS AG mit 4,01 % noch über der Schwelle von 3 %.

Des Weiteren hat uns die J.P. Morgan mit Schreiben vom 18. April 2006 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG für die JPMorgan Asset Management Holdings Inc., New York, USA, mitgeteilt, dass deren Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 12. April 2006 die Schwelle von 5 % unterschritten hat und nun 4,71 % beträgt. Davon sind der JPMorgan Asset Management Holdings Inc. 4,71 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 1 Satz 2 WpHG zuzurechnen. Nach der Kapitalerhöhung vom 5. März 2010 liegt der Stimmrechtsanteil der JPMorgan Asset Management Holdings Inc., New York, USA, an der SINGULUS AG mit 4,01 % noch über der Schwelle von 3 %.

Weiterhin hat uns die J.P. Morgan mit Schreiben vom 18. April 2006 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG für die JPMorgan Asset Management (UK) Ltd., London, U.K., mitgeteilt, dass deren Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 12. April 2006 die Schwelle von 5 % unterschritten hat und nun 4,55 % beträgt. Davon sind der JPMorgan Asset Management (UK) Ltd. 4,55 % der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen. Nach der Kapitalerhöhung vom 5. März 2010 liegt der Stimmrechtsanteil der JPMorgan Asset Management (UK) Ltd., London, U.K., an der SINGULUS AG mit 3,87 % noch über der Schwelle von 3 %.

Oben genannte Informationen sind auf der Internetseite der SINGULUS TECHNOLOGIES AG veröffentlicht (<http://www.singulus.de/de/investor-relations/singulus-aktie/veroeffentlichung-2526-wphg.html>).

**6. Honorar des Abschlussprüfers**

Es wird auf die befreiende Angabe im Konzernabschluss der SINGULUS TECHNOLOGIES AG verwiesen.

**7. Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat wurde im Januar 2016 abgegeben und den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich gemacht. Der Jahresabschluss 2015 wird im Bundesanzeiger offengelegt.

Kahl am Main, 23. März 2016

Der Vorstand

Dr.-Ing. Stefan Rinck

Markus Ehret

Der folgende in Übereinstimmung mit § 322 HGB erteilte Bestätigungsvermerk bezieht sich auf den vollständigen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, zusammengefasst ist, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015. Der Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht der Singulus Technologies AG zusammengefasst ist, ist nicht im Prospekt abgedruckt.

## **V. Bestätigungsvermerk**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, der Singulus Technologies AG, Kahl am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Singulus Technologies AG. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in Abschnitt "Prognosebericht, Ausblick für die Geschäftsjahre 2016 und 2017" ausgeführt, dass falls die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben und die notwendigen Beschlüsse für die finanzielle Restrukturierung nicht umgesetzt werden, der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität gefährdet ist.

Frankfurt am Main, den 23. März 2016

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Pürsün**  
Wirtschaftsprüfer

**Klein**  
Wirtschaftsprüfer



**Auszug aus dem Lagebericht 2015**

## **"Ausblick für die Geschäftsjahre 2016 und 2017**

SINGULUS TECHNOLOGIES plant für das laufende Jahr einen Umsatz in einer Bandbreite von 115 bis 130 Mio. €. Trotz des im Vergleich zum Vorjahr erhöhten Umsatzes erwartet die Gesellschaft in 2016 noch ein negatives EBIT in Höhe von ca. -2,0 bis -6,0 Mio. € und ein ausgeglichenes bis leicht positives EBITDA.

Es wird erwartet, dass der Umsatz dabei zu über 70 % auf das Segment Solar und zu rund 20 % auf das Segment Optical Disc entfällt. In Solar werden die Umsätze durch die Erstellung und Inbetriebnahme von Produktionsanlagen erzielt, die vornehmlich auf wenigen großen Projektaufträgen basieren. Im Segment Optical Disc beruht der Umsatz wie in den vergangenen Jahren hauptsächlich auf Service und Ersatzteilen. Hier erwartet die Gesellschaft kein maßgebliches Geschäft mit Produktionsanlagen. Die Gesellschaft geht davon aus, dass in den Segmenten Solar und Optical Disc die Bruttomarge über dem Wert in 2015 liegen wird. Das operative Ergebnis wird in 2016 durch die Aufwendungen im Segment Halbleiter und in den neuen Anwendungsbereichen sowie den noch nicht hinreichend gedeckten fixen Vertriebs- und Verwaltungskosten belastet.

Die Prognose der Jahresziele 2016 beruht hauptsächlich auf den Annahmen, dass sich der Solarmarkt weiter positiv entwickelt, die in Verhandlung befindlichen, umfangreichen Aufträge für Produktionsanlagen für Dünnschicht-Solarmodule kurzfristig realisiert und weitere Aufträge im Bereich der nasschemischen Anlagen in der ersten Hälfte des Jahres 2016 gewonnen werden können.

Der Ausblick für das Geschäftsjahr 2016 zum handelsrechtlichen Jahresabschluss ist dem Kapitel Jahresabschluss nach HGB innerhalb dieses Lageberichts zu entnehmen.

Für das Jahr 2017 erwartet die Gesellschaft eine moderate Erhöhung der Umsätze gegenüber dem Geschäftsjahr 2016. Durch eine Verbesserung der Bruttomarge bei einer Reduzierung der Vertriebs- und Verwaltungsaufwendungen sowie Wegfall von Restrukturierungskosten wird ein leicht positives EBIT und ein entsprechend verbessertes EBITDA im Vergleich zum Jahr 2016 erwartet.

Sollten die angenommenen Auftragseingänge auch im Geschäftsjahr 2016 hinter den Erwartungen zurückbleiben, würde dies den Fortbestand der Gesellschaft gefährden. Weiterhin ist für den Fortbestand des Unternehmens die Umsetzung der finanziellen Restrukturierung notwendig. Der Vorstand schätzt das Risiko einer Verzögerung oder gar eines Scheiterns der Umsetzung der notwendigen Beschlüsse als gering ein. Sollte dieser Prozess wider Erwarten nicht wie geplant verlaufen, wäre der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der dann angespannten Liquidität gefährdet."

**Auszug aus dem Lagebericht des Konzernzwischenabschlusses zum 31. März 2016**

### **"Risikobericht"**

Im Laufe des ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2016 haben sich keine Veränderungen zu den im zusammengefassten Lagebericht für das Jahr 2015 unter den Kapiteln „Risikobericht“ und „Ausblick für die Geschäftsjahre 2016 und 2017“ dargestellten Risiken, insb. zum Fortbestand des Unternehmens ergeben."

\* Bericht wurde am 17. Juni 2016 angepasst

## **27. JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSBLICK**

### **27.1 Jüngster Geschäftsgang**

Nach der anhaltenden Verlustsituation und dem Verzehr des Eigenkapitals sowohl nach HGB als auch nach IFRS hat die Gesellschaft im Jahr 2015 mit der Umsetzung ihrer Restrukturierung und insbesondere mit der SINGULUS-Anleihe begonnen. Aufgrund der negativen Entwicklung wäre die Gesellschaft im März 2017 voraussichtlich nicht in der Lage gewesen, die SINGULUS-Anleihe aus eigener Liquidität planmäßig vollständig zu tilgen. Mit den Beschlüssen der Gläubigerversammlung vom 15. Februar 2016 sowie der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 16. Februar 2016 wurden die wesentlichen Grundlagen für die Umsetzung des Restrukturierungskonzepts gelegt. Es sieht im Wesentlichen den Umtausch der SINGULUS-Anleihe in die Neue Aktien der Gesellschaft sowie die Neuen Schuldverschreibungen sowie die anschließende Durchführung einer Barkapitalerhöhung vor. Dadurch soll die Verschuldung der Gesellschaft signifikant reduziert und die Eigenkapitalquote erhöht werden. Auf dieser Basis geht die Gesellschaft davon aus, dass sie das erwartete Wachstum kurz- bis mittelfristig mit einer soliden Bilanzstruktur finanziell darstellen kann.

Am 24. Mai 2016 hat die SINGULUS-Gruppe mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns China National Building Materials (CNBM), der Triumph PV Materials Limited Co. und der Triumph SCIENCE & TECHNOLOGY GROUP, Hersteller und Vermarkter von CIGS-Dünnschicht-Photovoltaikmodulen, sechs Verträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen abgeschlossen. Die Anlagen sollen in Solarmodulfabriken von CNBM eingesetzt werden. Die Verträge sehen vor, dass SINGULUS die Anlagen an zwei unterschiedliche Fabrikstandorte liefert und dort jeweils fünf Anlagen des Typs CISARIS, zwei Anlagen des Typs VISTARIS sowie zwei Anlagen des Typs SELENIUS errichtet. Die Fabrikstandorte befinden sich in Bengbu, China sowie in Jiangyin, China. Die Verträge sind Teil einer ersten Ausbaustufe, die der Ausrüstung der Fabriken mit einer Ausbringungsmenge von jeweils rund 300 MW dienen soll. Das gesamte Auftragsvolumen für SINGULUS liegt bei rund EUR 110,0 Mio. Der Großauftrag ist der größte Einzelauftrag, den die SINGULUS-Gruppe jemals erhalten hat, und hat zentrale Bedeutung für die finanzielle Gesundheit der Gruppe. Die Leistung der ersten Anzahlung durch CNBM in Höhe von 40 % des Auftragsvolumens soll vertragsgemäß innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach der Bereitstellung entsprechender Sicherheiten durch die Gesellschaft erfolgen.

### **27.2 Ausblick**

Die zum 31. März 2016 ausstehende Gewinnprognose für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wurde am 1. Juni 2016 mit sofortiger Wirkung zurückgezogen. Die Umsätze der SINGULUS-Gruppe im Segment Solar werden im Geschäftsjahr 2016 maßgeblich von dem zeitlichen Verlauf der Umsetzung der mit zwei Tochtergesellschaften des chinesischen Staatskonzerns CNBM geschlossenen Aufträge über die Lieferung von Anlagen zur Produktion von CIGS-Solarmodulen ab. Da die Aufträge später abgeschlossen wurden als bei Erstellung der Prognose angenommen, werden sich wesentliche Teile des für das Geschäftsjahr 2016 erwarteten Umsatzes und Gewinns – entgegen der ursprünglichen Annahme – voraussichtlich erst im Geschäftsjahr 2017 realisieren. Deshalb konnte die Gewinnprognose nicht mehr aufrechterhalten werden.

Die Emittentin erwartet für das laufende Jahr einen deutlichen Anstieg der Umsatzerlöse im Vergleich zum Geschäftsjahr 2015. Für das Geschäftsjahr 2017 geht die Emittentin von einer leichten Umsatzsteigerung im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 aus. Diese Erwartung basiert wesentlich auf

steigenden Umsatzerlösen im Segment Solar im Zusammenhang mit einer weiter positiven Entwicklung der Nachfrage nach Anlagen zur Fertigung von Solarzellen.

Die Höhe der in den kommenden Jahren zu erwarteten Umsätze ist stark vom zeitlichen Verlauf der Umsetzung der Aufträge der Tochterunternehmen des chinesischen Staatskonzerns CNBM abhängig. Je nach Projektverlauf könnten sich größere Teile der Umsatz- und Gewinnrealisierung über den Jahreswechsel 2016 hinaus in das Geschäftsjahr 2017 verschieben.

**28. UNTERSCHRIFTENSEITE**

Kahl, Frankfurt, im Juni 2016

SINGULUS TECHNOLOGIES AG

---

gez. Dr. Stefan Rinck

---

gez. Dipl. – Oec. Markus Ehret

ODDO SEYDLER BANK AG

---

gez. René Parmantier

---

gez. Holger Gröber